Thier-Ethik.

Darstellung

der

sittlichen und rechtlichen Beziehungen

zwischen

Mensch und Thier.

Preisschrift

von

Ignaz Bregenzer
Landgerichtsrath.

Herausgegeben von dem Verbande der Thierschutzvereine
des Deutschen Reichs.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag.
1894.

Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Vorwort.

Den Anstoß zu dieser Arbeit hat ein vom Verband der Thierschutzvereine des Deutschen Reichs im August 1888 erlassenes Preisausschreiben über das Thema „Das Recht der Thiere, Beleuchtung des richtigen Verhältnisses zwischen Mensch und Thier in sittlicher und rechtlicher Hinsicht" gegeben. Nachdem meine Abhandlung im Juli 1889 mit dem ersten Preise gekrönt worden, verzögerte sich die von Anfang an beabsichtigte Drucklegung aus Gründen äußerer Art bis zum Jahre 1892. Inzwischen waren zur Thierrechtsfrage mehrere zum Theil sehr wichtige Schriften — ich nenne hier nur v. Amira, die Thierstrafen, und v. Hippel, die Thierquälerei — erschienen. Ich hielt daher eine Erweiterung und theilweise Umarbeitung des ursprünglichen Werkes für geboten. Während dieser Arbeit erbreiterte sich der Gegenstand und vertiefte sich die Aufgabe immer mehr, und so ist allmählich ein beinahe neues, auf den dreifachen Umfang der Preisschrift angewachsenes Buch entstanden. Gründlich umgearbeitet sind namentlich die Abschnitte: Das Thier im Rechtsleben (§ 19—23), die Geschichte der wissenschaftlichen Thierethik (§ 24—31), die Untersuchung der thiermoralischen und thierrechtlichen Prinzipien (§ 40—43, 44, 46, 47). Neu ist u. a. die Durchführung des Nothstandsprinzips und die Behandlung der Vivisektionsfrage. Im übrigen sind die leitenden Grundgedanken, wie auch die systematische Anordnung unverändert geblieben.

„Wer selbst schon den Versuch unternommen hat, einen weitschichtigen Stoff in knappem Rahmen wissenschaftlich und doch auch für einen weiteren Leserkreis verständlich zu bearbeiten, wird die großen Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe vollauf zu würdigen wissen" (F. Hahn). Das vorliegende Thema schließt unstreitig ein sehr umfassendes, bisher nur sporadisch und nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitetes Gebiet in sich, das schon deßhalb vorläufig noch keine einigermaßen abschließende Lösung gestattet. Diese Lösung übersteigt die Kraft eines Menschen, sie verlangt das zielbewußte gedeihliche Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften und vieler Arbeiter. Doch glaube ich nunmehr der Hoffnung Raum geben zu dürfen, nicht bloß (im ethnologisch-geschichtlichen Theil) werthvolle Bausteine gesammelt und gruppirt (vgl. S. 257), sondern auch (im II. Theil) brauchbare Prolegomena für eine Thierethik der Zukunft geliefert und die Frage ihrer Lösung einen entscheidenden Schritt näher gebracht zu haben.

Ueber meine Citirmethode bemerke ich, daß es mir, zumal bei einer grundlegenden und für gebildete Leser der verschiedensten Kreise, insbesondere für Philosophen, Juristen, Ethnologen und Thierfreunde bestimmten wissenschaftlichen Arbeit (vgl. S. 1), unerläßlich erschien, die benützten Quellen und Hilfsmittel möglichst zahlreich und speziell anzuführen. Gründe der Raumersparniß konnten nur dazu führen, manchmal statt schwer zugänglicher, insbesondere ausländischer Quellenwerke die allgemein zugänglichen Sammelwerke u. dgl., wie Waitz-Gerland, Bastians Schriften, v. Amiras und v. Hippels Monographien u. s. w. anzuführen bezw. auf sie zu verweisen. Im geschichtlich-ethnologischen Gebiete glaubte ich mich philologischer Akribie um so eher entschlagen zu dürfen, als für die jeweils fraglichen Völkergruppen regelmäßig mehrfache durch ihr Ineinandergreifen sich gegenseitig stützende Zeugnisse zu Gebote stehen

und daher eine genaue Prüfung ihrer Zuverlässigkeit in der Regel, wie jeder Ethnologe weiß, entbehrt werden kann. Uebrigens stehen an Wichtigkeit und Beweiskraft die „primären Völkergedanken" des primitiven Völkerlebens den geschichtlichen Thatsachen voran.

Schließlich kann ich mir nicht versagen, dem innigen Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß meine Arbeit zur Erleichterung des Looses der Thiere, voran der Hausthiere, das ihrige beitragen möchte. Der klügste Egoismus ist Gerechtigkeit. „Thiere schützen, heißt Menschen nützen", Thiere schützen heißt aber auch Menschen schützen: schützen gegen die Roheit von Mitmenschen und gegen die eigene Verrohung. „Auch die innere Gerechtigkeit eines jeden", sagt Krause, „geht alle anderen mit an".

Tübingen, den 29. Januar 1894.

Landgerichtsrath Bregenzer.

Inhaltsübersicht.

2. Kapitel.

Das Thier in den höheren Religionen.

II. Abschnitt.

Das Thier im Leben und in der Sitte.

III. Abschnitt.

Das Thier im Rechtsleben.

IV. Abschnitt.

Geschichte der wissenschaftlichen Thier-Ethik.

II. Unterabtheilung.

Rechtlich geschützte Thierinteressen.

III. Unterabtheilung.

Rechte des Menschen gegen das Thier.

IV. Unterabtheilung.

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe.

Die Lehre vom sittlichen und rechtlichen Verhältniß des Menschen zu den Thieren läßt sich als Thierethik oder animalische Ethik bezeichnen[1]). Die Frage, ob jenes Verhältniß besteht oder bestehen sollte, ist noch ungelöst. Soweit die Ethik überhaupt nicht gleichgiltig am Thiere vorübergegangen ist, sondern zu demselben Stellung genommen hat, ist sie ihm theils freundlich, theils feindselig gegenübergetreten. Seit neuerer Zeit hat sich innerhalb der englisch-germanischen Kulturvölker eine vom Gefühle breiter Volksbestandtheile getragene energische Bewegung zu Gunsten der Thiere, insbesondere eines Thierrechts, gezeigt. Diese Strömung, die auch schon ihre Gegenströmung hervorgerufen hat, beginnt neuestens endlich in die Wissenschaft einzudringen, welche vorerst, soviel ich sehe, überwiegend die Reaktion begünstigt.

Begreiflicherweise unterliegt bei dieser Sachlage jeder Lösungsversuch nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Um so wichtiger und interessanter ist die Aufgabe. Ihr mit Ernst und Unbefangenheit näher zu treten liegt der Wissenschaft ob; ihre Ergebnisse mögen ausfallen wie sie wollen, die Wahrheit und die Menschheit können dabei nur gewinnen.

Unsere spezielle Aufgabe, das richtige ethische Verhältniß zwischen Mensch und Thier zu beleuchten, scheint an sich die Beschränkung auf eine subjective (systematische) Erörterung zu gestatten. An derartigen, vorwiegend populär gehaltenen Arbeiten (die durchgängig viel Gemüth, auch gesunden Menschenverstand, aber wenig Wissenschaftlichkeit verrathen) fehlt es nicht. Sie haben ihren großen volkspädagogischen Werth; ob aber mit ihrer Vermehrung viel geholfen ist, möchte ich bezweifeln. Ich

[1]) Mit diesem Begriffe würde sich das engere „Recht der Thiere" nur dann decken, wenn man — mit Eduard von Hartmann — den Rechtsbegriff auf das moralische Gebiet übertragen wollte, was mir unzulässig erscheint.

halte einen wissenschaftlichen Aufbau auf breiter geschichtlich-psychologischer Grundlage für unbedingt geboten; dieses Verfahren dürfte, wenn auch vielleicht langsamer, die Frage doch sicherer fördern als ein „voraussetzungsloses" Philosophiren nach gebräuchlicher Art. Ich gehe davon aus, daß der Gegenstand nur gewinnen kann, wenn er sein Licht der Reihe nach von verschiedenen — schon eingenommenen bezw. überhaupt möglichen — Standpunkten aus erhält. Die Hauptgesichtspunkte sind der moralische und der juristische; sie erhalten ihrerseits ihre Begründung durch Geschichte, insbesondere Kulturgeschichte[1]), Individualseelenlehre und Völkerpsychologie[2]). Die Thatsachen der letzteren d. h. der Sociologie sind kulturgeschichtlich und statistisch (vergleichend-ethnologisch) zu sammeln[3]) und zu erforschen, dieselben sind nebst der Mythologie namentlich auch für die Erforschung der Hauptthatsachen der „Urgeschichte"[4]) zu verwerthen: sie werden zum Theil überraschende Schlaglichter auf unseren Gegenstand werfen. Die Philosophie endlich ist gleichsam der Brennspiegel, der das von den Einzelwissenschaften aufgefangene Licht sammelt und zurückstrahlt.

Demgemäß werde ich zunächst in einer gedrängten ethnologisch-geschichtlichen Darstellung der wichtigeren religiösen und populären Auffassungen und Gebräuche, sowie der positiven Thierrechtsbestimmungen und der wissenschaftlichen (philosophischen) Ansichten zu zeigen versuchen, in welcher Weise Völker und Denker das sittliche und recht-

---

1) Ueber die Nothwendigkeit der geschichtlichen Behandlung herrscht heutzutage wohl keine Meinungsverschiedenheit mehr. Die (Kultur-)Geschichte schließt auch die Sprach-, Mythen- und Religionsgeschichte ein.

2) Diese Erkenntniß bricht sich neuerdings mehr und mehr Bahn (vgl. Bastian, Post, Steinthal, Achelis, v. den Steinen, v. Liszt, Kohler, F. Dahn ꝛc.). Rechtswissenschaft und Anthropologie haben lange genug die Rollen der beiden Königskinder gespielt, die einander herzlich lieb hatten, aber, weil das Wasser zwischen ihnen gar zu tief war, nicht zusammenkommen konnten. — Es ist auffallend, daß Ihering (Zweck im Recht II. S. 121) die Psychologie ausschließen will, während er außer den gesellschaftlichen Schwesterwissenschaften (Jurisprudenz, Statistik, Nationalökonomie, Politik) auch die Sprachwissenschaft und Mythologie hereinzieht.

3) Vor allem, woran Bastian unermüdlich mahnt, die — am reinsten bei den Naturvölkern sich findenden — „Grund- und Primärgedanken".

4) Ueber die große Wichtigkeit der Urgeschichte vgl. Mommsen, römische Forschungen, S. 322, Bastian, Grundzüge der Ethnologie, 1884, S. 30, Loening in der Zeitschrift für die gesammten Strafrechtswissenschaften, III. S. 228, 232, 473. Ihering, Scherz und Ernst, S. 264. v. Holtzendorff, Zeitglossen (1883), S. 134 („Embryologie des menschlichen Geistes"). Kohler, an verschiedenen Orten.

liche Verhältniß des Menschen zum Thier überhaupt bezw. zu einzelnen Thieren aufgefaßt haben und auffassen. An diese historisch-statistische Untersuchung der thierethischen Thatsachen und Lehrmeinungen wird sich die systematische kritisch-positive Darstellung meiner eigenen Ansichten als zweiter Haupttheil anreihen.

§ 2. Die animalische Einheit.

„Der Zug unserer wissenschaftlichen Entwicklung im Ganzen geht auf eine monistische Auffassung"[1]). Der, je nach seinem Ausgangspunkt, mehr materialistisch, pantheistisch oder theistisch gefärbte, philosophische „Monismus", ergänzt durch die naturwissenschaftliche Entwicklungstheorie, kann als „allgemeine Einheitslehre" bezeichnet werden. Für die Einheit im Gegensatz zur Mehrheit scheint — um mich eines juristischen Ausdrucks zu bedienen — eine faktische Präsumtion zu streiten, da die Wissenschaft ohne Zweifel einheitlich ist. Alle Wissenschaft ist nämlich entweder positive Naturwissenschaft, mit Erforschung und Darlegung des gesammten Naturseins, also namentlich auch des Menschen sich befassend, oder aber Philosophie d. i. Kritik und Formulirung der Ergebnisse der Naturwissenschaft. Jede Wissenschaft soll zum Ganzen streben, in der Philosophie aber kommt das Einheitsstreben zum deutlichsten Ausdruck, sie erst verbindet die Wissenschaften. Moral und Jurisprudenz sind nur zum kleineren Theile, in ihren theoretischen Grundlagen, zur Wissenschaft zu rechnen; im übrigen aber bildet jede eine Technik oder Kunst. Die „Geisteswissenschaften" besitzen am Menschengeiste ein Objekt, das der Herrschaft der allumfassenden Naturgesetze nicht entrückt ist und nur wegen seiner hervorragenden praktischen Wichtigkeit eine Ablösung vom Mutterstamme der Natur — nicht zu seinem Vortheil — sich hat gefallen lassen müssen. Natur und Geist, Leib und Seele, das muß schon jetzt nachdrücklich betont werden, sind keine Gegensätze. Von der wesentlich induktiv verfahrenden Naturwissenschaft im erörterten Sinne unterscheidet sich die Philosophie, wie wir sie heute verstehen, durch ihre kritisch-künstlerische Aufgabe und deduktive Methode[2]): sie hat den hohen Beruf, einerseits die Ergebnisse

---

[1]) W. Wundt, Rede zum Antritt des öffentlichen Lehramts der Philosophie in Zürich. 1875. Vgl. desselben Phil. Studien I. (1883) S. 376 f. u. II. (1885) S. 164 f.

[2]) Unser Thema ist zugleich ein naturwissenschaftliches und ein philosophisches; daraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer theils induktiven, theils deduktiven Methode.

der einzelnen Wissenschaften vergleichend zu prüfen, anderseits durch intuitive Auffindung, Formulirung und Entwicklung von Problemen und Hypothesen jenen Wissenschaften neue fruchtbare Anstöße zu geben [1]).

Die Einheitstheorie oder monistische Lehre (Evolutionismus) in ihrer universalen Durchführung ist jedenfalls ein geistreicher Gedanke. Allein sie ist nur eine Hypothese, deren Nachweis bis jetzt nicht geführt ist. Der monistische Gedanke eignet sich daher nicht zum Grundstein unseres Gebäudes. Selbstverständlich bedarf jedes wissenschaftliche Thema, zumal ein so eminent praktisches wie das vorliegende, einer soliden Basis. Diese aber muß zuvörderst auf dem Wege empirisch-induktiver Einzelforschung gewonnen werden. Sind erst einmal die von der Naturwissenschaft zu erbauenden Grundmauern des Monismus in Angriff genommen und annähernd fertiggestellt, dann und nicht früher wird die Ethik vielleicht an den Versuch denken können, auf jenem Fundamente den festgeschlossenen einheitlichen Bau des Zukunftsthierrechts zu errichten.

Der Naturmonismus bedingt übrigens noch keineswegs ein „monistisches Moralprinzip". Ein metaphysisches, z. B. Hegels und Schopenhauers Moralprinzip der „Wesensidentität der Individuen" [2]) entbehrt der nothwendigen realen Grundlage und ist überdies zu weit.

Unter diesen Umständen glaube ich, abgesehen von ökonomischen Erwägungen, von einem Eingehen auf den Monismus, insbesondere den Natur- oder Weltmonismus, absehen zu sollen. Die Hereinziehung jener metaphysischen Frage ist meines Erachtens auch nicht nothwendig. Für unsern Zweck genügt es vollständig, wenn unter Ausscheidung des gesammten Gebietes der anorganischen Natur wie auch des Pflanzenreichs die monistische Frage auf die Einheit von Leib und Seele einerseits und auf die (evolutionistische) Einheit der *animalischen* Welt beschränkt wird. So fällt für uns namentlich die Frage der Pflanzenbeseelung hinweg. Wir gelangen alsdann neben dem *psychophysischen* Monismus und im Zusammenhange mit ihm zum *animalischen Monismus* [3]), wie ich ihn vielleicht nennen darf (s. § 22 ff.) [4]).

---

1) Es schadet gar nichts, wenn der Philosoph selber zugleich ein halber Naturforscher und der Mann der exakten Wissenschaft ein Viertelsphilosoph ist; außerdem sollte jeder noch ein Stück Künstler sein.

2) Vgl. Ed. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins. S. 783 ff.

3) Dieser beschränkte Monismus dürfte dem Thiere vorerst günstiger sein als der Universalmonismus (vgl. § 13).

4) Vignoli, Ueber das Fundamentalgesetz der Intelligenz im Thierreiche (Autor. deutsche Ausgabe, 1879, S. 10) f. führt als Vertreter der „physischen Ein-

Die Frage des „Monogenismus“ d. h. der einheitlichen Abstammung des Menschen bezw. aller Thiere ist schwierig zu beantworten; ich halte sie mit Lotze für unerheblich und lasse sie daher bei Seite.

---

heit des Thierreichs“ folgende Namen auf: Aristoteles, Porphyrios, Lactantius, Arnobius, Philo, Maimonides, Valla, Pasquier, Rorarius, Montaigne, Charron, Vossius, Leibniz, Pouchet, Owen, Flourens, Agassiz, Darwin, Häckel, Quatrefages, theilweise auch Cuvier, Etienne, G. Saint-Hilaire, endlich die Sprachforscher Bleek, Schleicher und Steinthal. — Nicht alle der Genannten rechnen übrigens den Menschen zum Thierreich.

A. Ethnologisch-geschichtlicher Theil.

§ 3. Vorbemerkung.

Der Naturmensch hat noch keine begriffsmäßige Vorstellung von der Verwandtschaft d. h. der gemeinsamen Abstammung. Bei ihm kann nur von einem Verwandtschaftsgefühl und zwar in engsten Grenzen die Rede sein. Man könnte sich nun versucht fühlen, folgendermaßen zu argumentiren: Auch dem primitiven Menschen mußte die Aehnlichkeit der Stammesgenossen nach Gestalt, Lebensweise und Sitten mehr oder weniger in die Augen fallen. Durch diese Eindrücke wurde sein Nachdenken in Bewegung gesetzt. Hiebei, so scheint es, mochte er zunächst die von ihm selbst Erzeugten und neben ihnen die übrigen Sippen, sodann auch die Menschen, mit denen er gesellig zusammenlebte und in freundschaftlichen Verkehr trat, als Wiederholung seines eigenen Ich erfassen [1]). Später, im Verlaufe der Kulturentwicklung, übertrug der Mensch jene Vorstellung, zunächst mehr oder minder unbewußt, auf die Menschen anderer Stämme, Völker und Rassen, endlich auch auf die nächstverwandten höheren Säugethiere. Der Kreis der Verwandten dehnte sich schließlich für die naturphilosophische Spekulation bis an die Grenze des Thierreichs aus, ja sie übersprang die unsichere Grenze und erweiterte, indem sie die Pflanze mit hereinzog, das animalische Gebiet zum organischen. Auf diese Weise gelangte, nachdem Religion, Kunst und Sitte vorangegangen, schließlich auch die Wissen-

---

[1]) Bei W. Wundt, Ethik (1886) S. 169 f. finde ich nachträglich einen ähnlichen Gedanken: „Die Neigung zu dem Genossen, der ihm gleicht in Sprache, Aussehen und Lebensgewohnheiten, ist eine ursprüngliche Uebertragung des menschlichen Selbstgefühls auf die Umgebung .... In eminentem Maße findet nun dieses Motiv (der Sympathie) Anwendung auf das Verhältniß der Erzeuger zu ihren Nachkommen."

schaft zur Niederreißung der Schranken zwischen Thier- und Pflanzenwelt.

Nur schade, daß zu solch moderner „Projektion" die ethnologischen Urthatsachen nicht recht stimmen wollen. Diese führen, wie wir sehen werden, zu wesentlich abweichenden Ergebnissen. Sie machen es überhaupt sehr wahrscheinlich, daß die Vorstellungsweise des primitiven Menschen, entsprungen aus realen Verhältnissen, die von den unsrigen himmelweit verschieden sind, mit unserem entwickelten Denken wenig logischen oder „organischen" Zusammenhang mehr hat, sondern durch mannigfache — ihrerseits wieder von den verschiedensten historischen Thatsachen beeinflußte oder bedingte — Zwischenglieder, theilweise scheinbar seltsamer Art, nur lose verknüpft wird, häufig ganz verschwunden ist oder nur in einzelnen Bräuchen, sprachlichen Eigenthümlichkeiten oder Mythen sich erhalten hat. So ragt die Thierethik der Urzeit, insbesondere der Thierkult (§ 4 ff.) als räthselhafte Ruine in in unsere Kulturwelt herein, als eine Erscheinung, zu deren Verständniß der Kreis der modernen Ideen sich als absolut unzulänglich erweist und die nur durch das Studium der urgeschichtlich-ethnologischen Thatsachen dem Verständniß näher gebracht werden kann.

Die ethnologisch-geschichtliche Entwicklung verläuft im Allgemeinen nicht, wie die meisten Theologen und einige Naturforscher[1]) annehmen, von oben nach unten, sondern umgekehrt: Die Wahrheit dieses Satzes wird sich uns aus dem beizubringenden Material indirekt ergeben[2]). Im großen Ganzen erhebt sich alle Kultur mit ihrem reichen Inhalt

---

[1]) Von einzelnen wird sogar innerhalb der ganzen animalischen Welt ein absteigender Stammbaum angenommen; so hält neuestens wieder K. Snell (Abstammung des Menschen, Vorlesungen 1889) die Thiere für degenerirte Abzweigungen vom Stammbaum des Menschen.

[2]) Sie geht u. a. schon aus den prähistorischen Funden hervor, wie Lyell Lubbock, Fraas, Schaaffhausen und andere Naturforscher gezeigt haben. — Heutzutage wird die „Entartungs-" oder „Verkümmerungstheorie" mehr und mehr verlassen, namentlich die Ethnologen und Kulturhistoriker stehen ihr fast ausnahmslos feindselig gegenüber. Vgl. z. B. K. Andree, Nordamerika (1854), S. 321 ff.; R. Andree im Globus XII. S. 187, XIII. S. 215; J. Lubbock, The origin of civilization; (deutsch 1875) H. Spencer, Principles of sociology; Bastian, Die Vorstellungen von der Seele, (1845) S. 47 f.; Klemm, Kulturgeschichte I. S. 21; Fr. Schultze, Der Fetischismus (1871) S. 54; v. Hellwald, Kulturgeschichte (2. A.) I. S. 9 f., menschliche Familie S. 45, 55; J. Lippert, Kulturgeschichte I. S. 3 f.; Lazarus Geiger, Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft (1868 f.); L. Noiré, Ursprung der Sprache (1877); O. Caspari, Urgeschichte der Menschheit (2. Aufl. 1877); E. Kapp, Philosophie der Technik (1877).

von Gütern (Trieben, Gefühlen und Vorstellungen) stets allmählich aus dürftigen und rohen, fast nur auf materielle Objekte beschränkten Trieben 2c., welchen äußerst einfache („primitive") Veranstaltungen zur Lebensfürsorge entsprechen, und schreitet langsam zu höheren, komplizirteren und verfeinerten Ideen, Zwecken und Lebensformen fort; theilweise Rückschritte sind natürlich nicht ausgeschlossen. Auch hat die ethische Werthschätzung mit der Kultur an sich nichts zu thun; in sittlicher Beziehung kann der Kulturmensch oft tief unter dem Naturmenschen stehen. Die Sittlichkeit ist eben nur ein — wenn auch wichtiger — Faktor im Kulturleben. Stets aber bleibt der Selbsterhaltungstrieb des Menschen als einzelnen wie als Gliedes der verschiedenen sozialen Verbände, also der Individual- und der sogenannte Gesellschaftsegoismus die erste und wichtigste Triebfeder alles sozialen Geschehens, vor allem die ältesten und wichtigsten Grundtriebe: der Nahrungs-, der Geschlechts- und der Schutz- oder Vertheidigungstrieb. Der erste kann als individueller, der letzte als vorzugsweise sozialer Trieb bezeichnet werden, der Geschlechtstrieb hat gemischten Charakter. Aus diesen Grundtrieben sind die übrigen allmählich erwachsen. So läßt sich insbesondere nachweisen, daß die Anfänge des Rechts in der Hauptsache auf den Schutztrieb zurückzuführen sind, z. B. der Ursprung des Strafrechts auf den eine Art des sozialen Schutztriebs bildenden Rachetrieb.

Der Gang der Entwicklung im Ganzen wiederholt sich bei jedem einzelnen Kulturelement, bei Religion, Kunst, Recht, Sitte 2c. Derselbe findet auch bei der Thierethik, wie bei der Ethik überhaupt statt. Der induktive Nachweis des Gesetzes bei den einzelnen Kulturzweigen würde den von mir vorausgenommenen allgemeinen Satz als unanfechtbar erweisen. Ich habe jedoch nur nöthig, das Gesetz und was sich aus demselben ergibt, bei der Entwicklung der Thierethik selbst nachzuweisen. Um nun einen annähernd giltigen Induktionsbeweis liefern zu können, ist eine vergleichende Heranziehung der bezüglichen Vorstellungen und Gebräuche sämmtlicher oder wenigstens möglichst vieler Völker[1]) nothwendig, und zwar nicht bloß der Kulturvölker, sondern auch der Naturvölker und -Stämme[2]). Das ist nun freilich, soweit überhaupt erreichbar,

[1]) Diejenigen der jetzt lebenden Naturvölker bieten zu Tage liegende Analogien zur Urgeschichte der Kulturvölker, „der würdigen aber schauerlichen Vorwelt der Wissenschaft" (Nietzsche, Morgenröthe, N. Ausg. 1887).

[2]) Vgl. z. B. Kohlers Rezension über Posts Afrikanische Jurisprudenz in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 31 (1889) H. I. S. 90 ff.

recht umständlich, theilweise auch etwas schwierig. Vielleicht ist dies der Grund davon, daß eine derartige Untersuchung von vielen als entbehrlich bezw. verfehlt angesehen oder ausgegeben wird. Ich halte sie auf alle Fälle für äußerst wichtig und förderlich. Jede wissenschaftliche d. h. von realen Grundlagen ausgehende soziologische Untersuchung muß ganz besonderes Gewicht auf die Beziehungen zwischen den nächstverwandten Gliedern legen. Das sind in unserem Falle die Beziehungen zwischen den höchsten Thieren und den niedersten Menschen. Zu diesem Behufe müssen aber deren eigene Vorstellungen und Einrichtungen nach Möglichkeit erforscht werden. Die neuere Physiologie hat bekanntlich der Untersuchung der niedersten Lebewesen einen Theil ihrer wichtigsten Fortschritte zu verdanken. Auf die ungemeine Wichtigkeit der Embryologie für die Biologie, der Kryptogamenlehre für die Botanik ist schon wiederholt aufmerksam gemacht worden [1]). Auch die Thierethik darf wohl von einem analogen Vorgehen bedeutsame Aufschlüsse erwarten.

Wir haben einen weiten Weg zu machen, um durch die Vorhöfe in das Innere der Thierethik zu gelangen, aber er ist unerläßlich zur Feststellung der geschichtlich-psychologischen Grundlage, ohne welche jene in der Luft schwebt. Uebrigens hoffe ich, daß der Weg auch denjenigen, die von seiner Nothwendigkeit nicht überzeugt sein sollten, manches Interessante bieten wird.

I. Abschnitt.

Die Religion und das Thier.

1. Kapitel.

Die niederen Religionsstufen (Urzeit).

§ 4. Thier-, Pflanzen- und Naturkult.

In der Urzeit beherrscht die Religion oder, allgemein gesprochen, „die ursprüngliche Metaphysik des Mythus" [2]), wie jedes andere Lebensverhältniß, so auch das Verhältniß zwischen Mensch und Thier [3]).

---

[1]) Vgl. Kohler in Bernhöfts Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, IV. S. 277.

[2]) Die Mythologie befaßt sich mit den „ursprünglichen Vorstellungen des Völkerbewußtseins über Gott, die Welt und die Vorgänge in der Natur", W. Wundt, Logik II. (1883) S. 556.

[3]) Vgl. M. Müller, Einleitung in die vergleichende Religionswissenschaft, (1876) S. 132 ff.).

Unsere Aufgabe besteht zunächst in einer gedrängten Darstellung der wesentlichen Thatsachen, d. h. der verschiedenen Religionssysteme in den hieher gehörigen Theilen. Die gebräuchliche Beschränkung auf die wichtigeren Kulturreligionen ist nach meiner Ueberzeugung ungenügend, und doppelt ungenügend bei dem vorliegenden Gegenstande. (s. § 3.)

Der Thierkult[1]) kann als Bestandtheil des Naturkults im weiteren Sinne aufgefaßt werden. Dieser tritt in drei Formen — entsprechend den drei „Naturreichen" — auf: als Thierkult, als Pflanzenkult und als Naturkult im engeren und eigentlichen Sinn. Der letztere umfaßt alles, was nicht zu den Thieren und Pflanzen gehört, also leblose Dinge und Erscheinungen aller Art, Berge, Felsen, Steine, menschliche Arbeitserzeugnisse, die Elemente und Naturerscheinungen, Sonne, Mond und Sterne, Himmel und Erde. Oefter sehen wir beim gleichen Volke alle drei Formen neben einander, z. B. bei sämmtlichen Ariern oder Indogermanen, bei manchen mongolischen Völkerschaften, vielen Negerstämmen, im alten Peru und Mexiko, bei Australiern und Südseeinsulanern. Bei einigen Völkern sind nur Feuerkult, bei anderen nur Baum- und Hain-, Gestirn- oder Höhenkult, Steinverehrung u. s. w. nachweisbar. Häufiger finden sich mindestens zwei Formen nebeneinander, am häufigsten Thier- und Gestirn- bezw. Elementenkult oder Thier- und Baumkult. Am allgemeinsten ist der Thierdienst. Er ist als universal[2]) zu bezeichnen, denn er läßt sich in den primitiven Religionen bezw. Religionsstadien fast aller uns bekannten Völker und

[1]) Thatsachen und Meinungen s. bei Bastian, Der Mensch in der Geschichte, Bd. I—III, und in der Zeitschrift für Ethnologie I, S. 45 ff., 158 ff. Tylor Early history of mankind (1865, deutsch v. Müller 1866), Primitive culture 1872 (Deutsch: Anfänge der Kultur 1873, Bd. II, S. 197 ff., 230 ff., 380), Anthropology an introduction, 1881 (deutsch 1883). H. Spencer, Principles of sociology (deutsche Ausg. I, S. 369 ff., 538) und Descriptive sociology. J. Lippert, Kulturgeschichte (II, S. 390 ff.), Allg. Geschichte des Priesterthums I. Klemm, Kulturgesch. VII, S. 456 ff. O. Peschel, Völkerkunde. Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker (an verschiedenen Orten). De Gubernatis, Die Thiere in der indogermanischen Mythologie (deutsch von Hartmann 1874). Der „Globus" (Bd. I—LX). O. Keller, Thiere des klassischen Alterthums, 1887. — Weitere Literatur s. bei Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte I. (1887) S. 60 ff. Ueber germanischen Thierkult besonders J. Grimm, deutsche Mythologie (mit den Nachträgen von El. H. Meyer. 4. Aufl. 1878). Simrock, deutsche Mythologie (3. Aufl. 1869). El. H. Meyer, Germanische Mythologie (1891).

[2]) Zahlreiche Belege hiefür findet man in den oben Anm. 1 erwähnten Werken.

Volksstämme, der Vergangenheit wie der Gegenwart, mindestens in Rudimenten („Ueberlebseln") noch erkennen.

Gegenstand der Verehrung sind in einer bestimmten Religion oder bei einem bestimmten Volke regelmäßig nur einzelne Thierarten oder Klassen; gewöhnlich erstreckt sich der Kult auf alle Individuen der betr. Art, hie und da aber nur auf einzelne.

Die verhältnißmäßig größte Ausdehnung — wenigstens bei den Naturvölkern und in den primitiven Entwicklungsstadien der Religion — besitzt der Kult der aasverzehrenden sowie der vorherrschend schädlichen Thiere, zumal der reißenden: Wolf, Panther, Bär, Löwe, Tiger, Hyäne, Hund, Schakal, Leopard, Eber, Büffel, Auerochs, Fuchs, Wildkatze, Wiesel, Nilpferd, Wal, Delfin; ferner Ratten, Mäuse, Aasvögel (zu welchen auch der Hahn gehört) und Raubvögel aller Art, Fische (namentlich der Hai), das Krokodil, die Schlange (nebst dem fabelhaften Drachen), der Skorpion, endlich Fliegen, Termiten, Heuschrecken, Raupen u. s. w. Von vorzugsweise nützlichen Thieren werden hauptsächlich verehrt (wild oder gezähmt): Rind, Ziege, Schaf, Kameel, Elefant, Pferd, Hund, Hirsch, Esel, Katze, Seehund, Huhn, Pfau, Taube, Kukuck, Wiedehopf, Fasan und andere Vögel, Schildkröte, Aal, Schwertfisch, Frösche, Honigbienen, Schnecken und andere Mollusken. Als indifferente oder harmlose (vielleicht auch nützliche) Thiere können betrachtet werden: verschiedene kleinere Vogelarten, Eidechsen, Chamäleon, Fliegen, Käfer, Schmetterlinge und andere Insekten. Hier mögen theilweise ästhetische und symbolische, also jedenfalls sekundäre Motive hereinspielen. Manche Thiere zeigen eine doppelte Seite, je nachdem sie wild bezw. mehr oder weniger gezähmt sind: so der Hund, der Stier und Büffel, der Elefant, mehrere Affenarten, Nagethiere und Insekten. Die Affen, deren Kult in ihren Heimathländern ziemlich verbreitet ist, können auf alle drei Kategorien vertheilt werden.

Nun noch ein paar Worte über das entwicklungsgeschichtliche Verhältniß der drei Naturkultarten unter einander. Man hat den Thierkult — z. B. bei den alten Ägyptern — als eine verhältnißmäßig späte[1] Verirrung ansehen wollen, und man hat vielfach die Naturverehrung i. e. S., z. B. Himmels- und Gestirndienst als die ursprünglichere Religionsform hingestellt, wobei mit Naturgefühl, Be-

---

[1]) Die neueren Forschungen ergeben eher das Gegentheil: daß der ägyptische Thierkult uralt ist. Vgl. Ed. Meyer, Geschichte des alten Ägyptens (1887) S. 30 ff. und Chantepie de la Saussaye a. a. O. S. 277 f., 281.

wunderung, Ehrfurcht vor dem Unendlichen, Schönheitssinn und ähnlichen Begriffen operirt wird, für die der primitive Mensch durchaus unzugänglich ist. Er hat vor der Natur als solcher nicht einmal Furcht, was er fürchtet (im Gewitter u. s. w.), sind allein die Dämonen oder Götter, die er in jenen Erscheinungen oder Dingen sieht. Der Geister- oder Seelenkult bildet also den Ausgangspunkt für allen Naturkult. Von diesem Standpunkt aus kann man annehmen, daß alle drei Kultarten möglicherweise da oder dort neben einander, übrigens in gegenseitigem Zusammenhange, regelmäßig aber wohl nach- und auseinander entstanden sind. Die letztere Alternative dürfte wenigstens mit dem Entwicklungsgedanken besser harmoniren.

Im Allgemeinen dürfen wir vorerst im Thierkult, mit seinen dem Naturmenschen und seiner „Seele" verhältnißmäßig näherstehenden Objekten, eher die ältere als die jüngere Erscheinung vermuthen. Jedenfalls hat die Ansicht, daß der Thierkult sich erst aus Baum- und Gestirnkult oder aus Gewittererscheinungen u. s. w. entwickelt habe, wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich (s. § 5, besonders S. 17).

§ 5. Der Grund des Thierkults.

Eine anscheinend so befremdliche Erscheinung wie der Thierkult mußte naturgemäß die Aufmerksamkeit in hohem Grade erregen und mannigfache Erklärungsversuche hervorrufen. Ist es Abhängigkeitsgefühl, Scheu, Furcht, Antipathie — oder Gleichheitsgefühl, Dankbarkeit, Liebe, Mitleid — Staunen, Symbolisirungstrieb, tiefsinnige Spekulation über die Räthsel der Thierseele, was das Thier nicht bloß zum Menschen empor, sondern weit über ihn hinaus bis zur Gottheit erhoben hat? All das ist behauptet worden. Die herrschende Meinung — besonders bei Philosophen und Theologen — ist noch immer die Hegelsche, welche das Staunen oder die Ehrfurcht vor dem Fremdartigen, Geheimnißvollen und Imponirenden der Thiernatur u. dgl. an die Spitze stellt[1]). Diese Theorien leiden durchgängig an dem Fehler, daß sie dem unentwickelten und ausschließlich auf praktische Lebensfürsorge gerichteten Vorstellungs- und Triebleben des rohen Naturmenschen[2]) — wir wissen ja, daß der Thierkult allgemein menschlich und uralt ist — Objekte

---

1) So z. B. Creuzer, Th. Waitz, M. Duncker, Ed. Meyer, O. Pfleiderer, V. Hehn, W. Wundt, O. Keller, theilweise auch Bastian.

2) Vgl. besonders Lippert, Kulturgeschichte I. S. 3 ff.

zuschreiben, die der primitiven Menschenseele noch durchaus fremd sind und eine entwickelte Kulturstufe voraussetzen.

Jene Konstruktionen werden daher in neuester Zeit, zumal von den Evolutionisten, mehr und mehr verlassen, und man versucht den Thierkult nun aus einem allgemein menschlichen Triebe oder einer Verbindung solcher abzuleiten. Von den einen werden die individualistischen Triebe (Haß, Furcht, Egoismus, Selbsterhaltungstrieb[1]) ꝛc.), von den andern die altruistischen oder sozialen (Sympathie[2]), Liebe, Dankbarkeit, Mitleid) zum Ausgangspunkt gemacht bezw. in den Vordergrund gestellt. Mit dem unbestimmten „Selbsterhaltungstrieb" ist nicht viel anzufangen; der „Nutzen" paßt überdies nur auf einzelne und sekundäre Kulte. Im Allgemeinen muß den individualistischen Trieben die Priorität vor den sozialen zuerkannt werden (vgl. § 13). Nun kann aber von allen antisozialen Gefühlen allein die Furcht zu Verehrung überleiten (mittelst der Ehrfurcht)[3]). Ihr kommt denn auch die erste Rolle in unserer Frage zu[4]). Dafür spricht schon ihr allgemeiner Charakter. Sie ist eines der mächtigsten Gefühle — das beweist eine Unzahl ethnologischer und geschichtlicher Thatsachen; sie ist aber auch (psychologisch) eines der ersten, wie wir beim Kinde[5]) sehen. Jedenfalls ist die Furcht älter als die sympathischen Gefühle. Sodann wird die Furchttheorie wesentlich unterstützt durch das schon erwähnte Hervortreten der gefährlichen und schädlichen Thiere im Kult. Zwar scheinen ihr zwei Thatsachen entgegenzustehen: Der Mensch verehrt auch nützliche und unschädliche Thiere, — und er verehrt niemals seine menschlichen Feinde[6]). Die beiden Thatsachen sind richtig, aber sie widerlegen die Furchthypothese nicht; sie führen uns nur darauf, daß sie unzureichend ist. Dagegen bildet die Furcht zweifel-

---

1) Hieher gehört wohl auch der „Nutzen" (Cicero, Plutarch u. s. w.).

2) z. B. das „Gleichheitsgefühl" F. Schultzes.

3) Das Bewußtsein oder Gefühl der Gleichheit (Fr. Schultze, Der Fetischismus, 1871, S. 194 ff.) ist ein wichtiger Faktor für das später sich ausbildende ethische Verhältniß, kann aber den Kult noch weniger erklären, als das Gefühl der menschlichen Inferiorität dies vermag.

4) S. besonders H. Spencer a. a. O.; J. Lippert a. a. O., Seelenkult 1881. Diesem Standpunkt nähern sich Meiners, Bastian, Th. Waitz u. Wundt (Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, Bd. II. S. 266 f.).

5) Vgl. Herbart, Werke (Hartenstein) VII. S. 672. Preyer, Seele des Kindes. S. 104 f.

6) Vgl. auch O. Gruppe, Die griechischen Kulte und Mythen. I. (1887) S. 244 f.

los eines der Grundmotive nicht bloß für den Thier- und Naturkult, sondern für jede primitive Religion, die stets auf Geister- oder Seelenkult hinausläuft[1]).

Die „niedere Mythologie" ist ja überhaupt die Grundlage der höheren; also müssen ihre wesentlichen Elemente — soweit es sich um Naturreligion handelt — dieselben sein.

Die Anschauung, daß die Religion der Furcht entstamme (timor deos fecit), ist alt; sie findet sich schon bei den Epikuräern, Lucrez, Cicero, Petronius, später bei Hobbes und Hume, sowie bei den französischen Encyklopädisten. Aus der Neuzeit sind besonders zu nennen: Hegel, Darwin und dessen Anhänger, ferner Beneke, Ed. Zeller, Ed. v. Hartmann, Roskoff, H. Spencer, Lippert, Ratzel, H. Schurtz. Auch Meiners, Bastian, E. v. Schmidt, Wundt, Waitz, Gerland, Schwartz, Nietzsche, Bruchmann und die Theologen Gloatz, Happel, Hoekstra u. a. nähern sich mehr oder minder diesem Standpunkt[2]).

Um nun dem spezifischen Grunde oder den Gründen des Thierkults näher zu kommen, müssen wir uns Gegenstände und Grund der Furcht des Naturmenschen vergegenwärtigen. Dieser — selbst wenn er noch so wild und tapfer wäre — fürchtet offenbar, was er als übermächtig und in hohem Grade gefährlich oder schädlich erkennt: reißende Thiere, tobende Elemente, und seine Mitmenschen, alle diese aber nur, wenn er ihnen nicht gewachsen zu sein glaubt. Eins aber fürchtet er unbedingt, denn dagegen ist sein Arm ohnmächtig: den Haß und die Rache feindseliger Geister (Todtenseelen, Dämonen, Götter).[3]) Seine Logik kennt keinen „natürlichen" Tod, jeder Todesfall ist durch Gewalt oder Zauberei verursacht. Dämonen und Götter kümmern sich erst später und nur unter Umständen um die Menschen; die Seelen der Verstorbenen aber — besonders der stammzugehörigen — streben sich für ihren Tod zu rächen und zwar, da die Blutrache nicht auf die individuelle Thäterschaft sieht (vgl. § 19), am ganzen Stamm oder an irgendwelchen Genossen. Die Furcht vor der Geisterrache führt nothwendig zu Versuchen die Geister abzuwehren, sodann sie

1) H. Spencer hat überzeugend dargelegt, daß Thierfurcht niemals zu Thierverehrung führen könnte.

2) Bastian, Waitz, Schwartz betrachten die Furcht als einziges Motiv der natürlichen Religionen, Happel (Die Anlage des Menschen zur Religion, 1877 S. 54 ff.) wenigstens als ein Hauptmotiv jeder Religion.

3) Hieran scheitert die Argumentation Gruppes a. a. O., daß der Wilde furchtlos sei.

durch Opfer u. dgl. zu versöhnen[1]), also zum Seelenkult[2]), insbesondere Ahnenkult[3]), und über die Brücke des Heroen- und Dämonenkults[4]) zur Verehrung von Gottheiten, die anfangs auch noch vorwiegend als böse gedacht sind.

Der Seelenkult ist demnach allerdings das praktische Ergebniß eines bestimmten Furchtgefühls. Die Seelenfurcht aber entsteht ihrerseits erst auf Grund einer psychologisch-metaphysischen Annahme: daß nämlich die Todten noch wirken können — sonst könnten sie ja den Lebenden nicht schaden — also eine Art Leben besitzen. Wie sollte, schloß die primitive übrigens schon nicht mehr urzeitliche Logik, dieses Leben und Wirken möglich sein ohne einen substanziellen Träger? Der aber konnte nur nach Analogie des Körpers konstruirt werden. Wie Gefühl und Intellekt den Willen erzeugen, so entspringt aus der Vereinigung von Furcht und primitiver Seelentheorie („Seelenmythus") der natürliche Kult. Die Furcht existirt von Anbeginn an; der Seelenbegriff und damit der Kult setzt vorgängige Entwicklung der sozialen Institution der Blutrache sowie einer embryonalen „Philosophie" (des Mythus) voraus.

Der primitive Mensch hat sich seinen „Seelenbegriff" ohne Zweifel zunächst anläßlich der Erscheinung des Todes gebildet[5]). Der Lebende ist eine Einheit, in oder nach dem Tode aber trennt sich die Seele vom Leib, wird selbständig oder kommt jetzt erst zur Existenz. Sie ist materiell, stofflich, körperhaft (sie kann eingefangen, herausgesaugt, vernichtet[6]) werden); bald liegt sie im Blut, bald in den Knochen,

---

1) Die Geisterfurcht liegt mindestens allem Geister- und Seelenkult zu Grunde. Vgl. Meiners a. a. O. I. S. 304, II. S. 89 ff. Bastian, Der Mensch I. S. 206 f., II. S. 263 ff.; Der Papua S. 25, 39 ff. Müller, Gesch. der amerik. Urreligionen (1855) S. 72. Lippert, Gesch. des Priesterthums, I. S. 14 f.; Kulturgesch. I. S. 108. Rohde, Psyche I. S. 187 f., 200 ff., 231, 236 ff.

2) Der Seelenkult (i. w. S.) ist eine universale Erscheinung. Vgl. besonders Spencer, Soziologie I. Kap. XX. Lippert, Seelenkult u. sonst. Fustel de Coulanges, La cité antique.

3) Der Seelenkult umfaßt anfangs, in den engsten ethnischen Kreisen, wohl nur die Seelen der Verwandten d. h. Stammesangehörigen; er kann also, wiewohl nicht erschöpfend, durch das gebräuchliche Wort „Ahnenkult" wiedergegeben werden, welcher an sich nur die Verehrung der Ascendenten bezeichnet.

4) Die Erinnyen sind die Seelen der Ermordeten selbst; Rohde, Psyche I. S. 246.

5) Vgl. namentlich Tylor, Anfänge der Kultur, und Lippert, Seelenkult.

6) Die Vernichtung der Seele geschieht meist durch Verbrennen des Leichnams

im Athem ꝛc. Sie hat gewöhnlich eine bestimmte Gestalt, sehr häufig die einer Schlange oder eines anderen Thieres. Nach dem Tode bleibt sie meist noch eine Weile in oder bei dem Körper, kehrt in ihn zurück[1]), oder auch verläßt sie ihn alsbald, um kürzere oder längere Zeit umherzuirren, regelmäßig in der Nähe ihres Wohnsitzes oder Grabes, auch läßt sie sich gern auf nahen Bäumen nieder (häufig kann sie fliegen oder flattern, hat Vogelgestalt oder wenigstens Flügel), oder sie begibt sich auf den Grund eines Wassers, in eine Erdhöhle u. dgl. Ist sie nicht mächtig genug zu eigenem Rachevollzug, so muß sie so lange umherirren, bis einer der Ihrigen ihren Tod gerächt hat[2]).

Eine logische Konsequenz dieser Vorstellung ist der Gedanke, daß schon der Lebende aus zwei Theilen (Substanzen), einem Leib und einer Seele bestehe, und die letztere schon während des Lebens, z. B. im Schlaf oder Traum, den Leib beliebig verlassen könne (meist als Schlange, Maus, Wiesel, Fliege), und daß Dämonen-, Krankheits- und andere Geister in den Lebenden einfahren können (Besessenheit). Seelen oder Geister (beides ist wesentlich gleichbedeutend) von so materieller Beschaffenheit haben zu zweien und dreien im gleichen Körper Platz; es können aber auch die beiden Seelen sich zur Einheit verbinden.

Sollte es nun für die aus dem Körper eines Sterbenden oder Gestorbenen ausfahrende Seele nicht möglich und naheliegend sein, in irgend einen anderen Körper, der ihr gerade in den Weg kommt und ihrer früheren Behausung mehr oder weniger ähnlich ist, einzufahren? Die Vorstellung der Einwanderung (Inkorporation), insbesondere der Ueberwanderung aus einem nothgedrungen oder freiwillig verlassenen Leib in einen andern ist in der That eine allgemeine und noch in zahlreichen Spuren bei den verschiedensten Völkern nachweisbare[3]), ins-

(so besonders noch in den indogermanischen Märchen), auch durch Zerstörung des speziellen Seelensitzes (Herz, Gehirn, Knochen), am sichersten aber durch Aufessen des Körpers, was der Rachekannibalismus an den getödteten Feinden zur Anwendung bringt.

1) Darauf ruht z. B. das „Bahrrecht".

2) Ueber den primitiven Seelenbegriff vgl. überhaupt Bastian, Die Vorstellungen von der Seele, 1875 (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge H. 226); Lippert, Seelenkult, S. 13 ff.; Grimm, Deutsche Mythologie, S. 689 ff. Nachträge S. 245 ff.

3) Die Todtenseelen gehen in andere Menschenkörper, insbesondere von Embryonen und Neugebornen über: bei verschiedenen Neger- und Indianerstämmen, bei Lappen, Samojeden, auf Nordluzon, auf den Carolinen; nach

besondere ist sie in der weitverbreiteten Seelenwanderungsvorstellung noch deutlich zu erkennen. Sie ist allerdings durch die sekundäre (poetischere) „Verwandlung" vielfach überwuchert, die Wandlung der Gestalten hat aber ihre reale Wurzel in nichts anderem als einer Wanderung der Seelen (s. § 6). An diesem Punkte setzt sowohl der „Animismus" im engeren Sinne nebst seiner Abart, dem „Naturismus", als auch der „Fetischismus" ein. Es steht nichts mehr im Wege, Thieren, Pflanzen und leblosen (greifbaren oder ungreifbaren) Naturdingen und Naturerscheinungen mit inwohnenden Seelen, als beseelt sich vorzustellen[1]). Besonders Gräber[2]) oder Grabmäler (Erdhügel, Pyramiden, Sphinxe, Hünenbetten, Steine, Obelisken, Säulen, Statuen, Tempel) sind ursprünglich nichts anderes als Geistersitze. Diese sind der ursprünglichen Spekulation nothwendig, um „die scheidende Seele irgendwo zu bergen[3]), daß sie verhindert werde, als Geist Unheil zu stiften. Damit kommen wir zur praktischen Kon-

---

indischer und germanischer Vorstellung trägt das Kind die Seele des Vaters. Allgemeiner (und ursprünglicher) ist der Glaube an Ueberwanderung in Thierleiber, besonders bei den Indogermanen und Amerikanern, bei Mongolenvölkern, Arabern, Negern und Malaien. Fast überall erscheinen die Todten (Geister, Gespenster) in Thiergestalt. Auf Nias bei Sumatra glaubt man, daß die Seele des Todten nach einiger Zeit auf dem Grabe als kleines Thier zum Vorschein komme (Ausland 1890 S. 279). Später tritt auch Ueberwanderung in Pflanzen, Steine und Gestirne auf. Der Himmels- und Gestirnkult ist wahrscheinlich aus dem Kult von Luft- und Windgeistern, d. h. freigewordenen Todtenseelen entstanden. Diese Geister waren übrigens bei ihrer Versetzung an den Himmel oder unter (in) die Sterne zumeist schon in Thierkörper eingewandert: so erklärt sich die häufige Ineinanderschachtelung von Thier- und siderischem Kult, die uns darin entgegentritt, daß so viele Himmels- und Gestirngottheiten nebenbei noch thierische Gestalten, Attribute oder Namen (Thierkreis u. s. w.) bewahrt haben (Vgl. § 8.)

[1]) Der Animismus (Tylors) beruhigt sich bei der „allgemeinen Naturbeseelung", der Fetischismus (Spencers und Lipperts) sucht den Ursprung dieser Vorstellung zu ergründen und findet ihn im Geisterseelenglauben.

[2]) „Die ersten Lehrer der Menschheit waren der Tod und das Grab" (Stackelberg, die Gräber der Hellenen).

[3]) Die altitalischen Völker begruben ihre Leichen, damit die Mutter Erde sie berge und heilige (Preller, Römische Mythologie II. S. 94). Aehnliche Bedeutung wird Begräbniß und Leichenverbrennung haben: dort als Hingabe an chthonische, hier an oberirdische Gottheiten.

sequenz jenes Glaubens, dem Kult[1]). Ein Mittel glaubte man in der Aufnahme des Leibes durch Thiere zu finden"[2]). Außer den Thieren dienen dann aber auch andere — besonders in der Nähe des Todten befindliche Dinge: Steine, (Grabsteine), und statt dieser häufig Hölzer, sowie lebende Bäume, Gebüsche und Haine als Fetischträger, nicht minder aber auch der Mensch selbst, indem er, die Raub- und Aasthiere nachahmend, andere Menschen verzehrt, in dem Wahne, sich dadurch deren Körper und Geisteskräfte (Seelen) aneignen zu können. Caspari[3]) hat zuerst den Kernpunkt unserer Frage, den Ausgangspunkt des Thierkults im „Leichenfraß und Menschenfresserthum der Thiere" entdeckt und damit den Kannibalismus der Urmenschen[4]) in Verbindung gebracht. Lippert hat dann diesen Gedanken erweitert und näher begründet.

Im Laufe der Zeit, nach eingetretener Verdunklung der ursprünglichen Bedeutung wird der „Fetischträger" selbst zum „Fetisch", d. h. das Thier, der Baum, der Stein werden unmittelbar als göttlich gedacht und verehrt. Die vermittelnde Vorstellung ist wohl die, daß die Seele mit dem neuen Leibe zu einer mehr oder weniger dauernden Verbindung, ja zur unlöslichen Einheit zusammenschmilzt; zugleich werden die ursprünglich konkreten, individuellen Unionserscheinungen unvermerkt zu gattungsmäßigen: gewisse Arten oder Gattungen von Thieren, Pflanzen 2c. werden stets als von Seelen oder Geistern bewohnt vorgestellt, von anderen Arten dagegen nur bestimmte Individuen, an denen man spezielle Anzeichen der „Göttlichkeit" wahrzunehmen glaubte[5]). Derartige Gedanken müssen ganz besondern Ein-

---

1) Wie der Animismus an sich noch keine Religion, sondern nur Ausgangspunkt und Vorstufe der Religion ist, so kann auch die primitive Abwehr der feindseligen Geister nicht als eigentlicher Kult, d. h. Pflege derselben betrachtet werden; dieser tritt erst mit dem Leichenschutz und Geisteropfer ein.

2) Lippert, Kulturgeschichte I. S. 496, vgl. I. S. 28 und II. S. 390.

3) Urgeschichte der Menschheit, Bd. I. (1. Aufl.) S. 382, 388 f., 416.

4) Der Kannibalismus war in der Urzeit höchst wahrscheinlich allgemein verbreitet. An manchen Orten, z. B. in Italien, Portugal, Belgien, Skandinavien, Deutschland, Südamerika, hat man unzweifelhafte Spuren davon gefunden, daß der prähistorische Mensch Menschenknochen abzuschaben und die Röhrenknochen — behufs Erlangung des leckeren Markes — aufzuschlagen pflegte. Vgl. Schaaffhausen im Archiv für Anthropologie IV. S. 245 ff. Fast alle Völker der Erde, deren Geschichte uns bekannt ist, weisen Spuren früherer Anthropophagie auf und viele sind ihr noch heute ergeben. Vgl. R. Andree, die Anthropophagie (1887).

5) Beispiele: der Apisstier im alten Aegypten, die Schlange in Widah.

fluß auf die Art der Leichenbestattung — Beginn und oft einzige Form des Leichenkultes — ausüben und in dieser sich wiederspiegeln. Die primitivste Bestattungsweise ist zweifellos diejenige, welche die Todten einfach liegen läßt[1]) oder wegwirft, den Thieren zum Fraße[2]). Anfangs mag Roheit und Gleichgiltigkeit, später, bei entwickelten animistischen Vorstellungen wird die Geisterfurcht der bestimmende Grund gewesen sein, dann aber auch die bewußte Absicht, den Todten Gelegenheit zur Ueberwanderung zu geben. Auf Tobi stieß man die Todten in einem schlechten Kahne ins Meer hinaus, und ähnliche Gebräuche fanden sich in ganz Polynesien verbreitet, oft — als Sitte des gemeinen Volkes — neben Konservirungsmethoden der Herrschenden[3]).

Die Thierleiber werden also — wie Menschenleiber im Kannibalismus — dem primitiven Menschen zu eigentlichen Gräbern der Menschenseelen. Wie diese von ihren Körpern sich trennen können, so hat der Thierkörper nun nach der Einwanderung der Menschenseele in ihn, entweder überhaupt erst eine Seele oder zwei Seelen bezw. eine thierisch-menschliche Doppelseele. Als Leichenvertilger erscheinen naturgemäß zunächst die aasfressenden Thiere, denen sich sodann die menschentödtenden und -fressenden Raubthiere anschließen[4]). Diese sind folgende: Haifisch (besonders in Polynesien) und andere Fische, Krokodil (bei den Malaien und anderwärts), Hund, Wolf und Bär (besonders bei nordischen Völkern), Schakal, Hyäne (besonders in Afrika) und Luchs, Adler, Geier, Falke, Rabe (sehr verbreitet), Raubvögel über-

---

1) Z. B. bei den alten Aegyptern, bei Lappen, Kamtschadalen, den Veddas auf Ceylon, verschiedenen afrikanischen und amerikanischen Naturvölkern. Die alten Griechen und Römer setzten ihre Leichen ursprünglich in den Häusern bei.

2) Bei ostiranischen und indischen Völkern und Sekten, bei zahlreichen mongolischen und afrikanischen Stämmen, bei einzelnen Malaien und Indianern, in Polynesien und Melanesien.

3) Vgl. Waitz-Gerland, Anthropologie V, 2 S. 150. Lippert, Gesch. des Priesterthums I. S. 174: . . . „Hierbei enthüllt sich uns der Gedankengang der Volksseele noch in ganz konkreter Weise . . . Verschlang nun, wie wohl zumeist, eine solche Leiche ein Haifisch, so galt das den Ueberlebenden keineswegs als ein Unglück, denn nach ihren Vorstellungen von der Gebundenheit der Seele an den Leichnam wurden sie nun der Meinung, „daß der Geist des Verstorbenen in den Haifisch, welcher den Körper verschlingt, übergehe und die Ueberlebenden dadurch bei irgend einem Ueberfall zur See von diesem gefräßigen Ungetüm verschont bleiben würden." (Vgl. Ellis, Reise durch Hawaii [1828] S. 27, 43, 66.)

4) Vgl. Caspari a. a. O.; Lippert, Kulturgeschichte II. S. 391 ff.

haupt, verschiedene Schlangenarten, Fliegen, Ameisen und andere aasfressende Insekten. Auch der Hahn gehört, wie der wilde Hund, zu den Aasfressern. Lippert vermuthet, daß auch der Schlangenkult[1], welcher (namentlich unter allen Indogermanen) sehr verbreitet ist, auf die vom Volksglauben der Schlange zugeschriebene Gewohnheit, Gerippe abzunagen und sich vom „Leichenstaub" zu nähren, sich zurückführen lasse[2]. Eine andere diese Auffassung ergänzende, ebenfalls beachtenswerte Ansicht, hat H. Spencer[3]) aufgestellt. Nach ihm beruht die Verehrung der Schlangen und einiger anderen Thiere, wie Eidechsen, auf der Neigung dieser Thiere, die Wohnungen — der Lebenden und Todten — zu besuchen; ähnlich verhalte es sich bei Eulen und Fledermäusen, welche häufig Höhlen (Todtenstätten) bewohnen. Die Schlange aber dürfte nach meiner Ansicht ihre Erhebung zum Kultthier wesentlich ihrer Gestalt[4]) mitzuverdanken haben, die sich dem Innern des menschlichen Körpers wie des Thierkörpers am besten anzuschmiegen scheint, weßhalb die Seele so oft Schlangengestalt hat. Aehnlich verhält es sich mit den Fischen und Würmern. Diese Thierarten werden nun aber häufig miteinander, sowie mit Eidechsen, Kröten . s. w. zusammengeworfen, und theilweise daraus Fabelthiere, z. B. Drachen — die eine so bedeutende Rolle spielen — gebildet[5]).

Bei einer zweiten Klasse von bevorzugten Kultthieren, den Vögeln, haben vermuthlich von früh an verschiedene Vorstellungen eingewirkt: ihre Schnelligkeit und scheinbare Fähigkeit, sich in unermeßliche Höhen und Fernen zu schwingen (zu verschwinden, sich unsichtbar zu machen),

---

1) Der geistreiche Einfall H. Beckers (Kosmos V. S. 196 ff., S. 278 ff.), wonach der „Schlangenmythus" regelmäßig aus dem Erscheinen von zu Schiffe anlangenden Eroberern entstanden sein soll, braucht wohl nicht widerlegt zu werden. Den Schlangenkult aus dem der „Blitzschlange" und überhaupt den Thierkult aus dem Naturismus abzuleiten, ist nach der von mir dargelegten Entwicklung unmöglich. Der wichtigste Faktor für die Mythenbildung ist einschneidende Bedeutung für das Alltagsleben: in dieser Beziehung können sich Gewitter und Gestirne bei weitem nicht mit dem Tode messen. Der erste Kult kann daher wohl nur der Seelenkult und der mit diesem verbundene Thierkult sein (vgl. S. 14).

2) Kulturgeschichte I. S. 113.

3) Prinzipien der Soziologie I. S. 396 ff.

4) Bezw. überhaupt ihrer Eigenschaft als Seelenthier. Vgl. Schultze, Fetischismus S. 215.

5) Es ist also wohl möglich, daß bei Völkern mit vorwiegendem Schlangenkult die Schlange überhaupt das erste Kultthier war und alle anderen hinzutretenden Thiere nur „stellvertretende" Bedeutung hatten. Vgl. Lippert, Seelenkult S. 38 ff.

später wohl auch theilweise Zierlichkeit des Baues, farbenprächtiges Gefieder und Gesang. Bei anderen Thieren (Affe, Elefant, Biber, Delphin, Katze, Hase, Wiesel) scheinen auch menschenähnliche Eigenschaften verschiedener Art[1]) oder absonderliche Gewohnheiten (vorwiegend nächtliches Leben u. s. w.) in Betracht zu kommen.

Die Verehrung nützlicher Thiere als solcher konnte erst seit der — verhältnißmäßig spät eingetretenen — Zähmung von Thieren bezw. mit der Hegung und Züchtung von Hausthieren beginnen, muß somit sekundären Ursprung haben (vergl. § 8, 10 und 15).

Zu diesen Kulten gelangten die Völker wohl ausnahmslos erst nach ihrem Uebergang zur Viehzucht und zum Ackerbau, wenn mit zunehmender Gesittung die Wälder zu verschwinden begannen. In der Nomadenzeit aber besaßen sie regelmäßig Thierkult. Vielleicht machten schon damals einzelne nützliche Thiere, Jagdgehilfen des Menschen, wie Hund und Falke[2]), den Anfang. Uebrigens macht Lippert[3]) mit Recht darauf aufmerksam, daß der Mensch leicht durch die Züchtung von Thieren zu Kultzwecken (wie die der Katzen und Hunde in Aegypten, anderwärts der Pferde, der Tauben und anderer Vögel) den ersten Schritt zur Domestikation von solchen Hausthieren, deren Nutzen nicht ohne weiteres erkennbar war, machen konnte.

Die Haltung solcher Thiere, die bloß durch Schönheit, Beweglichkeit, Gesang und dgl. ergötzen, kann, obwohl dem Naturmenschen[4]) nicht durchaus fremd, doch noch keinen breiten Raum einnehmen; die Interressen des Wilden sind in der Regel materiellerer Natur. Die Verehrung von Kröte, Bohrwurm, Grille, Schmetterlingen und Raupen[5]), und von anderen meist für Meschenwohl und -Wehe indiffe-renten, aber nach Erscheinung oder Lebensgewohnheiten auffallenden Thieren, tritt erst in späteren Perioden auf, und zwar zufolge analoger Uebertragung des ursprünglichen Thierkultgedankens, dessen wahre Bedeutung allmählich der Vergessenheit und dem Mißverständniß anheim-

[1]) Vgl. Schirlitz, Bemerkungen zu einigen Fragen der griechischen Religionsgeschichte (1887) S. 10.

[2]) Diese beiden sind ohne Zweifel zuerst als Aasfresser verehrt worden.

[3]) Geschichte des Priesterthums I. S. 447.

[4]) Besonders den Indianern.

[5]) Nur die aasverzehrenden Fliegen, Käfer, Ameisen ꝛc. gehören schon der ersten Thierkultperiode an. Der Naturmensch schrieb natürlich jene Eigenschaft manchmal irrthümlich gewissen Thieren zu.

gefallen war. Jener Gedanke bot, in steter Verbindung mit der äußerst zählebigen animistischen Seelentheorie einer mit der beginnenden Kultur erwachten halbprimitiven Spekulation Raum, die jetzt erst begann, über den Grund des Thierkults überhaupt zu rationalisiren und das unterstellte Wunderbare in alle oder einzelne Thiere, die sich durch besonders auffallende Eigenschaften auszuzeichnen schienen, hineinzugeheimnissen.

Ein ähnlicher, jedoch verhälnißmäßig einfacherer, in der Entwickelung vieler Göttervorstellungen sich wiederholender Gedankengang mag theilweise auch zur Uebertragung des ursprünglichen Thierkultes auf solche Thiere geführt haben, denen nicht Schädlichkeit oder Gefährlichkeit, sondern (les extrêmes se touchent) ihr Nutzen für Stamm oder Volk hervorragende Bedeutung verlieh.

Die Hauptursache für das allmählige Aufkommen der Kulte von nützlichen und überhaupt von unschädlichen und nichtaasfressenden Thieren ist unzweifelhaft in derselben Richtung zu suchen, in welcher der Umschwung der Todtenfurcht in Pietät sich vollzog. Solange der Naturmensch die Seelen seiner Todten lediglich fürchtete, mußte er bestrebt sein sie möglichst zu entfernen, zu bekämpfen und zu vernichten. Allmählich aber sinnt man auf Friedensschluß mit den übermächtigen Seelen; dieser wird durch das Opfer erlangt. Den Todten werden Kleider, Waffen, Speise und Trank, Hausthiere, ja menschliches Gefolge (im Grabopfer) mitgegeben, sie erhalten auch später noch Speise und Trank. An die Stelle des früheren Abwehrkults tritt der erhaltende, die eigentliche Pflege. Man überläßt nun die Körper der Todten nicht mehr den wilden Thieren, sondern schützt sie vor denselben durch Bestattung und Konservirungsmethoden verschiedener Art (Einbalsamirung, Knochen- und Schädelkult, Gräber). Die Seelen der Todten aber werden durch Opfer und Gebete gepflegt. Das Vertrauen auf die Kraft des Opfers läßt die Furcht nicht ganz schwinden, aber erheblich abnehmen und die Hoffnung auf Hilfe der Geister zum Lohne für treue Kultpflichterfüllung Raum gewinnen. Damit kommen die natürlichen Sympathiegefühle zwischen den Familien- und Stammesgenossen, die durch jene Frucht unnatürlich unterdrückt waren, wieder zu ihrem Rechte und bei zunehmender Kultur zu weiterer Entwickelung. Diese wird überall da wesentlich beschleunigt, wo man auf den praktischen Gedanken kommt, die Todtenseelen in ein besonderes entlegenes Geisterreich oder

Todtenland zu verweisen[1]): nur können sie nicht mehr oder nur ausnahmsweise auf die Lebenden einwirken. Die Pietät hat also eine ziemlich egoistische Grundlage.

Da der Thierkult nichts anderes ist als ein Stück Seelenkult, so verstehen wir jetzt, wie er sich allmählich auch auf nicht zu fürchtende Thiere übertragen konnte. Die Thatsache, daß einzelne gefürchtete Kultthiere zu Dämonen degradirt oder abgedankt und durch neue bald gute, bald böse Thiere, später vielfach durch anthropomorphische Götter ersetzt oder jenen untergeordnet[2]) werden, beruht häufig, wenn nicht regelmäßig auf Völkermischungen und Entlehnungen (Adaptationismus). Besonders auffallend ist die gar nicht seltene Erscheinung, daß schädliche und bösartige Thiere (wie Giftschlangen, Bären) zu guten, wohlthätigen Göttern erhoben werden: aus der Seelenkulthypothese — und nur aus dieser — wird sie uns sofort verständlich, denn es ist ja nicht der Charakter des Thieres, sondern des in ihm hausenden versöhnten Geistes oder Gottes maßgebend (vergl. auch § 4).

§ 6. Thierverwandlung. Werwolf und Vampyr.

Die weitere Entwickelung der Thierkultidee und ihrer in § 5 dargelegten Hauptelemente läßt sich in verschiedenen mythologischen Vorstellungen und religiösen bezw. abergläubischen Gebräuchen bei den Naturvölkern wie in die Gegenwart der Kulturvölker herab verfolgen. Eine überaus häufige und in die Augen fallende Erscheinung, deren die Poesie allenthalben mit Vorliebe sich bemächtigt hat, ist die Vorstellung, daß Seelen (Menschen, Geister oder Götter) sich selbst, zum Theil auch andere, durch Zauberkraft in Thiere — seltener in Pflanzen oder Steine — zu verwandeln vermögen[3]). Auch der umgekehrte Glauben, daß Thiere Menschengestalt

[1]) Wie z. B. bei den alten Indern, Persern, Griechen, Germanen und bei vielen Naturvölkern.

[2]) In den dualistischen Göttersystemen erhalten sich die bösen Götter neben den neuen (und oft schon deshalb besseren) fort, z. B. bei Persern, Germanen u. manchen Naturvölkern. Der Dualismus ist jedoch durchaus keine allgemeine Erscheinung.

[3]) Bei den Germanen „verwandeln sich" die Seelen besonders in Vögel, Kriechthiere und Insekten (meist Aasfresser): Rabe, Nachtrabe, Krähe, Taube, Huhn, Schlange, Kröte oder Unke, Wiesel, Maus, Wurm, Schmetterling, Biene, Fliege, Käfer, Heimchen. S. El. H. Meyer, German. Mythologie S. 63 ff.

annehmen können, kommt vor. Die ursprüngliche mythologische Vorstellung ist keine rein subjektive (Schein, optische Täuschung), sondern meint „eigentliche“ Wandelung, wie Simrock sich ausdrückt[1]).

Diese „Wandelung“ ist recht eigentlich eine „Wanderung“[2]). Schon der sprachliche Ausdruck gibt dafür einen Fingerzeig. Die Ethnologie liefert uns aber auch direkte Belege. Die Wanderung paßt allerdings nur auf die Selbstverwandlung; diese bildet aber auch die Regel und den Ausgangspunkt. In der Ueberwanderung der Todtenseelen in Thierleiber haben wir eine Hauptwurzel des Thierkults gefunden. Fassen wir nun das hauptsächlichste Mittel der Verwandlung ins Auge, so ist dieses stets ein zauberisches, d. h. ein übermenschliches, dämonisches oder göttliches: An- und Abziehen einer Thierhaut, dann Anlegen eines Fells, eines „Vogelhemdes“[3]), einer „bezauberten Schürze“, eines „Wolfsgürtels“ oder „Bärenhalsbandes“[4]). Man fährt also nicht mehr aus der eigenen Haut in eine andere, d. h. in einen Thierkörper, sondern behält seine Haut und zieht die Thierhaut darüber; man kann sich daher auch bequem zurückverwandeln, indem man den Schlangenbalg, die Fischhaut, das Tigerfell, den Wolfsring wieder ablegt. Das Fell bildet den Uebergang zum bloßen Kleid oder Kleidungsstück: zur Verwandlung genügte schließlich ein „Schwanenhemd“, ein Stückchen Fell, ein paar Federn

---

1) Die Literatur der Thierverwandlung ist sehr zerstreut. Vieles findet sich bei Bastian, Waitz-Gerland, Spencer, Tylor, de Gubernatis, O. Keller, je a. a. O., bei Meyer, Aberglaube des Mittelalters; W. Hertz, der Werwolf 1862; Leubuscher, die Werwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter 1850; R. Andree im Globus (Bd. 27, S. 359 ff.); Grimm, deutsche Mythologie (S. 302, 1049 ff.); Simrock, deutsche Mythologie; Mannhardt, Götterwelt und Germanische Mythen; Mone, Geschichte des Heidenthums (I. S. 129), ferner in den Sagen- und Märchensammlungen, besonders von den Brüdern Grimm, von Wolf, Kuhn, Müller-Schambach, Panzer, Zingerle, Rochholz, Krauß und vielen anderen.

2) Sterben und Wandern oder Sichwandeln ist im Grunde dasselbe. W. Müller (in Pfeiffers Germania I. S. 420) sagt, die Verwandlung in Schwan oder andere Vögel sei in der deutschen Mythologie „nur ein mildernder und durch den Zusammenhang des Mythus gebotener Ausdruck für das Gestorbensein“.

3) Schwanjungfrauen (altindische, griechische, germanische, neuseeländische) legen Vogelhemden an und ab, nordische Götter ein Adlerkleid (= Wind).

4) Der Gürtelriemen schrumpft schließlich zu einem Seil oder Ring, einer Kette zusammen. Vgl. Mannhardt, Germanische Mythen (1858) S. 674 ff., besonders S. 690 f.

oder Fischschuppen[1]). Nun lassen Sage und Märchen einfach die „Thiergestalt an- und ablegen"[2]), bei Seelen, Dämonen und Göttern; bei Menschen aber ist Selbstverwandlung nur möglich, wenn sie mit Zauberkraft begabt sind. Das weist auf die dämonische[3]) Natur der Thierverwandlung hin. Die Verwandlungsthiere sind also nichts anderes als Geister[4]); bei Zauberern[5]) und Heroen wird die allgemeine Fähigkeit der Seelen, nach dem Tode in Thiere einzugehen oder sich zu verwandeln, ausnahmsweise auf die Zeit ihres Lebens vorgerückt, wie ja auch die Seele im Schlafe den Körper in Gestalt eines Thieres verlassen und in ihn zurückkehren kann. Zauberer und Hexen sind eigentlich Dämonen oder Gottheiten[6]), was nichts Verwunderliches hat, wenn der Geist und der Gott aus der Menschenseele hervorgegangen ist. Die Geister besitzen ja auch die Gabe der Weissagung (Todtenorakel und dergl.)[7]). Die Heroen und Priester „sind" bald Thiere, bald „wählen" sie eine bestimmte Thiergestalt, verwandeln sich in Thiere. Die Hausschlange der Indogermanen ist ein „Hausgeist" d. h. ein Ahne. Endlich behalten auch noch die

---

1) Beide Entwicklungsstadien laufen neben einander her in einer Sage der Mayas in Guatemala: Eine Frau verwandelt sich im Mondschein durch Kleidabwerfung und Hautabstreifung in ein Gerippe und fliegt gegen Himmel (Globus 1891, I. S. 99). Hier ist auch deutlich erkennbar, daß es sich um die Wanderung einer Todtenseele handelt.

2) Der Waldgeist der Bella-Bella-Indianer kann die Bärengestalt beliebig an- und ablegen. Bei den alten Deutschen und Skandinaviern kommt „Gestaltentausch" vor: hier hat sich noch die alte Vorstellung eines Wechsels der Körperhüllen erhalten.

3) Der Zaubergürtel ist wesentliches Kennzeichen des Geister- oder wilden Heeres (Panzer, Bayerische Sagen und Bräuche, Bd. II, 44).

4) Daß „umgehende" oder „spukende" Todtenseelen („Gespenster, Geister") in Thiergestalt oder halbthierisch „erscheinen", wird durch zahllose Sagen und Märchen der verschiedensten Völker bezeugt. Der Ursprung dieses Glaubens in der „Seelenwanderung" ist oben S. 19 nachgewiesen worden.

5) In der indogermanischen Urzeit schon können Zauberer sich in Thiere verwandeln. Vgl. Spiegel, die arische Periode (1887) S. 221, 257, 268.

6) Vgl. J. Grimm, deutsche Mythologie, Nachträge S. 294 f., 454. — Man kann den Zauberer als einen Dämon auffassen, der nur menschliche Gestalt angenommen und sich bei Annahme der Thiergestalt in seiner wahren und ursprünglichen Körper zurückbegibt (zurückverwandelt).

7) Die persischen Dews sind Zauberer und Geister zugleich, oder Mittelwesen.

Götter[1]) in allen Naturreligionen die Fähigkeit, sich in Thiere zu verwandeln[2]). Die Himmelsgötter wählen mit Vorliebe Vögel, die Erdgötter Schlangen, die Wassergötter Fische und andere Wasserthiere.

Erst eine spätere — in Sagen und Märchen sich offenbarende — mythologische Entwickelung hat bei manchen Völkern noch den Schritt von der Selbstverwandlung zur Verwandlung anderer Menschen und Dämonen — durch Zauberer, Geister und Götter gemacht. Diese Verwandlung wird meist aus Bosheit oder Rache, bezw. zur Strafe, später auch aus Mitleid oder zur Belohnung vorgenommen.

Ein späterer Ausläufer ist der weitverbreitete Glaube, daß gewisse Thierarten, (besonders Vogelarten, Schlangen und Eidechsen, Seehunde) überhaupt verwandelte Menschen seien. Auch der umgekehrte Glaube an generelle Verwandlung einzelner Thierarten in Menschen kommt vor.

Aus dem Gesagten schließen wir, daß die Thierverwandlungsvorstellung mit dem Thierkult[3]) aufs engste zusammenhängt[4]), wie sie denn auch eine Fülle von Einzelbeziehungen zu Animismus, Todtenkult, Maskirung und Totemismus aufweist.

Ihre Verbreitung ist eine ungemein große, es gibt kaum ein Volk, dem sie nicht geläufig wäre[5]).

Weniger häufig, aber doch in allen Welttheilen findet sich der Glaube an Verwandlung von Thieren in Menschen, besonders bei Chinesen, Japanern und anderen mongolischen Völkern, bei den Deutschen nicht selten, ferner vereinzelt bei Australiern, Negern, Tol-

---

[1]) z. B. Zeus und Odin, der chinesische Drachengott, der indianische Große Geist, der polynesische Maui 2c.

[2]) Auch die Fellumhüllung findet sich bei Göttern, z. B. Artemis und Athene, noch häufiger aber bei den die Götter darstellenden Opferern 2c.

[3]) Der Kult der schädlichen Geisterthiere ist naturgemäß ein überwiegend abwehrender (vgl. unten Werwolf und Vampyr), der der nützlichen ein konservirender.

[4]) Grimm, Mythologie S. 648 (vgl. S. 271 u. 1048): „In Vertauschung der Gestalt, zwischen Mensch und Thier, in Sagen bezeugt, liegt ein fast untrügliches Zeichen des Kultus." Aehnlich Müller, Geschichte der amerik. Urreligionen S. 481.

[5]) Vgl. die oben S. 24 Anm. 1 Angeführten, insbesondere Hertz, Grimm und Andree; ferner Hanusch, Wissenschaft des slawischen Mythus (1842) S. 320, vgl. 186 f.; Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft I. S. 96, III. S. 29, 37 (China); v. Langegg, Japanische Theegeschichten, 1884.

teken, Grönländern, Malaien und Griechen[1]). Das zauberkräftige Thier ist immer ein dämonisches oder göttliches, die Erscheinung daher als Rückverwandlung des Dämons oder vorübergehende Rückkehr in die ursprüngliche Menschengestalt aufzufassen. Die Todtenseelen haben ja allgemein die Fähigkeit zeitweiliger Rückkehr in ihre alte Behausung oder der Einwanderung in einen Menschenkörper überhaupt; später zerrinnt dieser zum leeren Trugbild. Diese Form bildet also einen sekundären Ausläufer der eigentlichen Thierverwandlung.

Eine eigenthümliche Abart der Thierverwandlungsvorstellung tritt uns in der bekannten Werwolfsage[2]) entgegen. Ich beschränke nach Andrees Vorgang[3]), den Werwolf nicht auf „Wolfmenschen" der europäischen Anschauung, sondern bezeichne als Werwolf denjenigen Menschen[4]), welcher nach dem Volksglauben — freiwillig oder unfreiwillig, durch eigene oder fremde Zauberkraft — die Fähigkeit erlangt hat, sich beliebig oder zu bestimmten Zeiten[5]) vorübergehend oder auf längere Zeit mittels Anlegens einer Hülle (Wolfshemd, Gürtel, Lendenschurz) in ein reißendes Thier — gewöhnlich Wolf, Löwe, Hyäne, Tiger, Leopard oder Krokodil — zu verwandeln, um in diesem Zustande Menschen und Thiere zu zerreißen und zu verzehren, durch Ablegung bezw. Vernichtung der Hülle aber seine wahre menschliche Gestalt wieder zu erlangen. Hiernach fällt der Werwolf ganz in den Rahmen der Thierverwandlung hinein; er bildet nur eine besondere

---

1) Vgl. R. Andree im Globus Bd. 27, S. 379; Bastian in d. Zeitschrift f. Ethnologie I. S. 52.

2) Literatur: R. Andree im Globus Bd. 27 S. 359 ff.; Leubuscher a. a. O.; Hertz a. a. O.; Grimm, deutsche Mythologie S. 1048 ff., Nachträge S. 316 f., 477; Tylor, Anfänge I. S. 112, 304 ff.; Hanusch in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde IV. S. 193 ff.; E. Meyer, Aberglaube des Mittelalters S. 73 ff., 268 ff. — Vgl. überhaupt die S. 24 Anm. 1 genannten Schriften, insbesondere Brüder Grimm, deutsche Sagen (I) Nr. 214—216, Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen Nr. 22 und Anm., Nr. 139, 258; jetzt auch El. H. Meyer, Germanische Mythologie (1891) S. 67 ff., 107, Krauß im Ausland 1890 S. 410 ff.

3) Im Globus 27 S. 359.

4) Der Werwolf ist gewöhnlich ein lebender Mensch, öfter aber auch, besonders bei Slaven ein gestorbener oder dämonischer. Vgl. Hanusch a. a. O. S. 196, 198; ein Dämon ist der germanische Roggenwolf (= Werwolf), Mannhardt, Korndämonen (1868) S. 4, 6.

5) Besonders zur Zeit religiöser Feste, z. B. des Julfestes; dies weist auf seine dämonische oder göttliche Bedeutung hin. Vgl. auch Meyer a. a. O. S. 107 f.

Klasse, welche allerlei unwesentliche Zuthaten erhalten und die rein dämonischen[1]) Subjekte meist ausgeschieden, in anderen Beziehungen aber Zusammenhang gerade mit der ältesten Seelenvorstellung, daher mit der ersten und wichtigsten Form des Thierkults bewahrt hat. Die Verwandlungsthiere sind nämlich stets reißende, (und zugleich aasfressende) Thiere, eigentlich aber bloß die Scheinkörper bösartiger Menschen oder Dämonen, und der Werwolf zeigt überhaupt engen Zusammenhang mit der „Seelenwanderung" und mit dem Kannibalismus der Urzeit. Der Kult des Werwolfs (in seiner ursprünglichen, also dämonischen Bedeutung) ist naturgemäß ein abwehrender: der Wehrwolf wird todtgeschlagen und sein Fell verbrannt; es genügt aber auch, wenn man sich seiner Zauberhülle, des Wolfshemdes oder Gürtels bemächtigt und diese verbrennt; so wird der Mensch oder Dämon an weiterer Verwandlung gehindert.

Der Werwolfglaube hat sich bis auf den heutigen Tag bei allen Indogermanen lebendig erhalten, er kommt im Alterthum schon bei den Assyriern und Aegyptern, sowie bei skythischen Völkern vor, in der Gegenwart bei den Lappen und anderen mongolischen Völkern, in China und Siam, Marokko, Abessinien, bei einzelnen Negerstämmen und Hottentotten, am Amazonas und (wenigstens ein Analogon) in Westaustralien[2]).

Der Werwolfglaube oder die „Lykanthropie" kann, wie der Hexenglaube, als psychopathologische Erscheinung auftreten, aber selbstverständlich nicht physiologisch erklärt werden; insofern läßt er sich als „Menschenbesessenheit" der Dämonomanie („Teufelsbesessenheit") an die Seite stellen[3]).

Eine dem Werwolfe nahe verwandte Erscheinung ist der Vampyr[4]).

---

[1]) In der nordisch-germanischen Göttersage werden die Söhne des friedlosen Loki in Wölfe verwandelt; der eine ist Vali (= Todtenseele), der andere Nari (= Leichnam). Vgl. Mone, Heidenthum I. S. 434.

[2]) S. besonders Andree a. a. O.

[3]) Spencer, Soziologie I. S. 398.

[4]) S. Hanusch i. d. Zeitschr. f. deutsche Mythologie und Sittenkunde IV. (1859) S. 198 ff. Mannhardt, daselbst S. 259 ff., Kuhn, Sagen &c. aus Westfalen Nr. 183, Anm., Saussaye a. a. O. S. 81, 210, 450 f., El. H. Meyer a. a. O. S. 65 f., 67 f., Fr. S. Krauß im Globus Bd. 61 S. 335 ff.

Beide werden thatsächlich bei manchen Völkern [1]) kaum unterschieden. Auch hier haben wir es mit einem allgemein menschlichen Glauben zu thun. Er herrscht — zum Theil wenigstens in Ueberlebseln oder analogen Erscheinungen vertreten — bei Australiern und Polynesiern, bei vielen Negervölkern, bei Buschmännern, Malaien (auf Nias, Luzon), auf Madagaskar, bei Finnen, Esthen, Lappen, Magyaren, Türken, Tataren und anderen Mongolen in Tibet, China, Japan, bei den Karenen und Mintiras, bei verschiedenen Indianerstämmen (namentlich in Südamerika) und Grönländern, bei Berbern, Abessiniern, den alten Aegyptern [2]), ferner bei den Semiten, insbesondere den Juden und Arabern, wohl auch den Babylonern, bei Dravidastämmen, endlich bei fast allen indogermanischen Völkern: Griechen, Albanesen, Etruskern und anderen Italikern, bei den Römern, Kelten, Deutschen und Skandinaviern, ganz besonders bei den Slaven (Russen, Rumänen, Serben und anderen Südslaven, Polen, Lithauern), endlich bei den Zigeunern. Im Mittelalter war der Glaube in ganz Europa epidemisch, und er wuchert hier noch allenthalben fort. Ein so allgemein und zählebiger, den strengen Verdikten des Christenthums trotzender Glaube, muß in die Urzeit zurückreichen [3]).

Der Vampyr ist eine Todtenseele oder ein Dämon [4]), hie und da auch ein Gott, der aus Rachsucht [5]), Bosheit oder Freßgier bezw. Blutdurst seine Behausung — meist nächtlicherweile — verläßt, um lebende Menschen zu verzehren oder ihnen das Blut auszusagen. Der Vampyrglaube trägt unverkennbar urälteste Elemente der animistischen Seelenvorstellung in sich. Die Furcht vor der Rache oder Bosheit der in

---

[1]) Besonders bei den Neugriechen und Serben, überhaupt bei den meisten Slaven. Hertz, Werwolf S. 113, 122 ff., Hanusch a. a. O. S. 195. Auch bei den Germanen fließen sie zum Theil in einander, vgl. Meyer, Germanische Mythologie S. 67 f., 69, 107 f.

[2]) Vgl. den Gott Set und den König Unas.

[3]) Müller, Gesch. der amerik. Urreligionen S. 85.

[4]) Beide Begriffe gehen ineinander über. Die griechischen Erinnyen, die dem Mörder das Blut aussaugen, sind ursprünglich die sich rächenden Seelen der Getödteten selbst, später zu Höllengeistern umgebildet. E. Rohde, Psyche I. S. 246, vgl. S. 252, 296.

[5]) Das Rachemotiv tritt besonders in isländischen, slavischen und japanischen Sagen und im Allgemeinen darin hervor, daß der „Nachzehrer" bei Slaven und Germanen regelmäßig nur die eigenen Familienangehörigen und Dorfgenossen (welche die Kultpflicht versäumt haben u. s. w.) „nach sich zieht".

menschenfressende Thiere eingewanderten Todten führt zum Streben nach Abwehr, entweder durch Darbringung eines Menschenopfers, oder (regelmäßig) durch Vernichtung der Todtenseele, die gewöhnlich durch Pfählung, Enthauptung oder Verbrennung bewirkt wird. Ursprünglich ist jeder Todte, dem Macht und böser Wille zugetraut wird, ein Vampyr, später gewöhnlich nur noch der Zauberer, die Hexe, ein im Kirchenbann Gestorbener, endlich auch ein zufällig „Vampyrisirter". Das Fressen und Blutsaugen des Vapmyrs bewahrt die Erinnerung an den Kannibalismus der Urzeit und indirekt an das Menschenopfer. Die Geister lieben besonders das Blut, weil in ihm die Seele ist, sie gewinnen also durch Blutsaugen Kräfte und Leben, und seit ihnen nicht mehr Menschen als Opfer dargebracht werden, holen sie diese sich selbst.

Man hat versucht[1]), den Vampyrglauben physiologisch zu begründen; dabei ist man offenbar von einer zu engen Auffassung des Vampyrs als Blutsauger ausgegangen. Nun findet sich aber eben so häufig die Vorstellung eines Verzehrens des Fleisches der Leichen. Die letztere ist ohne Zweifel die ursprüngliche, sie findet sich denn auch bei den Naturvölkern als die überwiegende, z. B. bei den Australiern und Südseevölkern, Indianern, Buschmännern, Munda-Kolhs, aber auch noch (neben dem Blutsaugen) bei den alten Aegyptern, den Chinesen, Arabern, Griechen, Slaven, Kelten, Dänen und Angelsachsen. Auf die spätere Ausbildung des Vampyrglaubens mag allerdings — neben Traumvorstellungen (Alp u. s. w.) — die Deutung abzehrender Krankheiten sowie gewisser bei Leichen vorkommender Geräusche („Schmatzen") theilweise von Einfluß gewesen sein.

Der Körper des Vampyrs ist (bei Slaven und Deutschen) noch nicht ganz abgestorben, er verwest nicht 2c. Trotzdem ist der Vampyr seinem Wesen nach ein (böser) Geist, ein Dämon[2]). Damit stimmt überein, daß er häufig fliegen kann[3]) oder die Gestalt eines Thieres

---

[1]) Friedreichs Magazin VII. S. 91. Tylor, Anfänge der Kultur II. S. 194. Vgl. Simrock, deutsche Mythologie S. 451.

[2]) So namentlich bei Negern, Malaien, Chinesen, Dravidas.

[3]) Diese besonders bei Slaven häufige Vorstellung (vgl. Hanusch a. a. O. S. 200, Mannhardt a. a. O. S. 270) weist regelmäßig auf Ueberwanderung in einen Vogel, es gibt aber auch „fliegende Werwölfe".

(z. B. bei Neuseeländern, Westaustraliern, Negern, Mayas, Grönländern, Japanern, bei den alten Römern und den Slaven)[1]) hat[2]).

Ein in seine Famlie zurückkehrender Todter ist nach Liebrecht[3]) im Grunde ein Vampyr. Die Hexe hat vieles mit ihm gemein: Fliegen, Thiergestalt oder Verwandlungsvermögen, Bosheit und kannibalistische Neigungen. Auch die todkündenden Thiere (Eule, Rabe, Hund) und Menschen (weiße Frauen) sind wohl aus todbringenden entstanden[4]).

Endlich ist hier noch der Mar (Nachtmahr, Alp, die Drut, das Schrätteli) anzureihen, weil in nahem Zusammenhang[5]) mit dem Vampyr (und der Hexe)[6]) stehend. Der Mar gehört dem Todtenland, dem Geisterreich an[7]), ist also eine Todtenseele, oder ein Dämon, der — gewöhnlich bei Nacht — Menschen oder Vieh tödtet oder quält[8]), aus Rachsucht[9]) oder Bosheit. Er hat häufig, ja regelmäßig Thiergestalt[10]), (insbesondere erscheint er als Pferd, Hund, Schlange, Unke, Frosch, „Kuhwampen" Bär, Bock, Schwein, Katze, Igel, Maus, Seeweib), hie und da fliegt[11]) er. Daß der Mar universal sei, wie

1) Vgl. besonders Mannhardt a. a. O. S. 266. Zu beachten ist, daß die Slaven meist Vampyr und Werwolf identificiren.

2) Vereinzelt auch noch in der germanischen Mythologie: Der „Leichenschlinger" (Hraesvelgr) hat Adlergestalt.

3) Pfeiffers Germania XII. S. 161 (die „Todten von Lustnau" u. s. w.).

4) Wem ein Gespenst erscheint, der muß (gewöhnlich in drei Tagen) sterben. Zimmerische Chronik (Barack) I. S. 30, 364, 465. Aehnlich bei Südslaven. Globus 61 S. 157. Vgl. Krauß, Volksglauben der Südslaven (1890) S. 154.

5) Germania XIII. S. 165; Krauß a. a. O. S. 112.

6) Der Mar „drückt", reitet, saugt aber auch den Schlafenden das Blut aus oder drückt todt, macht hinsiechen. Vgl. El. H. Meyer, German. Mythologie S. 77.

7) Grimm, Mythologie S. 1194. Mannhardt, Germanische Mythen S. 344 f. Germania Bd. XIII. S. 161. Laistner, das Räthsel der Sphinx, 2 Bde. 1889. El. H. Meyer, a. a. O. S. 76 ff.

8) Er saugt statt Blut auch Milch oder (symbolisch) Lebenssäfte.

9) Vgl. Sommer, Sagen 2c. aus Thüringen Nr. 40.

10) Das Wort kommt von ahd. marah = Pferd, wie Hexe von hagedisse = Eidechse (striga von strix = Eule).

11) Vgl. z. B. Panzer, Bayerische Sagen I. S. 76. — Im alten Indien ist er eine fliegende Wasserfrau; vielleicht hängt ind. mara = Tod, marat = Todtenseele auch damit zusammen? — Daß der Mar überhaupt (indogermanisch) ein Winddämon sei, scheint mir nicht erwiesen.

Krauß[1]) behauptet, ist wohl möglich; ich habe ihn bis jetzt gefunden bei den alten Indern, den Deutschen und Slaven, Finnen und Indianern; vielleicht gehört er auch den Persern und semitischen Völkern an. Auf seine Entstehung werden übrigens in erster Linie physiologische Gründe, Schlaf- und Traumzustände eingewirkt haben, die sich später mit animistischen Vorstellungen, insbesondere mit dem Vampyrglauben verbanden. Man schützt sich vor dem Mar entweder durch Vernichtung oder, wie zumeist, durch Verscheuchung. Das Zwingen des zauberischen Mars (wie der Hexe) zum Wiederkommen in Menschengestalt ist wohl ein Mittel, um ihn dem Feuertode überliefern zu können. — Germanische Abwehrmittel siehe bei Meyer, a. a. O. Seite 78 f.

Thierverwandlung in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. Werwolfglaube im weiteren Sinne hat mit dem Vampyrglauben wohl gemeinsamen Ursprung. Ich finde ihn ebendort, wo auch der Thierkult und Seelenkult seine tiefste Wurzel hat, in der Furcht vor den als feindselig, rachsüchtig oder boshaft gedachten Geistern der Todten, insbesondere der eigenen Ahnen und sonstigen Angehörigen. Für die Rache an Fremden war durch die sittliche und gesetzliche Blutrachepflicht schon verhältnißmäßig frühzeitig ausreichende Vorsorge getroffen. Innerhalb der Familie und Sippe aber besteht diese Pflicht nicht, die Todten müssen daher die Rache an Angehörigen selbst in die Hand nehmen, falls sie nicht durch Menschenopfer versöhnt werden. Auch nachdem der konservirende Todtenkult Eingang gefunden, kann versäumte Kultpflicht (Bestattung, Todtenopfer) ihren Zorn und ihre Rache erregen. Übrigens bietet schon der bösartige Charakter, den der Todte im Leben bewiesen, oder Grausamkeit und Blutdurst des Thieres, in das er vermuthlich eingefahren, Grund genug zu Besorgniß und abwehrendem Kult (Vernichtung oder Verbannung und Vertreibung der schädlichen Seele), wie er besonders in der Behandlung des Vampyrs und Nachtmars sich zeigt.

Die Vampyrvorstellung hält die allgemeine Idee der kannibalistischen Blutrache der Geister in ihren ursprünglichen Grundzügen fest, während die Werwolfssage mehr den Verwandlungsgedanken betont und ausbildet, immerhin aber in deutlicher Verbindung mit dem Rachemotiv bleibt.

---

1) Ausland 1890 S. 329 f.

Gleich dem Vampyr ist der Werwolf ursprünglich eine Todtenseele und entwickelt sich wie jener, unter Umständen zum Dämon und zum Gott, meist mit kannibalischen Neigungen; erst im Laufe der Entwicklung wandelt der Werwolf sich in einen Lebenden zurück; verräth jedoch seine Abkunft immer noch durch zauberkräftige An- und Ablegung eines Thierfells, Wolfsgürtels u. dgl. Wie diese Umwandlung vermuthlich vor sich gegangen, kann hier nicht näher ausgeführt werden.

§ 7. Thierabstammungsglaube und Totemismus.

Wie kamen die Menschen — lange vor Darwin — auf den Gedanken, daß sie von Thieren abstammen? Die Annahme, daß ein dunkles Gefühl der Verwandtschaft und gemeinsamen Abstammung"[1]) die ursprüngliche Ursache sei, müssen wir ablehnen. Der Gedanke der Thierabstammung ist, wie seine Universalität beweist, immerhin so alt, daß er, wenn auch eine gewisse Gesittung (Uebergang zur Viehzucht und konservirendem Kult) voraussetzend, einem noch wenig entwickelten Geistes- und Kulturzustand zugeschrieben werden muß; auch hätte ein bloßes „dunkles Gefühl", das wenig praktische Motivationskraft besitzt, schwerlich zu der ungemein tiefeingreifenden sittlichen und rechtlichen Institution des Totemismus führen können. In höheren Kulturstufen kann jenem Gefühl allerdings ein bedeutender Einfluß zukommen. Lubbocks und Spencers[2]) Deutung aus mißverständlicher Auslegung thierischer Beinamen (Ehren- und Spottnamen) ist jedenfalls unzulässig, höchstens könnte sie für vereinzelte (spätere) Fälle zutreffen.

Im Gegensatze zur abwehrenden Geisterbehandlung der Urzeit, wie sie sich namentlich im Werwolf und Vampyr erhalten hat, steht der erhaltende Pietätskult späterer Zeit (s. S. 22). Man hat mit den gefürchteten Seelen (Dämonen und Göttern) einen Ausgleich getroffen: man versöhnt sie durch regelmäßige Opfer und versichert sich dadurch ihrer Hilfe in inneren und äußeren Nöthen. Die weitaus wichtigste Art des Seelenkults ist naturgemäß der Ahnenkult (in welchen auch der Heroenkult der ältesten Zeit regelmäßig hineinfällt). Der Ahnenkult steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Abstammungsidee: d. h. er beruht auf dem Gefühl gemeinsamer Abstammung und erzeugt oder

---

1) Virchow in d. Zeitschrift f. Ethnologie XX. S. 164.

2) Soziologie I. S. 424, 418.

befestigt seinerseits das Bewußtsein dieser Abstammung und — da die verehrten Ahnen als thiergestaltige Geister fortleben — der **Thierabstammung**. Denn der Anblick der thierisch gebildeten Götter und dann schon die Erinnerung daran läßt die abstraktere Vorstellung, daß sie eigentlich Geister sind und nur in Thieren wohnen, allmählich verblassen[1]).

Der Glaube, daß Menschen — der Wilde denkt sich unter Menschen gewöhnlich nur seine Stammgenossen — von Thieren abstammen, ist in verschiedenen Formen in der ganzen Welt verbreitet[2]). Nicht wenige Horden und Stämme leiten ihre Abkunft im vollen Ernst von irgend einem Thiere ab, bei vielen haben sich wenigstens bezügliche Sagen erhalten. Auch hier zeigt sich eine Bevorzugung der Leichenvertilger und der menschenfressenden Raubthiere. Als Stammväter erscheinen hauptsächlich: der Wolf (bei den Tugu, den indischen Chuldsche, bei mongolischen Völkern, germanischen Stämmen, in Altägypten, bei den alten Sabinern und Römern), das Krokodil (bei Malaien, in Aegypten, bei den Bakuena in Südafrika), der Haifisch (in der Südsee), der Rabe (bei mongolischen, germanischen und Indianerstämmen), der Hund (bei den Aino, Hunnen, Tufan in Tibet, indianischen und deutschen Geschlechtern), die Schlange (bei Negern, Indianern, Tataren, Indern, Griechen) und die schlangenähnliche Eidechse (bei Australiern, Polynesiern, Malaien, dem Wahrsagergeschlecht der Galeoten auf Sicilien), ferner Löwe, Bär, Stier, Affe (letzterer bei Hindus, auf Borneo und Malakka, in Tibet, bei den Schere, Damara, südamerikanischen Indianern). Die Aleuten glauben, alle Menschen stammen vom Hunde ab. Einigen Gallastämmen gilt die Schlange als Ahn des Menschengeschlechts. Die Indianer lassen nach Vertilgung des ersten Menschengeschlechts dasselbe durch Thierverwandlung ersetzt werden.

Bald ist der Stammvater von zwei Thieren (oft verschiedener

---

1) Vgl. Lippert, Seelenkult.

2) Vgl. **Bastian** i. d. Zeitschrift f. Ethnologie I. S. 45 ff., 170; **Tylor**, Anfänge der Kultur II. S. 235 ff.; **Spencer**, Prinzipien der Soziologie I. S. 413 ff., II. S. 418 ff., 421, 423 f.; **Lippert**, Geschichte des Priesterthums I. S. 24 f., 175, 256 f. und Kulturgeschichte II. S. 394, 420 ff.; **Bastian**, der Mensch in der Geschichte III. S. 328 ff., der Papua S. 112 ff., Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde S. 164 f., 282 f. **Starcke**, die primitive Familie (1885) S. 23 ff.; **Kohler** i. d. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VI. S. 412 ff. (1886).

Gattung) erzeugt oder von einem Thiere erschaffen, bald durch Paarung eines Menschen mit einem Thiere entstanden[1]).

Die Abstammungsidee liegt, obwohl verhüllt, auch den zahlreichen Sagen zu Grunde, die (häufig in Verbindung mit Aussetzungssagen) den Stammherrn in seiner Jugend durch Thiere gesäugt oder ernährt und aufgezogen werden lassen[2]); ebenso findet sie sich in den Sagen von Stammwanderungen unter Führung eines Thieres[3]).

Der unverkennbare Zusammenhang des Thierabstammungsglaubens[4]) mit der animistischen Seelenvorstellung, insbesondere der Thiereinkörperung[5]), also mit den Grundelementen des Thierkults folgt aus der Thatsache der Abstammung von einem in thierischer Gestalt gedachten Stammvater. Unzweifelhaft hat dieser Gedanke zu dem praktischen Ergebniß einer Fortsetzung oder Umgestaltung des bereits bestehenden Thierkults[6]) in der spezifischen Form des Thierahnenkults oder Totemismus geführt[7]). Hiebei wird das Totemthier hauptsächlich als Schutzgeist oder Schutzgott des Stammes gedacht[8]). Neben dem Stammtotem haben nicht selten (besonders bei Indianern) die Individuen noch einen eigenen, freigewählten Thierschutzgeist. Man bezeichnet den Thierahnenkult neuerdings mit dem nordindianischen Worte „Totem" oder dem südindianischen „Nagual" — welche beide einen

1) Die Abkömmlinge haben theilweise noch thierische oder halbthierische Gestalt.

2) z. B. durch Adler in Babylon (Gilgamas), Hündin bei Persern (Cyrus), Griechen, Slaven, Germanen (Welfen- und Hundesagen), Wolf bei Römern und Germanen, Tiger bei Arabern, auch Stute, Kuh, Ziege, Bienen u. s. w.

3) Besonders bei Griechen, Römern, Germanen, Azteken, Polynesiern. Vgl. Bastian, der Mensch in der Geschichte II. S. 182, III. S. 370 ff., Hopf, Thierorakel und Orakelthiere (1888) S. 245 f.

4) W. Robertson Smith, Lectures on the religion of the semites I. (1889) will den Thierkult überhaupt aus dem Abstammungsglauben ableiten, was offenbar zu weit geht.

5) Vgl. Müller, Gesch. der amerik. Urreligionen S. 63.

6) Tylor, Prim. Culture III. S. 213, nennt den Totemismus eine „Form des Thierkults".

7) Kohler (in d. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. VI, S. 412) bezeichnet daher mit Recht den Totemismus als eine (moralische und) „juristische Konsequenz des Animismus". Den Zusammenhang mit dem Thierkult (nicht aber mit der Abstammung) gibt auch Starcke (die primitive Familie) zu. Dagegen ist es unrichtig, wenn manche den Totemismus mit dem Thierkult überhaupt identifiziren.

8) Vgl. Waitz, Anthropologie III. S. 119.

thierischen Schutzgeist bedeuten — und die bezüglichen Kultgebräuche als „Totemismus" oder „Nagualismus".

Einen eigentlichen Totemismus, der die Verpflichtung zur Schonung und Ehrung des Totemthieres begründet (vgl. § 17 und 19), begegnen wir hauptsächlich bei den Indianern, im alten Peru und Mexiko, bei Kitsché's, Patagoniern, Australiern (hier „Kobong" genannt), Betschuanen, Kimbunda, Kaffern, im indischen Archipel, bei Seedajaken, Kolhs und Khonds, Urstämmen in Bengalen, den Hügelstämmen Assams, den Nagas, Jakuten, Dukokamenni-Kirgisen, bei den alten Aegyptern, Semiten (z. B. Juden und Arabern), Zigeunern, Griechen und Italikern. Nach Spencer finden sich Spuren sogar noch im heutigen Großbritannien und Skandinavien und nach F. S. Krauß bei den Südslaven[1]). Der Totemismus ist daher als eine universale[2]) Institution zu bezeichnen[3]).

Mit „Totem" bezeichnet man namentlich die äußere Erscheinung des Thierahnengottes, d. h. die bildliche Darstellung des betreffenden Thieres, die als Fetisch dient und später — ich spreche nur vom Stammtotem — zugleich Kennzeichen der Zusammengehörigkeit, d. h. der gemeinsamen Abstammung von dem thierischen Stammvater wird. Letzteres wird nothwendig bei weiterer Ausdehnung des Stammes, so daß die einzelnen sich nicht mehr alle kennen. Diese Totemzeichen haben sich häufig noch erhalten, wo der Thierahnenkult selbst längst erloschen ist.

Es gibt bewegliche und unbewegliche Totemzeichen, d. h. Schutzthierbilder. Die ersteren sind entweder am Körper der Stammgenossen angebracht: tätowirte Thierfiguren bezw. Symbole solcher (sehr verbreitet), oder an der Gewandung (Thierfelle und -köpfe, Thierschmuck von Federn, Zähnen, Hörnern, Schwänzen). Sodann werden auch eigentliche Thierbilder, meist aus Holz, verwendet (Zauberstäbe, Teraphim, Korwar), Amulette verschiedener Art, ferner Geräte, insbesondere Waffen („Wappen"). Thierdarstellungen an den Waffen und Feldzeichen sind besonders bei den Indogermanen beliebt und bezeugen

1) In „Am Urquell", Bd. III (1892) S. 24 f.

2) Starcke a. a. O. S. 32.

3) Vgl. die S. 34 Anm. 2 citirten Schriftsteller, außerdem Schultze, Fetischismus S. 115 ff.; Lippert, Seelenkult S. 43, 49, 53; Andr. Lang, Custom and Myth (1885); W. Rob. Smith a. a. O. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft IX. (1891) S. 360.

auch hier früheren Totemismus[1]). Von unbeweglichen Totemzeichen haben namentlich Totempfähle[2]), sowie Thierbildsäulen[3]) und Thierbildnisse in Felsen[4]) Anwendung gefunden; vielleicht gehören auch die Tempel theilweise hieher.

Thiere als Wappen- und Münztypen[5]) scheinen überhaupt auf früheren Totemismus und Thierkult hinzuweisen. Auch in thierischen Stammnamen sind noch die undeutlichen Umrisse des einstigen Stammgottes zu erkennen. Solche Namen sind z. B. Maspier (= Pferde), Hyrkaner (Wölfe), Perser (Tiger), Meder (Schlangen), Saken (Hunde), Maka (Fliegen), Derbiker (Wespen), Hunnen (Hunde)[6]).

§ 8. Weitere Entwickelung des Thiergötterglaubens und -Kults (heilige Thiere, Thiersymbole und -Attribute, Thiermischgestalten, Verwendung der Thiere bei religiösen Handlungen, Orakelthiere).

I. Es wurde bereits (in § 5) erwähnt, daß, nachdem im Laufe der Zeit die Vorstellung der leichenvertilgenden oder menschenfresserischen Eigenschaft der ursprünglichen Kultthiere verblaßt war, die Fetischeigenschaft leicht auf andere — den genannten Thieren mehr oder weniger ähnliche — Thiere sich übertragen konnte. Dazu kam bei manchen Völkern und Stämmen, die ihren Haus- und Stammahnengöttern — besonders nach unglücklichen Kriegen mit mächtigeren Nachbarn — nicht mehr unbeschränkte Macht beilegten, ein Bedürfniß nach Vermehrung ihrer Schutzgottheiten. Man griff also nach und nach

---

1) Die germanischen Stämme und Geschlechter hatten Darstellungen ihrer Schutzthiere (z. B. Schlange, Hund, Rabe, Pferd) an Schilden und Schwertern, Helmen u. auf Fahnen und andern Feldzeichen; letzteres war auch bei den Römern und Galliern gebräuchlich. Außerdem sind Totemzeichen der einen oder anderen Art verbreitet bei Australiern, Polynesiern, Melanesiern, Malaien, Negern, Kaffern, Majas, Mexikanern, bei einzelnen Völkern in Indien und China, den alten Aegyptern u. Persern, bei Slaven.

2) Bei Indianerstämmen im nordwestlichen Nordamerika.

3) In Indien und China, auch bei Indogermanen.

4) Bei Indianern.

5) Ungemein häufig, besonders im klassischen Alterthum; vgl. Keller, Thiere des klass. Alterthums, a. versch. O. (bei Deutschen, Indianern).

6) Bastian i. d. Z. f. Ethnologie I. S. 51. — Auch viele Personennamen sind von Thieren hergenommen, besonders bei Phöniziern und andern Semiten, bei Deutschen und Indianern, aber auch bei Indern, Griechen, Albanesen, Römern, Slaven, Chewſ'uren, Samojeden, Annamiten, Todas, Hereros. Die wilden Thiere haben die entschiedene Mehrheit.

über die Grenzen des Stammes und Volkes hinaus und adoptirte fremde Götter. Umfang und Wirkung dieses „Adaptationismus" ist auf späteren Kulturstufen nicht gering anzuschlagen; die meisten höheren Religionen z. B. sind ungemein reich an Entlehnungen [1]) (die nicht selten aufgezwungen, regelmäßig aber freiwillig angenommen werden). Es ist daher auch nicht als unmöglich — wenn auch als unwahrscheinlich — zu bezeichnen, daß einzelne Völker durch Nachahmung zu Thiergöttern gelangt sind, zumal wenn früher originärer Thierkult bei ihnen bestanden hatte und nur halb oder ganz vergessen und verdrängt war. Das Fremdartige, anscheinend Geheimnißvolle der Thiergötter stand wohl ihrer Reception nicht im Wege, es konnte sogar einem auf mittleren Religionsstufen nicht seltenen pathologischen Bedürfnisse entgegenkommen. Uebrigens sind eigentliche Thiergötterentlehnungen meines Wissens bis jetzt nirgends nachgewiesen; wohl aber mögen sekundäre Erscheinungen, wie der Werwolf-, Vampyr- und Marglaube, Stammsagen, Thiersymbole und einzelne Thierkultgebräuche, in ihren charakteristischen Formen theilweise auf diese äußerliche Weise sich über ihre ursprünglichen Gebiete hinaus verbreitet haben. Dies ändert jedoch an ihrem universalen, weil allgemeinmenschlichen Charakter nichts. Uebrigens muß im einzelnen Zweifelsfalle stets die natürliche (originäre) Erklärung der künstlichen (adaptationistischen) vorgezogen werden; die letztere darf erst gewählt werden, wenn die erstere aus inneren oder äußeren Gründen unmöglich erscheint [2]).

Endlich mag häufig, besonders in Folge nationaler Vermischungen und Verschiebungen, von Wanderungen und Eroberungskriegen eine feindselige Konkurenz zwischen alten und neuen, angestammten und fremden (guten und bösen) Thier- oder Menschengöttern eingetreten sei.

II. Auf höheren Kulturstufen werden im Zusammenhange mit der Entwickelung des Berg-, Baum-, Gestirn-, Feuer- und Himmelskults, sodann des Polytheismus und der anthropomorphistischen Gottesvorstellung (die später auch durch ästhetische Rücksichten gefördert wird) die Geister

---

1) Vgl. Gruppe, die griechischen Kulte und Mythen I. (1887).

2) Hier ist der Grundsatz, daß der Menschengeist nicht erfinde, solange er kopiren könne (Jul. Braun), durchaus unangebracht. Beim Mythos handelt es sich doch nicht um ein „Erfinden". S. Goldziher, der Mythos bei den Hebräern (1876) S. XXI. u. 12.

und Götter niederer Stufe, auf welcher die Thiergötter entstanden sind und regelmäßig verharren, zwar nicht ausgerottet — denn der origniäre Kult besitzt außerordentliche Lebenskraft — wohl aber mehr und mehr zurückgedrängt, ungefähr im selben Maße, in welchem überhaupt der „Aberglaube" höheren und reineren Religionsbegriffen weichen muß; gelegentliche Rückfälle sind Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Die Thiergötter können sich aber unter Umständen noch mit hohen Kulturgraden vertragen, wie Aegypten und China beweisen; konservativer Grundcharakter der Religion, geistloser Formalismus der Theologie, verhältnißmäßig niederer Stand der Naturwissenschaft, bewußte Konzessionen an den Volksglauben kommen hiebei in Betracht.

Man darf sich den regelmäßigen Verlauf dieses Umwandlungsprozesses nicht so denken, als ob in einem gewissen Zeitpunkt plötzlich die Kultobjekte wechselten, der menschengestaltige Gott an die Stelle des thiergestaltigen, der geistige an die des Naturgotts träte. Wir erinnern uns, daß in allen Naturreligionen das Wesen und der Ausgangspunkt der geglaubten und verehrten Gottheiten in menschlichen Seelen besteht, die nur in Thieren, Pflanzen u. s. w. ihren Wohnsitz aufschlagen, aber auch — namentlich auf späteren Entwickelungsstufen — in Menschenkörper überwandern. Der von der Seele allmählich über den Körper errungene Primat kann aber überhaupt eine kindliche Spekulation dazu führen, aus jenem nach seinen psychologischen Ursprung nicht mehr verstandenen Doppelwesen das thierische Element überhaupt möglichst zu eliminiren. In gleicher Richtung wirkt das Gefühl der durch materielle Kulturfortschritte erlangten Ueberlegenheit über das Thier, welche die frühere Furcht zerstört oder wesentlich vermindert, sowie die beginnende Erkenntniß der Thiernatur. Das Resultat ist der anthropomorphische Gott, d. h. der lange Prozeß der Vermenschlichung des Thier- und Naturgottes: in gewisser Hinsicht eine Rückkehr zum (idealen) Anfangsstadium des Ahnenkults.

III. Das Streben der Menschheit, sich vom Thiergott zu emancipiren, kann nur langsam und schrittweise sein Ziel erreichen. Bei den ersten Vorstößen hat wohl die Kunst den kühnen Führer gemacht. Schon technische Gründe zwingen die primitive Kunst, sich auf Darstellung des Typischen zu beschränkten. Will sie einen Thiergott bilden, so bringt sie eben die sinnfällige Thiergestalt zur Anschauung; das ist das Nächstliegende. Nach und nach muß aber der symbolisirende Trieb,

der der Kunst zu Grunde liegt, zu Versuchen führen, auch die dem Thierkörper einwohnende Seele, wenigstens andeutend, mit darzustellen, und so den Gott vom Menschen — sobald auch dieser Kunstobjekt geworden — zu unterscheiden. Die gewöhnliche Vorstellung, daß die Seele gerade die Gestalt ihres eigenen Thierkörpers habe, erweist sich als künstlerisch unbrauchbar, diese muß daher einer andersartigen Thiergestalt (im Mischthier)[1]) oder der Menschengestalt sich zugesellen. Es ist daher nur ein adäquater Ausdruck der ursprünglichen Seelenvorstellung in konsequenter Entwickelung, wenn die Kunst den Thiergott als ein Thier, aber mit einzelnen menschlichen Körpertheilen, Anhängseln, Attributen oder Symbolen, dann als Menschenthier[2]) und Thiermenschen[3]), endlich als Menschen mit einzelnen thierischen Gliedmaßen[4]) oder Attributen[5]) darstellt[6]).

Daß die Thierattribute nur Residuen voller Thiergestalt und Zeugen früheren Thierkults sind, beweisen auch die nicht seltenen

[1]) z. B. Chimaira, Bellerophon, Pegasus, Ziegenfisch bei Semiten, Schlangenvogel in Mexiko; auch der Drache und andere Fabelthiere gehören theilweise hieher. — Die zweite (und dritte) Thiergestalt kann auch durch weitere Ueberwanderung in eine andere Thierart, nach dem Tode des ursprünglichen Seelenträgers, erworben worden sein.

[2]) Meist Thierkopf mit Menschenkörper, z. B. bei babylonischen, assyrischen, ägyptischen, persischen, indischen, griechischen und phönizischen Göttern, bei chinesischen und japanischen Geistern. Die Epitheta Hera's und Athene's gehen nicht auf ihre Augen — was überhaupt ohne Analogie wäre —, sondern auf die Gesichter d. h. Köpfe — der Kuh bezw. Eule.

[3]) Regelmäßig Menschenkopf mit Thierleib, z. B. die Sphinx, Kentauren, Minotaurus (auch in umgekehrter Form).

[4]) Fischgötter und Fischmenschen (Nixen) haben Fischschwänze. Wald- und Berggeister wie Gandharven, Pane, Silene, Satyre, wilde Leute und andere Waldgeister haben thierisch oder thierähnlich gebildete Ohren, Füße, Krallen, Hörner, Schwänze, Haare u. s. w. Aehnlich Dämonen aller Art bei den verschiedensten Völkern. Deutsche Zwerge (Elben) z. B. haben Geiß- oder Gänsefüße, Hexen und Teufel Pferdefüße u. s. w. Sehr zahlreich sind die geflügelten Götter und Genien. Vgl. Mannhardt, Wald- und Feldkulte I. S. 75, 95, 116, 127, 138 f., 146, II. S. 78 f., 114, 138 ff. O. Keller, Thiere des klassischen Alterthums (1887). Faber in der Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft, herausgeg. v. Buß III. (1888) S. 26 ff., I. S. 96 ff.

[5]) Thierattribute weisen regelmäßig auf früheren Thierkult hin: Müller, Gesch. d. amerik. Urreligionen S. 481.

[6]) Noch rascher wird die Vermenschlichung bei Naturgöttern (im engeren Sinne) sich vollziehen, deren „Körper" einer bildlichen Darstellung weniger günstig ist, namentlich bei Erd- u. Himmels-, Wind-, Regen- und Donnergöttern.

Fällen, in welchen mehrere Glieder der Entwicklung vorliegen. Der griechische Zeus wurde zuerst wohl in Adlergestalt vorgestellt und verehrt, d. h. als die in einen Adler eingekörperte Seele eines hervorragenden Ahnen. Diese wohnt naturgemäß in der Luft (im „Himmel") und zeigt sich besonders in der Regenwolke, in Blitz und Donner. Zunächst entschwinden nun dem höheren mythischen Bewußtsein die ursprünglichen Elemente der Seelenvorstellung und des Ahnenkults: der Ahnengeist wird vergöttlicht, zu einer besonderen Substanz, die sich von der menschlichen und gar von der thierischen Seele absolut unterscheidet. Der Thierkörper erscheint nun unpassend und wird stufenweise zum Attribut oder drgl. und endlich ganz beseitigt. Am längsten pflegt sich die sinnfällige Thätigkeit jener Substanz, das Naturphänomen zu erhalten, das zwar noch lange mit seinem ehemaligen thierischen Träger — gewissermaßen als dessen Seele — irgendwie verbunden bleibt, aber doch denselben vermenschlicht. Im letzteren Falle wird der substanzielle Gottesbegriff aufrecht erhalten. Das ist auch bei Zeus der Fall: bei ihm sinkt nicht nur das Kultthier, der Adler, sondern auch die Naturerscheinung, Blitz, Donner und Wolke, zum bloßen Attribut herab. Aehnlich bei manchen anderen Gottheiten.

Athene ist ursprünglich eine Eulengöttin, später erscheint sie *γλαυκῶπις* d. h. eulenköpfig, dann wird die Eule Attribut, Begleitthier, endlich ein der Göttin „geheiligtes" Thier. Die Taube, Attribut der Astarte, gilt ursprünglich als deren Ebenbild[1]). Asklepios mit dem Schlangenattribut ist — gleich anderen griechischen Heroen — eigentlich selbst eine Schlange[2]). Satyr bedeutet ursprünglich Bock (Aesch. fr. 190), Pan ist Hund (Aristot. Rhet. II. 24). Indra und Donar sind ursprünglich Stiere; ihnen ist das Rindvieh geheiligt[3]).

Die Mischgestalt deutet häufig zugleich den Prozeß der Seelenwanderung bezw. der Verwandlung an. Zur Illustrirung mögen zwei Beispiele dienen. Nach Adrian Jakobsen[4]) drücken Walfisch-

---

1) Pietschmann, Geschichte der Phönizier (Onckens Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen I. 4, 2), 1889, S. 235 f.

2) E. Rohde, Psyche (I.) S. 114.

3) Mannhardt, Germanische Mythen S. 3 f., 10, 36, 37 f. Vgl. auch Mähly, die Schlange im Mythus (1867) S. 8, 30.

4) Im Globus Bd. 60 S. 254. Die beigegebene Abbildung (nach einem Totempfahl) ist namentlich zu beachten. Vgl. auch Seler im Globus Bd. 61 S. 243 ff.

fangende Stämme der nordwestamerikanischen Indianer ihren Glauben an Verwandlung in einen Walfisch bildlich dadurch aus, daß sie aus einem Walfisch ein menschliches Gesicht und menschliche Hände hervorragen lassen. In einem griechischen Bilde, welches die Verwandlung des Aktäon durch Artemis in einen Hirsch zum Gegenstande hat, wird Aktäon als Mensch mit Hirschgeweih dargestellt[1]). In der That liegt es ja sehr nahe, daß die bildende Kunst, die den Verwandlungsvorgang selbst nicht darzustellen vermag, zu dem Auswege greift, den Wechsel der beiden Gestalten d. i. das Nacheinander durch ein Nebeneinander auszudrücken.

IV. In den bisher besprochenen Gestaltungen ist regelmäßig noch der Gedanke einer organischen Verbindung von Leib und Seele festgehalten. Diese Idee geht zwar nicht mehr verloren, wohl aber entschwindet allmählich das Bewußtsein davon, daß Bild und Kult der Gottheit auf Grund eben dieses Gedankens entstanden sind. Von da ab kann daher der psychologische Trieb des Menschen nach Hinausverlegung des Innern in die Außenwelt[2]) sich ungehemmt entfalten, und er bethätigt sich zunächst auf dem Gebiete der Kunst und Technik: der Gott d. h. die Seele wird neben den Körper (das Thier oder sonstige Naturobjekte) gestellt. In Folge dessen kommt die höhere Natur und Würde der Seele im Verhältniß zum Thierleib in wachsendem Maße zu ihrem Rechte. Der Körper wird zum „Diener" der Seele, der Thiergott, aus dem der Gott „projizirt" worden, zum bloßen Thier. Doch bleibt diesem ein schwacher Rest der früheren Göttlichkeit, in seiner „Heiligkeit", insbesondere in seiner fortdauernden mythologischen Beziehung zu dem Gotte, dem er dereinst zur Wohnung diente. Das Thier tritt nun — namentlich in künstlerischen und gewerblichen Erzeugnissen — hauptsächlich als Begleit-,[3]) Gefolgs-,

---

1) Vgl. Roschers Lexikon der griechischen und römischen Mythologie I. s. v. Artemis. — Hierher gehören wohl auch die Schlangen, die chinesischen Berggeistern aus den Ohren ragen.

2) Projektion ist „Hinauswerfen" oder „Hinausstellen" der Seele oder geistiger Eigenschaften aus dem Körper. Vgl. E. Kapp, Grundlinien einer Philosophie der Technik (1877) S. 30 f.

3) Die älteste Stufe bewahrt noch engen Zusammenhang mit der früheren Vorstellung durch körperliche Verbindung des Gottes mit dem Thiere: phönizische Gottheiten tragen ihre Attributsthiere in den Händen; Asklepios hält einen Schlangenstab in der Hand. Indische, griechische, germanische, chinesische und japanische Götter stehen, liegen, reiten auf ihrem Thier.

Wappen- und Zeichenthiere auf. Das Unterordnungsverhältniß führt zur Vorstellung einerseits einer dienenden Stellung des Thieres, besonders als Bote, Wächter, Reit-[1]) und Lastthier[2]), die folgerichtig auch eine Schutzstellung, eine Art Klientelverhältniß und Anspruch auf Pflege, Fütterung und dgl. für das Thier nach sich zieht[3]) (s. § 17). Die im Attribut vollzogene Projektion wirkt befreiend in religiöser und ästhetischer Hinsicht[4]); daher die mächtigen Kulturfortschritte derjenigen Völker, die überhaupt zu dieser Kulturstufe vorgedrungen sind.

V. Nicht bloß in der Auffassung und Vorstellung der Gottheit überhaupt, sondern auch in mancherlei einzelnen Kultgebräuchen ließe sich der Thierkult noch weit herauf verfolgen: in Thiertänzen und Thiermasken[5]) (regelmäßig verbunden)[6]), Thierorakeln[7]), Thiereiden[8]), abergläubischer Verwendung von Thieren und Thiertheilen[9]), Speise-

---

[1]) Die Auffassung des Attributs als Reitthier ist sehr verbreitet bei indogermanischen und mongolischen, chinesischen und japanischen Göttern und Geistern. Auch die Hexen reiten (auf Katzen), ebenso islamitische Heilige (auf Löwen).

[2]) Artemis fährt mit Hirschen, Medea mit Drachen, Freya mit einem Katzen-, Frau Holle mit einem Mäusegespann u. s. w.

[3]) In dem Thierpatronat der Götter und Heiligen ist dieses Verhältniß noch zu erkennen. Aber auch die Kulturmythen von Thierabwehrern und Bändigern (Göttern, Heroen, Heiligen u. s. w.) sind wohl großentheils hieraus, mit unbewußter Reminiscenz an den früheren Abwehrkult, entstanden.

[4]) Tobler (in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, herausgeg. von Lazarus und Steinthal, Bd. II, S. 214) sagt treffend: Durch das Thierattribut wurde „der pathologische Druck des Thierkults beseitigt und eine freie ästhetische Behandlung möglich."

[5]) Die Masken schließen sich eng an die Fellverkleidung u. dgl. (Thierverwandlung) an und haben überhaupt ursprünglich Kultbedeutung: zuerst Verscheuchung, dann nachahmende Darstellung und Verehrung der Geister und Götter. (Vgl. § 6 u. § 8).

[6]) Vgl. R. Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche, N. F. (1889) S. 107 ff. und im Globus Bd. 60 S. 212 ff. Bastian i. d. Zeitschrift für Völkerpsychologie Bd. 14 S. 335 ff.

[7]) Vgl. besonders L. Hopf, Thierorakel u. Orakelthiere alter und neuer Zeit (1888). Die Liste der Orakelthiere deckt sich im Wesentlichen mit derjenigen der vorzüglichsten Kultthiere; auch hier stehen die Aasfresser in vorderster Reihe. Das zukunftkündende Thier ist ein weissagendes, also göttliches.

[8]) Das Schwören bei Thieren ist ziemlich verbreitet. Aeltere Formen verlangen Berührung eines Thieres oder Thiertheils, Stehen auf einer Thierhaut u. dgl. Hierher gehören auch manche Ordalien.

[9]) Besonders in der populären Medizin aller Völker.

verboten[1]), und dgl. spiegelt sich die bedeutende Stellung wieder, die das Thier dereinst allenthalben im Kult eingenommen hat.

§ 9. Thieropfer.

Das Thieropfer scheint mit dem Thierkult nicht gut zusammenzustimmen. Und doch stehen beide im innigsten Zusammenhang.

Den Ahnengeistern, z. B. Seelen mächtiger Häuptlinge wurden au ihrem Grabe Feinde (Kriegsgefangene, Verbrecher) oder Freunde (Weiber, Kinder, Diener) als Opfer geschlachtet. Die dereinstige Universalität des Menschenopfers in Form der „Grabfolge" — ein wichtiger Beleg für die Ahnenkulttheorie — läßt sich noch bestimmter als die des Kannibalismus erweisen. Auch den Göttern werden bald fremde, feindliche, bald stammesangehörige und in ihrem Schutze stehende Menschen geopfert. In gleicher Weise erhalten Ahnen und Götter ihnen verhaßte und geweihte (wilde und zahme) Thiere zum Opfermahl. In späteren Zeiten pflegen die Menschenopfer beseitigt, um durch verschiedene Surrogate, insbesondere auch Thieropfer ersetzt zu werden. Die Thieropfer können aber nicht stets auf diese Weise entstanden sein, sie müssen von Anfang an bestanden haben. Denn die gewöhnliche Nahrung der Seelen, die ihnen im Opferkult gereicht werden muß, ist die gleiche wie die der Lebenden; also von der Urzeit bis zum Ende der Nomadenzeit hauptsächlich Fleisch von wilden Thieren, später vorzugsweise Zuchtthierfleisch[2]), wozu als ausnahmsweise Festspeise noch lange das Menschenfleisch kommt. Erst der Ackerbau und seine Kultur bringt unblutige Opfer in Aufnahme.

Je werthvoller die Opfergaben, desto angenehmer sind sie den Geistern und Göttern; diese bestehen noch lange nach Abschaffuug des Kannibalismus auf ihrem Menschentribut, oft lassen sie sich nur durch besonders werthvolle Individuen (Kinder, Erstgeborene, Fürsten) versöhnen. Von hier aus war der Schritt zum Gottesopfer — zumal vom Standpunkt der Ahnenkulttheorie aus — kein allzu großer mehr. Es kommt aber noch etwas Besonderes hinzu.

---

[1]) Speiseverbote weisen häufig auf Totemismus, stets aber auf früheren heidnischen Kult hin. (Vgl. Goldziher, Muhammedanische Studien II. S. 53; Globus Bd. 7 S. 146). Sie sind besonders in ganz Afrika, in Australien, bei Mongolenvölkern, Indianern, Semiten und den alten Aegyptern verbreitet.

[2]) Die meisten Götter hat der Kultgebrauch allmählich auf einerlei Speise — von einer einzigen Thierart, dem Kultthier — beschränkt.

Bei vielen, namentlich auch den indogermanischen Völkern haben sich Spuren der Sitte, den Opferthieren göttliche Ehren zu erweisen, erhalten[1]). Der Opferer indentifizirt einerseits sich selbst mit dem Opferthier und anderseits dieses (und damit auch sich selbst) wieder mit dem Gotte[2]), von dem es verzehrt wird, in dessen Seele es daher nach uraltem Glauben eingeht[3]). Es kommt also, will man sich dem Gottte wohlgefällig machen, darauf an, ihm eine möglichst adäquate (seinem Wesen entsprechende) Seelenspeise darzubieten: also Menschenopfer, wo Kannibalismus noch herrscht oder lange geherrscht hat, sodann — unter dem Einflusse des hieran und an den beobachteten Leichenfraß der Thiere anknüpfenden animistischen Gedankengangs —, s. § 5 — dasjenige Thier, in welchem die Todtenseelen zu wohnen pflegen, beziehungsweise welches der Verstorbene oder sein heroisirter Ahnherr (Totem) sich zum Körper erwählt hat[4]). Auf diese Weise erhält der Gott einen Gott zum Opfer und zugleich wird Opfer und Opferer (durch Mitgenuß des Opferfleisches)[5]) vergöttlicht. Ueberhaupt aber wird jedes Opfer durch Verzehren göttlich. Daher sind die wich-

---

1) Beispiele: Das Widderopfer im ägyptischen Theben, die phrygische Lityersessage, die attischen Buphonien- und Dionysosfeste, die römischen Saturnalien, Luperkalien u. Palilien, die germanischen und slavischen Ernte- und Frühlingsfeste, Wasservogel, Todaustragen u. dgl., auch gewisse indische und persische Opfergebräuche; ähnliches bei Malayen und Galla. — In Griechenland wurden Opferer und Opferthiere bekränzt. Die Opferthiere weissagen durch den Mund des Opferbeschauers vermittelst ihrer Eingeweide. Auch ihre Felle werden göttlich verehrt (z. B. bei Tscherkessen, Burjäten, Ostjaken). Ihre vergöttlichte Natur zeigt sich u. a. in Möglichkeit der Wiederbelebung (z. B. des Julebers).

2) Daher zeigen Thiertänze, Thierfellkleidung, Thiermaskirung der Opferer Thierkult an. Diese „Vermummungen" sind Selbstverwandlungen, wobei die Opferer sowohl das Opferthier als auch den Opfergott darstellen und nachahmen. (S. oben Anm. 1.)

3) Am deutlichsten in Opfergebräuchen der alten Mexikaner und anderer mittelamerikanischer Völker, s. Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen S. 77, 433 f., 476 f., 491, 494, 501, 568, 572, 598.

4) Bei semitischen Völkern werden (nach Smith a. a. O.) die Totemthiere geopfert und verzehrt. Ueber Opferung heiliger Thiere im alten Aegypten s. Plutarch Is. et Osir. 73, die Tödtung des Apis das. 56, Plin. nat. histor. 8, 184.

5) Ueber das „Gotteſſen" (Opfermahlzeit) bei verschiedenen Völkern vgl. z. B. Müller a. a. O. S. 606 f., 616 f. Happel, Anlage des Menschen zur Religion, S. 42 f.

tigsten Thiergötter auch die hauptsächlichsten Opferthiere bei den Indogermanen Roß, Stier, Ziege und Wolf.

Eine interessante Parallele zum Opferthierkult bildet der Kult geopferter Menschen[1]). Beide lassen sich auf denselben Gedankengang zurückführen. Mir scheint keine Nothwendigkeit vorzuliegen, den „Kultus der Hingerichteten" — von welchem auch noch die gegenwärtige Kulturwelt Spuren aufzuweisen hat — als Rest eines nichtkannibalistischen (uneigentlichen) Opfers von Geleitseelen[2]) aufzufassen. Nach animistischer Vorstellung wird die Seele des — menschlichen oder thierischen — Opfers nach dem Tode in die Gottseele eingehen, ein Theil dieser werden; man hatte daher nur den Anfangszeitpunkt der Verehrung dieser künftigen Gottespartikel um eine kurze Zeit, vor den Tod, vorzurücken.

Die Realunion des Opferers mit dem Opfer kommt deutlich zum Vorschein im Selbstopfer. Thiere opfern sich nicht selbst, wohl aber Menschen[3]) und — Götter. Hier ist die Einheit von Priester, Opfer und Gott erreicht in der Ritualformel: der Gott opfert sich selbst[4]). Das Selbstopfer ist vom Standpunkt des Opfernden aus das kostbarste aller Opfer; vollends wenn ein König, Oberpriester, Halbgott oder Gott das Objekt bildet.

Die Beseitigung der Thieropfer bei Kulturvölkern hängt meist

---

1) Hauptsächlich in Mexiko, bei den Chibchas und Pijaos, Dawari in Afghanistan, den Kissamas in Angola, vermuthlich bei den alten Indern und Persern (im Soma- und Haoma-Opfer), vielleicht auch bei den Römern (Argei und Maniae). In Persien und Armenien wurden, wie in Babylon, die Feste der Sakäer gefeiert, an welchen ein Sklave fünf Tag lang König war und dann enthauptet wurde (Bachofen, Sage von Tanaquil, S. 49 f.). Vgl. auch Strabo XI. 4, 7 über Opfer der kaukasischen Albaner.

2) Lippert, Geschichte des Priesterthums I. S. 324.

3) Den Uebergang von Menschen zu Göttern bilden die Heroen; die Selbstverbrennung des Herakles auf dem Oeta ist ein Selbstopfer, Attis opfert einen Theil seiner selbst 2c.

4) Bei Indern, Persern, Sabinern (die Hirpiner), Aegyptern (Osiris, Ra), Phöniziern, Deutschen (Odin). Undeutlich ist die Einheit, wenn der Juleber dem Gott Freyr und dann dieser dem Juleber geopfert wird. Dionysos läßt sich von seinem Gefolge zerreißen. Der Thiergott kann seine thierische Natur nicht soweit abstreifen, daß er zum Selbstopfer fähig würde; daher müssen die Opferer für ihn (in Thierverkleidung) handeln. Im Verlauf geht freilich die Idee der substanziellen (und selbst der generellen) Einheit verloren.

mit philosophischen Ideen (vgl. § 21), aber auch mit Veränderung der Ernährungsweise der Lebenden zusammen.

Wundt[1]) vermutet, daß das Thieropfer zuerst dem Menschen über das widerstrebende — durch das „mythologische Naturgefühl" bedingte — Gefühl der Naturscheu hinweggeholfen habe. Nach dieser Anschauung käme dem Thieropfer eine prinzipielle Bedeutung für die Entwickelung der praktischen Thierethik zu. Ich vermag derselben nach dem von mir dargelegten Standpunkt, welcher ein ursprüngliches Naturgefühl im Wundt'schen Sinne ausschließt, nicht beizustimmen[2]).

§ 10. Ethische Bedeutung des Thierkults.

Die Vorstufe des Kults, aus der dieser sich langsam, hauptsächlich vermittelst der Opferidee, herausgearbeitet hat, der „Abwehrkult" gegen böse gefürchtete Thiergeister, der (in Werwolf, Vampyr und dgl.) noch sehr lange sich erhält, war zunächst geeignet, den Gegensatz zwischen dem an sich rohen und daher gefühlsharten Naturmenschen[3]) und gewissen Thieren, mit denen er — besonders durch die Jagd in Berührung kommt, dem Bewußtsein näher zu bringen bezw. zu verschärfen, also zu einer heftigeren Verfolgung jener Thiere aufzufordern. Doch wird diese regelmäßig nur zu Vernichtung (von Leib und Seele), nicht zu Quälung des gefährlichen Gegners geführt haben. Auch traf sie meist wirklich schädliche Thierarten. Zwar blieben auch manche nützliche (Aasvertilger) nicht unverschont, allein das allmählich erkannte eigene Interesse des Menschen mußte hier zur Milderung führen, zudem war hier die Geisterfurcht nicht von Thierfurcht begleitet.

Erst der eigentliche Thierkult, der „Pietätskult" einer vorgeschrittenen Zeit brachte gewissen Individuen, Arten und Gattungen von Thieren: den Kult- und Totemthieren sittliche und rechtliche Exemtion oder Privilegirung durch das Verbot ihrer Jagd, Verzehrung, Verletzung und Beleidigung. Dieser Schutz galt allerdings an sich nicht

1) Ethik S. 212. Vgl. auch Ed. Zeller, Vorträge und Abhandlungen II. S. 46.

2) Nachklänge des Thieropfers, wie Fütterung u. s. w. s. § 17, II, 4.

3) Vgl. Lippert, Kulturgeschichte I. S. 49 f. u. unten § 13.

den Thieren, sondern den ihnen innewohnenden Geistern und Göttern, er war also nur eine unbeabsichtigte Reflexwirkung, kam aber thatsächlich den Thieren zu gute. Später, nachdem jene Auffassung sich verwischt hatte, wurden auch die Thiere selbst als eigentliche Götter und direkte Objekte jenes Schutzes gedacht.

Nunmehr konnte manchen Thierklassen eine Berücksichtigung zu Theil werden, die sie ohne das Bestehen eines Thierkults nicht oder noch lange nicht erfahren haben würden. Außer den alten gefürchteten Kultthieren werden aber allmählich auch die — zum Theil schon frühe zu Kult- und Jagdzwecken gezüchteten — Hausthiere wenigstens insoweit geschützt, als dies das eigene Interesse der Besitzer zu erheischen scheint, und deren „dankbares" Schutzbestreben geht sehr häufig soweit, die Schützlinge zu eigentlichen Kulthieren zu erheben. Alle andern Thiere aber sind der Willkür des noch immer rohen Naturmenschen schutzlos preisgegeben. Und selbst das Kultthier ist nicht absolut geschützt, wenigstens nicht vor Tödtung. Die Noth treibt viele Jägervölker, ihre Bärengötter rc. zu tödten, wobei sie sich nur bei diesen zu entschuldigen pflegen. Das Opferthier ist naturgemäß der Verfolgung und Tödtung mehr als ein anderes ausgesetzt; manchmal ist sogar die Art der Schlachtung eine absichtlich qualvolle, besonders wenn das Opferthier dem Gotte „verhaßt" ist, dieser also an seiner Marterung eine Freude haben muß.

2. Kapitel.

Das Thier in den höheren Religionen.

§ 10. Die heidnischen Religionen des Orients.

I. Die altägyptische Religion[1]) ist, entsprechend ihrem äußerst konservativem Charakter, noch auf den ursprünglichen Naturkult, der mit dem späteren Sonnenkult verschmilzt, gegründet. Ueberdies ist es fraglich, ob sie es jemals zu einem „solaren Monotheismus" gebracht hat, und jedenfalls ist sie kaum über die Grenzen Aegyptens hinausgedrungen. Der Thierkult bildete ohne Zweifel ein uraltes echt volksthümliches Element; es ist durchaus unwahrscheinlich, und den

---

1) Vgl. überhaupt Ed. Meyer, Geschichte des alten Aegyptens, 1887, S. 30 ff., 70 ff., 190 ff., 249 ff., 378 f.

ethnologischen Thatsachen widersprechend, daß er erst aus mystischen Spekulationen, wie noch vielfach angenommen wird[1]), hervorgegangen und das Thier ursprünglich bloßes Symbol gewesen sein sollte. Die Symbole folgen immer den Dingen erst nach. Und warum wurde für jeden Gott nur gerade ein ganz bestimmtes Thier gewählt, das mit den Eigenschaften des Gottes lediglich keinen Zusammmenhang hatte? —

Die altägyptische Religion fällt sonach in den Rahmen des 1. Kapitels. Die spätere Entwickelung der ägyptischen Thierethik hat keine selbständige Bedeutung.

II. Ganz ähnlich verhält es sich mit der chinesischen Reichsreligion und der japanischen Shintoreligion. Hier fehlt es an positiven Vorschriften für die Thierbehandlung, es leben aber die alten Thierkulte bezw. deren Wirkungen ungehemmt fort, und weder Religion noch Philosophie haben Mensch und Thier in einen prinzipiellen Gegensatz gebracht (wie das Judenthum und Christenthum)[2]).

III. In den „monotheistischen Weltreligionen", also namentlich im Herrschaftsgebiet der großen asiatischen Kulturreligionen, vermochte die Thierkultidee, zumal wo sie im Laufe der Entwickelung fast verschwand und nur in einzelnen Rudimenten sich erhielt, nach erfolgter Verflüchtigung ihrer ursprünglichen Bedeutung[3]) und Einschränkung auf die formale kultliche Seite einen so erheblichen Einfluß auf die faktische Gestaltung der Thierbehandlung wie früher nicht mehr auszuüben[4]). Der ethische Werth von Vorschriften wie sie vom Brahmanismus und Buddhismus unter Begründung auf das

---

[1]) Vgl. oben § 4 (S. 11 N. 1) u. § 5 (S. 12 f.).

[2]) Vgl. Faber in der Zeitschrift für Missionskunde u. Religionswissenschaft I. S. 226; Happel daselbst V. S. 254 (schon frühzeitig in China „ein Mitleid mit den Wehen der Kreatur"). Stuhr, die Religionssysteme der heidnischen Völker (I) des Orients S. 12, 20 ff.; 40 f., 46 f., 51.

[3]) Schon die Hymne Mantra im Rigveda erklärt den Thier- u. Naturkult als einen Abfall von der ursprünglichen reineren Vorstellung. (Tout comme chez nous!) Vgl. Windischmann, die Philosophie im Fortgang der Geschichte I. (1827) S. 844.

[4]) Selbst der indische Landmann gebraucht das Rind, unbekümmert um dessen priesterliche Heiligkeit zu den härtesten Arbeiten. (Forster, Reise I. S. 68.)

metaphysische Prinzip der Wesenseinheit aller Lebewesen[1]) und auf das Dogma der Seelenwanderung ausgebildet worden sind, ist nicht zu unterschätzen, allein mir scheint, der Hauptantheil an den wirklich guten thierethischen Anschauungen und Bestimmungen — deren Werth übrigens durch die stehengebliebene Schonung auch schädlicher Thiere und das allgemeine Verbot der Thiertödtung sehr beeinträchtigt wird — gebührt weniger der Religion, als gewissen neuen philosophischen und praktischen Ideen, die allmählich, scheinbar einträchtig, neben die alten Religions- und Moralbegriffe sich stellten, in Wirklichkeit aber diese durchsetzten und auflösten, oder wenigstens deren Konsequenzen durchlöcherten und ihre Härten milderten. Ein nicht geringer Theil dieses Erfolges ist sodann dem Eindringen der vom Banne unnatürlicher Religionsvorstellungen einigermaßen gelösten und durch die Fortschritte der materiellen Kultur („Lebensfürsorge"), insbesondere durch weitgehende Thierzüchtung bedingten Volksanschauungen und Gebräuche zuzuschreiben (vgl. § 15, III).

In Buddhas Lehre ist der altindische Thierkultschutz[2]) auf die ganze Thierheit ausgedehnt durch das Verbot irgend ein Thier zu tödten oder zu verletzen, jedoch unter theilweiser Abschwächung, so daß nur ein Theil der Thiere noch als „heilig" (mit Rangabstufungen) gilt.

Uebrigens entspricht der thatsächliche Zustand, z. B. in Indien, Buddhas Vorschriften keineswegs. Ein (allerdings kaum irgendwo ganz durchgeführtes) Verbot der Thiertödtung muß in Ländern, die zahlreiche schädliche Thiere beherbergen, im Ganzen erhebliche Nachtheile mit sich führen. Es ist eben naturwidrig und so hilft man sich mit allen möglichen Umgehungen. Bastian[3]) erwähnt, daß die birmanischen Buddhisten ihr Gewissen als salvirt ansehen, wenn sie die

---

1) „Gute Menschen erweisen sich als barmherzig gegen alle Wesen, bedenkend, daß sie ihnen gleich sind." (Hitopatesa, vgl. M. Müller, Essays I. S. 271.)

2) Der Buddhismus hat theilweise eigentlichen (religiösen) Thierkult, insbesondere Schlangenkult aufrecht erhalten (vgl. Globus Bd. 59 S. 384). Die primitive Seelenvorstellung wird in der Seelenwanderungstheorie metaphysisch ausgebildet und begründet (vgl. Koeppen, Religion des Buddha I. S. 35, 317, 320, II. S. 48, 387). Auch hier, wie überall, war es der Kult, der zum Verbot des Essens und Tödtens der Thiere führte.

3) Völker des östlichen Asien II. S. 15. Aehnlich sollen es die weniger strengen Hindus, die Tibetaner und Siamesen (Meiners, Gesch. der Religionen I. S. 214), sowie die Kambodschaner (nach Rosset) machen. Am gewissenhaftesten

Fische[1]), die sie essen, nicht selbst tödten. Häckel[2]) wird durch die Wahrnehmung, daß die (buddhistischen) Singhalesen ihre Pferde mißhandeln, zu folgender Apostrophe veranlaßt: „Großer Buddha . . . Welche Wohlthat hättest du der gequälten Menschheit und Thierheit erwiesen, wenn du statt des thörichten Verbots ein Thier zu tödten, vielmehr das segensreiche Gebot erlassen hättest, kein Thier zu quälen[3]!" Es giebt im Bereiche des Buddhismus[4]) Thierspitäler, aber keine Menschenspitäler[5]). Die Menschen selbst sind in Kasten getheilt, deren niederste nahezu rechtlos ist. Unter solchen Umständen nimmt sich die weitgehende Thierschonung etwas eigenthümlich aus.

Im Ganzen, wird man wohl sagen dürfen, hat sowohl der Buddhismus als die Brahmanenreligion, welche in der vorliegenden Frage von derselben Grundanschauung wie der Buddhismus, nämlich von der Seelenwanderungstheorie auf der Grundlage einstmaligen Thierkults ausgeht, seine erheblichen Schattenseiten[6]). Jedenfalls leisten diese Religionen das nicht, was eine verbreitete Tages-

---

wird das Verbot von der Sekte der Dschainas gehalten. (Globus 17 S. 9, 23 S. 343, 58 S. 161 ff.). Die Brahmanen waren so klug, sich selbst zu dispensiren: „ihrem Bauch schadet nichts" (Weber, Indische Studien Bd. X, S. 60, 62).

[1]) Schon das altindische Gesetz erlaubt den Genuß einiger Fischarten; v. Bohlen a. a. O. I. S. 192. In neuerer Zeit wird, wie Heber (Journal II. p. 306, 379) bezeugt, Fleisch in Indien wie in Europa gegessen. Die Brahmanen essen geweihtes Opferfleisch, und tausende von Thieren werden geopfert. Bohlen II. S. 160 f.

[2]) Indische Reisebriefe, 1883, S. 171 f., 173. Vgl. W. Heine, eine Weltreise (1864) I. S. 133.

[3]) Ueber Thierquälerei in buddhistischen Ländern berichtet auch Graul, Reise nach Ostindien IV. S. 271; vgl. Köppen, Religion des Buddha I. S. 461.

[4]) Die im Wesentlichen eine Fortbildung des Buddhismus enthaltende Religion der Dschainas, die hauptsächlich im südlichen Indien verbreitet ist, schreibt die Unterhaltung von Spitälern für alle Thierarten vor. Der Stifter dieser Sekte, Mahâvîra, hat die „fünf großen Gelübde" aufgestellt, deren erstes lautet: „Ich entsage allem Tödten von lebenden Wesen, kleinen wie großen, beweglichen wie unbeweglichen, noch werde ich selbst lebende Wesen tödten, noch andere dazu veranlassen noch es gut heißen." (E. Hardy, der Buddhismus nach älteren Pâli-Werken, 1890, S. 96 f.)

[5]) Ein ekelerregendes Bild eines dschainistischen Thierspitals entwirft Mantegazza, Indien (deutsch v. Meister, 1885) S. 32 f.

[6]) Relativ günstig hat die buddhistische Thiermoral auf die rohen Mongolen (im Lamaismus) gewirkt. Köppen a. a. O. II. S. 386.

meinung ihnen zuschreiben möchte, und ich vermag in die begeisterten Lobsprüche, die ihnen z. B. von Schopenhauer und seinen Anhängern gespendet werden, weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf die Thierethik miteinzustimmen, vielweniger sie als nachahmungswürdige Muster zu empfehlen.

IV. Zoroaster (Zarathustra), der Stifter der altpersischen Nationalreligion, die jetzt noch bei den wenigen Parsen oder Gebern fortlebt, schuf eine durch Reinheit ihrer religiösen Vorstellungen und Tiefe ihres sittlichen Gehaltes ausgezeichnete monotheistische (nicht dualistische) Nationalreligion[1]). Der Thierkult und überhaupt der Naturkult wurde von ihm im Prinzip beseitigt. Doch blieben einzelne Elemente derselben bestehen, oder lebten in späterer Zeit wieder auf und sind in den heiligen Schriften der Parsen überliefert[2]). Insbesondere sind Reste des Hunde- und Hahnkults in Gebräuchen übrig geblieben. Bemerkenswerth ist der hoch entwickelte Ahnen- (Fravaschi-) kult. Die Geister haben die Gestalt von Thieren, vorwiegend von Aasfressern; gute Geister gehen in reine, böse (Dews) in unreine Thier- und Menschenleiber (z. B. durch den Mund Sterbender) ein u. s. w. Kurzum, fast alle Elemente des Thierkults, wie er vor Zoroaster zweifellos bestand, könnte man, wenigstens in Rudimenten, noch nachweisen. Nur auf diesem Boden konnte der zoroastrische Thierschutz erwachsen und gedeihen.

Kuh und Pferd, lehrt Zoroaster[3]), verfluchen ihre Besitzer, die sie schlecht füttern, und wünschen, daß sie ohne Nachkommenschaft bleiben 2c. Dieser Schutz wurde vom späteren Parsismus verstärkt und auf alle Hausthiere ausgedehnt. „Nach dem Sad der Bundehesch (Cod. suppl. d'Anquetil XV. p. 137 f.) gilt es für ein verdienstliches Werk, Hausthiere zu halten, diese aber, wenn sie nicht gehörig gefüttert

---

1) Vgl. Justi im Ausland, 6. März 1871.

2) S. besonders Avesta, übers. v. Spiegel, III. Bd. (1863) S. XIII ff. Der Gott Verethragna (S. XXXIII. u. 142 ff. daselbst) erscheint — stets fliegend — als Wind, Stier, Pferd, Kamel, Eber, Jüngling, Vogel, Widder, Bock und Mann. Selbst Ormuzd und Ahriman sind ursprünglich Thiere, denn sprachlich ist Ormuzd = Adler, Ahriman = Drache. Letzterer verwandelt sich in eine Schlange (und Fliege); Ormuzd wird adlerköpfig dargestellt. (O. Keller, Thiere des klassischen Alterthums S. 440 f., Anm. Nr. 165). Ein letzter Rest des einstmaligen Adlerkults ist wohl der „heilige Ormuzdvogel".

3) Yaçna 11, 1—10.

werden, verfluchen die Hausbesitzer und wünschen, daß auch ihnen und ihren Familien die Speise mangeln, die Nachkommenschaft aber zu Grunde gehen möge[1])." Die Theologie macht nun den guten Geist Bahman, der später mit Ormuzd selbst identifizirt wird, zum „Gott der Thiere". Diese werden „Bahmans Volk" genannt. Der Gott beschützt insbesondere die Rinderherden und das Wild. Im Yesht Sade 18 heißt es: „Ich beklage alle Sünde wider den Himmel, Amschaspand Bahman, diese Welt, wider die Arten des Viehs: wenn ich sie geschlagen, ihnen Leid gethan, sie ohne Grund getödtet, ihnen kein Bett (Futter?) gegeben, kein Wasser und Heu zur rechten Zeit; wenn ich sie entmannt, sie nicht vor Räuber, Wolf, Wegelagerer, Frost und Hitze geschützt; wenn ich schöne und junge Rinder gewürgt, den Ochsen der Arbeit, das Pferd des Streites, Widder, Ziegen, Hähne, Küchlein getödtet habe, so daß die Reinen und Heiligen und Amschaspand Bahman auf mich zornig sind[2])". Ein bewundernswerthes System des religiös-moralischen Hausthierschutzes! Man griff noch über die Hausthiere hinaus, indem man Ernährung und Schutz der freilebenden nützlichen Thiere zwar (ganz richtigerweise) nicht zu einem Gebote, aber zu einem guten Werke stempelte, und ebenso Tödtung von schädlichen Thieren als so verdienstlich bezeichnete, als hätte man eine große Zahl Gebete gesprochen. Diese Tödtung galt als Opfer für den Todesgott. Die Theologie hat später hierauf eine genaue Verdienstskala — ähnlich der buddhistischen — gegründet.

Der Hund genießt sogar rechtlichen Schutz. Er ist heilig und unverletzlich. Ihn zu schlagen, zu verwunden oder gar zu tödten, ist ein schweres Verbrechen und wird mit Riemenstreichen, seine fahrlässige Tödtung mit beträchtlicher Geldbuße bestraft (s. § 21, II, 1 b).[3])

Der Genuß des Fleisches ist den Parsen nur erlaubt, wenn sie das Thier nicht selbst geschlachtet haben[4]). Die indischen Parsen enthalten sich zwar nicht gänzlich der Fleischkost, essen aber wenigstens kein Rindfleisch[5]).

---

1) Avesta, übersetzt von Spiegel II. (1859) S. 82, Anm. 5.

2) Bei Spiegel, Avesta Bd. III: Khorda Avesta, XLVII. (S. 221).

3) S. zum Vorstehenden überhaupt K. Schwenck, Mythologie der Perser (1850). Spiegel a. a. O. W. Geiger, Ostiranische Kultur im Alterthum (1882). Lippert, Kulturgesch. I. S. 296 ff.

4) Cepp in „Unsere Zeit" 1890, I. S. 53.

5) Meiners, allgemeine Geschichte der Religionen I. S. 217.

Die Sittenlehre des Parsismus bedeutet einen für die damalige Zeit einzig dastehenden Fortschritt, und das gilt nicht am wenigsten von der Thierethik. Zwar hat sie den Thierkult nicht nachhaltig auszurotten, aber doch in den Hintergrund zu drängen und dabei seine Früchte sich klug anzueignen verstanden — ganz anders als der Buddhismus. Es ist nur zu beklagen, daß diese edle Religion der Vernichtung durch den ihr in keiner Beziehung ebenbürtigen Islam anheimfallen mußte.

V. Die Religion der vorislamitischen Araber bestand in einem umfassenden Naturkult [1]), und vieles davon, sammt Geisterglauben, Thierverwandlung, Todten- und Ahnenkult [2]), Totemismus (Speiseverboten) hat sich, trotz Muhammeds Ausrottungseifer [3]) in den Islam herübergerettet [4]). Der Stifter selbst sah sich anfangs noch zur Anerkennung dreier populärer Schwanengöttinnen (Stammtotems) genöthigt [5]).

Muhammed erhob die Gleichheit aller Menschen nach dem Vorgange des Christenthums zum Prinzip, doch wurde dieser Grundsatz auf Sklaven und Ungläubige (Nichtmoslims) [6]), ja selbst auf Frauen nur bedingungsweise angewendet. Eine Ausdehnung auf das Thier fand nicht statt. Im Gegentheil erklärte Muhammed indirekt das Thier als wesensungleich mit dem Menschen, indem er ihm die — dem Weib und Sklaven theilweise zuerkannte — sittlich-rechtliche Verantwortlichkeit absprach durch die ausdrückliche Bestimmung: Beschädigungen durch unvernünftige Thiere sind nicht strafbar [7]). Immerhin bezeichnet der Islam einen großen humanitären

---

1) Gestirn-, Stein-, Baum-, Berg-, Quellen- und Thierkult.

2) Später hauptsächlich in der Form des Heiligengräberkults wieder auflebend. Vgl. Goldziher, Muhammedanische Studien II. (1890) S. 305 ff., 275 ff.

3) S. z. B. Koran, Sure 41 u. 66.

4) Goldziher, Muhammedanische Studien I. (1889) u. II. (1890). Vgl. besonders Bd. II S. 338 ff. (Reste von Katzen-, Esel- und Schlangenkult in Aegypten). Ch. White, Häusliches Leben und Sitten der Türken (deutsch 1844) I. S. 219 ff.: Die Prozession der heiligen Kamele.

5) Preiß, Religionsgeschichte S. 407.

6) Koran, Sure 68.

7) Goldziher in der Zeitschrift für vergleichende Rechtsgeschichte, Bd. VIII. S. 415. Vgl. unten § 21, I u. II, 2b.

Fortschritt, der Ethik überhaupt wie der Thierethik insbesondere, gegenüber den bei den Arabern und ihren meisten Nachbarn vordem bestandenen Anschauungen und Sitten.

Der Koran enthält meines Wissens keine Thierschutzbestimmungen. Ob die Theologie später solche aufgestellt hat, ist mir nicht bekannt. Der Prophet selbst gab aber ein Beispiel hervorragender Thierliebe. Er war „sogar gegen Thiere" — wie es im Texte heißt — „äußerst mitleidsvoll[1])." Bekannt ist, daß er seine Katze zärtlich liebte, weniger bekannt, daß er auch sein Pferd und seinen Hahn mit großer Güte behandelte. Eine Sage weiß zu berichten, wie er einen erbosten Kamelbesitzer zu Schonung seines Thieres bestimmte[2]). Derartige Legenden beweisen zum mindesten, daß zur Zeit ihrer Entstehung die Thierliebe bereits populär war und das Bedürfniß ihrer religiös-sittlichen Fundirung empfunden wurde. Muhammed soll auch die Tödtung der Hausschlangen verboten haben, wohl aus einem dem Thiergeisterglauben entstammenden Motive[3]). Im islamitischen Thierschutz treten wie überall, die Hausthiere hervor, im Uebrigen ist zwischen schädlichen und nützlichen Thieren kein rationeller Unterschied, wie z. B. in der Parsenreligion, gemacht.

Daß die Muhammedaner dem Beispiele des Propheten im Allgemeinen folgen, z. B. die vielen herrenlosen Hunde nicht mißhandeln, wird mannigfach bezeugt[4]). Nach einer türkischen Sage sind von Muhammed alle Thiere mit Ausnahme des Schweins und des Büffels zum wahren Glauben bekehrt werden[5]). Die letzteren allein haben daher keinen Anspruch auf gute Behandlung. Thatsächlich wird natürlich auch im Bereiche des Islam die Thierquälerei um so weniger absolut gehindert, als ein gesetzliches Verbot nicht zu bestehen scheint. In Kairo besteht eine gewöhnliche Straßenbelustigung darin, daß eine gefangene Ratte mit Erdöl übergossen und dann lebendig verbrannt wird, und ebendort werden Lastesel vielfach durch Schlagen und Stoßen

---

[1]) G. Weil, Mohammed der Prophet, sein Leben und seine Lehre, (1843) S. 342 und Anm. 544.

[2]) Weil a. a. O. S. 142.

[3]) Nöldeke, Untersuchungen zur Kritik des alten Testaments S. 160. Lippert, Seelenkult S. 40.

[4]) White a. a. O. II. S. 373.

[5]) Kleinpaul, Roma Capitale (1880) S. 281.

auf wunde Stellen mißhandelt[1]). Die marokkanischen Berber gehen mit ihren Pferden, obwohl sie dieselben in gewisser Weise lieben, barbarisch um[2]). Die Türken scheinen, wenigstens gegen Thiere, gutmüthiger zu sein. (Weitere Beispiele s. in § 15, S. 72 f., 76.)

§ 12. Das Judenthum.

Die Jahve-Religion hat den in einzelnen Ueberresten noch erkennbaren Standpunkt der Thierverehrung nur allmählich überwunden[3]). Damit ist an die Stelle der verschiedenen Thier- und Naturgottheiten als lebendiger Träger der Welt ein einziger persönlicher Gott getreten. Im Gegensatze zum ägyptischen und babylonischen pantheistischen Naturkult erscheint Jehova als Schöpfer, er steht daher im Gegensatz zu aller „Kreatur". Dadurch ist die Natur des von der animistischen Spekulation in sie gelegten selbständigen geistigen Lebens, der Weltseele mit den in ihr hin- und herwandernden Einzelseelen beraubt. Jener Schlag gegen die Natur mußte geschehen, „ehe der Mensch es vermochte, sie ganz mit seinem eigenen Geiste zu erfüllen[4])." Aber nicht allein Jahve herrscht über alle Wesen, die an sich, zumal die Unsterblichkeitsidee noch schwach ausgebildet ist, gleichartig oder wesensähnlich wären: er hat dem Menschen, den er nach seinem Ebenbilde

---

1) Ad. Ebeling, Bilder aus Kairo. 1878. II. S. 220 f.

2) Schweiger-Lerchenfeld, Afrika. S. 717.

3) Belege in der Bibel selbst: II Mos. 32, 1 ff. (Stierkult); IV Mos. 21, 8 f. (Schlangenkult); Amos 5, 25 f. (Sternkult). Nachklänge finden sich häufig genug; ich erinnere nur an Daniel, Kap. 4 u. 7, die Ungeheuer Leviathan und Behemot, die große Meerschlange, die Thierbilder des alten Testaments, insbesondere die Vergleichung Gottes mit Thieren, wie Adler, Henne, Schaf; auch Thiere als Attribute bezw. Diener Gottes und der Propheten (Elias Rabe, Bileams Eselin 2c.). — Ueber den israelitischen Totemismus vgl. Bastian in der Zeitschrift für Ethnologie 1. S. 48; H. Spencer, Prinzipien der Soziologie, Bd. II. Nachtr., Buch der Richter 7, 25 (Oreb = Rabe, Zeeb = Wolf). Die jüdischen Speiseverbote sind bekannt (III Mos. 11, 2 ff., V Mos. 14, 3 ff.) Der Vampyrglaube scheint den Juden nicht fremd zu sein (Aluka u. Lilith). Spuren von Baum- und Steinkult sind nicht selten. Vgl. Dozy, die Israeliten in Mekka; Globus XI. S. 301 ff. Schultze, der Fetischismus S. 217 f. (das goldene Kalb, die eherne Schlange des Moses, die Stierbilder Jeroboams), Preiß, Religionsgeschichte S. 379 f., 365, 374 ff. 393, 395.

4) Wundt, Ethik S. 209. Vgl. Biese, Naturgefühl im Mittelalter S. 12 ff.

geschaffen[1]), eine Art Lehnsherrlichkeit über alle Thiere verliehen[2]). Damit ist ein entscheidender Schritt für den durch den Thierkult bedrohten Menschenschutz geschehen, also der Absicht und dem nächsten Erfolge nach das Gegentheil von Thierschutz. Man muß aber sagen: es ist hierdurch der Mensch in ein wohlbegründetes Recht eingesetzt. Wenn auch die jüdische Religion in ihrer Opposition gegen ägyptischen Thierkult und pantheistischen Geisterkult zum entgegengesetzten Extrem, nämlich zur Herabdrückung des Thieres unter den ihm objektiv gebührenden Platz neigt[3]), so ist das ein sehr erklärlicher natürlichen Rückschlag, der gewissermaßen nothwendig war, um die allmähliche Gewinnung der richtigen Mitte, in welcher die Gerechtigkeit thront, anzubahnen. Schon aus diesem prinzipiellen Gesichtspunkte kann ich mich mit den Schopenhauerschen Invektiven gegen das Judenthum[4]) ebensowenig als mit dessen Verherrlichung des Buddhismus befreunden.

Uebrigens enthalten die alttestamentlichen Schriften manche Stellen, die humane Behandlung der Hausthiere vorschreiben oder empfehlen[5]).

Aus der Stelle Spr. Sal. 12, 10: „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes“ kann eine rechtliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Mensch und Thier nicht abgeleitet werden, da das hebräische Wort Zedek (der Gerechte) nicht auf die Gerechtigkeit im engeren Sinne, sondern auf die religiös-sittliche Gesinnung geht. Die Weissagung Jesaias 11, 6—8 („die Wölfe werden bei den Lämmern wohnen“ 2c.) könnte auf die Zeit, in welcher der Wolfmensch die Rechte der Lammthiere anerkennt, gedeutet werden; mit den Thiernamen sind aber wohl, wie sonst häufig, Menschen gemeint.

Das Judenthum hat es also noch nicht zum rechtlichen Thierschutz gebracht, wenn man von einigen sakralrechtlichen Bestimmungen[6]) absieht. Daraus kann man ihm gewiß keinen Vorwurf machen, —

---

1) I. Mos. 1, 26; 2, 7.

2) I. Mos. 1, 28. Vgl. L. v. Ranke, Weltgeschichte I, 1 (1881) S. 31 f.

3) Vgl. Gützlaff, Schopenhauer über die Thiere und den Thierschutz (1879) S. 6.

4) Schopenhauer, Grundlagen der Moral, S. 238.

5) I. Mos. 32, 11; II. Mos. 20, 10; 23 V. 4, 5, 11, 12, 19; 34, 26; III. Mos. 22, 24 ff.; 25, 7; V. Mos. 22, 1, 7; 14, 21. — Spr. Sal. 12, 10. — Sirach 7, 24. — Jonas 4, 11. Vgl. J. Stern, die Religion der Zukunft (1883); derselbe, Thierquälerei und Thierleben in der jüdischen Literatur (1880).

6) Dazu gehört das allgemeine Verbot der Kastration, III. Mos. 22, 24; Josephus, Alterthümer IV, 8, 40. Auf Blutrache für Thiere weist III. Mos. 24, 18 (s. unten § 21, II, 1, a).

hat doch auch das Christenthum diesen Schritt noch lange nicht zu machen vermocht. Bei den Israeliten ist, wie überall, der Theorie die thierfreundliche Praxis weit vorangegangen. Diese stand noch lange unter dem unverkennbaren Einfluß der unbewußt in Fleisch und Blut des Volksgeistes fortlebenden uralten Naturkultvorstellungen. Auch fühlte sich der Mensch trotz seiner Gottähnlichkeit — die aus einem Dogma mehr und mehr zu einem Postulat wurde — durch keine allzutiefe Kluft vom höheren Thiere getrennt, zumal der Unsterblichkeitsglaube noch kaum entwickelt war. Die „Herrschaft" des Menschen über die Thiere fordert durchaus keine Wesensverschiedenheit; diese Konsequenz wird nur da gezogen, wo die Könige vergöttert werden. So wurde dem erwachenden Selbstbewußtsein des menschlichen Thierherrschers ein wohlthätiger Dämpfer aufgesetzt. Die allmähliche Ausdehnung des ethischen Menschenvereins durch den seit Jeremias[1]) sich vorbereitenden Uebergang vom Nationalismus zum Universalismus, wie er sich erst im Christenthum frei entfaltete, konnte nicht ohne günstigen Einfluß auf die Weiterentwickelung der Thierethik bleiben, die Theorie freilich wachte eifersüchtig darüber, daß jene Kluft nicht überbrückt werde, suchte sie vielmehr nach Kräften zu erweitern[2]). So motivirte man z. B. das jüdische (und urchristliche) Verbot des Blutgenusses damit, daß hierdurch der Mensch selbst zum Thier[3]) und mithin erniedrigt würde[4]).

Die späteren Talmudbestimmungen über das Schlachten („Schächten") der Thiere waren von thierfreundlichem Geiste diktirt und bedeuteten für die damalige Zeit einen Fortschritt; in der Gegenwart aber wird das Schächten wohl mit Recht als thierquälerisch gegenüber den anderen Schlachtmethoden angegriffen.

§ 13. Das Christenthum.

Das Christenthum steht in unserer Frage im Wesentlichen auf dem Boden des Judenthums. Von Christus selbst ist eine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich der Thierbehandlung nicht auf uns ge-

---

1) s. Lippert, Seelenkult S. 180 f.

2) Vgl. Gaß in Schenkels Bibellexikon, Art. „Ebenbild Gottes" (Bd. II. S. 27 ff.)

3) Diese Vorstellung scheint mit der in § 5 dargelegten Idee der Ueberwanderung der Seele zusammenzuhängen.

4) Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, herausgegeben v. Steinthal, Bd. 17, S. 362.

kommen[1]). Soviel darf man indes behaupten, daß mit der Lehre, wahrer Menschlichkeit nur humane Behandlung des Thieres vereinbar ist[2]). Im Paulinismus tritt das Christenthum über den Bereich des nationalen Judenthums hinaus und wird Weltreligion[3]). Dieses „Heidenchristenthum" ist monistisch, aber in Beschränkung auf den anthropologischen Monismus[4]). Es umfaßt mit seinem Liebeprinzip alle Menschen der Erde, es ist human im engeren Sinne (vgl. § 16, I). Bei den meisten Menschen von unter sich gleicher Kulturstufe scheinen die sozialen Triebe in ungefähr gleichem Maße entwickelt und nur nach Richtungen oder Objekten verschieden zu sein. Je enger der Kreis der Genossen oder ihrer sozialen Triebe ist, desto stärker pflegen diese zu sein, und desto mehr nimmt ihre Neigung zu, über die gehaßten Feinde (Nebenbuhler, Nachbarstämme und -Völker), ja über die Menschheit hinaus mit andersgearteten Wesen mit denen überhaupt ein sympathisches Band noch möglich ist, — sich zu verbinden. Hiernach scheint gerade das Humanitätsprinzip des Christenthums dem Thiere zunächst Nachtheil zu bringen. Einzelne Dogmen, wie die Lehren vom Sündenfall, von der Auferstehung und den Sakramenten[5]) verstärkten diese Wirkung,

---

1) Abgesehen etwa von der Stelle Matth. 10, 29: Nicht ein Sperling wird auf die Erde fallen ohne euren Vater (was aber eigentlich nur die göttliche Vorsehung illustriren soll). — Nach H. Allmers (in einem Briefe an den Vorstand der deutschen Reichsbundes zum Schutze der Thiere) soll eine uralte koptische Bibelhandschrift ein Kapitel enthalten, nach welchem Christus einmal direkt zu Gunsten eines überladenen und mißhandelten Saumthieres, dasselbe von seinen Wunden heilend eingetreten sei. Allmers bemerkt: „Mag man diese Bestandtheile auch apokryphe nennen, sie sind doch wegen ihres Alters von nicht geringer Bedeutung für die auf der Tradition beruhende Entwickelung der christlichen Lehre und Moral nach Jesu Tode." — Luk. 14, 5 (Matth. 12, 11) konstatirt lediglich die Thatsache, daß jedermann sein in den Brunnen gefallenes Vieh auch am Sabbath herausziehe, trotz dem Buchstaben des Gesetzes, das Sabbathsarbeit verbietet.

2) Vom Apostel Johannes wird erzählt, daß er ein Rebhuhn gezähmt habe. — Hegrin ist nach Hermas der Engel der Thiere.

3) Ed. Zeller, Vorträge und Abhandlungen I. Sammlung (2. Aufl. 1875) S. 222 f. — Vgl. aber auch schon Mark. 3, 33.

4) Uebrigens ist die künftige Ausdehnung auf die Thierwelt bereits im Römerbrief 8, 19—22 angedeutet, wornach die gesammte bis jetzt änglichst harrende und seufzende Kreatur aus der Knechtschaft des Verderbens dereinst in die Freiheit der Kinder Gottes hinein gelangen wird. Vgl. auch Dann, Bitte der armen Thiere an die Menschen, (2. A. 1838) S. 34 f.

5) Vgl. Fr. Vischer, Altes und Neues II. S. 268.

zumal sie theilweise von der kirchlichen Lehre in Zusammenhang gebracht wurden mit dem alttestamentlichen Begriff der Gottebenbildlichkeit des Menschen (Christen), die von den Scholastikern weiter ausgebildet, übrigens schon nach den Evangelien und Apostelbriefen — weniger psychologisch als ethisch gefaßt d. h. auf den seinsollenden Zustand des Menschen, das Ideal der sittlichen Vollkommenheit im Gegensatze zur thatsächlichen Sündhaftigkeit bezogen wurde. Diese Wendung hätte eigentlich eine Wiederannäherung des Menschen an das Thier zur Folge haben müssen, aber die neugewonnene Theorie der psychischen Wesensverschiedenheit mußte dem Selbstgefühl des Menschen allzusehr schmeicheln, als daß er sich ihrer so leicht wieder entäußern mochte. Ein selbstbewußter ehrgeiziger Herrscher legt die kaum errungene Krone nicht aus freien Stücken nieder. Und es ist ihm auch nicht zuzumuthen.

Das Christenthum hat konsequenter und nachhaltiger als das Judenthum mit dem Thierkult aufgeräumt, obwohl es auch hier nicht an Ueberlebseln fehlt[1]). Diese That war eine eben so nothwendige als verdienstliche[2]). Der Mensch mußte sich vom Thier befreien und auf sich selbst zurückziehen. Emanzipation ist immer Unterwerfung, völliger oder theilweiser Uebergang der Gewalt auf den bisher Unterworfenen. Diese Herrschaft bezeichnet das äußere oder rechtliche, die Nächstenliebe das innere sittliche Prinzip der neuen Aera. Das letztere strebt naturnothwendig nach Fortsetzung seiner Ausdehnungstendenz;

---

1) Den heiligen Geist stellte man sich als Taube vor (Luk. 3, 22), Christus als Lamm, den Teufel als Schlange, die Engel geflügelt. Dominikus sah den Teufel als Sperling, Hieronymus als Raben (Kleinpaul, Roma Capitale. 1880. S. 202). Der Teufel hat noch jetzt thierische oder halbthierische Gestalt. In der altchristlichen Symbolik spielen besonders Fisch und Löwe eine bedeutende Rolle (daneben auch andere Thiere, wie Hase und Steinkauz: Kleinpaul, Sprache ohne Worte. 1888. S. 44 f.). Hier sei auch an die Thierbilder der Apokalypse und die Thierattribute der vier Evangelisten erinnert. Auf Bildern in der Praxediskirche sowie in der Prudenziakirche zu Rom sind die heiligen Thiere (Adler, Löwe und Stier) aus Ezechiels Vision mit Heiligenscheinen dargestellt. Nach Pertz, Archiv VIII, 78 stellt eine Evangelienhandschrift vom Ende des zehnten Jahrhunderts aus St. Eloy bei Arras die Evangelisten mit den Häuptern ihrer Attribute dar.

2) Tobler (Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft von Lazarus u. s. w. II. S. 215) betont den ästhetischen und überhaupt den kulturellen Gewinn: Erst mit der Ueberwindung des Thierkults wurde der Mensch selbst zum Gegenstand, zur Form der Kunst.

da es nun bereits bei der Menschheit angelangt ist, muß es allmählich die Gesammtheit der Lebewesen oder vorerst wenigstens einzelne Thierklassen[1]) in den Kreis seiner Objekte aufnehmen, das sittliche Prinzip durchdringt und mildert aber auch das starre Rechtsprinzip. Das Recht gewährt ja, nach seiner geläuterten Auffassung, nicht bloß Befugnisse, es legt auch Pflichten dem Berechtigten auf. So ist nun der Weg gefunden, auf welchem allein eine systematische und möglichst vollkommene, alle Lebewesen, somit auch die Thiere umfassende, Gesammtethik erreicht werden kann und mehr oder weniger erreicht werden wird. Und schon die bisherige Entwickelung zeigt, daß die Stellung der Thiere sich in den christlichen Ländern stetig verbessert.

Hiernach scheinen mir die gegen das Christenthum als solches wegen seiner „Thierfeindlichkeit" in neuerer Zeit erhobenen Anklagen[2]) verfehlt. Sie treffen überhaupt nur die Doktrin, nicht die Praxis, und zwar nur die zufällig-geschichtliche Gestaltung, nicht den Kern der christlichen Lehre. Das Prinzip der Nächstenliebe braucht durchaus nicht auf Menschen beschränkt zu bleiben. Das menschliche Herrschaftsrecht ist nur der nothwendige Durchgangspunkt für Konstituirung der menschlichen Pflichten gegen die Thiere. Die dualistische Theorie, die den Thieren die Seele abspricht, hat mit der Religion nichts zu schaffen, sie ist eine psychologische Anschauung, für welche die Philosophie seit Plato verantwortlich zu machen ist. Dieser ist die scholastische Religonsphilosophie einfach gefolgt. Dies war freilich auch auf die Gestaltung der christlichen Moral — besonders bei Augustinus — von erheblichem Einfluß. (s. § 25.)

Der kirchlichen Praxis der früheren Zeiten kann der Vorwurf der Thierfeindlichkeit nicht gemacht werden. Die ersten Kirchenväter, Chrysostomus, Gregor von Nazianz[3]), Clemens Basilius, Tertullian, Lactantius wirkten indirekt thierschützend, indem sie Enthaltsamkeit und frugale Kost predigten; theilweise bethätigten sie ihre Thierliebe auch durch Verbot der Jagd und Thierquälerei. Der letzteren trat unter anderem auch das im Jahre 787 in Northumberland abgehaltene Konzil

---

[1]) Die „Nächsten" der Thierwelt sind uns die Hausthiere.

[2]) Schopenhauer, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, § 17.

[3]) Der heil. Gregor motivirte sein Verbot der Thiermißhandlung bereits damit, daß auch die Thiere Schmerz fühlen, obwohl sie nicht sprechen können.

entgegen[1]). Die Legende erzählt auch von Heiligen Züge der Thierliebe. Unter diesen ragt Franz von Assisi hervor. Sein kindlich reines liebevolles Gemüth stellte sich zu den Thieren noch auf den Fuß paradiesischer Gleichheit. „Die Caritas, die diesem wunderbaren Mann innwohnte, umwob mit unzerreißbaren Netzen jede lebende Kreatur, die ihrem Kreise nahte . . . Weil der Mensch die Einheit des ganzen Thierreichs in sich beschließt, darum war ursprünglich ein Zug in ihn gelegt, der alle Thiergeschlechter in vertraulicher Unterwürfigkeit mit ihm verband[2]).“ Die Legende berichtet zahlreiche Beispiele, wie er mit den Vögeln, Schafen, sogar mit Cikaden redete und verkehrte, gefangene Vögel, Hasen, Lämmlein, Fische frei gab, wie er einmal Würmer aus dem Wege trug u. s. w.[3]).

Ueber die Gestaltung des Christenthums in Deutschland ist folgendes zu bemerken. Die Kirche suchte die Germanen — wie auch andere Völker — dem Heidenthum, dessen Kern sie nicht ohne Grund im Thierkult erblickte, möglichst rasch dadurch zu entreißen, daß sie jenen Kult mit schweren Strafen verpönte[4]). Ein wirksames Mittel hierfür bot der Nachweis der Inferiorität der Thiernatur; die Ueberzeugung hiervon mußte die thatsächliche Herabdrückung des Thieres in den Anschauungen und Sitten[5]) des noch ziemlich rohen Volkes befördern, sobald die Schranke des Thierkults gefallen war. Uebrigens scheint der Kampf des Christenthums gegen die heidnischen Thiergötter lange Zeit ohne entscheidende Erfolge sich hingezogen zu haben[6]).

---

1) Duboc in der „Gegenwart“ 1884 S. 408 f.

2) Görres im „Katholik“ Bd. 19, S. 35.

3) C. Vogt, der heil. Franziskus von Assissi (1840) S. 159 ff.

4) Vgl. A. v. Humboldt, Kosmos II. S. 30.

5) Die Folgen hatte ganz besonders der Hund, der nächste Freund des Menschen zu tragen, dessen demonstrative Verachtung — im Gegensatze zu früherer Hochachtung — sich z. B. in gewissen Strafen, wie Hundetragen, ausprägt.

6) Thierbilder und Thiermischbilder in den Kirchen (besonders Löwe, Fisch, Drache, Schlange, Vögel, Wiesel) sind noch lange beliebt. Mit früheren Kultthieren werden Heilige in Verbindung gesetzt, besonders St. Wendelin und Leonhard mit dem Vieh, (sonst Pelagius und Antonius), Hubertus mit dem Wild, St. Gertrud mit den Mäusen, die Jungfrau Maria mit dem Marienkäfer (auch mit Bäumen und Quellen) u. s. w. Vgl. Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie. II. (1859) S. 1—17, 29, 46. Die Heiligen werden in der Volksvorstellung bald zu Bändigern und Abwehrern, bald zu Schirmherrn (Patronen) ihrer Attributsthiere, häufig unter Erweiterung auf andere Thiere (vgl. S. 43 N. 3.) — Der

Die „Thierfeindlichkeit“ des Christenthums ist somit exoterischer Natur, ein Produkt allgemein psychologischer und kulturgeschichtlicher Gründe. Diese Faktoren — voran der eingewurzelte menschliche Egoismus und eine hochmüthige Philosophie drückten der christlichen Moral die beschriebene dem Thiere indirekt mißgünstige Signatur auf[1]). Thatsache scheint es, daß der größere Theil des Klerus den Thierschutzbestrebungen immer noch ferne steht[2]). Auch die theoretische Haltung der — katholischen und protestantischen — Theologen ist im Ganzen noch eine ablehnende. Hettinger[3]) tadelt das „Liebäugeln der Materialisten mit den Thieren“; „sie erheben diese nur um den Menschen desto tiefer herabzudrücken.“ Genau der gleichen Auffassung begegnen wir im protestantisch-orthodoxen Lager. Hier ist noch immer die grundirrige Anschauung verbreitet, es gehöre zum Wesen des Christenthums, an einen spezifischen Unterschied des Menschen vom Thiere zu glauben. Es wird z. B. über den bekannten Zoologen A. Brehm losgezogen, weil er „den fundamentalen Unterschied zwischen den durchaus dummen Thieren und dem allein denkenden Ebenbilde Gottes verwische“[4]). Der „thüringische Landpfarrer“[5]) billigt des Bauern theoretische und praktische Entgegensetzung von Mensch und Thier („Vieh“) welches keinen „Verstand“ hat und nicht Gottes Ebenbild ist, als schriftgemäß, nicht ohne Seitenhieb auf „manche Stubengelehrte“.

Die hochmüthige Betonung der „Menschenwürde“ steht, meine ich, denjenigen am wenigsten an, die in der Frage der Todesstrafe einem Bibelgötzen den Menschen selbst in buchstäblicher Vivisektion zum

---

Glaube an Thierverwandlung, insbesondere Werwolf und Vampyr konnte, wie wir gesehen haben, vom Christenthum noch nicht ausgerottet werden. — Endlich begegnen uns noch spät Thierprozesse vor geistlichen Gerichten (s. § 21, II, 2, c).

1) Vgl. Garbs, das Thier und sein Recht (1887) S. 32. Laban, Ueber die moralischen und praktischen Grundelemente der Thierschutzbestrebung (1879) S. 6 f.

2) Garbs a. a. O. S. 43 und 60. — Es giebt natürlich manche rühmliche Ausnahmen.

3) Apologie des Christenthums, 5. A. 1875. I. S. 301.

4) „Das Daheim“, Jahrg. 1885, Beil. zu Nr. 10.

5) Verfasser der anonymen Schrift „Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre“, 2. Aufl.

Opfer bringen und auch bezüglich der Prügelstrafe eine ähnliche Stellung einnehmen [1]). Derartige Anschauungen beruhen auf einseitiger, zudem mißverständlicher Auslegung einzelner Bibelstellen und auf der Verwechselung psychologisch-metaphysischer Spekulation mit religiösem Dogma. Zum mindesten sollte man doch aus jener Theorie nicht Konsequenzen für die praktische Stellung zum Thiere ziehen. Früher gab es, wie wir sahen, manche hervorragende Männer der Kirche, die sich durch Thierliebe auszeichneten.

Auch Luther war Thierfreund. Unter seinen Briefen befindet sich eine humoristische „Klageschrift der Vögel an Luther über seinen Diener Wolfgang Silberger". Er soll einmal gesagt haben: „Wenn du ein Vöglein siehst, so zeuch deinen Hut und sage: Glück zu!" In einer seiner Tischreden sprach er die Hoffnung aus, sein liebes Hündelein in der andern Welt wiederzusehen [2]). Ein andermal sagt er: „Alle Kreaturen sind Gottes Heer," und einem Vöglein, das von ihm aufgescheucht, wegfliegt, ruft er zu: „Ach du liebes Vögelein, fliehe nicht! Ich gönne dirs von Herzen wohl, wenn du mirs nur glauben könntest [3])".

Möchte doch die Geistlichkeit die hohe Aufgabe, die sie durch ihre Betheiligung so wirksam zu fördern vermöchte, mehr und mehr begreifen und einmüthig an derselben mit Hand anlegen [4]). Für den Christen der Gegenwart und Zukunft besteht die echte „Nachfolge Christi" darin, daß er, wie einst Gott zu ihm niederstieg, zum Thiere hinab steigt, es aus seinem Elend zu erlösen — er braucht zu diesem Zwecke keinen Opfertod zu übernehmen. „Seinem innersten Wesen und Ursprung nach ist das religiöse Gefühl Liebe, liebevolles Umfassen aller Kreatur Gottes [5])".

1) Vgl. Kreuzzeitung vom Januar 1889 über eine Verfügung des preußischen Provinzialschulkollegiums.

2) Plotinos hält die Thierseelen für individuell unsterblich. Moses Mendelssohn und Bischof Butler fordern die Unsterblichkeit für die Thierwelt. Auch Klopstock läßt Elisamas Hündchen mit ihm in den Himmel eingehen. Vgl. Röm. 8, 19.

3) Luther, Tischreden (Reclamsche Ausgabe) I. S. 34, 47.

4) Wie sie es in der Frage der Menschensklaverei früher gethan hat und jetzt wieder thut.

5) Horwicz, Psychologische Analysen auf physiologischer Grundlage, Bd. II, 2, S. 518 f.

II. Abschnitt.

Das Thier im Leben und in der Sitte.

§ 14. Die primitive Ethik.

I. Das „Volksleben“ verläuft auf den untersten ethnischen Stufen, eingeschlossen in den engen Kreis der Horde oder des Stammes, in vorwiegend natürlichen Bahnen. Das soziale Band der Familie und des Stammes birgt aber schon die Keime eines ethischen Elements. Das natürliche Leben wird mehr und mehr versittlicht; es wird — da die Naturgrundlage niemals verlassen werden kann — zu einem natürlich-sittlichen.

Das religiöse Leben mußte (in § 4 ff.) dem natürlich-sittlichen vorangestellt werden, um dieses, dessen Naturelement ja an sich dem religiösen voranginge, nicht zu zerspalten. Es fällt auch in die Wagschale, daß die wichtigsten natürlich-sittlichen Beziehungen des Menschen zum Thier erst nach den natürlich-religiösen aufzutreten pflegen.

Neben dem Kult entwickelte sich aus der primitiven Lebensfürsorge eine Kultur materieller Art, die sich genöthigt sah, auch das Thier in ihren Kreis zu ziehen. Das erste, noch rein natürliche Verhältniß des Menschen zum Thier stellte ein Gewaltverhältniß dar: der Urmensch bedurfte, das zeigt seine körperliche Organisation, zu seiner Ernährung gewisser Thiere, die er fing, tödtete und verzehrte. Dieses vorübergehende Gewaltverhältniß ist der Ausgangspunkt eines Rechtsverhältnisses, des Eigenthums, aber auch dauernder sittlicher und von der Religion mehr oder weniger unabhängiger Beziehungen zu gewissen Thierarten. Das Mittel hinzu war die Domestikation (s. § 16).

II. Die Ethik aller Naturvölker ist in Ansehung ihrer Objekte eine dualistische[1]). Das Recht der Feindschaft, sagt Plutarch, ist älter als das der Freundschaft. Für den Urmenschen existiren außerhalb

---

[1]) Kulischer, Der Dualismus der Ethik bei den primitiven Völkern, in der (Berliner) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 17 (1885) S. 205 ff.: Liebe u. Solidarität innerhalb des Stammes, außerhalb (d. h. gegen Stammesfremde) Mord, Raub, Haß und Feindschaft — beides ist sittliche Pflicht (S. 213).

seines Stammes nur „Fremde“: fremde Menschen und Thiere; beide wirft er zusammen, weil ihre Unterscheidung seinem Denken zu viel Mühe machen würde und keinen praktischen Werth für ihn hätte. „Menschen“ sind ihm nur seine Stammgenossen. Viele Stämme und Völker haben nur ein Wort für „Stamm“ (bezw. „Volk“) und „Mensch“; sie nennen nur sich selbst Menschen, z. B. viele Indianerstämme, die Birmanen, Tscherkessen, selbst die „Arier“[1]. Der Naturmensch enthält sich also jeder Klassifikation fremder Lebewesen, seien es Menschen oder Thiere. Er macht nur praktische Unterschiede: zwischen gefährlichen und ungefährlichen „Fremden“ oder „Feinden“. Die gefährlichen fürchtet er, — haßt sie auch, wo der Kult nicht hindert. Die ungefährlichen sind ihm absolut gleichgiltig, er steht in keinem Verhältniß zu ihnen, außer sofern sie sein praktisches Interesse, als Nahrungsmittel u. s. w. erregen. Dann erkennt er sie allmählich als nützlich. Aus dieser Eigenschaft ergiebt sich aber noch kein ethisches Verhältniß; die nützlichen Thiere sind dem primitiven Menschen einfach Objekte seiner Willkür, Erweiterungen seines Ichs.

Die dualistische Ethik erleidet im Laufe der Kulturentwickelung nur relative, sozusagen quantitative Aenderungen. Der Stammesegoismus erweitert sich nach und nach zum Volks- und Gesellschaftsegoismus, unverrückbare Grundlage bleibt aber der individuelle Egoismus der einzelnen Glieder. Daher bleibt alle Volks-Ethik im Grunde dualistisch. Dies sehen wir in der Thierethik daran, daß Thierliebe und Thierabneigung in allen ethnischen Aggregaten nebeneinander vorkommen, und nur bald diese, bald jene das Uebergewicht hat.

§ 15. Thierabneigung (Furcht, Haß, Verachtung) und Thiermißhandlung.

I. Der Thierkult ging, wie wir wissen, von der Furcht vor Menschengeistern aus, die sich allmählich auch auf die — an sich oft ungefährlichen — thierischen Träger derselben übertrug. Aber auch ursprüngliche **Thierfurcht** kann für sich allein oder in Verbindung mit Geisterthierfurcht eine bedeutsame Rolle spielen. Furcht vor dem Thier als solchen entsteht natürlich nur gegenüber von Thierarten, die als „wilde“ (im engern Sinn), reißende, böse, gefährliche, furchtbare er-

---

[1]) Vgl. H. Spencer, Soziologie I. S. 489, II. S. 425.

scheinen[1]). Die (relative oder absolute) Ueberlegenheit dieser Thiere über den Menschen macht sich diesem naturgemäß bald fühlbar, und so zögert er nicht, sie thatsächlich anzuerkennen, indem er vor ihnen flieht. Allmählich kommt der Mensch zu dem Glauben, daß sie höhere, dämonische oder menschenähnliche Wesen (bezw. Träger von solchen) seien, und nun bilden sich ethische Beziehungen, die das Herrschafts- und Respektsverhältniß zwischen dem Stärkeren (Thier) und Schwächeren (Menschen) namentlich in einem eigenthümlichen Ceremonienwesen zum Ausdruck bringen[2]).

In Erzählungen der Neger wird der Löwe als „Herr Löwe" angeredet[3]). Auch der Elefant steht bei ihnen in großem Ansehen, und wenn sie ihn jagen wollen, stimmen sie einen Gesang an, worin er „Häuptling" genannt wird. Die alten Libyer begruben die auf der Jagd getödteten Elefanten prächtig unter Absingung von Hymnen[4]). Die Neger bringen die Affen nicht leicht um, sondern man vertheidigt sich nur gegen sie, weil man sich — wie überall bei der Tödtung von größeren und gewaltigen Thieren — vor der Rache der Verwandten des Erschlagenen fürchtet, womit weiter zusammenhängt, daß man sich bei diesen letzteren unmittelbar nach der That zu entschuldigen pflegt[5]). Nach dem Volksglauben in Kongo und Senegambien verschont der Löwe den Begegnenden, wenn er von ihm höflich gegrüßt wird; Frauen thut er ohnehin nichts zu leide. Die Kitsché entschuldigen sich bei begegnenden Tigern, daß sie sündlos seien[6]). Der Haifisch wird von den Malaien auf Malakka als Freund und Bruder angesehen und behandelt, ebenso der Tiger und das Krokodil; dieselbe Anschauung ist auf vielen ostindischen, philippinischen und Südsee-Inseln verbreitet[7]). Der Javaner nennt den Tiger meist „Alterchen" oder „Großvater"[8]), er verfolgt ihn nur, wenn er ihm Schaden gethan hat[9]).

---

1) Wenn z. B. der Yuma-Indianer vor dem Kukuk grenzenlose Furcht hat (Spring im Globus, Bd. 50 S. 269), so kann das nur Furcht vor dem den Vogel bewohnenden Geist oder Gott sein.

2) Vgl. H. Spencer im Kosmos 1878 S. 49 ff., 148 ff., 232 ff., 338 ff.

3) M. Buchner im Ausland 1884 S. 13.

4) Rhodigini, Lect. antiq. p. 1036. Creuzer, Symbolik II. S. 445.

5) Waitz, Anthropologie der Naturvölker II. S. 178.

6) Bastian, der Mensch in der Geschichte, III. S. 198.

7) Hawkesworth 2c. bei Caspari, Urgeschichte I. S. 413.

8) Derartige Bezeichnungen weisen nicht selten auf Totemismus hin (s. § 7).

9) Metzger im Globus 41 S. 45. M. Buch im Globus 40 S. 234.

Die Dayaken auf Borneo geben dem (dummdreisten) Alligator beim Fang Schmeichelworte, entschuldigen sich bei ihm u. s. w.[1]). Die Seminolen auf Florida sollen (nach der Zeitung Voz de Cuba, 1882) an einem bestimmten Feste einen jungen Kaiman mit allerlei Liebkosungen traktiren, und dabei ihm ins Ohr flüstern, er möchte seinen Genossen von ihrer Liebenswürdigkeit Bericht erstatten, in der Hoffnung, von Angriffen derselben für die nächste Zeit verschont zu bleiben. Die Indianer an der Hudsonsbai behandeln die erlegten Bären mit großer Achtung und vielerlei Ceremonien. Man richtet dieselben in sitzender Stellung an einem Baume auf und hält lange Reden voll Bedauern darüber, daß man gezwungen gewesen sei, das Thier zu tödten[2]). Die Weiber der Thlinkiten loben den Bären laut, weil sie fürchten, andernfalls von ihm entführt und zur Heirath gezwungen zu werden[3]). Indianer in Britisch-Columbien sprechen beim Passiren einer gewissen Stelle kein Wort, aus Furcht vor dem Bären, der mit Blitzstrahlen aus seinen Augen die Verfolger tödtet[4]). Die Golden wagen es ebenfalls nicht, den Namen des Tigers auszusprechen[5]). Bei den Jakuten, den Samojeden und den alten Ungarn führt der Bär den Schmeichelnamen „Großväterchen", im Koibalischen und Karagassischen wird er „Vater" genannt. Aehnlich bei Finnen und Lappen, bei Schweden, sächsischen Siebenbürgen und anderen Germanen, bei Zigeunern[6]). Deutsche, Skandinavier, Esthen und Kurländer reden den Wolf höflich an oder geben ihm unscheinbare Namen[7]). Die (gefürchtete) Kröte heißt auf Sizilien „Herr"[8]), in Deutschland „Muhme"[9]); ähnlich wird in Flandern die Elster geehrt[10]).

---

1) Globus Bd. 20 S. 305.

2) Rae in Popular science monthly Jan. 1883 p. 414 f.

3) Holmberg, Ethnographische Skizzen (1855) I. S. 30.

4) Ph. Jacobsen im Ausland 1891. S. 923.

5) Genest (nach A. Jacobsen) im Globus. Bd. 52 S. 206.

6) Keller, Thiere des klassischen Alterthums S. 110. Grimm, Mythologie S. 633.

7) Sprengel, Beiträge zur Geschichte der Medizin (1794) I. S. 67. Grimm, Mythologie, Nachträge (III) S. 490 f.

8) Gubernatis, die Thiere in der indogermanischen Mythologie S. 629.

9) Rochholz a. a. O. S. 146. Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie I. S. 7 ff.

10) Grimm, deutsche Mythologie S. 640.

Die Sitte sich bei den Jagdthieren zu entschuldigen, wird auch von Malayen[1]), Giljaken und Ostjaken[2]), Wotjäken, Golden[3]), Kamtschadalen[4]) und Aino[5]) berichtet. Nach Delrio[6]) machten die alten Irländer die Wölfe zu Gevattern bei ihren Kindern.

Da und dort finden auch Trauerceremonien beim Tode gefürchteter Thiere statt, z. B. in Urua für Löwen[7]). (Die Libyer s. oben S. 67.)

In Thüringen vertreibt man die Kohlraupen mit dem Rufe: „dort (im Nachbardorfe) ist Kirmes!“[8]) Auch hier ist, wie bei den Entschuldigungen, an Stelle der demüthigen Unterwerfung die List getreten[9]).

Thierfurcht ist öfter — neben dem Thierkult — die Quelle des Aberglaubens, der manche unheimlich erscheinende Thiere für Zauber- und Hexenthiere ansieht, z. B. Eulen und Ziegenmelker in Europa und Afrika[10]).

Gefürchtete Thiere erfreuen sich manchmal sogar positiver Leistungen. In der Grafschaft Mark wurde dem Habicht am Ostertag von den Festspeisen ein symbolisches Osterlamm zur Abfindung für Hühnerfraß gestreut[11]). Es bestand also sozusagen ein civilrechtliches Vertragsverhältniß zwischen Mensch und Raubvogel (vgl. § 21, V).

Förmliche Gebräuche des **Thierhasses** bestanden z. B. im alten Aegypten[12]), wo sie wohl hauptsächlich durch die feindseligen Gegensätze zwischen den verschiedenen Gauen bedingt waren. Viele

---

1) Meiners, Allg. Gesch. der Religionen I. S. 190 f. Globus 1889 S. 246.

2) Peschel, Völkerkunde, 2. A. S. 435 f. mit Nachweisen bezüglich nordasiatischer und anderer Völker.

3) M. Buch im Globus Bd. 40 S. 234.

4) Steller, Kamtschatka (1774) S. 280.

5) Nature 1874 p. 428. Peschel a. a. O. Is. Bird im Globus 39 S. 233.

6) Bei Lecky, Geschichte der Aufklärung in Europa, 1. Kap. (deutsche Ausg. S. 50).

7) Cameron a. a. O. II. S. 73 f.

8) Witzschel, Sagen, Sitten u. Gebräuche in Thüringen (1878) S. 217.

9) Vgl. die Thierbannung, unten § 21, II, 2, c am Schlusse.

10) Buchner a. a. O.

11) Woeste, Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark (1848) S. 53.

12) Die Gazelle und der Esel wurden von den Sarapisverehrern, das Schwein allgemein, das Flußpferd fast überall gehaßt und verfolgt, von den Koptiten wurde der Sperber gekreuzigt, der Esel vom Felsen gestürzt u. s. w. Parthey, Plutarch über Isis und Osiris (1850) S. 201 ff.

thierquälerischen Gebräuche beruhen auf Opferkultnachklängen und ähnlichem Aberglauben (s. unten V, b).

II. Den **Ausgangspunkt** bei den meisten der angeführten Bräuche bildet ohne Zweifel der Thierkult mit seinem ursprünglichen Furchtmotiv (§ 5)[1]. Die allmähliche Abnahme der Thierfurcht, die natürlich der Minderung der Geister- und Götterfurcht weit vorauseilt, setzt, wie wir eben gesehen haben, an die Stelle sklavischer Unterwerfung allmählich gewisse Höflichkeitsformen, die durch Mischung der Furcht mit Frechheit, ja Hohn, oft komisch wirken, aber im Ernste Düpirung des Thieres bzw. Geistes bezwecken. Diese Verringerung der Thierfurcht hängt mit der Zunahme der materiellen Kultur und der idealen Gefühle, mit der Umwandlung der religiösen Vorstellungen u. a. zusammen (vergl. § 8); sie muß im Allgemeinen eine Schwächung des bisherigen Inferioritätsgefühls zur Folge haben und kann im Verlauf zu dessen völliger Umbildung entweder in Ueberlegenheitsbewußtsein und Thierverachtung oder — in einzelnen Fällen — in ein Gleichheitsgefühl Anlaß geben.

Der Thierkult hat auf dieser Stufe überall, wo ihm nicht besondere Umstände ausnahmsweise Halt verleihen, den Boden verloren. Es sind jedoch mannigfache Rudimente in Kult- und Lebenssitten stehen geblieben, die dem immer noch respektablen, wenn auch vom Throne gestürzten Gegner in gewissen Ceremonien Respekt zu bezeugen gebieten oder rathen, und zufolge eines meist unbewußten Fortlebens des alten Kults im „Aberglauben" zumal der niederen Volksschichten, noch lange die alten Tödtungs- und Speiseverbote aufrecht erhalten. Auch diese müssen schließlich fallen, sobald einmal der Ungrund des Aberglaubens klar erkannt oder die Furcht vor dem Thiere gänzlich überwunden ist. Letzteres kann namentlich durch Verminderung reißender Thiere und durch Vervollkommnung der Waffen geschehen. Alsdann schlägt die Furcht leicht in Haß und Feindschaft um, und es beginnt eine hitzige Verfolgung der dereinst so demüthig verehrten Kultthiere. Doch mit theoretischer Feindschaft giebt sich der Naturmensch kaum ab; er ist befriedigt, wenn er seine Rache gekühlt hat. Ein dauerndes

---

[1] Bei einzelnen vielleicht speziell der Totemismus, wobei jedoch zu bedenken ist, daß „Väterchen" und „Großväterchen" häufig, z. B. bei Slaven und Battaks, bloße Zärtlichkeitsbenennungen sind.

feindseliges Verhältniß tritt nur gegenüber von solchen Thieren ein, deren Körper werthvoll erscheint, die also dem Menschen von Nutzen sind.

III. **Verachtung des Thieres** entwickelt sich verhältnißmäßig spät unter dem Einflusse gesteigerten menschlichen Selbstgefühls[1]) und trifft vorzugsweise Thierklassen, die früher gefährlich erschienen oder aus irgend einem Grunde verehrt wurden, nun aber als nicht mehr gefährlich angesehen werden, besonders wenn sie durch Versklavung (Domestikation) ihrer einstigen Würde als freie Thiere verlustig gegangen sind (Hunde, Esel[1]). Auch solche Thiere, die in feindlichen Nachbarstaaten verehrt werden oder dort als Hausgenossen bevorzugt sind[2]), können, zugleich mit ihren Herren, der Verachtung bezw. dem Hasse anheimfallen[3]). Endlich mögen da und dort auffallende Eigenschaften oder Gewohnheiten gewisser Thiere[4]), oder volksphysiologische Anschauungen bezw. sanitätspolizeiliche Erwägungen verschiedener Art, neben unbewußten Reminiscenzen von Opferritualen (z. B. beim Schwein, Hasen und anderem Wild) maßgebend gewesen sein[5]).

Bewußte Verachtung der Thierheit als solcher kommt bei Naturvölkern überhaupt noch nicht vor. Verachtung einzelner Thierarten — meist Hausthiere — nur bei Naturvölkern, die schon eine gewisse Kulturstufe erklommen haben.

Die Indianer, die im Allgemeinen die Thiere als Stammverwandte sich selbst gleich und über sich stellen, behandelten doch gewisse Thiere, welche ungefährlich waren und keine erheblichen Kunstfertig-

---

[1]) Noiré, das Werkzeug S. 380 meint: „Das Gefühl der Ehre muß wohl in den ältesten Zeiten in dem Gegensatz des Menschlichen zum Thierischen seine Hauptnahrung geschöpft haben.“ Es beruht aber vielmehr auf dem Gegensatz des Siegers und Ueberwundenen, des Edlen und Unedlen und wurde erst später auf das Verhältniß zu Thieren übertragen: indem man hierbei die Unedlen übertreibend der nächstniedrigsten Kategorie — gewissen Hausthieren mit charakteristischen „gemeinen“ Eigenschaften — einordnete, was sich in Schimpfnamen besonders ausprägt, erfuhr auch das betreffende Thier unwillkürlich einen sittlichen Tadel.

[2]) Lippert, Kulturgeschichte I. S. 550: „Ohne jedes religiöse Motiv hegt auch der Lappländer von heute noch denselben Abscheu gegen das Schweinefleisch (und Schwein), wie ihn der Altjude hegte, bloß weil ihm das Thier eine fremde und zum Theil verhaßte Kultur repräsentirt.“

[3]) Beispiele: die Gaue des alten Aegyptens, Israel im Gegensatze zu Aegypten.

[4]) An die Affen stellen wir wegen ihrer Menschenähnlichkeit unwillkürlich zu hohe Anforderungen, und ihre Vetterschaft beleidigt uns.

[5]) Vgl. auch Lippert, Kulturgeschichte I. S. 546.

keiten zeigten, mit Verachtung[1]). Die Dajaken, welche trotz ihrem Kannibalismus eine ziemlich hohe Kultur besitzen, behandeln gewisse Verbrecher zur Strafe wie Schweine, füttern sie aus einem Schweinetrog ꝛc.[2]). Bei den Bewohnern der Südwestküste der malayischen Halbinsel werden den Mädchen bei der Verheirathung die Zähne abgefeilt und geschwärzt, und diesem alten Brauch wird jetzt die — uns allein interessirende — Deutung von den Eingeborenen selbst gegeben: weil die Zähne ihnen ein thierisches Aussehen verleihen[3]). In Siam sind die Unterthanen die „schlechten Haare“ und die „Thiere“ des Herrschers[4]). Auch pflegen die Siamesen die von ihnen mit List gefangenen Kaimans zu verhöhnen und zu schelten[5]). Bei den Semiten spielen die „unreinen“ Thiere eine große Rolle, besonders Esel, Schwein und Hund, obwohl sie früher zum Theil sogar Kultthiere waren. Andere Hausthiere, wie Pferd und Rind hat vielleicht nur ihre größere Stärke und Würde[6]), oder die Nothwendigkeit der Reservation eines Hauptnahrungsthieres vor dem Schicksal der Unreinheit d. h. der Verachtung bewahrt. Im alten Aegypten wurde wie bei uns, der Esel gern verspottet und als Folie menschlicher Schwächen benutzt[7]), was sich aus der Beschaffenheit des ägyptischen Esels keineswegs erklären läßt.

Ein auffallendes Beispiel weit verbreiteter Verachtung bietet der treueste Freund des Menschen, der Hund. Die Javaner schreiben ihm einen „schändlichen gemeinen Charakter“ zu[8]). Er galt und gilt fast im ganzen Orient als unrein. Ursprünglich war es sicherlich anders. Im alten Indien muß der Hund geachtet gewesen sein; im Mahâbhârata würde der Held das Paradies verschmähen, dürfte er nicht seinen Hund mitnehmen. Die Bibel kennt keinen verletzenderen Schimpfnamen als das Wort Hund[9]). Auch im neuen Testament ist Ver-

---

1) Waitz, Anthropologie III. S. 192.

2) Globus 59 (1891) S. 22.

3) Isabella Bird, der goldene Chersonnes.

4) Globus V. S. 233.

5) Globus VII. S. 253.

6) Wenn die Zigeuner ihre Pferde lieben, aber ihre (gezähmten) Bären verachten, wie G. Cora im Ausland 1890 S. 710 berichtet, so mag dies auf dem Gedanken beruhen, daß der Tanzbär ohne Noth seine Stärke und Würde preisgiebt.

7) M. Schmidt in Kosmos Bd. XII. (1882) S. 433.

8) Metzger im Globus, Bd. 48 S. 233.

9) 2 Sam. 11, 9. Schenkels Bibellexikon III. S. 149.

achtung überwiegend[1]). Die Juden benützten den Hund nicht als ständigen Herdenbegleiter. Nur vereinzelte Fälle von Freundschaft mit Hunden werden berichtet[2]). Von den Türken, Arabern und sonstigen Muhammedanern werden die Hunde geschont und zugleich für unreine Thiere gehalten[3]). Gleichwohl werden sie (nothdürftig) gefüttert und nicht mißhandelt, außer wenn sie in die Häuser eindringen und dadurch dieselben verunreinigen[4]). Aehnlich ist es in Persien: der Hund wird dort noch heutzutage besonders gehegt und gepflegt, und doch ist „Hundesohn" ein arges Schimpfwort[5]). Auch in Rußland gilt der Hund als unreines Thier[6]), und selbst nordasiatische Naturvölker mißhandeln dieses ihnen unentbehrliche Hausthier[7]).

Bei den Deutschen und überhaupt den Indogermanen war der Hund — wie schon aus dem Hundekult und den Hundeabstammungssagen hervorgeht, ursprünglich geachtet[8]). Erst unter dem Einfluß biblischer Vorstellungen und der durch die Philosophie inaugurirten menschlichen Selbstüberhebung entwickelte sich allmählich die Hundeverachtung. Daß seither die grundsätzliche — allerdings mehr theoretische als praktische — Thierverachtung bei den europäischen Kulturvölkern überhand genommen hat, beweisen schon die zahlreichen Thierschimpfnamen, die uns ganz geläufige verächtliche Bedeutung der Worte „thierisch" und „viehisch", sowie die Wahl besonderer Worte für thierische Lebensfunktionen, Körpertheile u. s. w. (s. auch unten § 17, I, a. Ende).

---

1) Phil. 3, 2; 2 Petr. 2, 22; Offenbarung 22, 15.

2) Von Kindern: Mark. 7, 28.

3) d'Arvieux, Mémoires (1735) Bd. III. S. 223.

4) Meiners a. a. O. I. S. 228. — Vgl. oben S. 60, aber auch S. 61 und § 17, II S. 83 Anm. 7 und 8.

5) Brugsch, Reise der preußischen Gesandtschaft nach Persien II (1863) S. 139. Vgl. S. 83 Anm. 9.

6) Zoologischer Garten, herausg. v. Noll, Bd. 29 S. 274. — Die Wenden stellten sich überhaupt die böse Natur thierisch, die gute menschlich gebildet vor. Mone, Heidenthum I. S. 208.

7) Die Samojeden und Ostjaken (Globus 31 S. 92), die Golden (Joest, Aus Japan nach Deutschland 1883 S. 63). Ebenso die Bewohner von Jarkand (Globus 24 S. 122); dafür stehen hier Katzen in hoher Gunst.

8) Vgl. Liebrecht in Pfeiffers Germania XI. S. 171 f.

IV. **Mißhandlung von Thieren** kommt auf allen Stufen der menschlichen Entwickelung vor. Mantegazza[1]) will in seiner Tabelle der Gefühlsgenüsse dem „niedrigsten Typus" das relativ größere, dem „höchsten" das geringere Maß von Thierliebe zuschreiben, während sie dem „mittleren Typus" gänzlich fehlen soll. Mit der Dreitheilung sowohl als mit der schlechten Qualifikation der mittleren Periode bin ich einverstanden. Dagegen ist meines Erachtens nicht der niedrigsten, sondern der höchsten Kulturstufe die Palme der Thierliebe zuzuerkennen. Die primitive Thierliebe ist oft sehr intensiv, aber ungerecht: sie hebt einzelne Thiere und Thierarten über Verdienst und über Menschen hinaus; die „humane" Thierliebe stellt alle Thiere untereinander und gegenüber dem Menschen ins richtige Verhältniß, sie ist vor allem gerecht. Das zeigt sie namentlich in der Betonung des negativen Moments, im Verbot der Verletzung oder Mißhandlung des Thieres, aber auch jedes Thieres. Rechtlicher Thierschutz ist daher der prägnanteste Ausdruck der modernen Thierliebe. Der primitive Thierschutz war wesentlich sakraler, der antike sittlicher Natur.

Dem rohen von Feinden umgebenen Naturmenschen sitzt die Lust am Quälen seiner Feinde allzutief im Blute, als daß er sie nicht auch auf Thiere übertragen sollte. Sein Zorn, seine Rachlust kann sich ja auch gegen leblose Dinge — z. B. den Stein, an dem er sich gestoßen hat — kehren, warum nicht auch gegen Thiere. Diese Neigung tritt besonders bei unterdrückten Stämmen und Individuen und ebenso bei Sklaven und Kindern hervor, die ihren Machtwillen an anderen Menschen nicht auslassen können. Wie der Naturmensch selbst die größten Schmerzen standhaft erträgt, so glaubt er solche auch anderen Wesen zumuthen zu dürfen. Das „Gleichheitsgefühl" hält ihn daher nicht hinlänglich von Mißhandlungen ab. Dazu kommt seine Gleichgiltigkeit und Gedankenlosigkeit.

Der „mittlere Typus", wozu ich die beginnende Kultur des Nomadenthums und Ackerbaus rechne, besitzt zwar im Allgemeinen mildere Sitten und bringt es zu dem relativen Schutze des Thierkults, und damit zu einem wesentlichen Keime des Fortschritts. Gleichwohl bezeichnet er — oder wenigstens seine zweite Hälfte, die den Thierkult bereits prinzipiell überwunden hat — einen relativen Rückschritt. Die

---

[1]) Die Physiologie des Genusses. Autorisirte deutsche Uebersetzung 2. Aufl. 1889. S. 480.

Verehrung und Schonung der eigenen Kult- und Totemthiere findet ihre Kehrseite an Verachtung und Verfolgung der Kultthiere feindlicher Nachbarstämme, in welchen man ja ursprünglich die Seelen der Feinde zu treffen meinte (z. B. im alten Aegypten). Jagd und Viehzucht bringen den Menschen in vielfache nahe Berührung mit Thieren, die häufig schonungslose Ausnutzung im Gefolge hat. Das Ueberlegenheitsgefühl des Menschen erzeugt Verachtung und diese führt zu willkürlicher und schlechter Behandlung des Thieres, besonders des Hausthiers. Einzelne barbarische Gebräuche habe ihre Wurzel im Opferkult.

Erst die Humanitätsidee, die mit dem „höchsten Typus" in der letzten Periode auf den Plan tritt, ermöglicht allgemeinen und gerechten Thierschutz unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte. Die rohe Lust an Thierquälerei kann zwar durch Moral und Gesetze nicht ausgerottet, aber doch immer mehr eingedämmt werden. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens ist der Grad der Thierliebe und ihrer Folie, der Thierabneigung bei den einzelne Völkern nach deren Naturell und anderen natürlichen wie sozialen Bedingungen ebenso verschieden als Art und Maß der sittlichen und rechtlichen Reprobation mangelnder Thierliebe.

V. **Die ethnologischen Thatsachen der Thiermißhandlung** umfassen ein weitschichtiges Material, das ich nur zu einem kleinen Theil sammeln konnte. Ich stelle voran:

a) Berichte allgemeiner Art.

Viele Wilden haben schaudererregende Freude an der Grausamkeit, wie gegen menschliche Feinde und Fremde, so gegen Thiere. Dies gilt namentlich von den meisten Indianern[1]. Langkavel[2] berichtet thierquälerische Gewohnheiten und Handlungen, meist gegen Hausthiere, von verschiedenen Negervölkern[3] (die an sich gutmüthig sind), z. B. aus Musgo, Bornu, Fâs, sodann von den Denka und Somali. Schweinfurth[4] erzählt solche von dem Zwergvolk der Akka, die nur Hühner als Hausthiere haben. Der Naturmensch,

---

1) Hamilton in Anthropological Review 1870 p. XV. Darwin, Abstammung des Menschen I. S. 81, 86.

2) Das Quälen der Thiere, in Fleischers deutscher Revue XII. (1887) S. 215 ff.

3) Vgl. auch Nachtigal, Saharâ und Sudân II. S. 584 (die Somrai). Zöller, Forschungsreisen in Kamerun (1885) S. 262. Globus Bd. IV. S. 74.

4) Im Herzen von Afrika II. S. 153.

dessen natürlicher Hang zur Grausamkeit noch nicht durch Intelligenz gehemmt wird, mißhandelt namentlich auch die eigenen Hausthiere. Nur vereinzelt genießen die Thiere mittelbaren Rechtsschutz, kraft der Willkür eines Häuptlings 2c.

Aber auch auf höheren und höchsten Kulturstufen begegnet uns noch unendlich viel Thierquälerei: nicht bloß bei Samojeden, Ostjaken, Golden, bei den Fellahs in Palästina[1]), den Arabern in Algier[2]) und Aegypten[3]), sondern auch bei Chinesen (gegen Esel), Japanern (gegen Hunde), Hindus (s. oben S. 51, Anm. 2, 3), Ostiraniern[4]) und Zigeunern[5]), ferner bei den alten Griechen und Römern, später bei fast allen Romanen, besonders den Spaniern, Italienern[6]), Creolen[7]), endlich bei Bulgaren, Irländern und Kanaren[8]). In Korsika sah Gregorovius einen Jungen sein Pferd steinigen[9]). In Portugal sind nach Needham die Eidechsen mit nachgewachsenen Schwänzen auffallend häufig, weil die dortige Kinderwelt die Verstümmelung dieser Thiere als eine Art Sport betreibe[10]). Auf peruanischen Haciendas wurden Böcke lebend abgebalgt[11]). Auch in Ländern germanischer Zunge war Thierquälerei im Mittelalter sehr im Schwunge und ist auch jetzt noch unter dem niederen Volke ziemlich verbreitet, wenn auch neuerdings etwas abnehmend; nur langsam macht sich der wohlthätige Einfluß höherer Bildung und besonders der Thierschutzvereine und Thierschutzgesetze geltend. (Vgl. § 40.)

b) Einzelne thierquälerische Gebräuche pflanzen sich bei vielen Stämmen und Völkern noch lange nach der Einbürgerung einer

---

1) C. R. Conder, Tent work in Palestine (1878). Vgl. Globus 34 S. 361.

2) Gegen Reitpferde: Lommatzsch im Globus VII. S. 108.

3) Globus Bd. XI. S. 121. Vgl. auch § 11, V.

4) W. Geiger, Ostiranische Kultur (1882) S. 368.

5) v. Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke (1890) S. 216.

6) Vgl. besonders F. Th. Vischer, Altes und Neues (1881). Passarge (über Sizilianer) in der Münch. Allg. Zeitung, 1892 Beil. Nr. 148.

7) Zöller, Pampas und Anden (1884) S. 209. E. v. Hesse-Wartegg, Tausend und ein Tag im Occident I. (1891) S. 260 f.

8) Ueber die drei letzten s. Langkavel a. a. O.

9) Gregorovius, Korsika II. S. 122.

10) Universum 1891 H. 15 S. 1431.

11) J. J. v. Tschudi, Peru I. S. 324.

milderen Thierbehandlung fort. Die meisten haben „abergläubischen" Ursprung, d. h. sie sind aus alten Kultbräuchen, besonders aus Opferkult entstanden.

Thierquälerische Manipulationen beim Opfern oder abergläubischen Tödten von Thieren, die mehr oder minder eine Verlängerung des Todeskampfes bewirken, treffen wir bei Hammelopfern in Marokko[1]), allen Thieropfern der Burjäten[2]), einem Thierorakel der Tschuktschen[3]), bei Bärenopfern der Giljaken[4]), Leichenfeierlichkeiten der Kirgisen[5]), beim „Pferdefest" der Wogulen[6]), Heirathsceremonien der Garo (einem Urvolk zwischen Britisch-Indien und Birma)[7]), Thieropfern der Indianer[8]), desgleichen in China[9]), bei Geisterbeschwörungen in Japan[10]), ferner bei einem Liebeszauber der Szekler und Ungarn in Siebenbürgen[11]), bei Bienenzauber der Bosnier[12]), Hochzeitsgebräuchen der Serben[13]), Heilzauber der Litauer[14]). Einschlägige deutsche Bräuche sind: Lebendbegraben und Enthaupten von Thieren (Hahn)

---

1) Berliner Zeitschrift für Ethnologie 1886 S. 683.

2) Man schneidet dem Opfer ein Loch in die Brust und drückt die großen Blutadern zusammen. Globus Bd. 52 S. 317.

3) K. v. Neumann im Globus 26 S. 363: das langsame Verenden des geschlachteten Renthieres ist ein gutes Omen.

4) Globus Bd. 52 S. 380 (nach Jacobsen).

5) Eine eigenthümliche Kraftprobe, wobei einem Schafe ein Fuß weggerissen wird (Radloff).

6) Hierbei wird ein Pferd zu Tode gequält: Globus Bd. 52 S. 383.

7) Tödtung eines Taubenpaars durch den Priester. E. Schlagintweit im Globus 34 S. 264.

8) Waitz-Gerland, Anthropologie II. S. 207: sie hängen bisweilen die Hunde mit zusammengebundenen Beinen auf und lassen sie so umkommen.

9) Ausland 1868 S. 398.

10) Man gräbt einen Hund lebendig ein, so daß nur der Kopf heraussieht. Dann setzt man ihm Futter vor, so daß er es beinahe erreichen kann. Wenn er, hierdurch in die äußerste Aufregung versetzt, dem Tode nahe ist, so wird ihm der Kopf abgeschlagen, der nun als „Fetisch" dient. Globus 32 S. 122.

11) v. Wlislocki, die Szekler und Ungarn in Siebenbürgen (1891) S. 20: Vergrabung eines Frosches.

12) Lebendigbegraben eines säugenden Ferkels und eines Igels. „Am Urquell" III (1892) S. 96.

13) Globus Bd. 12 S. 184.

14) Geschwülste heilt man dadurch, daß man Kröten lebendig spießt und auf den leidenden Theil bindet. Globus 22 S. 239.

bei Erntefesten[1], Hahnreiten, Hahnschlagen[2], Schweinschlagen[3], Herabwerfen der Katzen von Thürmen[4], Lebendbegraben von Katzen gegen Schweinemilzbrand[5], Lebendbraten einer Gans als Abwehrmittel gegen Hexen[6]. In Tirol werden zum Gedeihen der Kinder und zum Heilen von Vieh Kröten lebendig gespießt ꝛc.[7].

Was insonderheit die rituellen Schlachtungsvorschriften anlangt, so sind die jüdischen und abessinischen als thierquälerisch zu bezeichnen[8], und ebenso die in Tirol aus Aberglauben üblichen[9]. Später hat ein allgemeiner deutscher Aberglaube den Satz aufgestellt: man dürfe beim Schlachten kein Mitleid mit dem Thiere haben, da es sonst nicht sterben könne[10].

Die populäre Deutung geräth hie und da auf christlich-legendäre Motive. In der Oberpfalz haben die Fische deshalb kaltes Blut und werden auch von vielen Leuten deshalb lebendig aufgeschnitten, weil sie bei dem Tode des Herrn im Wasser lustig schnalzten[11]. In Italien wird der Gecko wüthend verfolgt, weil er einmal der Madonna einen Dorn nicht auszog, was die Eidechse that[12]. Eine Reihe anderer Gebräuche, insbesondere das Verbrennen von zauberischen

---

1) W. Mannhardt, Mythologische Forschungen (1884) S. 30: auch slavisch und ungarisch (vgl. die japanische Sitte, v. S. Anm. 10).

2) Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen (1848), G. Nr. 11 mit Anm., Nr. 66, 83. Mannhardt, Korndämonen S. 13 f. Meyer, Germanische Mythologie (1891) S. 111 (mit Nachweisen): ein Hahn wird zum Ernte- oder Hochzeitsopfer von einem Mann mit verbundenen Augen getödtet.

3) Meyer a. a. O. S. 103.

4) Kuhn, Sagen . . . aus Westfalen (1859) Nr. 167. Diesem Brauch dürfte ein altes Katzenopfer zu Grunde liegen, ebenso wie dem Verbrennen von Katzen, das eine Belustigung französischer Könige gebildet haben soll.

5) In Dithmarschen: Am Urquell III. S. 164.

6) In Gundelsheim noch 1848, um eine Hexe von den Gänsen abzutreiben. Panzer, Beiträge II. S. 306.

7) Obwohl sie (als Hausgeister) geschont und gefüttert werden. Meyer a. a. O. S. 73. Wuttke, deutscher Volksaberglaube S. 95 f.

8) Haberland in der Zeitschrift von Lazarus für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Bd. 17 S. 355 ff. S. auch oben S. 63.

9) Haberland a. a. O.

10) Haberland a. a. O. S. 359. (Erinnert an das Verbot, den Tod Angehöriger zu beweinen.)

11) Panzer, Beiträge II. S. 190 f.

12) Globus Bd. 59 S. 343.

Hähnen, Hennen, Kröten, Pferden und Hunden [1]), scheint auf uralten Abwehrkult gegen Dämonen (Seelenvernichtung) zurückzuweisen.

c) Eine hervorragende Stelle unter den Volksbelustigungen gar vieler Völker nehmen die Thierkämpfe ein. Solche sind schon bei einzelnen Naturvölkern wie den Marghi [2]), Aymara-Indianern [3]), Turkmanen [4]) gebräuchlich, noch mehr aber auf höheren Stufen, besonders bei Malaien [5]) und im ganzen Orient [6]), in China [7]), Birma [8]) und Siam [9]), ferner bei den alten Aegyptern [10]), den heutigen Arabern und Syrern [11]), den Persern [12]), Hindus [13]), im alten Griechenland [14]) und heutigen Mittelalbanien [15]). Die Stierkämpfe haben

---

1) K. v. Amira, Thierstrafen und Thierprozesse (1891) S. 14.

2) Die Marghi, zwischen Adamaua u. Bornu, benutzten Kampfhähne zu Ordalien. Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika I. (1859) S. 467.

3) Hetzen verschiedener Thiere. Globus 19 S. 6 f.

4) Rebhühnerkämpfe in Chiwa. Globus 13 S. 120 (Vambéry).

5) J. Pfeiffer, Meine zweite Weltreise (1856) I. S. 219 f., II. S. 29 f., 260 f. H. Tonkes, Volkskunde von Bali (1888) S. 33. Joest, Spanische Stiergefechte (1889) S. 10 ff.: auf Java Hähne, Schafböcke, Büffel und Königstiger, Wildschweine und Ziegenböcke, Affen und zahme Gänse, Menschen gegen Tiger und Panther. Bastian Völker des östlichen Asien V. S. 265: Auf Manila werden die Kampfhähne meist mit stählernen Sporen bewaffnet.

6) Kämpfe von Elefanten, Büffeln, Hähnen, Tauben, Wachteln, Schweinen, Heuschrecken, Grillen: Joest a. a. O. S. 15 f. Klemm, allg. Kulturgeschichte VII. S. 130 f.

7) Stiere, Wachteln, Hähne, Grillen: Katscher, Bilder a. d. chines. L. S. 155 f., 327.

8) Stierkämpfe: Ausland 1891 S. 506 ff.

9) Fische: Joest a. a. O.

10) Ael. de nat. anim. XI. 11. M. Schmidt im Kosmos XII. S. 352 (Stiere).

11) Frankfurter Zeitung 1890 Nr. 109.

12) Zwischen Kamelen (Polack, Persien I. S. 186) und Widdern (G. Fowler, Drei Jahre in Persien I. 1842. Deutsch von Richard, S. 259).

13) Mantegazza, Indien (1885) S. 80 ff., 215. Globus 20 S. 195 f.: Am Hofe des Guikowar zu Baroda kämpfen Elefanten, Rhinozerosse, Büffel, Esel mit Hyäne.

14) Solon empfahl Wachtelmännchenkämpfe als nachahmungswürdige Beispiele des Muthes.

15) Hahnenkämpfe. Hahn, Albanesische Studien S. 169.

eine lange Geschichte[1]: sie finden sich im alten Aegypten[2] und Griechenland, namentlich in Thessalien[3], in Rom seit Cäsar[4], ferner besonders in Spanien — wahrscheinlich durch Araber oder Iberer eingeführt —, breiteten sich von da nach Portugal, Frankreich[5] und den spanischen Kolonien aus. In Rom waren bekanntlich Thierkämpfe und -hetzen aller Art üblich[6], auch noch im Mittelalter[7]. In Neapel sollen jetzt noch Wachtelkämpfe beliebt sein. Die Basken lassen Kühe gegeneinander kämpfen[8]. Hahnenkämpfe sind — außer den bereits angeführten Fällen — auch in Südamerika[9], England und den englischen Kolonien, sowie in Deutschland, Belgien und Nordfrankreich verbreitet.

Schließlich ist noch ein auffallend barbarischer Gebrauch zu erwähnen, bei dem das Thierquälen lediglich als Selbstzweck erscheint, und der lange in italienischen Landstädten bei Rom bestand. An einem bestimmten Tage jeden Jahres wurde ein Stier auf dem Markte festgebunden und der ganzen Bevölkerung das Vergnügen gewährt, ihn mit Messern, Steinen und dgl. zu traktiren, bis er todt war[10]. Möglicherweise liegt ein Opferrudiment zu Grunde, wahrscheinlicher ist es nur der feige Abklatsch eines Stiergefechtes.

---

1) Vgl. überhaupt Joest, Spanische Stiergefechte (1889) S. 42.

2) S. vorige S., Anm. 10.

3) Joest a. a. O.

4) Noch vor etwa 35 Jahren auf den italienischen Ballplätzen, z. B. in Perugia, Terni, Foligno. Kleinpaul, Kreuziget ihn! Welsche Reiseabenteuer (1881) S. 244.

5) Im Jahre 1887 versuchte man sie in Frankreich wiedereinzuführen.

6) Marquardt und Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer Bd. VI. (1878) S. 505, 542. Keller, Thiere des klass. Alterthums S. 116, 118, 135, 146, 199, 207. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms, 3. Aufl. Bd. II. S. 366 ff. Mommsen, Römische Gesch. I. S. 873, II. S. 400.

7) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, Bd. VI. S. 674. (14. Jahrhundert.)

8) v. Hellwald, Frankreich (1886) S. 494.

9) Z. B. in Lima (v. Tschudi, Peru I. S. 123 f., II. S. 75), auf Cuba (v. Schütz-Holzhausen, Westindien 1887 S. 163 f.), in Bogota (Hettner im Globus Bd. 50 S. 119).

10) Augsburger Allg. Zeitung v. 13. Dez. 1864.

d) Auch die Thierkämpfe mögen theilweise Opfergebräuchen ihren Ursprung verdanken[1]). Dasselbe ist bei einzelnen thierquälerischen Gewohnheiten in Behandlung der Jagd- und Schlachtthiere sowie der Hausthiere anzunehmen, während die meisten wohl nur in Roheit oder Gleichgiltigkeit und Gedankenlosigkeit ihren Grund haben; so die bei allen modernen Kulturvölkern noch üblichen Hetzjagden, das Taubenschießen und ähnliche Sportbelustigungen. Verstümmelung der Hausthiere, hauptsächlich zur „Verschönerung" kommt nicht bloß bei uns, sondern auch im Bereiche der Unkultur vor. Die Kaffern quälen ihre Kühe durch Ohrenstutzen, Ausschneiden von Hautstreifen u. s. w.; einzelne Stämme verbiegen die Hörner[2]). Auf Madagaskar herrscht überall die Gewohnheit, den Thieren die Ohren zu schlitzen oder die Hörner und Schwänze zu verstümmeln[3]). Die (christlichen) Abessinier schneiden gar ihren Ochsen Stücke Fleisch aus, um es zu verzehren[4]). Im letzten Falle liegt Eigennutz zu Grunde; ebenso wenn die Spanier (nach Schleiden, das Meer) gefangenen Krebsen die Scheeren abreißen und die verstümmelten Thiere wieder ins Wasser werfen, in der Hoffnung, sie später mit nachgewachsenen Gliedern wieder zu bekommen[5]).

Ueble Schlacht- und Aufbewahrungsmethoden herrschen bei den (überhaupt grausamen) Negern an der Guineaküste[6]). Die Herero tödten das Schlachtvieh durch Ersticken (weil ihnen das Blutvergießen außer beim Opfer verboten ist[7]). Auch die Puri in Brasilien verfahren sehr grausam bei Tödtung von Thieren, z. B. Schweinen[8]). Die Levantiner benützen zum Blutegelfang im Kopaissee Pferde dergestalt, daß diese an den Bissen regelmäßig zu Grunde gehen[9]).

Der Kirgise durchbohrt seinen Dromedaren im Alter von zwei Jahren den Nasenknorpel, und steckt durch das Loch ein Stück Holz,

---

1) Bastian, der Mensch in der Geschichte III. S. 119 nimmt dies speziell von den Hahnenkämpfen an. Für diesen Zusammenhang spricht auch die theilweise Verwendung zu Ordalien und im Thierprozeß (s. § 21, II, 2).

2) Globus Bd. 19 S. 83.

3) C. Keller, Reisebilder aus Ostafrika und Madagaskar (1877) S. 283.

4) Globus Bd. 13 S. 255 f.

5) Vgl. Universum 1891 S. 1434.

6) Globus Bd. 25 S. 91.

7) Brincker in der Allg. Zeitung 1892, Beil. 162.

8) Prinz Maximilian v. Wied-Neuwied, Reise durch Brasilien I. S. 142 f.

9) F. v. Bary im Globus 32 S. 27.

an welchem er einen Strick befestigt; dieser dient als Leitzaum[1]). Aehnlich machen es die Turkmanen[2]). Die Samojeden und Ostjaken lassen ihre Renthiere an einem zwischen den Beinen unter dem Bauch durchgehenden Riemen ziehen, was durchaus praktisch ist. Ihre Hunde aber müssen an einem aus Hundeschwänzen gefertigten Gürtel ziehen, der vor den Hinterschenkeln angelegt wird und an welchem ein Zugstrang, zwischen den Hinterbeinen durchgehend, befestigt ist[3]).

Die Russen bringen Vögel mit zusammengebundenen Flügeln zu Markt[4]), die Bewohner der Azoren hängen sie an Stöcken mit den Beinen auf[5]), ebenso die Singhalesen[6]).

Ueber die Behandlung der Haus- und Schlachtthiere in Deutschland brauche ich mich wohl nicht zu verbreiten. Die Thatsachen sind ja allgemein bekannt, unsere Thierschutzzeitschriften liefern Material in Hülle und Fülle. Doch glaube ich konstatiren zu dürfen, daß wenigstens die gröberen Verfehlungen in sichtlicher Abnahme begriffen sind.

§ 16. Thiersympathie (Thierliebe und Thierachtung).

I. Neben die gefährlichen Thiere treten allmählich die nützlichen als zweitwichtigste Klasse. Thiere, die sich nur negativ als ungefährlich (unschädlich) oder unnütz bestimmen lassen, erwecken kein praktisches Interesse, können daher überall nicht Gegenstände der primitiven und barbarischen Thierethik bilden.

Das natürlich-sittliche Verhältniß des Menschen zu den schädlichen Thieren — oder, was auf diesen Stufen noch gleichbedeutend ist, zu den „wilden", gefährlichen — haben wir bereits betrachtet. Es erübrigen somit nur noch die Beziehungen zu nützlichen Thieren, bei deren Behandlung jedoch auch einzelne unschädliche und sogar schädliche Thiere hereingezogen werden müssen, die den Völkern als nützliche gelten.

---

1) Globus Bd. 23 S. 355 (nach Wereschagin).

2) Globus Bd. 11 S. 45 (nach Vámbéry).

3) Finsch im Globus Bd. 31, S. 92.

4) Grevé im Zoologischen Garten, red. von Noll, Jahrg. 1888 S. 153 f.: „Es ist ein Jammer, daß wir hier (in Moskau) noch keinerlei obrigkeitlichen Schutz für die Vogelwelt haben, und die kaiserliche Gesellschaft für Thierschutz soll wohl existiren, aber im Laufe von zwölf Jahren habe ich sie nie und nirgend ihre Thätigkeit entfalten sehen."

5) H. Simroth im Globus, Bd. 52 S. 276.

6) W. Heine, Eine Weltreise (1864) I, S. 131.

Der Naturmensch anerkennt anfangs nur solche Thiere als nützliche, die er verzehren oder zu Kleidung und dgl. verwenden kann. Das Verhältniß des Menschen zum Jagd- und Fangthier ist naturgemäß ein vorübergehendes, und zwar ein feindseliges. Dauernde freundschaftliche, also positiv-ethische Beziehungen zu Thieren als solchen, d. h. nicht als Trägern von Geistern, können sich erst von dem Augenblicke an bilden, in welchem der Mensch begonnen hat, Thiere zu konserviren, zu hegen, zu züchten und zu erziehen, sei es zu Zwecken materieller Nothdurft oder zu den heiligen Zwecken des Opferkults, der Lebensfürsorge für Geister und Götter.

Alle diese mehr oder weniger dauernden natürlich-sittlichen Beziehungen lassen sich als Versklavung des Thieres auffassen. Die Erscheinung beruht im Grunde auf denselben kulturhistorischen Motiven wie die Menschensklaverei, die den — früher sofort getödteten — Kriegsgefangenen zunächst zu späterer Opferung aufbewahrt, dann aber auch die Dienste desselben als Entgelt für die Fütterung in Anspruch nimmt und endlich die Dienstleistung als Haupt- oder einzigen Zweck betrachtet. Wir können die Thierversklavung unter dem Begriff der Domestikation im weiteren Sinne zusammenfassen. Im engeren Sinn bezeichnet dieses Wort die Hausthiererziehung, welche wilde, nicht gefährliche Thiere durch Zähmung in ungefährliche und nützliche umwandelt, die umgewandelten aber sowie deren gezüchtete Nachkommen in der dauernden Dienstbarkeit des Menschen erhält. Die wildesten und zur Zähmung ungeeignetsten Thiere dagegen werden, nach manchen mißglückten Zähmungsversuchen, ausgerottet.

Alle „Thiergesellschaften" oder „Thierstaaten" sind eigentlich nur Thierfamilien. „Ein Tiger oder Löwe zeigt ohne Zweifel Sympathie mit dem Leiden seines Jungen, aber nicht für irgend ein anderes Thier[1])." Schon in der Urzeit muß der Mensch über jenen engherzigen Standpunkt hinausgeschritten sein. Das Familiengefühl erweitert sich langsam zur Stammes- und später zum Volks- und Menschheitsgefühl, ohne daß jedoch diese umfassenderen Gefühle die ursprünglichen enger begrenzten zu ersticken vermöchten. Das Thiergefühl — worunter ich die durch Gewohnheit und Vererbung befestigte Disposition zur Thierliebe verstehe — beginnt nicht etwa erst auf der Grundlage des Menschheitsgefühls: wir treffen es bereits auf der Stufe der Stammes-

[1]) Darwin, Abstammung des Menschen. (Aut. Uebersetzung) I. S. 69.

organisation an. Seine ursprünglichen Objekte sind die ersten Hausthiere. Das Thiergefühl dieser sozialen Stufe ist naiv, aber nicht mehr „primitiv" im eigentlichen und engeren Sinne; es setzt schon eine materielle Kultur voraus, deren noch zahlreiche wilde Völker entbehren.

Zuneigung des Menschen zu stammfremden Wesen kann auf diesem Wege unwillkürlich sich bilden, sie muß sich aber, um sich zu dauernden Gebräuchen zu verdichten, vor einer naiven Logik oft noch legitimiren. Das geschieht wohl hie und da durch eine Art Fiktion der Blutsverwandtschaft, auf der die Familien- und Stammesorganisation ruht, häufiger aber durch analoge Uebertragung eines Hörigkeitsverhältnisses.

Da und dort mögen vielleicht bestimmte Hausthiere mittels künstlicher Nachbildung des Blutbandes den Familienangehörigen gleichgestellt werden, wie man auch mit dem stammfremden Menschen zuweilen verfährt. Zu Herbeiführung künstlicher Verwandtschaft haben die Naturvölker mannigfache Formen: Geschlechtsverbrüderung, Aufnahme von Kriegsgefangenen und Knechten, von Kindern (Adoption), ferner Wahlbrüderschaft, Pflegeverwandtschaft, Milchverwandtschaft[1]) (s. unten § 17, II 3). In den meisten Fällen wird aber das thatsächliche Verhältniß zu den ersten Hausthieren die Anschauung begünstigt haben, daß man es hier mit einem unterworfenen (occupierten) Lebewesen zu thun habe, und daraus ergab sich von selbst die Anwendung des Verhältnisses zwischen Herrn und Sklaven. Erst später folgte unter Umständen die (nicht formlose) Aufnahme des Sklaven in die Familie nach.

II. Einen grundwesentlichen Bestandtheil des Thiergefühls erblicken wir in dem Gefühle der Achtung, welche Schonung und Schutz der Thiere als ethisches Minimum, als Forderung der Gerechtigkeit gebietet. Die Thierachtung hat ihren Ursprung theils in der Thierfurcht, theils in der Thierliebe. Sie ist — im Gegensatz zur letzteren — mehr negativer Natur; sie ist — und das verleiht ihr ihre hervorragendste Bedeutung — die Quelle des Thierrechts (s. § 19).

Durch Potenzirung der positiven Thierliebe und ihre Konzentration auf das Leiden des Thiers, unter gleichzeitiger Assoziation

---

1) Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, 1890, S. 25 ff.

mit dem im menschlichen Verkehr erworbenen Mitleid entsteht das Thiermitleid, ein rein moralisches Gefühl, das — es mag naiv oder reflektirt sein — stets höheren Kulturstufen angehört und nächst dem Gerechtigkeitsgefühl den wichtigsten moralischen Hebel des modernen Thierschutzes darstellt.

Auch das Gerechtigkeitsprinzip des Thierschutzes hat ausdehnende Tendenz: es gestattet und fordert Einbeziehung aller Thiere, zunächst der freilebenden unschädlichen und unnützen Thiere neben den domestizirten, dann aber auch der schädlichen, insoweit, als ihre Verfolgung nicht durch Nothwehr oder Nothstand (im weiteren Sinne) geboten ist. Die Neigung zur Schonung des Thieres beruht auf einem Gefühl der sittlichen Gebundenheit, auf einem Pflichtbewußtsein, das anfänglich vom Thierkult, später von dem wohlverstandenen Interesse und der durch beide bedingten Sitte geschaffen, bezw. lebendig erhalten wird. Der Kultgedanke hat jedenfalls der Humanitätsidee, die nur langsam über die domestizirten Thiere hinauskäme, zu ihrer Ausdehnung auf die übrige Thierwelt, also zu der wichtigen Durchbrechung des Utilitätsprinzips bedeutenden Vorschub geleistet.

Dem Thierschutz kommt, wie gesagt, vorwiegend negativer Charakter zu. Seine wichtigsten Normen bestehen in Verboten der Tödtung, Verletzung und Mißhandlung, deren Durchführung durch den Zwang der Sitte, daneben theilweise auch durch sakrale oder kriminelle Strafen gesichert wird. Der Thierschutz beschränkt sich regelmäßig auf Grundgüter des Thierlebens: Leben, Körperintegrität und Gesundheit. Bei den Hausthieren kommen positive Pflichten der Pflege hinzu.

III. Die der Urzeit folgende lange Periode, in welcher der Mensch vorzugsweise von erjagtem Wild sich nährte, vermochte nur ein pseudoethisches Verhältniß zwischen Mensch und Thier auf dem seltsamen Umwege des Thierkults herzustellen. Dieser mußte, wie seine Grundlage der Animismus, auf die sittliche Entwickelung, und so auch auf die Thierethik, zunächst verzögernd einwirken. Unmöglich kann der Mensch zugleich achten was er fürchtet[1]; von der Furcht zu Achtung, Ehrfurcht und Liebe war ein unendlich weiter Weg zu durchmessen, ein Weg, der überhaupt nur durch die Unterscheidung zwischen Seele und Seelenträger zugänglich geworden ist (§ 5). Trotzdem ist

[1] Wie z. B. Roskoff, Religionswesen der niedersten Völker S. 170 f. meint.

ein gewisser Fortschritt zu erkennen. Die Religion, selbst in der rohesten Form, zähmte den Menschen und milderte seine Sitten. Der Kult lenkte die Aufmerksamkeit des Menschen auf das Thier und eröffnete den metaphysischen und ethischen Bedürfnissen, sowie der praktischen Thätigkeit neue Ziele und Wege. Hegung und Züchtung von Thieren zu Kultzwecken gab wohl gewöhnlich den ersten Anstoß dazu, Thiere auch im Interesse der Lebenden zu domestiziren, um theils dauernde Quellen der Nahrung und Kleidung, theils Dienste von thierischen Arbeitsgehilfen zu gewinnen. Der kulturgeschichtlich so bedeutsame Uebergang zur Viehzucht mußte den bisherigen Nomaden[1]) die gehegten Thiere näher bringen. Jetzt erst war die Bildung eines naiven Thiergefühls möglich. Dieses Gefühl betrachtet man als primär[2]) mit kaum mehr Recht als man harmlose Unschuld und Sittenreinheit an den Anfang des Menschenthums setzt. Die dualistische Ethik primitiver und barbarischer Völker läßt umfassende ideale Gefühle überhaupt nur langsam aufkommen. Wie das Menschheitsgefühl, so ist auch das Thiergefühl Produkt einer längeren Kulturentwickelung, allerdings ein weit früheres, da es sich schon an das Stammesgefühl anschließt. Es erbaute sich auf den Kulturerrungenschaften des Thierkults, der den Boden ebnete, dann aber besonders auf der Domestikation. Die natürliche Thatsache des Zusammenlebens, ganz besonders des gemeinsamen Aufwachsens der Thierjungen mit den Menschenkindern erzeugte ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, einerseits im Besitzer[3]) und seinen Familien- und Stammesangehörigen, anderseits in den Hausthieren. Hier ist es in der That ein „Gleichheitsgefühl[4])“, das

---

[1]) Diese Reihenfolge dürfte immerhin die Regel bilden; die Möglichkeit von Ausnahmen soll nicht bestritten werden.

[2]) Vilmar, Litteraturgeschichte I. S. 198 spricht von der „harmlosen Natureinfalt der ältesten Geschlechter“, dem „tiefen und liebevollen Naturgefühl eines gesunden kräftigen Volkes“, der „reinen harmlosen Freude des Naturmenschen an den Thieren“, seiner „liebevollen Versenkung in ihr innerstes Wesen“ u. s. w. — Vgl. J. Grimm, Reinhart Fuchs (1834) S. II f., der aber schon die Stufe des Jägers und Hirten voraussetzt.

[3]) Daß schon die Liebe zum Besitz thatsächlich zur Thierliebe führen kann, zeigt uns das Verhalten vieler Negervölker zu ihren Rinderherden, von denen sie so gut wie keinen Nutzen ziehen.

[4]) Schultze, der Fetischismus S. 195 f. — Die Sprache der altindischen Veden schließt in dem Worte paçavas: paçú (= „Vieh“), Mensch und Thier (Hausthier) zusammen. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte (1. Aufl. 1883)

vor allem in den Seelen der Kinder, Sklaven und Weiber sich bildete. Es ergriff aber auch den Hausvater und Häuptling, der ja jene, zumal die Sklaven, genau ebenso wie die Thiere als „Sachen" ansah und behandelte[1]). Der vertrauliche Umgang mit den Hausthieren mußte dem Menschen allmählich auch höhere Begriffe — oder überhaupt Begriffe — von dem thierischen Seelenleben beibringen[2]). Später machte man wohl auch die Erfahrung, daß grausame und nachlässige Behandlung des Thiers dessen eigenen Herrn empfindlich schädigt. Aus diesen Quellen entsprang — analog dem Stammesgefühl — das Mitgefühl mit den Hausthieren, das sehr viel später sich auf freilebende Thiere und auf die Thierheit überhaupt ausdehnte. In dieser Periode sind die zahlreichen Märchen, Sagen u. dgl. entstanden, nach welchen den Thierquäler im Diesseits oder Jenseits schwere Strafe trifft, dem Thierliebenden aber reicher Lohn zu Theil wird (z. B. in Grimms Kinder- und Hausmärchen Nr. 169, „das Waldhaus").

Die Menschheit hat allen Grund den Thieren dankbar zu sein. Daß auch manche freilebende Thiere als Lehrer der Menschheit aufgetreten sind, hebt Klemm[3]) mit folgenden Worten hervor: „der Bär lehrte den Kamtschadalen Wurzeln graben und Haidekräuter suchen, der Biber ist der Lehrer der Wasserbaukunst, die Biene brachte die Idee von der Regelmäßigkeit im Bau, die Vögel sind die ältesten Meister der Geflechte und die Spinnen lehrten die Kunst des Gewebes und Netzknüpfens; vom Fische lernte der Mensch Schiffe bauen, vom Frosche schwimmen, vom Dachse Höhlen graben. Die Thiere gaben Anlaß zu gar vielen Erfindungen, wie denn auch viele Sagen bei den verschiedenen Völkern dankbar das Andenken daran aufbewahren." Man darf dies natürlich nicht buchstäblich und namentlich

---

S. 368. Ähnlich das lateinische animal (lebendes, athmendes, beseeltes Wesen) und das deutsche „Thier". S. Lexer in Grimms Wörterbuch, Art. „Thier".

1) Die Abessinier nennen kleine Affen, die sie bei sich haben, ihre „Sklaven". Gerhard Rohlfs, In Abessinien (1869) S. 133. — Die altrömische familia umfaßt auch die Sklaven und Hausthiere.

2) Dieser Verkehr beruhte auf der Fähigkeit gegenseitiger Verständigung zwischen Mensch und höherem Thier, wirkte aber auch fördernd auf diese zurück. In einzelnen Fällen, z. B. bei Indianern, mag gerade diese Fähigkeit das treibende Motiv der Domestikation gewisser Thiere (besonders Vögel) gebildet haben. Vgl. Franke im Kosmos 1886, I. S. 102.

3) Kulturgeschichte, Bd. I. S. 126.

nicht so verstehen, als ob die menschliche Technik und Oekonomie auf Thiernachahmung beruhte, aber verschiedene Erfindungen haben gewiß ihre erste Idee aus Beobachtung des thierischen Lebens geschöpft, und das Problem des lenkbaren Luftschiffes z. B. dürfte nur durch genaues Studium der Gesetze des Vogelflugs zu lösen sein.

Noch größere Wohlthaten als von den freien Thieren hat der Mensch von seinen thierischen Sklaven empfangen. Ihre Verwendung zur Hut, zum Transport[1]) und zu anderen Arbeiten erleichterte das oft mühselige und unsichere Geschäft der Nahrungssuche bedeutend, und ließ mehr Zeit zu idealen Beschäftigungen. Der Hund als Gehilfe, Freund und Erzieher des Menschen nimmt überall den ersten Rang ein. Das Rind ist zwar vielleicht das älteste Hausthier[2]), wenigstens bei den Indogermanen, aber es diente mit seiner Milch, seinem Fleisch[3]) und seiner Haut mehr materiellen Zwecken, als Zugthier wurde es erst vom späteren Wandernomaden und vom Ackerbauer benutzt. Diese materiellen Dienste des Zuchtthiers[4]) waren aber von ungeheuerer Wichtigkeit. Vor allem war es die Gewinnung thierischer Milch, die den Nomadenvölkern, besonders den indogermanischen, einen Ersatz der Muttermilch bot und so die Kinderaufzucht ungemein erleichterte. Die Folge war raschere Bevölkerungszahl und erhöhte Kriegstüchtigkeit der Milchesser gegenüber anderen Völkern, die keine Thierzucht bezw. Milchgewinnung kannten oder die letztere verschmähten (wie verschiedene Negervölker)[5]).

Es waren somit die Bedürfnisse des Lebens, die die Thierliebe zum Emporkeimen brachten, während der Thierkult nur den Boden vorbereitet hatte. Die materiellen Kulturfortschritte wirkten auf die religiösen Anschauungen und Gebräuche vielfach zurück, führten namentlich erst zur Verehrung der nützlichen Thiere. Die letztere bewirkte übrigens vielfach ungerechte Begünstigung einzelner Thierarten, dabei

---

[1]) Als Lastthiere werden hauptsächlich Pferd, Kamel, Elefant, Esel, Maulthier und Rind benützt. Die Zähmung zu motorischen Zwecken ist großentheils schon bei Wandernomaden entstanden. Lippert, Kulturgeschichte I. S. 507 ff.

[2]) Vgl. Ed. Hahn im Ausland 1891 S. 485 f.

[3]) Auch der Hund wird anfangs noch gegessen. Vgl. Lippert a. a. O. S. 491 ff.

[4]) Als Milchthiere reihen sich dem Rind Ziege, Schaf, Kamel, Renthier u. s. w. an.

[5]) S. die interessanten Ausführungen von Lippert a. a. O. S. 60 f., 74, 243, 362 f., 489 f., 538.

hat sie den Kult schädlicher Thiere nur langsam untergraben. Erst nachdem ein rein sittliches Prinzip, die Humanitätsidee die Führung übernommen hat, ist eine allgemeine praktische Thierethik, d. h. Ausdehnung der sozialen („altruistischen") Menschentriebe auf die gesammte Thierwelt möglich.

IV. Nun noch ein paar Worte über die Naturliebe und ihr Verhältniß zur Thierliebe. Sollen Unklarheit und Mißverständniß verhütet werden, so gebraucht man die Worte Naturgefühl, Natursinn und Naturliebe — im Sinn von Sympathie mit der Natur — am besten nur im engeren Sinne, in Anwendung auf die eigentliche, anorganische und pflanzliche Natur, mit Ausschluß des Thierreichs. Natur- und Thierliebe sind denn auch kulturgeschichtlich wohl auseinanderzuhalten [1]). Thier- und Natursympathie folgen sich zeitlich, ähnlich wie Thierkult und Naturkult. Wie es unzulässig ist, den Thierkult auf Naturkult im Allgemeinen zurückzuführen, ebensowenig darf das Thiergefühl aus Naturgefühl abgeleitet und erklärt werden. Die Gegenstände der leblosen Natur stehen dem Menschen ferner als die Thiere. Das Naturgefühl hat sich nicht, wie das Thiergefühl, direkt aus natürlich-sittlichen Beziehungen zu Pflanzen, Orten u. s. w. zu entwickeln vermocht. Es liegt vielmehr stets eine Uebertragung, eine Hineintragung einer Menschen- oder Thierseele in einen Naturkörper oder eine Naturerscheinung zu Grunde. Es ist m. a. W. eine animistisch-mythologische Anschauung wesentliche Voraussetzung des naiven Naturgefühls: dieses ist nothwendig ein mythologisches [2]). Schwerlich hat es sich schon bei Jägern und Hirten, wahrscheinlich erst nach Gründung fester Wohnsitze, bei ackerbautreibenden Völkern entwickelt, im Zusammenhang mit der Erweiterung der sozialen Gefühle überhaupt, insbesondere der Thierliebe und der nunmehr erwachenden Heimatliebe. Die Naturliebe war gewissermaßen ein Reflex der damals schon eingetretenen Befreiung von der Thier- und Naturfurcht, also unmittelbarer Ausdruck des erlangten Sicherheitgefühls. Daher kommt es denn auch, daß beim naiven Naturgefühl die Vorliebe für das Friedliche und Idyllische im Vordergrunde steht.

In höheren Kulturstadien treten dann allerdings noch andere Gründe, besonders ästhetische Gefühle hinzu, die auf Charakter und

---

1) Was Vilmar und seine Nachfolger keineswegs thun.

2) Wundt, Ethik S. 207 ff.

Richtung des Thier- und Naturgefühls erheblichen Einfluß üben. Das trifft z. B. beim Verhältniß zu Schmuck- und Singvögeln zu. Die Freude am Vogelgesang hat entschieden den Singvögelschutz im deutschen Mittelalter befördert[1]). Ausnahmsweise, wie bei Indianern, kann auch schon auf niedrigeren Stufen eine Art ästhetischen Empfindens Platz gegriffen haben, die aber wohl mehr auf Schmuckliebe zurückzuführen sein dürfte.

Naturgefühl im engeren Sinn, insbesondere Sinn für landschaftliche Schönheit besitzt der Wilde noch nicht[2]). Eine Ausnahme — wenn es überhaupt eine solche ist — bilden die Schuli in Ostafrika, von welchen Emin Pascha[3]) berichtet, daß sie ihre Dörfer stets an landschaftlich schönen Punkten anlegen[4]).

Auf barbarischen und halbbarbarischen Kulturstufen zeigt der Natursinn oft schon hohe Entwickelung: so bei Arabern und Finnen, auf höheren Stufen bei den Japanern[5]), den Kanaren[6]), den alten Indern, den Persern seit der Sassanidenzeit[7]).

Bei den alten Indern, Griechen und Römern hat die aus dem Wesen des Mythus und der hierauf beruhenden Eigenthümlichkeit der Sprache sich ergebende Neigung zur Personifikation aller Dinge und Erscheinungen ganz wesentlich dazu beigetragen, die naiv-animistische Naturanschauung zu einer umfassenden pantheistischen Weltansicht auszubilden, die der Entwickelung des Naturgefühls äußerst günstig sein

---

1) „Die nächste praktische Folge dieses Enthusiasmus für die Singvögel und ihre Königin, die Nachtigall, war die Schonung des Vogels. Bei den deutschen Minnesängern heißt sie oft bezeichnend die freie Nachtigall. Noch im Jahre 1532 wurde ihre Freiheit zu Bamberg obrigkeitlich anerkannt." O. Keller, Thiere des klassischen Alterthums S. 19.

2) S. z. B. Chalmers und Gill, Neuguinea. Deutsche Ausgabe S. 276.

3) Sammlung von Reisebriefen und Berichten, herausgegeben von Schweinfurth und Ratzel. 1888. S. 269.

4) Nach Sapper (im Ausland 1890 S. 895) haben auch die Quekchi-Indianer „für das Naturschöne ein warmes Interesse und ein offenes Auge".

5) Globus Bd. XII. S. 257, 260. Bd. XVIII. S. 214, 241.

6) Globus Bd. 50 S. 361 (nach H. Christ, Eine Frühlingsfahrt nach den Kanarischen Inseln, 1886).

7) A. v. Humboldt, Kosmos II. S. 49, vgl. S. 41, 43.

mußte[1]). Doch darf hierbei nicht vergessen werden, daß Homer bereits eine Kulturstufe repräsentirt, die über einen bedeutenden Bestand rein ästhetischer Gefühle verfügte.

Durch die klassische Bildung ist das antike Naturgefühl ein Ferment des neuzeitlichen westeuropäischen Kulturlebens geworden[2]). Die germanische Poesie z. B. verräth bis ins Mittelalter hinein nur schwache Spuren eines ursprünglichen Naturgefühls (man vergleiche nur Nibelungen und Gudrun mit Ilias und Odyssee). Die Entwickelung des germanischen Thiergefühls hatte schon einen beträchtlichen Höhegrad erreicht, die des deutschen Naturgefühls aber hatte kaum erst begonnen und wurde durch Vermischung mit den recipirten altklassischen sowie mit (naturfeindlichen) jüdisch-christlichen Ideen unterbrochen und ihrer Selbständigkeit beraubt.

Seit der Renaissancezeit nimmt das Naturgefühl der höchsten Kulturvölker mehr und mehr einen reflexiven Charakter an, später wird es romantisch und sentimental. Das Verdienst der Romantik besteht darin, daß sie das Naturgefühl von der Naturfurcht, in der es zuvor noch befangen gewesen, endgiltig befreite, indem sie gerade jene Furcht zum Gegenstand ästhetischen Genusses (des Naturerhabenen) machte. Die neueste Zeit streift die romantisch-sentimentalen Elemente allmählich wieder ab. Das Naturgefühl ist dem Kulturmenschen der Gegenwart so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß es, trotz seines reflexiven Ursprungs, sozusagen eine zweite Auflage des „naiven“ Natursinns darstellt. Demgemäß bethätigt es sich vorwiegend auf praktisch-ethischem Gebiete[3]), z. B. in den Bestrebungen der Verschönerungs-, Naturschutz- und Touristenvereine, die alle noch sehr jugendlichen Alters sind.

§ 17. Die ethnologischen Thatsachen der Thierliebe.

I. Zeugnisse allgemeiner Art für Thierliebe primitiver Stämme und Völker besitzen wir kaum. Vereinzelte Fälle von Zu-

1) Vgl. Humboldt, Kosmos II. S. 33. A. Biese, Die Entwickelung des Naturgefühls bei den Griechen und Römern. 1882—1884.

2) Vgl. überhaupt Biese a. a. O. Derselbe, Entwickelung des Naturgefühls im Mittelalter (1888). Biedermann in Nord und Süd, Bd. 26 (1883) S. 95 ff. Urbach, Zur Geschichte des Naturgefühls bei den Deutschen (Gymnasialprogramm 1883). Woermann, Über landschaftlichen Natursinn der Griechen und Römer (1887). Winter, Beiträge zur Geschichte des Naturgefühls (Gymnasialprogramm 1889).

3) Das theoretische Gebiet gehört mehr dem Kunstsinn an.

neigung und Thierliebhaberei mögen vorkommen. Im Allgemeinen setzt das Thiergefühl, wie wir wissen, den Besitz einer gewissen Kultur, mindestens derjenigen des Wanderhirten voraus.

Die Denka in Ostafrika hängen ebenso wie die Kaffern mit großer Liebe an ihren Rinderheerden, die ihnen häufig mehr als Weiber und Kinder oder als ihre sonstige Habe gelten[1]. Ueberhaupt dreht sich bei ihnen alles um das Rind. „Alles was vom Rind kommt, gilt für rein und edel" (auch Harn, Mist ꝛc.). Nie wird ein Rind geschlachtet, kranke pflegt man in besonderen großen Hütten, nur die gefallenen und verunglückten werden verspeist[2]. Die Neger und Farbigen in Holländisch-Guiana lieben den Thryothorus platensis, eine Art Zaunkönig mit lieblichem Gesang, obwohl sie sonst wenig Natursinn haben, und erleichtern ihm die Anlage seines Nestes[3]. Die Wakamba behandeln ihre halbwilden Hunde freundlich und geben sie den kleinen Kindern als Gespielen[4]. Bei den Muschukulumbe in Südafrika, deren werthvollster Besitz ihre Rinderheerden sind, konzentriren sich auf diese „alle ihre besseren Gefühle, alle Sorgfalt und Zuneigung"[5]. Im Uebrigen sind sie grausame Räuber[6].

Auch die Indianer, die doch weit weniger gutmüthig sind als die Neger, zeigen Liebe zu ihren Hausthieren, z. B. zu Hunden[7]. Schoolkraft erzählt[8]: „Ich habe Indianer mit einem Pferde sprechen und ihm Vorstellungen machen hören, ganz wie einem lebendigen Menschen". Die Ranqueles-Indianer in den argentinischen Pampas verfahren beim Schlachten des Viehs nicht grausam wie die argentinischen Grenzbewohner und züchtigen ihre Pferde nie[9]. In

---

1) R. Hartmann, Die Nilländer (1884) S. 124. Bezüglich der Kaffern vgl. Globus Bd. 19 S. 81. Ähnliches berichtet von den Masai Br. Förster, Deutsch-Ostafrika (1890) S. 119.

2) Schweinfurth, Im Herzen von Afrika I. S. 176.

3) Ausland, Jahrg. 1885 S. 699.

4) Zeitschrift für Ethnologie X. S. 381.

5) Holub, Von der Kapstadt in das Land der Muschukulumbe (1890). Vgl. Ausland 1891 S. 15.

6) Über die Fulbe in Nordafrika vgl. Barth, Reisen und Entdeckungen (Auszug) I. S. 428, 417, 445.

7) Catlin, Die Indianer S. 160.

8) Vgl. Spencer, Prinzipien der Soziologie I. S. 415.

9) Globus Bd. 25 S. 280.

Brasilien behandelt der indianische Arriero (Maulthiertreiber) seine Thiere weit sanfter als der dortige Neger und Brasilianer europäischer Abkunft. Bei diesen giebt es Flüche, Verwünschungen und Stockschläge, bei jenen nur Schmeichelworte und als einzige Drohung ein Schwingen des Lasso [1]). Die Llaneros (farbige Mischlinge) in Venezuela empfinden für ihre Pferde zärtliche Zuneigung [2]).

Langkavel [3]) behauptet, daß man bei Naturvölkern, die gegen Menschen grausam sind, z. B. bei Feuerländern und Australiern, bei den Indianern am oberen Red River oft gute Behandlung der Thiere antreffe.

Viele Malayen sind Kutscher: „sie lieben die Pferde ungemein und behandeln sie sehr gut [4]).“

Sprichwörtlich ist die Thierliebe der Araber. Sie verlieren nach Brehm [5]), „wenn eine Windhündin Junge geworfen hat, keinen Augenblick, um diese Jungen gehörig zu beobachten und sie zu liebkosen. Nicht selten kommen die Frauen herbei und lassen sie an ihren eigenen Brüsten trinken“; sie geben ihnen während des Wochenbettes Geschenke u. s. w. Der arabische Nomade „zeigt in der Regel mehr Liebe für sein Pferd als für sein Weib. Für jenes hat er zahlreiche Kosenamen; er herzt und schmückt es, plaudert mit ihm und singt ihm uralte Fehdelieder vor [6])“. Aehnlich der Araber in Algier, den jedoch das nicht an schlechter Behandlung hindert [7]) und der Syrer [8]). Ebenso liebt der Araber sein Kamel, obwohl dieses sich durch seinen störrischen Charakter nicht selten Mißhandlungen aussetzt.

Nach Klemm [9]) werden die Hausthiere im ganzen Orient durchgängig gut behandelt. Dies trifft namentlich für das Gebiet des Islam zu (s. oben § 11. V.). „Der Mongole kennt und liebt sein Pferd. Ein guter Renner oder Paßgänger ist sein größter Stolz und

---

[1]) J. J. v. Tschudi, Reisen durch Südamerika Bd. V. S. 51 f. Vgl. daselbst II. S. 197 f.

[2]) Globus Bd. 34 S. 251.

[3]) In Fleischers Deutscher Revue, 1887 S. 215.

[4]) Globus Bd. VIII. S. 305.

[5]) Brehm, Tierleben Bd. I. S. 597.

[6]) Schweiger-Lerchenfeld, Die Araber der Gegenwart, S. 8 f.

[7]) Globus Bd. 7. S. 108 (Lommatzsch).

[8]) Langkavel in der Deutschen Revue 1887 S. 217.

[9]) Klemm, Kulturgeschichte Bd. VII. S. 57.

er verkauft ein solches Pferd auch in der größten Noth nicht[1]." Die Kosaken und Turkmenen zeichnen sich gleichfalls durch Pferdeliebe aus[2], ebenso die Einwohner von Chiwa[3], die Kirgisen[4], Ostsibirier[5], die Donschen Kosaken[6], die Tscherkessen[7]. „Der Turkmene liebt sein Pferd mehr als Weib und Kind, mehr als sich selbst. Es ist interessant anzusehen, mit welcher Sorgfalt er es aufzieht, wie er es kleidet gegen Frost und Hitze, welchen Luxus er im Sattelzeug treibt, so daß er selbst in seinem armen zerlumpten Anzug auf dem geputzten Thier einen sonderbaren Anblick gewährt[8]." Die Lappen lieben ihre Renthiere außerordentlich, die Kamtschadalen ihre Hunde[9]. Von den Chinesen wird behauptet[10], daß sie ihre Hausthiere niemals züchtigen. Die Thierliebe der Japaner wird schon durch ihre Märchen bezeugt[11]. In Ava behandelt man Hausthiere wie eigene Kinder. Ein dortige Frau bejammerte ihren gestorbenen Papagei als ihren „Sohn" und ließ ihn feierlich als solchen begraben[12].

Die höchste Kulturstufe bedingt auch den höchsten Grad der — nicht intensivsten, aber gerechtesten und auf die meisten Thierklassen ausgedehnten — Thierliebe. Wir wundern uns daher nicht, sie be den Indogermanen, freilich allenthalben neben thierquälerischen Neigungen einzelner Bevölkerungsklassen und Individuen, besonders

---

1) A. Kohn im Globus Bd. 28 S. 361.

2) v. Stein in Petermanns Geographischen Mittheilungen, Jahrg. 1881 S. 336. — Neumann, Völker des südlichen Rußlands S. 141.

3) Langkavel a. a. O. S. 216.

4) Langkavel a. a. O. S. 217.

5) Langkavel a. a. O.

6) K. Koch, Reise durch Rußland I. (1842) S. 101.

7) K. Koch a. a. O. S. 422.

8) H. Vámbéry, Reise in Mittelasien (1865) S. 256.

9) Langkavel a. a. O. S. 217 f.

10) Das Menschenthum, herausgegeben von A. Specht, 1883. S. 178. Vgl. dagegen bezüglich des Esels — Langkavel a. a. O. S. 220.

11) Vgl. Brauns, Japanische Märchen, z. B. S. 17 ff. (Der Sperling mit der durchschnittenen Zunge), S. 393 f., 395 (Thierquäler werden durch Krankheiten bestraft). — Ad. Junker von Langegg, Japanische Theegeschichten (1880) S. 11, 94 f. (Kin-taro).

12) Percote, Nachrichten über Pegu und Ava, in Sprengels Nachrichten IV. S. 293.

gut vertreten zu sehen. Verhältnißmäßig am tiefsten scheinen die Romanen zu stehen, besonders die Italiener[1]). Bei den alten Römern trat Hartherzigkeit gegen Menschen und Thiere besonders hervor; hiervon gab es allerdings Ausnahmen[2]). Etwas besser war es bei den Griechen, deren Thierliebe allerdings „mehr auf einer Stimulation der Phantasie" beruhte[3]). Aber selbst das alte Rom brachte es zu sentimentalen Auswüchsen der Thierliebe[4]). Die Spanier in Südamerika scheinen von den Eingeborenen Liebe und Zärtlichkeit gegen das Lama übernommen zu haben, während sie den Esel und andere Lastthiere mißhandeln[5]) (S. auch oben § 15, V, c.). In Frankreich ist Thierliebe nicht allgemein, aber auch nicht selten[6]).

Was das alte Indien betrifft, so darf ich auf das zu § 11, III. Bemerkte verweisen und will nur noch an Kâlidâsas Çakuntalâ sowie an die Sage von Usinar im Mahabharata[7]) erinnern.

Der Zigeuner läßt seinen Thieren große Fürsorge angedeihen[8]).

Der Perser der Gegenwart[9]), der von Natur grausam ist, behandelt die Thiere mit mehr Nachsicht als die Menschen[10]). Das Kamel wird „von den Nomaden Mittelasiens mehr als irgend ein anderes Hausthier gepriesen und fast bis zur Anbetung geliebt[11])".

Germanische Völker haben den Ruhm, die Initiative zur modernen Thierschutzbewegung ergriffen zu haben, besonders in England,

---

1) V. Hehn, Italien S. 246 f. Vgl. aber auch S. 223: viele hübsche Thiernamen, u. Finsler, Aus der Mappe eines Fahrenden, 1884, S. 168: ein sizilianischer Eseljunge küßt sein Thier. Im italienischen Sprichwort spielen die bekannteren Thiere eine große Rolle. Vgl. Kradolfer in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft IX. S. 217.

2) Eine solche ist auch für altsizilische Hirten anzuerkennen. Vgl. die Sage von Daphnis bei Aelian. nat. an. 11, 13. Tzetz. Chiliad. Ecl. 5, 20 ff.

3) O. Keller, Thiere, S. 305 f. Liebe zu Singvögeln bekunden u. a. athenische Grabreliefs, Keller a. a. O. S. 315 f.

4) O. Keller a. a. O. S. 312 f.

5) Ida Pfeiffer, Meine zweite Weltreise, Bd. III. (1856) S. 120 f., 161.

6) Z. B. bei den Ochsenhirten unter den Landescots. (Hellwald, Frankreich 1887 S. 484 f.) Die Pferde werden meist schlecht gehalten.

7) Holtzmann, Indische Sagen I. S. 277 ff.

8) v. Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke (1890) S. 215.

9) Über die alten Perser s. o. § 11, IV.

10) Polack, Persien I. S. 12. Vgl. auch H. Brugsch, Reise der preußischen Gesandtschaft nach Persien II. (1863) S. 59.

11) W. Geiger, Ostiranische Kultur (1882) S. 357.

Deutschland und Nordamerika. In diesen Ländern ist Liebe zu den Hausthieren bei höheren und niederen Ständen verbreitet. Für Deutschlands frühere Zeiten wird sie — die schon durch den Nationalcharakter verbürgt ist — ausdrücklich bezeugt durch viele Thiermärchen und Fabeln[1]), für die Gegenwart z. B. von einem Thüringer Landpfarrer: „Nein, der Bauer ist ein Freund der Hausthiere überhaupt und seine eigenen hat er förmlich lieb . . . Thierquälerei ist unserem Landvolk fast ganz fremd[2])“. Die ästhetisch-gemüthliche Seite fand schon im Mittelalter volle Würdigung[3]). In Schweden dürfen Pferde auf unebenen Strecken unter keiner Bedingung angetrieben werden; obendrein verlassen die Bauern regelmäßig beim Berganfahren den Wagen und gehen zu Fuß nebenher; die Thiere erwarten dies sichtlich und werden unwillig, wenn es nicht geschieht[4]).

Auch die Slaven zeichnen sich durch liebevolle Behandlung der Hausthiere und tiefes Thiergefühl überhaupt aus. „Der Russe hält seine Pferde, die er sich selbst heranzieht, gut und behandelt sie oft wie seine Kinder. Man sieht nie so abgemagerte und alte Pferde wie bei uns . . . der Russe treibt sie zwar mehr zum Laufen an, muthet ihnen aber nie zu schwere Arbeiten zu und pflegt sie zu Hause angekommen in einer gesunden Stallung mit nahrhaftem Futter[5])“. Aehnliches gilt von den Slavoniern[6]). Die Masuren hegen besonders gegen das Rind große Liebe; sie haben rührende Kosenamen und Ausdrücke tiefster Hochachtung für dasselbe, es „ißt“ u. s. w. Etwas schwächer ist ihre Zuneigung zum Pferd und noch schwächer die zum Hunde[7]). Auch die Littauer sollen ihre Pferde lieben. Die Littauer und Preußen

---

1) Ich erinnere nur an Grimms Kinder- und Hausmärchen (II) N. 157: Der Sperling und seine Kinder.

2) Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre (2. Aufl. 1890) S. 143.

3) Damals wurde in Deutschland der „Vogelgesang“ — neben Farbenglanz und Duft der Blumen — zu den weltlichen Hauptfreuden gezählt. L. Uhland in Pfeiffers Germania Bd. III. S. 129.

4) Paul B. Du Chaillu, Im Lande der Mitternachtssonne. Deutsch von Helms. Wegen Dänemarks vgl. S. Grundtvig, Dänische Volksmärchen S. 126, 129 (S. 59 ist satyrisch).

5) K. Koch, Reise durch Rußland I. (1842) S. 175. Vgl. Waldeck, Rußland I. S. 112; Krauß im Ausland 1888 S. 31.

6) Krauß a. a. O.

7) Schikowsky im Globus Bd. 61 (1892) S. 203.

hatten ein mit Opfern verbundenes Fest der „Schweinsweihe", weil die Kinder der Bauern durch Martern und Plagen der Fische die Götter erzürnt und den Fischfang verdorben hätten[1])" (besonders interessant, weil hier der Kultgedanke klar zu Tage tritt). Nach dem Glauben der Südslaven sind die Vilen als Waldgeister mit den Bewohnern des Waldes, den Thieren, innig befreundet. Vilen sprechen die Sprache der Thiere, spenden ihnen Trost und Hilfe und Schutz in Leid und Drangsalen. Vorzüglich erfreuen sich milchspendende Hirsch- und Gemsenkühe der Obsorge von Vilen. Wagt es ein frevelhafter Waidmann, ein von Vilen beschütztes Thier zu erlegen, so wird er krumm, stumm, lahm oder blind oder verfällt in Wahnsinn oder muß seine Rücksichtslosigkeit gar mit dem Leben bezahlen".[2])

Im Ganzen dürfte doch den Völkern germanischer Zunge der Vorrang in Beziehung auf Thierliebe zukommen[3]). Keine andere Sprache als die deutsche hat, wie B. Auerbach bemerkt[4]), den innigen Ausdruck: „Das liebe Vieh." Anmuthend ist auch die Bezeichnung der thierischen Geschlechter mit der Diminutivform „Männchen" und „Weibchen", welche übrigens wohl von den Vögeln ihren Ausgang genommen hat. Die thierischen „Jungen" avanciren zu Thier-„Kindern" — wie wir anderseits auch unsere Knaben „Jungen" nennen —, und die Unsitte, bei allen Thieren von „Fressen" und „Saufen" zu reden, kommt mehr und mehr ab[5]).

II. Thierliebe und Thierachtung in Volksglauben und Sitte.

1. Anschauungen und Gebräuche, aus denen hervorgeht, daß dem Thier bezw. einzelnen Thieren eine **höhere Stellung** als dem Menschen selbst eingeräumt wird, weisen regelmäßig auf die Quelle des Thierkults hin. Sie können aber in einzelnen Fällen auch auf andern Gründen „abergläubischer" Art u. s. w. beruhen, und wo überhaupt

---

1) Mone, Geschichte des Heidenthums I. S. 90.

2) Krauß, Volksglaube der Südslaven S. 85.

3) Einen zuverlässigen Gradmesser geben auch die Rechtsnormen ab, vgl. unten § 22 und 23.

4) Auerbachs Volkskalender 1867 S. 131.

5) Bei Brehm (Thierleben) z. B. „trinken" die Thiere stets. Selbst eifrige Verfechter des „spezifischen Unterschieds", wie Strümpell, lassen die Vögel „essen" und „trinken". — Nach dem Volksglauben „stirbt" nur die Biene allein von allen Thieren; bei den Masuren „ißt" die Kuh.

Thierkult zu Grunde lag, diesen oft lange überdauern; sie pflegen dann, weil das Verständniß des Thierkults nach dessen Absterben oft bald verloren geht, allerhand rationalistische Deutungen und Folgerungen hervorzurufen.

Allenthalben schreibt das Volk in vollem Ernste gewissen Thieren übermenschliche Macht, Kraft, Weisheit[1]) und sonstige Vorzüge zu. Alle diese Eigenschaften folgen aus ihrer früheren dämonischen oder göttlichen Natur, daher ihre unbestimmte „Heiligkeit" und ihre mannigfachen Beziehungen zu Göttern und göttlichen Dingen, ihre Verwendung bei gottesdienstlichen Handlungen aller Art. Von dämonischen Zauberern sind sie zu bloßen Zaubermitteln, von hilfreichen Genien und Göttern zu helfenden und dankbaren Thieren[2]) des Märchens[3]) herabgesunken. Aus thierischen Göttern und Schutzpatronen werden durch Umkehrung Götter und Heilige als Schutzpatrone von Thieren[4]).

Eine (namentlich der Religion gegenüber) selbständigere Stellung im öffentlichen oder Privatleben nehmen die der Thierliebe entsprungenen Respektsbezeugungen für gewisse nützliche Thiere ein, bestehend in mannigfachen Begrüßungen, Festen, Processionen und anderen Ehrenbezeugungen, sowie im Gebrauch von Ehren- und Schmeichelnamen, analog den oben (§ 15, I) dargestellten Furchtceremonien.

Die Grönländer behandeln die Seehunde mit Respekt, die Betsingisara auf Madagaskar ihre Babokota (Halbaffen) ebenso[5]). Die Toda, ein Urvolk in Indien, begrüßen ihre Büffel achtungsvoll; der schönste Büffel trägt eine heilige Glocke um den Hals[6]). Wenn in

---

1) Weissagungsgabe, vgl. Thierorakel (§ 8, V); Sprache und Vernunft überhaupt s. unten Z. 7 (S. 111 ff.).

2) Dem Glauben an „dankbare Thiere" kommt zweifellos eine für mittlere Stufen wichtige thierethische Bedeutung zu, da er, wenn auch auf Aberglauben ruhend, die Thierliebe praktisch fördert.

3) Das Motiv findet sich z. B. in Neuseeland, in Uganda, bei Burjäten, Indianern, Magyaren, in China und Japan, bei sämmtlichen Indogermanen.

4) Artemis z. B., ursprünglich selbst Thiergott, verfolgt jagend das Wild, und wird schließlich zur Pflegerin der Wildbrut und des Viehstandes. — Auch die reißenden Thiere haben ihre Schutzpatrone, in Masuren z. B. St. Nikolaus (Toeppen, Aberglauben S. 73). Bei den Indianern in Brasilien ist Ahanga (Hirsch) Gott und Beschützer der wilden Feldthiere, über die Fische wacht Uauyara, der sich in einen Delphin verwandelt (Globus Bd. 25 S. 297).

5) C. Keller, Reisebilder aus Ostafrika und Madagaskar (1887) S. 278.

6) Globus Bd. 43 S. 371.

Siam ein weißer (heiliger) Elefant gefunden ist, wird er feierlich eingeholt, getauft u. s. w[1]). Im alten Indien wurden die Kühe beim Begegnen auf den Straßen begrüßt[2]). Besonderer Begrüßung erfreut sich die Schwalbe in Griechenland, Deutschland[3]), Frankreich und im südlichen England[4]). In anderer Weise — mit Essen von Backwerk in Gestalt von Lerchen — feiern die Russen das Fest der Wiederkunft der Wandervögel[5]).

Die südlichen Asiaten sprechen mit dem (zahmen) Elefanten wie mit einem Menschen[6]). Ebenso thun die Peruaner mit den Lama, auch schmücken sie dieselben, schmeicheln ihnen, halten ihnen Branntwein u. dgl. als Opfer vor[7]).

Bei den nordamerikanischen Indianern ist der Büffel Anfang und Ende aller ihrer Feierlichkeiten[8]). Das chinesische Neujahrsfest Soon-nin dauert zehn Tage, von welchen sechs den Thieren und nur vier den Menschen gewidmet sind. Der erste Festtag ist das Fest der Vögel: alles Geflügel läuft frei umher und wird von Groß und Klein gefüttert und auf das freundlichste behandelt. Dann folgt der Hundetag, hierauf das Fest der Schweine, der vierte Tag ist den Schafen, der fünfte den Kühen gewidmet. Den Schluß bildet das Fest der Pferde, die geschmückt und arbeitsfrei umhergeführt, mit Leckerbissen gefüttert und geliebkost werden[9]). Der alte Inder weihte der Kuh einen eigenen Tag, an welchem er sie bekränzte[10]). Noch jetzt wird in Baroda (Indien) das zehntägige Dassarafest gefeiert, bei welchem u. a. Waffen und Pferde von den Brahminen gesegnet und die mit Kränzen geschmückten Pferde in den Straßen herumgeführt werden[11]). Auch Raben und Eichhörnchen werden in Indien mit be-

1) Zeitschr. „Humboldt" 1885 S. 62.

2) Weber, Indische Studien Bd. X. S. 42.

3) Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen II. Nr. 212.

4) Grimm, Mythologie. Nachträge S. 202.

5) V. Hehn in der Balt. Monatsschrift, Dezember 1876. Vgl. Allg. Zeitung 1891, Beil. Nr. 66 S. 2.

6) Meiners, Allg. Gesch. der Religionen I. S. 221.

7) Meiners a. a. O. I. S. 194.

8) K. Andree, Nordamerika S. 786.

9) Frankfurter Zeitung, Januar 1881.

10) v. Bohlen, Das alte Indien I. S. 256.

11) Globus Bd. XX. S. 228.

sonderem Respekt behandelt[1]). Ein Sprichwort der Beludschen erklärt den Hund als das edelste unter den drei „Hausthieren" Weib, Kamel und Hund[2]).

Ehrennamen sind nicht bloß für gefährliche, sondern auch für ungefährliche Thiere üblich, z. B. für die Meise in Spanien, die dort Çid (=Herr) genannt wird, der Sperling heißt daselbst Cid paxoro[3]); ähnlich wird der Zaunkönig in Frankreich[4]), die Elster in Flandern (Frau Ave)[5]), die (Frau) Nachtigall in Deutschland geehrt. Die Benennung „Großväterchen[6])" bei den Indianern[7]) gilt ursprünglich dem thierischen Schutzgeist. Auf Totemismus beruhen z. B. auch die Ehrenbezeugungen der Herero für ihre Familienthiere[8]).

2. Auf mittleren Kulturstufen ist es nach Lockerung der Thierkultfesseln vornemlich das Verhältniß zu den Hausthieren, welches eine Art „Gleichheitsgefühl" erzeugt, und dadurch eine mehr praktische als theoretische **Gleichstellung** verschiedener Thierindividuen und Thierarten mit Menschen — besonders Sklaven, Kindern und Weibern — herbeiführt (vgl. oben S. 70, 84, 86 f). Dieser Prozeß besteht zunächst, solange der Thierkult noch nachwirkt, in einer Herabdrückung der ethischen und rechtlichen Stellung der Kultthiere, während diejenige aller übrigen Thiere sich im gleichen Verhältniß verbessert. Die alten Kultthiere trifft oft lange Verachtung; Humanität und geläuterte Erkenntniß läßt auch sie wieder langsam emporsteigen.

Die Gleichstellung von Mensch und Thier ist anfangs stets auf eine oder wenige Thierarten (Hausthiere) beschränkt. Nur bei einzelnen Völkern und verhältnißmäßig spät dehnt der Zwang der Logik das Gleichheitsgesetz auf indifferente und schließlich auf alle (unschädlichen) Thiere aus. Wir haben es hier nur mit der natürlich-sittlichen Sphäre zu thun (über die rechtliche Gleichstellung s. unten § 21).

---

1) Mantegazza, Indien (Deutsche Ausgabe 1883) S. 42. Über islamitische Thierprozessionen s. oben S. 54, Anm. 4, über christliche S. 109.

2) Ceyp in Petermanns Geograph. Mittheilungen Bd. 38 S. 117.

3) Grimm, Mythologie S. 648.

4) „Petite poulette au bon dieu". Grimm a. a. O. Nachträge S. 177.

5) Grimm, Mythologie S. 640.

6) Vgl. die ähnlichen bei wilden Thieren, oben S. 67 f.

7) Waitz, Anthropologie III. S. 127. — Ähnliche Benennungen bei vielen anderen Völkern.

8) Brincker im Globus Bd. 58 S. 324.

„Die menschlichen Geschäfte und Ergötzungen werden überall auch auf andere Wesenkreise übertragen[1])“. Im deutschen Mittelalter war ein guter Jagdhund ungemein hochgehalten; er wurde vom Jäger vertraulich, liebevoll behandelt, mit Schmeichelworten angeredet u. s. w.[2]). Im Allgemeinen macht heute noch der thüringische Bauer keinen großen Unterschied zwischen Mensch und Thier in praktischer Hinsicht (theoretisch hält er sich an die Bibel[3]). Bei den nordamerikanischen Indianern stehen die Thiere mit den Menschen im vertraulichen Verkehr und der kluge, in selbsterbauten Wohnungen lebende Biber wird noch zu diesen gezählt[4]). Auch die Bewohner von Fazoql (Südnubien[5]) und die Kirgisen scheinen die Hausthiere — so gut wie der alte Römer — zur Familie zu rechnen. Letztere erkundigen sich bei Begegnungen nach dem Befinden der Männer, dann des Viehs und zuletzt der Weiber[6]). Aehnliche Sitte herrscht im Togo-Land[7]).

Scheinbar merkwürdig, aber durch den Zusammenhang mit dem Thierkult erklärlich ist die Thatsache, daß manche Völker, z. B. die Nama-Hottentotten[8]), die Angami-Naga (zwischen Indien und Birma[9]), Deutsche[10]), Slaven und Juden den Glauben bewahren, daß dereinst (im „goldenen Zeitalter“) die Menschen mit allen Thieren friedlich zusammengelebt haben, und religiöse Prophezeiungen setzen diesen idealen Zustand auch an das Ende der Zeiten.

3. Die praktische Gleichstellung zeigt sich nicht selten schon in der Behandlung der Neugeborenen. Die merkwürdige Sitte des **Säugens junger Thiere** durch Menschenweiber, durch welche eine Art natürlicher Verwandtschaft begründet wird[11]), kommt in allen Welttheilen vor: in

---

1) L. Uhland in Pfeiffers Germania I. (1856) S. 8.

2) Uhland a. a. O. S. 10 f.

3) Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre. Von einem thüringischen Landpfarrer. 2. Aufl. 1890 S. 49.

4) Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 380.

5) Lepsius, Briefe aus Aegypten, Aethiopien (1852) S. 212.

6) Globus Bd. XIX. S. 130.

7) Zöller, Togoland (1887). — Fortgeschrittener sind die Neger in Porto Novo, welche zuerst fragen, wie es den Kindern und den Frauen, und zuletzt, wie es den „Viehherden“ gehe (Pauli im Globus, Bd. 49 S. 244).

8) Hahn im Globus Bd. XII. S. 277.

9) Globus Bd. 34 S. 282 (E. Schlagintweit).

10) Fr. Müller, Siebenbürgische Sagen (2. Aufl. 1885) S. 155 (Nr. 222).

11) Die „Milchverwandtschaft“ hat bei verschiedenen Völkern rechtliche Wirkungen. Post, Afrikanische Jurisprudenz I (1887) S. 37.

Australien[1]) (Hunde), auf Tahiti[2]) (Hunde), und Neu-Guinea[3]) (Ferkel), bei Negerinnen in Mittelafrika und Indianerinnen in Südamerika[4]) (kleine Affen, Beutelratten), bei den Lules in Südamerika[5]) (Hunde), bei den Eskimoweibern[6]) (Hunde), bei den Aino auf Jesso[7]) (Bären), bei Arabern und Zigeunern[8]) (Hunde), vereinzelt selbst in Deutschland[9]) (Hunde)[10]) vielleicht auch im alten Griechenland[11]) und im südlichen Indien[12]).

4. Die **weitere Ernährung** („Fütterung") der Hausthiere muß natürlich auf deren besondere Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Die Fürsorge für halbwilde Thiere z. B. Hunde und Katzen ist eine geringe, man läßt sie in der Hauptsache selbst für ihr Futter sorgen und tritt höchstens in Nothfällen ein. Der Nomade braucht seinem Vieh regelmäßig nur freie Weide zu gewähren. Die Nothwendigkeit eigentlicher Fütterung tritt erst beim „Hausthier" ein, das durch seine Arbeit oder sonstigen Dienstleistungen bezw. seine Ge-

---

1) Waitz-Gerland, Anthropologie Bd. VI S. 779. — Hartmann in der Zeitschrift f. Ethnologie 1877, Verh. S. 88.

2) W. Schneider, Die Naturvölker I. S. 300.

3) Chalmers und Gill, Neuguinea S. 54. — Ausland 1890 S. 51.

4) Österhaus im Ausland 1885 S. 734 f. — Schomburgk daselbst 1843 S. 288. — Globus Bd. 25 S. 139.

5) Waitz, Anthropologie III. S. 480.

6) Ausland Jahrg. 1884, S. 1008.

7) Österhaus a. a. O. — Globus 24 S. 212.

8) H. v. Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke (1890) S. 97.

9) Österhaus a. a. O. — Langkavel im Zoolog. Garten, Jahrg. 1889 S. 206. — Vgl. A. Kuhn, Sagen aus Westfalen 1859 N. 63, Panzer, Bayerische Sagen II. S. 29.

10) Auf Neu-Guinea (u. Jesso) wird es sich, wie Virchow bemerkt, um Aufziehen zur Schlachtung handeln. Vgl. Zeitschr. f. Ethnol. a. a. O., wo übrigens Hartmann bemerkt: „daß die Frauen wilder Stämme in verschiedenen Erdgegenden mit dem Säugen junger wilden Formen entnommener Thiere große Zähmungsresultate erzielen". Einen physiologischen Gesichtspunkt (Ueberfluß an Milch) deutet v. Wlislocki a. a. O. bezüglich der Zigeuner an.

11) Die Thiersäugung durch Weiber ist mitunter Gegenstand bildlicher Darstellungen geworden, die wohl aus dem Leben gegriffen sein können, z. B. Mänaden, die den Rehen und Hirschkälbern die Brust reichen. — Vgl. die Säugung von Menschenkindern durch Thiermütter in der Sage (oben S. 35, Anm. 2).

12) Dafür spricht, daß in einer südindischen (buddhistischen) Legende die Göttin Minatschi aus Mitleid für zwei verwaiste Ferkel sich in ein Mutierschwein verwandelt und diese säugt (Globus Bd. 48 S. 228 f.).

fangenschaft verhindert ist, selbst seiner Nahrung nachzugehen. Hier wird sie zur sittlichen, manchmal auch zur Rechtspflicht. In Bornu besteht ein eigenthümliches Privileg für die Pferde der Reisenden. Diese haben an Brunnen das Vorrecht vor allen Eingeborenen sammt ihrem Vieh [1]). Bei den siebenbürgischen Rumänen werden am Tauftage auch die Hausthiere bedacht, indem der Hausvater ihnen besseres Futter mit den Worten vorlegt: „Eßt und betet für mein Kind [2]). Wenn vielen Völkern die Ernährung der Hausthiere oft wichtiger ist als die der Angehörigen, so erklärt sich das leicht aus dem Interesse am Besitz. Aus diesem materiellen Boden erwächst aber unter der Sonne der Kultur die Thierliebe, die aus Mitgefühl und Gerechtigkeitssinn den Arbeitsgehilfen das nöthige Futter reicht. Sie verdienen es unter Umständen weit mehr als ihre Herren. Nach einer Bayreuther Legende wollte Gott wegen der Schlechtigkeit der Menschen die Aehren — die früher viel länger waren — ganz abstreifen. Maria aber bat ihn, wenigstens die Köpflein für die Hühner und Kätzlein stehen zu lassen [3]).

Auch das Wild des Waldes und die Vögel des Himmels sind, besonders in nördlichen Gegenden zu Zeiten dem Mangel preisgegeben. In unseren Tagen mahnen, wenn Winterschnee die Gefilde deckt, die Thierschutzvereine unablässig: „Gedenket der hungernden Vögelein!" Auch aus nationalökonomischen Gründen wird gelegentlich das Wild gefüttert. Früher sah man nicht ein, daß das nützlich sein könne. Dennoch begegnen wir schon virhältnißmäßig früh derartigen Sitten. Von Siamesen, Kalmücken und Mongolen wird Steppenthieren, besonders zur Zeit der Jungenwerfung Speise und Trank hingesetzt [4]). Im ganzen Orient hält man es für verdienstlich, gefangene Vögel und Fische gut zu füttern, so bei den Türken [5]) und schon bei den alten Arabern [6]), in Indien [7]) und Japan [8]), wohl überall unter

---

[1]) H. Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika (Auszug) II. S. 143.

[2]) H. v. Wlislocki, Aus dem Leben der Siebenbürger Rumänen (1889) S. 11.

[3]) Panzer, Beiträge II. S. 8.

[4]) Pallas, Nachrichten von den mongolischen Völkern II. S. 73.

[5]) Rochholz in Pfeiffers Germania XI. S. 2 f. Vgl. unten S. 104, Anm. 7.

[6]) Fr. Rückert, Morgenländische Sagen II. S. 309.

[7]) Schon in den Veden geboten.

[8]) W. Heine, Japan (1860) S. 306: am Todtenfest (also Zusammenhang mit Seelenkult).

dem Einfluß entweder animistischer oder religiös-moralischer Vorstellungen [1]). Im Orient werden fast überall die herrenlosen Hunde geschützt und theilweise auch gefüttert (vgl. oben S. 73). Dasselbe ist in Nubien der Fall [2]). Die Hindus gewöhnen freilebende Affen daran, daß diese zweimal in der Woche in die Städte kommen, und auf die Häuser klettern, um ihr Futter abzuholen [3]). Die Brahmanen pflegen und behüten eigens Feigenbäume für die Hulman und Bunder (heilige Affen), welche zur Reifezeit kommen und die Bäume ihrer leckeren Früchte entledigen [4]). Die christlichen Kopten errichten Vermächtnisse, damit Geyer und andere Vögel zu bestimmten Zeiten gefüttert werden [5]). Bei den Juden sollte im Jubeljahr das Wild des Feldes bedacht werden [6]). Bei den meisten Semiten werden Fische und Tauben gefüttert [7]), Tauben auch bei Russen [8]), Rosse früher bei Juden [9]) und Wenden [10]), Stiere bei den Jesiden [11]), Schweine in China [12]), Hunde im alten Sizilien [13]). In Rom wurden bekanntlich Gänse, weil solche angeblich das Kapitol gerettet hatten, auf Staatskosten ernährt, während die unwachsamen Hunde bestraft worden sein sollen. Anderseits wurde nach Plutarch [14]) einem Hunde, der die Bestrafung eines Verbrechers herbeigeführt hatte, durch Volksbeschluß

---

1) Vgl. Rochholz a. a. O.

2) R. Hartmann, Abessinien S. 88.

3) Niebuhr und Ovington bei Meiners, Gesch. der Religionen I. S. 214.

4) Brehm, Vom Nordpol zum Aequator, S. 179. Vgl. Placzek im Kosmos VI. (1882) S. 211.

5) Maillet, Description de l'Egypte Paris 1735, II. p. 61.

6) II. Mos. 23, 11.

7) Fische bei Tempeln in Syrien und Assyrien: Plinius Hist. nat. XXX, 32, cp. 2 ff. Meiners a. a. O. I. S. 192. In Haran: J. Braun, Gemälde der muhammedanischen Welt (1870) S. 8, 171. Tauben in Syrien und Mekka: Braun a. a. O. S. 167 f. — Katzen in Kairo: daselbst S. 307.

8) J. G. Kohl, Petersburg I. (1841) S. 130.

9) Preiß, Religionsgeschichte S. 202: Im Tempel zu Jerusalem wurden Saumrosse gehalten.

10) Das heilige Roß des Swantowit. Mone, Gesch. d. Heidenthums I. S. 186.

11) Im Tempel des Sonnengottes. J. Braun im Globus XIV. S. 310.

12) E. Haffner, Briefe aus dem fernen Osten (1885) S. 91 (in einem Buddhatempel).

13) Im Tempel des Adranos und beim Heiligthum des Hephaistos auf dem Aetna. Ael. nat. anim. 11, 3.

14) Plut. de soll. anim. XIII, 969 F.

eine Pension zuerkannt. In Griechenland wurde in gleicher Weise ein Maulthier für seine Beihülfe am Parthenonbau belohnt[1]).

Deutsche[2]), Skandinavier[3]) und Britannier[4]) gewähren um Weihnachten bald den Hausthieren, bald den Vögeln, bald beiden einen Theil der Festspeise oder Extrafutter. Diese Sitte hängt ohne Zweifel mit uralten Opferbräuchen (Juleber u. dgl.) zusammen, die in den heiligen Zwölfnächten d. h. der Fahrzeit der thiergestaltigen oder in Thiere sich wandelnden Seelen und Dämonen, sowie der großen Götter der Germanen stattfinden[5]). Analogien sind das persische Neuruz (Neujahrsfest[6]), das chinesische Neujahrsfest (s. oben S. 99), Weihnachtsbräuche der Serben[7]) der galizischen Ruthenen[8]) und Ungarn in Siebenbürgen. Die letzteren setzen am Weihnachtsabend den Hausthieren besonders reichliches und gutes Futter vor, damit sie bei Gott bezw. dem ihnen in jener Nacht erscheinenden Engel keine Klage führen[9]). Der germanische Grundgedanke schimmert deutlich durch, vielleicht ist er entlehnt; eigenthümlich ist die thierethische Motivierung.

Auf ähnliche Gedanken sind manche deutsche Erntegebräuche[10]) zurückzuführen: man läßt einen Büschel Frucht, Hanf u. s. w. „für

---

1) Aristot. Hist. anim. p. 578 a.

2) Zingerle, Sitten und Bräuche (Tirol) S. 886. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben II. S. 8. Sepp in d. Beil. z. Allg. Zeitung 1888 N. 358. — Prätorius, gestriegelte Rockenphilosophie, 4. Hundert c. 64. — Meyer, German. Mythologie (1891), s. Register: „Weihnacht, Zwölften".

3) Grimm, Deutsche Mythologie S. 635. Ausland 1889 S. 1024 f. (Pferdefest)

4) Sepp a. a. O.

5) Meyer a. a. O. S. 73 f., 197, 257 und sonst. — Auch die „Engel" werden in jener Nacht bedacht. Ausland 1889 S. 983.

6) Sepp a. a. O. — Nach Polack, Persien I. S. 769 läßt man in Persien der alten Sitte gemäß am Neujahrsfest Gerste, Weizen, Linsen und Kresse keimen, die am 13. Tage, dem letzten des Festes, auf die Gasse geworfen werden.

7) Globus Bd. XXX. S. 71.

8) Kaindl in „Am Urquell" Bd. III. (1892) S. 42.

9) H. v. Wlislocki, Die Szeckler und Ungarn in Siebenbürgen 1891. (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge von Virchow ꝛc. N. F. Heft 137) S. 19 f.

10) Sowie verschiedene Sagen — die theilweise historischen Grund haben mögen —, wornach z. B. die Königin Mathilde, Mutter Otto I., der Utrechter Bischof Ansfried, der heilige Wilhelm in Hirsau und Franz von Assissi den Vögeln Futter streuen ließen, Walther v. d. Vogelweide und andere sie mit Vermächtnissen bedachten.

die Vögel stehen[1]). Diese Nahrung sollte ursprünglich den umherfliegenden Seelen der Abgeschiedenen zukommen". Am Dreikönigstag sammeln unsere Kinder eine Gabe für den Storch; dasselbe thaten die Knaben auf Rhodos für die Schwalben[2]).

Als einzige Quelle ist sodann der Thierkult sicher da zu betrachten, wo unnütze und schädliche Thiere — in Häusern, Tempeln und Tempelhöfen, heiligen Hainen oder Weihern — gefüttert werden: heilige Aale auf Fidschi, heilige Schlangen in Widah (Westafrika) und China, Krokodile im alten Ägypten, bei Malaien und Seminolen, Schlangen besonders als Hausschlangen bei den Dinka in Ostafrika, Indianern, Semiten, Indern, Griechen, Römern, Germanen, Kröten in Tirol, Eidechsen und Molche bei den Littauern und Preußen, Sperber bei den alten Böhmen, Geier bei den Kopten. Die Hindus füttern u. a. Raubthiere und Raubvögel aller Art, sowie Fliegen, die Griechen hielten Schlangen in Tempeln, ebenso Hähne und andere Thiere, die Römer Krähen in einem heiligen Haine und Adlerpärchen in den Winterquartieren ihrer Legionen. In der polnischen und russischen Sitte, nach welcher der Erleger einer Bärin deren Junge aufzieht[3]), erblicken wir eine Kombination von Furcht und Mitleid.

5. Das Hausthier fordert neben Futter auch **Obdach** und **Pflege.** Die Einräumung einer Wohnung liegt schon in unserem Wort „Hausthier". Nicht immer ist es in einen besonderen Stall oder Käfig verwiesen; in primitiven Verhältnissen, ja noch bei Slaven und Iren, theilt es oft mit der Familie des Herrn einträchtig den Wohnraum. Hunde, Katzen, Vögel und andere kleine Thiere werden fast überall zugelassen. In gewissen „Affenstädten" der Neger wohnten die Affen zugleich mit den Menschen in den Häusern, sie durften sich aus den Magazinen nach Belieben mit Speise versorgen[4]). Aehnlich

---

1) Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen (1848) Nr. 98. Augsb. Allg. Zeitung 1858 Nr. 7. Birlinger a. a. O. Simrock, Deutsche Mythologie § 132 (S. 478): in Hessen giebt man von der Ernte den Vögeln und den „Engeln" ihren Theil.

2) Athen. VIII. 359 f. Keller, Thiere des klassischen Alterthums S. 308 f.

3) Im Jahre 1886 befolgte auch Prinz Wilhelm, der jetzige deutsche Kaiser die polnische Jagdsitte.

4) Diodor. Sic. 20, 58.

war es in Indien[1]. Die Kultthiere genossen Aufenthalt in Tempeln und anderen heiligen Orten, sowie sorgfältige Pflege. Besonders ausgebildet war letztere im alten Ägypten, wo auch jedes Haus seinen heiligen Vogel hatte, Pflege, Schutz, Schmuck und Opfer genoß. Die Katzen wurden namentlich vor dem Feuer behütet[2]. In späterer Zeit wurden Pfleger der heiligen Thiere eingesetzt und Abgaben für sie erhoben[3]. Bei den Toda wurden die Glockenkühe in einem heiligen Dorfe gehalten[4]. Die tatarischen Großkhans im Mittelalter sahen auf gute Hausthierpflege[5]. Die Einwohner von Baku im Kaukasus bestreichen, mit dem dort aus Quellen fließenden Naphta „auch das Fell der lebenden Büffel, um diese Thiere vor den gefährlichen Stichen der Mücken zu sichern[6]. In Japan war unter dem Kaiser Thinajos (Ende des 17. Jahrhunderts) gesetzliche Pflicht, für Fütterung und Verpflegung der Hunde zu sorgen; nach seinem Tode rächte man sich durch Tödten der Hunde und die Katzen traten an ihre Stelle[7]. In England und Nordamerika gibt es Asyle für herrenlose Hunde und Katzen, auch Berlin besitzt ein solches.

In einzelnen Fällen werden auch freilebende Thiere bedacht. Kultrücksicht ist es, wenn die Neger an der Sierra-Leone-Küste auf die Haufen der von ihnen verehrten Termiten in der Regenzeit Schutzdächer setzen[8]. Dagegen dürfte theils ökonomische Berechnung, theils Thierliebe der Grund davon sein, daß die Siamesen, Kalmüken und Mongolen den Steppenthieren allerlei Schirmanstalten gegen Hitze und Winterstürme errichten[9]. Offenbar Kultursprung hat die — besonders bei Indogermanen, z. B. Griechen, Italikern, Kelten, Slaven verbreitete — Sitte, heilige Vögel in oder bei den Tempeln nisten zu lassen[10]. Dies kam auch in Deutschland

---

1) Megasth. fragm. 11, S. 411 a.

2) Plutarch, Isis und Osiris (Parthey) S. 263.

3) Ed. Meyer, Geschichte des alten Aegyptens (1887) S. 34.

4) Globus Bd. XXVI. S. 72.

5) Marco Polo's Reisen (deutsch) S. 242 f.

6) W. v. Freygangs Briefe über den Kaukasus (1817) S. 152.

7) E. Kämpfer, History of Japan and Siam. London 1727.

8) Globus Bd. XXV. S. 321 f.

9) Pallas, Nachrichten von den mongol. Völkern II. S. 73.

10) Sperber und Schwalben bei den Slaven. Hanusch, Gesch. des slawischen Mythus S. 318.

noch im Mittelalter vor, und noch heute räumt man dem Storch das Kirchendach ein und bereitet ihm das Nest.

6. Deutlicher als in der Verpflegung tritt in einigen **besonderen Gebräuchen** der Gedanke der Gleichstellung zu Tage, großentheils auch wieder durch Kulterinnerungen beeinflußt. Man läßt Thiere an Sakramenten und Sakramentalien theilnehmen, z. B. an der Taufe in Siam (s. oben S. 101). In Rom werden die Lastthiere durch Priester eingesegnet, mit Weihwasser besprengt u. s. w.[1]). Die Preußen und Litthauen haben geweihte Kräuter für das Vieh[2]). Weihwasser für das Vieh ist auch in Deutschland üblich[3]). Bei den Masuren werden die Bienen am Charfreitag gesegnet[4]); beim Forttragen der Leiche wird das Vieh aus den Ställen gelassen, die Bienenstöcke abgedeckt, damit der verstorbene Herr die Thiere segnen kann; das Thier trauert noch lange.[5]) Die Thebaner und Thessalier ließen zur Trauer für den gefallenen Pelopidos den Kriegern und ihren Pferden die Haare abscheeren[6]). In der Schweiz wird der Uristier und der Bock der Sage nach getauft, im Kinderspiel die Katze; letztere hat Theil an allen Festspeisen in der Familie.[7]) Ein Ueberbleibsel eines heidnisch-germanischen Brauchs besteht darin, daß Menschen, Thiere und Pflanzen zu gewissen Zeiten mit einem grünen Zweige oder Stocke geschlagen werden, um gesund, kräftig und fruchtbar zu werden[8]); im Sonnwendfeuer werden menschliche Figuren und wirkliche Thiere verbrannt in Frankreich, Spanien, Deutschland und Rußland[9]). In Spanien werden am Namensfeste des heil. Antonius, des Schutzpatrons der Hausthiere, Pferde, Maulthiere und Esel mit bunten Bändern geputzt und nach der Kirche San Antonio Abad in Madrid geführt, wo kleine gesegnete Gerstenbrödchen verkauft werden und herbeigebrachte Gerste gesegnet wird; ein Thier, das davon frißt, ist gegen

---

1) K. Hase, Erinnerungen an Italien S. 152.

2) Wuttke, Volksaberglaube S. 128.

3) Wuttke a. a. O. S. 107.

4) Toeppen, Aberglauben aus Masuren S. 109.

5) Toeppen a. a. O. S. 109. — Aehnlich auch in deutschen Gegenden, Panzer, Beiträge II. S. 299.

6) Plutarch. Pelop. 33.

7) Rochholz, Schweizersagen I. S. 156.

8) Mannhardt, Wald- und Feldkulte I. (1875) S. 251.

9) Mannhardt a. a. O. S. 515 f.

alle Krankheit gesegnet[1]). Noch im vorigen Jahrhundert war es in Spanien Brauch, daß man in den Kirchen Singvögel hielt; die Käfige hingen in verschiedenen Kapellen und „die Lerchen und Kanarienvögel sangen das Lob Gottes“. Auch die Nachtigallen waren zu diesem Behufe sehr beliebt. Die Vögel hatten bemalte, vergoldete Käfige. In der Lissaboner Domkirche wurden Raben gehalten zum Andenken an den heil. Vincentius. Diesem hatte man ein ehrliches Begräbniß verweigert, aber die Raben wußten es so anzustellen, daß den Körper des Heiligen kein Ungemach traf[2]). Die von den Spaniern christianisirten Indianer in Peru treiben einen eigenthümlichen Kult mit der Eselin, die am Palmsonntag den Erlöser trägt; am Weihnachtsabend ahmen sie in der Kirche die verschiedensten Thierstimmen nach[3]). In Frankreich besteht noch die Prozession mit dem „boeuf gras“; auch das deutsche Mittelalter kannte Thierprozessionen u. dgl.

Einer besonders rücksichtsvollen Behandlung erfreuen sich die Bienen[4]) bei Deutschen, Engländern und Slaven (bei ersteren auch das Vieh) insofern, als ihnen der Tod des Herrn sogleich angesagt werden muß[5]). Man betrachtet überhaupt die Bienen als zum Hause gehörig, als Glieder der Familie; weßhalb denn auch der Imker als „Bienenvater“ bezeichnet wird[6]), vergl. die „Bienensegen“[7]) und „Bienenzauber[8])“. Die Eingebornen auf Borneo bitten die Bienen, wenn sie ihnen den Honig nehmen, ihnen zu verzeihen und zu flüchten[9]). In Oberbayern werden die Bienen nicht „hin“, wie andere Thiere,

---

1) Globus Bd. XXIV. S. 239 (nach Davillier).

2) Globus Bd. XXIII. S. 215.

3) J. J. v. Tschudi, Peru II. S. 184—186.

4) Vgl. Beßler, Gesch. der Bienenzucht (1886) und Glock, Symbolik der Bienen (1891).

5) Panzer, Beiträge II. S. 293. Höfler in Pfeiffers Germania I. S. 107. — Zeitschrift f. deutsche Mythol. IV. S. 180 Nr. 34. Rochholz a. a. O. II. S. 125. Kuhn, Sagen . . . aus Westfalen II. N. 127, 128, 198. Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen, Nr. 294. Athenaeum, Okt. 1846, p. 1018 a, 1117 b. Grimm, Myth. Nachträge S. 492.

6) Höfler a. a. O. S. 108.

7) Ueber die familiäre Behandlung der Bienen bei verschiedenen Völkern s. überhaupt Haberland im Globus Bd. 39 S. 220 ff., 235 ff.

8) Slavische Bienenzauber theilt Krauß mit in „Am Urquell“ III. S. 95 ff.

9) Globus Bd. IX. S. 375.

sondern „sterben[1]“. In Italien dürfen Bienenstöcke nicht verkauft, sondern müssen verschenkt werden; die Bezahlung darf nur in Form eines Gegengeschenks erfolgen[2].

Da und dort trauert man um gestorbene Hausthiere, man begräbt sie, errichtet ihnen auch wohl Grabmäler. Die Australier am Lake Hope beweinen einen Hund, als handle es sich um ihr eigenes Kind[3]. Ein Giljake auf der ostasiatischen Insel Sachalin betrauerte seinen Hund wie seine Frau[4]. In Ava bejammerte eine Frau ihren gestorbenen Papagei als ihren Sohn und ließ ihn feierlich als solchen begraben[5]. In einem japanischen Märchen[6] kommt ein treuer (geisterhafter) Kater vor, der mit allen Ehren begraben wird und ein Denkmal erhält. Die Dinka trauern um Leitthiere und treiben mit großen schönen Stieren eine Art religiösen Kultus[7]. Die Agrigentiner pflegten Hausthiere zu begraben und ihnen Denkmäler zu errichten[8]. Die alten Aegypter beerdigten Wölfe, Bären, Krokodile, Hunde und Katzen an heiligen Orten, balsamirten sie ein und trugen Trauer um sie[9]. — Auch Xantippus ließ, wie Plutarch in Catos Leben berichtet, seinen Hund begraben. Ein weiteres Beispiel liefert Sultan Mahmud, der seinem Lieblingspferd auf dem Friedhof von Skutari einen prächtigen Kuppelbau errichten ließ. Bei den Albanesen werden Katzen — deren Tödtung von der Sitte streng mißbilligt wird — von den Kindern feierlich begraben[10]. In Deutschland hat man alte „Thiergräber“ aufgedeckt; die mit Menschen begrabenen Thiere haben wohl regelmäßig die Bedeutung von Grabopfern, hie und da mögen solche als „Lieblingsthiere“ mit begraben worden sein[11].

---

1) Panzer a. a. O. II. S. 173 (Nr. 288). Vgl. oben S. 97, Anm. 5.

2) Globus Bd. 59 S. 344.

3) Globus Bd. XII. S. 217.

4) Globus Bd. 25 S. 174.

5) Percote, Nachrichten über Pegu und Ava. In Sprengels Nachrichten IV. S. 293.

6) Bei Brauns, Japanische Märchen S. 386 f.

7) R. Hartmann, Die Nilländer S. 124.

8) Diodorus Siculus 13, 17.

9) Herodot II, 46 u. 66.

10) Hahn, Albanesische Studien (1854) S. 161.

11) Vgl. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Alterthumskunde I. (1880 bis 1889) S. 132.

Eigenthümlich ist, daß die Kurden ihre Thiere den Menschen auch darin gleichstellen, daß sei dieselben an Fasttagen mitfasten lassen[1]).

7. **Naive Thierpsychologie.** Das praktische Verhalten des Menschen zum Thiere als solchen — nicht als Seelenträger — richtet sich nach seiner Auffassung vom Wesen des Thieres und von seiner Stellung gegenüber dem Menschen. Der Gleichstellung entspricht in manchen Fällen ein Gleichheits- oder vielmehr ein Verwandtschaftsgefühl. Es entsteht erst auf der Grundlage der Hausthierzähmung. An eine Verwandtschaft der Menschen mit den Thieren, insbesondere mit Hund und Affe, glauben z. B. die Queckchi-Indianer[2]). Die Dogrib-Indianer, als von Hunden stammend, betrachten die Kinder noch als Hunde, bis sie zum Menschen aufwachsen[3]). Nach dem Volksglauben der Ova-Herero gehen die Menschen und edleren Thiere aus einem Baume hervor, die übrigen Wesen aber, zumal Fische, Vögel und Gewürm, aus dem Regen[4]).

Das naive Verwandtschaftsgefühl erhält sofort durch die alten animistischen und totemistischen Vorstellungen bestimmte Färbung; der Seelenwanderungsglaube speziell führt späterhin zu pantheistischen und monistischen Ideen hinüber, die die Verwandtschaft in Einheit auflösen und damit der Thierethik einen zweifelhaften Dienst erweisen. Der mittelalterliche Thierverwandtschaftsglaube ist halb naiv, halb pantheistisch reflektirt[5]). Die Affenabstammungstheorie gehört schon dem naiven Glauben, — nicht nur orientalischer Völker, sondern auch der Deutschen[6]) — an.

Verwandtschaft steht mit Aehnlichkeit in ursächlichem Zusammenhang, Aehnlichkeit des Körpers und der Seele. Der Körper des Menschen zeigt offenbare Aehnlichkeiten mit dem der höheren Thiere, aber auch augenfällige Unterschiede. Man sucht daher die Aehnlichkeiten vorwiegend im psychischen Gebiete, das überhaupt der spekulativen Phantasie freien Raum läßt. Da übrigens die Seele das Höhere

---

1) M. Wagner, Reise nach Persien (1852) II. S. 269.

2) Sapper im Ausland 1890 S. 893.

3) Bastian in d. Zeitschr. f. Ethnologie Bd. 21 S. 151.

4) Th. Hahn im Globus Bd. XIII. S. 310.

5) Vgl. A. Biese, Entwickelung des Naturgefühls im Mittelalter S. 8.

6) Vgl. Grimm, Kinder- und Hausmärchen II. N. 147.

gegenüber dem Leibe ist, kommen die körperlichen Differenzen nicht sehr in Betracht.

Schon die animistische Grundvorstellung, die oben als universal nachgewiesen wurde (§ 5), scheint eigentlich den Glauben vorauszusetzen, daß das Thier eine der menschlichen ähnliche Seele hat oder haben kann. Dem ist aber nicht so. Der primitive Mensch macht einen Unterschied zwischen Seele und Seele. Indianerstämme erkennen nur einzelnen hochstehenden Thieren Seelen zu, z. B. den Bibern, den Lamas[1]), die Grönländer den Seehunden[2]), die Siamesen den weißen Elephanten. Die Polynesier und die alten Aegypter[3]) schreiben allen Thieren (und leblosen Dingen) Seelen zu. In Deutschland herrschte der gleiche Glaube, z. B. zur Zeit Dietmars von Merseburg. Hauptsächlich aber kommen doch den Kultthieren Seelen zu, wie unter anderem daraus hervorgeht, daß Hunde, Wölfe, Hähne u. s. w. als Surrogate für die dem Teufel für Hilfe bei Bauten versprochenen Menschenseelen gegeben werden[4]). Der Hund hat in vielen Religionen Weissagungsgabe; diese Eigenschaft schien den Besitz einer Seele zu erfordern[5]). Sodann ist besonders auch die Biene ihrer hervorragenden Kultstellung entsprechend mit Geist und Seele bedacht[6]).

Die Seele äußert sich vornehmlich durch Vernunft und Sprache, deren Zusammenhang früh erkannt wird. Nach Thierfabeln in Bornu, sowie bei Hottentotten, Zulu und Betschuanen verstanden die Thiere einst die menschliche Sprache[7]). Die Indianer schreiben den Thieren, vorzugsweise den Vögeln, Vernunft und Sprache bezw. Verständniß der menschlichen Sprache zu[8]), ebenso die Eskimo[9]) und die

---

1) Meiners a. a. O. I. S. 220.

2) Cranz, Historie von Grönland I. S. 276. Loubere bei Meiners a. a. O. II. S. 755.

3) Maspero in der deutschen Revue, November 1890 S. 208 f.

4) Vgl. Panzer a. a. O. II. S. 562.

5) Vgl. Rochholz a. O. I. S. 160.

6) Rochholz a. a. O. I. S. 147. Vgl. oben S. 109 f.

7) Bastian in der Zeitschrift für Ethnologie I. S. 58, 158. Kölle, Märchen der Neger von Bornu, bei Grimm, Kinder- und Hausmärchen II. S. 362 f., 371.

8) K. Andree, Nordamerika S. 248. R. Andree im Archiv für Anthropologie, 1886 S. 502. Müller, Gesch. der amerikanischen Urreligionen S. 63.

9) Zeitschr. f. Ethnologie 1888, Verh. S. 400 f.

Grönländer[1]). Die Malayen glauben, daß Affen sprechen können[2]). Ein marokkanischer „Heiliger" hat von Allah die Gabe, sich mit den Thieren in deren eigener Sprache unterhalten zu können[3]). Bei den Lappen haben die Seehunde eine Sprache und unterhalten sich in derselben[4]). In Kamtschatka haben die Hunde früher gesprochen[5]). In China konnte der „Affenkönig" sprechen und wurde unter die Götter oder Heiligen aufgenommen[6]). In Japan schießen viele Jäger ungern auf Affen, denen man einen fast menschlichen Verstand zuschreibt[7]). Auch die Frösche scheinen dort Verständniß der menschlichen Sprache zu besitzen, denn sie gehorchten, als ihnen der heilige Ceoyo das Quacken verbot[8]). Den Esthen gelten die Vögel als sprachbegabt[9]), den Burjäten[10]) und Ungarn[11]) (weiße) Rosse. Schon die alten Babylonier kennen einen weisen sprechenden Adler[12]), die Juden haben Bileams geistersichtige, sprechende Eselin[13]). Die Araber und Türken glauben, daß die Pferde im Koran lesen und die Katzen über Muhammeds Gesetz nachdenken[14]). Der arabische Stamm der Ulad Aun glaubt, daß der Löwe alles, was man zu ihm sagt, verstehe[15]). Alle Indogermanen theilen den Glauben, daß die Thiere, vor allem die Vögel sprechen können, insbesondere auch die alten Inder, Perser, Griechen und Römer[16]), ferner die Kelten[17]),

---

1) Mestorf im Globus Bd. XIX. S. 23.

2) Globus Bd. V. S. 246.

3) G. Rohlfs, Mein erster Aufenthalt in Marokko (1873) S. 446 f.

4) Globus Bd. 30 S. 248.

5) Steller, Kamtschatka S. 142 f.

6) Faber in der Zeitschrift für Missionskunde III. (1888) S. 36.

7) Brauns, Japanische Märchen (1885) S. 384.

8) Brauns a. a. O. S. 317 f.

9) Kreutzwald, Esthnische Märchen, übersetzt von Löwe (1869) S. 7, 15, 242.

10) Krauß im Ausland 1870 S. 723.

11) G. v. Gaal, Märchen der Magyaren (1822) Nr. 13.

12) Allg. Zeitung 1871, Beil. Nr. 62, S. 3 f.

13) 4. Mos. 22, 23 ff.

14) d'Arvieux, Mémoires, par Labat (Paris 1735) III. p. 223, 252.

15) N. Davis, Wanderungen durch Ruinenstädte auf numidischem und karthagischem Gebiete (1865) S. 34.

16) Vgl. Hopf, Thierorakel und Orakelthiere S. 240 f., 45 f.

17) Ein weiser sprechender Vogel bei San Marte, Beiträge zur bretonischen und keltisch-germanischen Heldensage S. 29. Laubfrosch und Schimmel: Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 307 f., 302.

Deutschen[1]) und Slaven[2]). Im Mittelalter glaubte man in Deutschland, Frankreich, England[3]), daß die Thiere menschlichen Verstand besitzen und behandelte sie theilweise darnach. Hier und in Italien[4]) herrscht der Glaube, daß die Kenntniß der Vogelsprache durch Zaubermittel erlangt werden könne.

In der Weihnacht oder Neujahrsnacht, zur Zeit des altgermanischen Julfestes, bekommen heute noch die Thiere Verstand und Sprache. So nicht bloß in Deutschland[5]) und Skandinavien[6]), sondern auch bei Kelten[7]) und Slaven[8]). Nach dem oben (zu Ziff. 4) Bemerkten können wir nicht zweifeln, daß die Sitte ihren Ursprung im Seelenkult und Verwandlungsglauben hat. In dieser Zeit zieht auch das Wuotansheer (Geisterheer) um[9]), es erscheint Frau Holle als Taube[10]) 2c. Der Glaube findet sich auch bei den Zigeunern[11]) und ein Analogon desselben bei den Türken. In der Nacht vom 27. Ramazan, der gefürchtetsten und geheimnißvollsten aller Nächte ist die ganze Natur, alle Thiere und Menschen, dem Einfluß dieser Nacht unterworfen und thut durch ein mysteriöses und dem menschlichen Auge unsichtbares Zeichen ihre Anerkennung der Macht und Majestät des Herrn und Schöpfers der Welt kund[12]).

---

1) Grimm's Kinder- und Hausmärchen III. Nr. 17 Anm., N. 57, Anm., N. 67, 85, 87, 96, 107, 60, 47. Hopf a. a. O. Wackernagels Kleine Schriften III. S. 196. E. Meyer, Aberglaube des Mittelalters S. 79.

2) Ausland 1889 S. 597. Krauß, Sagen und Märchen der Südslaven I. 1883) N. 94. Gerle, Volksmärchen der Böhmen I. (1819) Nr. VII.

3) Vgl. Lecky, Geschichte der Aufklärung in Europa, 1. Kap. (deutsche Uebers. S. 50).

4) Vgl. Basile, Pentamerone II, 5 („Die Schlange").

5) E. Meier, Deutsche Sagen . . aus Schwaben (1852) II. Nr. 207. Grimm, Mythol. Nachtr. 462 N. 792. Zeitschrift für deutsche Mythologie II. S. 423, 426, III. S. 30. Panzer, Beiträge I. S. 224.

6) Ausland 1889 S. 983.

7) Mémoires de l'Académie celtique IV. p. 93 f. Grimm, Mythol. Nachträge S. 187. Ausland 1889 S. 983. Bosquet, La Normandie romanesque p. 221 f.

8) Toeppen, Aberglaube aus Masuren S. 74.

9) Panzer, Beiträge I. S. 260. E. H. Meyer a. a. O.

10) Sommer, Sagen . . . aus Sachsen und Thüringen, N. 9, vgl. S. 162.

11) H. v. Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke (1890) S. 144. Globus Bd. 54 S. 348.

12) Ch. White, Häusliches Leben und Sitten der Türken I. S. 216.

Wer an Unsterblichkeit der Seele glaubt, müßte sie folgerichtig auch den Thieren zuerkennen, — wenn nicht der menschliche Hochmuth im Wege stände; jene Konsequenz ziehen indessen die Indianer[1]), die Damara in Südafrika[2]), die Kenai-Völker im äußersten Nordwesten Amerikas[3]). Die marokkanischen Berber (Muhammedaner) glauben, daß am jüngsten Tage neben Engeln und Geistern auch die Thiere zur Rechenschaft gezogen werden[4]). Die Araber und Türken lassen wenigstens die Katzen mit den Gläubigen in das Paradies eingehen[5]). Nach den iranischen Yashts waren im goldenen Zeitalter Yimas Menschen und Thiere unsterblich[6]). Der schweizerische Volksglaube hat den Thieren ein „Paradies" auf dem Mattenberge (Matterhorn) erschaffen. Die Jäger dürfen kein Wild von dort herunterbringen[7]).

Nicht bloß Märchen und Fabel, sondern der Volksglaube überhaupt schreibt den Thieren ethische Empfindungen und menschenartige Sitten zu. Sie haben Sympathie für die Menschen, besonders ihre Herren[8]), beweisen sich ihnen dankbar und trauern um sie nach ihrem Tode. Die letzte Vorstellung begegnet uns z. B. bei Arabern[9]), Italienern[10]) und Deutschen[11]). Daß die Thiere auch eine Art staatlicher Einrichtungen haben, konnte aufmerksamer Beobachtung des Ameisen- und Bienenlebens nicht verborgen bleiben, man schreibt solche aber auch anderen Thieren zu. Die Eskimo glauben, daß jede Thiergattung ein bestimmtes Oberhaupt be-

---

1) Vgl. Hopf a. a. O. S. 45 f. — Pajeken im Ausland 1890 S. 1013.

2) Bastian in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft V. S. 153.

3) Globus Bd. 26 S. 87.

4) G. Rohlfs, Mein erster Aufenthalt in Marokko S. 104.

5) d'Arvieux a. a. O.

6) Weber, Indische Studien III. S. 409.

7) Grimm, Deutsche Sagen I. Nr. 301.

8) Brauns a. a. O. S. 221 (in Japan).

9) Goldziher, Muhammedanische Studien I. (1889) S. 242.

10) Basile, Pentamerone V, 4.

11) Die Schwalben trauern für den lieben Herrgott. Grimm, Nachträge 456 Nr. 628. Die Schmerzgefühle des Hundes beim Tode seines Herrn gehen bis zum freiwilligen Tode durch Aushungerung, von der Poesie häufig als thierethisches Motiv benützt.

sitze und daß dasselbe eigentlich ein Geist sei[1]). In Bornu haben die Affen eine Ständemonarchie und die Adler einen König[2]). Die Schuli in Ostafrika glauben, daß die Leoparden in einem Dorf vereinigt mit menschlichen Sitten leben[3]) In Dichtungen der Neger und Betschuanen wird den Thieren der geordnete Zustand eines staatlichen Lebens beigelegt[4]). Die Hinterindier verehren den Repräsentanten jedes Thiergeschlechts als dessen „König[5])". Nach dem Hunayum Namet lernte Jamschid von den Bienen die Hofeinrichtungen, und der littauische Staat wurde nach dem Muster der Bienen geregelt[6]). Bei den Littauern und Preußen haben die vierfüßigen Thiere und die Vögel je ein (göttliches) Oberhaupt[7]). Nach dem Glauben der Perser hat jede Klasse von Wesen ihre Oberherren[8]), mit übermenschlichen Eigenschaften, aber in thierischer Gestalt, die man aus verschiedenen Theilen der guten und bösen Thiere zusammensetzte, so die Errosch (Göttervögel)[9]). Auch im alten Indien haben Thiere, insbesondere die Vögel und Schlangen, ihre (göttlichen) Könige[10]). In den angeführten Beispielen tritt häufig der Kultgedanke noch deutlich hervor. Vorstellungen von thierischen Rechtsgebräuchen sind weit verbreitet. In Griechenland schrieb man namentlich den Störchen *δικαιοσύνη* zu[11]). Insbesondere üben die Thiere das Racherecht, gegen andere Thiere, sowie gegen Menschen. Diese Vorstellung hängt ursprünglich enge mit dem Thierkult und seinen Begleiterscheinungen zusammen (s. oben § 6). In einem Betschuanen-Märchen „verkündet" ein Vögelein die Mordthat (es ist „das Herz" d. i. der Geist des Getödteten)[12]). Traf ein Khechua-Indianer (in Peru und

---

1) Ausland, Jahrg. 1891 S. 638.

2) Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Bd. II. S. 138.

3) Emin-Pascha im Ausland 1890 S. 683.

4) Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 413.

5) Bastian in d. Zeitschr. f. Ethnol. I. S. 160.

6) Bastian, Völker des östlichen Asien V. S. 251.

7) Mone, Heidenthum I. S. 95.

8) Bastian, Zeitschr. f. Ethnologie I. S. 160.

9) Vgl. Creuzer, Symbolik I. S. 218.

10) Z. B. im Mahâbhârata. Vgl. Holtzmann, Indische Sagen II. S. 127.

11) Vgl. Marx, Griechische Märchen von dankbaren Thieren S. 53, vgl. S. 58. — Die „Storchengerichte" sind keine Märchen, vgl. unten § 38.

12) Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 361. Ebenso „verkünden" bei den alten Böhmen heilige Sperber, auf der aus dem Grabe gewachsenen Eiche sitzend, den Mord, Mone, Gesch. des Heidenthums I. S. 168.

Bolivia) eine Schlange oder einen großen Schmetterling auf dem Wege, so glaubte er, sterben zu müssen, wenn er nicht dieselben unter besonderen Förmlichkeiten tödtete[1]). Die Seminolen in Florida schonten Klapperschlangen aus Furcht vor der Rache der anderen Schlangen[2]). Die alten Grönländer glaubten, daß auch die Thiere Vergeltung üben; sie fürchteten namentlich die Rache von ermordeten Kindern, von Kivigtut, Seehunden, Renthieren und Vögeln[3]). Im Altai helfen die (weißen) Rosse der getödteten Helden nach der Sage zu ihrer Rächung mit[4]), die Thiere versammeln sich in tatarischer Sage mitleidig um den Ermordeten[5]). Im esthnischen Thiermärchen rächt ein Thier ein anderes befreundetes[6]). Ein häufiges Motiv japanischer Märchen und Erzählungen bildet die Rache dämonischer Füchse, Affen, Schlangen 2c.[7]). Die Eingeborenen der Westküste Indiens glauben, man dürfe die Brillenschlange weder tödten noch dabei auch nur zuschauen, weil sie sich durch Krankheit oder Kinderlosigkeit rächt[8]). Nach arabischem[9]) und deutschem[10]) Volksglauben treten besonders Vögel und Mäuse als Rächer erschlagener Menschen auf, bei den Griechen Mäuse und Hunde[11]), sowie Störche[12]); sie sind ursprünglich nichts anders als die Geister der Getödteten selbst. Im deutschen Märchen tritt u. a. auch ein Sperling als Rächer eines Hundes gegen dessen thierquälerischen menschlichen Mörder auf[13]). Die genannten Thiere sind vorzugsweise „Seelenthiere" (verwandelte Seelen).

8. **Thierliebhaberei und Thierhaltung** als Sitte entwickelt sich regelmäßig erst aus Thierzähmung und Thierzüchtung in Verbindung

---

1) v. Boeck im Globus Bd. 28 S. 301.

2) Friedrichs im Ausland 1891 S. 300.

3) Mestorf im Globus Bd. 19 S. 70.

4) Castrén, Ethnolog. Vorlesungen S. 239 ff.

5) Castrén a. a. O. S. 187.

6) J. Grimm, Reinhart Fuchs S. CCLXXXIV.

7) Brauns, Japanische Märchen S. 390, 391 f.

8) Gengnagel im Ausland 1891 S. 873.

9) G. Weil, Mohammed (1843) S. 19.

10) Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. N. 115 und Anm. zu N. 24. — Grohmann, Apollo Smintheus.

11) Grohmann a. a. O. Plutarch. de soll. anim. XIII, 969 F ff. Vgl. Marx, Griech. Märchen S. 78, 118.

12) Aelian. nat. an. VIII, 20.

13) Grimm a. a. O. III. Anm. zu Nr. 58.

mit Freude am Besitz, Unterhaltungsbedürfniß, Wißbegierde, ästhetischem Sinn u. s. w. Thierliebe muß nicht nothwendig zu Grunde liegen.

Bei Naturvölkern ist die Sitte, Thiere zur Gesellschaft zu halten, noch selten, so bei den Negern [1]) und selbst bei den Südsee-Insulanern [2]). Die Indianer dagegen, obwohl sie keine Thiere züchteten, „liebten es sehr, junge Thiere jeder Art aufzuziehen und zu Schmuck und müßiger Unterhaltung bei der Hütte zu haben. So traf man auf Long-Island Raben, Elstern, Kraniche, Adler, aber auch Füchse, junge Wölfe und selbst Bären in der Gesellschaft des Menschen" [3]). Die südlichen Indianer halten „eine Menge Hühner, ohne einen anderen Nutzen daraus zu ziehen als ihren Kopfputz stets mit bunten Federn spicken zu können und sich an dem nächtlichen Krähen zu erfreuen. [4]) Ebenso hielten es schon vor hundert Jahren die Puristämme Brasiliens [5]). Die Apojes im Innern Nordluzons halten als Spielerei gezähmte Affen und Papageien, neben Hühnern, Hunden und Schweinen [6]), die Ainos auf Jesso viele gezähmte (weiße) Eulen [7]). In Japan hat man Liebhaberei an Thieren, und die Verkäufer halten in besonderen Buden eine reiche Auswahl von Bären, Schoßhunden, Affen und Vögeln [8]). In China herrschte Thierliebhaberei schon tausend Jahre vor Christus. Thiergärten besaßen schon die assyrischen Könige [9]). Großartig ist der zoologische Garten des Königs von Audh bei Calcutta [10]). Die Inder hatten Vorliebe für gezähmte Vögel, Affen und Ferkel. Die alten Griechen und Römer hielten vielerlei Thiere zu verschiedenen Zwecken, insbesondere auch zur Unterhaltung [11]). Eifrige Thierheger waren die deutschen Kaiser Karl der Große und Friedrich II. Die Herzöge von Burgund in Brüssel und der König

---

1) Vgl. z. B. Emin-Paschas Reisebriefe (1888).

2) Klemm, Kulturgeschichte IV. S. 319.

3) Waitz, Anthropologie III. S. 87.

4) Appun, Unter den Tropen (1871) II. S. 183.

5) v. Eschwege, Journal von Brasilien I. S. 114. — Ueber die Thierliebhaberei und merkwürdige Zähmungskunst der Conibos-Indianer vgl. Globus IX. S. 106.

6) Schadenberg in der Zeitschrift für Ethnologie Bd. 21 (1889), Verh. S. 679.

7) Globus Bd. XXIV. S. 212.

8) Globus Bd. XVIII. S. 195. Vgl. Brauns, Japanische Märchen S. 259.

9) Wattenbach, Ninive und Babylon (1868) S. 20.

10) Globus Bd. XXVI. S. 383.

11) E. v. Keitz, Ueber Thierliebhaberei im Alterthum 1883.

René in Angers besaßen Thiergärten. Auch das Volk beschäftigte sich im Mittelalter vielfach mit Dressur fremder Thiere, namentlich des Bären, der ehemals dem Thor geheiligt war; man richtete Hunde zum Tanzen ab und hielt Stubenvögel. Heutzutage werden Zähmungs- und Dressurversuche mit Erfolg an den verschiedensten früher für ungeeignet gehaltenen Thieren, hauptsächlich behufs Schaustellungen, gemacht; man zähmt — neben den allbekannten Thieren — Prairiehunde, Wallrosse, Seehunde, Strauße, Schwalben, Eidechsen, Leguane, Hundsfische, Forellen u. a., dressirt Wölfe, Bären, Löwen, Leoparden, Schweine, Schafe, Enten, Fliegen, Flöhe u. s. w.[1]).

9. Wir kommen schließlich zu den eine eigenthümliche Mittelstellung einnehmenden **Thierschonungs-Gebräuchen**. Sie sind theils direkt dem Thierkultus, theils der Thierachtung[2]); somit der Furcht und der Liebe entsprungen (vgl. S. 84 f.). Neben beiden Gefühlen kann sogar Verachtung Platz haben; dem besiegten unschädlichen Gegner gewährt man leichter Pardon als dem gefährlichen. Die Normen des Thierschutzes sind, wie oben gezeigt, vorwiegend negativer Art: Tödtungs- und Verletzungsverbote, anfangs nur moralische, vom Zwang der Sitte getragene Normen. Auf die rechtlichen Thierschutzmaßregeln werden wir später (§ 19 ff.) zu sprechen kommen.

Niedere Kulturstufen beschränken den Schutz (gegen Tödtung)[3]) auf bestimmte Kult- und Totemthiere: so ist es bei den Australiern[4]), in Mikronesien[5]) (Seelenwanderung), auf Ponapi (Carolinen)[6]), in Afrika[7]), insbesondere Ostafrika[8]) (Schlangen), bei den Tinne-

---

[1]) Ueber Arbeitserziehung der Thiere s. unten § 53.

[2]) Insbesondere dem Totemismus, vgl. Lippert, Seelenkult S. 96.

[3]) Vereinzelt wird auch Schutz gegen Verletzungen und Beleidigungen erwähnt, z. B. bei den Tinne-Indianern und Aegyptern, in Marokko; er ist aber sicherlich in vielen Tödtungsverboten inbegriffen, vom Buddhismus wird er selbstverständlich umfaßt. Wenn in Indien gewisse Kasten Pferde, Elefanten u. s. w. nicht einmal anrühren dürfen, so muß ein solches Kultverbot dem Erfolge nach zum Thierschutz beitragen (vgl. Meyer, Brahma S. 185).

[4]) J. Prichard, Naturgeschichte des Menschengeschlechts, herausgeg. v. Wagner, IV. S. 281. G. Grey, Two Expeditions in Australia II. 228.

[5]) Lippert, Seelenkult S. 43.

[6]) Hale, Ethnography and Philology S. 84. Roskoff, Religionswesen S. 97.

[7]) Waitz, Anthropologie II. S. 252. Bastian, Beiträge zur vergleichenden Psychologie S. 45. Roskoff a. a. O. S. 163 f.

[8]) Cameron, Quer durch Afrika I. S. 162. Zeitschrift für Ethnologie 1868 S. 382. Casati, Aequatoria I. S. 35 f. (menschenähnliche Affen).

Indianern[1]), Anwohnern des Amazonas[2]) (Delfine), Pima-Indianern[3]) (Eulen), Tataren des Mittelalters (Tödtung eines weißen Kalbes war schwere Sünde)[4]). Die Burjäten schonen Bienen (als Seelen)[5]). Die Koliuschen schießen den Bären nur im äußersten Nothfall, weil sie ihn für einen verwandelten Menschen halten[6]). An der Westküste Indiens gilt Tödtung von Katzen und Brillenschlangen als Sünde[7]), letztere, auch wenn nur fahrlässig begangen[8]). Im malayischen Archipel ist das Krokodil geschützt[9]); die Kalang auf Java schlagen rothe Hunde nie[10]), auf Bali läßt man eine Masse Hunde als Träger von Sudraseelen leben[11]). Die Ilocanen auf Luzon halten Ratten, Mäuse, Schaben und dgl. für Spielzeuge Gottes und tödten sie daher nicht[12]). Die Antankars auf Madagaskar tödten keine Schlangen[13]). In Marokko thut man den Wasserschildkröten und einer Ammer-Art nichts zu Leide, weil man glaubt, es seien verzauberte Menschen darunter[14]). Die alten Aegypter schonten je ihre Kultthiere. Katze und Ichneumon sind noch heute in Aegypten Lieblingsthiere, niemand verfolgt oder mißhandelt sie[15]). Im ganzen Orient, besonders bei Aegyptern, Kopten, Arabern und Türken stehen, in Nachwirkung der alten Thierkulte, Katzen, Schlangen, Tauben, Störche und andere Thiere unter dem Schutze der Sitte[16]). Der

---

1) Globus Bd. XXXII. S. 345. Ebenso bei den meisten andern Indianern.

2) Keller-Leuzinger im Globus XXV. S. 317.

3) Globus Bd. XXXII. S. 295 (nach John A. Spring).

4) Pintos Abenteuerliche Reise S. 205.

5) Globus Bd. 52 S. 316 (nach Agapitow &c.).

6) Globus Bd. 17 S. 133 (nach Wymper).

7) Gengnagel im Ausland 1891 S. 872, 873.

8) Gengnagel im Evang. Missionsmagazin N. F. 34. Jahrg. (1890) S. 498 f.

9) Meiners, Allg. Geschichte der Religionen I. S. 208.

10) als Stammväter: Globus Bd. 48 S. 217 f. (E. Metzger).

11) Hommo Tonkes, Volkskunde von Bali (1888) S. 92.

12) Blumentritt im Globus Bd. 48 S. 202.

13) Globus Bd. VII. S. 267.

14) Zeitschrift für Ethnologie Jahrg. 1886, Verh. S. 682.

15) Brugsch in der Zeitschrift für Ethnol. 1884, Verh. S. 570. — Nach Ebers hätten die alten Aegypter bereits ein allgemeines Thierschutzmoralprinzip aufgestellt: „Wer ein unschädliches Thier zu keinerlei Nutzen martert, dem sollen die Geister der Unterwelt das gleiche thun."

16) Meiners a. a. O. I. S. 211. Globus Bd. X. S. 302. Globus Bd. XII. S. 114 (in Bagdad auch Hund und Skorpion).

Hund, obwohl nach dem Islam unrein, wird doch in Folge Nachwirkung der alten Kultvorstellungen schonend behandelt, gefüttert u. s. w., so namentlich in Persien[1]). Noch heute gilt den parsischen und indischen Feueranbetern im Kaukasus die Kuh als das heiligste Thier, das zu tödten für die größte aller Sünden gehalten wird[2]). Die Siah-posch tödten Schlangen nie, weil ihnen sonst großes Unglück widerfahren würde[3]). Bei allen Indogermanen ist überhaupt der Schlangenkult und darum Schlangenschonung verbreitet. Bei den Argivern erhielt sie sich noch lange[4]), nachdem bei den übrigen Griechen die gebieterische Praxis längst davon abgeführt hatte. In Italien werden Schlangen, sowie Eidechsen, Mäuse u. dgl. noch jetzt auf Friedhöfen gehegt, weil sie für arme Seelen gelten[5]). Auch in Deutschland scheut sich das Volk vielfach, Schlangen und ähnliche Thiere umzubringen, deren Schonung im Mittelalter noch allgemein gewesen zu sein scheint. Dazu kommen Grillen, die Segen ins Haus bringen und Katzen (göttliche Thiere)[6]); auch Kreuzspinnen und Marienkäfer sind heilige Thiere und ihre Tödtung oder Verletzung daher Sünde[7]) (über Vögel s. unten). In Tyrol wird unglücklich, wer Thiere martert[8]). Bei den Albanesen wird Katzentödtung von der Sitte streng mißbilligt, weil Jesus eine Katze beschützte[9]). Auf den Inseln Süd- und Nord-Inischkia und der Westküste Irlands werden die Seehunde (welche Todtenseelen beherbergen) um keinen Preis getödtet[10]). In Rußland dürfen Schaben als glückbringend nicht getödtet werden[11]).

Der **Vogelschutz** ist gleich dem Schlangenkult uralt und weitverbreitet, hängt wie dieser mit Ahnenkult und Totemismus zusammen

---

1) J. E. Polak, Persien 1. (1865) S. 85, vgl. S. 12.

2) Freygangs Briefe über den Kaukasus (1817) S. 151. Bodenstedt, Völker des Kaukasus S. 137 f.

3) Gerland, Bannu und die Afghanen, im Globus Bd. XXXI. S. 376.

4) Aelian. Hist. anim. 12, 34.

5) Globus Bd. 59 S. 343.

6) Grimms Mythologie, Nachträge S. 455 und 1051.

7) E. Meier, Deutsche Sagen in Schwaben I. Nr. 245 f., 249 f., 253, II. S. 499. Grimm, Deutsche Mythologie a. o. O.

8) Wuttke a. a. O. S. 130.

9) Hahn, Albanesische Studien (1854) S. 161.

10) Globus Bd. XXIV. S. 64.

11) Der Zoologische Garten Bd. 29 (1888) S. 277.

und hat seinen Ausgangspunkt in der animistischen Vorstellung, daß die Seelen in Vögel überwandern. Auch der Vogelschutz ist naturgemäß meist einseitig und oft irrationell, sofern er einzelne Vogelarten privilegiert, und manchmal solche, die es durchaus nicht verdienen. Im Ganzen kommt er aber doch den des Schutzes würdigsten und bedürftigsten der freilebenden Thiere zu gute, wie er auf der anderen Seite auch der Menschheit reiche Zinsen, in wirthschaftlicher, moralischer und ästhetischer Hinsicht trägt.

Viele Völker stellen die Vögel überhaupt den übrigen Thieren als eine besondere, bevorzugte Klasse gegenüber[1]). Auf den Sandwichs-Inseln werden die Eatuas (Raben) als heilige Vögel behandelt und geschützt[2]). Die Fulbe in Adamaua schonen Störche[3]). Im Orient sind Tauben, Störche (s. oben), Geier und andere Aasvögel begünstigt, letztere auch in Südamerika[4]). Es ist natürlich, daß so glückliche Kulterrungenschaften später von der Gesundheitspolizei gerne übernommen und festgehalten wurden. In der Türkei sind an einzelnen Orten — Moscheen in Konstantinopel und Mekka z. B. — die Tauben heilig und unantastbar, ebenso früher in Mabug und Paphos[5]); einen Nachklang haben wir noch an den Tauben des Markusplatzes in Venedig. Die Jakuten halten es für sündhaft, einen Schwan zu schlagen[6]). Die ägyptischen Bauern halten es für ein Verbrechen, sich an dem schönen goldgelben Vogel Samarmar zu vergreifen, der mit noch größerem Appetite als der Araber die Heuschrecken verzehrt[7]). Joest fand Eingeborne in Britisch-Indien entrüstet über das Schießen eines Vogels, der angeblich den Namen des Gottes Krischna singt und daher heilig ist[8]). Nach Plutarch[9]) wurden auf Lemnos die heuschreckenverzehrenden Haubenlerchen, in Thessalien die Störche geschützt. Schonung der Schwalben fordert die Sitte in den Cevennen

1) Auch die deutsche Sprache thut dies in den Worten „Raubthier" und „Raubvogel".

2) J. Cook, Drei Reisen um die Welt II. S. 273.

3) Barth, Reisen und Entdeckungen I. S. 417.

4) J. J. v. Tschudi, Reisen durch Südamerika V S. 116.

5) J. Braun, Gemälde der muhammedanischen Welt S. 398.

6) Bastian in der Zeitschr. f. Ethnol. I. S. 163 f.

7) C. Tischendorf, Reise in den Orient I. (1846) S. 261.

8) Joest, Aus Japan nach Deutschland durch Sibirien (1883) S. 213 f.

9) Plutarch. Is. et Osir. cp. 75.

und im Departement Lorraine[1]), ebenso bei den Slaven[2]), insbesondere Russen[3]). Bei den Mähren, Böhmen und Serben waren die Sperber in den Wäldern heilig, sie vertreiben oder die Bäume umhauen war Sünde[4]). Den Letten gilt die Meise als weissagend oder glückbringend[5]). In Sibirien dürfen die zahllosen Wildtauben nicht geschossen werden, „da diese nach russischer Anschauung den heiligen Geist in ipsissima persona repräsentieren“[6]).

In Deutschland hat der Vogelschutz schon frühzeitig sich auf verschiedene Vogelarten ausgedehnt[7]), voran steht der Storch[8]), der als verwandelter Mensch gilt[9]), dann kommen Schwalben[10]), Rothkehlchen, Rothschwänzchen, Sperling (in Tirol)[11]), Kukuk, Lerche, Tauben, Rabenvögel 2c. In Tirol wird unglücklich, wer Singvögel, Elstern oder Bachstelzen schießt[12]). Die Chemnitzer Rockenphilosophie sagt: „Wem der Storch auf Dach oder Schornstein baut, der wird lange leben und glücklich sein“, — „wer eine Schwalbe todtschlägt, verursacht vier Wochen anhaltenden Regen“. In Bayern glaubt man, daß, wer junge Schwalben oder Rothkehlchen ausnimmt, wenig Glück habe, daß dagegen da, wo ein Rothkehlchen sein Nest baue, der Blitz nicht einschlage[13]). Die Nachtigall war hauptsächlich ihres lieblichen Gesanges wegen geschätzt und geschützt. Ihr wurde „der bedeutendste und mannigfachste Einfluß auf die Stimmungen und Entschlüsse der

---

1) Grimms Mythologie, Nachträge S. 485, Nr. 9.

2) Grimm, Mythol. S. 638.

3) Zoolog. Garten Bd. 29 S. 276.

4) Mone, Gesch. des Heidenthums I. S. 154.

5) Grimm, Mythologie S. 648.

6) Joest a. a. O. S. 214.

7) Vgl. überhaupt Thienemann in der Monatsschrift des deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt, 1884 S. 138 ff. und 1885 S. 170 ff. Ludwig daselbst 1887 S. 148 ff., 258 ff.

8) Grimm, Deutsche Mythologie, a. versch. O., und Kinder- und Hausmärchen III, Anm. zu N. 107. Rochholz, Deutscher Glaube I S. 209. Globus Bd. XXIV. S. 23 (der Blitz soll den Frevler treffen).

9) Tettau und Temme, Preuß. Volkssagen S. 285. Vgl. Wuttke a. a. O. S. 129 f.

10) Grimm, Mythol. — Rochholz a. a. O. — Chemnitzer Rockenphilosophie u. s. w.

11) Grimm, Mythol.

12) Wuttke a. a. O. S. 130.

13) Panzer, Beiträge I. S. 262, 265.

Menschenseele zuerkannt; Lieder auf den „Rath der Nachtigall“ finden sich in allen germanischen Ländern wie in Frankreich und England[1].

Das Prinzip allgemeinen Vogelschutzes hat der Buddhismus aufgestellt. In Südchina wird man durch angebrachte Tafeln ersucht, weder Vögel zu tödten, noch Bäume, auf welchen sie hausen, zu schädigen[2]. Die heutigen Mongolen tödten nach Jadringeff niemals einen Vogel, darum sind diese nicht scheu; auch fangen sie keine Fische. Bei den alten Griechen wurde die Forderung des Vogelschutzes noch vorwiegend auf Kultgründe gestützt[3].

Theoretisch lehrt der Buddhismus **allgemeinen Thierschutz**[4]; praktisch wird dieser unsinnge Grundsatz allerdings nicht vollständig durchgeführt. Immerhin kommt er noch vielen schädlichen Thiergattungen zu gute. Die moderne Kultur beschränkt den positiven Thierschutz wieder auf die dem Menschen vorwiegend nützlichen Thierarten.

Als weitere Fälle, bezw. Belege von Thierschonung könnte man eigentlich die meisten der oben (§ 5, 8, 15—17) aufgezählten Beispiele des Thierkults, der Thierfurcht, Thierachtung und Thierliebe heranziehen; hier waren nur die ausdrücklichen Zeugnisse zusammenzustellen. Die Speiseverbote, die regelmäßig aus Jagd- und Tödtungsverboten hervorgegangen sind und diese miteinschließen, haben durchgängig totemistischen, also vorwiegend rechtlichen Charakter, sie werden daher andern Orts zur Darstellung kommen[5].

§ 18. Das Thier in der Kunst.

I. Die Kunst hat für ihre Objekte die ersten uud wichtigsten Anregungen vom Kult erhalten (vgl. oben S. 39 ff., 43). Trotzdem ist sie ihrem Wesen nach durchaus selbständig; auch wirkt sie ihrerseits auf religiöse wie natürlich-sittliche Anschauungen und Gebräuche zurück. Uns interessirt die Kunst nur nach ihren thierethischen Beziehungen.

Die künstlerische Beschäftigung mit dem Thiere setzt im Allgemeinen

---

1) L Uhland in Pfeiffers Germania, 3. Jahrg. (1885) S. 129 ff.

2) Katscher, Bilder a. d. chines. Leben S. 158.

3) Bei Euripides (Jon. 180) heißt es: Schande wäre es, euch Boten der Götter an die Sterblichen zu tödten.

4) Ovington, Voyage (Paris 1725) II. p. 20, bei Meiners a. a. O. 1. S. 213. Burnouf, Introduction à l'histoire du Buddhisme (Par. 1844) I. p. 414. Feistmantel im Globus Bd. 17 S. 9 und Bd. 58 (1890) S. 161 ff. Vgl. oben § 11, III.

5) S. § 21, II, 1 b. Thierschutzvereine 2c.: § 40. Rechtlicher Thierschutz: § 19—23.

einen bestimmten Kulturgrad und im Besonderen ein gewisses Maß von Thiergefühl[1]) voraus, das zwar theilweise schon aus Thierfurchtgebräuchen heraus sich entwickelt, aber doch erst an denen der Thierliebe seinen Hauptrückhalt gewonnen hat. Es schien mir daher gerechtfertigt, den vorliegenden Gegenstand nicht schon dem Thierfurchtkult und seinen Nachklängen anzureihen, sondern als Symptom und Ueberbleibsel der — theilweise noch mit Thierfurcht gemischten Thierliebe aufzufassen, somit demselben seinen Platz an der gegenwärtigen Stelle anzuweisen.

II. Unter den einzelnen für uns in Betracht kommenden Künsten: Poesie und bildenden Künsten darf die erstere als die allgemeinste und älteste bezeichnet werden; sie ist eigentlich so alt wie die Sprache selbst. In deren Wesen ist die Neigung zur Personifikation begründet, und diese kommt der Vermenschlichung aller lebenden Wesen (s. § 34), somit in erster Linie der Thiere, außerordentlich zu statten.

Die ältesten Formen der Thierpoesie[2]) sind mit dem Kult und Mythus noch eng verbunden. Hieher gehört namentlich das Thierepos, dessen Fortsetzung im Thiermärchen den mythischen Kern noch treu bewahrt, während dieser in der späteren Thierfabel mehr oder minder verloren geht.

Wir werden gleich sehen, daß in der Poesie fast aller Völker die Thiere eine bedeutende Rolle spielen. Das wäre schwer zu erklären, wüßten wir nicht, daß die Grundwurzeln aller Thierpoesie in den Thierkult zurückreichen[3]). Schon die Universalität des Thiermythus beweist, daß er auf allgemein menschlicher Grundlage erwachsen ist. Benfey wäre schwerlich darauf verfallen, die Wiege unserer Thierfabel in Indien zu suchen, wenn er eine Ahnung von der Allgemeinheit des Thierkults einerseits und der — jenem ziemlich kongruenten — Thierpoesie anderseits gehabt hätte. Damit will ich keineswegs bestreiten, daß im einzelnen zahlreiche Entlehnungen stattgefunden haben mögen. Der „Adaptationismus" darf jedoch nur aus-

---

[1]) J. Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 362 f.: „Die Thiermärchen sind . . . wie überall, aus dem ununterbrochenen Umgang der Menschen mit den Thieren hervorgegangen". Vgl. S. 413 das. Aehnlich Humboldt, Kosmos II. S. 36.

[2]) Keime des Thierhymnus enthalten z. B. die Anreden an Thiere, vgl. oben S. 67 f., 98—100.

[3]) Dies scheint auch Bastians Ansicht zu sein (Zeitschr. f. Ethnol. I. S. 46).

hilfsweise, für einzelne Gebiete und Fälle herangezogen werden. Gäbe uns nicht der Kult die Lösung an die Hand, so bliebe es in der That ein ewiges Räthsel, wie das Thier jene hochbedeutende Stellung in der Poesie erringen konnte. Es bliebe vor allem wunderbar, wieso das Thier dazu kommt, nicht bloß eben so stark und weise, sondern weit stärker und weiser zu sein als der Mensch, zu dessen Heil oder Verderben. Diese Eigenschaften kennzeichnen aber das wahre Märchenthier, welches stets ein mythisches Thier d. h. ursprünglich eine Todtenseele (ein „verwandelter" Mensch, ein Ahnengott) ist.

Thiersagen und -märchen besitzen die Neuseeländer und Neubritannier, verschiedene Negervölker, Kaffern, Hottentotten, Indianerstämme in Nord- und Südamerika, Eskimos, Mongolen, Burjäten, Tungusen, Siamesen, Birmanen, Chinesen und Japaner, Marokkaner, Aegypter, Araber, Hebräer, Babylonier und Assyrer, Phryger, Inder, Perser, Griechen, Albanesen, Kaukasusvölker, Slaven und Deutsche.

Die Lieder der Kaffern feiern regelmäßig einen Häuptling, eine Kuh, einen Hund, eine Lanze u. s. w.[1]). Die Neger besitzen viele Thiermärchen[2]), ebenso Betschuanen[3]) und Ovaherero[4]). Unter den Indianern[5]) sind besonders die Odschibwäs[6]) und Bella-Coala-Indianer[7]) zu nennen.

Auch die Thierfabel findet sich schon auf verhältnißmäßig niederen Kulturstufen, z. B. auf Neuseeland und Samoa (Waitz-Gerland, Anthropol. VI S. 87), bei Hottentotten[8]), bei den Wanioro, A-Luri, Bari, Schilluk und Schuli in Ostafrika[9]) und anderen

[1]) Döhne, Zulu-Kafir Dictionary. Cape Town, 1857 p. IX.

[2]) Klemm, Kulturgeschichte III. S. 389 ff. Liebrecht in der Zeitschrift für Völkerkunde und Sprachwissenschaft III. S. 58 f. Gerland daselbst II. S. 176. Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 362 f. Globus Bd. 39 S. 382.

[3]) Casalis, Märchen der Betschuanen. — Cambell, Reise in Südafrika II. S. 368. Klemm a. a. O. (Proben). Vgl. Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. S. 413.

[4]) Th. Hahn im Globus Bd. XIII. S. 268 ff.

[5]) Waitz, Anthropologie II. S. 180. Vgl. James Atbearn Jones, Tales of an Indian camp. Traditions of the North-American Indians. Lond. 1830, 3 Bde. Deutsch 1837.

[6]) Schoolcraft, Algie researches.

[7]) Jacobsen im Ausland 1890 S. 352 ff.

[8]) J. Olpp, Angra Pequena (1884) S. 31.

[9]) Dr. Emin im Ausland 1890 S. 681 ff.

Negern[1]), bei den Kayowe-Indianern[2]) und den Kahrocks in Kalifornien[3]), bei Burjäten[4]) und Lappen[5]), auf Madagaskar[6]). Erwähnt seien auch noch die Hinderindier[7]) und Japaner[8]), Aegypter[9]), Tschetschenzen und Immeretier[10]). Thierräthsel haben z. B. die Batta auf Sumatra[11]), Thiersprichwörter die Italiener[12]) und Deutschen[13]).

Unter den einzelnen Thieren spielt in der Poesie das Pferd allenthalben, wo es als Hausthier vorkommt, eine Hauptrolle, so bei den Indogermanen, den Arabern, Mongolen[14]), Magyaren, Litauern[15]) und Slaven. Die Lappen verherrlichen mit Vorliebe ihre Renthiere[16]), die Isländer den Singschwan, Raben u. s. w.[17]). Der Fuchs tritt in Japan und Deutschland hervor, Wolf und Bär bei nördlichen, der Löwe bei südlichen Völkern. Später, in der Fabel hauptsächlich, werden kleine (verachtete) Thiere, wie der Hund und manche Vögel etwas zurückgedrängt. Im Allgemeinen sind aber die Hauptkultthiere auch die Hauptfabelthiere.

III. Die bildenden Künste sind nicht älter als die Poesie, aber sie sind uns aus älteren theilweise vorgeschichtlichen Zeiten erhalten, soweit sie sich eines dauerhaften Materials wie Felsen, Steine, Metalle,

---

1) Liebrecht und Gerland a. a. O.

2) Ausland 1890 S. 903.

3) Globus Bd. 51 S. 359.

4) Krauß im Ausland 1890 S. 727.

5) Donner, Lieder der Lappen, 1876.

6) Globus Bd. VII. S. 267.

7) In Kambodscha: Bastian, Die Völker des östlichen Asien IV. S. 225 f., 322, 338; in Birma und Pegu: Bastian, Grundzüge der Ethnologie 1884 S. 120 und im Globus Bd. X. S. 82 f.

8) v. Langegg, Japanische Theegeschichten 1884. Brauns, Japanische Märchen und Sagen 1884.

9) Lauth, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. München 1868, II. S. 69.

10) Bastian im Globus Bd. XIV. S. 61.

11) Globus Bd. XIV. S. 32.

12) Kradolfer in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. IX. S. 217.

13) Vgl. Globus Bd. VIII. S. 176 ff., 212 ff., 272 ff.

14) Proben bei Pallas, Nachrichten von den mongolischen Völkerschaften I.

15) Proben bei Herder, Stimmen der Völker.

16) Poestion, Island S. 277. Vgl. Maurer, Isländische Volkssagen.

17) Scheffler, Lappland S. 319. Herder a. a. O.

Knochen bedienen. Selbstverständlich bildet bei ihnen — wie auch in der Poesie — die naive künstlerische Lust an der Darstellung interessanter Gegenstände, und das sind die Thiere für den Naturmenschen stets, einen gewichtigen Faktor. Anderseits läßt aber die große Zahl der Thierbilder und namentlich die Art ihrer Darstellung und Verwendung sicher erkennen, daß auch hier der Kult und später die Freundschaft mit dem Thiere wesentlich betheiligt sind. Die Bedeutung der Thierdarstellung spiegelt sich noch in derjenigen des Thierornaments ab[1]).

Plastische Kunst- und Kunstgewerbeerzeugnisse mit Thierdarstellungen sind uns aus vorgeschichtlichen Zeiten in Europa, Amerika und Asien zahlreich erhalten, so namentlich Graburnen mit (Menschen- und) Thiergesichtern, Trinkgefäße, Mahlsteine und andere Geräthe mit Thierfiguren[2]). Sie stehen offenbar in Beziehung zum Todten- und Thierkult. Sehr alt scheinen auch manche auf Felsen (in Schweden, Asien, Nordamerika und Nordafrika) eingeritzte Thierdarstellungen zu sein, ebenso Bilderschriften (z. B. in Aegypten, Mexiko, Südamerika, auf der Osterinsel und im ostindischen Archipel). Die Moundbilder in Nordamerika mit ihren Thierfiguren scheinen aus neuerer Zeit, von den Vorfahren der Indianer zu stammen[3]). Giebelverzierungen mit Thierköpfen finden sich nicht nur in Deutschland und Rußland, sondern auch in Neuseeland[4]). Hier sei auch an die Totemzeichen erinnert (s. oben S. 36). Die orientalisch-griechische Plastik scheint in älterer Zeit, nach den Funden Schliemanns und anderer zu schließen, eine Menge Thierfiguren (und Menschenfiguren mit Thierköpfen u. s. w.) aus Stein, Bronze und Eisen produziert zu haben; Funde im Norden und in Mitteleuropa gehören wieder anderen Völkern an[5]). Seit der „klassischen" Zeit tritt das Thier in der Kunst etwas zurück, ist aber immer noch ein sehr häufiger Vorwurf, so in Aegypten,

---

1) Vgl. Sophus Müller, Die Thier-Ornamentik im Norden. Aus dem Dänischen von Mestorf 1881.

2) Vgl. Globus Bd. 25 S. 38 ff., Bd. 59 S. 219 ff. Petermann's Mittheilungen Bd. 37 (1891), Literaturbericht S. 117. Ausland 1891 S. 201 ff., 281 ff. Carus Sterne, Werden und Vergehen (1876) S. 398 f.

3) R. Andree im Globus 1890 S. 441 f., 443.

4) Hochstetter, Neuseeland (1863) S. 284.

5) Vgl. H. Schliemann's Schriften, Furtwängler, Olympia und im Ausland 1891 S. 281 ff. Brugsch, Reise nach Persien I. S. 386.

Ostasien, Kleinasien, Griechenland und Rom[1]). Der Thierkult war zwar großentheils abgestorben, aber das Thiergefühl trat allmählich an seine Stelle[2]). Antike Thiergemälde besitzen wir natürlich nur noch wenige, um so reicher ist die Neuzeit daran. Der Künstler, der sich mit dem Thier beschäftigt, vergeistigt es, bringt es also dem Menschen näher. Die Gleichheit wird noch einleuchtender, wenn gleichzeitig der Mensch etwas herabgedrückt (animalisirt) wird. In dieser Beziehung möchte ich einige Kompositionen des genialen Arnold Böcklin mit ihren Nixen, Faunen, Kentauren 2c. als Verkörperungen eines „animalischen Monismus" bezeichnen.[3]) Ein thierrechtlicher Gedanke findet sich z. B. bei dem berühmten Thiermaler Paul Potter[4]).

Zum Schlusse erinnere ich noch an die bekannte Sitte, sich mit einem Vogel oder Hund porträtiren zu lassen, und an die große Beliebtheit, deren sich die Thierdarstellung in der modernen Kunst, sowie in der Jugendliteratur erfreut.

III. Abschnitt.

Das Thier im Rechtsleben.

§ 19. Einleitung.

Furcht, Achtung, Mitleid, Liebe: alle diese Gefühle konnten, einzeln oder im Verein, neben den (§ 15—17) besprochenen natürlich-sittlichen Beziehungen auch eigenthümliche Rechtsverhältnisse erzeugen; Sitte und Recht sind ja ursprünglich nicht geschieden. Allenthalben sehen wir gewisse Lebensverhältnisse sich früher oder später mit rechtlichen Formen umkleiden: vor allem die Schutzanstalten des Menschen gegen den Menschen. Es wäre daher geradezu wunderbar, wenn der Thierschutz (und der Schutz des Menschen gegen Thiere) auf halbem Wege, d. h. auf dem moralischen Gebiete stehen bliebe.

---

1) Keller, Thiere des klassischen Alterthums, 1887. Sarazenen: v. Schorn, die Textilkunst S. 26 ff. Japanische Thierbildhauerei: v. Hübner, Spaziergang S. 271.

2) In Myrons Kuh — die von Goethe irrig symbolisch gedeutet wird — kommt Thiergefühl und künstlerisches Gefühl gleichmäßig zum Ausdruck.

3) Winkelmann findet thierische Züge in griechischen Zeus- und Heraklesstatuen.

4) in seinem bekannten „gemalten Gedicht" (Goethe): Gericht der Thiere über den Jäger.

Die Furcht führte vielfach zu Höherstellung des Thieres im Leben und in der Sitte, aber auch im Recht, d. h. zu Privilegirung. Vereinzelt zieht der Mensch[1]) die weitere Konsequenz, daß besonderen Rechten auch besondere Pflichten entsprechen; er hält die Götter für verpflichtet, den Menschen Schutz zu gewähren, durch Vernachlässigung der Schutzpflicht beschwören sie die Rache der Menschen gegen sich herauf.

Das allmähliche Hinschwinden des Kults erschütterte die privilegirte Stellung der Kultthiere, beseitigte sie wohl auch ganz; in zahlreichen Fällen aber waren die Kulterinnerungen und Kultsitten lange Zeit stark genug, einem (immer mehr zusammenschrumpfenden) Rest der Privilegien Fortdauer zu gewährleisten. Die Rechtsminderung für einzelne Thierklassen wurde durch Rechtsschaffung und Rechtsmehrung für viele andere, besonders nützliche Thiere mehr als aufgewogen. Die nun erwachende Thierliebe und Thierachtung nahm allmählich die vom Kult innegehabte Stelle ein.

Im Allgemeinen emanzipirt sich der Mensch langsam von der Herrschaft des Thieres. Ist dies aber einmal geschehen, so erklärt es sich aus dem Kraft- und Triumphgefühl des Siegers, wenn er das überwundene Thier zu knechten und zu erniedrigen trachtet, wenn er es zum rechtlosen verachteten Sklaven macht. Dieses ungerechte Uebermaß, oft noch verschärft durch Aufrechterhaltung der Pflichten (Verantwortlichkeit) des Thieres, muß bei wachsender Kultur wieder einen Rückschlag hervorrufen, wie denn ein solcher in jüngster Zeit bei den europäischen Kulturvölkern eingetreten ist. Ihn kennzeichnet die Parole: Beschränkte Rechte, keine Pflichten.

Der angedeutete Entwickelungsgang ergiebt eine Eintheilung des Stoffes in vier Perioden: Privilegirung des Thieres (§ 20), Rechtsgleichheit (§ 21), Rechtsminderung bis zur Rechtlosigkeit (§ 22), Theilberechtigung der Thiere ohne Pflichten (§ 23).

§ 20. Thierprivilegirung.

Solange das Thier als Gott über dem Menschen steht, herrscht es über diesen mit absoluter Macht, und kann von eigentlichen Rechts-

[1]) So der Neger, wenn er seinen treulosen Fetisch schlägt oder zertrümmert, der Fidschi-Insulaner (Waitz-Gerland, Anthropologie VI. S. 686), der alte Thraker (Herod. IV, 94), der Grieche und Römer, wenn er Götterbilder ins Wasser wirft rc.

verhältnissen zwischen ihm (Gott) und dem Menschen keine Rede sein; denn es fehlt am Moment der — wenn auch nur relativen — „Gleichheit“. Das älteste Recht ist überhaupt weder Sakralrecht noch öffentliches Recht, sondern Privatrecht, und zwar die Haus- und Stammesordnung[1]). So beginnt denn auch das Thierrecht im eigentlichen Sinne erst mit der Schonung des Hausthieres. Aber die alten Kultpflichten lasten so wuchtig auf der Seele des Menschen, daß er es nicht wagt, die abgedankten Thiergötter ganz bei Seite zu stellen, sondern es für räthlich hält, sie abzufinden, und zwar durch Einräumung besonderer Ehrenrechte oder Vortheile. Hier haben wir es also mit einem Kompromiß zwischen dem Thierkult und dem neuen Herrscher, dem Prinzip der Thierachtung zu thun.

Die Privilegien werden auf niederen Stufen theilweise noch schädlichen Thieren, gewissermaßen als Abfindung für ihre frühere unbeschränkte Gewalt, eingeräumt, besonders wilden Thieren, die sich verträglich zeigen, wenn man sie in Ruhe läßt oder füttert, die sich zähmen lassen 2c. Namentlich die (theilweise giftigen) Schlangen werden bei vielen Völkern zu privilegirten Hausgenossen (Hausschlangen), so bei Indogermanen und Negern. Emin-Pascha[2]) berichtet von den Dinka am oberen Nil: „Einzelne dieser stattlichen Schlangen (Python africanus) findet man als privilegirte Hausgenossen in den Hütten jenes Stammes. Es sind besonders die Frauen, welche mit den Schlangen Freundschaft schließen, sie ab und zu mit Fett einreiben und ihnen sogar kleine Quantitäten Fett in den Rachen gießen. So eingewöhnte Schlangen sollen, wie mir die Agarichefs erzählten, selbst wenn sie hungrig sind, nie den Ziegen- oder Schafbesitz der sie beherbergenden Leute antasten, sondern weitab im Lande jagen und dann manchmal zu ihren Freunden auf Besuch kommen, wo sie stets willkommen sind“. Nähert sich hier das Privileg schon der Gleichberechtigung, so ist es scheinbar beseitigt und die frühere Herrschaft in Sklaverei verwandelt in einem anderen von Emin[3]) erzählten Falle: Am Chor Chinetti im Osten des Obernil „sind nur die Leoparden gefürchtet,

---

[1]) Post, Grundlagen des Rechts (1884) S. 22.

[2]) Eine Sammlung von Reisebriefen und Berichten, herausgeg. v. Schweinfurth und Ratzel (1888) S. 338 f. — Vgl. Casati, Zehn Jahre in Aequatoria I. Kap. 3.

[3]) A. a. O. S. 222.

die häufig genug Menschen anfallen, während die Löwen, obgleich zu zwei und drei im Gebüsch liegend, dies nie thun. Sie stehen, wie die Neger erzählen, unter der Botmäßigkeit eines hiesigen Chefs, Lotlor genannt, eines äußerst einfachen gutmüthigen Mannes, der stets zwei derselben in seinem Hause gezähmt hält (Thatsache!), und solange er hin und wieder Geschenke an Korn und Ziegen erhält, den Löwen nicht erlaubt, sich unnütz zu machen. Die Löwen sind übrigens hier, vielleicht weil sie überreiche Nahrung finden, wirklich gutmüthig" (daß man sie jedoch respektire, beweise die Thatsache, daß man einen in eine Fallgrube gerathenen Löwen schleunig befreite).

Das gegenüber gefürchteten Thieren in Titeln, Anreden u. dgl. eingehaltene Ceremonienwesen weist zum Theil auch auf rechtliche Beziehungen hin. Das ist der Fall, soweit die betreffenden Völker wirklich eine Rechtspflicht annehmen[1]), und diese Annahme liegt besonders nahe, wo ein Verzicht des Thieres auf Rache u. dgl. als dessen Gegenleistung aufgefaßt wird. Deutlicher jedoch kommt die privilegirte Stellung zum Ausdruck in der vielverbreiteten mythischen Anschauung vom Rache- und Strafamt gewisser Thiere.[2]) Die Malaien auf Sumatra schonen die Krokodile, die dafür dankbar sind und jene Personen nicht verletzen; rächen aber jede (z. B. von Chinesen oder Feinden verübte) Beleidigung[3]). Ebendaselbst glaubt man, daß die Tödtung eines Tigers, der den Bewohnern selbst keinen Schaden zugefügt hat, alle Verwandten und Freunde desselben zur Rachenahme veranlassen werde[4]). In den Mythen verschiedener Völker erscheinen Thiere als Ankläger (§ 21, Z. III.), aber auch als Richter über menschliche Verbrechen. Wo Kämpfe zwischen Thieren als Ordalien gelten, mag da oder dort die Vorstellung einer Richterstellung der fraglichen Thiere zu Grunde gelegen haben. Hierher ist wohl auch das Henkeramt mancher Thiere zu rechnen; ist doch ursprünglich der Strafrichter zugleich der Scharfrichter (§ 21, III). Auch als Sittenwächter treten Thiere auf — wohl unmittelbarer Kultnachklang —, z. B. Vögel für Frauen-

---

1) Denn Recht ist das, was ein Volk für Recht hält.

2) Vgl. S. 116 f. und § 21, II, 2.

3) Mohnicke, Banka und Palembang (1874) S. 177 f.

4) Mohnicke a. a. O. S. 165.

keuschheit in Griechenland und Indien[1]), insbesondere der Storch in Griechenland[2]), der Elefant in Indien[3]).

In den zuletzt angeführten Fällen handelt es sich schon um vorwiegend nützliche Thiere. Beispiele von Privilegirung solcher liefert namentlich Indien, wo bekanntlich einer Kuh jedermann aus dem Wege gehen muß, Kühe und Affen ungestraft Futter naschen dürfen, wo sie es finden u. s. w. In Siam waren nach Loubere die weißen Elefanten vom Reiten befreit und hatten den Rang von Mandarinen[4]). Im ältern deutschen Recht hatte der schadenstiftende Stier oder Eber das Privileg, nicht geschlagen oder geworfen, sondern nur „mit einer Summerlatten oder seines Rockes Aermel weggetrieben" zu werden. Nach den Vorstellungen mancher Völker, z. B. indogermanischer und der Lappen waren die Thiere früher „frei" (vgl. § 21, Z. I, 2 u. IV); der Glaube, daß sie früher auf der Erde geherrscht und dem Menschen geboten haben, findet sich nicht, wie Bastian behauptet[5]), bei den Wilden überhaupt, sondern nur bei einzelnen Stämmen, z. B. (auf totemistischer Grundlage) bei Indianern[6]). Nach den germanischen Volksrechten war das Weiden des hungernden Viehes auf fremder Weide straflos, während der „Mundraub" des Menschen bestraft wurde[7]).

§ 21. Rechtliche Gleichstellung des Thieres mit dem Menschen.

I. Die Gleichberechtigung kann auf naivem Thiergefühl, erwachsen aus dem Zusammenleben mit dem Hausthier, beruhen; in der Regel wird sie aber ein Mischprodukt aus dem alten Thierkult und der neuen Thierachtung darstellen. Ich bemerke hier schon, daß die Gleichheit nur als relative zu verstehen ist.

1. Voraussetzung der Rechtsstellung ist die „**Rechtsfähigkeit**". Diesen Begriff pflegen wir mit der „Persönlichkeit" (Rechtspersönlichkeit) zu identifiziren. Da nun aber Kindern, Geisteskranken

---

1) Marx, Griechische Märchen von dankbaren Thieren S. 54.

2) Aelian. nat. an. VIII, 20.

3) Marx a. a. O. S. 95.

4) Meiners, Allg. Gesch. der Religionen I. S. 221.

5) Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft V. S. 153 f.

6) Vgl. auch Friedrichs im Ausland 1891 S. 317.

7) Lex Visig. VIII, 4, 27 und 3, 5. Schwabenspiegel Art. 202. Sachsenspiegel 189. Vgl. Friedländer in Liszts Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft XI. (1891) S. 369 ff.

und Sklaven beschränkte Rechtsfähigkeit zugeschrieben wird, sucht man sich hier auf verschiedene Arten zu helfen, die sämmtlich auf eine „Fiktion" der Persönlichkeit oder dergleichen hinauslaufen. Auf das Thier hat man dieses Verfahren bis jetzt nicht ausgedehnt. Derartiger Auswege bedarf jedenfalls der Naturmensch nicht, der überhaupt das Recht nicht an eine „Person" oder vorausgesetzte „ethische Zwecksubjektivität" bindet, auch weder Selbstbewußtsein noch Bewußtsein der rechtlichen Tragweite einer Handlung als Erforderniß der Rechtsverantwortlichkeit aufstellt. Ist die „Rechtsfähigkeit" nicht als rechtsphilosophisches Axiom zu betrachten, sondern nur als positive und dispositive Rechtsbestimmung, daß irgendwelchen Wesen unter gewissen Voraussetzungen Rechte im subjektiven Sinne zustehen sollen d. h. daß ihnen der Genuß bestimmter Güter gewährleistet werde, so ist zu behaupten, daß in der That von vielen Rechten gewissen Thieren Rechtsfähigkeit — bald in größerem, bald in geringerem oder auch in gleichem Maße wie dem Menschen — eingeräumt worden ist.

Die Rechtsentwickelung beginnt mit dem engeren (inneren) Recht der Familie und des Stammes; öffentliches und Privatrecht sind noch nicht geschieden. Die äußeren („internationalen") Rechtsbeziehungen zu anderen Stämmen ꝛc. treten erst später hinzu.

2. Der Gedanke, daß die Thiere überhaupt rechts- und vertragsfähig seien, und zwar in gleicher oder ähnlicher Weise wie der Mensch[1]), ist noch zu erkennen in der germanischen Sage, daß der Mensch früher mit den wilden Thieren im „Frieden"[2]) gelebt habe. In Skandinavien muß man noch heute während des „Julfriedens" mit den Erbfeinden: Wölfen, Bären, Ratten und Mäusen „in Frieden leben"[3]). Der Gedanke findet sich auch im jüdischen Alterthum[4]). Auch nach dem Glauben der Lappen waren die Thiere,

---

[1]) Der Unterschied zwischen Mensch und Thier (namentlich Hausthier) ist bei Naturvölkern ein flüssiger. Die altindische Sprache bezeichnet Mensch und Vieh, die lateinische Mensch und Thier mit demselben Worte.

[2]) Das deutsche Wort „Friede" bezeichnet überhaupt einen Rechtsbegriff; Friede ist im Grunde mit dem „Recht" identisch. Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 255; v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I. S. 141.

[3]) Ausland 1889 S. 983.

[4]) Hiob (5, 23) hält Frieden mit den Thieren des Feldes und hat einen Bund geschlossen mit Abne-Hasadeh. Letzterer Name (Bergmensch) bezeichnet wahrscheinlich einen menschenähnlichen Affen.

z. B. Renthiere und Gänse, früher frei und können in die Freiheit unter Umständen zurückkehren[1]). Aehnliche Sagen haben die Nama-Hottentotten[2]) und die Angami-Naga[3]). Die Thiere hielten auch unter sich selbst vor alter Zeit Frieden[4]).

3. Die besondere Rechtsstellung des Hundes bei den Germanen tritt sehr prägnant in dem Satze hervor, daß „zu acht Menschen der Hund der neunte ist“[5]). Noch heute gilt ein Schiffswrack, auf dem ein lebender Hund sich befindet, nicht für gänzlich verlassen und herrenlos[6]). Am Lake Hope in Südaustralien gilt Schlagen eines Hundes[7]), bei den Chewsʼuren Hundetödtung[8]) als schwere Beleidigung gegen dessen Herrn; ebenso auf Korsika Verletzung eines Pferdes[9]). Ein armenisches Sprichwort lautet: „Aus Achtung vor dem Herrn schlage den Hund nicht“. Diesen Fällen dürfte der Gedanke der Gesammthaftung zwischen Mensch und Hausthier zu Grunde liegen; wir werden demselben auch bei speziellen civil- und strafrechtlichen Bestimmungen begegnen (unten Ziff. II, 2 und V).

Ein sicheres Kennzeichen dafür, daß die thierische Rechtsfähigkeit ernst gemeint ist, liegt darin, daß dem Thiere auch Rechtspflichten[10]) auferlegt werden, daß es namentlich als strafrechtlich verantwortlich behandelt wird (s. unten). Auch die zwischen Thieren und Menschen bei manchen Völkern, z. B. Indern, Römern, Malaien, Márghi veranstalteten Kämpfe weisen darauf hin, daß beide Theile als „ebenbürtig“ betrachtet werden, wenn auch die kämpfenden Menschen oft nur Leute der niedersten Kaste, Gladiatoren, Vorbrecher sind.

II. Am frappantesten tritt die Rechtsstellung der Thiere in den **strafrechtlichen** Bestimmungen zu Tage. Mit ihnen beginne ich, weil sie die ältesten Rechtssätze darstellen. Das Strafrecht hat in

---

1) Globus Bd. 28 S. 46.

2) Hahn im Globus Bd. 12 S. 277.

3) E. Schlagintweit im Globus Bd. 34 S. 282.

4) Fr. Müller, Siebenbürger Sagen Nr. 222 (3. Aufl. 1885 S. 155).

5) Pfeiffers Germania Bd. IV. S. 145.

6) Germania a. a. O.

7) Globus Bd. 25 S. 174.

8) G. Radde, Die Chewsʼuren (1878) S. 111.

9) F. Gregorovius, Korsika.

10) Neben sittlichen, z. B. Kultpflichten, wie Fasten, Trauerceremonien, der Pflicht sich opfern zu lassen u. dgl.

der Urzeit noch einen vorwiegend privaten Charakter; Rache und Buße sind Sache des einzelnen bezw. seines Geschlechts. Die Reaktion gegen andere Stämme und Völker ist Krieg. Der universale Brauch der Sozialrache (Familien- und Geschlechter- oder Blutrache), unmittelbar aus der willkürlichen Privatrache hervorgegangen, ist geregelte, organisirte, „ethisirte" Rache[1]) und bildet als solche eine urstrafrechtliche Einrichtung, die Keimzelle aller Strafe, wie die Völkerrache die Mutter des Krieges ist.

Die Rache und die aus ihr hervorgewachsene primitive Strafe fragt nicht nach der subjektiven Verschuldung des Thäters, sie macht keinen Unterschied zwischen gewollten und zufälligen Rechtsverletzungen, sie richtet sich häufig sogar gegen leblose Dinge[2]).

Der Thierkult einerseits und die Hausthierliebe anderseits führen frühzeitig wie zu sittlicher Thierschonung (§ 16, II) so auch zu rechtlichem Thierschutz, namentlich zu Blutrache und Strafe gegen Menschen wegen Tödtung (oder Verletzung) von Thieren. Der rechtliche Charakter der Blutrache, wie überhaupt jeder organisirten Geschlechterrache, steht außer allem Zweifel. Die Blutrache nun wird bei nicht wenigen Stämmen und Völkern gegen Menschen zu Gunsten von Thieren, noch häufiger aber umgekehrt gegen Thiere für Menschen geübt. Diese rechtliche Gleichstellung wird — bei Thierschutz und Thierverfolgung — auch dann noch festgehalten, nachdem die Blutrache durch den Blutpreis (Buße, Komposition, Wergeld) oder die öffentliche Strafe ersetzt worden ist. Der rache- und strafrechtliche Thierschutz schließt noch keineswegs die logische Nothwendigkeit in sich, dem Thiere auch entsprechende Rechtspflichten, also Persönlichkeit zu imputiren; die Rechtsverantwortlichkeit folgt noch nicht aus dem Rechtsschutz. Jene beruht vielmehr auf einer sekundären thierpsychologischen Spekulation, die ihre Nahrung allerdings wesentlich aus animistischen Grundvorstellungen schöpft. War man aber einmal soweit gelangt, dem Thiere Rechtspflichten aufzuerlegen, so konnte es nicht ausbleiben, daß diese

[1]) Das Wort „Rache" (ahd. râhha) enthält ursprünglich einen gemeingermanischen Rechtsbegriff, und zwar eine bestimmte Form der Friedloslegung (vgl. Grimms Wörterbuch, unter „Rache").

[2]) Vgl. Post, Grundlagen des Rechts S. 355 ff. u. 391, Bausteine I. S. 240 f., Afrikanische Jurisprudenz I. S. 55, II. S. 28, 188, Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft S. 59, 68.

Anschauung auf die Auffassung des Thierschutzstrafrechts zurückwirkte, sofern die passive Rechtsstellung des Thieres zur Ergänzung auch aktive Rechte logischerweise zu fordern schien.

1. Als die ältere Einrichtung ist hiernach der Thierschutz zu betrachten, welcher zuerst in der Form instinktiver Rache, namentlich

a) der **Blutrache** gegen thiertödtende und thierverletzende Menschen und sodann in der abgeschwächten und aus jener abgeleiteten Form des **Blutpreises** auftritt.

Die Masai in Ostafrika üben Blutrache für Hyänen[1]). Ebenso rächen die Malaien auf Sumatra Krokodile gegen Beleidigungen Fremder, z. B. Chinesen[2]).

Die Dinka und Schilluk verlangen den Blutpreis für Tödtung einer Schlange[3]). Bei den Herero wird Löwentödtung in gleicher Weise wie Menschentödtung gebüßt[4]). Wer im heutigen Oberägypten den Wüstenraben (Corvus umbrinus) tödtet, muß den Blutpreis bezahlen[5]). Bei den Beduinen sind die Wachhunde durch besondere Bußen geschützt[6]). Eine der berühmtesten und blutigsten Blutrachefehden der nordostafrikanischen Araber entstand dadurch, daß Kulub, der Häuptling der Rabiah ein Mutterkamel, das einer Frau aus dem Stamme der Murrah gehörte, — nach der Sage wegen unbefugten schadenstiftenden Weidens — tödtete, wofür er selbst von seinem Schwager Gessas, einem Murrah, getödtet wurde[7]). Auch die Pferde sind bei den Arabern wohl in gleicher Weise geschützt (vgl. auch unten 2b).

Wer bei den Bogos einen Hund oder eine Hündin, ein Huhn oder einen Hahn tödtet, zahlt dessen Herrn, je nach dem Geschlecht des Thieres, einen Ochsen oder eine Kuh und überdies 12 Ellen Calico[8]). Dieser Blutpreis ist verhältnißmäßig hoch für Thiere, aber niedrig in Vergleichung zum Menschenblutpreis[9]).

---

1) Zeitschrift für Ethnologie Bd. XII. S. 383.

2) Mohnicke, Banka und Palembang S. 177 f.

3) Emin Pascha bei Stanley, Im dunkelsten Afrika I. S. 418. Schweinfurth, Im Herzen von Afrika I. S. 99.

4) Brincker im Globus Bd. 58 S. 324.

5) Klunzinger, Bilder aus Oberägypten, S. 394 f.

6) Klemm, Kulturgeschichte IV. S. 191 f.

7) Vgl. A. v. Kremer, Aegypten Bd. II. (1863) S. 307 ff.

8) Munzinger, Ueber die Sitten und das Recht der Bogos S. 76 (N. 186).

9) S. Munzinger a. a. O. S. 82, 43.

Auch in den meisten altgermanischen Rechten ist der Thierblutpreis erheblich niedriger als das Menschengeld. Das skandinavische Gesetz Hakons des Guten setzte eine besondere Buße für Tödtung des Bibers fest. Von den alten Bewohnern der kimbrischen Halbinsel wurden Sklaven und Thiere einander gleichgesetzt, insbesondere sollte im Falle der Tödtung eines Sklaven „der gleiche Eid geleistet werden, als wenn ein anderes Stück Vieh getödtet ist"[1]). In der Malbergischen Glosse der Lex salica[2]) ist Hausthierbuße der Knechtbuße gleichgesetzt[3]). Schon nach der Edda mußte für Tödtung einer Katze „Wergeld" bezahlt werden. Dieser Gebrauch dauerte im Züricherlande bis zum Jahre 1780 fort[4]). Bußen für Jagdhunde finden sich in verschiedenen Volksrechten, insbesondere im alamannischen[5]). Nach mehreren deutschen Weisthümern ist die Meise gegen Fang und Tödtung durch hohe Bußen geschützt[6]).

Interessant ist, daß auch Friedloslegung für Beschädigung fremden Viehes, z. B. in der isländischen Graugas, vorkommt[7]).

Im allgemeinen ist Thiertödtung „verboten" bei verschiedenen Völkern, z. B. bei den Betschuanen (Schlangen und Bachstelzen)[8]) in Djagga, bei den Watauta (weiße Geier)[9]), bei den Australiern[10]) und Polynesiern (Tödtung von Schutzgeistthieren)[11]), bei verschiedenen Indianerstämmen, ohne daß angegeben ist, in welcher Weise der Ausgleich erfolgt. Wahrscheinlich findet größtentheils Blutrache oder

---

1) Ausland 1890 S. 129 (nach dem Dänen Allen).

2) Vgl. Lex sal. cap. 10.

3) Vgl. Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge (1888) S. 8 f.

4) Mones Anzeiger 1836, S. 42. — Aehnliche Nachklänge im Walliser Recht: Bastian, Rechtsverhältnisse S. 162, im Benker Heiderecht: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1857 S. 63 ff.

5) Lex Alamann. 82, 1, 2. Lex Sal. 6 f. Lex Baiuv. 19 f. Vgl. Uhland in Pfeiffers Germania I. S. 5.

6) Angeführt bei Grimm (Mythol. S. 647, Nachträge S. 197), welcher bemerkt: „Offenbar achtete man den Vogel für heilig und unverletzlich".

7) Wilda, Strafrecht der Germanen (1842) S. 101. Vgl. Abegg in Kleins Neuem Archiv des Kriminalrechts, Jahrg. 1852 S. 636 f.

8) Ratzel, Völkerkunde I. S. 304.

9) Zeitschrift für Ethnologie XI. S. 383.

10) G. Grey, Two Expeditions in Australia II. S. 228.

11) Vgl. Roskoff, Religionswesen S. 85.

Komposition statt. Einzelne Stämme üben die Rache für gewisse Thiere nur deshalb nicht aus, weil sie der Ueberzeugung sind, daß die betreffenden (freilebenden) Thiere selbst bezw. deren (nähere) Verwandte oder bestimmte Götter die Rache für sie in die Hand nehmen. Auch diese Fälle gehören hierher, weil sie wenigstens den Glauben an das subjektive Recht der Thiere auf Blutrache beweisen. Belege für die erstere Kategorie wurden oben[1]) angeführt. Beispiele zur zweiten Klasse liefern die Bewohner der Andamanen, die von ihrem „Schöpfer" Pu-luga gestraft wurden, weil sie eine Raupe getödtet hatten[2]), ferner die Indianer in Brasilien, nach deren Glauben der Gott Abango, ursprünglich selbst ein Thiergott, die wilden Feldthiere schützt und rächt[3]), und die Kambodschaner, bei welchen Tiger und Löwen durch die Götter gegen Menschen geschützt werden[4]), sowie überhaupt diejenigen Völker, welche Thierpatrone kennen.

b) Die auf höheren Kulturstufen an die Stelle der Blutrache und Komposition tretende **öffentliche Strafe** trifft, in gleicher Weise wie zuvor die Rache, Menschen wegen Tödtung (bisweilen auch wegen Verletzung oder Beleidigung) gewisser Thiere. Sie ist entweder priesterliche oder richterliche Strafe; manchmal, wie bei den Indogermanen, ist sie beides zugleich.

Im Negerstaate Widah wird Tödtung einer heiligen Schlange mit dem Tode bestraft[5]). Ebenso wurde in Guinea Schlangentödtung, auch zufällige, früher mit Todesstrafe geahndet und wird jetzt noch mit schwerer Strafe belegt[6]). Bei den Wanjoro in Ostafrika ist Tödtung eines gewissen menschenähnlichen Affen, der königlichen Schutz genießt, ein Verbrechen[7]). Im Lande Tsi in China wurde Tödtung eines Hirsches mit dem Tode bestraft[8]). Tödtung eines Tigers war

---

1) § 17, II, 7 am Schlusse (S. 116 f.).

2) Globus Bd. 50 S. 137.

3) Globus Bd. 25 S. 297.

4) Bastian, Die Völker des östlichen Asien IV. S. 248.

5) R. Oberländer, Westafrika (3. Aufl. 1878) S. 223 f. H. Zöller, Kamerun I. S. 53 ff. Schneider, Religion der afrikanischen Naturvölker (1891) S. 197.

6) Globus Bd. 47 S. 252.

7) Casati, Zehn Jahre in Aequatoria I. S. 37. — Ob und inwieweit andere Neger, die Südseeinsulaner, Australier 2c. (s. oben S. 138) hierher gehören, muß ich dahingestellt sein lassen.

8) Plath, Gesetz und Recht im alten China (1865) S. 8.

u. a. auch in Cochin-China verboten[1]). In Mesopotamien werden zu Orfa (Hierapolis) die heiligen Fische noch jetzt durch schwere Polizeistrafen geschützt[2]). Im Orient überhaupt ist vielfach Antastung heiliger Tauben verpönt. Die alten Aegypter bestraften vorsätzliche Tödtung heiliger Thiere mit dem Tode, fahrlässige mit Geldbuße; wer einen Ibis oder Habicht tödtete, erlitt jedenfalls den Tod[3]), auch Tödtung einer Katze galt als Kapitalverbrechen[4]). Das mosaische Recht setzte für jede Thiertödtung „Ersatz" durch ein anderes Stück fest[5]).

Bei den alten Persern war nach dem Zendavesta[6]) Tödtung des „Hundes" mit stachligem Rücken (Igels?) mit Strafe bedacht, wogegen für die des Hamsters Lohn verheißen war. Auf Tödtung eines (heiligen) „Wasserhundes" war Todesstrafe gesetzt.[7]) Im brahmanischen und buddhistischen Indien sind (bezw. waren) Thiere aller Art, und zwar auch freilebende, wie Affen und Eichhörnchen, strafrechtlich geschützt[8]). Im alten Griechenland war (aus Kultgründen) Tödtung eines Delfins dem Menschenmord gleichgestellt[9]). Alexander der Große verpönte nach Aelian[10]) den Angriff auf einen indischen Pfau (vgl. S. 142 zu Anm. 4). Nach Pankrates wurde im hellenischen goldenen Zeitalter ein Fischer bestraft, weil er den heiligen Fisch Pompilos nicht geachtet hatte. Bei den Slaven war es verboten, den (verehrten) Schlangen irgendwelchen Schaden zuzufügen; im Falle der Uebertretung strafte man die Ruchlosen strenge und oft kostete es sie sogar das Leben[11]). Todesstrafe stand bei den alten Polen[12]), und den

---

1) Wagner in Schrebers Säugethiere, Suppl. II. S. 471.

2) J. Braun, Gemälde der muhammedanischen Welt S. 171.

3) Herodot. II, 65.

4) Thonissen, Etudes sur l'histoire du droit crim. I. p. 145.

5) III. Mos. 24, 18. Betrachten wir die Stelle im Zusammenhang mit der vorangehenden (V. 17), welche für Menschentödtung Talion festsetzt, so erkennen wir, daß es sich ursprünglich um etwas mehr als bloßen Schadenersatz, nämlich um die Strafe gehandelt hat, die auf einen Sündenbock abgewälzt wurde.

6) Vendidad, Fargard XIII. ff. Vgl. Spiegel, Avesta Bd. I.

7) Vgl. oben § 10, S. 53, Anm. 5; unten S. 143, Anm. 1.

8) S. unten S. 142, Anm. 4.

9) Oppian. Halieut. V, 416 ff. Vgl. Keller, Thiere S. 234.

10) Ael. nat. an. 5, 21.

11) M. Popow, Kleine slavonische Mythologie (1793) S. 37.

12) Zeitschrift für deutsche Mythologie III. S. 230.

Slaven überhaupt[1]) auch auf Tödtung des (göttlichen) Kukuks. Um Nowgorod lagen heilige Wälder und Seen, in welchen bei Todesstrafe kein Thier beleidigt werden durfte[2]).

Allen diesen Fällen liegen, wie den buddhistischen und altpersischen Strafen[3]), zweifellos Kultvorstellungen zu Grunde: man wollte nicht Thiere, sondern Götter und Geister[4]) schützen; thatsächlich aber kam der Schutz den betreffenden Thieren zu gute.

Auch die Verbote, gewisse Thiere zu essen, — welche selbstverständlich Tödtungsverbote in sich schließen — beruhen auf Kultgründen[5]), zugleich aber auch auf totemistischer, also rechtlicher Grundlage[6]); das betreffende Thier ist ein Gott und zugleich ein Ahne, seine Tödtung also Verwandtenmord. Auf ihr steht denn auch ursprünglich regelmäßig Todesstrafe, später bewirkt sie häufig nur „Verunreinigung." Derartige Speiseverbote bestehen in Westaustralien[7]), bei vielen Negervölkern[8]) (verschiedene Hausthiere, Fische, Schlangen 2c.), und Indianerstämmen[9]), Seedayaken (Schwein und Hirsch)[10]), Mongolen (Fische und Vögel)[11]), Kalmücken (Schweine, Hunde und Esel)[12]), im ganzen Bereiche des Brahmanismus und Buddhismus[13]) sowie des Islam[14]), bei den Syrern[15]), Juden[16]), den alten Aegyp-

---

1) Hanusch, Gesch. des slawischen Mythus S. 317.

2) Mone, Heidenthum I. S. 117.

3) S. oben § 10, III (S. 50 f.) u. IV (S. 53).

4) oder auch — wie im alten Thessalien und im Waadtlande — verwandelte Menschen (Störche).

5) Vgl. oben § 8, S. 44 Anm. 1.

6) Vgl. oben § 7, S. 35 Anm. 7.

7) Jung im Globus Bd. 32 S. 383.

8) Klemm, Kulturgeschichte III. S. 363. Fritsch, Die Eingebornen Südafrikas S. 107. Bastian, Loangoküste I. S. 183 ff. Globus VII S. 146. Ratzel, Völkerkunde I. S. 304.

9) Ausland 1870 S. 450 (Schuppenfische), Ausland 1890 S. 1012 (Hunde), Globus Bd. 29 S. 62 (Raben, Füchse, Wölfe und andere „große Thiere").

10) Spenser St. John bei W. Schneider, Die Naturvölker I. S. 117.

11) A. Kohn im Globus Bd. 28 S. 44 f.

12) E. Schlagintweit im Globus Bd. 31 S. 265.

13) S. oben § 11, III S. 50 f. Vgl. Weber, Weltgesch. I. S. 266.

14) Theilweise aus dem Judenthum übernommen (Schwein). In Marokko noch ein heidnisches Hühnerverbot: Goldziher, Muhamm. Studien II S. 348 f., 53.

15) Fische und Tauben. Xenoph. Anab. I, 4, 9. Cic. de nat. d. III, 15.

16) III. Mos. 11, 2 ff.; V. Mos. 14, 3 ff.

tern, Indern[1]), Persern, Briten (Gänse, Hasen, Hühner), Walen (Hähne) und Normannen (Gänse), endlich bei den Russen[2]). In späteren Perioden, als man die wahre Bedeutung der Verbote nicht mehr verstand, wurden diese von der Volksdiätetik oder auch von Egoismus und Laune der Herrschenden in mannigfaltigster Weise verändert, Männern und Frauen, Alten und Jungen, Adeligen und Gemeinen je verschiedene Thiere und Zubereitungsweisen verboten bezw. gestattet u. s. w. Domostikation einzelner verbotener oder unreiner Thiere mag nicht selten das Motiv der Kultscheu durch das der Thierliebe verstärkt haben; in einzelnen Fällen hat letztere möglicher Weise das Speiseverbot erst erzeugt.

Das Hauptmotiv für den strafrechtlichen Schutz der Hausthiere bildet, neben dem Interesse des Eigenthümers, die Thierliebe, wenn sie auch vielfach in historischem Zusammenhang mit dem Thierkult steht. Hierin geht der Brahmanismus und Buddhismus, bei arischen und nichtarischen Völkern, am weitesten. Insbesondere sind Kühe[3]), Stiere, Affen, Eichhörnchen und Pfauen in Indien strafrechtlich geschützt; wer eine Kuh oder einen Pfauen verletzt, wird unfehlbar am Leben gestraft[4]). In den Sutras wurde für Tödtung von Elephant, Pferd, Kamel, Kuh Abhauen einer Hand oder eines Fußes, für Tödtung anderen Viehes, Verletzung oder Mißhandlung von Hausthieren Geldstrafe angedroht[5]). In Birma stand früher Todesstrafe namentlich auf Schlachten des Ackerstieres[6]). Auch in einem mongolischen Märchen erscheint Verzehrung eines arbeitenden Ochsen als arger Frevel[7]). Nach altpersischem Recht war es ein schweres Verbrechen,

[1]) Vgl. Leist, Altarisches jus gentium (1889) S. 275, 370: Fleisch von gewissen nicht opferfähigen Vögeln, Fischen, Einhufern, Schweinen &c.

[2]) Tauben (wohl erst unter dem Einfluß des Christenthums): J. G. Kohl, Petersburg (1841) I. S. 130. Der Zoologische Garten, Bd. 29 S. 276.

[3]) Kuhtödtung wird der Menschentödtung (sogar Brahmanentödtung) gleichgestellt. Vgl. Holtzmann, Indische Sagen I. S. 278. Leist, Altarisches jus gentium (1889) S. 340.

[4]) Bernier, Voyages (Amsterdam 1699) II. p. 133 ff. Meiners a. a. O. I. S. 217 f. Creuzer, Symbolik I. S. 414. Globus Bd. 50 S. 149 (die Kühe in Nepal).

[5]) Leist, Altarisches jus gentium S. 371.

[6]) Bastian in der Zeitschrift für Ethnologie I. S. 161; Länder des östlichen Asien II. S. 16.

[7]) De Gubernatis, Die Thiere in der indogermanischen Mythologie, Kap. 1 § 3.

einen (heiligen) Hund zu schlagen, zu verwunden oder gar zu tödten; wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Hundes verursachte, verfiel einer sehr beträchtlichen Geldstrafe [1]). Das armenische Recht scheint nur civilrechtliche Haftung bei Tödtung eines Hundes festzusetzen [2]). Bei Griechen [3]) und Römern [4]) war insbesondere der Ackerochse durch Kapitalstrafe geschützt. Dasselbe war bei den Phrygern und Cypriern [5]) der Fall. Der Grund ist von Varro und Plinius richtig erkannt: es ist das Gefühl der Achtung des Haus- und Arbeitsgenossen. Die Athener sollen einen Knaben, der Krähen die Augen ausgestochen hatte, zum Tode verurtheilt haben. Bei den Deutschen hat das naive Hausthiergefühl keine öffentlichen Strafen bezw. nur Ansätze solcher ausgebildet [6]).

2. Die Kehrseite des rache- und strafrechtlichen Thierschutzes tritt uns in der **Rache und Strafe gegen Thiere** entgegen. Bei manchen Völkern werden Thiere, namentlich reißende und Hausthiere, für „Uebelthaten" oder „Rechtsbrüche" verantwortlich gemacht, d. h. sie müssen nach gewissen mehr oder weniger feststehenden Rechtssätzen Rache bezw. Strafe, häufig in geregeltem Verfahren, erleiden. Naturgemäß handelt es sich regelmäßig um Leibes- und Lebensstrafen, mindestens soweit das Thier selbst Strafobjekt ist, es kommt aber auch Verbannung u. dgl. vor. Indem man in solcher Weise das Thier als Verbrecher behandelt, wird dasselbe thatsächlich „personifizirt", d. h. es wird ihm eine Art von Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit verliehen. Ich verstehe das Wort „Person" nicht im engsten formalen Sinne, wie er der bekannten römisch-rechtlichen Konstruktion zu Grunde liegt, sondern im weiteren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches. Die Rechts-

---

[1]) Herodot I, 140. W. Geiger, Ostiranische Kultur im Alterthum (1882) S. 370. Das Tödten einer Hündin war dem Menschenmord gleichgestellt: Preiß, Religionsgeschichte S. 126. Vgl. oben § 11, IV.

[2]) Im Lemberger Rechtsbuch. Vgl. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 431.

[3]) Hermann, Lehrb. der gottesdienstlichen Alterthümer § 26 N. 20, § 61 N. 16.

[4]) M. Voigt, Leges regiae S. 84 ff. — Varro, de re rustica II, 5, 4: (Bos) „socius hominum in rustico opere. Ab hoc antiqui ita manus abstineri voluerunt, ut capite sanxerint, si quis occidisset." Vgl. Plinius, Hist. nat. VIII, 45, 180; Val. Max. VIII, 1. damn. 8; Cicero de nat. d. II, 63, 159.

[5]) Aelian. nat. anim. 12, 34. Voigt a. a. O. S. 86.

[6]) S. oben S. 138, vgl. unten § 22 und 23.

persönlichkeit des Thieres ist zwar — wie die der Sklaven, Kinder und Wahnsinnigen auch — beschränkt, aber sie geht zum Theil noch weiter als bei jenen. Namentlich haben zahlreiche Rechte den Thieren Rechtspflichten, in Gestalt der strafrechtlichen Selbstverantwortlichkeit, auferlegt.

a) Diese Verantwortlichkeit darf mit dem Begriffe der Verschuldung nicht verwechselt werden. Wie schon erwähnt, hat weder die Rache noch die Strafe ursprünglich eine Verschuldung des Thäters zur Voraussetzung. Der Schluß ist daher ein durchaus folgerichtiger, daß auch schädliche Erfolge, die durch leblose Gegenstände herbeigeführt wurden, zur Blutrache bezw. Strafe Anlaß geben können[1]. Tödtet bei den Barea und Kunáma eine an einen Baum hingestellte Lanze im Fallen eine Kuh oder Ziege, so muß sie vom Eigenthümer der Lanze erstattet werden, wenn die Waffe an einem grünen Baum angelehnt war; war aber der Baum dürr, so wird die Lanze als schuldlos betrachtet, da die Kuh nichts dabei zu suchen hatte[2]. Ist bei den Kuki in Hinterindien ein Mensch von einem Baume zerschlagen worden, so zersplittern sie den Baum[3]. Im alten Griechenland, insbesondere zu Athen, wurden leblose Dinge, die den Tod eines Menschen verursacht hatten, verurtheilt und außer Landes geschafft[4]. Die Syrakusaner prozessirten und verurtheilten einmal Bildsäulen[5]. Auch aus dem älteren Rußland werden Verurtheilungen von leblosen Dingen (Messer, Glocke) berichtet[6]. Nach germanischen Rechten wurde der Eigenthümer strafrechtlich verantwortlich für Unglücksfälle, die durch leblose Gegenstände (Waffen und andere Geräthe, Holzstücke, Balken[7]), Bäume) angerichtet wurden[8]. Aehnliches geschah bei den alten

---

1) Hierbei ist nur die subjektive Empfänglichkeit des Rache- oder Strafobjekts unrichtig beurtheilt; vgl. übrigens unten (nach Note 5).

2) Munzinger, Ostafrikanische Studien. (1864) S. 497 f.

3) K. Friedrichs im Ausland 1891 S. 299.

4) Hermann, Lehrbuch der griechischen Rechtsalterthümer I. (1884) § 7, S. 44 N. 1. Schömann, Griechische Alterthümer I. (2. Aufl. 1861) S. 487 f. K. v. Amira, Thierstrafen S. 32 ff.

5) Plutarch. Timoleon 11.

6) Meiners, Vergleichung des älteren und neueren Rußlands (1798) II. S. 290.

7) Es fragt sich, ob nicht auch die Zerstörung des Hauses 2c. bei der Friedloslegung auf dem Gedanken einer Mitverantwortlichkeit des Hauses beruht.

8) Brunner, Ueber absichtslose Missethat, in den Sitzungsberichten der k. preuß. Akademie der Wiss. zu Berlin, 1890, II. S. 840 ff.

Indern[1]). Daneben mußte in Deutschland da und dort die schädigende Sache dem Beschädigten ausgeliefert werden. Fetischismus ist zur Begründung dieser Thatsachen nicht heranzuziehen[2]), der Animismus höchstens insoweit, als er gewissen Dingen eine „Seele" (Leben, Empfindungsfähigkeit) zuschreibt.

Blutrache und Buße, manchmal auch noch die Strafe, trifft ursprünglich neben dem Thäter oder statt desselben seine Familien- bezw. Stammgenossen, also das ganze Geschlecht ꝛc.[3]); dann beschränkt sich die Reaktion allmählich auf einzelne Glieder der Familie, des Stammes, entweder — und das ist das häufigste — des nächsten besten[4]) oder des Hauptes (Häuptlings, Familienvaters); zuletzt konzentrirt sie sich auf das Individuum[5]), welches den Rechtsbruch beging. Der letzte Standpunkt, der uns so natürlich erscheint, ist gleichwohl erst das Ergebniß einer langen Entwickelung[6]). Was hier gesagt ist, gilt ebenso von der Reaktion gegen Thiere wie gegen Menschen. Eine interessante Komplikation ergibt sich aber für das „internationale" Verhältniß zwischen Mensch und Thier: diese wird häufig dahin gelöst, daß Menschen (Herren) für Thiere, aber auch umgekehrt, daß Thiere für Menschen (sowie für andere Thiere[7]) vertretend, als „Sündenbock" ꝛc. haften.

b) **Blutrache ꝛc. gegen Thiere.** In dem Negerstaate Widah ließ nach Isert[8]) der König viele Schweine tödten, nachdem eines derselben eine heilige Schnecke gefressen hatte. Die Batoka in West-

1) Vgl. Leist, Altarisches jus gentium (1889) S. 286 f.

2) Vgl. v. Amira a. a. O.

3) Z. B. bei den Negern in Widah, den Schuli, auf Borneo (s. unten).

4) Z. B. bei den Bogos in gewissen Fällen, bei den Kuki, Malegaschen, Beduinen.

5) Bei den Bogos, Batokas, Negern am Zambesi, Samoanern, Malaien, Kambodschanern.

6) So kommt also die organisirte Racheſtrafe schließlich wieder da an, wo die natürliche Rache und Selbsthilfe angesetzt hatte.

7) Z. B. ein Schwein für andere, wenn nach burgundischem und longobardischem Recht der Beschädigte eines aus der schadenstiftenden Herde tödten darf (Ed. Longob. Roth. 349 f., Liutpr. 151; Lex Burg. 23, 4; 89), vgl. S. 146 Anm. 4.

8) Bei Klemm, Kulturgeschichte III. S. 383.

afrika eilten, als eine Frau von einem Krokodil weggeschnappt wurde, zur Rettung herbei, tödteten das Ungeheuer und steckten seinen Kopf auf einen Pfahl, wie sie es mit den Köpfen menschlicher Verbrecher und Fremder zu thun pflegen[1]). Wenn bei den Schuli (Ostafrika) ein Leopard einen Menschen getödtet hat, üben sie Blutrache gegen die — nach ihrem Glauben — in einem Dorfe vereinigt lebenden Leoparden[2]). Tödtet bei den Bogos ein Stier, eine Kuh oder ein sonstiges Vieh eine Person, so wird das Thier getödtet, der Herr desselben ist nicht weiter verantwortlich[3]). Bei demselben Volke hat der Mahses in Kriegszeiten die weidenden Herden zu beschützen. Entfernt sich eine Herde wider seinen Willen von dem bestimmten Weideplatze, so hat er das Recht, eine Kuh aus derselben mit der Lanze zu tödten[4]). Und wenn bei den Bogos jemand mit einem gestohlenen Joche pflügt, so hat der dazu kommende Eigenthümer das Recht, den zur linken Hand pflügenden Ochsen mit der Lanze niederzustechen. Pflügt jemand mit einem gestohlenen Pfluge, so hat der Eigenthümer das Recht, das Ochsenpaar des Diebes niederzustechen[5]). Bei Negerstämmen am Zambesi wird ein Ochse, der auf der Erde liegend diese mit dem Schwanz schlägt, sogleich getödtet[6]). Auf Samoa wurden Thiere, die sich auf das Eigenthum eines anderen verlaufen hatten, getödet oder geblendet[7]). Die Dajaken auf Borneo rächten den Tod einer von einem Krokodil aufgefressenen jungen Frau durch einen Jagdzug gegen die Krokodile[8]). Bei den Kuki in Hinterindien hat der Stamm, welcher einen der Seinigen durch wilde Thiere verloren hat, ihn zu rächen[9]); ist ein Kuki von einem Tiger getödtet, so wird sein Stamm so lange verachtet und ruht nicht eher, bis ein Tiger wieder getödtet ist[10]). Auf Java in Sumatra werden Krokodile, die sonst geschont werden, nur wegen

---

1) Livingstone, Neue Missionsreisen in Südwestafrika, S. 347.

2) Emin-Pascha im Ausland 1890 S. 683.

3) Munzinger, Ueber die Sitten und das Recht der Bogos (1859) S. 83, N. 204.

4) Munzinger a. a. O. S. 48, N. 86.

5) Munzinger a. a. O. S. 76, N. 184.

6) Bastian, Der Mensch in der Geschichte III. S. 284.

7) Turner bei Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker VI. S. 224.

8) Ausland 1883 S. 714.

9) Bastian, Grundzüge der Ethnologie (1884) S. 117.

10) Friedrichs im Ausland 1891 S. 299.

Verletzung oder Tödtung eines Angehörigen oder eines werthgeschätzten Hausthieres gejagt[1]).

Aehnlich ist es bei den Malegaschen, die für Menschen ein entwickeltes Strafrecht haben. Friedrichs[2]) hält es für „möglich, daß die Thierbestrafung einen älteren Standpunkt des Menschenstrafrechts wiedergibt. Wenn nämlich ein Malegasche durch ein Krokodil zu Tode kommt, so tödten seine Angehörigen ein Krokodil zum Zwecke der Wiedervergeltung." Auch die Puharri, ein Urbewohnerrest in Bengalen, tödten die Tiger nur in Racheübung[3]). In Kambodscha martern die Eingeborenen die in Fallen gefangenen Tiger auf schreckliche Weise zu Tode, namentlich wenn einer derselben kurz zuvor mehrere Stück Vieh aus einem Dorfe geräubert hat[4]). Besonders interessant ist, was Gray Hill[5]) von den Beduinen des Ostjordanlandes erzählt. Einer derselben tödtete einen Mann in einer Fehde, die Verwandten des letzteren tödteten zur Rache das Pferd des Thäters. Letzterer äußerte nun die Absicht, entweder einen der an der Tödtung seines Pferdes betheiligten Männer oder — wenn ihm das nicht gelänge — dessen Pferd umzubringen[6]). Ueber die Grenze der Stammhaftung gehen die Araber noch hinaus, wenn sie in Ausübung der Rache gegen Schlangen auch Skorpione und allerlei wimmelnde Thiere als „Angehörige" der Schlange verfolgen[7]). Von Muhammed wurde die strafrechtliche — d. h. wohl racherechtliche — Haftung der Thiere für Beschädigungen ausdrücklich aufgehoben[8]); sie scheint demnach bei den vorislamitischen Arabern allgemein gewesen zu sein.

Wie bei den Arabern, so sind auch bei den übrigen Semiten, insbesondere den Juden, sämmtliche drei Schichten — Blutrache bezw.

---

1) Mohnicke, Banka und Palembang (1874) S. 177 f. — S. 208 ff. daselbst wird ein Fall von Racheübung gegen einen Tiger, der ein Mädchen getödtet hatte, erzählt.

2) a. a. O. S. 300.

3) Mantegazza, Indien (1883) S. 163.

4) C. W. Rosset in Westermann's Monatsheften, Jahrg. 34, H. 413, S. 658 f.

5) Gray Hill, With the Beduins, London 1891, S. 79 f. Vgl. Ausland 1891 S. 560.

6) Deutlicher kann die rechtliche Gleichstellung von Mensch und Thier, also die „Personifikation" des letzteren wohl nicht ausgedrückt werden!

7) Lippert, Seelenkult S. 41.

8) S. oben § 10, V (S. 54, Anm. 7).

Friedloslegung, Buße und Strafe — übereinander gelagert. Was speziell das mosaische Recht anlangt, so kennt dasselbe außer dem Menschen- und Thieropfer auch die Friedloslegung von Menschen und Thieren[1]). Beide werden überhaupt häufig zusammengestellt, wo es Racheakte oder dgl. gilt[2]). (Auch Menschen- und Thiertödtung wird nebeneinander gestellt, s. oben S. 140 Anm. 5).

Bei den Indogermanen sind die Formen der reinen Blutrache gegen Thiere[3]) schon ziemlich verwischt[4]), dafür finden sich einerseits „Friedlosigkeit" von Thieren, anderseits Kompositionen und Bußen für Tödtung oder Schädigung solcher. Das Wort „Friedlosigkeit" wird in germanischen Quellen bestimmt und direkt auf Thiere angewendet[5]), Friedlosigkeit (Friedloslegung, Acht), ist aber nichts anderes als eine bestimmte Form organisirter Rache gegen Stammesangehörige. Aber auch die Auslieferung[6]) der schuldigen Thiere — nach dem Grundsatze: noxa caput sequitur[7]) — bei Griechen, Römern, Kelten, Germanen und Slaven gehört hierher. Die noxae deditio ist überhaupt nur als Rest früherer Racheübung verständlich. Auch der eigentlichen Blutrache ist in einer späteren Periode die Form geläufig, daß der Missethäter an die Verwandten des Erschlagenen ausgeliefert wird; diese Form bildet häufig den Uebergang zur öffentlichen Strafe[8]).

Die Zahlung des **Blutpreises** für getödtete Menschen, welche regelmäßig als sekundäres Stadium der Privat- und Geschlechterrache auftritt, wird bei den meisten Völkern mittels Hingabe von Vieh ge-

---

1) V. Mos. 13, 15.

2) Vgl. III. Mos. 27, 28; IV. Mos. 31, 28; V. Mos. 2, 34 f. u. 13, 15; Jos. 6, 17 ff.

3) Ein Beispiel liefert noch spät Portugal, wo unter König Joseph I. vom Grafen Arras die Tödtung seines Sohnes im Stiergefecht durch regelrechten Kampf mit dem betr. Stiere gerächt wurde (Ausland 1888, S. 547).

4) Vgl. übrigens über altdeutsche Rache gegen Thiere Brunner a. a. O. u. Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 531 f.

5) Brunner in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1890, II S. 857 f. — Anderer Meinung (hinsichtlich der direkten Anwendung) v. Amira, Thierstrafen S. 41 f.

6) Vgl. überhaupt v. Amira a. a. O. S. 44 f., 49. Brunner a. a. O. S. 835 ff., vgl. 831 f.; Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 556; in d. Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. XI, Germ. Abth. (1890) S. 92.

7) Das Nähere hierüber folgt unten Ziff. V.

8) Vgl. z. B. Post, Grundlagen des Rechts, S. 402.

leistet. Dieser Umstand läßt sich auf verschiedene Weise erklären. Er läßt aber vielleicht auch den Schluß zu, daß das Viehgeld da und dort ursprünglich eine Form der Blutrache-Auslieferung selbst (oder der noxae deditio) gewesen sein könnte. Es wird nemlich ein Stammesangehöriger oder Familienmitglied anstatt des Mörders den Racheberechtigten überliefert[1]), ein Ersatz, der freilich oft minderwerthig ausfallen mag, dafür aber in vermehrter Zahl oder sonstwie Ergänzung finden kann. Als Familien- oder Stammesgenossen werden aber, wie wir bereits wissen, vielfach auch Thiere (Kult- und Hausthiere) angesehen.

Für die Zahlung des Blut- oder Wergeldes haftet selbstverständlich nicht das besitzlose Thier, sondern sein menschlicher Herr; der Herr aber ist entweder die Gesammtheit der vollrechtsfähigen Stamm- bezw. Familiengenossen oder deren Haupt. Die Zahlungs- und „Handlungsunfähigkeit" des Thieres fordert seine Vertretung — eben durch den Herrn —, und diese führt nothwendig zur Verdunkelung des Prinzips der direkten Thierhaftung[2]). Mehr und mehr schiebt sich nun unvermerkt die Anschauung ein, daß eigentlich nur der Herr für die Uebelthaten seiner Thiere hafte, aber nicht mehr hafte aus dem Rechtsgrunde, weil er das Oberhaupt ist, sondern aus dem scheinpsychologischen Grunde, daß das Thier als „Sache", als „redeloser Wicht" doch nicht verantwortlich sein könne[3]). Unter der halb durchsichtigen Decke ist das alte Prinzip noch deutlich zu erkennen: es zeigt sich in den Ueberresten selbständiger Strafen, z. B. gegen weidende Hausthiere, in der noxae datio, in den Thierwergeldern[4]). Auf das Wort „Wergeld" braucht man hierbei nicht einmal besonderes Gewicht zu legen[5]).

---

1) So wird bei den Beni Amer, den Berbern und Bogos eine Tochter des Mörders statt dieses oder neben ihm dem Rächer hingegeben — zur Heirat. Post, Afrik. Jurisprudenz S. 64, 66. Vgl. auch oben II, 1, a (S. 150 Anm. 13) bezüglich des mosaischen Rechtes.

2) Es handelt sich, besonders im germanischen Recht, regelmäßig nicht um „Sachhaftung", die überhaupt nur in vereinzelten meist der Thierhaftung nachgebildeten Fällen vorkommt, sondern um Haftung lebender Wesen.

3) Dieser rationalistische Gedanke tritt verhältnißmäßig spät auf. Er beherrscht z. B. Plato und die christlichen Aufzeichner und Redaktoren der deutschen Volksrechte (vgl. v. Amira S. 32 f., 40), aber den Rechten und Volksüberzeugungen selbst ist er noch fremd, paßt auch gar nicht zu ihnen.

4) U. a. noch im Sachsenspiegel II, 54 § 5, III, 48 § 1 f. u. 51 § 1.

5) v. Amira a. a. O. S. 39 führt (gegen Grimm, Osenbrüggen und Gierke) aus, daß das Thierwehrgeld „lediglich eine uralte und durch keltische, ja sogar

c) Ich komme zu den **eigentlichen Thierstrafen.** Sie sind theils privater theils öffentlicher Natur, neben den staatlichen treten besonders die Sakralstrafen noch vielfach hervor. Beide sind öfter, so bei manchen Naturvölkern, nicht genau auseinanderzuhalten. Das scheint mir aber auch nicht absolut nothwendig. Nur die Bannungen lassen sich vielleicht prinzipiell von den Strafen trennen (s. S. 157 ff.).

Bei folgenden Völkern[1]) sind oder waren Thierstrafen im Gebrauch. Casati[2]) erzählt, daß in Centralafrika der König Azanga der Medsche, welche die Sitten der Mambettu angenommen haben, einen Ziegenbock wegen Tödtung eines (werthvollen) Hundes zum Tode verurtheilte und das Urtheil sofort vollstrecken ließ. Gambari, ein anderer Häuptling aus dem Mambettuvolke, Bruder Azanga's verurtheilte zwei Eber, die er seit einiger Zeit sehr gern gehabt hatte, zum Tode, weil sie vom Gesetze Mohammeds in die Acht erklärt seien, was ihm ein Sudanese eingeredet hatte[3]). Die Berta (oder Barta) und die Djcbelauin in Ostafrika binden zur Zeit der Durrareife Hunde an Bettladen, prügeln oder steinigen sie[4]). Hierher gehören zum Theil wohl auch die Batoka, die Einwohner von Samoa, Madagaskar und Kambodscha (s. oben). In Siam ist es den Krokodilen gesetzlich verboten, sich in der Hauptstadt zu zeigen; vorkommendenfalls werden sie durch Beamte zur Rechenschaft gezogen und bestraft[5]). Aus

---

arabische Parallelen noch merkwürdigere Bestimmung des individuellen Thierwerthes" sei. Aber die Frage ist: wie kam man dazu, das Thiergeld ebenso zu benennen und zu behandeln wie das Menschengeld (Wergeld)? Das vermag v. Amira nicht zu erklären. Brunner (a. a. O. S. 831) weist auf den „auffallenden Parallelismus der Entwickelung" im germanischen Verfahren gegen Thiere einerseits, und (leblose Sachen sowie) Knechte andererseits hin.

1) Bei weiterem Forschen dürften sich noch zahlreiche Völker anreihen lassen. Leider scheinen die meisten früheren Reisenden Thierrecht und Thierstrafe als „kindische Kuriositäten" geringschätzig ignorirt zu haben. Es ist freilich leichter, Trachten und Werkzeuge, als Sitten und Bräuche zu beschreiben. (Die Naturvölker zeigen übrigens noch vorwiegend die Form der Blutrache, s. oben).

2) Casati, Zehn Jahre in Aequatoria, Bd. I. Kap. 10 (deutsche Ausg. von Reinhard-Stöttner, 1891, S. 167).

3) Casati a. a. O. I., Kap. 16 (S. 268).

4) R. Hartmann, die Nilländer (1884) S. 92 (hängt vielleicht mit Opfergebräuchen zusammen).

5) Bastian, Völker des östlichen Asien, Bd. III. S. 263.

Sontay in Tonkin wurde im Jahre 1884 die Hinrichtung eines Elefanten berichtet; ähnliches soll auch in China neuerdings wiederholt vorgekommen sein. Bastian[1]) berichtet von der Strenge des Königs von Talein (in Pegu), Penjataoh, „gegen Menschen und Thiere". Von Arabern in Ostafrika wurde vor kurzem ein Hund öffentlich ausgepeitscht, weil er eine Moschee betreten hatte[2]). In phönizischen Kolonien wurden nach Polybios Löwen, die sich zu nahe an die menschlichen Ansiedelungen heranwagten, ans Kreuz geschlagen[3]). Nach mosaischem Sakralrecht muß ein Ochse, der einen Menschen stößt, gesteinigt werden[4]). Die jüdische Ueberlieferung hat diese Bestimmung auf einen Hahn analog ausgedehnt[5]). Auch die zu Unzucht mißbrauchten Thiere müssen getödtet werden[6]). Im heutigen Aegypten wird gegen Weideexzesse der Esel folgendermaßen vorgegangen: das erste Mal wird dem Uebelthäter ein Theil des einen Ohres abgeschnitten, dem zweiten Vergehen folgt Verkürzung des anderen Ohres, der wiederholte Rückfall wird mit Tödtung bestraft[7]).

Besonders zahlreich sind naturgemäß die Thierstrafen in den Anfangsstadien der Kultur, so bei den Indogermanen. Aus dem alten Indien ist mir kein direktes Beispiel bekannt. Doch glaube ich einen Nachklang erblicken zu dürfen in der Bestimmung der Sutras, daß Büffel, Kühe, Ziegen und Schafe, Esel und Kamele, welche Getreide beschädigt haben, eine bestimmte Geldbuße „zahlen sollen" (d. h. ihr Herr)[8]). Das altpersische Gesetzbuch[9]) dagegen bietet einen frappanten Beleg. Es setzt nemlich für den tollen Hund, der ein Stück Vieh oder einen Menschen verwundet, — neben eventueller Haftung des Herrn — folgende Strafe[10]) fest: dem Hunde soll zuerst das rechte,

---

1) Bastian a. a. O. Bd. I. S. 235.

2) Münchener Allgemeine Zeitung 1889, S. 452. Vgl. v. Amira S. 30.

3) v. Amira a. a. O. S. 31 erklärt dies als (zauberisches) Aufrichten von Bannthieren.

4) II. Mos. 31, 28.

5) Nachweise bei Amira S. 30 N. 2.

6) III. Mos. 20, 15.

7) H. Brugsch, Aus dem Orient I. (1864) S. 73.

8) Leist, Altarisches jus gentium (1889) S. 370.

9) Vendidad, Fargard XIII, 80 ff. (in Spiegels Avesta-Uebersetzung Bd. I. S. 195 ff.).

10) Es heißt ausdrücklich (V. 87): „so soll man die Wunde des Verwundeten abbüßen mit der Strafe des Baôdhô-varsta." Auch v. Amira (a. a. O. S. 31) ist

dann das linke Ohr abgeschnitten, in späteren Wiederholungsfällen sollen ihm Beine und Schwanz verstümmelt werden.

Im alten Griechenland wurden Rinder und Schweine, welche die Opferspeise verzehrten, getödtet[1]). In Athen und anderen griechischen Staaten wurde das Thier, das den Tod eines Menschen verursacht hatte, in förmlichem Prozeß gerichtet, getödtet und sodann (als verunreinigend) über die Landesgrenze geschafft[2]). Bei den alten Römern und wahrscheinlich schon bei den Etruskern, mußte das bei Grenzverrückung gebrauchte Ochsengespann sammt seinem Lenker dem Jupiter „geweiht" d. h. getödtet werden[3]). Als Rest einer Thierstrafe ist wohl auch das in Rom zum Gedächtniß der Kapitolsrettung gebräuchliche Hundeaufhängen — wogegen die wachsameren Gänse belohnt wurden — anzusehen. Auch den Kelten waren Thierstrafen bekannt. Nach dem kymrischen Recht wurde in Wales ein Hund, der zum dritten Male einen Menschen gebissen hatte, an die Füße seines Herrn gebunden, umgebracht[4]). Eben daselbst sollte die auf fremdem Grund und Boden betroffene Gans todtgeschlagen werden; ihr Besitzer war für sie nicht verantwortlich[5]).

Der naiven Form der Thierstrafe, mit Reminiscenzen an Blutrache und Wergeld, gehören auch die einschlägigen slavischen Rechtsbestimmungen an. In Montenegro werden nach Fr. S. Krauß[6]) noch jetzt Ochsen, Stiere, Pferde und Schweine wegen Tödtung oder schwerer Verletzung von Menschen durch den Friedensrichter abgeurtheilt, unter Beiziehung ihres Herrn, und wenn dieser keine Geldbuße

---

der Ansicht, daß es sich hier um „eine echte Thierstrafe, und zwar von unsakraler Art", handle.

1) Plutarch. de solert. anim. 2.

2) Vgl. Hermann a. a. O., Schömann a. a. O. (oben S. 154 N. 2). Plato de leg. IX, 12. v. Armira S. 32 f.

3) Nach einem uralten Gesetze, angeblich des Numa Pompilius. Voigt, Leges regiae, I S. 48 f. — Wenn auch der Opfergedanke zu Grunde liegt, so darf man doch nicht vergessen, daß Opfer und primitive Strafe eng zusammenhängen. Uebrigens handelt es sich hier um staatliches Strafrecht und eigentliche Todesstrafe. Das Gesetz stellt jedenfalls den Herrn oder Lenker und seine thierischen Gehilfen gleich.

4) Ancient Laws and Institutes of Wales (ed. Owen 1841) p. 245, 357, 799, 844. Vgl. v. Amira a. a. O. S. 14 N. 7.

5) Globus Bd. XI. S. 378 f.

6) Bei v. Amira a. a. O. S. 28

zahlen will, zum Tode, gewöhnlich durch Steinigung verurtheilt, wobei der Eigenthümer den ersten Stein wirft[1]). Aehnliches wird vom gleichen Gewährsmann aus Slavonien berichtet: „Nach 1864 wurde dort im Dorfe Pleternica von den versammelten Bauern ein Schwein zum Tode verurtheilt, weil es einem einjährigen Mädchen die Ohren abgebissen hatte. Das Fleisch des Schweines wurde den Hunden vorgeworfen. Die Hausgenossenschaft, der das Schwein gehörte, mußte für das Kind als Schadenersatz eine Heiratsausstattung liefern"[2]). In Rußland soll einmal ein stößiger Bock zur Verbannung nach Sibirien verurtheilt worden sein[3]).

Bei den europäischen Kulturvölkern läßt sich bezüglich der Thierstrafe eine ältere ursprüngliche (allen Ariern gemeinsame) Auffassung und eine spätere kirchlich beeinflußte unterscheiden. Die erstere ist in den germanischen Volksrechten, wenn auch verdunkelt, noch nachweisbar. Nach dem westgothischen Volksrecht darf der Eigenthümer, wenn er unbefugt weidende Thiere auf seinem Grundstück antrifft, dieselben nach seinem Hause führen und drei Tage einbehalten, und in dieser Zeit ihnen nur Wasser, kein Futter reichen[4]). Aehnliche Bestimmungen galten im longobardischen[5]) und isländischen[6]) Recht. Im alamannischen Recht muß der Herr, dessen Hund den Tod eines Menschen verursacht hat, die Hälfte des Wergeldes des Getödteten bezahlen; verlangt der Berechtigte mehr, so wird ihm der Hund ausgeliefert, aber über seiner Schwelle aufgehängt, bis er stückweise abfällt[7]). Aehnliche Rechtssätze, wonach schadenstiftendes Federvieh und Ziegen auf handhafter That in genau umschriebener Form umzubringen oder zu verstümmeln waren[8]), kehren in anderen

---

1) Die Beiziehung des Herrn als Vertreters seines hausangehörigen Thieres soll nur die wahlweise Zahlung des (eigentlich vom Thiere selbst geschuldeten) Blutgeldes ermöglichen. A. M. v. Amira a. a. O.

2) v. Amira a. a. O. S. 29.

3) Meiners, Vergleichung des älteren und neueren Rußlands (1798), Bd. II. S. 290 f.

4) Lex. Visig. VII, 3, 15. Vgl. F. Dahn, Westgothische Studien S. 85.

5) Ed. Longob., Roth. 346.

6) v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II. S. 257.

7) Pertz, Leg. III. 39 u. 82. In Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 665. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I. S. 908.

8) Vgl. oben S. 151 Anm. 7 (Aegypten), S. 152 Anm. 4, 5 (Kelten), S. 154 Anm. 5 (Sardinien).

germanischen Rechten wieder[1]). Die Thierpfändung ist überhaupt der letzte Ausläufer direkter strafrechtlicher Thierhaftung[2]).

Im Mittelalter treten in Deutschland, wie in fast ganz Europa, die Thierstrafen und Thierprozesse, sowohl vor weltlichen als geistlichen Gerichten, besonders hervor[3]). Die ersteren kommen seit dem 13. Jahrhundert vor, zumeist in Frankreich, vereinzelt auch in Flandern und den Niederlanden, sodann in Deutschland, Italien, Sardinien, England und Schweden[4]). Natürlich bilden die mitgetheilten Fälle nur einen Bruchtheil der wirklich vorgekommenen. Stets handelt es sich um Strafen — regelmäßig Todesstrafen —[5]), die vom ordentlichen Richter direkt gegen die missethätigen Thiere (stets Hausthiere), die einen Menschen getödtet (oder verletzt) hatten, nach förmlichem Verfahren erkannt und öffentlich durch den Nachrichter vollzogen wurden. Auf diese Praxis war ohne Zweifel die Bibelstelle II Mos. 31, 28 von einigem Einfluß; es liegt aber kein genügender Grund vor, mit v. Amira auf ihre „Reception" die ganze Gestaltung der Thierprozesse im Mittelalter zurückzuführen. Ich glaube, es handelt sich nur um eine äußerliche Anlehnung der Doktrin an die Bibel; der ursprüngliche (personifizirende) Gedanke der Thierstrafe lebte im Volke und in dem von diesem erzeugten Gewohnheitsrechte, wenn auch zeitweilig verdunkelt, doch unverkümmert fort[6]). Dafür zeigen die

---

[1]) Belege bei v. Amira a. a. O. S. 49, N. 2 u. 3; Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II. S. 532, Anm. 8.

[2]) Hierher gehört auch, was Brehm (Thierleben I. S. 580) nach Lenz berichtet: Bei Bordeaux haben noch jetzt die Winzer das Recht, jeden Hund, welcher sich ohne Maulkorb in den Weinbergen sehen läßt, auf eine beliebige Art vom Leben zum Tode zu bringen; man sieht daher viele Hundegalgen, an denen die Verbrecher aufgehängt werden.

[3]) S. nunmehr die mehrerwähnte interessante, äußerst gründliche Abhandlung von Amira's, Thierstrafen und Thierprozesse (1891), Separatabdruck aus den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XII. Band, 4. Heft, S. 545—601.

[4]) v. Amira a. a. O., besonders S. 8 u. 15.

[5]) Hier und da kommen auch Leibesstrafen vor, z. B. Ohrenabschneiden auf Sardinien (Carta de Logu von 1395), was an altpersische und neuägyptische Bräuche erinnert, sowie Gefängniß; letzteres angeblich in Oesterreich im 17. Jahrhundert (vgl. die Ausweisung oder Konfinirung von Knechten und Thieren in Deutschland 2c.).

[6]) Derselbe Gedanke lag übrigens ursprünglich auch dem mosaischen Rechte zu Grunde.

germanischen Volksrechte, aber auch die späteren — in fast allen Kriminalrechten sich findenden — Bestimmungen über Tödtung der zu gewissen Vergehen, z. B. Unzucht mißbrauchten Thiere und andere „polizeiliche Beseitigungsakte", Konfiskationen[1]) u. dgl., welche durch Entlehnung aus dem mosaischen Recht sich nicht erklären lassen. Die Tödtung der bei einer Nothnunft gebrauchten Thiere in altdeutschen Rechten wird von der herrschenden Ansicht[2]) mit Recht als Strafe aufgefaßt. Für den originären Ursprung der mittelalterlichen Thierstrafen sprechen ferner die analogen Rechtssätze über die Thierbannung (worüber unten) und endlich die zahlreich fortlebenden Ausläufer der noxae datio u. dgl. Ueberhaupt scheint es mir nicht genügend gerechtfertigt, der mittelalterlichen Thierstrafe einen wesentlich anderen Charakter beizulegen, als der primitiven, wie sie sich auch anderwärts bei den verschiedensten Völkern findet[3]). Jene Auffassung vermag überhaupt die Thierstrafe, die mittelalterliche und die mosaische, nicht psychologisch zu erklären. Sie geht dieser Erklärung damit aus dem Wege, daß sie das mosaische Recht, die angebliche Quelle des mittelalterlichen, als bloßes Kultgesetz auffaßt, das mit Strafe nichts zu thun habe. Letzteres ist aber eben zu bestreiten. Wie v. Amira selbst anführt, ist jede Todesstrafe, insbesondere das Steinigen von Menschen oder Thieren, nach jüdischem Recht ein Kultakt. Damit, meint er, wurde „die jüdische Thiersteinigung dem Gebiet des Strafrechtes fast entrückt." Also ein kleiner Bruchtheil von Strafrecht scheint doch darin zu stecken, und der wäre zu erklären. Uebrigens kommt es, was den Grund der mittelalterlichen Thierstrafe betrifft, offenbar nicht darauf an, ob die Semiten, sondern ob die Indogermanen den Thieren Persönlichkeit[4]) — oder eine der menschlichen ähnliche Rechtsstellung[5]) —

---

[1]) Die Konfiskation, d. h. Auslieferung an den Gerichtsherrn (altdeutsch Frohnung) statt an den früheren Rache- oder Wergeldberechtigten hat sich wohl nicht aus der Dereliktion, sondern aus der Friedloslegung bezw. Blutrache selbst entwickelt. Vgl. Brunner, absichtslose Missethat S. 838.

[2]) Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868) S. 143 ff. Gierke, Humor im Recht S. 24. Brunner a. a. O. S. 839, 842.

[3]) Vgl. die oben S. 150—153 angeführten Beispiele.

[4]) Diese Auffassung wird z. B. für das deutsche Recht vertreten von Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868) S. 139 ff.; Gierke, der Humor im deutschen Recht, (2. Aufl. 1886) S. 23 ff., 61; H. Brunner a. a. O. S. 834 ff. und deutsche Rechtsgesch. II. S. 531. Vgl. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 670.

[5]) Vergl. Lacassagne im „Kosmos" 1882 S. 264 ff.

einräumten. Und diese Frage muß — mindestens im Sinne der zweiten Alternative — bejaht werden. Mit dem Prinzip der „Sachhaftung" ist nichts anzufangen. Warum „haftet" denn die Sache — d. h. das Thier? — (Die „Sachen" sind, mit verschwindenden Ausnahmen, merkwürdiger Weise stets lebendige „Sachen" d. h. Thiere.) Amira selbst antwortet (a. a. O. S. 43): weil „unter den alten Kulturverhältnissen der Gegensatz zwischen Mensch und Thier als ein flüssiger empfunden wurde." Die Konsequenz dieses Satzes wäre eine — vom menschlichen Rechtsgefühl geforderte — gewisse rechtliche Gleichstellung von Mensch und Thier.

Somit stellt sich die mittelalterliche Thierstrafe mit dem zugehörigen Verfahren nur als eine episodische, vorwiegend prozessualische Zwischenform dar, die den einfachen materiellen Grundgedanken der primitiven gemeinsam arischen (und menschlichen) Thierstrafe unversehrt läßt. Der letztere kommt denn auch in späteren und neuesten Gestaltungen wieder zu unverhüllterem Ausdruck. In Frankreich wurde während der großen Revolution ein Hund verurtheilt[1]). Wenn neuestens in Paris von einem Polizeigericht ein Hund als gemeingefährlich „zum Tode verurtheilt" worden ist, so war dies zwar zweifellos eine Verwaltungsmaßregel, aber derartige — häufig sich wiederholende — Fälle zeigen eben, wie auch die Polizei sich genöthigt sieht, Mensch und Thier gleichzustellen. Ein peruanischer Plantagenbesitzer errichtete für seine 200—300 Jagdhunde einen Galgen, an dem Trägheit und Unfolgsamkeit unerbittlich bestraft wurden[2]). Nach der deutschen Strafrechtszeitung tödtete vor einiger Zeit ein Kampfhahn zu Leeds in England ein kleines Kind, worauf die den Todesfall untersuchende Jury beschloß, der Hahn müsse sterben, und seiner Hinrichtung persönlich beiwohnte. In Cadix sollen die Engländer neulich einen der dortigen – sonst privilegirten — Affen wegen Tödtung eines Kindes förmlich zum Tode durch Gift verurtheilt haben. Steller erzählt[3]), daß er und seine Genossen auf Beringsland die diebischen Hunde täglich eingefangen und an den Schwänzen zur Hinrichtung oder Bestrafung auf den Richtplatz vor der Kaserne geschleppt haben, wo einige enthauptet, anderen die Beine zerschlagen oder eines nebst dem Schwanze

---

1) Taine, Origines de la France contemporaine. La Révolution, III. p. 469.
2) J. J. v. Tschudi, Peru, Bd. I. S. 305.
3) Bei Brehm, Thierleben, Bd. I. S. 683.

abgehauen worden seien; einigen Hunden habe man die Augen ausgestochen, andere gesengt oder mit Katzen zu Tode gepeitscht, andere endlich lebendig paarweise an den Füßen aufgehängt, so daß sie einander todt beißen mußten[1]).

d) Die **Bannung** von (Menschen oder) Thieren ist zauberische Beseitigung (Friedloslegung, Vernichtung, Verbannung, Verfluchung), zum Zweck der Rache oder Strafe. Gegenstand der Bannung können Individuen, aber auch unbestimmte Massen, selbst ganze Thierarten sein; der zweite Fall ist wohl nur deshalb der häufigere, weil gerade hier die sonst zuverlässigeren realen Abwehrmittel zu versagen pflegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Bannung überhaupt als Strafe (im weiteren Sinne) aufzufassen ist[2]). Die Berührungspunkte zwischen Bannung und Strafe sind jedenfalls dazu angethan, ihre Zusammenstellung zu rechtfertigen. Wir haben hier nicht von der regellosen Privatbannung, sondern nur von der Bannung als öffentlicher[3]) bezw. sakraler Einrichtung zu sprechen.

Bei den Naturvölkern ist sie, wie die eigentliche Thierstrafe, naturgemäß noch selten. Die Zauberpriester pflegen — namentlich behufs Rachevollzugs für irgend einen Todesfall, der ja fast immer dem bösen Willen eines Lebenden zugeschrieben wird —, Gottesgerichte (Ordalien) und andere Zaubermittel zu benützen, um verdächtige oder verhaßte Personen aus dem Wege zu räumen; sie bleiben aber selten bei der Verfluchung oder Verbannung stehen, ihr Verfahren ist ein radikaleres, ihr gewöhnliches Mittel rohe Gewalt oder List (Gift, Benützung des blinden Aberglaubens und dgl.). Doch ist das Verfahren oft derart geregelt, daß füglich von einem „Prozeß" gesprochen werden kann.

Die zauberische Beseitigung gesellschaftlicher Feinde ruht bald in den Händen des Volkes oder auch beliebiger Laien, bald kommt sie nur gewissen Individuen oder Kreisen zu, so dem Häuptling oder der Klasse der Zauberer und Priester. Die Volks- und Laienbannung ver-

---

1) Man griff also zu den im Mittelalter gegen Menschen angewendeten barbarischen Abschreckungsmitteln — natürlich mit dem gleichen Mißerfolg.

2) Vgl. v. Amira a. a. O. S. 16 ff., 55 f.

3) Zu dieser gehört auch die von „Laien" ausgeübte Bannung, sobald sie vom Volksglauben getragen ist.

fährt oft noch ziemlich regellos und willkürlich, wogegen die staatliche und priesterliche bestimmten Regeln unterliegt, die dem öffentlichen bezw. sakralen Rechte angehören. Die beiden letzteren setzen bereits eine gewisse Kulturstufe voraus. Als erstes Bedürfniß stellt sich gewöhnlich die Beseitigung massenhaft auftretender gemeinschädlicher Thiere[1]) dar — andere Lebewesen lassen sich ja wirksamer durch reale Mittel von Fall zu Fall bekämpfen —; beim „Ungeziefer" aber ist es einfach unmöglich, allen einzelnen Thieren oder auch nur einem erheblichen Theile derselben mit dem gewöhnlichen Strafapparat zu Leibe zu gehen. Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn zuvor — sie können ihn höchstens im Bilde hängen, verbannen oder verfluchen.

Der Naturmensch sieht sich anfangs gemeinschädlichen Massenthieren gegenüber völlig ohnmächtig — er läßt sie in dumpfer Apathie über sich ergehen. Allmählich, unter dem Einflusse mehr oder minder klarer animistischer Ideen, sucht er, soweit ihm nicht gerade der Kult die Hände bindet, durch Gegenzauber sich des unheimlichen Gegners zu erwehren. Hilft's nicht, so schadet's doch nicht. Den Jotasanda, einem Stamme der Omaha-Indianer ist das Berühren und Tödten von Reptilien und Würmern verboten; nur wenn Ungeziefer die Maispflanzungen angreift, dürfen sie einige Stücke davon mit geröstetem Mais kochen und essen: dann verschwindet der Rest sofort[2]). Hier haben wir schon ein Beispiel zauberischer Bannung einer unbestimmten Menge in Verbindung mit realer Rachevernichtung einzelner Exemplare[3]); die letztere kann Opfer oder Strafe, auch beides bedeuten. Nach einem Bericht des Premierlieutenants Herold im Deutschen Kolonialblatt suchten Massen von Heuschrecken Agome (Togoland) im Januar 1892 heim. Der König von Kuna bewog die Thiere durch ein seinen Leuten ertheiltes Tödtungsverbot zur Milde; der Häuptling von Jo dagegen bat seinen Fetisch, allen sich in die Jo-Farmen setzenden Heuschrecken die Zähne stumpf zu machen. In beiden Fällen wird der

---

1) In einzelnen Fällen wird sie, wie sich zeigen wird, auf schädliche Einzelthiere (Raubthiere) übertragen.

2) Globus Bd. 50 S. 348 (nach James O. Dorsey, Omaha Sociology, Wash. 1885).

3) Ebenso bei den Albanesen, in Slavonien und vereinzelt in Deutschland und Frankreich, s. unten S. 159 N. 5 u. 6, S. 161 N. 4.

Feind durch übernatürliche Mittel, also Zauber abgewehrt, dieser aber beruht das eine Mal auf einem Opfergedanken, das andere Mal auf dem Keim einer Rachestrafe.

Im Norden Kwangtungs in China wurden die früher dort zahlreichen Krokodile unter der Tang-Dynastie durch einen Präfekten vertrieben, welcher eine die Thiere zum Ablassen vom Menschenfraß ermahnende Schrift aufsetzte, verbrannte und ins Wasser warf; die Götter unterstützten den Präfekten und die Thiere verließen das Land[1]).

Das zauberische Unschädlichmachen oder Vertreiben von giftigen Schlangen und ähnlichem Gewürm war und ist im Orient weitverbreitet. Christus prophezeit, seine Jünger werden böse Geister austreiben und Schlangen „aufheben"[2]). In Denislü (Kleinasien) zog vor nicht langer Zeit ein frommer Muhammedaner über die Felder und las den Koran gegen die Heuschrecken, indem er behauptete, daß sie hierdurch getödtet werden[3]).

Unsere Kenntniß der indogermanischen Thierbannungsgebräuche ist noch ziemlich lückenhaft. Bei den alten Indern habe ich bis jetzt nur ein Analogon gefunden, nemlich zauberische Bannung von Sklaven, so daß sie nicht entweichen können[4]).

Die Albanesen in der Riça wollen Heuschrecken und Rebenkäfer durch Bestattung einiger Exemplare unter Absingung eines Klagegesanges vernichten[5]). Im Požegaer Thale (Slavonien) gab es nach Fr. S. Krauß im Jahre 1866 viele Heuschrecken. Damals wurde in dem Städtchen Požega erzählt, die Bauern im Dörfchen Vidovici hätten eine große Heuschrecke eingefangen, über sie Gericht gehalten und sie zum Tode verurtheilt, das ganze Dorf soll mit der Heuschrecke hinab zum Orljavafluß gezogen sein und sie unter Verwünschungen ins Wasser geworfen haben[6]). Slaven und Germanen verfolgen den Wolf mit Zaubersprüchen, die Südslaven Wölfe und Füchse (als „heidnisch") mit dem Exorcismus[7]). Die griechische Kirche

---

1) Nach Auszügen aus der Presse Kantons im Ostasiat. Lloyd von 1892.
2) Mark. 16, 18. Vgl. Apostelgeschichte 28, 3.
3) Globus Band VII. S. 254.
4) Vgl. Leist, Altarisches jus gentium (1889) S. 577.
5) J. G. Hahn, Albanesische Studien (1854) S. 157.
6) v. Amira a. a. O. S. 29.
7) v. Amira a. a. O. S. 29 u. 54 Note 3.

wandte unmittelbar gegen schädliche Thiere außer dem Weihwasser Exorcismen an [1]).

Im mittelalterlichen West- und Mitteleuropa: in Frankreich, Deutschland, Dänemark, Holland, in der Schweiz und Tirol, in Italien, Spanien und Portugal, sowie in Kanada, Brasilien und Peru kam vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich die kirchliche Bannung vor, und zwar stets gegen ungezählte Mengen gemeinschädlicher Thiere (des „Ungeziefers“), wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Heuschrecken, Käfer und andere Insekten, Raupen, Engerlinge, Schnecken, Blutegel, Schlangen, Kröten, — in Südfrankreich auch Störche, in Deutschland Sperlinge, am Genfersee Aale [2]). In Calabrien wurde die Malediktion noch neulich gegen ein einzelnes gefährliches Thier, einen Wolf angewendet [3]).

Neben dieser kirchlichen Bannung erhielt sich aber da und dort noch die primitive Laienbannung, theils als privates Zaubermittel, theils als allgemein anerkannte Sitte. In Deutschland z. B. gaben sich im 16. Jahrhundert fahrende Schüler u. dgl. damit ab, Ratten und Mäuse zu vertreiben. So verbannte 1538 zu Mößkirch ein Abenteurer gegen Belohnung in der Christnacht [4]) alle Ratten aus der Stadt. Aus anderen Städten und Dorfmarkungen werden nach deutschem Volksglauben gemeinschädliche Thiere durch die Fürbitte Heiliger (St. Ulrich, Cyriakus, Pirminius) ferngehalten. Auf dem Domstift in Trier nistet und ruht keine (störende) Schwalbe. In manchen Kirchen findet man keine Mücke. Aus dem Schloß Neuburg im Thurgau vertrieb ein fahrender Schüler alle Mücken auf ewige Zeiten. Der Rattenfänger von Hameln verbannte dort die Ratten in einen nahegelegenen Berg. In Boll (Württemberg) wurden die schädlichen Schneegänse von der frommen Gräfin von Aichelberg durch eine hölzerne Banngans vertrieben [5]). Das Vertreiben der Kohlraupen wird noch jetzt in Westfalen durch eigene „Besprecher“ geübt, die den Thieren durch horizontal gelegte Holzstäbchen den von ihnen einzuschlagenden Weg an-

---

1) v. Amira a. a. O. S. 24.

2) v. Amira a. a. O. S. 17 ff., 25 f.

3) v. Amira a. a. O. S. 25.

4) in welcher Götter und Geister umziehen, vgl. auch oben § 15, I und § 17, II, 4.

5) Zimmerische Chronik, herausgeg. v. Barak, Bd. III. S. 197 ff.

weisen [1]). Bei dieser Gelegenheit sei an die Sitte der Thüringer erinnert, welche die Kohlraupen mit dem Rufe: dort (im Nachbardorfe) ist Kirmes! vertreiben [2]). Auch der primitive Gebrauch sich bei gewissen schädlichen Thieren wegen ihrer Verfolgung zu entschuldigen, darf hierher verglichen werden [3]).

Die theilweise noch in die neuere Zeit hereinragende mittelalterlich-kirchliche Thierbannung bestand gewöhnlich in Malediktion (Verfluchung) oder Exkommunikation (Ausschließung von der Gemeinschaft der Christen) in der Form des Anathems, einem schwachen Reflex der alten Friedloslegung. Das Verfahren war ein streng prozessualisches; insbesondere wurden die Thiere in aller Form als verklagte Partei behandelt, sie erhielten sogar eigene Prokuratoren, die ihre Sache, freilich meist erfolglos, zu führen hatten. Sie wurden von einem weltlichen oder geistlichen Gericht ausgewiesen oder „ins Meer", auf eine einsame Insel, an einen benachbarten Ort rc. verbannt, einzelne vorgefundene Exemplare wurden gewöhnlich getödtet [4]).

Amira will die mittelalterliche Thierexkommunikation (und den Thierprozeß), „ohne jeden Bezug auf die weltliche Thierstrafe" erklären und auf heidnische Beschwörungsgebräuche zurückführen. Im zweiten Punkt stimme ich ihm bei, im ersten nicht. Es ist vergebliche Mühe, den Zusammenhang der kirchlichen Thierbannung mit der weltlichen Thierstrafe zu leugnen. Auch die weltliche Thierstrafe trägt jene heidnischen Elemente in sich. Nur scheinen sie mir nicht von der spezifischen Beschaffenheit zu sein, die ihnen v. Amira vindiciren will. Er behauptet, man habe im Mittelalter die gemeinschädlichen Massenthiere wesentlich wegen der ihnen zugeschriebenen Eigenschaft als Seelenträger [5]), also eigentlich die Todtenseelen oder Gespenster selbst verfolgt, es handle sich nur um zauberisches Bannen von Menschen- oder Dämonenseelen und der Thierprozeß sei im Grunde Gespenster-

---

[1]) A. Freiin v. Droste-Hülshoff, Bilder aus Westfalen, 2. Kapitel.

[2]) S. oben § 15, I (S. 75).

[3]) S. oben § 15, I (S. 71 ff.). — In den Alpen errichtet man Wetterkreuze, um die herannahenden Gewitter (in denen Teufel oder Hexen sich verkörpern) aufzuhalten, daß sie sich ins Nachbarthal entleeren sollen. (Deutsche Revue, Aug. 1892. S. 178).

[4]) v. Amira a. a. O. S. 20 ff.

[5]) Daß sie ursprünglich vielfach so aufgefaßt wurden, ist ganz richtig, vgl. oben S. 16 ff.

prozeß. Man muß aber doch wohl ein einheitliches Prinzip aufsuchen, das auf alle Straffälle und auf alle Völker paßt. Es kann sich daher nur um einen allgemein-menschlichen Gedanken handeln. Das ist nach unserem Standpunkt die auf dem Furchtgefühl beruhende Abwehr. Im entscheidenden Stadium wurden aber nicht mehr Seelen, sondern bereits die Thiere selbst — und zwar nicht bloß Ratten, Heuschrecken, Raupen u. dgl., sondern auch Wölfe, Bären, Raubvögel u. s. w. — mit der Bannung abgewehrt. Die Seelenfurcht war bereits von der Thierfurcht in den Hintergrund gedrängt; man war praktisch und nüchtern genug geworden, um sich gegen zweifellose reale Feinde ebenso gut und besser vorzusehen, als gegen zweifelhafte Gespenstergefahren; denn der Glaube — nicht an die Existenz der Geister, wohl aber an ihre Macht, dem Frommen und Vorsichtigen zu schaden, wie auch an ihre Ungeziefergestalt war zu jener Zeit schon in weiteren Kreisen, zumal bei den Gebildeteren, ins Wanken gerathen. Auch bliebe es unklar, wie gerade die christliche Kirche dazu gekommen sein sollte, einen von ihr so lebhaft bekämpften heidnischen Aberglauben direkt zu adoptiren. Verständlich ist es nur, wenn die Kirche nicht den Glauben, sondern, wie sie so oft und erfolgreich gethan, einen (aus jenem Glauben erwachsenen) Brauch sanktionirt hat. Im vorliegenden Falle will das besagen: die Kirche hat nicht die Thiergespenstervorstellung aus dem Volksglauben, sondern den Thierbannungsbrauch aus der Volkssitte übernommen. Das spricht aber auch wieder dafür, daß die in der kirchlichen Thierbannung verkörperte Idee der Personifizirung des Thieres volksthümlich gewesen sein muß, daß also, wie ich bereits nachgewiesen habe, auch dem weltlichen Thierprozeß der Indogermanen — so gut wie aller übrigen Völker — die genannte Idee zu Grunde lag.

Uebrigens kann die Theorie des Gespensterprozesses durch das beigebrachte einzige Beispiel (aus Island) von verurtheilten „Wiedergängern" nicht bewiesen werden. Dieses Beispiel ist auch deshalb bedenklich, weil der Wiedergänger (Nachzehrer, Vampyr) wiederlebend oder noch halblebendig (rothwangig, nicht verwesend ꝛc.), also kein echtes „Gespenst" ist[1].

III. **Prozessualische Bestimmungen.** Der Thierprozeß ist, soweit er dem Strafprozeß angehört, bereits im Vorstehenden mit dargestellt

[1]) Vgl. oben S. 30.

worden. Hier sind nur noch ein paar spezielle Fragen zu behandeln: die Stellung des Thieres als Ankläger und Henker und seine Fähigkeit zur Zeugnißablegung im Straf- und Civilprozeß.

Als Ankläger oder Zeugen treten Thiere häufig im bildlichen Sinne auf, so in den bekannten Legenden: die Kraniche des Ibykus, der Hund des Aubry, der Affe des Mille[1]), die Raben des heil. Meinrad[2]) u. s. w. Diese Legenden aber sind zurückzuführen auf das mythische Strafamt der Thiere[3]), wobei instinktmäßiges Verhalten der Thiere nach dem Tode ihrer Herren oder Freunde häufig die reale Grundlage bildet. Manche einschlägige Erzählungen mögen auf richtigen Beobachtungen beruhen; die Thiere sind (wie die Kinder) der Unwahrheit und Verstellung weniger fähig, also nach dieser Richtung hin oft klassischere Zeugen als erwachsene Menschen. Nach Grimm[4]) kommen die Hausthiere bei Vorbedeutungen, Losungen, Rathschlägen, Gottesurtheilen rc. „häufig in Anwendung; durch ihre Vertraulichkeit und Bekanntschaft mit den Menschen scheinen sie gewissermaßen geeignet, das worauf es ankam, dunkel zu verstehen und füglich zu entscheiden, rein von aller Parteilichkeit."

Hiernach und nach allem, was bisher über die Personifizirung des Thieres bemerkt worden ist, kann es uns kaum befremden, wenn das Recht die Thiere nicht blos als Angeklagte, sondern auch als Ankläger und Zeugen behandelt hat. Daß nach deutschem, insbesondere alamannischem Recht Hund, Katze und Hahn, ja Strohhalme bei Fehlen anderer Zeugen als Nothzeugen angerufen werden durften, kann mit Grund nicht bezweifelt werden[5]). In Frankreich wurde während der Revolution ein Papagei als Zeuge vernommen[6]). Aus England werden fast alljährlich Fälle von als Zeugen vernommenen Hunden, Papageien u. s. w. berichtet.

Die Verwendung gewisser Thiere als Henker hängt bald mit einer bevorzugten, bald mit einer sklavenähnlichen Stellung derselben

---

1) Vgl. v. Amira a. a. O. S. 37.

2) Vgl. Crusius, Schwäb. Chronik I, S. 355.

3) S. oben S. 116 f.; vgl. auch S. 143.

4) J. Grimm, die Poesie im Recht (Kleine Schriften VI, S. 163).

5) Osenbrüggen, Studien zur Rechtsgeschichte S. 142 f., und in der Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft Bd. XVIII. S. 99. Gierke, Humor im deutschen Recht S. 25. — A. M. v. Amira a. a. O. S. 37 f.

6) Taine, Origines de la France contemporaine. La Révolution III. p. 469.

zusammen; sie findet sich im chinesischen[1]), indischen[2]), französischen[3]) und altdeutschen[4]) Strafprozeß. Elefanten, Pferde und Hunde treten vorzugsweise als Scharfrichter auf, erstere u. a. auch im früheren Siam und Bramah[5]). Als Nachklänge des Thierhenkeramts sind das Viertheilen[6]), Rädern[7]) und Schleifen vor oder nach der Hinrichtung[8]), sowie das sagenhafte Anbinden auf losgelassenen Pferden[9]) aufzufassen. Auf einem nahe verwandten Gedanken beruht der Glaube an das göttliche Strafamt mancher Thiere[10]). Speziell als Vollstrecker göttlicher Strafgerichte — also als Nachrichter — treten Thiere im Alten Testament auf[11]). Der hl. Narzissus in Spanien sandte Giftfliegen gegen die grabschänderischen Franzosen[12]).

IV. Außer dem Prozeßrecht und dem staatlichen Strafrecht lassen sich noch andere Rechtsverhältnisse zwischen Menschen und Thieren denken, die als **öffentlich-rechtliche im engeren Sinne** bezeichnet werden können. Dabei ist zu beachten, daß die Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht überhaupt eine künstliche, daher flüssige ist und beim Thierrecht fast ganz verschwindet.

Das Verhältniß zu den freilebenden Thieren, welches hier vorzugsweise in Betracht kommt, könnte an sich nach Analogie des „internationalen" Rechtes aufgefaßt werden. Die Okkupation und Domestikation wilder Thiere gehört dem privatrechtlichen Institut der Sklaverei an; nur für die Entstehung desselben ließe sich allenfalls

---

1) M. Martini, Atlas Sinensis (Amsterdam 1656).

2) E. v. Schlagintweit, Indien in Wort und Bild (1881).

3) Lacassagne in Kosmos VI. S. 267.

4) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 690 ff., 701, 931.

5) Pinto's abenteuerliche Reise, übers. von Külb (1868) S. 62, 303.

6) Z. B. im alten Peru (Brehm, das Inkareich, 1. Aufl. S. 770), bei den alten Griechen (Sage von Dirke) und Deutschen (vgl. Grimm, Kinder- und Hausmärchen III. Anm. zu Nr. 111).

7) Z. B. in Griechenland (Strafe des Ixion, vgl. Lucian. de luctu III.), Deutschland und Indien (das Rädern ist ursprünglich ein Zerreißen unter den Rädern eines Lastwagens: Rochholz, Deutscher Glaube I., S. 274 ff.).

8) Bei den Germanen und Persern (Brugsch, Reise der preußischen Gesandtschaft nach Persien II. S. 297).

9) Mazeppasage, Rabenschlachtsage von Eckehart und Sibich.

10) S. oben S. 116, 132, 139.

11) II. Kön. 17, 26 (Löwen), I. Sam. 5, 6 (Mäuse), Jes. 13, 21 f. (Vögel), Joel 2, 20 ff. (Heuschrecken, Raupen und anderes Ungeziefer).

12) Landau, Geschichte Kaiser Karls VI. (1889) S. 575.

der völkerrechtliche Begriff der „Unterwerfung" heranziehen. Solange aber das wilde Thier unabhängig und feindselig dem Menschen gegenübersteht, wobei jeder Theil bald als Angreifer bald als Vertheidiger auftritt, greift der „Kriegszustand" Platz. Dem Kriege zwischen Mensch und Thier — wie zwischen rohen Naturvölkern — fehlt meist jede Form, er bildet ein reines Gewaltverhältniß. Nicht selten aber tritt ein rechtliches Element hinzu, so die in gewissen Fällen oder regelmäßig geübte Unterwerfung (Versklavung) an Stelle der ursprünglichen Vernichtung des Besiegten, so die Einschränkung der Voraussetzungen eines Kriegszugs auf bestimmte Fälle, insbesondere auf die Rache (s. oben Ziff. IIb), so endlich die Selbstbindung durch gewisse Formen und Mittel (Waffen rc.) der Kriegführung. Eine förmliche Kriegserklärung an Thiere kommt z. B. in Ostindien vor. Beim Maha Rana (Fürsten) von Udäpur werden zu Beginn der Frühlingsfeste Jagden mit religiöser Bedeutung abgehalten; die Jagd selbst bezeichnet man als „Kriegserklärung gegen den Eber"[1]). Wenn die Tschuktschen auf der Jagd den Bären schlafend antreffen, so zerren sie ihn beim Felle, um ihn aufzuwecken, worauf sie zurücktreten, um seinen Angriff ruhig zu erwarten[2]).

V. Giebt es auch **Privatrechtsverhältnisse** zwischen Menschen und Thieren? Ihre theoretische Möglichkeit kann nicht bestritten werden, sobald Rechtsverhältnisse öffentlicher Natur zugegeben werden. Das Privatrecht existirt sogar vor dem öffentlichen, das Strafrecht gehört ursprünglich zum Privatrecht. Ist das Hausthier, wie wir gesehen, zum Familien- oder Stammesgenossen geworden, so darf es billig auch einigen Antheil an deren Rechtsstellung beanspruchen, und dieser wird ihm denn auch bei vielen Völkern zu Theil.

Die Analogie des Familienrechts, insbesondere einer durch Wahlbrüderschaft, Adoption rc. begründeten künstlichen Verwandtschaft liegt besonders nahe bei höheren Thieren, wie Luxushunden, Affen, gewissen Vögeln, mit denen der Mensch „Freundschaft" schließt und pflegt. Adoption einer Hündin mit Jungen war bei den Parsen vorgeschrieben[3]). Hier sei auch an die Sitte des Thiersäugens und des

---

1) Globus Bd. 22 S. 83.

2) P. Collins, die Expedition in die Seen von China, Japan und Ochotsk rc. deutsch von W. Heine, Bd. III. (1859).

3) Schwenck, Mythologie der Perser S. 284.

Aufziehens der Jungen getödteter Thiere[1]) erinnert. Die alten Slaven schlossen mit Raben Wahlbruderschaft[2]).

Auf Thiere, die vorzugsweise um ihrer Arbeitsleistungen willen domestizirt werden, z. B. Pferde, Esel, Rindvieh, Renthiere, Lamas, Katzen, Arbeitshunde, läßt sich der Rechtsbegriff eines Hörigkeitsverhältnisses, insbesondere der Sklaverei zwanglos anwenden; mit ihm deckt sich im Wesentlichen das Arbeitsrecht (Analogie des Dienstmiethevertrages 2c.).

Die Sitte, welche so vielfach die Hausthiere wie menschliche Sklaven oder Familienangehörige behandelt (vgl. S. 100), hat da und dort auch zu rechtlichen Normen auf diesem Gebiete geführt. Zwar kann aktive Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zur Vertragschließung, beim Thiere nicht verlangt werden; an ihre Stelle tritt aber das Prinzip der familien- oder öffentlich-rechtlichen Vertretung, welches namentlich im germanischen Recht (als mundium), aber auch im altgriechischen, keltischen und slavischen Familienrecht die weitgehendste Anwendung findet[3]). Hiernach haftet das Stammes- bezw. Familienhaupt nach außen überhaupt für seine schutzbedürftigen Angehörigen: Weiber, Kinder, Hörige — und Hausthiere, anfangs neben ihnen, dann an ihrer Stelle[4]). Im klassischen römischen Recht sehen wir jenes Prinzip bereits aufgelöst und einem Theil der Genossen, Weibern und Kindern — unter Fiktion ihrer individuellen Rechtsfähigkeit — eine selbständigere Rechtsstellung im privatrechtlichen Gebiete eingeräumt, während Sklaven und Hausthiere zufolge Wegfalles der ursprünglichen Schutzpflicht ihrer Herren der Rechtlosigkeit anheimfallen. Doch läßt auch das römische Recht noch klar erkennen, daß der Grundsatz der stellvertretenden Herrenhaftung nur allmählich an die Stelle der Gesammthaftung und Thierhaftung getreten ist: in den Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes über die Noxalklagen, insbesondere die actio de pauperie verglichen mit denen des späteren (justinianischen) Rechtes, welches unserem „gemeinen deutschen Privatrecht" zu Grunde liegt. Im vorzeitlichen Rom war, wie bei allen Indogermanen, das

---

[1]) S. oben S. 101 f., S. 106.

[2]) Hanusch, Wissenschaft des slawischen Mythus, S. 319.

[3]) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 212, 372, 375, 390. Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 359 (313) N. 2, 10—16.

[4]) Vgl. v. Amira, Thierstrafen S. 44—46.

schadenstiftende Individuum dem Beschädigten (zur Racheübung) auszuliefern: die Wurzel der noxae deditio. Daneben aber hatte der Herr sein Thier im Prozeß zu vertreten, wie er auch eventuell den Blutpreis für dasselbe zu bezahlen hatte: aus letzterem entwickelte sich, wie überall, der civilrechtliche Schadensersatzanspruch, auf welchen später in erster Linie zu klagen war. Die Auslieferungspflicht aber schwächte sich ab in das Recht des Herrn, sich durch Preisgabe des Thieres von der Schadensersatzpflicht zu befreien. Später wurde die Beschränkung beigefügt, daß das Thier gegen die Natur seines Geschlechtes (contra naturam sui generis) gehandelt haben müsse. Nach der Ansicht der meisten neueren Romanisten, die sich eingehender mit dem Gegenstande befassen[1]), sahen die Römer den Rechtsgrund der noxa in eine Schuld oder Quasischuld des Thieres (bezw. Sklaven ꝛc.). Vangerow hat, wie mir scheint, schlagend nachgewiesen: der Grundsatz noxa caput sequitur[2]) und das Institut der noxae deditio, sowie der römischen Noxalklagen überhaupt — die ja ursprünglich auch wegen schadenstiftender Handlungen von Kindern und Sklaven stattfanden — ist nur verständlich, „wenn man von der wirklichen oder präsumtiven culpa des Eigenthümers[3]) ganz absieht, sondern vielmehr davon ausgeht, daß nach der Ansicht des römischen Rechtes sozusagen eine culpa des Thieres selbst das wahre Fundament der actio de pauperie ist und

---

1) Zimmern, Das System der römischen Noxalklagen, Kap. V. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Bd. VI. Abth. 2, S. 135 ff. Unterholzner, Lehre von den Schuldverhältnissen, Bd. II. S. 709 ff. Sintenis, Civilrecht, Bd. II. S. 762, 791. Vangerow, Pandekten, § 689, Anm. Radloff, Die Haftung des Eigenthümers für den durch Thiere verursachten Schaden (1883) S. 79 ff. Auch Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht S. 10 ff., 40 ff., scheint sich dieser Auffassung zuzuneigen. Sturm, Beiträge zum römischen Recht (1891) S. 90 ff., sucht nur die klassischen Juristen dagegen in Schutz zu nehmen, daß sie an eine Thierschuld geglaubt haben, während ursprünglich die noxae datio eine — nach Verschuldung überhaupt nicht fragende — Privatrache am Thier bezweckt habe. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIV S. 317.

2) d. h. die Strafe bezw. Ersatzpflicht folgt dem schuldigen Thierindividuum, sie trifft dieses selbst bezw. seinen derzeitigen Herrn.

3) Eine solche wollen z. B. Glück, Pandekten X. S. 287 ff., Thibaut, Versuche Bd. II. Abh. N. 8 in das Gesetz hineininterpretiren. Auf der anderen Seite hält Sturm a. a. O. S. 83 ff. das formale Prinzip des praktischen Bedürfnisses („Forderung des Verkehrs") für ausreichend, die Haftung des Eigenthümers zu begründen.

der Eigenthümer nur als der natürliche Schutzherr und Vertreter dieses Delinquenten in Betracht kommt." Wir sehen jedenfalls, daß auch die Römer Thiere straf- und privatrechtlich verantwortlich gemacht[1]), also insofern den Menschen gleichgestellt[2]) haben, mögen sie ihnen nun eine „eigentliche" Schuld imputirt haben oder nicht. Jenes geschah jedenfalls im römischen Alterthum, welches uns mindestens ebenso interessiren muß wie die Zeit der klassischen Jurisprudenz; vom historischen Standpunkt aus sind ja alle Entwickelungsstadien eines Rechtes gleichwerthig[3]). Erst die vergleichende Rechtswissenschaft wirft volles Licht auf dunkle Partien der Einzelrechte; der noxae deditio liegt ohne Zweifel ein gemeinsamer arischer Rechtsgrundsatz (die Thierhaftung) zu Grunde[4]). Derselbe findet sich, wie wir bereits gesehen haben, auch bei den Naturvölkern (oben II, 2)[5]).

Der Entwurf des deutschen Civilgesetzbuches will (in § 734) dem Thierhalter die civilrechtliche Verbindlichkeit zur gehörigen Verwahrung und Beaufsichtigung auferlegen und ihn im Falle der Verletzung jener Pflicht, also seiner Verschuldung für schadensersatzpflichtig erklären; die noxae deditio soll wegfallen. In den Motiven[6]) wird die Adoption des gemeinen Rechtes, mit welchem der Code civil, das badische Landrecht und das sächsische Gesetzbuch übereinstimmen, deshalb abgelehnt, weil „man damit den Boden des Deliktes verlassen und, wenn auch

---

1) Dafür sprechen auch die Stellen des Corpus Juris, wornach von zwei miteinander in Kampf gerathenen Thieren der Angreifer bezw. dessen Herr, schlechter gestellt wird (l. 1 § 8 D. 9, 1; l. 1 § 11 eod.).

2) Die Gleichstellung beschränkte sich zunächst ganz richtig auf höhere (vierfüßige) Thiere; erst später wurde die actio quadrupedaria auf andere Thiere analog ausgedehnt.

3) Heute, an der Schwelle des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, ist es nachgerade höchste Zeit, die „dogmatische" Behandlung des römischen Rechtes über Bord zu werfen und sich auf die rein historische zu beschränken.

4) S. die Nachweise bei v. Amira (Thierstrafen S. 43—46) bezüglich der Germanen, Gräko-Italiker, Kelten und Slaven. Schon das uralte Gortyner Stadtrecht kennt die noxae deditio. Ueber armenisches Recht s. Kohler in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswiss. Bd. VII. S. 431.

5) Nach den Gesetzen der Griqua in Südafrika soll der Eigenthümer des Viehes, der dasselbe neben einem Kornfeld weiden läßt (culpa?), wenn dasselbe ins Feld geht und dort Getreide frißt oder verdirbt, den verursachten Schaden doppelt ersetzen. Campbell, Reisen in Südafrika (deutsch 1876) S. 317.

6) Motive Bd. II. S. 811.

nicht ein fingirtes Delikt, doch eine in das Rechtssystem sich schwer einfügende gesetzliche Obligation schaffen würde", wofür es „an haltbaren Gründen" fehle. Daß dieses (lediglich „begriffsjuristische") Bedenken unstichhaltig und eine weitergehende Haftung, worauf es allein ankommt, ein praktisches Bedürfniß ist, hat Sturm[1]) gezeigt. Ich meine übrigens, der Gesetzgeber hat sich um die rechtsphilosophische Begründung seiner postulirten Sätze nicht zu kümmern. Sind sie praktisch, dann muß und wird auch die Theorie sich hintendrein mit ihnen abfinden. Freilich wird sie eventuell bei den „Anforderungen des Verkehrs" nicht wohl stehen bleiben können, sondern schließlich doch wieder auf eine „Quasischuld" (Verantwortlichkeit) des Thieres zurückkommen, dieses Prinzip aber durch dasjenige der (familienrechtlichen oder publizistischen) Vertretung ergänzen müssen.

Die Ernährung und Pflege der Hausthiere[2]) nimmt ähnlichen Rechtscharakter an wie diejenige der Sklaven, hier und da wird sie aber auch analog der freien Dienstmiethe behandelt. Schon bei Jägervölkern, also in der frühesten Zeit der Thierdomestikation, macht sich dieser Gesichtspunkt geltend; stehen doch die betreffenden Thiere häufig schon über den Sklaven. Die thierischen Jagdgehilfen erhalten theilweise einen bestimmten Theil der Jagdbeute, wie die Jäger selbst, als Lohn, z. B. die Jagdhunde der Araber[3]), die Habichte in Thrakien[4]), Raubvögel in Indien[5]), die Falken im Europa des Mittelalters und noch heute in Persien[6]). Nach skandinavischem und deutschem[7]) Recht „gehörte" dem Jagdhund ein bestimmter Theil, ebenso nach altfranzösischem Recht (die „droiture")[8]). Es handelt sich hier nicht um Eigenthum, wohl aber im vollen Ernste um einen obligatorischen Anspruch des hochgeschätzten Thieres. Dieser thierprivat-

---

1) Sturm, Beiträge zum römischen Recht, S. 106—108.

2) S. oben § 17, 4 und 5, S. 102 ff., 106 ff.

3) Brehm, Thierleben I. S. 598.

4) Plinius, Hist. nat. 10, 23. — Die alten Griechen hielten außerdem Hunde, Rebhühner, Adler, Habichte, Raben, sowie den Aulopios und Delphin als Jagd- und Fischereigehilfen. Marx, Märchen von dankbaren Thieren S. 24.

5) Aelian. Nat. an. 4, 26. Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere, S. 306 f.

6) Polak, Persien (1865) Bd. I. S. 180.

7) Jägerrecht I, Theil 4. 2, 2223 u. 3.

8) v. Amira a. a. O. S. 38, N. 2 u. 3.

rechtliche Gedanke erhält sich auch bei den viehzüchtenden Völkern. Der Hund als Herdenwächter hat beim Nomaden stets eine bevorzugte Stellung, nicht minder das Zugvieh beim Ackerbauer[1]). Die Japaner halten Tödtung des Hausthieres als eines nützlichen Arbeitsgehilfen für barbarische Undankbarkeit, sie behandeln z. B. das Rindvieh nur als Arbeitsgenossen, schlachten es also nicht[2]). Gleiche Sitten herrschen bei Negerstämmen, insbesondere am Zambesi[3]). Die alten Aegypter schlachteten nur junge Rinder, die noch kein Joch trugen. Die thierischen Kriegsgehilfen, z. B. die Pferde der Helden, sind bei den Indogermanen, Magyaren, Tataren, Arabern und anderen Völkern hochgeehrt und durch besonders gute Pflege ausgezeichnet.

Einzelnen Thieren werden für hervorragende Leistungen öffentliche Belohnungen verliehen. In Athen wurde ein Maulthier für seine freiwillige Beihilfe beim Parthenonbau „freigelassen"[4]). In Rom erhielt ein Hund, der die Bestrafung eines Verbrechers herbeigeführt hatte, zufolge Volksbeschlusses Ernährung auf Staatskosten[5]). Die englische Regierung bewilligte einem Neufundländerhund Morgan für die Entdeckung einer Leiche eine Geldsumme, eine Medaille und einen eigenen Wärter[6]).

Zur Bewachung von Häusern, Fruchtfeldern, Weinbergen und Gärten werden meist Hunde verwendet. Andere Thiere sind gewöhnlich aus Thierpatronen oder direkt aus (nützlichen oder schädlichen) Kultthieren zu mythischen Hütern gemacht worden; sie entgelten mit dem Wachamt ihren Kult. So vertrauen die Newars in Nepaul (Birma) die Hut ihrer Kornfelder Fröschen an[7]). Bei Opferfesten der Baduwis auf Java werden eine Spinne und ein Skorpion angebunden als Wächter aufgestellt[8]). Die Indianer von Tequila in Mexiko halten eine Schildkröte in ihrem Trinkwasser, die als Schutzgeist[9]) alles Schäd-

1) Vgl. oben S. 72, 88, 121, 137 f., 140, 142 f.
2) Lippert, Seelenkult S. 94.
3) Livingstone, Neue Missionsreisen Bd. II. S. 22.
4) Aristot. Hist. an. p. 578 a.
5) Plutarch. de soll. anim. XIII. 969 F.
6) Der „Thierfreund" 1878, S. 55.
7) Bastian, Die Völker des östlichen Asien I, S. 138.
8) Metzger im Globus Bd. 43 S. 281.
9) Vgl. oben S. 35, 43 und 98.

liche vertilgen soll[1]). Im alten Peru galt der Anja, eine Fuchsart, als Hüter der Maisfelder[2]). In Italien wird noch heute die Schlange als Hüterin in Gärten und Weinbergen betrachtet und demgemäß behandelt[3]).

Freilassung von Thieren aus vorübergehender oder dauernder Gefangenschaft finden wir bei zahlreichen Völkern und Stämmen. Bei einem Negerstamm am Chor Ginetti im Osten des oberen Nils, wurde ein Löwe, der zufällig in eine Fallgrube gefallen war, befreit[4]). Bei den Mambettu, Medsche und Bamba in Centralafrika wird der heilige Vogel Mandalongo, eine Spielart der Wittwe, zwar gefangen, aber, nachdem man ihm zwei Schwanzfedern als Schmuck für die Häuptlinge ausgezogen hat, wieder der Freiheit überlassen[5]). Bei fast allen nordamerikanischen Indianern kommt feierliche Pferdefreilassung vor[6]). Im buddhistischen Asien, besonders bei Siamesen, Kalmüken, Mongolen wird Freilassung von Vögeln und Fischen als gutes Werk angesehen[7]). Bei den Burjäten werden Pferde, Stiere, Ziegen und andere Thiere „heilig gesprochen" und dann in Freiheit gesetzt[8]). In China sah Pinto[9]), wie Käfige mit lebenden Vögeln und Wasserbehälter mit kleinen Fischen den Frommen verkauft wurden, die die Gefangenen mit der Aufforderung freiließen, der Gottheit von der frommen Handlung Bericht zu erstatten; nach Pinto ließ man im Königreich Bramah beim Tode des Oberpriesters eine Menge Vögel als dienstbare Geleiter fliegen[10]). Heute noch kauft man in China an einem gewissen religiösen Feste Sperlinge und läßt sie frei, als gottgefälliges Werk[11]). In Japan sah der Maler Heine, wie bei einem

---

1) Bastian, Der Mensch in der Geschichte, Bd. III, S. 212.

2) Brehm, Das Inkareich, S. 190.

3) E. Braun, Vorschule der Kunstmythologie S. 39. Mähly, Die Schlange im Mythus S. 18.

4) Emin-Paschas Reisebriefe, herausgeg. von Schweinfurth und Ratzel (1888) S. 222.

5) Casati, Zehn Jahre in Aequatoria I. S. 114.

6) Catlin, Die Indianer S. 334.

7) Koeppen, Religion des Buddha I. S. 460.

8) Globus Bd. 52 S. 270 (nach Agapitow rc.).

9) Pinto's abenteuerliche Reise, übersetzt von Külb (1868) S. 159.

10) a. a. O. S. 308 f.

11) Gray bei Katscher a. a. O. S. 138.

Tempel ein Mann mit einem Käfig voll Sperlinge je für eine kleine Geldmünze einen Vogel fliegen ließ[1]). Nach einer japanischen Sage befreit ein Bursche einen in einer Falle gefangenen Fuchs, wofür er von dem in den Fuchs verzauberten Mädchen beschenkt wird[2]). Die Sakalaven auf Madagaskar zeigen einen Krokodilszahn, der auf eigenthümliche Weise einem gefangenen und wieder freigelassenen Krokodil ausgezogen wurde[3]). Nach Jagor[4]) übertragen die Badagas im Nil-giri-Gebirge bei Leichenfeiern die Sünden des Verstorbenen auf ein Kalb, das dann freigelassen wird und nie mehr benützt werden darf. Die Hanyf (Araber) lassen verdiente Kamele — besonders Kamelstuten, die mehr als 10 weibliche Junge geworfen haben — frei[5]). Die Araber und Türken kaufen häufig Singvögel und schenken ihnen die Freiheit, in der festen Meinung, daß die befreiten Vögel ihnen danken und für sie zu Gott beten[6]). Pferdefreilassung kommt auch beim vedischen Pferdeopfer vor[7]). Aus Griechenland ist der freigelassene Maulesel bekannt, ebenso der Löwe des Androklus, die Sage weiß auch von einem losgekauften Adler zu berichten[8]) und nach Plutarch pflegten die Fischer den in ihren Netzen zufällig gefangenen Delphin sofort freizulassen[9]). Die Russen sollen öfter Tauben in Freiheit setzen. Die Legende des heiligen Franziskus von Assisi berichtet, daß er aus Mitleid einen gefangenen Hasen, ein Kaninchen, einen Wasservogel, einen Hecht und Lämmer in Freiheit gesetzt habe[10]). Im vorigen Jahrhundert ließ man in Neapel und in Spanien „Antoniusschweine", die durch Zeichnung geweiht worden waren, frei herum laufen, fütterte sie 2c.[11]).

Auch Eigenthum, sogar Grundeigenthum wird manchmal den

---

1) W. Heine, Eine Weltreise (1864), Bd. I. S. 273.

2) Globus Bd. 32 S. 124.

3) Grandidier im Globus Bd. 22 S. 270.

4) Zeitschrift für Ethnologie 1876, Verh. S. 196.

5) Kremer, Mohammed II. S. 476 f. — Auch Ziegenfreilassung soll bei den Arabern vorkommen.

6) Meiners, Allg. Geschichte der Religionen I. S. 221.

7) Majer, Brahma S. 176.

8) Marx a. a. O. S. 35, vgl. S. 59, 62 68, 109.

9) Plut. mor. 977 F., 978 A.

10) Ed. Vogt, Der heil. Franziskus von Assisi, S. 159 ff.

11) Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, herausgeg. von Müller und Falke, Jahrg. 1878 S. 384.

Thieren zuerkannt. Nach dem Glauben südamerikanischer Indianer halten sich Affen, Papageien, Nager 2c., die die Nüsse der Bertholentia aufmachen, „für die alleinigen rechtmäßigen Herren des Waldes" [1]). Die Herero schlugen ihre Wohnsitze immer etwa eine Stunde von den Quellen entfernt auf, weil dort nächtlich alle Thiere sich sammeln: „diesen gehört das Land" [2]).

Endlich werden Thiere (besonders Hunde, Katzen, Pferde, Stubenvögel) manchmal von dankbaren Herren oder Herrinnen direkt mit Vermächtnissen oder Stiftungen bedacht [3]). Namentlich englische und amerikanische Gerichte zeigen sich neuerdings geneigt, derartige Verfügungen als vollwirksam anzuerkennen.

§ 22. Rechtsminderung und Rechtlosigkeit.

Nachdem der Mensch allmählich von den übermächtigen Thiergöttern sich emancipirt hatte, war er im Stande, den Daseinskampf gegen das Thier als solches unter günstigeren Auspizien wiederaufzunehmen. Der rohe Jäger kämpfte lange mit wechselndem Glück; die durch die Entwickelung der Vernunft bedingte Vervollkommnung der Waffen gab ihm schließlich ein entschiedenes Uebergewicht. Die Kultur des Ackerbaues drängt die reißenden Thiere weiter und weiter zurück und besiegelt ihren Untergang: eine ferne Zukunft wird wilde Thiere wohl nur noch als Insassen der zoologischen Gärten kennen.

Die unaufhaltsam fortschreitende Unterwerfung des Thieres unter den „Herrn der Schöpfung" ist geeignet, dessen Macht- und Selbstgefühl ins Ungemessene zu steigern. „Die gewonnene Uebermacht über das Thier, das unaufhörliche Kämpfen und Morden, die reichliche Jagd- und Fischereibeute, der Uebergang zu einem vorwiegenden Fleischgenuß, alles das war an sich nicht geeignet, zur Milderung der Sitten beizutragen. Die durch die reichliche Fleischkost und das immerwährende Ringen gewonnenen physischen Kräfte führten zur Gewaltsamkeit, das

1) Humboldt, Reise in die Aequinoktialgegenden, IV. S. 99.

2) Büttner, Das Hinterland von Walfischbai (1884) S. 236 f.

3) Ueber „Storchenbenefizien" vgl. Rochholz, Schweizersagen II. S. 41, Nr. 266. — Thierstiftungen kennt auch der buddhistische und islamitische Orient, ohne sich über das „Subjekt" derartiger „Zweckvermögen" Sorgen zu machen.

4) Vgl. oben S. 39 f., 70, 83 ff., 100.

unaufhörliche Tödten zur Grausamkeit" [1]). Uebermachtsgefühl und Grausamkeit zeigen sich nun ganz besonders in der Art, wie die — vom Egoismus an die Stelle der ursprünglichen Vernichtung gesetzte — Domestikation der Thiere regelmäßig vorgenommen wird. Die Domestikation ist, wie wir gesehen haben, nichts anderes als Versklavung. Menschliche und thierische „Kriegsgefangene" werden bei allen Naturvölkern mit Rücksichtslosigkeit und Verachtung behandelt; man will sich für den nun entgehenden Genuß martervoller Tödtung schadlos halten. Man zwingt also die Sklaven zu harter Arbeit, macht sie zum Spielball der Laune, und raubt ihnen alles oder fast alles Recht. Eingreifende Umwälzungen haben die Tendenz, den Gegensatz möglichst zu verschärfen, und Rache ist stets maßlos. Alsbald beginnt sich aber auch schon eine Ausgleichung vorzubereiten, ausgehend von einem anderen Prinzip: der durch die Gewohnheit des täglichen Umgangs erzeugten Thierliebe (§ 17). Die letztere wirkt allerdings langsam, aber um so sicherer auf die sittliche und rechtliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Mensch und Thier, und hat ihrerseits wieder die Neigung zum Fortschreiten bis zu völliger Nivellirung. Vorläufig aber dominirt noch die Gewalt, das egoistische Prinzip, zumal in dessen Dienst auch die Theorie (Philosophie, Theologie ꝛc.) sich zu stellen liebt [2]).

Seit Beginn der Thierdomestikation zittert das Zünglein der Wage mit dem Menschenrecht in der einen und dem Thierrecht in der anderen Schale; die moderne Kultur ist durch langsames aber stetiges Sinken der Thierrechtsschale charakterisirt. Wie man die materielle Kultur eines Volkes nach seinem Bedarf an Seife oder Zeitungen zu beurtheilen pflegt, so bildet sein Thierrecht einen Gradmesser für seine ethische Kultur.

Legen wir den geschichtlich-ethnologischen Vergleichungsmaßstab an, so gewahren wir, daß von den meisten lebenden Völkern die Periode der Thiermißachtung bereits erreicht, von einzelnen — wozu die Hauptkulturnationen oder wenigstens deren gebildetere Kreise gehören — schon mehr oder weniger überwunden ist. Die oben [3]) angeführten thierquälerischen Gebräuche und Anschauungen, verglichen mit den thierschützenden der betreffenden Völker, können uns mancherlei Anhalts-

---

[1]) Carus Sterne, Werden und Vergehen (1876), S. 372.

[2]) Vgl. besonders oben S. 58, 61 und 63 f.

[3]) S. § 15, Ziff. III—V u. § 17 Z. II (insbesondere 9), S. 75 ff., 97 ff.

punkte zu Schlüssen auf das Thierrechtsgefühl derselben an die Hand geben. Auf ihrer Grundlage sind wir berechtigt, zunächst die einer mittleren Kulturstufe angehörigen ethischen Verbände, zumal solche, die den Thierkult noch nicht völlig abgestreift haben, z. B. die meisten Indianerstämme, Negervölker und Orientalen, besonders die despotisch regierten (ausgenommen sind die Japaner und die Mehrzahl der Buddhisten und Brahmanisten), im Allgemeinen zu der Klasse der Thierverächter zu zählen, die den Thieren, insbesondere den Hausthieren, zwar einen gewissen moralischen Schutz, aber kein Recht einräumen, und dabei noch häufig ihm Pflichten[1]) auferlegen.

Von den Indogermanen haben, wie wir gesehen, die alten Inder und Perser zuerst einen mehr oder minder umfassenden Thierrechtsschutz erlangt; ihnen folgten unter Beschränkung auf den Hausthierschutz, in längeren Zwischenräumen die Griechen, Italiker, Kelten und Germanen. Bei ihnen allen aber bezw. bei ihren Nachkommen[2]) erfolgte in einem gewissen Zeitpunkte eine Reaktion des gesunden Menschenverstandes, verbündet mit dem Selbstgefühl, gegen den Kultthierschutz, eine Reaktion, die sich mit Vorliebe in Unterdrückung der vordem ungerecht begünstigten Thiere Luft machte und so die Stellung der Thierwelt überhaupt erschütterte. Es ist wohl kein Zufall, daß diese Zeitpunkte regelmäßig mit denen eines politischen oder sozialen Rückganges zusammenfallen.

Bei den großentheils noch halbbarbarischen und halbdespotisch regierten Slaven dürfen wir systematischen Thierrechtsschutz kaum erwarten; ihrer Thierverachtung hält aber Gutmüthigkeit und Aberglauben so ziemlich die Wage, namentlich sind hier Thierkultüberlebsel noch sehr wirksam. Verhältnißmäßig mehr Abneigung gegen ausgiebigen Thierrechtsschutz — entsprechend ihrer Neigung zu Thiermißhandlung — zeigen die romanischen Völker. Ein gesetzlicher Thierschutz fehlt noch völlig in Spanien, Portugal, Griechenland, Brasilien,

---

[1]) Namentlich strafrechtliche Verantwortlichkeit (s. § 21, II, 2).

[2]) Die heutigen Griechen sind zweifellos Nachkommen der alten, wenn auch mit slavischen und albanesischen Elementen durchsetzt. Zu den Romanen der Gegenwart gehören in erster Linie die Italiener, Spanier und Portugiesen, dann die Franzosen. Die Mischvölker der Engländer und Nordamerikaner zeigen im vorliegenden Punkte vorzugsweise germanische Art.

Peru und wohl auch in den übrigen südamerikanischen Staaten mit Ausnahme von Chile[1]).

In Frankreich und den Ländern französischen Einflusses (Belgien und Luxemburg, verschiedenen Schweizer Kantonen, theilweise auch England), sowie in Rußland und im deutsch-slavisch-magyarischen Oesterreich-Ungarn sind die gesetzlichen Bestimmungen gegen Thierquälerei noch sehr ungenügend[2]); in noch höherem Grade wird dies von der Gerichtspraxis gelten.

In England, Nordamerika und Deutschland hat der Thierrechtsschutz, theoretisch und praktisch, verhältnißmäßig die größten Fortschritte gemacht[3]). Aber auch in diesen Ländern ist die wissenschaftliche — namentlich die juristische — Doktrin weit hinter dem in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommenen Rechtsbewußtsein zurückgeblieben. Sie steht noch überwiegend auf dem Standpunkt der Thierrechtlosigkeit[4]).

§ 23. Moderne Ansätze des relativen Thierrechts (Bestrafung der Thiermißhandlung).

I. Die moderne Thierschutzidee[5]) ist bei den Hauptkulturvölkern der Gegenwart in deren Strafrechtspraxis und Strafgesetzgebung bereits mehr oder weniger zum Durchbruch gelangt. Der staatliche Thierschutz[6]) gipfelt in der Bestrafung der Thiermißhandlung. Daneben kommen Spezialbestimmungen in Betracht, welche an sich Verwaltungsmaßregeln, zugleich direkt, mittels Polizeistrafen oder in anderer Weise, thierquälerischen Handlungen entgegenarbeiten: Vorschriften über Transport von Thieren[7]), Verwendung von Hunden zu Zugthieren[8]),

---

1) R. v. Hippel, die Thierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes (1891) S. 90 f. (eine sehr gründliche und zuverlässige Arbeit).

2) Das Nähere s. unten § 23 (S. 178 f.).

3) S. unten § 23 (S. 179—181); vgl. oben S. 95—97.

4) Auf die bezügliche Literatur wird später (§ 25 ff., 44 ff.) theilweise eingegangen werden.

5) S. oben § 16, II. (S. 84 f.), § 22 (S. 175 f.) und unten § 40.

6) Die inneren treibenden Gründe der Thierschutzgesetze fallen keineswegs immer zusammen mit den ihnen beigegebenen „Motiven" d. h. der subjektiven Auffassung und Systematik der gesetzgebenden Faktoren.

7) In Deutschland (s. v. Hippel, Thierquälerei S. 18 f., 26, 27 f., 33 f., 51 u. 53 f.), Oesterreich (S. 76), England (S. 49, 51), Schweiz (S. 88 f.).

8) z. B. im deutschen Reich, in Frankfurt, Bremen, Hamburg, Oesterreich, England (v. Hippel S. 34, 19, 25, 26, 76, 52).

Schlachtungsmethoden[1]), Vivisektion[2]), Thierkämpfe[3]), Wettrennen u. dgl., oder aber in erster Linie andere Zwecke (menschliche Interessen) verfolgen und mehr indirekt den Thierschutz fördern, wie Bestimmungen über Vogelschutz, Jagdgesetze, Hundemaulkörbe, Taubenschießen u. dgl. Wir lassen dieses Gebiet als von untergeordneter Wichtigkeit bei Seite[4]) und beschränken uns auf die kriminelle oder polizeiliche Bestrafung der (absichtlichen) Thiermißhandlung.

II. Der Naturmensch läßt, wie wir gefunden haben[5]), zunächst nur bestimmte Kult- und Hausthiere an der Rechtssphäre theilnehmen. Einzelne Kulturvölker sind noch nicht weit über diesen Standpunkt hinausgekommen. Während das frühere niederländische Recht den Thierschutz auf Hunde und Katzen beschränkte, schützt das serbische[6]) nur Zug- und Reitthiere. In Frankreich[7]), in den Schweizer Kantonen Genf und Tessin, sowie in England und Rußland bleibt der Strafrechtsschutz noch heute bei den Hausthieren stehen[8]), (ebenso war es im früheren toskanischen Recht).

III. Eine entschieden höhere Sittlichkeitsstufe nehmen diejenigen Gesetzgebungen ein, die prinzipiell allen Thieren — wenn auch praktisch überwiegend den höheren, zumal den Hausthieren — Strafrechtsschutz zuerkennen, wie dies in allen bisher nicht genannten europäischen Staaten, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und einigen anderen außereuropäischen (Kolonie-)Ländern der Fall ist. Ueberall jedoch wird hier das Thier dem Menschen rechtlich nicht gleich-

---

1) z. B. in Deutschland, der Schweiz, Oesterreich, England, Nordamerika, Canada (v. Hippel S. 28 ff., 85 ff., 76 f., 50 f., 95 f., 99).

2) In Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Dänemark, England, Italien, Nordamerika, Australien (v. Hippel S. 28 ff., 77, 84, 71, 50 ff., 57 ff., 98, 101).

3) In England, Belgien und Luxemburg, Nordamerika, Canada, Neuseeland (v. Hippel S. 48 ff., 56, 69 f., 99, 100).

4) Auf einzelne Punkte werden wir im systematischen Theil zu sprechen kommen (s. unten § 48 ff.).

5) Vgl. oben S. 70, 83, 85 f.

6) Serbisches Strafgesetzbuch vom 29. März 1860, § 362. Vergl. v. Hippel a. a. O. S. 91.

7) Sowohl nach der bestehenden loi Grammont vom 2. Juli 1850 als nach dem neuen Entwurf des code rural, art. 39, 40 (v. Hippel S. 83 f.).

8) S. v. Hippel a. a. O. S. 53, 84, 85; 77—79; 57; 61; 90.

gestellt, sondern untergeordnet; das Thier findet nur beschränkten Rechtsschutz (Theilberechtigung).

Dieser Zweck wird auf verschiedenen Wegen mehr oder minder vollkommen erreicht: einerseits durch Aufstellung eines bald engeren bald weiteren gesetzlichen Thatbestandes der Thiermißhandlung, auf der anderen Seite durch mildere oder strengere Bestrafung.

Als objektives Erforderniß wurde früher ziemlich allgemein und wird jetzt noch in verschiedenen Staaten aufgestellt: Oeffentlichkeit der Begehung oder Aergernißerregung als Folge derselben oder beides zugleich. In subjektiver Hinsicht wird allenthalben absichtliches Handeln vorausgesetzt, manchmal aber noch ein „boshaftes", ein „rohes" oder „grausames" Handeln verlangt.

1. Oeffentlichkeit der Handlung und (unmittelbare) Erregung von Aergerniß durch dieselbe ist nothwendig in Oesterreich-Ungarn[1]) (das frühere badische Polizei-Strafgesetzbuch von 1863 erforderte rohe Mißhandlung und öffentliches Aergerniß).

2. Auf die zweitniederste Stufe müssen wir leider unser deutsches Reichsstrafgesetzbuch stellen, nach welchem als Thierquäler bestraft wird, „wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt"[2]). Das frühere preußische (und das oldenburgische) Recht, die Quelle jener Bestimmung, ging noch weiter, indem es die Alternative der Aergernißerregung nicht zuließ.

3. Roheit und Aergernißerregung verlangten früher die (aufgehobenen) Gesetze von Hannover (1847), Sachsen (1855), Württemberg (1839) und Baden (1863); vgl. Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches von 1863.

4. Sieht man von der Beschränkung auf Hausthiere ab, so wären hier Frankreich[3]), Rußland[4]) und der Schweizer Kanton Tessin[5])

[1]) Oesterr. Ministerial-Verordnung vom 15. Febr. 1855 u. Ungar. Strafgesetzbuch über Uebertretungen vom 12. Juni 1879. Vgl. v. Hippel a. a. O. S. 73—76.

[2]) Reichsstrafgesetzbuch § 360 Nr. 13.

[3]) „Oeffentliche und mißbräuchliche Mißhandlung von Hausthieren". S. v. Hippel S. 53 f. — Der Entwurf des Code rural will das Erforderniß der Oeffentlichkeit beseitigen.

[4]) Nach einem Gesetz von 1871 bezw. Auslegung der Praxis, sowie nach der ausdrücklichen Bestimmung des Entwurfs von 1891: „wer (öffentlich) Hausthiere ohne Grund quält". Vgl. v. Hippel S. 77—79.

[5]) v. Hippel a. a. O. S. 85.

als Staaten zu nennen, die außerdem nur Oeffentlichkeit verlangen.

5. Mit der Oeffentlichkeit allein begnügen sich: die Schweizer Kantone Freiburg, Neuchâtel und Wallis[1]).

6. Durch die Thierquälerei erregtes Aergerniß allein erfordern die (wohl nur durch den Einfluß deutscher Gesetzgebung und Systematik auf diesen Irrweg gerathenen) Schweizer Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Zürich und Zug[2]) (ebenso das ältere österreichische Recht, dem gegenüber das geltende einen enormen Rückschritt darstellt).

7. Ausschließlich der subjektive Thatbestand ist (bezw. war) durch das Requisit „grausamer", „boshafter" oder „roher" Mißhandlung in einzelnen Ländern immerhin — wenn auch bei gesunder Gerichtspraxis unerheblich — erschwert. Dies ist der Fall in Dänemark (alternativ mit Aergernißerregung)[3]) und, wenigstens nach der Praxis, in den Niederlanden[4]). Die Gesetze von Schweden, Finnland und Norwegen gebrauchen das Wort „Grausamkeit" an Stelle der „Mißhandlung"[5]). Boshaftes oder rohes Quälen bezw. Mißhandeln forderten auch verschiedene deutsche Partikulargesetze (Sachsen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Waldeck, Braunschweig, Mecklenburg und Hamburg).

8. Auf der höchsten bis jetzt erreichten Stufe, welche lediglich „Mißhandlung" oder „Quälen" bezw. „grundloses Quälen" voraussetzt, stehen die Schweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri, St. Gallen, Thurgau, Luzern, Waadt, Solothurn, ferner Belgien und Luxemburg, Italien (seit 1889), die meisten Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada und Australien (Neu-Südwales und Viktoria).

---

1) v. Hippel a. a. O. S. 84.

2) v. Hippel a. a. O. S. 81 f.

3) Dänisches Strafgesetzbuch von 1866: „Rohe Mißhandlung oder eine andere grausame oder Aergerniß erregende Behandlung eines Thieres, namentlich des Hausthieres." S. v. Hippel S. 70 f.

4) Das niederländische Strafgesetzbuch von 1881 spricht nur von Mißhandlung überhaupt, die Gerichte verlangen aber „absichtliche Grausamkeit", d. h. boshafte Mißhandlung. S. v. Hippel S. 64 ff.

5) S. v. Hippel a. a. O. S. 67 f., 69 f., 71 f.

„Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß unser deutsches Recht [1]) hinter der Mehrzahl der ausländischen Gesetzgebungen sehr erheblich zurückbleibt. Und zwar sind es gerade die Hauptkulturnationen, welche uns in dieser Beziehung entweder bereits übertroffen haben oder, wie Frankreich und Oesterreich, demnächst übertreffen werden" [2]). Das Mißverhältniß erscheint noch größer, wenn wir uns erinnern, daß die Deutschen in Bezug auf Thierliebe jenen Völkern überlegen oder mindestens ebenbürtig sind.

IV. Einen weit günstigeren Platz nimmt Deutschland ein, wenn wir die chronologische Reihenfolge der modernen Thierschutzstrafgesetze betrachten. Die Praxis geht gewöhnlich der Gesetzgebung voran, zumal wenn diese ungebührlich hinter dem Rechtsgefühl zurückbleibt. In Sagan (Preußen) wurde schon 1684 ein Mann, der sein Pferd durch Schläge und Stiche roh mißhandelt hatte, mit zweitägiger Ausstellung am Schandpfahl und 25 Thaler Geldbuße bestraft [3]). Die juristische Fakultät der Universität Leipzig verurtheilte 1765 einen Angeklagten, welcher einer Kuh die Zunge zur Hälfte herausgeschnitten hatte, zu sechs Wochen Gefängniß, 1766 einen Postillon, der seine Pferde zu Tode gehetzt hatte, zu zwölf Tagen Gefängniß, je unter Annahme eines „crimen extraordinarium" [4]). Gesetzliche Strafen gegen Thierquälerei finden sich zuerst in England (seit 1835) [5]), dann in Deutschland (seit 1838) [6]). Sodann folgen nacheinander Norwegen 1842, die Schweiz (voran Bern 1844, Glarus 1846, Freiburg 1852, Neuchâtel 1855, Zürich

1) Einzelne der früheren Partikularechte hatten bereits Aergerniß und Oeffentlichkeit sowie die Roheit ganz oder nahezu beseitigt: Schwarzburg-Sondershausen (1840), Bremen (1846) und Baden (vorübergehend 1851).

2) v. Hippel a. a. O. S. 103.

3) Grazer Vierteljahrsschrift 1887; vgl. Thierfreund 1887 S. 11.

4) Hommel bei v. Hippel a. a. O. S. 1.

5) S. v. Hippel a. a. O. S. 48 ff.

6) Sächsisches Kriminalgesetzbuch von 1838. Schon die Stübel'schen Entwürfe von 1821 und 1824 wollten die Thiermißhandlung, und zwar ohne Einschränkung, (mit sechswöchigem Gefängniß) bestrafen. Vgl. v. Hippel a. a. O. S. 2 f. Darauf folgten Württemberg 1839, Bremen 1846, Hessen-Darmstadt 1847, Hannover 1847, Preußen 1851, Baden 1851, Frankfurt 1853—1856, Waldeck 1855, Braunschweig 1855, Oldenburg 1858, Bayern 1861, Mecklenburg 1865, Hamburg 1869. An die Stelle dieser Partikularrechte ist bekanntlich seit 1870—1872 das deutsche Reichsstrafgesetzbuch getreten.

1857), Oesterreich 1846, Toskana 1849, Frankreich 1850, Dänemark 1857, Italien 1859, die Vereinigten Staaten von Nordamerika seit Anfang der 1860er Jahre, Schweden 1864, Belgien und Luxemburg 1867, Rußland 1871, Columbia 1873, Chile 1874, Neuseeland 1878, Ungarn 1879, die Niederlande 1881—1886, Neu-Südwales 1883, Victoria 1885, Canada 1886, Finnland 1889. Eine Perspektive auf die Zukunft eröffnet sich in einem spanischen Entwurf vom Jahre 1884 (öffentliche Mißhandlung) und in einigen portugiesischen Polizeireglements von 1889.

V. Die größere oder geringere Strenge der für Thiermißhandlung angedrohten Strafe ergiebt nachstehende Stufenleiter[1]):

1. Blos Geldstrafe haben England (in der Regel), Rußland, Italien und mehrere Schweizer Kantone: Neuchâtel, Waadt, Wallis, Freiburg, Graubünden bis zu 5, 12, 15, 20 Fr., Appenzell-Innerrhoden bis 30 Fr., Glarus bis 40 Fr., Zug, Schwyz und Solothurn bis 50 Fr., Rußland bis 10 Rbl., Italien bis 100 L., England bis 5 Pfd. Sterl., Zürich und Appenzell-Außerrhoden bis 200 Fr., Tessin unbestimmte Geldstrafe.

2. Freiheitsstrafe, meist neben entsprechender Geldstrafe, drohen an: Frankreich (im Höchstmaß) 5 Tage, Belgien und Luxemburg ebenso, Uri, Aargau nnd Obwalden (eine der Geldbuße von höchstens 20 bezw. 25 Fr., entsprechende Freiheitsstrafe, Oesterreich-Ungarn — 8 Tage[2]), Zug bis 10 Tage, Basel-Stadt — 14 Tage, Waadt — 15 Tage, Chile, Schaffhausen und Bern — 20 Tage, Zürich und Thurgau — 1 Monat, Luzern, Genf, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Außerrhoden: unbestimmte Polizei-, Korrektions-, Haft-, Gefängnißstrafe. Höhere Strafmaxima haben: St. Gallen (und künftig Oesterreich) 2 Monate (oder 200 Gulden), Norwegen, Finnland, Canada, Victoria[3]), in gewissen Fällen England: 3 Monate, Niederlande 3 bezw. 4 Monate, Dänemark 4 Monate, die Vereinigten Staaten von Nordamerika durchschnittlich 1 Jahr oder 250 Dollars, Neusüdwales 1 Jahr oder 100 Pfd. Sterl., Basel-Land 1 Jahr oder 3000 Fr. Geldbuße.

1) S. v. Hippel a. a. O., besonders S. 101—105.

2) Nach dem österreichischen Entwurf von 1881—1889 bis zu zwei Monaten.

3) Bei Rückfall 6 Monate Gefängniß.

IV. Abschnitt.

Geschichte der wissenschaftlichen Thierethik.

§ 24. Vorbemerkung.

In den Abschnitten II und III haben wir das Verhalten von Gefühl und Willen[1]) der Völker zum Thiere kennen gelernt. Es erübrigt behufs Vervollständigung des thierethischen Thatsachenmaterials noch eine Untersuchung der Stellung, welche der Intellekt[2]) der Kulturvölker, d. h. das Denken ihrer Weisen, die Wissenschaft gegenüber der Thierwelt eingenommen hat und einnimmt. Die Wissenschaft: nämlich die praktische Wissenschaft, die Ethik. Diese war und ist in der Hauptsache eine philosophische. Die dem Boden der Naturwissenschaft und der Jurisprudenz entsprossenen thierethischen Gedanken treten verhältnißmäßig zurück, die wichtigeren werden im systematischen Theil (§ 33 ff. u. 44 ff.) Berücksichtigung finden.

Die Thierethik bedarf ihrerseits einer soliden theoretischen Grundlage, die ihr nicht von der Metaphysik, sondern nur von der Seelenlehre, d. h. der Thier- und Menschenpsychologie — zu einem kleineren Theile auch von der Naturphilosophie — geboten wird. Hinsichtlich dieser unserer Hilfswissenschaften halte ich am gegenwärtigen Orte Beschränkung auf die Grundbegriffe, an denen die Ethik hängt, für geboten; ausgedehntere Heranziehung des gewiß sehr interessanten, aber auch sehr umfänglichen psychologischen Materials scheint mir unzweckmäßig und unnöthig zugleich. Unzweckmäßig, weil ein solches Unterfangen weit über den Rahmen unserer Aufgabe hinausführen, und

---

[1]) Mittelbar erlangten wir dort auch schon Einblicke in die Erkenntnißstufe der Völker, z. B. in Keime thierethischer Spekulationen schon bei Naturvölkern (§ 15—17, vgl. § 5 ff.); bei Kulturvölkern kommen hierher besonders die ihren Gesetzen zu Grunde liegenden Anschauungen in Betracht. — Ueber religiöse Thiermoral vgl. S. 50, 54 Anm. 7; S. 56—58, 59 f.

[2]) Auch die Erkenntniß kommt nicht ohne wesentliche Antheilnahme des Gefühls und Willens zu Stande — denn die Seele ist einheitlich —; und die Bedeutung der Gefühlsmoral wird sich uns ganz besonders aufdrängen.

dabei, weil es eine Menge Fachkenntnisse verlangt, schließlich kein befriedigendes Ergebniß liefern würde. Jene Ausdehnung däucht mir aber auch unnöthig, weil das ältere anthropologische Rüstzeug großentheils verrostet und schartig geworden ist, die Thierpsychologie aber an dem entgegengesetzten Fehler allzugroßer Jugend — wenn dieser auch von Tag zu Tag sich bessert — laborirt. Allein maßgebend können uns die letzten Resultate der modernen Psychologie sein, und diese werden im systematischen Theile[1]) entsprechend gewürdigt werden. Die Metaphysik, zu welcher auch die Naturphilosophie größtentheils zu rechnen ist, werde ich überhaupt nur, soweit sie zum Verständniß unbedingt nothwendig erscheint, berühren.

Hiernach beschränke ich mich auf eine gedrängte Darstellung der Geschichte der philosophischen Thierethik, die selbstverständlich keine Vollständigkeit beansprucht.

§ 25. Thierethik im Alterthum und im Mittelalter.

Im **Orient** wurde namentlich von der brahmanischen und buddhistischen Religionsphilosophie unter dem fortwirkenden Einflusse uralter Thierkultvorstellungen ein religiös-sittliches und sakralrechtliches Verhältniß zu nützlichen und schädlichen Thieren festgehalten und noch erweitert bezw. auf die ganze Thierwelt ausgedehnt[2]). Das Wesen dieser Philosophien besteht lediglich in mystisch-metaphysischer Spekulation, deren tiefste psychologische Quelle zweifellos aus dem primitiven Animismus, insbesondere der Seelenwanderungslehre[3]) fließt und in dem metaphysischen Prinzip der Wesenseinheit der Menschen und Thiere gipfelt[4]). Charakteristisch für diese Ethik ist auch ihr Zug zur Asketik und zum Pessimismus. Uebrigens wird von den orientalischen, insbesondere auch den persischen Moralisten älterer und neuerer Zeit mit Vorliebe (in Sprüchen, Parabeln u. dgl.) Mitleidsmoral gepredigt. „Was dem Orientalen am erstrebenswerthesten erscheint, ist die Barmherzigkeit gegen Mensch und Thier und im Zusammenhang hiermit die Gastlichkeit“[5]). Der Zusammen-

[1]) S. unten § 33 ff., besonders § 36—38.

[2]) Vgl. S. 49 ff., 124, 140.

[3]) Vgl. § 5, S. 16 ff.

[4]) Vgl. § 28 (Schopenhauer).

[5]) Haarhaus, Poesie und Weltanschauung der Perser, in der Allg. Zeitung 1892 Beil. Nr. 276.

hang mit der Wesensidentitätslehre verleiht dieser scheinbar altruistischen Moral eine egoistische Färbung, denn die Thiere und Fremden werden eigentlich nur deshalb gut behandelt, weil „wir selbst" d. h. die Seelen unserer Verwandten möglicherweise in ihnen stecken.

Unter den **europäischen** Kulturvölkern hat sich die Philosophie am frühesten und glänzendsten bei den Griechen entwickelt. Die auch bei ihnen verbreitete pantheistische Ansicht der allgemeinen Natur- und Weltbeseelung [1]) braucht keineswegs auf indische oder ägyptische Einflüsse zurückgeführt zu werden; wir wissen ja, daß die animistische Vorstellung eine universale Erscheinung ist, auch der Seelenwanderungsglaube läßt sich bei allen Ariern wenigstens nachweisen [2]). Der Animismus führt direkt zum Hylozoismus. Die **jonischen Naturphilosophen** bildeten den Gedanken der allgemeinen Naturbeseelung aus, und Anoximander behauptete schon die Abstammung des Menschen vom Thier [3]). Die animistische Idee bildete namentlich im Kreise der orphischen Geheimlehre, sodann bei Pythagoras, Empedokles und anderen den Ausgangspunkt einer kosmotheologischen Ethik, welche den Gedanken eines sittlichen Verhältnisses der Menschen zu allen anderen beseelten Wesen, Göttern, Dämonen, Gestirnen, Thieren und Pflanzen naturgemäß erzeugte. Die Thierethik blieb indes, wie im Orient, vorerst auf einzelne religiös-moralische Gesichtspunkte, namentlich Tödtungs- und Speiseverbote [4]), beschränkt.

Pythagoras verbot, eine zartere Pflanze oder ein unschädliches Thier zu verletzen [5]). Bemerkenswerth ist auch seine Mahnung an die Herrscher zur Menschenliebe [6]) und sein Gedanke der Gottesverwandtschaft [7]) der Menschen [8]). Ein Gebot der Fleischenthaltung

---

1) Vgl. § 5, S. 17.

2) Eine spekulativ-moralische Zuthat erhielt die volksthümliche Vorstellung nur insofern — im Orient und in Griechenland —, als die Seelenwanderung den Charakter einer Strafe oder Belohnung annahm.

3) Vgl. § 17, S. 111.

4) Nachwirkungen treten noch spät, z. B. im Gnostizismus und in der mittelalterlichen Mystik auf.

5) Diog. Laert. VIII, 23.

6) Aristox. Stob. Flor. 43, 49.

7) erinnert an die christliche Idee der „Gotteskindschaft".

8) Vgl. K. Köstlin, Geschichte der Ethik I, 1 (1887) S. 166.

scheint nicht von Pythagoras selbst, sondern erst von späteren Pythagoräern aufgestellt worden zu sein[1]).

Auch die durch **Heraklit** begründete realistische oder sensualistische Richtung der griechischen Philosophie mußte ein sittliches Verhältniß zwischen Mensch und Thier annehmen auf Grund der von ihr vorausgesetzten Wesensgleichheit oder Wesensähnlichkeit beider[2]). Von Heraklit selbst ist uns allerdings keine bezügliche Aeußerung überliefert.

Dagegen kennen wir verschiedene thierethische Aussprüche von **Empedokles**. Dieser, der nicht blos begeisterter Naturfreund, sondern auch gefühlvoller Thierfreund war, führte alles Dasein auf die Grundprinzipien der „Liebe" und des „Hasses" zurück. In Verbindung mit dem metaphysischen Liebeprinzip steht offenbar seine Ethik, die in der Hauptsache zur Gefühlsmoral zu rechnen sein dürfte, psychologisch aber durch den populären Seelenwanderungsglauben gestützt wird[3]). Die Seele jedes Menschen, der ein lebendes Wesen, insbesondere ein Thier tödtet oder Thierfleisch genießt, muß zur Strafe durch andere Klassen von Wesen hindurchwandern; wer also ein Thier getödtet hat, wird nach seinem Tode selbst Thier, ebenso wer ein Opferthier, trotz dessen flehentlichen Geschreis um Schonung, geschlachtet hat. Früher lebten die Menschen, nur durch unblutige Opfer die Götter ehrend, im Frieden mit diesen und der ganzen Natur, in Seligkeit, als Tischgenossen der Götter und selbst göttlicher d. h. dämonischer Art. Empedokles weiß, daß er selbst früher ein Dämon war und zur Strafe für Genuß von Opferfleisch die irdische Wanderung (in Raubvogel, Meerfisch und Menschenleib) antreten mußte. Soll jener glückselige Zustand wieder erreicht werden, so ist es nothwendig, „aller Verletzung des Lebens seiner Mitgeschöpfe, alles Opfers, alles Fleischgenusses, aller Beschädigung edlerer (d. h. heiliger) Pflanzen, z. B. des Lorbeers, sich zu entschlagen, weil auch in diesen, wie in den Thieren, Menschenseelen wohnen können"[4]).

---

1) Vgl. Köstlin a. a. O. S. 166, Anm. 1.

2) Vgl. Plat. Theaet. 186 C.

3) Vgl. Köstlin a. a. O. S. 191 f., 194. Dühring, Krit. Gesch. der Philosophie (3. A. 1878, S. 52) schreibt dem Empedokles „eine große Kraft lebendig affektiver Auffassung der Natur" zu.

4) Mullach, fragm. philos. graec. V, 1 ff., 21 ff., 417 ff., 440 ff. Köstlin a. a. O. S. 192—194.

Hiernach unterscheidet sich des Empedokles Thierethik, eben wegen ihres primitiven Ausgangspunktes, praktisch kaum von der orientalischen und nur wenig von derjenigen mancher Naturvölker[1]). Der Fortschritt besteht nur darin, daß er dem zu Grunde liegenden Moralprinzip des Mitleids, der Sympathie überhaupt zum erstenmal einen wenn auch noch unklaren philosophischen Ausdruck gegeben hat.

Demokritos, der Urheber der atomistischen Weltanschauung, somit der reinen Naturwissenschaft, und des individualistischen Eudämonismus, beschränkt verständig das allgemeine Thiertödtungsverbot. Menschen und Thiere sind zwar wesensgleich, aber so gut man einen Räuber straflos tödten darf und im Kriege die Feinde, ist es auch erlaubt, schädliche Thiere zur Sicherheit todtzuschlagen[2]).

Die **Sophisten** betonten das Recht der Individualität und identifizirten das Recht mit der thatsächlichen Macht, dem „Recht des Stärkeren", wie es in der Natur, bei Menschen und Thieren sich zeige[3]); übrigens bekämpften einzelne Sophisten bereits die Sklaverei.

Im Gegensatze zum vorsokratischen Sensualismus nimmt die — von Sokrates vorbereitete — dialektisch-idealistische Philosophie **Platons**, insbesondere seine auf Vernunftmoral gegründete Ethik einen dualistischen und anthropocentrischen Standpunkt ein. Sie stellt der Wesensgleichheit der Lebewesen mit glänzendem und nachhaltigem Erfolg den zum erstenmal spekulativ begründeten Satz der wesentlichen Verschiedenheit der Menschen- und Thierseele entgegen, indem sie gleichzeitig die Seelenwanderungstheorie entsprechend modifizirt. Nach Platon ist der Mensch um seiner Vernunft willen mehr werth[4]) als „das zum Boden gebeugte Vieh"[5]). Das ethische — in diesem Falle antiethische, weil lediglich vom Hochmuth diktirte — Motiv erweist sich sogar als das treibende: gerade weil es absolut nicht angeht, den Menschen dem Thiere gleichzustellen, muß der praktische Sensualismus falsch sein[6]).

---

1) S. oben S. 183 f., 84 f., 111, 119 ff.

2) Democr. fragm. (Mullach), moral. 206—209. Köstlin a. a. O. S. 207.

3) Köstlin a. a. O. S. 232. Vgl. unten § 26.

4) Auch den Menschen behandelt Plato unter Umständen wenig liebevoll: er verweigert in der Republik Gebrechlichen ärztliche Hilfe und will die Krieger rauh und feindlich gegen Fremde, den Hunden ähnlich erzogen wissen.

5) Plat. Theaet. 161 C. Phileb. 21 A C, 67 B.

6) Rep. 441 E. Vgl. Laas, Idealismus und Positivismus, Bd. II (1882) S. 53; Bd. I S. 55, Bd. III S. 3.

Aristoteles, der Vater aller „Scholastik", zieht aus der von ihm angenommenen und begründeten Wesensähnlichkeit von Mensch und Thier[1]) keine thierethische Konsequenz. Seine Moral ist im ganzen eine eudämonistische. Dem Sklaven, den er als dem Freien nahezu[2]) wesensgleich betrachtet, will er keine Rechtspersönlichkeit, wohl aber — hierin etwas weiter gehend als Platon — als Hausgenossen des Freien den moralischen Anspruch auf milde Behandlung zugestehen. Die Hausthiere aber, obwohl sie so gut wie die Sklaven zur Hausgenossenschaft (κοινωνία) gehören, haben weder rechtlichen noch moralischen Schutz anzusprechen. Wie die Pflanzen um der Thiere willen, so sind die Thiere einfach um der Menschen willen da, sie haben keine andere Aufgabe als die, menschliches Besitzthum zu sein[3]). Der Mensch ist überhaupt Mittelpunkt und Zweck der ganzen Schöpfung[4]). Der ethische Dualismus der platonischen und aristotelischen Philosophie enthält bereits weltflüchtige Elemente, die mittelbar die Natur- und Thierentfremdung späterer Zeiten anbahnen halfen[5]).

Theophrastos, Schüler des Aristoteles, stellte zuerst auf Grund der Wesensverwandtschaft[6]) eine Art von Thierethik auf. Unter Berufung auf die Gemeinschaft aller Lebewesen (οἰκειότης) — eine bemerkenswerthe Erweiterung der aristotelischen Hausgenossenschaft — verbot Theophrast namentlich die Thieropfer, da der Begriff der Frömmigkeit den der Friedfertigkeit und allseitigen Schonung in

---

1) Allmähliche Entwickelung vom Unbelebten zu den Pflanzen und Thieren. Ar. de part. an. IV, 5; hist. an. IX, 1. Vgl. Zeller, Philosophie der Griechen II, 2 S. 513.

2) Er spricht dem Sklaven die „Ueberlegungskraft" (Vernunft) ab, während er diese dem Weib in beschränktem Maße, dem Kinde in der Potenz zuerkennen will. Die Willkürlichkeit dieser Unterscheidungen springt in die Augen; sie wurden aber verhängnißvoll für die spätere Entwickelung der Ethik und Jurisprudenz.

3) Ar. Pol. (Susemihl) 1253 ff. Aristoteles kommt also hinsichtlich der Menschenherrschaft zum gleichen Resultat wie die Bibel, was beider Auktorität nicht wenig stärken mußte.

4) Eth. ad Eudem. VII, 14. Auch in der anthropocentrischen Vorstellung stimmt die nachsokratische Philosophie mit der jüdisch-christlichen Lehre überein. Die Teleologie spielt besonders bei Aristoteles eine wichtige Rolle.

5) Plat. Phaed. 79—84, 107. Arist. Eth. ad Eudem. VII, 14—17. Vgl. Ed. Zeller, Vorträge und Abhandlungen I (2. Aufl. 1875) S. 81; Phil. der Griechen (3. Aufl.) Bd. II, 2 S. 874 ff. Wundt, Ethik S. 242 f., 250.

6) Vgl. Ed. Zeller a. a. O. II, 2 S. 845.

sich schließe[1]). Die Lehren der **Peripatetiker** wirkten im allgemeinen den Thieren insofern günstig, als sie durch Unterlegung sittlicher Motive eine ethische Betrachtung der höheren Thierwelt begünstigten[2]).

Die **Epikuräer** und Stoiker konzentrirten ihre Philosophie auf die Ethik und erörterten speziell die Thierrechtsfrage, gelangten übrigens zu einem negativen Ergebniß[3]). Der Epikuräer Hermarchos leitete das Tödtungsrecht des Menschen gegenüber den Thieren aus dem Gesellschaftsinteresse ab; von einem Rechte der Thiere gegen die Menschen könnte nach seiner Ansicht nur dann die Rede sein, wenn sie fähig wären, mit uns Verträge zu schließen[4]).

Die **Stoiker** erklärten alles Seiende für einheitlich und zusammengehörig; „alle Dinge streben zusammen". Die Welt ist eine Stufenleiter von Wesen. Hieraus folgt das Prinzip der Humanität, das hauptsächlich zur Verwerfung der Sklaverei führt, auf die Thiere aber weniger Einfluß hat, und überhaupt auf eine vornehm-hochmüthige Gnade (clementia) ohne Gefühlsantheil sich beschränkt. Das Mitleid wird als des Weisen unwürdiger Affekt verworfen. „Apathie" ist das stoische Ideal, in seinem Gefolge treten weltflüchtig-asketische Anschauungen auf[5]). Uebrigens lehrte der Kaiser Mark Aurel: „Gegen unvernünftige Thiere betrage dich als einer, der Vernunft hat, großmüthig und frei"[6]).

Plutarch leugnete ebenfalls die Möglichkeit von Rechtsverhältnissen zwischen den Menschen und den — ihm nicht wesensgleichen, unvernünftigen — Thieren[7]), bekämpfte aber aus sittlich-religiösen Gründen die Grausamkeit gegen Thiere und den Fleischgenuß[8]).

Der Neuplatoniker **Porphyrios** stützte wieder auf die ani-

---

1) Vgl. Bernays, Theophrastos' Schrift über die Frömmigkeit (1866), S. 62 f., 73, 81 f.

2) Vgl. Marx, Griechische Märchen von dankbaren Thieren S. 82, 123, 137.

3) Das „Recht" ist hier gewöhnlich im weiteren Sinne, etwa dem späteren „Naturrecht" entsprechend, verstanden.

4) Bernays a. a. O. S. 8 ff.

5) Vgl. Haake, Die Gesellschaftslehre der Stoiker (1887) S. 8 f., 21; Windelband, Gesch. der Phil. im Alterthum, S. 296.

6) M. Aurel. VI, 14.

7) Bernays a. a. O. S. 7.

8) Vgl. Th. Ziegler, Geschichte der Ethik I. S. 228 f.

malische Wesensgleichheit das Verbot der Thiertödtung[1]). Die Neupythagoräer verpönten auch den Fleischgenuß.

Patristik und Scholastik verhielten sich, im Anschluß einerseits an die biblischen Lehren der Gotteskindschaft und Herrschaft des Menschen, anderseits an Platon und Aristoteles[2]), sowie theilweise an die stoische und neuplatonische Ethik[3]), im Ganzen ablehnend gegen eine Thierethik. So sehr die christliche Moral mit ihrem Prinzip der allgemeinen Menschenliebe der „an Gemüthsmotiven armen antiken Philosophie" gegenüber im Vortheil war, wodurch sich auch ihre großartigen Erfolge wenigstens theilweise erklären[4]), so konzentrirte sich doch ihre Kraft für lange Zeit auf die menschliche (neben der göttlichen) Sphäre[5]).

Der gelehrte **Origenes** — der in dieser Hinsicht für die meisten Kirchenschriftsteller typisch ist — bekämpft ausführlich[6]) die Ansichten des eklektischen Platonikers Celsus, daß Thiere und Menschen eine gleichartige Seele haben, daß erstere theilweise mehr Vernunft haben und der Gottheit näherstehen als die Menschen. Er betont hiebei den anthropocentrischen Standpunkt: Gott hat die Naturdinge nicht für die Thiere, sondern zum Besten der Menschen geschaffen, und die Thiere selbst, z. B. die schädlichen, sind nur dazu bestimmt, zur Ausbildung der Denkkraft oder Gemüthsanlagen des Menschen beizutragen. Die Thiere haben überhaupt weder Verstand, noch Willen, alles beruht bei ihnen auf einem „Mechanismus", mit welchem die „Allmutter Natur" sie begabt hat. Hieraus folgt, daß die Thiere bloße Sachen, und der Willkür des Menschen unterworfen sind.

Besser war es mit der praktischen Thiermoral mancher Kirchenväter bestellt[7]). Auch haben die Thiere in jener Periode wenigstens einen christlichen Vorkämpfer gewonnen, den Bischof **Nemesius**, welcher

---

1) Porph. de abstinentia III. Vgl. Bernays a. a. O. S. 13 ff.

2) Diese übten u. a. großen Einfluß auf die altchristliche Forderung asketischer Weltentsagung. Vgl. oben S. 187 Anm. 5.

3) die ebenfalls die christliche Weltverachtung förderten. Vgl. Wundt, Ethik S. 253, 256.

4) Vgl. Dühring a. a. O. S. 179.

5) Vgl. § 13, S. 59 und 61.

6) in seinem Werke contra Celsum, IV c. 57, 74 ff., 97 ff.

7) S. oben S. 61.

Wesenseinheit in allmählichem Stufengang durch göttlichen Rathschluß bei aller Kreatur annimmt und deshalb eine Kluft zwischen Mensch und (höherem) Thier nicht zugiebt[1]).

Augustinus folgerte besonders aus der heiligen Schrift die Herrschaft (dominari) des Menschen über die unvernünftigen Thiere[2]). Wenn er auf der anderen Seite den menschlichen Willen als „prädestinirt" und daher den Menschen als „unfreie elende Kreatur" auffaßte, so galt dies nur seinem Verhältniß zum Schöpfer. Dies hatte aber die Folge, daß der Mensch das nach oben verlorene Terrain um so begieriger nach unten zu gewinnen trachtete. So kam auch des Augustinus Satz: „Gott ist in Ansehung aller Wesen zu loben"[3]), Gott allein zu gute.

Die Scholastiker, insbesondere ihr Hauptvertreter **Thomas von Aquino**, kennen prinzipiell nur Rechte bezw. Pflichten gegen Gott und die Nebenmenschen[4]). Die Lehre des Aquinaten beseitigte u. a. die — schon von Augustinus und Nemesius angegriffene — Präexistenz der menschlichen Seele, erschütterte aber eben dadurch die Unsterblichkeit, deren wissenschaftliche Erweisbarkeit von **Duns Scotus** überhaupt bestritten wurde. Letzterer stellte auch, im Gegensatze zu Thomas, den für die Thierpsychologie wichtigen Satz auf, daß das Niedere fähig sei, das Höhere zu erkennen; überdies bekämpfte er, mit größerer Entschiedenheit als Thomas von Aquino, in der Willensfreiheit ein Hauptbollwerk der Menschenüberhebung. So wurden innerhalb der scholastischen Theorie wenigstens einige thierethische Vorfragen der Lösung entgegengeführt.

Im Laufe des Mittelalters trat auch ein Rest naiver Thierliebe, der sich aus dem Alterthum, unbeirrt durch den Tumult der Völkerkriege, herübergerettet, wieder an das Tageslicht: in der populären zoologischen Literatur. Die wichtigste Rolle fällt hierbei unstreitig dem „**Physiologus**"[5]) zu. Diese Schrift, „das naturwissenschaftliche Haus- und Handbuch des Mittelalters, die Quelle all der wundersamen Geschichten von dem sich selbst aufopfernden

---

1) Nemes. περὶ φύσεως ἀνθρώπου (vers. lat. Holzinger, 1887).
2) August. de civ. Dei XIV, 15.
3) A. a. O. XII, 4 f.
4) Thom. Aqu. Opera T. XXII, qu. 54.
5) angeblich schon von dem Bischof Epiphanios (gestorben 403) verfaßt.

Vogel Pelikan, von dem aus der Asche wiedererstehenden Vogel Phönix, von dem merkwürdigen Thiere Einhorn und anderen seltsamen Wesen, ist eine populäre Fabelzoologie mit christlich-dogmatischem Beiwerk. Der Gedanke, auf Vorgänge in der Natur, besonders in der Thierwelt, zu exemplifiziren, findet sich schon häufig im alten und neuen Testament verwendet; die Kirchenväter folgten den heiligen Schriften, und für die Religiosität des Mittelalters ist nichts so bezeichnend, als das Bestreben, für alle Heilswahrheiten und Einrichtungen der christlichen Kirche in der Natur geheimnißvolle Vorbedeutungen und Seitenstücke aufzusuchen"[1]). Eine bedeutendere Wirkung auf die praktische Thierethik blieb diesem Buche und seinen Nachahmungen wohl deshalb versagt, weil alles symbolisch gedeutet, also nicht auf reale Thiere bezogen wurde. Es hat aber, wie wir unbedenklich annehmen dürfen, immerhin in weiten Leserkreisen das Wiedererwachen der Neigung zur Personifikation der Thiere begünstigt. Ein populärer Schriftsteller des deutschen Mittelalters zieht denn auch bereits die juristische Konsequenz:

„Gottes Gebot nicht über gât,
Wan der Mensche, den er geschaffen hât,
Vische, Vögel, Würme und Thier
Hânt îr Reht danne wir"[2]).

Die Schwärmerei der christlichen Mystiker läßt Neigung zur Thierwelt nicht erkennen; ihr Ideal war noch das mittelalterlich-asketische — erst von den Humanisten und Luther mit Erfolg bekämpfte Mönchthum, überdies wurde von ihnen die Vorstellung der „Gotteskindschaft" besonders ausgebildet[3]). Einzelne Elemente der Mystik hätten sich immerhin auf einem günstigeren Boden für die Thierethik fruchtbar erweisen können, so z. B. der Grundgedanke des späteren poetischen Erneuerers der Eckhart'schen Mystik, des Angelus Silesius: Gott bedarf des Menschen gleichwie der Mensch Gottes bedarf[4]), der einer Uebertragung auf das Verhältniß des Menschen zum Thiere wohl fähig gewesen wäre.

---

[1]) Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches (1891) S. 455.

[2]) Freidanks Bescheidenheit 5, 14.

[3]) Vgl. Th. Ziegler, Geschichte der christlichen Ethik (2. Aufl. 1892) S. 435, 437 f., 408.

[4]) Vgl. F. Kern, Joh. Schefflers cherubinischer Wandersmann (1866).

§ 26. Die Thierethik der neueren Zeit.

Der Skeptiker **Montaigne**[1]) kann als erster isolirter Vorläufer der modernen Gefühlsmoral bezeichnet werden. Er räumt den Thieren keinen rechtlichen, aber einen moralischen Anspruch ein: den auf Barmherzigkeit. „Den Menschen sind wir Gerechtigkeit schuldig, Milde und Barmherzigkeit allen übrigen Geschöpfen, welche davon Vortheil zu haben fähig sind . . Es besteht zwischen ihnen und uns eine gewisse Gemeinschaft und gegenseitige Verpflichtung[2]).

Nach **Nikolaus von Cusa** ist die Welt ein beseeltes, gegliedertes fortlaufendes Ganze unter Allgegenwart Gottes; jedes Naturwesen nimmt eine bestimmte Stufe ein und ist unersetzlich. „Alles ist in allem und jedes in jedem." Im Menschen (als Mikrokosmos) spiegelt sich die Welt nur relativ vollkommener als in den übrigen Wesen[3]). Dieser pantheistische Mystizismus wird von **Giordano Bruno** zu einem gefühlsmäßigen („affektvollen") Naturmonismus fortgebildet und mit dem Individualismus verbunden, sofern die Annahme der Weltbeseelung und der Harmonie des Ganzen durch die metaphysisch-ethische Idee der Zusammengehörigkeit aller Einzelsubstanzen (Monaden) ihre Ergänzung findet[4]). Spezielle thierethische Folgerungen lägen nahe, scheinen aber weder von Nikolaus noch von Bruno gezogen zu sein.

Diese vielverheißenden Samenkörner fielen vorerst auf dürres Ackerland. Die dogmatisirenden philosophischen Systeme von Descartes, Malebranche u. a. ruhen auf einseitig metaphysischen Grundlagen, sind namentlich von Plato, Aristoteles und der Scholastik noch stark beeinflußt, und müssen daher für die Ethik ziemlich unfruchtbar bleiben. Dies gilt in der Hauptsache auch von Spinoza und theilweise von Leibniz und der Naturrechtsschule. Ihnen allen ist der Rationalismus gemeinsam, die angebliche absolute Herrschaft der

1) von Lamettrie „der erste Franzose, der zu denken wagte", genannt.

2) Montaigne, Essais II, 11 f.

3) Vgl. Überweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie III (6. Aufl. 1882) S. 24, 31.

4) G. Bruno, De la causa, principio e uno (deutsch von Lassen in v. Kirchmanns Philos. Bibliothek, Bd. 53, 1871); De minimo et maximo etc.

Vernunft, eine Auffassung, die erfahrungsgemäß fast stets Dünkel und Hochmuth im Gefolge hat[1]).

Descartes, der sich noch besonders abhängig von der patristischen und scholastischen Spekulation zeigt, dem Indeterminismus huldigt ꝛc., versucht der Ethik neben der theistisch-rationalen eine psychologische Begründung zu geben, aber gerade diese ist, weil nur in mechanischer Erklärung der menschlichen Affekte bestehend, durchaus verfehlt[2]). Er identifizirt die Seele mit dem Denken und spricht sie den Thieren vollständig ab[3]), indem er dieselben, wie Origenes[4]) z. B., für bloße Mechanismen oder Maschinen[5]) erklärt[6]): eine Vorstellung, die sich mit unglaublicher Zähigkeit noch immer in den weitesten Kreisen, namentlich bei Halbgebildeten erhält und auch die Auffassung des thierischen Instinkts[7]) wesentlich beeinflußt hat.

Spinoza brachte es trotz seinem rationalistischen, theistisch gefärbten Monismus und seiner Verwerfung der Willensfreiheit und Teleologie zu keiner brauchbaren Ethik. Zwar ist nach ihm alles, in verschiedenem Grade, beseelt[8]), allein dieser Gedanke wird nicht festgehalten und verwerthet. Die „Ethik“ ist sein Hauptwerk, sie leidet aber hauptsächlich unter der falschen mathematisch-logischen Methode, wogegen die empirische Psychologie nur gelegentlich zum Wort kommt. Er betrachtet die Affekte rein mechanisch, und sieht z. B. das Mitleid als leidenden Affekt, daher als schlecht an, während er die Vernunft als einzige sittliche Triebfeder bezeichnet[9]). Ueber die Thierethik speziell spricht er sich folgendermaßen aus: „Jenes Gesetz, die unvernünftigen Thiere nicht zu schlachten, ist mehr in einem alten Aberglauben und einem weibischen Mitleid, als in gesunder

1) Das Wiedererwachen und der Aufschwung der „reinen Philosophie“ berauschte ihre Jünger. Dasselbe ist späterhin beim Idealismus Kants ꝛc. der Fall. Vgl. über die verwandte Erscheinung im natürlich-sittlichen Gebiete S. 70 u. 130.

2) Vgl. Wundt, Ethik S. 295 f.

3) Discours de la méthode, chap. V. Epist. 34.

4) S. oben S. 189.

5) Beim Menschen ist nur der Körper, mit dem die Seele verbunden ist, eine Maschine.

6) Ähnlich schon vor ihm der spanische Arzt Pereira.

7) Vgl. unten § 36.

8) Ethica II, 13 schol.

9) Eth. II, prop. 50.

Vernunft begründet. Denn die Vernunft lehrt uns wohl, in Verfolgung unseres Nutzens freundschaftliche Bande mit den Menschen zu knüpfen, aber nicht mit den unvernünftigen Thieren oder mit Dingen, deren Natur von der menschlichen Natur verschieden ist; vielmehr lehrt die Vernunft, daß dasselbe Recht, welches jene gegen uns haben, wir auch gegen sie haben. Ja, da eines jeden Recht sich nach seiner Tugend oder Macht bestimmt, so haben die Menschen weit mehr Recht gegen die Thiere, als diese gegen die Menschen. Ich bestreite nicht die Empfindung bei den Thieren, aber ich bestreite, daß es deshalb nicht erlaubt sein soll, auf unseren Nutzen Bedacht zu nehmen und sie so zu behandeln wie es uns am besten paßt (prout nobis magis convenit), da sie ja in ihrem Wesen (natura) nicht mit uns übereinstimmen und ihre Affekte von den menschlichen wesentlich verschieden (natura diversi) sind"[1]). Spinoza kommt also auf Grund der von ihm angenommenen Wesensverschiedenheit von Mensch und Thier zur Verneinung aller Thierethik: ein durchaus unzulänglicher Beweis. Spinoza fühlt das selbst, denn er fügt noch einen anderen Beweis bei, der aber auf einer unzulässigen (sophistischen) Ableitung des Naturrechts aus der nackten physischen Gewalt[2]) beruht und obendrein noch einen Widerspruch in sich selbst enthält. Von „Tugend" kann bei Thieren keine Rede sein, aber thatsächliche „Macht" kommt ihnen unter Umständen zweifellos zu, und Spinoza spricht ja selbst zuerst den Menschen nur „weit mehr Recht" zu als den Thieren; diese haben auch untereinander „natürliches Recht, nach welchem die größeren Fische die kleineren fressen"[3]). Also Macht und sogar natürliches Recht können Thiere haben. Und doch soll der Mensch sie nach vollem Belieben behandeln dürfen! Konsequenterweise müßte Spinoza wenigstens den Tigern, Wölfen, Giftschlangen und Stechmücken einiges Recht gegen die Menschheit zuerkennen. Die Ethisirung des bru-

1) Eth. IV, 37 schol. 1 (im Wesentlichen ist die Uebersetzung v. Kirchmanns, Philos. Bibl. Bd. IV zu Grunde gelegt).

2) „Nach dem höchsten Recht der Natur ist jedem das zu thun erlaubt, was nach seiner Meinung zu seinem Nutzen beiträgt."

3) Wenn Spinoza, wie erzählt wird, zu seiner Belustigung Fliegen fing und einer Spinne ins Netz warf, so kann er diesen Eingriff in den naturrechtlichen Daseinskampf der Thiere unter einander allerdings nur durch ihre völlige Rechtlosigkeit dem Menschen gegenüber (und durch Negation des Mitleids) motiviren.

talen Daseinskampfes ist überhaupt ein dem Monismus schnurstracks zuwiderlaufendes Ergebniß[1]).

Gegen diesen unerwarteten monistischen Angriff wurde dem Thierrecht eine wiederum ziemlich unerwartete, wenn auch nur halbe Vertheidigung seitens des „Individualismus“ zu Theil. Der berühmte Gelehrte und Philosoph Leibniz trat hier, wie in so manchen andern Beziehungen, Spinoza (und Descartes) entgegen. Seine Philosophie ist eine eklektische, in der Hauptsache auf theistisch-idealistischem Dualismus ruhende. Die „reale“ d. h. metaphysische Welt — im Gegensatze zur Erscheinungswelt besteht aus einer unendlichen Vielheit immaterieller Substanzen, der „Monaden“, die eine vom Entwicklungsgesetz beherrschte Stufenreihe darstellen, in verschiedenen Rangabstufungen über einander herrschen u. s. w. Die wichtigste Klasse bilden die Seelen (Gottes, der Engel, Menschen und Thiere). Alle Monaden haben mehr oder minder klare (inadäquate oder adäquate) Vorstellungen: die Mineralien und Pflanzen unbewußte (als schlafende Monaden), die Thierseelen, als träumende Monaden, haben Empfindung, Bewußtsein und Gedächtniß, aber keine Vernunft. Die Menschenseelen dagegen sind mit Vernunft begabt, daher ethisch veranlagt und im eigentlichen Sinne unsterblich, während die Thierseelen nur unvergänglich sind; beide, Menschen- und Thierseelen können übrigens von Gott vernichtet werden. Diese metaphysisch-psychologische Unterlage rückt die Thiere den Menschen wieder etwas näher. Leibnizens Ethik beruht jedoch nicht einseitig auf ihr, sondern zugleich und mehr noch auf selbständigen empirisch-psychologischen und rationalistischen Erwägungen. Auch er geht vom „natürlichen Recht“ aus; dieses hat aber bei ihm einen vom spinozistischen gänzlich verschiedenen Sinn, der eher dem von der Naturrechtsschule aufgestellten sich nähert: das natürliche Recht ist wieder entschieden auf ethischen Boden gestellt, es umfaßt die ganze Ethik, also Recht, Moral und Religion, und schließt die physische Macht oder Gewalt unbedingt aus[2]). Sein natürliches Moralprinzip ist der individual-eudämonistische Trieb, der aus sich selbst heraus den sozial-

1) Dasselbe erklärt sich wohl auch aus äußerlichen Verhältnissen, namentlich einer durch Verfolgungen bedingten Gemüthsverfassung (bei sonst trefflichen Charaktereigenschaften) des Philosophen.

2) auch das „Gesetz“ als solches, sofern dieses ungerecht sein kann.

eudämonistischen erzeugt, diese beiden liefern die wichtigsten praktisch-sittlichen Motive, während das religiöse allerdings das sittlich höhere ist; alle drei stehen in Harmonie mit einander. Zugleich wird, gegenüber der bloß logischen Auffassung Spinozas, das Zweckprinzip (die Teleologie) betont, die Willensfreiheit wird ganz richtig als beschränkte oder bedingte bejaht[1]). Ueber die Möglichkeit einer Thierethik hat sich Leibniz nur einmal ausdrücklich geäußert: das Recht[2]) ist eine Vernunftvorschrift, deßhalb kann von ihm bei den Thieren keine Rede sein, außer nach der Analogie[3]). Daß ein Mann wie Leibniz, trotz seinem rationalistischen Standpunkt, die Thierethik für diskutabel hält: diese Thatsache ist, wie mir scheint, von größter Wichtigkeit. Befremden kann sie nicht. Seine Philosophie bietet hinlängliche Anhaltspunkte, besonders die an G. Bruno erinnernde Auffassung der Thiermonaden in Verbindung mit dem Entwicklungsprinzip und dem relativ-eudämonistischen Moralprinzip, wozu noch sein humaner Sinn und seine Vorliebe für Mittelmeinungen kommt.

Die Vertreter der sehr einflußreichen **Naturrechtsschule**: Grotius, Hobbes, Pufendorf, Thomasius, Wolff u. a. haben das Verdienst, nach einer psychologisch-empirischen Begründung der Ethik, insbesondere der Sozialethik, des „Naturrechts" zu streben. Freilich kommen sie mit ihrem dürftigen psychologischen Apparat, dem von Hugo Grotius konstruirten Geselligkeitstrieb, zunächst nicht weit. Sie bleiben im Allgemeinen Rationalisten; die „Natur" wird zwar richtig als physische, aber zu eng als menschliche (vernünftige), statt als animalische erfaßt. Daher bleibt die Stellung zum Thier im Allgemeinen eine negative, wenn sie auch, im Gegensatz zum Cartesianismus, nicht mehr positiv feindselig ist. Der anthropocentrische Standpunkt wird festgehalten: die ganze Naturordnung besteht nur zum Besten des Menschen. Zwei indirekte Fortschrittselemente liegen übrigens in der durchaus ethischen Stellung, die das „natürliche Recht" oder „Naturrecht" — im Gegensatze zu Spinoza — einnimmt und in der allmählich sich vollziehenden präziseren Fassung und Scheidung der Grundbegriffe Recht und Moral.

---

1) Zum Vorstehenden s. jetzt namentlich die lichtvolle Darstellung von G. Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph (1892), S. 64 ff., 96 ff., 107 ff., 115 ff.

2) d. h. das Ethos überhaupt, wie aus dem vorhin Ausgeführten erhellt.

3) Quaestiones philos. amoeniores, cp. IV p. 79.

Radikaler gingen die englischen empiristischen Moralphilosophen vor. **Hobbes** setzte die schon von Bacon begonnene Losreißung der Ethik von der Metaphysik fort und stellte, freilich noch in logisch-mathematischer Begründung, den individuellen Egoismus als einziges, auch das Gemeinwohl umfassendes Moralprinzip auf. Dieser Standpunkt war geeignet, die Annahme einer Wesensgleichheit der Thier- und Menschenseele nahezulegen. Trotzdem sprach Hobbes den Thieren die „Rechtsfähigkeit" ab, weil sie als vernunft- und sprachlos keine Verträge schließen können. Im „Naturrecht"[1]), meint er, dürfe man andere Menschen unterjochen, auch die Kinder seien Eigenthumsobjekte, um so mehr also dürfe man Thiere tödten und von ihnen Gebrauch machen[2]). Hier ist es also speziell die falsche naturrechtliche Vertragstheorie, die dem Thierrecht im Wege steht.

Von Locke und anderen englischen Moralphilosophen nach Hobbes wurde dessen ethisches System weiter ausgebildet, von den Schotten Hutcheson, Hume und Adam Smith wurde es erweitert bezw. berichtigt durch Einfügung der Gefühlsmotive des Sittlichen, voran der „Sympathie". **Hume** „rühmt mit Recht als einen Vorzug seine Theorie, des skeptischen Kritizismus, daß sie vermöge ihrer Einfachheit und Natürlichkeit auch die ‚Vernunft' der Thiere umfasse und erkläre, insbesondere die Fähigkeit der höheren Thiere, Schlüsse aus der Erfahrung zu gewinnen"[3]).

Von den französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts ist hier nur **Rousseau** kurz zu erwähnen, welcher Rückkehr zur Natur und (im Contrat Social) ein „Naturrecht" auf Grund freier Vereinbarung aller einzelnen forderte.

Den allermeisten theoretischen Schwierigkeiten begegnet die Thierethik naturgemäß in den — seinerzeit und theilweise noch heute so einflußreichen — idealistischen Systemen der neueren deutschen Philosophie, besonders von Kant, Fichte, Schelling und Hegel. Die Hauptschuld trifft wohl die diese ganze Periode charakterisirende

---

[1]) Das übrigens nicht auf Vertrag, sondern auf Unterwerfung durch den Gewalthaber beruht.

[2]) in seiner Schrift de cive (deutsch von v. Kirchmann, Hobbes Abhandlung über den Bürger, 1873), cp. II. § 12, V, 5; VIII, 10; IX, 2.

[3]) A. Riehl, Der philosophische Kriticismus. Bd. I (1876) S. 136.

maßlose Ueberschätzung der menschlichen Vernunft und überhaupt des Menschen d. h. des eigenen lieben „Ichs."

Nach Kant gibt es „über" der empirischen Erfahrungserkenntniß des Verstandes ein Erkennen der Erscheinungswelt — das „Ding an sich" ist unerkennbar oder „transscendental" — aus reiner Vernunft („transscendentaler Idealismus", „Vernunftkritik", rationalistische Metaphysik der Erscheinungen)[1]. Die „Kritik der praktischen Vernunft" hat, dem ebengenannten erkenntnißtheoretischen Gegensatz entsprechend, den Dualismus zwischen sinnlichem Trieb und Vernunftgesetz zur Grundlage. Unser Begehren und Handeln hat empirisch sinnliche und egoistische Zwecke, also individual-eudämonistische Motive. Allein diese natürlichen Triebfedern, unter welche jedes Handeln aus Liebe und Neigung fällt, sind unsittlich oder mindestens nicht echtsittlich. Das sittliche Prinzip ist ein übersinnliches und übernatürliches: ein Vernunftgebot, das aus dem Inhalte unseres sittlichen Bewußtseins sich ohne weiteres mit apodiktischer Gewißheit ergibt und daher eines Beweises nicht bedürftig ist. Dieses Vernunftgebot, der sog. kategorische Imperativ, lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne". Sofern der menschliche Wille sich selbst dieses Gesetz gibt, ist er „autonom". An die sittliche Selbstbestimmung knüpft sich unsere sittliche Würde, aus ihr folgt unmittelbar die (absolute) Willensfreiheit, sowie der Begriff der Persönlichkeit. Die praktische Vernunft postulirt auch die Unsterblichkeit der Menschenseele und das Dasein Gottes.

Die Spaltung der Welt in sinnliche Erscheinungswelt und intelligible Welt einerseits und der ethische Dualismus anderseits muß ethische Beziehungen zwischen Mensch und Thier von vornherein erschweren. Kant schneidet solche aber auch ausdrücklich ab in seiner Psychologie und Ethik. Der Mensch, durch seine Angehörigkeit zur erhabenen intelligiblen Welt in schwindelnde Höhe gehoben, kann „sein eigenes Wesen nicht anders als mit Verehrung betrachten"[3]. Er hat u. a. die sittliche Pflicht, „sich selbst als Vernunftwesen zu schätzen".

---

1) Kant, Kritik der reinen Vernunft.

2) Kritik der praktischen Vernunft, I. Theil I. Buch.

3) Kritik d. prakt. Vernunft (A. v. Kirchmann) S. 105.

Liebe zu Thieren — jedoch nicht Achtung — ist möglich[1]), aber als solche nicht sittlich, weil eben die Sympathie überhaupt keine sittliche Triebfeder ist, sondern nur das Pflichtbewußtsein, die kühle Achtung vor dem Sittengesetz.

In der Psychologie geht Kant davon aus, daß beide Hauptklassen der Lebewesen, Mensch und Thier, „nach Vorstellungen handeln", daß jedoch die Gabe der Vernunft einen „spezifischen Unterschied" zwischen beiden begründe. Sie ermöglicht den Menschen die Ichvorstellung. Durch diese erhebt er sich über alle anderen Wesen, „ist eine Person und vermöge der Einheit des Bewußtseins . . . ein von Sachen, dergleichen die vernunftlosen Thiere sind, mit denen man nach Belieben schalten und walten kann, durch Rang und Würde ganz unterschiedenes Wesen"[2]). „Der Mensch ist als Vernunftwesen Selbstzweck und zugleich Zweck der Natur . . . Die Thiere sind seinem Willen überlassene Mittel und Werkzeuge zur Erreichung seiner beliebigen Absichten[3])." Das Thier hat weder Rechte noch Pflichten und ist weder aktiv noch passiv verpflichtungsfähig[4]). „Also kann der Mensch sonst keine Pflicht gegen irgend ein Wesen haben, als bloß gegen den Menschen . . . und seine vermeintliche Pflicht gegen andere Wesen ist bloße Pflicht gegen sich selbst" . . . Durch Thierquälerei wird das Mitgefühl mit Menschen, „folglich eine der Moralität im Verhältniß zu anderen Menschen sehr diensame Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt[5]), obgleich ihre behende (ohne Qual verrichtete) Tödtung, oder auch ihre, nur nicht bis über Vermögen angestrengte Arbeit (dergleichen auch wohl Menschen sich gefallen lassen müssen), unter die Befugnisse des Menschen gehören". Unnöthige Vivisektion dagegen wird als verabscheuungswürdig bezeichnet. „Und indirekt gehört selbst Dankbarkeit für lang geleistete Dienste zur Menschenpflicht gegen das Thier; direkt aber betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst"[6]).

[1]) A. a. O. S. 92.

[2]) Anthropologie, Werke (Ausg. v. Rosenkranz) Bd. VII S. 11.

[3]) Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, Werke Bd. VII S. 371.

[4]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), S. L. Daselbst wird ausgeführt, daß es auch keine Rechtsverhältnisse zu „Menschen ohne Persönlichkeit (Leibeigene, Sklaven)" und zu Gott geben könne.

[5]) Diese Begründung ist nicht ganz neu, sie findet sich schon bei Origenes (s. oben S. 189).

[6]) Tugendlehre, Werke Bd. IX S. 299 f.

Auch wenn wir zunächst die psychologische Voraussetzung des „spezifischen Unterschieds“ bei Seite lassen[1]), entbehrt Kants Ansicht genügender Begründung. Eine Ethik, die sich genöthigt sieht, das Gefühl (die Neigung) als unsittlich zu verdammen, ist unnatürlich; der von ihr auf den Thron gesetzte kategorische Imperativ ist eine mystische Fiktion. Ohne allen Beweis (abgesehen von der metaphysischen, psychologisch unhaltbaren Grundvoraussetzung) ist der Satz hingestellt, daß der Verpflichtungsunfähige auch keine moralischen und rechtlichen Ansprüche haben könne. Kants sittliches Gefühl zwingt ihn anderseits zur moralischen Mißbilligung unnöthiger Mißhandlung der Thiere. Hierdurch geräth er unvermeidlich in eine Sackgasse, er findet jedoch einen Ausweg: er erklärt den Thierschutz als Pflicht des Menschen gegen sich selbst. Dieser blendende Einfall hat unverkennbar weitgehenden Einfluß auf die modernen Thierquälereigesetze geübt, namentlich hinsichtlich der systematischen Stellung des Delikts. Eine befriedigende Lösung der Frage bietet er aber nicht. Schon Schopenhauer hat mit Recht getadelt, daß hiernach die Thiere nur „gleichsam das pathologische Phantom zur Uebung des Mitleids mit Menschen“ wären. Der Gedanke ist aber auch unlogisch; ich werde dies später (§ 47) näher zu begründen haben.

Kants Sittenlehre war zunächst von großem Erfolg begleitet. Sie entsprach dem Zeitgeist, denn sie „rettete anscheinend die moralische Würde des Menschen gegen den naturwissenschaftlichen Monismus, der den Unterschied zwischen Mensch und Thier bereits aufzuheben begonnen hatte“ (Linné u. s. w.)[2]). Doch erstanden Kants Ethik und Metaphysik alsbald auch bedeutende Gegner selbst unter seinen Freunden. Der tiefsinnige Theosoph **Hamann** neigt zu einem realistischen Monismus; bei ihm durchdringt das Göttliche die ganze Natur. Ihm wird der Ausspruch zugeschrieben: „alles Thier ist im Menschen, aber nicht aller Mensch im Thiere“. Auch verficht er mit Eifer und Erfolg — mit Erfolg namentlich dem jüngeren Freunde Herder gegenüber — den Satz, daß Mensch und Thiere nicht „nach Art“, sondern „nach Stufen“ verschieden seien[3]). Sein Moralprinzip ist das individual-

---

[1]) Hierauf werde ich später (in § 36) zurückkommen.

[2]) J. Duboc, Hundert Jahre Zeitgeist in Deutschland (1889) S. 21.

[3]) Philologische Einfälle und Zweifel, Werke Bd. IV S. 40 ff.

egoistische: nach göttlichem Willen beruht die Tugend in der (wahren) Selbstliebe, wie die Weisheit in der Selbsterkenntniß[1]).

Der Dichterphilosoph Herder „stellt dem schroffen Dualismus, den Kant zwischen dem empirischen Stoff und der apriorischen Form, zwischen Natur und Freiheit, statuirt, den tieferen Gedanken der wesentlichen Einheit und stufenmäßigen Entwickelung in Natur und Geist entgegen; seine Weltanschauung kulminirt in einem poetisch umgestalteten, mit der Idee des persönlichen Gottesgeistes und der (als Metempsychose gedachten) Unsterblichkeit erfüllten (also . . . der Lehre Brunos wieder angenäherten) Spinozismus“[2]). Der Mensch hat zwar große Vorzüge vor dem Thiere: Vernunft, Willensfreiheit, Religion, Sittlichkeit, während das Thier wesentlich mit dem Gefühl auskommen muß, übrigens doch mit „menschenähnlichen Trieben und Gedanken“ begabt sein kann[3]). Die Differenzen sind wesentlich physischer Art: Gehirnbildung und aufrechter Gang stehen in vorderster Reihe. Die Thiere sind „der Menschen ältere Brüder“[4]). Dieser animalische Monismus beruht auf tiefem Naturgefühl, insonderheit Thiergefühl, d. h. dem Gefühl der Verwandtschaft von Mensch und Thier, und erzeugt mit innerer Nothwendigkeit eine entsprechende Gefühlsmoral: der Mensch soll sich immer enger an seine Brüder anschließen, sie mit seiner Liebe umfassen, „mit Thieren Thier, von allen Bruder werden“[5]). Herder erkennt die Bedeutung der Domestikation: „eine verständige, zärtliche, tapfere und keusche Thierheit ist die Erzieherin und Wiederherstellerin des Menschengeschlechts“. Sein eigentliches Moralprinzip ist die (das Mitleid einschließende) „Humanität“[6]), d. h. die universale christliche Bruderliebe, welche nicht bloß alle Menschen, insbesondere die vielfach so ungerecht und grausam behandelten wilden Naturvölker, sondern namentlich auch die Thiere umfaßt. Der Mensch steht in naturnothwendigem Wechselverhältniß zu den Thieren, vor allem zu den Hausthieren:

---

1) Brocken, Werke Bd. I S. 131, 135.

2) Überweg-Heinze, Grundriß III. (6. A.) S. 280.

3) Ideen zur Philosophie der Geschichte, Werke (herausgeg. v. Düntzer Bd. IX S. 125. Vgl. das Gedicht „die Schöpfung“, Bd. I S. 453.

4) Ideen 2c., Werke Bd. IX S. 89. Andern Orts werden die Thiere auch als Vettern oder Schwäher des Menschen bezeichnet.

5) Werke Bd. I S. 327.

6) Vgl. besonders die „Briefe zur Beförderung der Humanität“.

ihren „Glückseligkeitstrieb“ hat er daher zu achten, denn er ist nicht nur Herr, sondern auch Knecht der Erde („Pächter der Natur“). Als Herr ist er „Vormund“ seiner älteren Brüder, obwohl ihr „jüngstgeborener Bruder“ [1]).

Von einem eigentlichen Rechtsanspruch des Thieres ist noch nicht die Rede. Der Mensch hat vermöge seiner bevorzugten Stellung — nach der Bibel — das Recht, die Thiere zu tödten. Die orientalische Gleichberechtigung der Thiere wird zurückgewiesen. Es ist erlaubt, die schädlichen Thiere zu tödten und die dem Menschen nothwendigen zu nützen, z. B. durch Schlachten und Verzehren, ohne daß der Mensch dadurch zum Mörder würde [2]). Strenge Verurtheilung erfährt dagegen die Vivisektion [3]).

Die hohe Bedeutung Herders als Philosophen hat man erst in unseren Tagen nach voller Gebühr zu würdigen angefangen. Ist auch sein System kein festgeschlossenes und widerspruchsfreies, so stehen mindestens Metaphysik, Psychologie und Ethik in Harmonie miteinander. Seine thierpsychologischen Annahmen stehen auf dem prinzipiell richtigen Standpunkt; seine Zurückführung des Psychologischen auf das Physische in der Differenz von Mensch und Thier ist später von der Naturwissenschaft erhärtet worden (nur die Betonung des aufrechten Gangs des Menschen ist haltlos). Die herdersche Moral ruht auf der gesunden Grundlage des Gefühls, und hat den angemessensten Ausdruck im Prinzip der Humanität (Bruderliebe im weiteren Sinne) gefunden. Daß Herder auf die Rechtsfrage noch nicht eingeht, ist ihm gewiß nicht zu verdenken. Die Fundirung der Thiermoral auf ein Sympathiegefühl — worauf vielleicht die englische Moralphilosophie einigen Einfluß geübt hat — zeugt von ebenso genialem Blick als tiefem Gefühl. Herder hat, und das ist besonders hoch anzuschlagen, gezeigt, daß die Thiermoral mit der christlich-theistischen Auffassung wohl verträglich ist, ja von dieser gefordert wird.

Goethe gelangte theils von einem pantheistischen und naturwissen-

1) Werke, Bd. I S. 327.

2) Ideen rc., 11. Buch, IV.

3) Ideen rc. 7, 4, VI, Werke Bd. IX S. 162.

schaftlichen Monismus[1]) aus, theils von Herder angeregt, ebenfalls zu dem Ergebniß der animalischen Wesensverwandtschaft, wornach die Thiere unsere Brüder sind[2]). Wenigstens „alle vollkommneren organischen Naturen, worunter wir Fische, Amphibien, Vögel, Säugethiere und an der Spitze der letzteren den Menschen sehen, sind nach einem Urbilde geformt", — und auch „zwischen Pflanzen und Thieren besteht eine kaum zu sondernde Verwandtschaft". Goethe äußert auch den spinozistischen Gedanken, daß alle Geschöpfe vom pantheistischen Geiste durchdrungen seien. Von einem ethischen System ist bei ihm keine Rede, er sprach aber z. B. den Zweifel aus[3]), ob der Mensch das Recht habe, eine Spinne zu erschlagen, da auch sie von Gott zum Leben erschaffen worden sei, und er bethätigte seine Natur- und Thierliebe praktisch durch innigen Anschluß „an die unbelebte Natur und die Thierwelt als die einzigen wahren Freunde"[4]).

Bei Johann Gottlieb Fichte wird die „praktische Vernunft" Kants bis zum „absoluten Ich" (im subjektiven Idealismus) hinaufgeschraubt. Die Moral ist ein Gesetz des Willens, die Intelligenz soll ihre Freiheit nach dem Begriffe der Selbständigkeit schlechthin und ohne Ausnahme bestimmen, die Natur hat nur Sinn als Vorbedingung eines moralischen Lebens; sie bietet die Mittel zum Handeln, ist aber eigentlich nur eine Schranke, die stets aufzuheben ist"[5]). Das Thier fällt selbstverständlich ganz in die Natur hinein. Alles sittliche Handeln ist Streben nach dem Ideal und beruht auf einem besonderen sittlichen Trieb, ist also nur dem Menschen möglich. Die natürlichen Triebe, selbst das Mitleid, sind an sich unsittlich[6]). In Fichtes Rechtsphilosophie spukt noch die naturrechtliche Vertragstheorie. Das subjektive Recht und dessen Giltigkeit gründet sich lediglich auf die Wechselseitigkeit der Rechtsleistung,

---

1) „Statt den Menschen in den Thieren zu verlieren, findest du ihn klar darin". Goethe ist bekanntlich einer der ersten, die den Gedanken der Descendenzlehre ausgesprochen haben (s. unten § 31).

2) „Du lehrst mich meine Brüder im stillen Busch, in Luft und Wasser kennen" (Faust). — Der gleiche Gedanke wird später von Rückert, Berthold Auerbach u. a. aufgenommen.

3) im West-östlichen Divan.

4) Viehoff, Goethe II S. 202 f., 116.

5) Überweg-Heinze a. a. O. S. 285, 294.

6) Vgl. Wundt, Ethik S. 322.

die bei Thieren fehlt[1]). Das Recht ist von der Moral gänzlich getrennt[2]).

In Schellings „Identitätssystem" wird die von Fichte verachtete Natur wieder erhoben. Die „Weltseele", das Lebensprinzip der Natur „verknüpft die anorganischen und organischen Wesen vermöge einer allgemeinen Kontinuität aller Naturursachen zu einem Gesammtorganismus"[3]). Dennoch steht der Mensch noch unendlich hoch über dem Thiere. Alle Naturwesen sind in Bezug auf Gott bloß peripherische Wesen. Nur der Mensch ist in Gott und eben durch dieses In-Gott-Sein der Freiheit fähig. Wollen ist Ursein. Der Mensch ist ein Centralwesen und soll darum auch im Centro bleiben. Der Mensch ist der Anfang des neuen Bundes, der Erlöser der Natur, durch welchen als Mittler, da er selbst mit Gott verbunden wird, nach der letzten Scheidung Gott auch die Natur annimmt und zu sich macht[4]). — Die Erlösung der Natur durch den Menschen ist ein immerhin beachtenswerther Gedanke, sobald er aus der metaphysischen Sphäre in das praktische Gebiet (der Domestikation u. s. w.) übertragen wird.

Auch Hegels System des „absoluten Idealismus" hält es für überflüssig, die Frage eines ethischen Verhältnisses zwischen Mensch und Thier aufzuwerfen: ein solches ist durch den idealistischen Standpunkt absolut ausgeschlossen. Die Natur ist zwar die absolute Idee selbst, aber in ihrer Selbstentäußerung; als Geist kehrt sie aus dem Anderssein zu sich zurück[5]). Damit wird nur eine scheinbare, dialektische Einheit hergestellt. Den spezifischen Unterschied zwischen Mensch und Thier betont Hegel, indem er dem Thiere mit der Vernunft

---

1) Bei Fichte kommen, ähnlich wie bei Hobbes, auch nicht jedem Menschen Rechte zu; rechtlos ist namentlich der den Bürgervertrag Verletzende, d. h. der Verbrecher, dieser wird für eine Sache, für ein schädliches Thier erklärt (Grundlagen des Naturrechts II § 20).

2) Ganz anders mit Recht J. H. Fichte: Das Sittengesetz ertheilt dem Rechtsgesetz seine höhere Sanktion (System der Ethik I (1851).

3) Überweg-Heinze a. a. O. S. 298.

4) Philos. Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit. Vgl. Überweg-Heinze a. a. O. S. 309 f.

5) Die Natur wird auch einmal „erstarrter, nach dem Licht des Bewußtseins emporringender Geist" genannt (bei Schelling: „versteinerter Riesengeist").

ausdrücklich Religion, Moralität und Recht („Sittlichkeit") abspricht; das **Recht** ist ihm, ähnlich wie Fichte, die **Freiheit** als **Idee**, es ist etwas Heiliges, das Dasein des absoluten Begriffs, das sich auf die freie Persönlichkeit, die Selbstbestimmung, im Gegensatze zur Naturbestimmung, gründet[1]). Nicht die Einzelnen, sondern das Allgemeine (Staat, Gesellschaft ꝛc.) sind die ethischen Zwecksubjekte.

Die etwas eklektische Philosophie des „**Idealrealisten**" **Herbart** erfreut sich zur Zeit ziemlicher Beliebtheit. Sein relatives Verdienst für die Thierethik liegt mehr auf psychologischem Gebiete. Es besteht darin, daß er die gang und gäbe gewordene platonisch-kantische Theorie des „spezifischen Unterschiedes" als einen unhaltbaren und wesentlich vom menschlichen Hochmuth festgehaltenen Irrthum[2]) gekennzeichnet und durch die entgegengesetzte Theorie des „**graduellen Unterschiedes**" ersetzt, diese übrigens nicht neu aufgestellt, sondern nur eingehender begründet hat[3]). Die Hauptdifferenz findet er mit Schopenhauer im intellektuellen Gebiet[4]), jedoch, ähnlich wie schon Herder, als schon durch natürliche Unterschiede, besonders den Mangel der Hände und der Sprache beim Thiere, bedingt[5]). Den Thieren fehlt nach Herbart ein ausgebildetes Ich d. h. ausgebildete und regsame Vorstellungen, sowie Selbstbewußtsein und Selbstbeherrschung[6]) und damit Persönlichkeit, welche nur den vernünftigen und leidenschaftslosen (gebildeten) Menschen zukomme; von der Psychologie werde letzterer Umstand gewöhnlich übersehen und der ungebildete Durchschnittsmensch als Normalmensch behandelt, während zwischen diesem — und noch mehr dem Wilden — einerseits und dem Thiere anderseits kein wesentlicher Unterschied bestehe[7]). Er erkennt, daß auch unter den Thierklassen große Verschiedenheiten bestehen[8]). Gleichwohl lehnt er den so naheliegenden Begriff der Entwickelung ausdrücklich ab und hält die Kluft zwischen

---

[1]) Hegel, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften, § 2, vgl. § 351 und 360. Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 29 f.

[2]) Herbarts Werke, herausgeg. von Hartenstein, Bd. II S. 315, Bd. V S. 213 f., 216.

[3]) Werke Bd. V S. 51, Bd. VI S. 151.

[4]) Werke II S. 215, VI S. 219, V S. 321.

[5]) Werke Bd. VI S. 216 u. 219.

[6]) Werke Bd. V S. 48 u. 51.

[7]) Werke Bd. V S. 86 u. 39.

[8]) Werke Bd. IX S. 119.

dem (Kultur-)Menschen und dem Thier immer noch für eine ungeheure und unübersteigliche [1]).

Das ist nun allerdings eine Psychologie, auf die sich eine den Thieren verhältnißmäßig günstige Ethik gründen ließe. Herbart hat aber diese Konsequenz nicht gezogen, er hat sich sogar selbst den Boden unter den Füßen weggezogen durch seinen dualistischen Grundsatz, daß praktische und theoretische Philosophie [2]), also auch Moral und Psychologie prinzipiell geschieden und die erstere von der letzteren vollkommen unabhängig sei [3]). Daher fährt er denn auch mit seiner Moral so ziemlich im Nebel herum — so lange er jenem Prinzip treu bleibt. Einer Herbartschen Thierethik dürfte aber auch die Herbartsche Menschenethik einige kleine Hindernisse bereiten, so z. B. die Betonung der „Würde des Willens", die Charakterisirung des ethischen Urtheils als eines logischen, besonders aber die im alten idealistischen Geleise sich bewegende Auffassung des Ich und der Person. Auch Einzelbemerkungen, die auf Thierethik Bezug hätten, fehlen fast vollständig [4]). Hätte Herbart die ethischen Konsequenzen seines theoretischen Standpunktes gezogen [5]), und zwar vollständig — unter Erweiterung der Ethik der oberen Zehntausende zu einer allgemeinen Menschen- und Thierethik — gezogen, dann und nur dann würde er das Ansehen, das er bei manchen Thierschutzfreunden genießt, verdienen. Wir haben uns bereits überzeugen können, daß dem thierpsychologischen Standpunkt der thierethische durchaus nicht immer entspricht.

Schleiermacher, „einer der vordersten unter den Vorkämpfern des modernen Humanismus" [6]), hält, gleich Herder, der kantischen Ethik eine humanitäre Gefühlsmoral entgegen. Dieselbe ruht einerseits auf der

---

1) Werke Bd. VI S. 219.

2) Auf die Metaphysik Herbarts brauche ich daher nicht einzugehen.

3) Willensfreiheit S. 199 ff. Werke Bd. IX S. 117.

4) Ich kenne nur einige wenige, die zudem wesentlich psychologisch gemeint sind: Werke Bd. II S. 215 (Unsterblichkeit der Thierseele), VI, S. 213 f., 216 (Spott über das Sprödethun gegen die Thiere und die durch die Thiere vermeintlich bedrohte „Ehre" des Menschen), VII S. 175 (über den Grund der häufigen Thierabneigung und der ausnahmsweisen Thierliebe), II S. 376, 378, 386 f., (Zulässigkeit der „Zucht" gegenüber von Thieren).

5) Ob vielleicht einer der zahlreichen Herbartianer dies gethan hat, ist mir nicht bekannt.

6) Ed. Zeller, Vorträge und Abhandlungen, Bd. I (1865) S. 200.

Grundlage einer monistischen Weltauffassung (die Einheit des Weltganzen ist die Gottheit), anderseits auf dem Prinzip der Individualität: das Allgemeine und Eigenthümliche müssen in einer Idee mit einander vereinigt werden, das Ausgehen von der Individualität ist der höchste Standpunkt, da er zugleich den der Allgemeinheit und Individualität in sich schließt[1]).

Die Ethik besteht nach Schleiermacher wesentlich in einer systematischen Analyse des höchsten Gutes[2]). Sein Moralprinzip ist demgemäß ein individual-eudämonistisches. Die hohe Bedeutung des Gutsbegriffs für die Ethik zuerst (wenigstens in Deutschland) erkannt und denselben verwerthet zu haben[3]), ist Schleiermachers nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst. Sodann ist für uns von Wichtigkeit seine Auffassung der Naturprozesse, insbesondere der „Thierwerdung" als „vorsittlicher" oder „Vorstufen der sittlichen Handlungen"[4]). Trotzdem besteht zwischen Mensch und Thier die bekannte tiefe und unausfüllbare Kluft[5]). Indeß sieht sich der Philosoph veranlaßt, dem Thier wenigstens eine „unvollständige Persönlichkeit" und ein zwischen Bewußtsein und Selbstbewußtsein schwebendes Bewußtsein zuzugestehen. Die Natur ist der große gemeinschaftliche Leib der Menschheit, ihr gegeben, daß sie ihn beherrsche, sich durch ihn verkünde[6]). Er geht jedoch offenbar zu weit, wenn er es für unsittlich erklärt, überhaupt Lebendiges (Organisches) zu Gunsten des Höheren (der Vernunft) zu zerstören, also Thiere oder Pflanzen zu tödten bezw. zu vernichten[7]).

Die englischen Sozial-Utilitarier beschränken sich nicht auf die moralische Seite der Frage, sondern anerkennen, daß der Mensch gegen die Thiere als empfindende Wesen moralische und rechtliche

---

1) Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre. Werke zur Philosophie ꝛc. Bd. I S. 59.

2) Kritik der Sittenlehre, Werke Bd. I S. 70.

3) S. besonders Philos. Sittenlehre, herausgeg. v. Kirchmann (1870) S. 111 ff.

4) Philos. Sittenlehre § 123 ff., 201, 203. Vgl. v. Kirchmann a. a. O. S. 134 f., Anm. 77.

5) A. a. O. § 148, 201, 237 (Kirchmann S. 160, 254 u. 307).

6) Monologe, Werke Bd. I S. 356.

7) Philos. Sittenlehre § 203 u. 207 (S. 256, 262). Vgl. v. Kirchmann daselbst, Anm. 147 u. 151.

Pflichten habe. Nach **Bentham**[1]) ist es erlaubt, Thiere zu tödten, denn ihr Leiden kommt unserem Genusse nicht gleich[2]). Aber im Allgemeinen verdienen auch sie in unserem moralischen Kalkül mitberücksichtigt zu werden, dieser bezweckt das größtmögliche Wohl der größtmöglichen Zahl, muß daher „das ganze Reich des Glückes umfassen, und dieses dehnt sich überallhin aus, wo Wesen athmen, fähig es zu fühlen". Auch Bentham hat also den überaus wichtigen ethischen Gesichtspunkt der Genußfähigkeit und Gutssubjektivität[3]) in gewisser Weise erkannt und herangezogen. Er hatte, ebenso ausgezeichnet als Jurist wie als Philosoph, erheblichen Einfluß auf die englische Gesetzgebung.

§ 27. Karl Chr. Fr. Krause.

Dieser eben so tiefe als umfassende deutsche Denker ist der erste, der ein System der Thierethik — namentlich auch des bis dahin meist ignorirten, vorsichtig umgangenen oder summarisch abgemachten Thierrechts — als integrirenden Bestandtheil seiner Philosophie aufgestellt hat. Ein näheres Eingehen auf seine Lehren erscheint mir daher geboten.

„Von seinen methodischen Voraussetzungen läßt sich um so mehr absehen, weil er keine hat, die wir heute so nennen können. Ihn beherrscht die Idee der Schellingschen ‚intellektualen Anschauung', diese moderne Form neuplatonischer Ekstase"[4]). Krause erstrebt, ähnlich wie Hamann, Herder, Schleiermacher (und schon die Neuplatoniker) einen theistischen Monismus, den er selbst Panentheismus (Allingottlehre) nennt. Natur und Geist sind unendliche Selbstwesen (Individuen höherer Ordnung), aber in und unter dem höheren und höchsten Selbstwesen („Urwesen") Gott vereint. Diese Metaphysik hat auf seine allgemeine Ethik wesentlichen Einfluß: alles ethische Handeln hat seine nächste psychologische Quelle zwar im menschlichen Willen, aber auf dem metaphysischen Hintergrunde einer ursächlichen Einwirkung des Urwillens Gottes[5]). Sein Moralprinzip ist daher ein altruistisch-

1) Déontologie I p. 20 f. Vgl. Laas, Idealismus u. Positivismus, Bd. II (1882) S. 188 f.

2) ähnlich wie Schopenhauer, s. unten § 28.

3) S. hierüber unten § 35.

4) Wundt, Ethik S. 329.

5) Wundt a. a. O. S. 329 f.

heteronomes[1]). Damit verbinden sich aber unbewußt Gefühlsmoral (Liebe) und Eudämonismus. Der Panentheismus sucht die Einheit mit der Vielheit durch die Idee der organisch gegliederten Gemeinschaft zu vermitteln; hierauf beruht die vorwaltende Wichtigkeit des überhaupt mit der Moral innig verbundenen Rechts. Alles Ethos, insbesondere das Recht mit den verschiedenen seiner Verwirklichung dienenden Verbänden: Familie, Gemeinde, Staat, Gesellschaft, Menschheit, stammt aus Gott; alle diese „Vereine" und die ihnen angehörigen Individuen bleiben in steter sittlicher und rechtlicher Verbindung unter sich in Gott. Jeder Verband und jedes Glied desselben, z. B. auch der Verbrecher, hat sein bestimmtes Rechtsgebiet gegenüber allen übrigen.

Die Pflanzen haben Leben, aber kein Selbstbewußtsein, daher kann bei ihnen von (Moral und) Recht nicht gesprochen werden[2]).

Die allgemeine psychologische Vergleichung von Mensch und Thier ergibt einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden[3]); derselbe liegt zunächst in der intellektuellen Sphäre, beeinflußt aber auch Richtung und Inhalt des Willens und Gefühls. Zur konkreten freien Willensbestimmung ist das Bewußtsein des Guten und der Pflicht nothwendig[4]). Insoweit stimmt also Krause mit Kant überein. Namentlich aber ist das „Gottgefühl", die Religion, dem Thiere verschlossen: nur der Mensch kann „gottschauen" oder „wesenschauen", d. h. das Uebersinnliche erkennen[5]). Das Thier hat weder absolute Ideen noch (volles) Selbstbewußtsein, dagegen besitzt es Vernunft oder Geist niederer Stufe (Verstand)[6]), individuell-sinnliches Triebleben und in gewissem Sinne freie Willensbestimmung (es ist „Grund seiner eigenen Selbstbestimmung")[7]).

Trotz dieser wesentlichen Differenz können und sollen Menschen und Thiere als Glieder der höheren Vereinwesen in ethischen Beziehungen untereinander stehen. Zunächst in moralischen. „Die

1) System der Sittenlehre I. S. 279 ff. Vgl. Ueberweg-Heinze a. a. O. S. 321.

2) Rechtsphilosophie S. 37 f.

3) A. a. O. S. 445 f.

4) Grundlage des Naturrechts, herausgeg. von Mollat (1890), Bd. II, S. 32.

5) Vgl. Grundlage des Naturrechts I S. 41, II S. 40 ff.

6) Vorlesungen über das System der Philosophie, herausgeg. v. Hohlfeld und Wünsche (1889), Bd. II S. 190 ff., 313, Bd. I S. 252, 266, 277.

7) Vorlesungen Bd. I S. 168. — Ueber die menschliche Willensfreiheit und den „Zweckbegriff" vgl. Grundlage des Naturrechts II. S. 26 ff.

Liebe jedes endlichen gottinnigen Vernunftwesens, auch die des Menschen, umfaßt, seiner ganzen Weseninnigkeit ähnlich, alle endliche selbstinnige Wesen in Wesen, folglich auch alle auf niederer Stufe stehende und lebende endliche Wesen, mithin auch die Thiere" [1]). Die Thierwelt stellt sich „der Menschengattung als ihr in einzelnen Theilen belebtes Gleichniß zu liebender Wechselwirkung entgegen. In künstlerischer Erziehung und Veredlung der Thierwelt, in zarter Theilnahme an ihren Leiden und Freuden, in reiner uneigennütziger Liebe zu ihnen spiegelt sich die gottähnliche Vollendung der Menschheit. Die Thiere sollen sich im Verhältniß ihrer Nähe oder Ferne von der Menschengattung, gleichsam als Unmündige um die liebende elterlich sorgende Menschheit versammeln, daß sie von ihr die Wohlthat des höheren Lebens empfangen. Derselbe unsterbliche Naturgeist lebt in allen Pflanzen und Thieren, der auch des Menschen Leib erbaut . . . Die Natur ist ein wahrhaft ganzes, in seiner Art unendliches Wesen, eine mit der Vernunft gleich würdige und hohe Nebensphäre in Gott" [2]).

Wir gehen zur Hauptsache, zur Rechtsfrage über. Nach Krause ist das Gefühl des Rechts früher und allgemeiner im Menschen als das der Liebe. Das Thierrecht wird in der Rechtsphilosophie [3]) und im „Abriß des Systems der Philosophie des Rechts" (1828) eingehend behandelt. Hiernach [4]) besteht das spezifisch thierische Leben (Seele) in Selbstbewußtsein [5]) und Selbstbestimmung nach Zwecken (Willensfreiheit). Wesen, bei denen diese Eigenschaften zutreffen, sind vernünftig. Alles was Seele hat, muß auch ein Recht haben. Wer daher den Thieren Seele (Selbstbewußtsein, Gefühl, allgemeine sinnliche Begriffe rc.) zuschreibt, muß ihnen auch Rechte, die ihnen zu leisten sind, einräumen, während ihnen umgekehrt mit der Seele auch die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird.

---

1) Vorlesungen Bd. II S. 269.

2) Urbild der Menschheit (2. Aufl. 1851) S. 438, 492. — In der Grundlage des Naturrechts I S. 36 heißt es: „Die Liebe ist dadurch bedingt, daß ich des andern Würde erkenne." Damit ist einerseits die Möglichkeit der Thierpsychologie anerkannt, anderseits — im Gegensatze zu Kant und den übrigen Idealisten — dem Thier eine relative „Würde" zuerkannt.

3) Aus dem Nachlaß herausgegeben von Röder, 1875.

4) Vgl. insbesondere „Rechtsphilosophie", S. 27 ff., 36 f., 73—75, 171 f., 179, 192, 205, 208 f., 241 ff., 324, 417, 427 ff.; Abriß S. VI., 48, 80 ff.

5) Vgl. einerseits oben S. 209 zu Anm. 2, anderseits unten S. 211.

Das Recht ist hiernach ein Lebens- und Willensgesetz für Vernunftwesen (Selbwesen), d. h. Personen. Sobald man „annimmt, daß das Thier sein selbst inne ist in sinnlicher Wahrnehmung und Empfindung, daß es aus eigener Kraft sich selbst bestimmt, wirkend für sinnliche Zwecke: so hat man damit den Thieren auch Zugang gelassen in das Heiligthum des Rechts.“ Die Rechtsfähigkeit beruht nur auf der Vernünftigkeit (in abstracto); es ist nicht nothwendig, „daß der einzelne Mensch sein Recht erkenne oder auch nur, daß er sich seiner Vernünftigkeit bewußt sei“ [1]). Die Thierheit ist die erste Stufe freier Persönlichkeit (Vernünftigkeit); wir schreiben ihr eine gewisse Selbstempfindung, Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung (Freiheit) zu, jedoch nicht das „volle“ Selbstbewußtsein, nicht die „eigentliche“ Freiheit; die „Idee des ganzen Lebens“ wird der Thierheit abgesprochen. Die Thiere sind endliche Vernunftwesen, also Rechtspersonen. Hiernach kommt auch ihnen ein bestimmtes Gebiet des Rechts zu [2]). Auch Menschen können auf dieser Stufe zurückbleiben, sind jedoch deßhalb noch nicht den Thieren rechtlich gleich zu stellen. Wechselwirkung der Rechtsleistung ist eine Voraussetzung der Rechtsstellung, nicht aber der Rechtsfähigkeit überhaupt bezw. der Rechtswürdigkeit [3]). Gegen Fichte wird bemerkt: Keine endliche Rechtsperson kann jemals ganz rechtlos sein [4]).

Alle endlichen Wesen sind gleichberechtigt, aber nicht „zu gleichem“, sondern „jedes nur zu dem, was Bedingniß der Erreichung seiner Bestimmung ist“.

Das Recht der Thierheit ist im Verhältniß zu dem der Menschheit ein untergeordnetes [5]). Der Mensch hat ein höheres Recht als das Thier, die Gesellschaftsperson ein höheres als der Mensch, Gott das höchste; Gott ist die unendliche Rechtsperson [6]). Ein Theil der Menschen hat Selbstbewußtsein und Gottesbewußtsein, ein anderer Bewußtsein seiner selbst als ewigen und freien Wesens, der dritte nur ein im Leiblichen befangenes Selbstbewußt-

1) Rechtsphilosophie S. 73.
2) Rechtsphilosophie S. 172, 179. Abriß S. 84.
3) Abriß S. 85 f. Rechtsphilosophie S. 258 f.
4) Abriß der Phil. des Rechts S. 93.
5) Abriß S. 48 f. Rechtsphilosophie S. 244.
6) Abriß S. 83, 48, 80.

sein[1]). Die Thiere, besonders die Hausthiere, zeigen alle Merkmale der dritten Vernunftstufe: „sie haben Selbstgefühl, sie empfinden Lust und Schmerz, sie haben Vorstellungen und Phantasie, ja sie bestimmen sich nach Gemeinbegriffen . . . es sind dies also geistige Wesen, aber festgehalten auf dieser niedrigsten Stufe, so daß sie den Kreis dieser Beschränktheit nicht zu überschreiten vermögen." Dessenungeachtet wird vom Menschen gesagt, er sei „von allen Thieren nicht dem Grade und der Größe nach verschieden, sondern der Art nach, der Stufe seiner Wesenheit nach", als „vollwesentlich"[2]).

Das Recht der Thiere besteht darin, daß ihnen „die zeitlich freien Bedingnisse der Ausführung ihres rein thierischen Lebens geleistet werden" (Recht auf Wohlbefinden, Schmerzlosigkeit, die erforderlichen Nahrungsmittel). Dafür haben die Thiere auch die Pflicht zur Mitwirkung an den Vernunftzwecken und die Menschen das bezügliche Recht gegen die Thiere, nämlich Arbeitsbenützung und Freiheitsbeschränkung soweit nothwendig. „Die Menschheit ist, wie es scheint, als ein Theil der Thierheit durch den Bau und die Triebe des Leibes angewiesen, alle Thiere zu tödten, wenn dies für bestimmte Vernunftzwecke erforderlich ist"[3]). Die Menschheit ist berechtigt, das ganze organische Leben auf Erden, das Leben der Pflanzen und der Thiere zu ihrer Vervollkommnung „heilig und fromm zu nützen". Aehnlich ist das Rechtsverhältniß zu den unvollendeten Menschen der dritten Stufe, nämlich eine Art Vormundschaft[4]).

Den Rechtsansprüchen müssen nicht nothwendig Rechtsverbindlichkeiten in derselben Person korrespondiren; dies ist zwar der Fall im Verhältniß zwischen gleichstufigen Wesen, nicht aber zwischen Personen verschiedener Stufen[5]).

Von Gerechtigkeit der Thiere, die sie ausüben, wird niemand reden, weil wir ihnen nicht die Fähigkeit zuschreiben, die Idee der Gerechtigkeit zu fassen, sich dieselbe zum Zweck zu machen[6]).

Das Thierrecht ist zugleich Reflex und Bestandtheil des Menschenrechts: jedem Menschen und jeder Menschengesellschaft

---

1) Rechtsphilosophie S. 245.
2) Rechtsphilosophie S. 445 f.
3) A. a. O. S. 444.
4) Urbild der Menschheit S. 439. Rechtsphil. S. 245 f., 249, 205.
5) Rechtsphilosophie S. 273.
6) A. a. O. S. 205.

kommt (infolge des Selbstzwecks des gesammten Naturorganismus, welchem jedes einzelne Naturwesen untergeordnet ist) das Recht zu, „daß jedes Naturgebilde als Naturgebilde geachtet und zwecklos nicht zerstört werde, sondern bloß für Vernunftzwecke insoweit als Mittel angewendet, gebraucht und verbraucht werden dürfe, als es zugleich der Wesenheit und Würde der Natur gemäß ist“ [1]).

Bei Krauses Schülern, Ahrens, Röder, v. Leonhardi u. a., hat die Thierethik keine positive Weiterbildung erfahren; indeß haben sie die Ethik überhaupt, namentlich durch Ausbildung der Begriffe des Gutes und des Lebensverhältnisses, erheblich gefördert [2]).

Die theistische Spitze des Krauseschen Panentheismus läßt diesen in Dualismus umschlagen. Sehen wir aber von derselben ab, so bleibt ein idealistischer Naturmonismus übrig [3]), der durch seine Verbindung mit dem Individualismus [4]) jedem Einzel- und Vereinwesen gerecht zu werden sucht. Krauses Gottweltverein stellt sozusagen einen Bundesstaat dar und ähnelt insofern mehr der leibnizischen Monadenharmonie, als Schellings Gottwelteinheit. Die Vereinigung aller Wesen in Gott ist wesentlich mystischer Natur; die natürliche Grundlage dieser Vorstellung, die Wesenseinheit oder Wesensähnlichkeit ist zwar nicht ganz verlassen [5]), aber verdunkelt. Es darf aber wohl behauptet werden, daß Krauses Ethik im Grunde weniger auf jener theologisirenden Metaphysik, als auf einem natürlichen Gefühl, nämlich auf dem humanitären Liebeprinzip ruht, das trotz der altruistischen Fassung in Wirklichkeit der eudämonistischen Moral angehört [6]). Uebri-

---

1) Rechtsphil. S. 444. Vgl. hiezu noch daselbst S. 324, Anm.: „Auch die innere Gerechtigkeit eines jeden, sogar gegen sich selbst, geht alle anderen mit an. Dies gilt auch für moralische Personen, z. B. in Betreff des Familienrechts bei Mißhandlung der Kinder; ähnlich bei Völkern.“ — S. 428 ff.: Das nationale Recht muß zum Völker-, Menschheits- und Weltbürgerrecht fortschreiten. — S. 417 Anm.: Der jetzige Rechtszustand ist nur ein Durchgangszustand.

2) Ahrens, Naturrecht S. 94 ff., Jur. Encyklopädie S. 40 ff., 69.

3) Vgl. besonders Grundlage des Naturrechts I. S. 27, 32, 44, II. S. 3 ff. System der Phil. II. S. 117, 131.

4) Wie bei Schelling, Hegel u. a. sind die Begriffe Individuum und Organismus auch auf Verbände und abstrakte Ideen (Natur, Geist) angewandt. (S. unten § 34.)

5) Vgl. Urbild der Menschheit S. 438 (oben S. 237 N. 3).

6) Krauses Thier-Ethik nähert sich überhaupt in manchen Beziehungen der herderschen.

gens sind jene metaphysischen Voraussetzungen von Krause nicht überzeugender als dies vom Pantheismus geschehen war, dargelegt worden. Zu beweisen sind sie ja überhaupt nicht. Jedenfalls sind sie unfähig, der Ethik einen festen Halt zu verleihen. Die Existenz einer Thiermoral freilich bedarf heutzutage für den gefühlsethischen Standpunkt kaum mehr eines Beweises. Anders das so sehr bestrittene Thierrecht: dieses erforderte eine eingehende psychologisch-ethische Begründung. Krauses Deduktion gipfelt in dem Satze: alles was Seele (thierisches Leben) hat, muß auch ein Recht haben. Warum? Was ist überhaupt Seele und Leben? Die Schwierigkeit dieser Begriffe hat uns erst die moderne Naturwissenschaft zum Bewußtsein gebracht. Eine logische Konsequenz des Krauseschen Systems, die weite Ausdehnung des Ethos (zumal der Rechtssphäre) scheint jene Lösung besonders nahe zu legen. Allein gerade diese Erweiterung des Rechtsgebiets, wornach der Mensch mit Gott und Geistern in Rechtsverhältnissen steht, zeigt klar die Unhaltbarkeit des Standpunktes: der Begriff des Ethos zerfließt auf diese Weise, wird unkenntlich und unbrauchbar, mit einem so vagen All-Ethos ist so wenig anzufangen als mit dem verflossenen „Naturrecht".

Ein ganz richtiger Gedanke ist der, daß ein Theil der Menschen auf keiner höheren „Vernunftstufe" steht als manche Thiere, aber er wird nicht in seine Konsequenzen verfolgt. Man könnte nämlich aus dieser Prämisse vermittelst des Untersatzes: „und doch nimmt man keinen Anstand, auch jenen niedrigstehenden Menschen Rechte zuzuerkennen," den Schluß ziehen: „warum nicht auch den auf gleicher Stufe stehenden Thieren?" Hiervon läßt sich Krause wohl nur dadurch abhalten, daß er — in indirektem Widerspruch mit seinem Satze — einen wesentlichen d. h. artlichen (spezifischen) Unterschied zwischen Mensch und Thier, im Gegensatze zum graduellen statuirt.

Hiernach fehlt es an einer genügenden psychologischen[1]) Grundlegung. Das exoterische Moralprinzip Krauses, das der Liebe, ließe sich übrigens von seinem Standpunkt aus — statt metaphysisch und heteronom — auch psychologisch und als autonomes begründen.

---

[1]) An den einzelnen psychologischen Begriffen wäre weniger auszusetzen; man braucht nur hie und da (z. B. bei Selbstbewußtsein, Vernunft) veränderte Wortbezeichnungen zu unterlegen.

Ein entschiedenes Verdienst hat sich Krause um die Thierethik erworben, einmal durch deren Systematisirung, sodann durch manche richtige Einzelbemerkungen psychologischer und ethischer Art[1]), und endlich durch seine Resultate, die von tiefem Mitgefühl für die Thierwelt Zeugniß ablegen[2]). Anerkennenswerth ist auch die besonnene Absteckung der Grenzen zwischen Thier- und Menschenrecht und die nachdrückliche Betonung der verhältnißmäßig höheren Menschenrechte[3]), die sich nicht scheut, unter Umständen das Tödtungsrecht gegenüber sämmtlichen Thieren zu fordern, und die gegen die Maßlosigkeiten Schopenhauers und Schleiermachers wohlthuend absticht, auch dem extremen Vegetarismus abhold ist.

Es fehlt jedoch an einem halbwegs sicheren Maßstab für Bemessung des den Thieren und ihren Klassen zu leistenden moralischen und rechtlichen Schutzes. Der allgemeine Gesichtspunkt, es seien ihnen „die Bedingnisse der Erreichung ihrer Bestimmung" zu gewähren, reicht für Thiere sowenig als für Menschen aus, er führt höchstens auf das allgemeine Verbot der Tödtung oder Verletzung; die Hauptsache wäre aber eine Richtschnur für Kollisionsfälle zwischen Menschen- und Thierrecht. Hier hätte sich der — nur einmal vorübergehend gestreifte — Gedanke des Nothstandes nützlich erweisen können.

Die Verpflichtung der Thiere zur „Mitwirkung an den Vernunftzwecken" befremdet auf den ersten Blick; sie ist aber, abgesehen von der eigenthümlichen Bedeutung der „Vernunft", überhaupt wohl nur in metaphysischem Sinne zu verstehen. Wenigstens wird die Idee für die praktische Ethik nicht weiter verfolgt. Hier wird im Gegentheil bereits der wichtige Grundsatz der einseitig passiven Berechtigung ausgesprochen[4]).

Zum Schlusse hebe ich Krauses tief sittlichen Standpunkt noch besonders hervor. Von größter Bedeutung ist, wie ich glaube, sein Hinweis auf jenes soziale Sittlichkeits- und Rechtsgut „jedes

---

1) Vgl. z. B. Rechtsphilosophie S. 29 ff. — In der Ethik überhaupt, speziell in der Rechtsphilosophie, hat Krause sein Bestes geleistet. Dafür spricht u. a. schon die große Verbreitung der durch seine Schüler weitergebildeten Rechtsphilosophie.

2) Man lese nur die schönen Worte im Urbild der Menschheit S. 438 (s. oben S. 210).

3) Vgl. unten § 29, 30, 45, 49 ff.

4) S. unten § 44.

Menschen und jeder Menschengesellschaft", welches in dem Interesse an „der Integrität jedes Nebenmenschen und jedes Naturgebildes" besteht[1]). Dieser Gedanke bildet aber nicht das eigentliche Fundament des Thierschutzes, wie bei Kant und der modernen Gesetzgebung, sondern er beherrscht als höherer Gesichtspunkt alles Thier- und Menschenrecht. Man kann in ihm eine sozialutilitarische Auffassung erblicken, jedenfalls enthält er eine tiefe Wahrheit, die zur Entwicklung zu bringen und für die prinzipielle Begründung der Ethik nutzbar zu machen ist[2]).

§ 28. Arthur Schopenhauer.

Unter den neuzeitlichen Philosophen hat sich nächst Krause am meisten Schopenhauer mit der Stellung des Menschen zu den Thieren beschäftigt. Auch er gelangt zu positiven d. h. den Thieren günstigen Ergebnissen sowohl in der Moral als im Recht.

Schopenhauers psychologischer Ausgangspunkt ist im Gegensatze zu dem von ihm lebhaft bekämpften kantischen Intellektualismus der voluntuaristische. Im Bewußtsein aller animalischen Wesen ist der Wille (das Trieb- und Affektleben) das Wesentliche, Substanziale, Primäre, dagegen der Intellekt aber nur ein Accidentielles, Sekundäres[3]). Im Willen, der inhaltlich immer „Wille zum Leben" ist, sind sich Mensch und Thier ganz gleich[4]). Dagegen besteht zwischen beiden eine für das Thier unüberschreitbare, je nach der Thiergattung größere oder kleinere Differenz im Intellekt, im „Grad der Erkenntnißkraft". Ausschließlich der Mensch hat nämlich neben dem Verstande noch Vernunft d. h. das Vermögen abstrakter Begriffsbildung und damit auch Sprache, während dem Thiere nur Verstand („Anschauung") innewohnt[5]). Der gesammte Intellekt des Thiers, insbesondere auch Gedächtniß und (bei den höchsten Thieren)

---

1) Rechtsphilosophie S. 444 und S. 324, Anm.

2) Vgl. unten § 31 und 41.

3) Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung (5. Aufl. 1879) S. 220 f.; Die beiden Grundprobleme der Ethik, II. Abhandlung: Grundlage der Moral (1841) S. 245, 269.

4) Die Welt als Wille rc. II. S. 228 f.

5) Die Welt als Wille I. S. 24 ff., 44. Vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, S. 97.

Phantasie, ist auf das Anschauliche oder Konkrete beschränkt; die Thiere sind daher des Vorsatzes und der Verstellung unfähig, auch mangelt ihnen die „Besonnenheit" des Menschen[1]). Dafür sind sie aber dem Leiden weniger als der Mensch unterworfen: der Schmerz wächst mit der Stufe der Erkenntniß, ist daher bei den untersten Thieren noch sehr gering. Die Thiere kennen nur gegenwärtige und nur physische Schmerzen, den Tod empfinden sie eigentlich nicht; sie haben daher unendlich weniger zu leiden als der Mensch[2]).

„Sogar die klügeren Thiere sehen von den Objekten nur was sie angeht . . . gegen alles andere sind sie unempfänglich." Aehnlich ist es übrigens auch beim gewöhnlichen Menschen[3]).

Hinter dem psychologischen Moment steckt aber noch ein metaphysisches als dessen tieferer Grund. Gegenüber der „Vorstellung" als dem Veränderlichen, Konkreten, Individuellen ist der „Wille" stets das Gattungsmäßige, Allgemeine (Kants Ding an sich), der metaphysische Kern aller Dinge und eben deßhalb das allein Reale und Bleibende[4]). Der Wille im Menschen und Thier ist daher gleichermaßen unsterblich; individuelle Unsterblichkeit gibt es nicht[5]). Dieser metaphysische Wille nun ist bei allen animalischen Wesen ein und derselbe; Thier- und Menschenwelt sind also durch Wesensidentität verbunden. Daraus ergibt sich ohne weiteres das Moralprinzip; Schopenhauer findet dasselbe beeinflußt durch seine pessimistische Anschauung, daß das Uebel das Gute im Leben weit überwiege, im „Mitleid"[6]), welches die Gerechtigkeit als seine negative Seite in sich schließt[7]). Es ist unmöglich, das — unbestreitbar auch gegenüber von Thieren sich äußernde — Mitleid anders als auf metaphysischem Wege (eben aus Wesenseinheit) zu erklären[8]). Thatsächlich hängt das Mitleid „mit der Güte das Charakters so genau zusammen, daß man zuversichtlich behaupten darf, wer gegen ein Thier grausam ist, könne kein guter Mensch

1) Die Welt als Wille II. S. 63 ff., I. S. 43.

2) Parerga und Paralipomena II. S. 319. Welt als Wille II. S. 63 f.

3) Ueber den Willen in der Natur S. 74.

4) Die Welt als Wille II. S. 551 f., 588 f. Grundlage der Moral S. 269.

5) Die Welt als Wille II. S. 545, 551.

6) Grundlage der Moral S. 238, 240 f.

7) Die Forderung der Ertödtung des Willens zum Leben durch Askese als höchste Stufe der Sittlichkeit und der daraus sich ergebende Pessimismus kann hier außer Betracht bleiben.

8) Grundlage der Moral S. 266 f. Welt als Wille I. S. 439 ff.

sein"[1]). Unser Philosoph hat ein warmes Herz für die leidenden Thiere, er äußert sich an verschiedenen Stellen äußerst entrüstet über die Neigung des europäischen Pöbels zur Thierquälerei und macht dafür die jüdisch-christliche, die Thiere nicht berücksichtigende Moral[2]) verantwortlich, welcher die brahmanische und buddhistische vermöge ihrer Thierschutzvorschriften weit vorzuziehen sei[3]). Im Banne jener Moral stehen auch die Philosophen, wie Cartesius und Spinoza[4]). Kants Gründung der Thierethik bloß auf das Interesse an Erhaltung des Mitgefühls mit Menschen sei „empörend und abscheulich"[5]).

Die Wesenseinheit und die aus ihr abgeleitete Mitleidsmoral begründet aber nicht bloß ein sittliches, sondern auch ein rechtliches Verhältniß zwischen Mensch- und Thierwelt[6]). „Die Thierschutzgesellschaften in ihren Ermahnungen brauchen noch immer das schlechte Argument, daß Grausamkeit gegen Thiere zu Grausamkeit gegen Menschen führe; — als ob bloß der Mensch ein unmittelbarer Gegenstand der moralischen Pflicht wäre, das Thier bloß ein mittelbarer, an sich eine bloße Sache! Pfui!"[7]).

Schopenhauer findet gerade darin, daß sein ethisches Prinzip die Thiere zwanglos einbeziehe, einen Beleg für dessen Richtigkeit und fährt fort: „Die vermeinte Rechtlosigkeit der Thiere, der Wahn, daß unser Handeln gegen sie ohne moralische Bedeutung sei, oder, wie es in der Sprache jener Moral heißt, daß es gegen Thiere keine Pflichten gebe, ist geradezu eine empörende Roheit und Barbarei des Occidents, deren Quelle im Judenthum liegt. In der Philosophie beruht sie auf der aller Evidenz zum Trotz angenommenen gänzlichen Verschiedenheit zwischen Mensch und Thier, welche

1) Grundlage der Moral S. 246.

2) Parerga und Paralipomena II. S. 396 f.: „Die bedeutende Rolle, welche im Brahmanismus und Buddhaismus durchweg die Thiere spielen, verglichen mit der totalen Nullität derselben im Juden-Christenthum bricht, in Hinsicht auf Vollkommenheit, diesem letzteren den Stab . . . Der besagte Grundfehler nun aber ist eine Folge der Schöpfung aus Nichts" (und der dem Menschen übertragenen „Herrschaft"). S. 398 f. wird behauptet, daß die thierfreundlichen Stellen des alten Testaments nichts oder nicht viel besagen.

3) Grundlage der Moral S. 246.

4) Parerga und Paralipomena I. S. 78.

5) Grundlage der Moral S. 164.

6) Welt als Wille und Vorstellung I. S. 440.

7) Parerga und Paralipomena S. 404.

bekanntlich am entschiedensten von Cartesius ausgesprochen ward, als eine nothwendige Konsequenz seiner Irrthümer." Cartesius, Leibniz und die Naturrechtsphilosophen haben, „in ihrem intellektuellen Gewissen geängstigt", um ihre rationale Psychologie durch die empirische zu stützen, sich bemüht, „zwischen Mensch und Thier eine ungeheure Kluft, einen unermeßlichen Abstand zu eröffnen, um aller Evidenz zum Trotz sie als von Grund aus verschieden darzustellen .... Solchen Sophistikationen der Philosophen entsprechend finden wir, auf dem populären Wege, die Eigenheit mancher Sprachen, namentlich der deutschen, daß sie für das Essen, Trinken, Schwangersein, Gebären, Sterben und den Leichnam der Thiere ganz eigene Worte haben, um nicht die gebrauchen zu müssen, welche jene Akte beim Menschen bezeichnen, und so unter der Diversität der Worte die vollkommene Identität der Sache zu verstecken ... jener elende Kunstgriff ist ohne Zweifel das Werk europäischer Pfaffenschaft ... In der englischen Sprache begegnen wir jenem nichtswürdigen Kunstgriff nicht .. Dagegen findet sich ein Analogon desselben in der Eigenthümlichkeit, daß im Englischen alle Thiere generis neutrius sind und daher durch das Pronomen it vertreten werden, ganz wie leblose Dinge"[1]). — „Erst wenn jene einfache und über allen Zweifel erhabene Wahrheit, daß die Thiere in der Hauptsache und im Wesentlichen ganz dasselbe sind was wir, ins Volk gedrungen sein wird, werden die Thiere nicht mehr als rechtlose Wesen dastehen und demnach der bösen Laune und Grausamkeit jedes rohen Buben preisgegeben sein"[2]).

Im einzelnen ereifert sich Schopenhauer besonders gegen das Halten von Hunden an Ketten und von Vögeln in Käfigen[3]), sowie gegen die unnöthigen und unberufenen Vivisektionen. Letztere, verlangt er, sollte jedenfalls nur demjenigen erlaubt werden, der „schon alles, was über das zu untersuchende Verhältniß in Büchern steht, kennt und weiß"[4]).

Auf der andern Seite hat aber — und auch das folgt aus der Wesenseinheit — ebenso der Mensch Rechte, und zwar in Kollisionsfällen prävalirende Rechte, gegen das Thier. „Das Recht des Menschen auf das Leben und die Kräfte der Thiere beruht darauf,

1) Grundlage der Moral S. 243—245.
2) Parerga und Paralipomena II. S. 403.
3) Parerga und Paralipomena II. S. 318 f., 403 Anm.
4) A. a. O. II. S. 400 f.

daß, weil mit der Steigerung der Klarheit des Bewußtseins das Leiden sich gleichmäßig steigert, der Schmerz, welchen das Thier durch den Tod oder die Arbeit leidet, noch nicht so groß ist, wie der, welchen der Mensch durch die bloße Entbehrung des Fleisches oder der Kräfte des Thieres leiden würde, der Mensch daher in der Bejahung seines Daseins bis zur Verneinung des Daseins des Thieres gehen kann, und der Wille zum Leben dadurch weniger Leiden trägt, als wenn man es umgekehrt hielte. Das bestimmt zugleich den Grad des Gebrauchs, den der Mensch ohne Unrecht von den Kräften der Thiere machen darf, welchen man aber oft überschreitet, besonders bei Lastthieren und Jagdhunden; wogegen daher die Thätigkeit der Thierschutzgesellschaften besonders gerichtet ist. Auch erstreckt jenes Recht meiner Ansicht nach sich nicht auf Vivisektionen, zumal der oberen Thiere. Hingegen leidet das Insekt durch seinen Tod noch nicht so viel, wie der Mensch durch dessen Stich. — Die Hindu sehen dies nicht ein"[1]). Ferner: „Durch Entbehrung der thierischen Nahrung, zumal im Norden, würde der Mensch mehr leiden, als das Thier durch einen schnellen und stets unvorhergesehenen Tod. Nach demselben Maßstabe läßt der Mensch das Thier auch für sich arbeiten, und nur das Uebermaß der aufgelegten Anstrengung wird zur Grausamkeit"[2]).

Bei Schopenhauer beruht die Ethik ausgesprochenermaßen auf der Metaphysik, sein Ausgangspunkt ist also ein metaphysischer oder mystischer, nämlich der des „nachkantischen Traumidealismus"[3]). Er kommt daher, dem angestrebten Monismus entgegen, nicht über Kants idealistischen Dualismus zwischen Sein und Erscheinung (Wille und Vorstellung) hinaus[4]) und sein Fundament der Moral bleibt in der Luft schweben. Der Voluntuarismus hat gegenüber dem Intellektualismus bloß den Schwerpunkt verändert; das ist immerhin (historisch und psychologisch) etwas. Neuere versuchen es mit der Phantasie (Frohschammer) oder dem Gefühl[5]); letzteres fällt bei Schopenhauer in den Willen hinein. Die starre Durchführung des Willensprinzips läßt aber auch den — im Prinzip adoptirten — Entwicklungsgedanken nicht zu gedeihlicher Geltung kommen. Den metaphysischen Unterbau, insbeson-

---

1) Die Welt als Wille Bd. I. S. 440, Anm.

2) Grundlage der Moral S. 249.

3) Dühring, Krit. Geschichte der Philosophie (3. Aufl. 1878) S. 484.

4) Vgl. Venetianer, Schopenhauer als Scholastiker (1873).

5) Ueber das Gefühl s. unten § 36.

dere das Prinzip der Wesenseinheit, müssen wir als unbewiesen, die pessimistische Grundauffassung der Mitleidsmoral nebst ihrer der indischen Religionsphilosophie entnommenen Begründung als einseitig und unbrauchbar ablehnen.

Das Mitleidsprinzip selbst ist zwar insofern auf dem richtigen Wege und sowohl dem Idealismus als dem Panentheismus weit voraus, als es den Ursitz der moralischen Triebfedern in der Gefühlssphäre nicht bloß instinktiv fühlt, sondern klar erkennt, womit das metaphysische Prinzip der Wesenseinheit praktisch nebensächlich, ja entbehrlich wird. Der Pessimismus rückt mit richtigem Instinkt den wunden Punkt der Glücksökonomie, das Leiden oder die Unlust, in den Vordergrund. Auch vom nichtpessimistischen Standpunkt aus läßt sich behaupten, erstlich daß die Unlust genetisch der Lust vorangeht und jene erst zu dieser führt, sodann daß der Verhütung des Leidens als negativer Funktion im natürlichen und sittlichen Leben weit größere Bedeutung zukommt als der Erzeugung positiven Wohlseins, weßhalb denn auch in der Gesellschaft das Recht wichtiger ist als die Moral und die Mitfreude sich nicht entfernt mit dem Mitleid messen kann. Aber daraus folgt noch lange nicht, daß die Summe der Unlust das Lustquantum im einzelnen oder ganzen überwiege, und noch weniger läßt sich aus dem Mitleid die Gesammtheit der sittlichen Triebfedern oder Tugenden ableiten. Das Mitgefühl im weiteren und eigentlichen Sinne ist der das Mitleid einschließende weitere Begriff. Die egoistischen Gefühle (die durchaus nicht nothwendig „böse" sind) bleiben bei Schopenhauer vollständig unberücksichtigt. Hier kommt die weltflüchtig-asketische Richtung des Philosophen zur Geltung. Der Hauptfehler besteht also darin, daß die Sympathie, Liebe oder Humanität, um die es sich in Wirklichkeit handelt, zu eng und einseitig als Mitleid bestimmt ist. Derselbe tritt auch darin deutlich zu Tage, daß die Gerechtigkeit wiederum zu eng — unter Außerachtlassung ihrer austheilenden Funktion — und zugleich zu niedrig aufgefaßt wird[1]), überhaupt nicht die ihr gebührende Stelle (mindestens neben dem „Mitleid") erhält; denn auf das Mitleid allein kann sie schlechterdings nicht zurückgeführt werden. Auf der anderen Seite ist das schopenhauersche Ethos (wie das krausesche) zu weit ausgedehnt. Nach Schopenhauer waltet

[1]) Vgl. Die Welt als Wille I. S. 437 (die Gerechtigkeit eine Zwischenstufe zwischen Bosheit und Güte).

nämlich der Wille und damit die Wesensgleichheit auch im Bereiche der leblosen Natur; wir müßten daher konsequent auch dieser unser Mitleid — nicht bloß kontemplatives Mitgefühl — zuwenden.

Das schopenhauersche Moralprinzip hätte entsprechend modifizirt und vor allem rein empirisch begründet werden müssen. Hiezu hätte ihn sein scharfer psychologischer Blick, der sich in zahlreichen treffenden Einzelbemerkungen bewährt, gar wohl befähigt, wenn nur — sein „Wille" ihn losgelassen hätte. Wichtig ist seine Bekämpfung des „spezifischen Unterschieds" zwischen Thier und Mensch; in dieser Beziehung geht er nur nicht weit genug, wenn er dem Thiere Vorsatz, Ueberlegung und Besonnenheit abspricht. Er irrt übrigens, wenn er meint, daß diese Frage für die Thierethik entscheidend sei, und daß die Nichtanerkennung der letzteren in ersterer Linie der Religion, insbesondere der jüdischen zur Last falle; in Verbindung mit diesem Grundirrthum steht seine unbegründete Hochschätzung der brahmanistischen und buddhistischen Thierethik, die doch nur ein Reflex des Thierkults ist [1]).

Seine Kritik des rein egoistischen Thiermoralprinzips des Menscheninteresses trifft den Nagel auf den Kopf; sie entspringt dem richtigen Gedanken, daß die Thierethik Zwecksubjektivität des Thieres verlangt. Freilich meint er, wie Hegel, nicht das Individuum, sondern die Gattung habe Willen und Zwecke.

Daß Schopenhauer trotz der Wesensidentität dem Menschen weitgehende Rechte gegen die Thiere, insbesondere deren Arbeitsbenützung, Tödtung und Verzehrung einräumt, macht seinem gesunden Verstand alle Ehre, aber der (theoretische) Brahmanismus und Buddhismus haben in diesem Stück entschieden die größere Konsequenz auf ihrer Seite; die Begründung durch Vergleichung der bezüglichen Menschen- und Thierleiden ist ziemlich schwach.

Von der größten Bedeutung für die Thierethik und ihre Zukunft ist jedoch schon die Thatsache, daß ein so scharfer Denker wie Schopenhauer und ein so tiefer wie Krause derselben ihre besondere Vorliebe und Sorgfalt gewidmet haben. Beide sind vorzugsweise Ethiker, beide zugleich Gefühlsmenschen; nur herrscht beim einen das religiöse Gefühl, beim andern das Mitgefühl vor. Im übrigen sind

---

1) S. oben S. 50—52 und 183 f.

ihre Naturen ganz entgegengesetzt: Krause ein Systematiker, vielseitig, versöhnlich und gerecht, manchmal unklar und schwerfällig in der Sprache — Schopenhauer ein intuitiver Kopf, einseitig und zäh, daher oft hart und ungerecht, aber stets klar und ein Sprachkünstler ersten Ranges. Den beiden letzteren Eigenschaften verdankt er den größten Theil seines Erfolgs [1]).

§ 29. Eduard von Hartmann und andere Philosophen der Gegenwart.

Ed. v. Hartmann gilt sehr vielen als der bedeutendste der deutschen Philosophen der Gegenwart; unstreitig ist er der vielseitigste und originellste. Sein „kritischer Eklektizismus" verbindet Elemente von Spinoza und Leibniz, Kant, Schelling, Hegel und Schopenhauer mit den Resultaten der modernen Naturwissenschaft. Wir können seine eigenthümliche im wesentlichen idealmonistische Metaphysik um so mehr aus dem Spiele lassen, als seine Ethik von derselben kaum beeinflußt ist. Er geht mit Kant und Hegel von der altruistischen Vernunftmoral aus, mit der er die Gefühlsmoral im Prinzip der „erbarmenden Liebe" theilweise in Einklang zu bringen sucht. Er will den kollektiven Egoismus an die Stelle des individuellen setzen. Mit Schopenhauer hat er auch die weltflüchtig-pessimistische Richtung gemein, er beseitigt übrigens dessen Quietismus durch die „werkthätige Hingabe an die objektiven Zwecke des Weltprozesses", huldigt also insoweit dem „Evolutionismus" und zugleich der Teleologie.

Zur Thierethik hat Ed. v. Hartmann in seinem Aufsatze „Unsere Stellung zu den Thieren" [2]) folgende Ansichten entwickelt:

„Die Thiere sind mit uns gleichen Geschlechts, wenn auch nicht gleicher Art, unsere Vettern älterer Linie, gleichviel ob man in diesem Ausdruck nur ein Bild oder die treffende Bezeichnung einer wirklichen genealogischen Verwandtschaft sehen will" [3]). Ihr physisches und psychisches Leben ist dem unsrigen in Beziehung auf die wesentlichen Grundfunktionen (Vorstellung und Wille nebst Gefühl, Selbstsucht und soziale

[1]) der freilich erst eintrat, nachdem der hegelsche Nebel sich verzogen hatte.

[2]) in „Vom Fels zum Meer" 1884/85, Heft I, S. 398 ff., abgedruckt in „Moderne Probleme", 1886.

[3]) Ueber die Einheit der organischen Welt überhaupt (Pflanzenbeseelung 2c.) vgl. Philosophie des Unbewußten, 5. Aufl., S. 425 ff.

Instinkte, geistige Grundlage für Sprache) gleich; „der Unterschied zwischen Thier und Mensch ist nur ein solcher des Grades“, insbesondere kann den Thieren eigentliches Denken nicht abgesprochen werden. Der Blödsinnige steht tief unter dem normalen Thier.

Auf dieser psychologischen Grundlage ist die Thierethik aufgebaut. Nach H. bestehen unzweifelhaft moralische Beziehungen zwischen Menschen und Thieren, ohne daß es auf die Auffassungs- und Erwiderungsfähigkeit der letzteren ankäme. Ein etwaiges gemüthliches Verhältniß oder stillschweigendes Vertragsverhältniß bedingt nur Befestigung und inhaltliche Bereicherung jener Beziehungen. „Das Thier ist somit moralisches Rechtssubjekt d. h. das Subjekt derjenigen moralischen Forderungsrechte, welche den moralischen Pflichten des Menschen ihm gegenüber korrespondiren“. Der Mensch hat also moralische Pflichten und „Rechte“ gegen das Thier, und ebenso das Thier moralische Rechte und Pflichten dem Menschen gegenüber. Der Mensch hat insbesondere das „moralische Befugnißrecht, das Thier zwangsweise zu den ihm dienlichen Leistungen zu verwenden“, und die moralische Pflicht, seine Ansprüche an das Thier dessen Fassungsvermögen anzupassen. Auch hat er sich der Verletzung der Thiere nach Möglichkeit zu enthalten, „zuerst und vor allem deßhalb, weil wir das moralische Recht jedes empfindenden Lebewesens . . zu respektiren haben“.

Ein „juridisches“ Thierrecht aber gibt es nicht und braucht es nicht zu geben. Alles Recht ist zwar positiv d. h. historisch, und die Aufstellung von weiteren Rechtssubjekten neben den bis jetzt anerkannten: den Menschen (worunter auch blödsinnigen) und „moralischen Personen“, nur eine Frage der Zweckmäßigkeit oder Opportunität; der Ertheilung der Rechtsfähigkeit an die Thiere stünde also ein Hinderniß nicht entgegen. Es ist aber entschieden zu bestreiten, daß ein dringendes Bedürfniß hiezu aus Zweckmäßigkeitsgründen bestehe, vor allem würde die Lage der Thiere nicht verändert, da ihre Rechte immer durch menschliche Vertreter wahrgenommen werden müßten. Nothwendig ist überhaupt nur die Ausdehnung des Thierschutzes auf Bestrafung auch nicht öffentlicher und nicht ärgernißerregender Thiermißhandlung. Zur Begründung dieser legislatorischen Forderung genügt aber die Gemeingefährlichkeit des in derartigen Handlungen sich offenbarenden Charakters.

Es besteht somit nur ein „indirektes juridisches Ver-

hältniß" zwischen Mensch und Thier, den Rechtsgrund bilden die Interessen der mitberührten menschlichen Gesellschaft.

Das Prinzip der Thiermoral ist übrigens nicht etwa das Mitleid, welches an sich bedenkliche Seiten hat, über das Ziel hinausschießt und zu absurden Konsequenzen führt, sondern die (moralische) Gerechtigkeit: diese aber ist nichts anderes als „Gleichgiltigkeit des empfindenden Subjektes". Nur aus diesem „rationalistischen Moralprinzip ist eine deutliche und scharfbestimmte Grenzlinie des Verhaltens abzuleiten, nicht aus den schwankenden Prinzipien der Gefühlsmoral". Die Gerechtigkeit kann nicht aus Gefühlen, z. B. dem Mitleid abgeleitet werden. Diese haben überhaupt nur sekundäre ethische Bedeutung. Der Gerechte „wird so wie so, ob er mitleidig ist oder nicht, dem Thiere nichts Unbilliges zumuthen oder zufügen". Er allein ist z. B. zur Erziehung des Thieres, mit dem er ein engeres Freundschaftsverhältniß eingeht, befähigt, während der Weichherzige es verzieht[1]).

Die Menschheit lebt mit allen Thierarten im Kriegszustande, kann daher gegen dieselben nicht mitleidig sein, wenn sie nicht geplagt und aufgefressen werden will. Letzteres muthet allerdings der Buddhismus, der die Konsequenz der Mitleidsmoral richtig zieht, seinen Bekennern zu. „Jedes Stück Nahrungsmittel, dessen sich ein Thier bemächtigt, obwohl es zur Ernährung eines Menschen hätte dienen können, verschlimmert die Situation der auf der Hungergrenze lebenden Glieder der Menschheit; jedes Mitleid auf diesem Gebiet opfert einen Menschen, um ein Thier zu retten." Auch die (für materielle oder ideale Zwecke) nützlichen Thiere sind in ihrer Vermehrung auf das nothwendige Maß zu beschränken. Dieser Kampf ist eine Pflicht des Menschen gegen die Menschheit, welcher der Pflicht gegen die Thiere vorangeht. Dieselbe wird zugleich metaphysisch (als Pflicht „gegen den Naturhaushalt der Erde") begründet.

Schließlich bespricht H. die „Vivisektionsfrage". Er behauptet, daß die Versuche an lebenden Thieren im Interesse der Wissenschaft nach dem Urtheil der hiezu allein kompetenten Fachleute nothwendig seien, daß ein Verbot übrigens wirkungslos wäre. Zur Beseitigung der Mißstände wird sorgfältige Unterweisung der Medizinstudirenden sowie Einführung des Versuchs an lebenden Menschen (Verbrechern) empfohlen. Im übrigen bilde die öffentliche Meinung

1) Vgl. Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins, S. 516 ff., 229 ff., 294 ff.

eine ausreichende Kontroleinstanz, auch seien die chirurgischen Eingriffe verhältnißmäßig nicht sehr erheblich.

Das positive Ergebniß v. Hartmanns, daß das Thier „moralisches Rechtssubjekt" sei, ist gewiß richtig, entbehrt aber einer ausreichenden Begründung. Mit einer bildlichen Vetterschaft des Thiers wird er gar nicht, mit einer buchstäblichen mangelhaft bewiesen. Ein Beweis aber ist nothwendig, wenn man, wie der Verfasser, vom rationalistischen Standpunkt ausgeht. Einen metaphysischen Beweis verschmäht er selbst[1]); also kann nur der psychologische in Betracht kommen. Da wird nun auf den psychischen Unterschied zwischen Thier und Mensch hingewiesen und behauptet, derselbe sei nur ein gradueller. Wiederum ganz einverstanden: aber es ist eben doch ein psychischer Unterschied, und zwar kein geringer, also keine Gleichheit zwischen Mensch und Thier. Man darf also billig nach dem Grunde fragen, aus welchem das Thier, und zwar jedes, auch das niederste Thier, moralisches Rechtssubjekt sein soll. Die „Einsetzung des Thiers in sein Bruderrecht" [2]) ist weder als Thatsache noch als Postulat dargethan.

Wenn sodann das Mitleid als Moralprinzip und als moralische Triebfeder verworfen und dafür eine gleichgiltige d. h. gefühllose Gerechtigkeit zum ethischen Prinzip gemacht wird, so muß dies als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Die schopenhauersche Mitleidsmoral ist einseitig und unzureichend; die hartmannsche Gerechtigkeitsethik ist überdies unwahr und unmöglich. Die Gerechtigkeit ist und bleibt eine Tugend, die als solche dem Einflusse der gemeinsamen Stammmutter aller Tugenden, des allgegenwärtigen Gefühls, sich niemals entziehen kann. Sie ist weder weichherzig noch hartherzig, sondern ein mittleres, das sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigt. Leibniz nennt die Gerechtigkeit treffend „die Liebe des Weisen".

Eigenthümliche Ideen entwickelt v. Hartmann über den Kriegszustand zwischen Mensch und Thieren und dessen Konsequenzen. Dieser Kriegszustand besteht allerdings zwischen dem Menschen und gewissen Thiergattungen, übrigens auch mit diesen nicht ausnahmslos. Wir sind keine Buddhisten und wehren uns selbstverständlich unserer

---

[1]) In der Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins wird nur die metaphysische Wesensindentität von Mensch und Gott behauptet.

[2]) Philosophie des Unbewußten. 5. Aufl. S. 425.

Haut gegen jeden menschlichen oder thierischen Feind. Aber sollte wirklich die Menschheit (in ihrem darbenden Theile) benachtheiligt sein dadurch, daß wir Hunde, Katzen, Papageien und einige Raubthiere füttern? v. Hartmann will alle thierischen Konkurrenten um menschliche Nahrungsmittel ausrotten, ohne auch nur die überwiegend nützlichen auszunehmen. Die Entscheidung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit ist oft sehr schwierig, zumal wenn man neben den materiellen auch die ideellen (wissenschaftlichen, ästhetischen, gemüthlichen) Interessen in Betracht zieht.

Herr v. Hartmann verlangt, daß jeder Mensch an dem Kampfe gegen die schädlichen und unnützen Thiere theilnehmen soll. Vielleicht gestattet er den Weichherzigeren unter uns, sich von dieser allgemeinen Thierwehrpflicht zu befreien. Es besteht wohl keine Gefahr, daß es jemals an Soldaten fehlen sollte, solange es Jäger, Fischer, Schlächter, Zoologen und sonstige Sammler gibt und solange[1]) „jeder Bauernbube die Gerichtsbarkeit über Vögel, Maikäfer, Frösche u. dgl. ausübt."

Ebenso unzulässig als überflüssig ist es, hinter der Gesellschaft als Rechtssubjekt ein zweites (mystisches) im „Naturhaushalt" aufzupflanzen.

Die Rechtssubjektivität wird mit vollem Recht als eine Frage der legislativen Zweckmäßigkeit betrachtet. Mit Unrecht wird aber die Bedürfnißfrage verneint[2]).

Unter den eigentlichen „Realisten" ist zunächst J. H. v. **Kirchmann** zu erwähnen, welcher die Achtung vor den höheren Autoritäten als ethisches Prinzip aufstellt[3]). Zur Thierrechtsfrage spricht er sich skeptisch aus[4]): „Das Recht an den Thieren, namentlich soweit es über die Grenzen der Vertheidigung hinausgeht, ist aus der Vernunft schwer zu begründen. Insofern die Thiere schon lebende Wesen mit einer wenn auch niederen Seele sind, läßt sich das Recht ebenso leicht bestreiten wie behaupten; deßhalb hat es denn auch Völker gegeben, die dieses Recht wenigstens gegen viele Thiere nicht anerkannt haben, und noch heute bestehen Gesellschaften, die sich nur von Pflanzen nähren und alles Fleisch vermeiden. Dies zeigt, wie

1) wie A. Lindwurm (Praktische Philosophie, 1874) sich ausdrückt.

2) S. unten § 46; über die Vivisektionsfrage § 54.

3) Philosophie des Wissens (1864).

4) In seinen Erläuterungen zu Hobbes Abhandlung über den Bürger (1873), N. 126.

alles Recht nur positiver Natur ist." Er steht also im Allgemeinen, wie v. Hartmann auf dem Standpunkt „der legislativen Zweckmäßigkeit", müßte aber konsequenterweise, solange und soweit unser Recht gegen die Thiere nicht nachgewiesen ist, ihnen als empfindenden (beseelten) Wesen einen entsprechenden Rechtsanspruch uns gegenüber einräumen.

K. Chr. Planck vertritt einen naturphilosophischen Realmonismus, dessen ethische Konsequenz „die volle Einordnung des eigenen Ichs in die reinen Naturbedingungen alles Lebens, im Gegensatze zu der idealistischen Losreißung von denselben" ist[1]). In eigenthümlicher Weise faßt Planck die Thierrechtsfrage an[2]). Der Mensch hat nach ihm zwar das Recht, das Thier als unfreies Naturwesen zu seinen wesentlichen Zwecken zu benützen, aber auch „die positive Rechtspflicht, das Thier nicht unnöthig zu quälen". Diese Pflicht wird nicht weiter begründet, steht aber mit dem realmonistischen Prinzip im Einklang. Planck will nicht bloß sagen: wir haben nun einmal ein Thierschutzgesetz jenes Inhalts, sondern er billigt offenbar jenes Gesetz und erweitert es. Die daraus deduzirte ethische Pflicht ist ihm so selbstverständlich, daß er sich ihrer Begründung überhoben glaubt und dennoch sie zu einem Baustein für das Fundament seines rechtsphilosophischen Gebäudes verwendet. Um ihretwillen nämlich erweitert er seinen Rechtsbegriff in der Weise, daß das rechtliche Handeln nicht bloß keinen freien Willen, also andere Menschen verletzen dürfe, sondern in bewußter Zusammenstimmung mit dem wesentlichen Begriff (der Bestimmung, dem Gutszweck) jedes vorhandenen Wesens bleiben, jedes seiner Natur gemäß behandeln müsse.

Der vielseitige Gründer des Positivismus, **August Comte**, verbannt alle Metaphysik aus der Philosophie und macht, wie der Materialismus, die Psychologie zu einem Theil der Physiologie, kommt aber schließlich wieder bei der Beseelung der Weltkörper an, was sie als Gegenstände eines universalen Affekts geeignet machen soll[3]). Eine eigentliche Moral hat er nicht ausgebildet.

Aus der Reihe der Hegelianer ist wenigstens einer anzuführen, der den Thieren Sympathie entgegenbringt: Friedrich Theodor

---

1) Die Weltalter (1850—51), Testament eines Deutschen (1881) u. a. Vgl. Ueberweg-Heinze a. a. O. S. 406.

2) In Ulricis Zeitschrift für Philosophie, Neue Folge, Bd. 89, S. 62—66.

3) Vgl. Dühring, Krit. Gesch. der Philosophie S. 500, 507.

Vischer. In ihm siegte das Gefühl über den „Geist" — des Systems. „Das Thier mißhandeln," sagt er[1]), „ist thierisch. Die Natur ist erbarmungslos, das edlere, stärkere Thier quält das schwächere und spielt mit seinen Qualen, der Adler mit dem zappelnden Hasen, die Katze mit der Maus ꝛc. Man muß erst aus dem Thier heraus sein, man muß sich ihm gegenüber wissen, um sich in es hinüberzuversetzen; Mitgefühl mit den Leiden des Thiers ruht auf dem Denken, das den inneren Zustand eines fremden Wesens sich vergegenwärtigt. Völker und einzelne, die es dahin nicht gebracht haben, stehen noch im Animalischen, sind nur edlere Thiere." Ein Versuch, die Gefühlsmoral des Humanismus rationalistisch zu begründen, der an die schottische Moralphilosophie erinnert.

Die Idealmonisten **Lotze**, **Wundt** und **Paulsen**[2]) stehen im Allgemeinen auf dem Boden der „substanziellen Wesensgemeinschaft" bezw. des Panpsychismus mit Zusammenhang der Einzelwesen unter sich, wobei ein nur gradueller Unterschied zwischen Mensch und Thier angenommen wird. Trotzdem wird die thierethische Frage theils beiseite gelassen, theils verneint.

Der Materialismus hat zwar direkt zur Thierethik weniger beigetragen, als man erwarten sollte, doch hat er durch seinen Radikalismus in den psychologisch-ethischen Vorfragen, namentlich durch lebhafte Theilnahme an der Beseitigung des spezifischen Unterschieds zwischen Mensch und Thier, ferner durch Bekämpfung der Alleinherrschaft und Würde der Vernunft, durch Verneinung der Unsterblichkeit und Willensfreiheit, durch Aufgabe des anthropocentrischen Irrthums eine praktisch-ethische Annäherung zwischen Mensch und Thier sehr gefördert. Der Begründer dieser Richtung, Ludwig **Feuerbach**, griff den Unsterblichkeitsglauben an, betonte die Wichtigkeit der Gefühle und wollte den Menschen nicht vorzugsweise als denkendes, sondern als lebendiges Wesen betrachtet wissen. In der Moral stellte er dem

---

1) Kritische Gänge III, 1 S. 155 f. Vgl. Altes und Neues III, S. 367 (Verwandtschaft zwischen Mensch und Thier).

2) Lotze, Metaphysik; Medizinische Psychologie; Mikrokosmus. Wundt Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele, 1863, 2. Aufl. 1892; Physiolog. Psychologie, 2. Aufl. 1880; Ethik 1886, System der Philosophie 1889), (Moralprinzip des „universellen Evolutionismus", dessen Zwecksubjekt der Gesammtwille ist). Paulsen, System der Ethik, 2. Aufl. 1891; Einleitung in die Philosophie 1892 (Allbeseelung, Moralprinzip des „Energismus").

Fichteschen „Ich" das „Du" des Liebeprinzips entgegen. **Moleschott** und **L. Büchner** setzten eine konsequent naturalistische oder pan-physische Weltauffassung an die Stelle der pantheistisch-anthropocentrischen, während Feuerbach noch die Anthropologie als Universal- und Hauptwissenschaft erklärt hatte. Auf diese Richtung hatte die naturwissenschaftliche Entwicklungstheorie wesentlichen Einfluß. Indem der Materialismus den Unterschied zwischen Mensch und Thier, zwischen Geist und Materie aufheben will, wirkt er als wohlthätiges Gegengewicht gegen die idealistische Ueberspannung jenes Unterschieds und damit des Vernunfthochmuths. **Czolbe**[1]) führte anfangs ebenfalls die Empfindungen und Gefühle auf die Materie zurück, hypostasirte diese aber später in der „Weltseele" und verband damit den Endzweck der Welt, der zugleich ihre Einheit darstelle, nämlich „das durch die möglichste Vollkommenheit bedingte Glück jedes fühlenden Wesens"[2]).

Die Anwendung des naturwissenschaftlichen Entwicklungsgedankens auf die Ethik führt bei **John St. Mill** und noch mehr bei **Herbert Spencer**[3]) den Eudämonismus zum (subjektiven) Evolutionismus hinüber. Diese Auffassung findet schon in der Thierwelt Elemente oder mindestens Keime des Sittlichen, nimmt aber nur bei einzelnen ihrer Vertreter ein ethisches Verhältniß zwischen Mensch und Thier an[4]). Verhältnißmäßig mehr sind hiezu diejenigen Philosophen geneigt, die speziell die darwinsche Selektionstheorie, insbesondere das Anpassungs- und Vererbungsprinzip auf die Moral — mittels der Annahme, daß auf diese Weise auch die moralischen Gefühle entstanden seien — übertragen, die Willensfreiheit und Teleologie bekämpfen und im Wesentlichen eine individual-eudämonistische Moral lehren. Einer derselben, **G. v. Gizycki**, äußert sich folgendermaßen: „Ein Ethiker, welcher diese Lehre (die Darwinische Abstammungstheorie) anerkennt, wird, so scheint es, nicht leicht in jene . . Meinung verfallen, wir hätten gegen die Thiere, als welche „bloße Sachen" seien, keine Pflichten.

---

1) Neue Darstellung des Sensualismus (1855), Entstehung des Selbstbewußtseins (1856), Grenzen und Ursprung der menschlichen Erkenntniß (1865).

2) Vgl. Ueberweg-Heinze a. a. O. S. 433.

3) Die Thatsachen der Ethik (deutsch von Vetter, 1879).

4) V. H. Rolph, Biolog. Probleme 1882, stellt „humane" und „animale Ethik" gleich. Anderseits verlangt die Evolutionistin Editha Simcox, daß der Mensch nur Menschen lieben solle. Vgl. auch § 31.

Nicht „bloße Sachen", sondern empfindende Wesen wie wir sind die Thiere; und ‚gute Menschen zeigen sich gegen alle Wesen barmherzig, indem sie bedenken, wie sehr sie ihnen gleich sind', heißt es in dem brahmanischen Hitopadesa" [1]).

Ernst Laas bekämpft in Anlehnung an die Ergebnisse der neueren Naturwissenschaft (darwinscher Richtung) den Idealismus, besonders „die platonisch-romantische Flucht in ein höheres unerfahrbares Sein" als unbegründbar und kulturgefährlich, wogegen der (Laassche) Positivismus keines der wesentlichen Ideale des modernen Kulturmenschen gefährde. Das Thierische ist nach ihm „ein Vorspiel der Freiheit", wir müssen „das Thier in uns durch Züchtigung überwinden und humanisiren" [2]). Gegen Kants Freiheitslehre bemerkt er u. a.: „Jedenfalls steigert man unnöthig die Schwierigkeiten, wenn man die menschliche Freiheit als ein Spezifikum betrachtet, das eine unüberbrückbare Kluft zwischen Mensch und Thier aufreißt. Auch hier (wie auf theoretischem Gebiet) kann nur von graduellen (wenn auch allmählich sich steigernden) Differenzen die Rede sein" [3]). In der Ethik polemisirt Laas nicht bloß gegen Platon und Kant, sondern auch gegen die aristotelische Teleologie, sowie gegen alle individual-eudämonistische Moral; er selbst schließt sich den Sozial-Utilitariern, insbesondere Bentham an [4]). Zur Thierethik bemerkt er: „Eins ist sicher: dem Thiere werden nicht mehr bloß — mit Kant — „indirekt" Rechte zugebilligt (mit Rücksicht auf den Nutzen des als Selbstzweck gedachten Menschen), sondern sie gelten aus mehr oder weniger — wie Bentham — berechtigt, in dem allgemeinen Bestreben, das Leiden zu mindern, mitbedacht zu werden." [5])

§ 30. Rudolf von Jhering und einige andere Juristen als Thierethiker.

Bei den älteren, z. B. den römischen Juristen, kann von einer eigentlichen Rechtsphilosophie noch nicht gesprochen werden [6]). Die

[1]) Darwinismus und Ethik, in der Deutschen Rundschau 1885 S. 303.

[2]) E. Laas, Idealismus und Positivismus, Bd. I—III (1879 ff.); insbesondere II. S. 168, 239, 322, 329.

[3]) Kants Stellung in der Geschichte des Konflikts zwischen Glauben und Wissen (1882) S. 59.

[4]) Idealismus und Positivismus, Bd. II.

[5]) Idealismus und Positivismus, Bd. II, S. 256.

[6]) Ihre Ansichten werden später (§ 46) theilweise Berücksichtigung finden.

Frage des Thierrechts wird bis in die neuere Jurisprudenz herein entweder gar nicht aufgeworfen oder, wo dies der Fall ist, regelmäßig ohne Begründung verneint.

Hommel nimmt Pflichten des Menschen gegen die Thiere an, weil wir uns von ihnen nicht wesentlich unterscheiden und Gott allen Geschöpfen wohl will[1]).

Abegg ist der erste neuzeitliche Jurist, der die thierethische Frage eingehend behandelt[2]). Er tritt mit Wärme für moralische Pflichten des Menschen gegen die Thiere ein, namentlich für dessen Pflicht, die Thiere nicht zu quälen; diese Pflicht wird etwas unklar und schwankend als Pflicht des Menschen gegen sich selbst als sittliches Wesen sowie gegen das Thier aufgefaßt. Von einer Rechtspflicht gegen das Thier aber kann keine Rede sein. Das durch die Thierquälerei verletzte Rechtsobjekt ist die „Sittlichkeit".

In neuester Zeit hat **Berner**[3]) eine gefühlsmoralische Begründung für ein direktes Thierrecht (d. h. den strafrechtlichen Thierschutz) mittels Anlehnung an Herders Brudertheorie und Annahme eines „Analogons" der Persönlichkeit bei den höheren Thieren zu geben versucht.

Einige berufen sich für das Thierrecht auf ein angebliches Naturrecht, und für dessen Existenz bald, wie Hommel, auf göttlichen Willen, bald auf die Vernunft oder auf das Gefühl ohne weitere Begründung. Zu den ersteren gehören diejenigen, die einfach eine philosophische Lehre, z. B. die schopenhauer'sche, zu Grunde legen. Ein objektives Naturrecht existirt aber überhaupt nicht[4]); diese Instanz ist daher rein subjektiv. Anscheinend größere Objektivität kommt der Begründung durch das thatsächliche Gefühl des Volkes (sozusagen das öffentliche Gewissen) zu. **Heydemann** z. B.[5]) macht neben allgemeinen naturrechtlichen Gründen den positivistischen geltend, daß die „öffentliche

---

1) Rhapsodia quaestionum (1769) obs. 256.

2) Im Neuen Archiv des Kriminalrechts, N. F. Jahrgang 1852 S. 102 ff., besonders S. 113. Vgl. daselbst Bd. XII (1832) S. 620 ff. und Bd. XIV (1834) S. 93 f.

3) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. Aufl. S. 262. Die ganze Begründung nebst dem Satze „auch die Thiere haben ein gewisses Recht" ist in den späteren Auflagen weggelassen, und nur der Satz geblieben: „Wenn das Gesetz das sittliche Gefühl schützt, so handelt es sich dabei im Grunde um den Thierschutz."

4) S. unten § 44.

5) in Holtzendorffs Allg. deutsche Strafrechtszeitung IX (1869) Sp. 48 ff.

Meinung" den direkten Schutz der Thiere „um ihrer selbst willen" (in Deutschland) fordere. Und **August Sturm**, der im übrigen mit Schopenhauer sympathisirt, behauptet gleichfalls, die „gemeine Meinung" des deutschen Volkes, das natürliche und sittliche Gefühl des Volkes verlange den direkten Thierrechtsschutz; diesem sittlichen, daher berechtigten Verlangen müsse der Staat nachkommen[1]). Beide, Heydemann und Sturm, stützen sich auf die Thätigkeit der Thierschutzvereine. Diese kann aber den erforderlichen Beweis nicht liefern, namentlich solange nicht die Majorität des Volkes jenen Vereinen angehört, wovon noch lange keine Rede ist. Erst die Gesetzgebung selbst kann zeigen, ob thatsächlich das Volk, d. h. die Mehrheit seiner berufenen Vertreter jenen Standpunkt theilt.

Gegen solche und ähnliche Anschauungen sprechen sich die beiden neuesten juristischen Arbeiten auf diesem Gebiete aus. Nach **Robert von Hippel**, der die Grundauffassung des bestehenden deutschen Thierschutzstrafrechts (vgl. § 47) adoptirt, will der rechtliche Thierschutz keine (möglichen, jedoch nicht erweislich existirenden) thierischen Interessen, sondern nur menschliche Interessen, und zwar das menschliche Sittlichkeitsgefühl schützen[2]). Und **W. Lange** glaubt, daß ein anderer als der ebenerwähnte Gesichtspunkt unnöthig sei, sofern dieser für den Thierschutz vollkommen ausreiche und das Ziel überdies am leichtesten erreiche. Dabei anerkennt er aber, daß kein Hinderniß bestünde, den Thieren in ihrer Eigenschaft als Sachen, ähnlich wie den Sklaven, ein „negatives Minimalrecht" darauf, nicht mißhandelt zu werden, und damit „ein verschwindendes Stück Rechtspersönlichkeit" einzuräumen[3]). Er steht also prinzipiell auf dem Opportunitätsstandpunkt Eduard v. Hartmann's.

Ich komme endlich zu **Rudolf von Ihering**. Dieser geistvollste und einflußreichste deutsche Rechtslehrer unserer Tage hat sich in seinem großangelegten leider durch den Tod unterbrochenen Werke „der Zweck

---

1) Beiträge zum römischen Recht (1891) S. 69 f., 73.

2) R. v. Hippel, die Thierquälerei (1891) S. 124 f.

3) Die Thierschutzbewegung und § 360, Z. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs. Im Gerichtssaal Bd. 42 (1889) S. 43 ff. Lange selbst nimmt anscheinend keine „durchgreifende innere Wesensverschiedenheit zwischen Mensch und Thier" an, erachtet aber diese Anschauung als eine zur Zeit noch „allgemeine" oder für die „große Mehrzahl" bestimmende und daher als ein kaum besiegbares Hemmungsmoment (vgl. § 46).

im Recht" [1]) auf das ethische Verhältniß des Menschen zum Thier des Näheren eingelassen. Seine Ausführungen gehören hieher, sofern sie wesentlich moral- und rechtsphilosophischer Natur sind.

Was Ihering schreibt, ist immer anregend und interessant, auch wo man seinen Resultaten nicht beistimmen kann. Die hohe Bedeutung des Mannes, sowie der große Einfluß, den seine Zwecktheorie bereits gewonnen hat und fernerhin zu gewinnen verspricht, rechtfertigt eine eingehendere kritische Betrachtung.

Iherings Ethik läßt sich als realidealistische bezeichnen. Er verlegt die sittlichen Motive in den Menschen, und zwar in den Willen (voluntuaristische Vernunftmoral), die sittlichen Zwecke dagegen in die „Gesellschaft"; sein Moralprinzip ist das sozial-utilitarische oder sozial-eudämonistische. Metaphysische Voraussetzungen hat er nicht, abgesehen davon, daß er die „Gesellschaft" als „belebtes, zur Einheit zusammengefaßtes Wesen" neben und über den Individuen d. h. Einzelmenschen zum Zwecksubjekt des Ethischen macht [2]). Die Personification der Gesellschaft gewährt, wie er glaubt, den Vortheil ihrer Anlehnung an das oberste Naturgesetz, die Selbsterhaltung; an dieser Personification der Gesellschaft hängt die ganze Ethik. Die Individuen sind zwar diejenigen, an die das Sittengebot sich richtet und die auch die Wirkungen der guten und bösen Handlungen allein empfinden, aber ihr Individualwohl ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke der Sicherung des Gesellschaftswohls [3]).

Der Grundbegriff alles Ethischen ist der Zweck. Das ganze Recht z. B. bildet eine einzige Zweckschöpfung. Der Zweck ist die psychologische Ursache des Willens, das psychologische Kausalitätsgesetz. Das Thier hat wie der Mensch Leben und Seele, somit Selbstbestimmung und Selbsterhaltung d. i. Willen und Zweck. Der Mensch ist Zwecksubjekt, denn er handelt um seiner selbst willen und zugleich mit

---

1) Bd. I (1878, 2. Auflage 1884), Bd. II (1883, 2. Aufl. 1886). — Ihering selbst bezeichnet (Bd I, S. VII) die Schrift als „Ausläuferin" seines (ebenfalls unvollendeten) Hauptwerkes „Der Geist des römischen Rechts".

2) Die postulirte Existenz Gottes hat auf die Ihering'sche Ethik keinen Einfluß.

3) A. a. O. II (1. Aufl.) S. 135 f., 143, 191 ff., 156. Bd. I (2. Aufl.) S. 462 f., 512. — Zum folgenden s. besonders Bd. I (2. Aufl.) S. 1 ff., 99, 259, 442, 462 ff., 512, 521, 553 f.; Bd. II (1. Aufl.) S. 72 f., 91, 109, 116 f., 133 ff., 191 ff., vgl. 426 ff.

bewußter Beziehung auf sein Ich. Gott kann als Zwecksubjekt nicht in Betracht kommen. Dem Thiere aber fehlt die Fähigkeit, Zwecksubjekt zu sein. Zwar finden sich auch bei ihm die Zwecke der egoistischen Selbstbehauptung (die der ökonomischen übrigens nur in vereinzelten Ansätzen), es fehlt ihm aber das Selbstbewußtsein und damit die Willensrichtung auf das eigene Selbst, der „Egoismus" d. i. die Einheit von Selbstbehauptung und Selbstbewußtsein. Das Thier handelt nicht seinetwegen [1]); zu dieser Annahme würden seine unleugbaren sozialen Triebe nicht passen. Es ist daher weder der Selbstsucht noch der Selbstverleugnung fähig; es folgt stets seinen Trieben und Instinkten. Der Mensch allein vermag (in seiner sozialen Thätigkeit) seinen Egoismus in den Dienst fremder Zwecke, sei es anderer Individuen oder der Gesammtheit, zu stellen, für andere zu wollen, wobei für ihn selbst ein bloßer Reflex des fremden Glücks abfällt.

Das Zwecksubjekt im Thier ist die Natur. Die Selbsterhaltung des Thieres ist zwar zum Theil eine planmäßige, aber mit wenig Ausnahmen nur auf den nächsten Moment berechnete und gewöhnlich nur durch die eigene Erfahrung (neben dem Instinkt) geleitete.

Nur allein der Mensch ist hiernach der Sittlichkeit fähig, nicht der Naturmensch, erst der „soziale" Mensch wird sittlich, mit ihm beginnt die Geschichte.

Das Recht entsteht aus der Gewalt, aber dem Menschen, im Gegensatze zum Thier, gelingt die Selbstbeherrschung der Gewalt, das Recht ist „organisirter Zwang" (beim Völkerrecht ist die Organisation vielfach noch unentwickelt, I S. 323). In menschlichen Verbindungen zwischen Starken und Schwachen existirt trotz der Ungleichheit der thatsächlichen Machtverhältnisse doch häufig eine theilweise rechtliche Regelung: „der bemessene Druck" an Stelle des früheren unbemessenen, der reinen Willkür der Mächtigen. Bei den Thieren dagegen kann es neben Gewalt auch Zwang — selbst kompulsiven — geben, von Staat und Recht aber oder auch nur von Nothwehr kann bei ihnen nicht die Rede sein [2]).

Speziell zur Thierschutzfrage anerkennt Ihering, daß der Schluß aus der sittlichen Verwerflichkeit der Thierquälerei auf Pflichten

---

1) In der 1. Auflage war der umgekehrte Satz aufgestellt (I, S. 77, Anm.): das Thier thut alles seinetwegen, nichts für andere Thiere.

2) A. a. O. Bd. II S. 138 ff.

des Menschen gegen das Thier, somit auf dessen ethische Zwecksubjektivität „etwas Bestechendes" habe. Nach ihm ist jedoch der Schutz des Thieres gegen Quälerei, den unser sittliches Gefühl verlangt, nur eine Reflexwirkung der — ausschließlich auf den Menschen als Zwecksubjekt bezogenen — Idee des Sittlichen. „Dem menschlichen Zwecke gegenüber ist das Thier rechtlos, lediglich Zweckobjekt, schlechthin seinen Zwecken preisgegeben." Diesem unbeschränkten Recht des Menschen gegen das Thier ist jedoch eine sittliche Schranke gesetzt durch die Idee der Zweckverwendung: ebenso wie zweckloses Beschädigen von als Gütern dienlichen Sachen (Vandalismus) eine Beraubung der Gesellschaft enthält, wird auch das Thier als Zweckobjekt nur unsertwegen geschützt. Dazu kommt beim Thierschutz die Erwägung, daß der Thierquäler als künftiger (möglicher) Menschenquäler verabscheut und gefürchtet wird. Im Thier schützt der Mensch sich selber, das Verbot der Grausamkeit, das er seinetwegen aufstellt, erfordert, daß es auch dem Thier gegenüber beobachtet werde.

Vom Standpunkt des direkten Thierrechts aus wäre es konsequenterweise unsittlich und unerlaubt, Thieren behufs ihrer Verwendung für menschliche Zwecke Schmerzen zuzufügen, also das Vieh zu schlachten, das Wild zu erlegen, träge Hausthiere zu schlagen, „und die Thiere würden schließlich den Menschen, der sich nicht von ihm nähren dürfte, vom Erdboden verdrängen".

Nur durch die völlige Rechtlosigkeit des Thieres läßt sich endlich das für das Wohl der Menschheit unentbehrliche Recht der Wissenschaft zu Vornahme von Vivisektionen u. dgl. an Thieren aufrecht erhalten; die Bekämpfung dieses Rechts beruht auf einer ungesunden Neigung unserer Zeit zur sittlichen Sentimentalität, dieses zu weitgehende „Mitleid mit dem Thier ist in Wirklichkeit Rücksichtslosigkeit gegen den Menschen".

Iherings Verfahren ist dasjenige, das allein zu sicheren Ergebnissen führen kann: das empirisch-induktive. Leider verwendet er fast ausschließlich sekundäres Material, nämlich das historische (einschließlich des sprachlichen), während er die — von ihm grundsätzlich perhorreszirte — Psychologie nur selten, und dann nicht gerade mit Glück, heranzieht. Ihering verfügt über ein sehr umfassendes Wissen, in Weite des geistigen Horizonts und virtuoser Darstellungskunst kann sich von den heutigen Juristen nur etwa Kohler mit ihm messen. Allein

die Einseitigkeit seiner Methode wird verhängnißvoll für ihn: sie bringt ihn auf die sozial-utilitarische Fassung des ethischen Prinzips. Nun wäre noch alles gut, wenn er seinem Ideal, dem geistesverwandten Bentham treu bliebe, der die Individuen als letzte Zwecksubjekte des Sittlichen festhält [1]). Ihering glaubt der logischen Konsequenz zu liebe jenen Führer verlassen zu müssen, und damit geräth er auf den begriffsmoralischen Abweg des Gesellschaftssubjekts [2]). Und doch weiß und fühlt er im tiefsten Innern, daß eigentlich nur lebendige Wesen Träger und Subjekte von Zwecken sein können; aber er ist sowenig als Bentham im Stande, die sozialen oder altruistischen Handlungen und Zwecke aus den egoistischen abzuleiten. Deßhalb glaubt er für jene ein besonderes Subjekt konstruiren zu müssen: hinter den sozialen d. h. ethischen Zwecken — die Identität des Sozialen und Ethischen weist er glänzend nach — muß ein eigenes Subjekt stecken, etwas vom Individuum völlig verschiedenes. Und da dasselbe ohne eigenes Leben nicht wollen, also auch keine Zwecke haben könnte, muß es — künstlich belebt, „personifizirt" werden. Also eine Fiktion, ein Phantasma, ein schattenhaftes Begriffsgeschöpf, das seinem eigenen Vater unmöglich große Freude bereiten kann. Iherings gesunder Sinn treibt ihn immer wieder ins volle Menschenleben, in die Arme des Menschen, an die Brüste der Natur — doch den Zaubergeist, den er rief, er wird ihn nicht mehr los, und so schwankt er unschlüssig zwischen Gesellschaft und Individuum hin und her.

Der Gedanke, daß der Zweck den Grundbegriff und Mittelpunkt (Schöpfer) der Ethik bilde, enthält eine tiefe Wahrheit, die zwar nicht ganz neu ist, aber recht zeitgemäß wieder einmal in Erinnerung gebracht wird und nie zuvor so energisch angefaßt, so fesselnd behandelt und so umfassend am ethischen Objekt demonstrirt worden ist als eben in Iherings „Zweck im Recht"; daher denn auch nicht zu verwundern ist, daß seine Zwecktheorie bereits viel Anklang, besonders bei Juristen, aber auch bei Philosophen gefunden hat. Das Wort Zweck bezeichnet das Wollen solcher Mittel, welche als Ursachen bestimmter (beabsichtigter) Wirkungen vorgestellt werden, also ein bewußtes Wollen. Dieses kausale Wollen erhält ethischen Charakter erst durch seinen Inhalt, das was gewollt wird, durch den (sozialen) Charakter des erstrebten

---

[1]) Vgl. Wundt, Ethik S. 338 ff.

[2]) Zum folgenden vgl. § 34, 35, 40, 41.

Gutes[1]). Zweck und Gut sind an sich Lebensbegriffe, ersterer bildet ein formales, das Gut ein materiales Prinzip. Das gesellschaftliche Gut wird zum Guten, somit zum ethischen Prinzip.

Der Zweck als solcher ist, wie gesagt, ein Lebensbegriff[2]), und zwar ein psychologischer oder logisch-psychologischer; er fällt somit unter das Naturgesetz, zumal von Iherings Standpunkt aus, der ja auch beim Thiere natürliche Zweckthätigkeit annimmt. Nur ist, wie er glaubt, nicht das Thier selber Subjekt dieser in ihm sich abspielenden Thätigkeit; agitur non agit, d. h. sein Zwecksubjekt ist die Natur[3]). Also wieder ein personifizirtes Begriffswesen! Von dem Banne derartiger Fiktionen hat sich Ihering bei den „juristischen Personen" freizumachen gesucht; bei Natur und Gesellschaft ruft er sie selbst zu Hilfe. Wie tief muß der Personifikationstrieb im Menschengeiste wurzeln, daß er die genialsten Geister widerstandslos gefangen nehmen kann! Die gewaltsame Trennung von Subjekt und Prädikat, Träger und Funktion ist eine logische Unmöglichkeit. Ebenso unnatürlich ist die Vorstellung, daß zwei Seelen in einer Brust, zwei und mehr Subjekte in einem Individuum sitzen könnten; nur ein einziges hat Platz darin, dasjenige, welches hinter ihm steht, ist eben nicht sein Subjekt. Merkwürdigerweise tritt das künstlich aufgepfropfte Zwecksubjekt beim — kartesianisch mechanisirten — Thier als natürliches, beim Menschen als ethisches Agens auf, bewährt mithin eine proteusartige dialektische Verwendbarkeit. Daß das Thier „nicht um seiner selbst willen handle", hat keinerlei Beweis für sich und alle Analogie gegen sich. Man mag sich den menschlichen und thierischen Willen so verschieden als möglich vorstellen, so ist doch nicht einzusehen, warum sein Subjekt, sein Träger und Ausgangspunkt nicht beidemal das gleiche, entweder das Individuum oder die Gesammtheit oder die Natur sein soll.

---

[1]) Das „Gut" hat Ihering schon früher unter dem Namen „Interesse" nach seiner wissenschaftlichen und ethischen Bedeutung erkannt und gewürdigt; er hat insbesondere das subjektive Recht als ein „rechtlich geschütztes Interesse" definirt. Zu der beabsichtigten genaueren Darlegung des Verhältnisses der beiden (kongruenten) Begriffe Interesse (Gut) und Zweck ist er leider nicht mehr gekommen. Vgl. S. 207, 208, 213, 215 f. und § 33—35.

[2]) Ihering (Zweck II S. 197) definirt das Leben als „Zweckverwendung der Außenwelt für das eigene Dasein".

[3]) Hiezu und zum folgenden vgl. § 34 und 35.

Weßhalb wird aber eigentlich dem Thiere, das doch auch will, empfindet und vorstellt, wie der Mensch, die Möglichkeit der Zwecksubjektivität abgesprochen? Antwort: weil ihm das Selbstbewußtsein und damit das Ich und der „Egoismus" fehlt[1]). Zunächst übersieht Ihering, daß auch die Gesellschaft und die Natur ohne eigenes Selbstbewußtsein sind. Sodann folgt aus dem Zweckbegriff keineswegs die Nothwendigkeit des Selbstbewußtseins, sondern nur die des Bewußtseins, und letzteres gibt Ihering dem Thiere zu. Endlich fragt es sich sehr, ob das Selbstbewußtsein — ein sehr bestrittener Begriff — dem Thiere absolut fehlt, und wenn dies bejaht wird, weßhalb damit auch der „Egoismus" fallen soll. Daß das Thier der „Selbstverleugnung", d. h. sozialer Handlungen unfähig sei, braucht nicht widerlegt zu werden. Was übrig bleibt, reduzirt sich auf die Differenz zwischen der thierischen und menschlichen Intelligenz und im Zusammenhang damit der Sprache und des Werkzeugs. Darauf legt aber Ihering selbst kein entscheidendes Gewicht.

Die Schwäche der rein geschichtlichen Auffassung des Ethischen tritt noch in anderen Beziehungen zu Tage. Sie sieht sich genöthigt, dem Naturmenschen die Sittlichkeit schlankweg abzusprechen, weil er geschichtslos ist. Konsequenterweise müßte sie daher auch die Neger und Indianer für rechtlose Zweckobjekte der Europäer — ebenso gut wie die Sklaven der alten Römer — erklären. Gerade die Betrachtung der Naturvölker in ihren verschiedenen Stufen zwischen voller Unkultur und Halbkultur[2]) und der Hinblick auf Kinder, Geisteskranke, juristische Personen u. dgl., ferner der von Ihering selbst hervorgehobene Ursprung des Rechts aus der Gewalt, des Uebergangs vom unbemessenen Druck zum bemessenen und endlich zum eigentlichen Recht, hätte ihm den Gedanken eines potentiellen oder theilweisen, relativen Rechts nahelegen können (s. § 45).

Für die eigentliche Thierrechtsfrage führt der Standpunkt, daß das Thier nicht Zwecksubjekt sein könne, mit Nothwendigkeit zu einem falschen Resultat, an welchem die als Nothhelfer herbeigerufene „Reflexwirkung" nichts zu ändern vermag. Diese schillernde Me-

---

[1]) Über Selbstbewußtsein und Egoismus s. § 37.

[2]) Die sog. Völkerpsychologie hat Ihering — seinem Prinzip getreu, aber sehr zu seinem Nachtheil — ganz bei Seite gelassen. Ein realistischer Aufbau der sozialen Wissenschaft ohne Ethnologie ist aber eine Unmöglichkeit.

tapher beweist überhaupt nichts[1]), oder — was auf dasselbe hinausläuft — zu viel. Denn *alle* sozialen Akte äußern ihre Wirkungen nicht bloß auf die einzelnen handelnden und die unmittelbar betroffenen anderen Individuen, sondern auch auf eine unbestimmte Menge von Individuen derselben Art oder anderer Arten. Ein ins Wasser geworfener Stein erzeugt eine Wellenbewegung, die immer weitere Kreise zieht, bis diese mehr und mehr unmerklich werden; diese Bewegung läßt sich als Reflexwirkung bezeichnen. Etwas ganz anderes ist aber die an den *unmittelbar* getroffenen Wasserpartikelchen durch ihre Verdrängung hervorgerufene erste Wirkung. Dieser ist der Zustand eines verletzten Thieres, jener Wellenbewegung aber nur die *indirekte Nachwirkung* auf die in schwächerem Maße mittelbar mitbetroffenen anderen Wesen — Thiere oder Menschen — zu vergleichen. Der Begriff der *natürlichen* Reflexwirkung darf selbstverständlich im *ethischen* Gebiet nicht auf den Kopf gestellt werden. Juristische Reflexwirkungen z. B. sind nie primäre, sondern stets indirekte, nebensächliche Wirkungen, die dem Rechte zu *unbedeutend* erscheinen, als daß es sich um sie kümmern könnte. Dieser Gesichtspunkt trifft bei der Frage der allgemeinen Rechtsstellung des Thieres keineswegs zu.

Ganz richtig ist, was über die „*Zweckbestimmung*" der Sachen gesagt wird, und der hier von Ihering eingenommene ethische Standpunkt ist unbedingt anzuerkennen. Allein die Thiere sind eben nicht *bloße* „Sachen", sondern zugleich — wie er selbst anerkennt — „empfindende Wesen". Trotzdem sollen wir auf *ihre* Empfindungen, ihre Schmerzen und Qualen nicht die geringste Rücksicht zu nehmen haben; maßgebend soll ganz allein das Interesse des Menschen oder der menschlichen Gesellschaft sein, und zwar nicht etwa ein sittliches Interesse, sondern das in erster Linie materielle Interesse an der eigenen Rechtssicherheit gegenüber Angriffen auf Leib und Leben. Hiegegen ist zu sagen: Die Gemeingefährlichkeit bildet ja im bestehenden Strafrecht einen wichtigen Faktor, aber regelmäßig nicht für die Frage, ob ein Recht verletzt ist und Strafe eintreten soll. Und wie soll der Gemeingefährlichkeit des Thierquälers durch die geringfügigen Strafen des positiven Thierschutzrechts — deren Erhöhung Ihering nicht in Anregung bringt — vorgebeugt werden?

---

1) Sie vermag nur gewisse ethische Nebenwirkungen zu veranschaulichen, wie Ihering in den Jahrbüchern für Dogmatik des römischen Rechts, Bd. X S. 296 ff. in geistreicher Weise gezeigt hat. — Vgl. auch unten § 35 und 47.

Endlich sucht er den „direkten Thierschutz" damit ad absurdum zu führen, daß er ihm vorwirst, er müßte folgerichtig zum uneingeschränkten Verbot der Thiertödtung und Thierbenützung, einschließlich der Vivisektion — ja sogar der Selbstvertheidigung des Staates gegen äußere und innere Feinde — gelangen. Weit gefehlt! Wir sind weder Buddhisten noch Vegetarier strengster Observanz, und wir denken nicht daran, Thiertödtung und -benützung absolut zu verbieten, wie wir ja auch Nothwehr und Nothstand gegenüber rechtswidrigen Angriffen von Menschen als berechtigt anerkennen. Wir vindiziren natürlich dem Menschen ein relativ höheres Recht als dem Thiere[1]). Hier ist die Relativität des Ethischen zu wenig berücksichtigt.

Bei alledem enthält Jherings Werk äußerst werthvolle Gedanken, die für eine konsequente realistische Menschen- und Thierethik sehr brauchbare Bausteine liefern könnten. Man darf wohl sagen: wäre Jhering zu einer konsequent realistischen Erklärung des Ethos, unbehindert durch idealistische Rückfälle, wie die Zwecksubjektivität der Natur 2c., vorgedrungen, und wäre er über seinen Irrthum hinsichtlich der Konsequenzen des direkten Thierschutzes (den er übrigens mit Ed. v. Hartmann theilt) hinweggekommen: er hätte sicherlich, trotz seiner mangelhaften Thierpsychologie, mit Bentham den „bestechenden" Schluß aus der sittlichen Verwerflichkeit der Thierquälerei auf die ethische Zwecksubjektivität des Thiers gezogen, und hätte dann nicht nothwendig gehabt, seine Reflextheorie, deren Schwäche ihm nicht wohl verborgen bleiben konnte, zu Hilfe zu rufen.

§ 31. Der Antheil der Naturwissenschaft an der Thierethik[2]).

Die Naturforscher, speziell die Zoologen, lassen sich, wie die Philosophen, in zwei Hauptgruppen theilen, in Anhänger des biologischen oder animalischen Dualismus und in Vertreter des animalischen Monismus[3]). Jene behaupten im Allgemeinen eine wesentliche, eine prinzipielle oder qualitative Verschiedenheit zwischen Mensch und Thier, vor allem zwischen Menschen- und Thierseele (oder was an die Stelle der letzteren gesetzt wird). Der naturwissenschaftliche

---

1) Vgl. § 44, 46 und 48 ff. Ueber die Vivisektion s. § 54.

2) Vgl. oben § 24 und unten § 36—38.

3) Vgl. oben S. 3—5.

Monismus, speziell der animalische, dagegen nimmt nur eine unwesentliche, graduelle oder quantitative Differenz an. Die „Vernunft“ auf der einen, der „Instinkt“ auf der andern Seite sind jetzt allgemein als unbrauchbare Unterscheidungsmerkmale erkannt, da sie in zu verschiedenem Sinne verstanden werden. Manche Gelehrte nehmen eine mittlere oder skeptische Haltung ein. Im Allgemeinen, nicht immer, gehören zu den Dualisten die von idealistischen oder positiv-religiösen Anschauungen Ausgehenden, wie Galen, Scheuchzer, Cuvier, Buffon (der die thierischen Kunsttriebe der „Natur“ als Zwecksubjekt zuschrieb), Maquart, Reimarus, Gerlach, Agassiz, Giebel, Äby, Quatrefages, Brogniard, Nägeli, Maschi, Altum, Max Müller, Rud. Wagner, Joh. Huber, M. Perty u. a. Die noch heute vulgäre anthropocentrische Auffassung der Natur wird in der modernen Naturwissenschaft wenig mehr vertreten, am meisten noch von theologisirenden Forschern[1]).

Die Hypothese der Einheit des Thierreichs wurde von den älteren Naturforschern[2]) noch regelmäßig auf metaphysische Annahmen (einer Weltseele oder dgl.) gegründet, so von Plinius, Agrippa von Nettesheim, Paracelsus, Helmont, Stahl. Erst seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts beginnt die Naturwissenschaft, an der Hand empirischer Erforschung der Natur nach analytisch-induktiver Methode, sich von der Herrschaft der Philosophie (namentlich des verhängnißvollen Kartesianismus) und der Theologie zu emancipiren. So gelangten Condillac und Reaumur schon zur wesentlichen Gleichstellung der thierischen und menschlichen Psyche. Ihnen folgten Leroy, G. F. Meier, der Däne Smith, Flemming, Prevost, Flourens, Oken, und in der neuesten Zeit Hooker, Parkyns, Dujardin, Trögel, Burdach, Fuchs, Reclam, Carus, Büchner, K. Vogt, A. Brehm, Schleiden, Krahmer, H. Schneider, Wundt, G. Jäger, Huxley, Rokitansky, Vignoli, Romanes, Meynert, Tylor u. a.[3]).

Etwa seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat sich die Naturwissenschaft bemüht, ein selbständiges Prinzip (Gesetz) für die Einheit, d. h. zunächst für die Wesensähnlichkeit und die in dieser ge-

---

[1]) z. B. von Snell, die Schöpfung des Menschen (1863) S. 117.

[2]) über Aristoteles, den „Vater der Naturwissenschaft“, s. oben S. 187.

[3]) Vgl. auch oben S. 4 f., Anm. 4.

ahnte Wesensverwandtschaft der verschiedenen Thierarten mit Einschluß des Menschen aufzufinden und zu formuliren. Plötzlich leuchtet — in vier Gehirnen zugleich — der geniale Gedanke der Descendenztheorie auf: könnten nicht die verschiedenen nebeneinander stehenden Thierarten auseinander, auf natürlichem, genealogischem Wege wahrer Verwandtschaft entstanden sein, von wenigen Arten oder nur einer abstammen? wie erklärt sich dann aber die unleugbare Verschiedenheit? Durch allmähliche Umwandlung, muthmaßt Goethe. Lamarck räth schon etwas näher hin: durch Anpassung. Fast gleichzeitig äußern Geoffroy St. Hilaire, Erasmus Darwin und Treviranus ähnliche Gedanken. Neuerdings ist die Abstammungstheorie von Charles Darwin und Wallace eingehender und schärfer begründet und durch die Theorie der natürlichen Zuchtwahl oder Auslese (Selektion) mittelst des Kampfes ums Dasein ergänzt worden; hiebei wird einerseits das Gesetz der Abänderung (Variation), andererseits das der Vererbung aufgestellt und durch zahlreiche Belege nachzuweisen versucht. Die eigentliche darwinsche (Selektions-) Theorie ist noch immer lebhaft bestritten, für uns erscheint sie einschließlich der Frage des Monogenismus[1]) nicht als entscheidend. Das ethische Interesse hängt an der Descendenztheorie in ihrer allgemeinen Fassung, selbstverständlich unter Einbeziehung des Menschen. Diese Theorie hat, soviel ich sehe, gegenwärtig die große Mehrzahl der namhafteren Fachgelehrten, zumal der Zoologen, zu Anhängern[2]). Ich nenne — außer Darwin, Wallace und den bereits angeführten modernen Monisten (Hooker, Parkyns ꝛc.) noch Lyell, Häckel, Baer, Owen, Milne-Edwards, Leuckart, Virchow, C. Sterne, Oskar Schmidt, H. Spencer, Lubbock, Bennett, Fechner, Kölliker, Gegenbaur, Du Bois-Reymond, Preyer, Weismann, Fr. Müller, Quenstedt, Schaaffhausen, Seidlitz, Eimer, Mantegazza, Claus, M. Wagner, Ratzel. Einzelne der genannten, wie v. Baer und Virchow, wollen die Anwendung der Abstammungstheorie auf den Menschen ablehnen.

[1]) Vgl. oben S. 5.

[2]) Darwin konnte am Schlusse der neuesten Auflage seines Hauptwerks „die Entstehung der Arten“ mit Recht sagen: „Jetzt stimmt fast jeder Naturforscher dem großen Prinzip der Entwicklung zu.“ — Auch in der Philosophie und selbst in der Theologie gewinnt der Darwinismus allmählich an Boden, wie denn auch viele der genannten Naturforscher, z. B. Lamarck, G. St. Hilaire, Wallace, Darwin, sich zum positiv christlichen Glauben bekennen.

Einige philosophirende Naturforscher, wie namentlich Häckel, erstreben „Verbindung des theoretischen Realismus mit dem praktischen Idealismus". Die zu Begründung des naturwissenschaftlichen Monismus aufgestellte Hypothese, daß der thierisch-organische Urstoff (Protoplasma), ja überhaupt das Atom „beseelt" und daher ewig sei, rückt — wenigstens soweit sie das Atom aus dem Spiele läßt — die Seelenfrage aus dem metaphysischen Gebiet in das psychophysische: ein wichtiger methodischer Fortschritt, wenn die Frage auch wohl noch lange nicht gelöst werden wird. Durchaus konsequent und empirisch wohl begründbar erscheint die Ansicht Darwins, Häckels und vieler anderer, daß die Anfänge oder „Vorstufen" der Sittlichkeit in die thierisch-soziale Sphäre zurückreichen[1]). Als Verkehrtheit dagegen muß es bezeichnet werden, wenn einige Forscher den brutalen Daseinskampf der Thiere (und urzeitlichen Menschen) gegen einander, also den Individualismus in der schroffsten Form, als „ethisch" betrachten, ja seine Nachahmung im menschlichen Völker- und Staatsleben in der Ordnung finden und empfehlen, wodurch keineswegs das Thier zum Menschen empor, sondern nur der Mensch zum Thier hinabgezogen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Männer der Naturwissenschaft sich regelmäßig auf die theoretischen Fragen beschränken und nur vereinzelt und nebenbei ihren thierfreundlichen Gedanken oder Gefühlen Ausdruck geben. Letzteres thun z. B. Darwin, Häckel, Sterne (Krause) und H. Spencer. Häufig polemisiren sie gegen die (auf mangelhafte Kenntniß der Thierwelt zurückgeführte) weitverbreitete Geringschätzung des Thieres und Ueberhebung des Menschen. Auch die dualistischen Naturforscher, soweit sie sich überhaupt auf thierethische Fragen einlassen, sprechen sich fast ausnahmslos in thierfreundlichem Sinn aus: wiederum ein Beweis, wie wenig die Ethik von der Metaphysik und Psychologie, das Gefühl von der Vernunft abhängig ist.

Schon der dänische Naturforscher Smith[2]) (im allgemeinen Monist) wollte den Thieren gegenüber den Menschen das Recht auf Achtung von Leib, Leben und Seele, auf Verschonung mit unnatürlicher und übermäßiger Arbeit, sowie auf genügende Nahrung zugestanden wissen.

---

1) Näheres hierüber s. unten § 38.

2) Versuch eines vollständigen Lehrgebäudes der Natur, 1793. Vgl. Perty, Seelenleben der Thiere (2. Aufl. 1876) S. 8.

Er spricht sich auch gegen die Vivisektion aus. Dagegen hat nach ihm der Mensch das Recht, schädliche oder zu seiner Erhaltung nothwendige Thiere zu tödten.

Scheitlin[1]) hat das von warmer Thierliebe eingegebene Streben, eine mildere Behandlung der Thiere herbeizuführen; er will „nicht den Menschen erniedrigen, jedoch das Thier höher stellen und dem Menschen näher bringen, die zu groß gemachte, widernatürliche, unwahre Kluft zwischen Thier und Mensch kleiner machen und Achtung und Liebe für die niedrigen Wesen lehren. Man kann die Thiere verachten und hochschätzen, hassen und lieben; Unwissenheit und Hochmuth lehren uns das erste, Kenntniß und Demuth das zweite. . . Thierquäler — Herren oder Knechte, Kondukteurs oder Postillons, Schlächter, Jäger oder Aerzte, Mägde oder Naturforscher — sind der Welt Fluch. Der Obrigkeit heilige Pflicht ist es, für die Thiere zu sorgen. Wer sich des Armen erbarmt, erbarmt sich seines Schöpfers. Das Thier ist der Arme."

Der berühmteste Naturforscher der neuesten Zeit, **Charles Darwin**, ist der Ansicht, „daß die geistigen Fähigkeiten des Menschen und der niederen Thiere nicht der Art nach, wenn schon ungeheuer dem Grade nach von einander abweichen." Der Mensch bildet weder eine eigene Klasse noch eine besondere Ordnung; er gehört — wie schon Linné erkannt hat — zur Ordnung der Primaten, welche in Anthropiden (Menschen) und Simiaden (Affen) zerfallen. „Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Mensch ein Zweig des altweltlichen Simiadenstammes ist, und daß er vom genealogischen Gesichtspunkte aus in die Abtheilung der Katarhinen einzuordnen ist[2])". „Gemeinschaftlichkeit der Abkunft ist die einzige bekannte Ursache großer Aehnlichkeit bei organischen Wesen[3])". Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal bei Mensch und Thier ist die moralische Fähigkeit des Menschen, welche weit höher zu schätzen ist als die intellektuelle; da sie aber aus den sozialen Instinkten hervorgeht und diese auch dem geselligen Thiere

---

1) Versuch einer vollständigen Thierseelenkunde, 1840.

2) Abstammung des Menschen, Bd. I, Kap. 6. Uebers. von Carus (1871) S. 162, 170 f.

3) Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl (deutsch von Gärtner) Kap. 14 (S. 468). Vgl. überhaupt Kap. 15 daselbst.

zukommen, konnte das soziale Thier zum moralischen Menschen sich entwickeln [1]).

Der Stolz des Menschen und sein Sträuben gegen die Anerkennung der thierischen Verwandtschaft ist zwar nicht zu rechtfertigen, aber doch zu erklären und zu entschuldigen aus seiner Stellung „an der Spitze der ganzen organischen Stufenleiter.“ Hier sollten aber nicht Wünsche und Befürchtungen, sondern nur das Interesse an der Wahrheit entscheiden. In seinem Körper trägt der Mensch den unauslöschlichen Stempel seines niedrigen Ursprungs. Unter seine edlen Eigenschaften gehört neben seinem „gottähnlichen Intellekt“ namentlich auch „die Sympathie, welche er für die Niedrigsten empfindet, das Wohlwollen, welches er nicht bloß auf andere Menschen, sondern auch auf die niedrigsten lebenden Wesen ausdehnt [2]).“ Damit erklärt Darwin für die Thierethik den Standpunkt der Gefühlsmoral (Humanität) für den der modernen Menschheit und zugleich für seinen eigenen.

Darwin spricht sich u. a. gegen den Jagdsport [3]) und wiederholt gegen die Ausschreitungen bei Vivisektionen [4]) aus. Sein Leben zeugt von seiner Liebe zu Thieren, namentlich von innigem Mitleid mit leidenden Thieren [5]).

Nach **Gerlach** [6]) ist die Seele des Menschen durch Selbstbewußtsein, freien Willen, Gewissen und Religion von der thierischen total verschieden. Der Mensch soll nach Gottes Willen über die Thiere herrschen, er soll aber auch gegen dieselben human verfahren; Thierquälerei ist Gewissenssache.

Maximilian Perty [7]) bekennt sich zu einer dualistisch-idealistischen Weltauffassung und teleologischen Naturerklärung. Die Thiere haben zwar Verstand, Gemüth und Wille, aber in weit engerer Sphäre als der Mensch, der Instinkt spielt bei ihnen die Hauptrolle; von Wesensgleichheit ist keine Rede, es besteht eine nicht bloß graduelle, sondern

---

[1]) Abstammung des Menschen, Bd. II. Schlußkapitel, S. 345 f. — Vgl. unten § 38.

[2]) Abstammung des Menschen, Bd. II. S. 356 f.

[3]) Darwins Leben und Briefe, herausgegeben von seinem Sohn Francis Darwin. (Uebers. von Carus, 1887), Bd. I, S. 151.

[4]) Leben und Briefe, Bd. I, S. 129, Bd. III, S. 193 ff. Vgl. unten § 54.

[5]) Leben und Briefe, Bd. I, S. 28 f., 101 f., Bd. III, S. 193 f., 198.

[6]) Die Seelenthätigkeiten der Thiere (1859). Vergl. Perty a. a. O. S. 16 f.

[7]) Ueber das Seelenleben der Thiere (2. Aufl. 1876).

wesentliche Verschiedenheit. Allen Thieren gemeinsam ist das Streben nach Wohlsein. Die (höheren) Thiere stehen in seelisch-gemüthlichem Zusammenhang mit dem Menschen durch ihre Domestikation und den Thierkult. Perty bezeichnet „die Anbahnung einer menschlicheren Behandlung der Thiere“ als eines der Ziele seiner Schrift, deren Hauptverdienst übrigens in Beibringung eines großen und interessanten thierpsychologischen Materials besteht. Er ist der Ansicht, „daß alle fühlenden und bewußten Wesen ein Recht auf Achtung ihrer Existenz haben und daß sie nicht bloß für den Menschen da sind, sondern ihre Aufgabe im großen Weltorganismus zu erfüllen haben.“

Eine eigenartige thierethische Theorie wird von dem Wiener Physiologen **Rokitansky**[1]) aufgestellt. Nach ihm ist jedes organische Individuum, namentlich die Pflanze beseelt. Nicht bloß jedes Thier, auch der einfachste Urthierstoff, das Protoplasma, hat vermöge seiner Labilität, die es zur steten Nahrungsaufnahme behufs Fortsetzung des Lebensprozesses nöthigt, Hunger. Der Hunger aber erzeugt im Protoplasma ein dumpfes Bewußtsein seines inneren Zustandes (Keim des Selbstbewußtseins), sowie der Außenwelt d. h. der zur Nahrung dienlichen Objekte, er führt daher, in Verbindung mit der thierischen Fähigkeit der Bewegung, zur Aggression gegen Dinge der Außenwelt, insbesondere gegen andere Lebewesen und deren Besitz. Der Charakter alles Thiers einschließlich des Menschen ist somit ein aggressiver; dieser aber bildet die spezifische Form des thierischen Egoismus. Wenn und soweit der Angriff (die Aggression) die Richtung gegen einen (anderen) „empfindenden Thierleib, die geistige Persönlichkeit, ein wie immer geartetes Eigenthum“ einschlägt, wird sie böse.

Rokitansky will die Erscheinungen („Urphänomene“) des Hungers und der Bewegung mit einem metaphysischen Prinzip, nämlich der „Solidarität“ in Beziehung bringen, wobei er auf den „wechselseitigen Verkehr im Thierleben“ hinweist, daß nämlich die Thiere einander und den Menschen wechselseitig erkennen (was nicht bewiesen wird) und daß sie (was keinem Zweifel unterliegt) gegen einander aggressiv vorgehen. Wie aber aus dem einen oder andern die Solidarität folgen soll, bleibt unklar.

---

1) Die Solidarität alles Thierlebens (1869).

Im Thier ist zwar nicht der Wille, sondern die Vorstellung oder Erkenntniß das „primäre" (schon im Hungergefühl), aber die wesentliche Gleichheit der Intelligenz bei allen Thieren einschließlich des Menschen bedingt auch die Gleichheit des Willens — der bei allen immer dasselbe, seine Erhaltung will — und damit des Charakters. Ein relativer Unterschied besteht: nicht in der Vernunft, denn auch das Thier besitzt eine gewisse Abstraktionsfähigkeit, sondern nur in der größeren Vielseitigkeit, Lebendigkeit und Bildsamkeit der menschlichen Intelligenz.

Der Kampf ums Dasein ist „wesentlich das Leben der Thierwelt". Er ist naturnothwendig und wird niemals aufhören, weder zwischen Thier und Thier, noch zwischen Mensch und Thier, noch endlich zwischen Mensch und Mensch; aber er kann und wird allmählich gemildert werden. Das richtige Moralprinzip ist das individualegoistische. Die „Solidarität" umfaßt als Ethos alle thierischen Wesen, die in Wechselwirkung stehen. Das Gute ist nur ein Minimum des Bösen, ein (theilweises) Aufgeben und Verleugnen der Aggression. Schon beim Thier entwickeln sich soziale (und ästhetische) Triebe. Das durch Aggression verursachte Leiden ist verhältnißmäßig empfindlicher und nachtheiliger als das von Naturereignissen herrührende. Der civilisirte Mensch soll daher „sich vor Grausamkeit hüten und dabei jenen Thieren nachahmen, welche ihre Opfer in unfehlbarer Weise rasch zu tödten wissen". Hier tritt das „merkwürdige Phänomen" des Mitleids ein. Das Fortschreiten der Intelligenz verbürgt die Hoffnung, daß dem Menschen der aggressive Charakter seines Wesens mehr und mehr zur Selbsterkenntniß kommt und er sich selbst Schranken auferlegt, insbesondere die Aggression mehr in die Bahn produktiver Arbeit leitet.

Mit besonderem Nachdruck wendet sich R. wiederholt gegen den „Dünkel des Menschen, daß er alleiniges Subjekt und alles andere Objekt sei". Der anthropocentrische Hochmuth „reizt zu Bevormundung, Unterjochung und Despotie, enthält den Grund zu wahrhafter Ueberhebung und Narrheit."

Die wissenschaftliche Kenntniß des Thiers führt von selbst zur Thierliebe; diese scheint erst bei Rokitansky die Vorliebe für Schopenhauer geweckt zu haben. Der Gedanke der „Solidarität" des Thierlebens, der die Wesensidentität mundgerechter und realistischer machen soll, kann nicht als glücklich bezeichnet werden; er ist unklar

und unzulänglich begründet. Solidarität kann Einheit oder Uebereinstimmung bedeuten. Wir schieben sie bei Seite und kommen dann auf den solideren Boden der Gleichartigkeit oder uneigentlichen Einheit. — Die physiologisch-psychologische Erklärung des Egoismus und des Bösen scheint mir eine durchaus originelle und geistreiche Idee, die, wie das vorliegende Schriftchen überhaupt, meines Wissens noch nicht gebührende Würdigung gefunden hat. Weniger befriedigt die rein negative Definition des Guten und die unsichere Stellung, die das Mitleid bei Rokitansky einnimmt.

Unser höchstes Interesse aber erweckt sein Bestreben, in Ergänzung der einseitigen Auffassung Schopenhauers, die wesentliche Gleichartigkeit des realen Thierlebens in seiner Totalität zwar nicht auf rein empirischem Wege, aber mittels einer naturwissenschaftlichen Hypothese (von den Eigenschaften des Protoplasma) zu erklären und auf diese Weise eine realistische Basis für eine allgemeine animalische Ethik zu gewinnen[1]). Dieser seither von anderen wiederholte Versuch ist mißlungen; er läßt jedoch hoffen, daß berufene Kräfte sich immer wieder zu neuer Behandlung des äußerst wichtigen Problems angeregt fühlen werden und die Lösung schließlich gelingen wird — wozu diese Zeilen das ihrige beitragen möchten.

Aus dem Angeführten erhellt zur Genüge, daß die moderne Naturwissenschaft im Allgemeinen weit einmüthiger und entschiedener als die Philosophie und Jurisprudenz einer theoretischen und praktischen Annäherung von Mensch und Thier geneigt ist. Diese Thatsache gibt zu denken.

Theodor **Eimer** faßt den naturwissenschaftlichen d. h. vorurtheilslosen Standpunkt und seinen scharfen Gegensatz zum anthropocentrischen sowie seine hohe thierethische Bedeutung in folgende treffende Worte zusammen[2]):

„In Anbetracht der sicheren Stellung, welche überhaupt die Naturforschung in der Beurtheilung des Geisteslebens der Thiere im Sinne hoher Werthschätzung derselben einnimmt, ist es beklagenswerth, zu sehen, mit welchem Erfolg die anthropocentrische Auffassung in Philosophie und Religionslehre sich immer noch bemüht, dieses Leben nach allen seinen Aeußerungen als ein „instinktives“ gegen-

1) Vgl. oben S. 244 und unten § 34.

2) Deutsche Literaturzeitung, herausgeg. von Rödiger, 1881, S. 439 f.

über demjenigen des Menschen darzustellen. Beklagenswerth einmal, weil dadurch gezeigt wird, auf welch langsamem Gang der Fortschritt in der allgemeinen Erkenntniß einer Wahrheit zurückgehalten werden kann, wenn diese herrschenden Auffassungen zuwiderläuft, und dann und besonders deshalb, weil durch die Tendenz, die Bedeutung des Geisteslebens der Thiere nicht zur Anerkennung gelangen zu lassen, der spekulativen Wissenschaft immer noch das wichtigste psychologische Material entzogen, weil durch die Geringschätzung der Thierseele der toleranten Behandlung der Thiere von Seiten des Menschen ein unübersteigliches Hemmniß bereitet wird, und endlich, weil die Meinung, von welcher jene Tendenz ausgeht, es wachse die Größe des Menschen und diejenige des Schöpfers in dem Maße als die geistige Armuth der Thierwelt unseren Augen sich wahrscheinlich machen lasse, sicher als eine im vollen Sinne des Wortes verkehrte durch geringes Nachdenken zu erkennen ist." Ich stimme dem allem rückhaltlos bei und glaube nur, daß der Verfasser darin etwas zu schwarz sieht, daß er der anthropocentrischen Auffassung innerhalb der Philosophie noch die herrschende Stellung zuschreibt; anders ist es allerdings in der Theologie.

V. Abschnitt.

§ 32. Die Hauptergebnisse der historisch-ethnologischen Betrachtung.

Eine lange und mühsame Wanderung auf großentheils ungebahnten Wegen hat uns allmählich in die Höhe geführt. Halten wir ein wenig Rast und Umschau! Vor uns verhüllt dichter Nebelschleier unseren Blicken die Zukunft; nur die allernächsten Gegenstände treten uns in unbestimmten schwankenden Umrissen entgegen: sind es fruchtbare Bäume und Gesträuche oder Felsenklippen und Dorngestrüppe? Doch schauen wir rückwärts! Am fernen Horizonte erblicken wir noch, verschwimmenden Wölkchen ähnlich, die zackigen Gebirgskonturen urzeitlicher Thierfurchtethik. In jener weitgedehnten von uns durchquerten Tiefebene erkennen wir das Stammland des Thierkults,

dessen Fortsätze in zahlreichen schmalen Streifen bis zu unseren Füßen herauf sich winden. Wir sehen das wilde Steppenland allmählich übergehen in lachende Wiesen und Fruchtfelder: in ihnen erwuchs die Thierliebe. Dieses fruchtbare Gebiet ist seitlich begrenzt und da und dort unterbrochen durch kahle Gebirgszüge und Felsen, die wir ebenfalls bis zu unserer Höhe herauf verfolgen können: die Zeugen der Thierverachtung, Ausflüsse der unvertilgbar im Innern der Menschheit schlummernden vulkanischen Urgewalt.

Der aus den Abschnitten I—III in allgemeinen Umrissen hervortretende kulturhistorische Gang der thierethischen Vorstellungen und Sitten zeigt uns unverkennbar eine aus roher Unkultur und dürftiger Beschränktheit langsam aber stetig zur Civilisation und damit auch zur Ausbildung des animalischen Mitgefühls emporsteigende Entwickelung, und zwar eine naturgesetzliche, in den Grundkräften der Menschheit wurzelnde und noch nicht abgeschlossene Entwickelung[1]). Auf allen praktischen Gebieten: in Religion, Kunst, Sittlichkeit und Recht haben stets die Gefühle und Triebe, zunächst vorwiegend die individual-egoistischen, dann die sozialen, den Vortritt. Das Gefühl treibt stets den Willen zu Thaten, die sich in mehr oder weniger dauernden religiösen, ästhetischen, sittlichen und rechtlichen Einrichtungen und Produkten verkörpern. Der sog. Zeitgeist lebt und webt mehr im Dämmerlichte der Gefühle und Triebe, als im Tageslichte der Vernunft und Wissenschaft; die wirksamsten historischen „Ideen" sind von jeher nicht die klar erkannten, sondern die dunkel gefühlten (namentlich religiösen und politischen) gewesen. Nicht eine grübelnde Theologie, sondern das lebendige Gefühl ist die Mutter der Religion; Staat und Recht sind nicht von der Vernunft Vertragschließender, sondern vom Zusammen- und Gegenwirken der Kräfte, also vom Willen geschaffen[2]). Erst nachdem das Werk schon halb oder ganz gethan ist, pflegt sich der Verstand einzustellen, um (in Form theologischer und philosophischer Spekulation, juristischer und ästhetischer Konstruktion) die Zweck-

---

[1]) Die Entwickelung von unten nach oben (s. überhaupt S. 7 f.) wird für das Recht schon durch die Geburt alles Strafrechts aus der Rache bewiesen. Vgl. z. B. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883).

[2]) Vgl. Jhering, Geist des römischen Rechts, I § 5, 10—12, 20. Gumplowicz, der soziologische Staat (1893). Vgl. auch Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers Bd. II (1878) und in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. II (1878) S. 39 ff.

schöpfungen des Willens zu registriren und ihr Fazit zu ziehen, zu demonstriren, daß das Wirkliche vernünftig ist oder wie es noch vernünftiger werden könnte. Es sind jedoch in erster Linie immer wieder Gefühl und Wille, welche die von ihrem gehorsamen Diener, dem Verstande[1]), auf ihren Wink ersonnenen Systeme für ihre „egoistischen“ Zwecke, z. B. für die Befestigung und Fortbildung der Ethik in der Richtung, die den Interessen der betreffenden Kreise am besten entspricht, nöthig haben und verwenden.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der geschichtlich-psychologische Ursprung der primitiven Thierethik zunächst im Thierkult und den mit diesem zusammenhängenden Vorstellungen (Seelenbegriff, Thierverwandlungs- und Thierabstammungsglaube u. s. w.), deren Universalität ihren allgemein menschlichen Charakter beweist, in zweiter Linie aber in der wirthschaftlich-sittlichen Thatsache der Domestikation zu suchen ist. Dem Thierkult liegt, wie gezeigt wurde, als tiefste Wurzel ein individual-egoistisches Gefühl, die Furcht zu Grunde, die im Hauptstamm zu Scheu und Verehrung, im Seitensproß zu Haß und Verachtung der Thiere sich entwickelte. Ersteres geschah mit Hilfe sozialethischer Ideen, namentlich des naiv-animistischen Thierabstammungsglaubens und des Totemismus, auf demselben Wege, auf welchem überhaupt aus dem Abwehrkult rachsüchtiger Ahnenseelen ein Pietätskult mildgesinnter Götter wurde. Sodann führte der sekundäre Faktor der Hausthierzähmung, durch zahlreiche Fäden mit dem Thierkult verschlungen, mittels der Macht des „eigenen Interesses“ sowie animistischer Ideen und allgemein-sozialer — die primitive Roheit allmählich zurückdrängender — Gefühle und Triebe nach und nach zur sozialethischen Erscheinung der Thierliebe und hierdurch zu einer entsprechenden (gefühlsmäßigen) Thierethik, insbesondere zu einem sehr entwickelten Thierrecht. Dieses naive positive Thierrecht bedeutet allenthalben zunächst (Privilegirung und) Gleichstellung von Thieren mit dem Menschen, nach Berechtigung und Rechtsverantwortlichkeit (§ 19 ff.). Hiebei beruht der Wille des Menschen, sich dem Thier gegenüber zu binden, wesentlich auf dem Glauben gebunden zu sein, und dieser einerseits auf animistisch-totemistischen Vorstellungen, andererseits auf sozialen Gefühlen. In jener praktischen Gleichstellung liegt

[1]) Mit dieser Rangordnung von Wille und Erkenntniß wird Schopenhauers klarer Blick Recht behalten. Vgl. auch Kohler, Shakespeare S. 198.

aber auch schon der Keim des Menschenrechts gegenüber dem Thier, welches indes erst in der letzten Kulturperiode, nach Ausbildung des Gerechtigkeitsprinzips, seine richtige Stellung und Begründung zu finden vermag. Auf der anderen Seite aber wurde — so sehr dies auf den ersten Blick befremdet — die Domestikation auch ein wichtiges Mittelglied für die Weiterentwickelung des Gegentheils der Thierliebe, insbesondere für die Entstehung der Thierverachtung, sofern die Versklavung des früher gefürchteten Thieres dessen Ohnmacht aufdeckte und das menschliche Selbstgefühl schwellte. Vermöge des dualistischen Charakters der primitiven Ethik (§ 14), welche allen stammesfremden Lebewesen sich feindselig gegenüberstellt, mußte den Thieren gegenüber anfänglich Furcht und Haß im Menschen überwiegen, bis Thierkult und Thierzähmung eine Wandlung herbeiführten, die aber nur schrittweise einzelnen bevorzugten Kult- und Hausthieren zu gute kam und sich erst spät, unter der zunehmenden Einwirkung ethischer Gefühle, vor allem der Humanität, auf freilebende Nichtkultthiere ausdehnte. Andererseits hatte auch die Durchgangsperiode der Thierverachtung das Gute, den Blick des Menschen für die Unterscheidung des Thierrechts vom Menschenrecht zu schärfen und damit eine gerechte, den thatsächlichen Differenzen entsprechende Abwägung anbahnen zu helfen.

Aus dem Gesagten lassen sich zwei wichtige Gesetze ableiten, die auch durch die Geschichte der philosophischen Ethik Bestätigung finden. Das eine Gesetz lautet, daß stets das Gefühls- und Triebleben den Ausgangs- und Mittelpunkt des Ethos bildet[1]). Das zweite Gesetz besagt, daß das ältere, ursprünglichere Gefühl ein individualistisches ist (Furcht) und das sozialethische (Liebe) erst an jenes sich anschließt, aus ihm sich entwickelt. Wir sehen hier, wie überall, im Egoismus unseren ältesten und mächtigsten Herrn, der uns zuerst mit Gewalt, dann sozusagen mit List d. h. mit den Waffen unserer eigenen sozialen Triebe bezwingt.

Im Gegensatze zum primitiven Animismus und Totemismus entsteht eine naive Thierpsychologie erst, nachdem jene und die Hausthierliebe den Boden geebnet haben, regelmäßig erst in der Periode der Gleichstellung von Mensch und Thier, ja sie wird von diesem Gesichtspunkt eigentlich erst hervorgerufen und von ihm beherrscht. Die

1) Die Ethik („praktische Philosophie") ist mehr Kunst als Wissenschaft; als Kunst aber wird sie vom Gefühl beherrscht. Vgl. auch § 36.

Vorstellung, daß die Thiere überhaupt oder wenigstens die höheren (Wirbelthiere, besonders Säuger und Vögel) physisch und seelisch dem Menschen gleich oder ähnlich seien, hängt wohl überall mit naivem Glauben an Thierabstammung und Thierverwandtschaft zusammen. Daraus erklärt sich leicht die Thatsache, daß die naive Thierpsychologie — und auch die philosophische — noch nicht naturwissenschaftlich verfährt, z. B. nicht vom Lebensbegriff ausgeht, sondern durchaus mit einem phantastischen (mystischen, spiritualistischen, idealistischen) Begriffe, dem uralten animistischen Seelenbegriff operirt. Hiebei denkt man noch nicht von ferne an eine abstrakt wissenschaftliche oder metaphysische Lebensidentität (Wesenseinheit), sondern zunächst an konkrete Vereinigung menschlicher Seelen mit Thierkörpern, also Seelenwanderung primitivster Art; daraus hat dann allmählich der spekulative Verstand des Naturmenschen zuerst für einzelne Fälle (in Familien- und Stammestotems), später für ganze Arten von Thieren einerseits und Todtenseelen nebst deren lebenden Verwandten anderseits eine eigentliche und buchstäbliche Verwandtschaft abgeleitet [1]). Um ein natürliches Einheits- oder Verwandtschaftsgefühl kann es sich also nicht handeln, und ebensowenig um einen primitiven „Transformismus". Der Thierverwandlungsglaube ergibt sich direkt aus der animistischen Seelenwanderungstheorie. Die letztere behält auch in ihrer philosophischen Fassung [2]) ihren ursprünglichen Charakter bei. Wir haben in der vielberufenen Seelenwanderung eine der kindlichsten Vorstellungen der Menschheit; aber gerade ihr hohes Alter erklärt ihre Unverwüstlichkeit und Unwiderstehlichkeit [3]). Jenes nicht mehr im eigentlichen Sinne primitive, aber immer noch naive von des Gedankens Blässe nicht angekränkelte Verwandtschaftsgefühl hat den Zusammenbruch des Kults und der Speiseverbote zu überdauern und sich selbständig fortzuerhalten vermocht, freilich nur mittels eines neuge-

---

1) Virchow will neuestens (Preuß. Jahrbücher, Bd. 71, S. 317 f.) das Verwandtschaftsgefühl (vgl. oben S. 33 Anm. 1) auf die „vage Erkenntniß von der Identität des Lebens" zurückführen.

2) bei Empedokles, Pythagoras, Platon, Herder, Lessing ꝛc., auch in den modernen Varianten J. H. Fichtes, Fechners und anderer.

3) J. B. Meyer, die Idee der Seelenwanderung (1861) S. 17 f. leitet diesen Glauben aus dem „unwiderstehlichen Trieb des Denkens zur Einheit ab" (wie Virchow das Verwandtschaftsgefühl überhaupt). Hieran ist soviel richtig, daß schon im Animismus ein monistischer Zug liegt.

bildeten ethischen Gefühls, des durch die Hausthierzähmung begründeten Zusammengehörigkeitsgefühls, einer Art erweiterten Familien- und Stammesgefühls. Der naive animalische Monismus hat also sein Fundament einerseits in der Thierkultfurcht und der an diese sich anknüpfenden animistischen Spekulation, anderseits in der Hausthierliebe.

Ein naiver animalischer Dualismus läßt sich kaum nachweisen. Jedenfalls ist er weit jünger als der Monismus[1]), denn er konnte sich erst entfalten, nachdem einerseits die Fortschritte der materiellen und geistigen Kultur, anderseits die jüdische und christliche Religion[2]) den Menschen von der wirklichen und vermeintlichen Herrschaft des Thieres äußerlich und innerlich befreit hatten. Die Grundmotive des Dualismus sind Haß und Verachtung des Thiers und der Natur überhaupt[3]), sowie durch rationalistische Erwägungen (Anthropocentrismus, Herrschaftsrecht, Gotteskindschaft) gesteigertes Selbstgefühl des Menschen.

Von den verschiedenen Entwickelungsperioden der Thierethik wird die Urzeit durch das Furchtmotiv mit dem praktischen Resultat der Höherstellung gewisser Thiere durch Kult und Privilegirung[4]) charakterisirt. Der ersten Kulturstufe sodann ist eigenthümlich eine theils naive, theils durch Kultbräuche allmählich anerzogene Liebe zu einzelnen thierischen Individuen und Arten, insbesondere bestimmten Hausthieren, also Gleichstellung des Thiers mit dem Menschen, woneben bereits Haß und Verfolgung einzelner Thierarten eintritt[5]). Hierher gehört u. a. der Brahmanismus und Buddhismus sowie die altpersische Religion (S. 49 ff.). Die letztere hat den höchsten dieser Stufe erreichbaren Stand rationeller Thierliebe erreicht. Es folgt als reaktionäres Durchgangsstadium die zweite Kulturperiode, die vorwiegend von Haß und Verachtung gegen das Thier erfüllt ist und diesem Rechtsminderung bis zur völligen Rechtlosigkeit bringt; doch schwindet der Haß meist bald und entwickelt sich Thierverachtung nicht

---

[1]) obwohl der ihn beherrschende individualistische Grundtrieb älter ist als alle sozialen Triebe — weshalb er denn auch immer wieder gegen diese „reagirt".

[2]) S. oben S. 56 f., 59—61 und 63.

[3]) S. oben S. 66 ff. und 186 f. Vgl. Fr. Schultze, Philosophie der Naturwissenschaft, 2 Bde. (1881 f.).

[4]) S. oben S. 82 f., 97 ff., 130 ff.

[5]) Vgl. oben S. 70 f., 100 ff. und 133 ff.

bei allen Völkern, bleibt auch regelmäßig auf einzelne — früher gefürchtete, dann unterjochte — Thierarten beschränkt. Der Islam gehört zum Theil noch der ersten, zum Theil der zweiten Periode an. Das Judenthum repräsentirt die letztere ziemlich genau, nicht ohne Keime des Fortschritts zum Humanitätsprinzip. Das ursprüngliche Christenthum steht mit dem einen Fuße noch auf dem thierverachtenden Standpunkt, mit dem andern schon in der dritten, der gegenwärtigen Stufe. Das Christenthum hat mit seinem Liebeprinzip den ersten und festesten Grund zur modernen Thierethik der abendländischen Kulturwelt gelegt. Lange Zeit durch widrige Umstände aller Art aufgehalten und nach hartem Kampfe mit den Resten naiver Thierethik, die nur theilweise assimilirt wurden, vermochte das auf alle fühlenden Wesen sich erstreckende Humanitätsprinzip erst in der Neuzeit, mit dem Aufschwunge der Naturwissenschaft und dem Niedergange der Philosophie alten Schlags, sowie mit der reicheren Entfaltung sozial-ethischer Gefühle und Ideen dergestalt zur Herrschaft zu gelangen, daß seiner unbedingten Anerkennung auch der Verstand d. h. die Wissenschaft sich nicht länger zu entziehen vermag[1]).

Die Geschichte der wissenschaftlichen Thierethik zeigt uns, soweit sie sich zurückverfolgen läßt, ein ziemlich treues Spiegelbild des soeben dargestellten ethnologisch-kulturgeschichtlichen Entwickelungsganges. Die vom Erbe der Urzeit zehrende erste Kulturstufe erzeugt allmählich eine primitive animistische Spekulation, die sich zunächst in der theilweise noch in die Urzeit hinaufreichenden Religion ausprägt und damit größtentheils schon in die zweite Periode fällt. Ihre wesentlichen Elemente liegen im Thierkult der Naturvölker und seinen Begleiterscheinungen offen zu Tage, sind aber auch noch in der orientalischen Philosophie, bei Pythagoras, Empedokles, Theophrast, Stoikern und Neuplatonikern deutlich zu erkennen; Nachklänge finden sich noch spät, z. B. im Physiologus, im mittelalterlichen Thierrecht, ja in philosophischen Anschauungen der Gegenwart. Diese ganze Richtung neigt grundsätzlich zum Monismus und zur Thierliebe. Der zweiten Periode (der Thierverachtung) entspricht die vorherrschend dualistische und anthropocentrische Auffassung Platons (theilweise des Aristoteles, der Epikuräer und Stoiker), der Kirchenväter und Scholastiker, der Philosophen Descartes, Spinoza, Hobbes, Kant, Fichte, Schelling, Hegel &c.

---

1) Vgl. z. B. Wundt, System der Philosophie (1889) S. 636 f.

Der Grundgedanke der dritten Periode endlich (Humanität und Gerechtigkeit für Mensch und Thier) wird hauptsächlich vertreten von Montaigne, Leibniz, Herder, Schleiermacher, Bentham, Krause, Schopenhauer, Eduard v. Hartmann, Laas, der Mehrzahl der modernen Naturforscher und einigen Juristen der Gegenwart.

Man sieht, die Wissenschaft schließt sich im Ganzen der kulturgeschichtlichen Entwickelung an. Wie könnte sie denn auch anders? Jeder Denker ist ein Kind seiner Zeit; die geistige und gemüthliche Atmosphäre, in der er lebt, der „Zeitgeist" prägt seinem ganzen Fühlen, Wollen und Denken den unauslöschlichen Stempel auf. Soll eine Idee erfolgreich wirken, so muß sie alt und neu zugleich sein. Neu, d. h. eigenthümlich in Form oder Inhalt, sie darf nicht bloß reproduziren, und sie muß dem rastlos weiterstrebenden Zeitgeist enthüllen, was es eigentlich ist, das er selber halbbewußt ahnt und will, wodurch sie ihn mit sich fortreißt. Die Idee muß aber auch alt sein, d. h. — wahr. Denn was mit unserem Seelenleben seit uralter Zeit innig verwachsen ist und sich in mannigfachen Formen von Geschlecht zu Geschlecht als unser unveräußerlicher innerer Besitz vererbt hat, das erscheint unserem von Furcht und Hoffnung nicht minder als vom Wahrheitsgefühl bewegten Herzen am sichersten als wahr, hat also verhältnißmäßig am meisten Aussicht, im Kampf der Ideen ums Dasein sich zu erhalten. Der geheimnißvolle Zauber der immer wieder in neuen Formen auftretenden animistisch-monistischen Vorstellung beruht zum guten Theil auf ihrem hohen Alter.

Das relativ Neue und der Schwerpunkt meiner Untersuchung liegt in ihrem ethnologischen Theil, der den induktiven Nachweis ermöglicht, daß jene volksthümlichen Vorstellungen die Wurzeln der philosophischen Theorien bilden. Ich glaube, schon das negative — heutzutage noch keineswegs allgemein anerkannte — Ergebniß ist nicht ohne Werth: daß Philosopheme, eben weil und soweit sie auf subjektivem schwankendem Gefühlsgrunde erwachsen sind, niemals unbedingte Giltigkeit beanspruchen können. Immer und überall kann es sich nur um relative und subjektive (mehr gefühlte als erkannte) Wahrheit handeln, und diese vermögen wir nur einer Weltanschauung zuzuschreiben, die aus allgemeinmenschlichen Grundgefühlen und Trieben entspringt. Als die ethisch brauchbarere aber ist diejenige Theorie zu betrachten, deren Grundlage das vergleichsweise gesündere

und höhere Gefühl bildet. Von diesem Standpunkt aus springt der gefühlsethische Vorzug des Monismus vor dem Dualismus in die Augen.

Der tiefgreifende Gegensatz dieser beiden Hauptrichtungen beherrscht die Wissenschaft noch in höherem Maße als das ethische Leben. Er wird nämlich unendlich erweitert durch Uebertragung auf alle Objekte der Wissenschaft: auf das Verhältniß von Mensch und Gott, Gott und Welt, Mensch (oder Geist) und Natur, Leib und Seele, Denken und Sein; wir haben logischen, ästhetischen, ethischen, religiösen Monismus und Dualismus. Die engsten Beziehungen zum animalischen Monismus hat der religiös-metaphysische, dessen Grundprinzip schon der Animismus enthält. Es ist wichtig, diesen Zusammenhang zu erkennen, und in seiner Aufzeigung erblickt meine Arbeit eine ihrer Hauptaufgaben. Wir können uns der Ueberzeugung nicht mehr verschließen, daß die wahren Quellen, wie der Religion, Metaphysik und Kunst, so auch der Ethik in der Gefühls- und Triebsphäre liegen und daß der Verstand, der im Gebiete der exakten theoretischen Wissenschaft herrscht, im ethischen Gebiete zwar nicht ganz machtlos ist, aber in der Hauptsache nur dem Gefühl und Willen Handlangerdienste leistet (vgl. § 36). Das den Willen zur Verehrung von Todtenseelen und darum ihrer vermeintlichen thierischen Träger, später aber zur Thierschonung treibende Motiv ist offenbar die Furcht, nicht die in ihren Dienst sich stellende naive Spekulation (Seelenüberwanderung). Ebenso spielen bei den sekundären thierpsychologischen Vorstellungen der Verwandtschaft oder Verschiedenheit von Mensch und Thier wiederum Gefühle: einerseits die alte Geisterthierfurcht, anderseits Thierliebe und Thierabneigung die Hauptrolle.

Es macht uns heutzutage keine Schwierigkeit, die Haltlosigkeit des Animismus in all seinen Schattirungen einschließlich seines neuesten Ausläufers, des Spiritismus[1]), einzusehen. Wenn wir aber genauer zusehen, zehren auch die meisten idealistischen oder spiritualistischen Systeme, mögen sie im übrigen monistisch oder dualistisch zugestutzt sein, noch immer von den im tiefsten Innern der Menschenbrust fortlebenden animistischen Gedanken, welche unwillkürlich auf die Seelen-

[1]) Hieher gehören auch der Mystizismus, Symbolismus, Okkultismus u. s. w. in der modernen Kunst.

vorstellung, die Scheidung von Leib und Seele, die Unsterblichkeits- und Freiheitsidee, ja auf die Gottesvorstellung bestimmend einwirken. Jene Postulate des Herzens oder Gemüthes, jene Befürchtungen und Hoffnungen, die Sehnsucht nach dem Ideal, die von unseren neuesten Ethikern mit gutem Instinkt und anerkennenswerther Ehrlichkeit in den Vordergrund der allgemeinen und religiösen Moral gestellt werden, sie erscheinen uns plötzlich in neuer Beleuchtung, nachdem uns klar geworden, daß sie psychologisch und kulturhistorisch bedingt sind, daß sie auf Vererbung uralter Grundgefühle, Triebe und Vorstellungen beruhen, die eben deshalb durch sekundäre z. B. sozialethische und wissenschaftliche Motive nur äußerst schwer und langsam zu überwinden sind. Naturwissenschaft und Humanität haben den Feldzug gegen dualistische Metaphysik und rationalistische Pseudomoral eröffnet und der schließliche Ausgang kann nicht zweifelhaft bleiben. Wir werden gut thun, uns in der Ethik und in der Philosophie überhaupt allmählich an die reizlosere aber gesündere realistische Kost zu gewöhnen.

Ob die Zukunft dem Monismus oder dem Dualismus gehört? Gegen die Chancen des letzteren spricht schon das ökonomische Gesetz: er bedarf zweier Prinzipien, wo der Monismus mit einem auskommt. Die Vereinfachung der Naturgesetze bietet unleugbare Vorzüge. Noch weniger als der Verstand wird das Gefühl bei der dualistischen Auffassung befriedigt. Kein Wunder: ethisch entspricht ihm der reine Individualismus, speziell in der Thierethik fußt er auf dem Egoismus im üblen Sinne des Wortes. Der animalische Dualismus und seine Konsequenz, der thierethische Dualismus, sowie überhaupt die mit beiden eng verbundene anthropozentrische Auffassung entstammt wesentlich den Gefühlen des Hasses und der Verachtung, des Stolzes und Hochmuths; der an der Spitze der Lebewesen stehende gottähnliche Mensch fühlt sich unendlich erhaben über das Thier, um wieviel mehr der an der Spitze des Menschenthums marschirende Philosoph! Platon und Kant, die Hauptstützen des Dualismus, gehören ja zu den größten Philosophen aller Zeiten, aber beide haben ihre Hauptstärke weder in der Ethik noch in der Psychologie, und bei beiden sind tiefe Wahrheiten mit großen Irrthümern gemengt. Auf der andern Seite hat der animalische Monismus neben Denkern ersten Ranges wie Heraklit, Giordano Bruno, Spinoza (der nur die richtige Konsequenz nicht zieht) Namen wie Hume, Hamann,

Herder, Goethe, Schleiermacher, Schopenhauer, Feuerbach, Comte, Bentham, Spencer — in gewisser Beziehung auch Krause, Eduard von Hartmann und Jhering — sowie die meisten neuzeitlichen Naturforscher zu Vertretern. Mindestens kann von einer Herrschaft des Dualismus heutzutage in Deutschland sowenig wie in Frankreich und England mehr gesprochen werden[1]).

Unsere Rückschau ist beendigt. Wo stehen wir nun eigentlich und wohin führt unser Weg?

Wir schreiten muthig vorwärts, hoffend, daß der gewonnene universalkulturgeschichtliche Kompaß uns durch Dickicht und Nebel hindurch, an Felsenklippen und Abgründen vorüber auf den rechten Weg — höher hinan — leiten werde.

Langsam zwar, doch sicher und unaufhaltsam erobert sich der animalische Monismus, der unbewußte wie der bewußte, das verlorene Terrain zurück, während in gleichem Maße der Dualismus und was mit ihm zusammenhängt, im Rückgang begriffen ist. Die Erscheinung hängt eng zusammen mit dem Wachsthum und Vordringen der sozialen und ethischen Faktoren d. i. der Kultur im höheren Sinne überhaupt, welche die kulturfeindlichen individualistischen Elemente zwar keineswegs beseitigt, aber doch mehr und mehr vermindert und in den Hintergrund drängt. Den ersten Anstoß zu dieser ganzen Bewegung gab (ähnlich wie bei der Entstehung der Sprache) ein geschichtlich-„zufälliger" Umstand. Hätte die Logik unserer Urväter jenen scheinbar so seltsamen Weg des Thierkults nicht gefunden: wir wären, trotz der so wichtigen Folgen der Domestikation und trotz der reichen Entfaltung ethischer Triebe, heute in der ethischen Gleichstellung der Lebewesen schwerlich schon so weit vorgeschritten, als dies thatsächlich der Fall ist. Man könnte daher die Frage wohl aufwerfen: ob wir, im Hinblick auf die eigenthümliche Entstehungsweise der Thierliebe umkehren d. h. uns der dualistischen Gegenströmung, dem Fahrwasser der Thierabneigung anvertrauen sollen? Ich denke nicht. Und wenn uns die Umkehr noch so sympathisch wäre, sie würde nichts nützen. Denn die sozialen Gefühle der Gesammtheit treiben unwiderstehlich zum Fortschreiten auf dem begonnenen Wege positiven, insbesondere rechtlichen

---

1) Vgl. S. 3 f. und 250.

Thierschutzes. Philosophen und Gesetzgeber können ja versuchen, sich dem monistischen Strome der Zeit entgegenzuwerfen; das dürfte aber bestenfalls den zweifelhaften Erfolg haben, daß der Strom eine kleine Spanne Zeit aufgehalten wird, um sodann mit verstärkter Gewalt seinen Lauf fortzusetzen.

Im Uebrigen soll der folgende zweite Theil meiner Arbeit die Antwort auf die angeregten Fragen geben.

B. Systematischer Theil.

I. Abschnitt.

Psychologisch-ethische Vorfragen.

§ 33. Leben und Seele.

Das Lebendige im weiteren Sinne deckt sich nach der jetzt herrschenden naturwissenschaftlichen Auffassung mit dem Organischen. Leben hat also die Pflanze so gut wie das Thier. Was ist aber organisch? Dieser seit einiger Zeit auch in die Sozialwissenschaften eingeführte Begriff wird von diesen besser ferngehalten und seinem natürlichen Stammgebiete belassen; man sollte ihn nur im eigentlichen Wortverstande, eingeschränkt auf die eigentlichen d. h. die natürlichen Lebewesen (Thiere und Pflanzen) verwenden. Es führt zu Verwirrung und Unklarheit, wenn man den Begriff des Organischen oder Organismus auf abstrakte Vorstellungen überträgt, z. B. von kosmischen und tellurischen oder von sozialen, staatlichen, ethischen, rechtlichen Organismen redet. Dasselbe gilt vom Lebensbegriff selbst. Es ist ebenso überflüssig als unrichtig, das Leben dualistisch in zwei Substanzen oder Prinzipien, Leib und Seele oder Körper und Geist zu spalten. Das Leben kommt nur Individuen zu (§ 34). Es besteht in einem mechanisch-chemischen Prozeß, d. h. in einer „immerwährenden Vervielfältigung der Lebenselemente" einer Pflanze oder eines Thieres[1]). Uns interessirt nur das animalische oder thierische Leben. Dasselbe geht stets

---

[1]) H. Schneider, Freud und Leid des Menschengeschlechts S. IX.

von der den Pflanzen[1]) fehlenden Empfindung aus[2]), die in ihrer Beziehung zu den vom Trieb oder Willen erstrebten Gütern als Gefühl sich darstellt. Indem die Empfindung mehr oder weniger dem empfindenden Subjekt zum Bewußtsein kommet und dieses zur Beseitigung der durch die Grundtriebe (Hunger und Geschlechtstrieb) erzeugten Unlust mittelst Verwendung der Außenwelt bezw. anderer Individuen als Nahrungsmittel oder zur Begattung antreibt — wobei die Fähigkeit der selbständigen Bewegung wesentlich unterstützend mitwirkt — entsteht thierisches Leben. Wir können es mit Ihering als „Zweckverwendung der Außenwelt für das eigene Dasein" oder noch einfacher und kürzer mit Lorenz v. Stein[3]) als Gutsprozeß bezeichnen. Alles (thierische) Leben hat ohne weiteres wirthschaftlichen Charakter. Der subjektive Gutsprozeß jedes Individuums ist ein einheitlicher, aber in stetem Flusse begriffener; er umfaßt als seine Objekte die Güter im objektiven Sinne d. h. Gutseigenschaften der Außenwelt oder des eigenen Selbst, die in äußere und innere, materielle und ideelle Güter zerfallen[4]).

Die einheitliche Auffassung des Lebens ist eine Errungenschaft der Neuzeit. Früher zerlegte man den Menschen in Leib und Seele, Körper und Geist, als ob man es mit zwei verschiedenen Substanzen[5]) zu thun hätte (psychophysischer Dualismus), wozu manche noch eine dritte als besonderes Lebensprinzip fügten; dem Thier wurde nur ein leiblichsinnliches Dasein zugeschrieben, das entweder gar keine individuelle Seele oder nur ein unvollkommenes Analogon derselben besaß. Die substanzielle Seelentheorie bildet offenbar ein Erbstück des uralten Animismus, womit sich ihre Zähigkeit zur Genüge erklärt; als kräftige Stützen dienen ihr praktisch-religiöse Postulate, wie Willensfreiheit, Unsterblichkeit, Gotteskindschaft. Ueber die wissen-

---

1) Die Pflanzen haben in der „Susceptivität" eine Vorstufe der Empfindung.

2) Vgl. Vignoli, Fundamentalgesetz der Intelligenz im Thierreiche (1879) S. 50.

3) Dieser berühmte Nationalökonom ist meines Wissens der erste, der diese „ebenso einfache als interessante Thatsache" entdeckt hat.

4) In der modernen Ethik tritt die „Güterlehre" immer mehr in den Vordergrund. Vgl. namentlich A. Döring, Philosophische Güterlehre (1888); Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) S. 40; sowie oben S. 207, 208, 213, 215 f., 238 und Ed. v. Hartmann, Phänomenologie S. 615 f.

5) Das Individuum selbst ist allerdings eine Substanz, s. unten § 34.

schaftliche Unhaltbarkeit jener mystisch-phantastischen Auffassung brauche ich kein Wort mehr zu verlieren[1]). Die Seele ist ein unfaßbarer Begriff, der immer wieder mit den einzelnen Lebenserscheinungen zusammenfließt[2]). Sie ist vor allem kein Substanzbegriff, eher läßt sie sich als aktueller Begriff[3]) bezeichnen, sofern sie ein Werden, eine Bewegung — den Gutsprozeß — darstellt. Somit fällt die Seele mit dem thierischen, d. h. empfindenden Leben überhaupt völlig zusammen[4]), ist also kein Erklärungsprinzip, sondern das zu Erklärende selbst[5]).

§ 34. Individuum und Gattung.

Leben oder Seele im eigentlichen Sinne kommt also jedem animalischen Einzelwesen zu — aber auch nur ihm, nicht einer Mehrheit (Art, Gattung) von Lebewesen als solcher: auf sie lassen sich jene Begriffe nur im bildlichen Sinne anwenden. Wie sollen Familie, Stamm, Herde, Volk, Menschheit, Thierheit, und ähnliche Aggregate oder Kollektivbegriffe oder gar rein abstrakte Begriffe, Staat, Gesellschaft, Recht, Sittlichkeit, Natur, Welt u. s. w. zu einem eigenen selbständigen Leben, neben und über dem ihrer lebendigen Glieder bezw. Träger kommen? Wenn man von Gesammtorganismus, Gesellschaftsleben, Gemeinwille, Gesammtpersönlichkeit, Gesammtbewußtsein, Weltseele, Zeitgeist, Naturgeist und dgl. redet, so kann darunter immer nur die Zusammenfassung von Seelenzuständen oder Lebensprozessen einer Vielheit von Individuen verstanden werden.

Um die Frage, ob neben dem Individuum oder gar statt desselben die Gesammtheit oder Gattung „ethisches Zwecksubjekt" sein könne, endgiltig lösen zu können, muß zuvörderst der Begriff des

---

1) Vgl. Wundt, Logik, Bd. II S. 503 f.; System der Phil. S. 303 f., 391, 585 f.

2) Wer die Seele aus der Person ableiten will, bewegt sich in einem Zirkel: Person ist ein ethischer, insbesondere juristischer Begriff, dessen psychologische Grundlage eben in der specifischen Natur der Menschenseele gefunden wird. Ueber die Einheit des Bewußtseins s. § 37.

3) Wundt, Psychologie I. S. 418, II. S. 502 ff.; Philosophische Aufsätze II. (1883) S. 483 ff.

4) Seele (Geist) „weicht soweit zurück, als das Leben überhaupt": Wundt, Physiolog. Psychologie I. S. 23. Vgl. Horwicz, Psychologische Analysen I. S. 3 ff.

5) Wenn man — was sich nicht empfiehlt — auch der Pflanze eine Seele zuerkennt, bedeutet das Wort nichts anderes als Leben überhaupt.

Individuums festgestellt werden. Wenn alles Leben, wie wir gesehen haben, an ein Individuum als seinen realen Träger gebunden ist, dann können wir auch umgekehrt das Individuum als lebende oder organische Einheit bezeichnen[1]). Einheit, wie sein Gegensatz Mehrheit, kann gar verschiedenes bedeuten, je nachdem man sie im eigentlichen und engeren Sinne: als reale Einheit (§ 33), oder aber als ideale, abstrakte Einheit (§ 2 und 32) versteht. Im animalischen oder biologischen Individuum haben wir ohne Zweifel eine reale Einheit, und zwar eine Substanz[2]) vor uns. Jede reale substanzielle Einheit vermögen wir unmittelbar sinnlich wahrzunehmen, eine ideale Einheit nicht: wir können noch mehrere Individuen, vielleicht zwanzig, gleichzeitig wahrnehmen, eine unbestimmte Menge oder Vielheit derselben können wir uns nur noch denken, sie hat also nur begriffliche, abstrakte Existenz in unserer Vorstellungswelt d. h. sie ist ein logisch-psychologischer Begriff[3]).

Im einzelnen Falle kann allerdings die Frage zweifelhaft werden, ob man es mit einer biologischen Einheit oder Mehrheit zu thun hat. In gewissem Sinne bildet jedes Individuum ein Aggregat vieler Zellen, das nur durch fortwährende Abscheidung verbrauchter und Aufnahme neuer Elemente d. i. eben durch den Lebens- oder Gutsprozeß besteht; diese Thatsache kann uns aber nicht hindern, die zu einem Gutsprozeß organisch verbundenen Glieder als bloße Theile eines Individuums aufzufassen[4]). Die Entscheidung, ob Individuum, ob Mehrheit von Individuen, liegt also in der Einheitlichkeit des Gutsprozesses, die regelmäßig ohne besondere Schwierigkeit zu erkennen ist. Hiernach sind namentlich die bei gewissen niederen Thierarten vorkommenden „Ketteninbividuen", „Thierstöcke" und „Thier-

---

1) Popper, Die technischen Fortschritte nach ihrer ästhetischen und kulturellen Bedeutung (1888) definirt das Individuum als „etwas, das nicht aufhören will und zwar: weder aufhören überhaupt zu sein noch nach seiner Art zu sein".

2) Wenn Paulsen (Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. I. S. 489) in der Substanzialität die Merkmale der „Selbständigkeit und Perdurabilität" findet, so stimmt diese Definition mit unserer Auffassung des Individuums überein.

3) Vgl. Wundt, Essays (1885) S. 191. — Die von Wundt (System der Phil. S. 601) gleichwohl den Gesammtorganismen zugeschriebene „Realität" ist eben nur eine begriffliche.

4) Die Zellseelenhypothese, nach welcher die einzelnen Zellen bezw. Zellenkomplexe ein selbständiges Leben führen sollen, ist ebenso wie die Atomseelentheorie abzuweisen. Das „Doppel-Ich" bezieht sich nur auf das Bewußtsein (§ 37).

kolonien“ zu beurtheilen. Wenn, wie Eimer gezeigt hat, Schirm- und Röhrenquallen in verschiedene Theile, die Hydra sogar nach allen Richtungen, zerlegt werden können und trotzdem darnach die einzelnen Theile ein selbständiges Leben weiterführen, so sind eben im Augenblicke der Trennung, ebenso wie bei der geschlechtlichen Vermehrung durch Theilung, mehrere Individuen entstanden und besteht von da an nur noch uneigentliche Einheit (Zusammenhang) der durch Abkunft d. h. Auseinanderentstehen genealogisch verbundenen Individuen. Diese Art von Einheit steht etwa in der Mitte zwischen der realen Einheit des Individuums und der nur idealen eines Kollektivwesens oder eines Komplexes gleichartiger Individuen, die unter denselben Gattungsbegriff befaßt werden. Obgleich der verwandtschaftliche Zusammenhang keine Einheit im eigentlichen und engeren Sinne begründet, so rechtfertigt doch der Umstand, daß entwickelungsgeschichtlich zwischen dem mütterlichen und dem kindlichen Organismus reale Einheit bestanden hatte und ein Substanzübergang vom einen auf den andern stattfindet, so daß der schon im Mutterleibe begonnene oder mindestens vorbereitete neue Gutsprozeß nur als theilweise Fortsetzung des mütterlichen Lebens erscheint, die Anwendung des Wortes Einheit auf den zwischen Vorfahren und Nachkommen, somit nach der Descendenztheorie zwischen allen Lebewesen bestehenden Zusammenhang. So wäre nun der animalische Monismus unter Ausscheidung aller animistisch-metaphysischen Voraussetzungen[1]), wie einer einheitlichen Welt- oder Natur-Seele, — freilich nicht ohne Abschwächung des Einheitsbegriffs — auf rein naturwissenschaftlichen Boden gestellt.

Alles empirisch gegebene Naturdasein ist konkret, während unsere Vorstellungen davon konkreter oder abstrakter Art sein können. Die individuell-konkrete Betrachtung der Dinge, also namentlich der einzelnen Lebewesen, ist die natürliche; über sie kommen die meisten Thiere nicht, der Naturmensch nicht weit hinaus. Das specifisch-menschliche (vernünftige) Denken hat mit dem Erfassen von Analogien und Subsumtionen begonnen[2]). Die Menschen waren zweifellos von Anfang an gesellige

---

1) Wundt, System der Phil. S. 328 ff. will nicht nur im Leibniz'schen System, sondern auch noch im modernen Darwinismus, der „eine im Keimplasma fortbestehende einheitliche Kontinuität des Lebens“ annimmt, die animistische Grundanschauung wiederfinden.

2) Waitz, Anthropologie der Naturvölker I. S. 325.

Wesen, und lebten herdenweise, unter Häuptlingen mehr oder weniger fest zusammengeschlossen. Die Gabe der Sprache und Vernunft, welche ihnen die neue wunderbare Welt des Geistes eröffnete, berauschte und verwirrte ihre Seele und setzte sie außer Stand, die neugewonnene Idealwelt von ihrem alten Besitz, der konkret-realen Sinnenwelt scharf zu sondern. So verschwammen ihnen individuelle und generische Begriffe in einander. Die eigene Horde, der Stamm, in welchem ihre Menschenwelt ganz oder nahezu aufging — aber auch der benachbarte Feindesstamm, der ihnen in Kampf und Blutfehde geschlossen gegenübertrat — erschien ihrem Gefühl als eine gegenständliche „Einheit", als ein Kollektivwesen, bei welchem der Häuptling das wirkliche Haupt, die übrigen Angehörigen die dienenden Glieder darstellten. Das Selbstgefühl des Starken erzeugte in Verbindung mit dem Abhängigkeitsgefühl der Schwachen eine Art von Einheits- oder Solidaritätsgefühl, das auch die sekundäre verstandesmäßige Auffassung derartiger Verhältnisse in die monistische Bahn lenkte[1]).

Hiezu gesellte sich der anthropomorphistische Trieb der menschlichen Sprache und Vernunft, welcher unter dem gewaltigen Einfluß der im Mittelpunkte des sozialen Lebens stehenden realen Vollpersönlichkeiten schon frühe zu dem assoziativen Triebe der Vermenschlichung oder Vergöttlichung, das ist der mythologischen Beseelung, der Personifikation von abstrakten Begriffen, insbesondere der einzelnen Naturkräfte und der Natur überhaupt führte, wobei die Natur, die Welt oder Theile derselben teleologisch (als Zwecksubjekte) gedacht werden. Der Naturmensch vermag sich eben kausale Wirkungen nicht anders denn auf die Weise, wie er sie täglich vor sich gehen sieht, nämlich als durch menschliche oder thierische Individuen verursacht vorzustellen[2]) „In dem ursprünglichen Bewußtsein ist der Zweck der herrschende

[1]) Insofern kann man von einer „Priorität des Völkergedankens vor den Einzelgedanken" sprechen (Bastian). Vgl. überhaupt auch Wundt, System der Phil. S. 392 ff., 591 ff.

[2]) Die bewegte Materie wird als lebendes Wesen betrachtet: Erdbeben, vulkanische Ausbrüche, Sonnenfinsternisse, Gewittererscheinungen werden allgemein Dämonen zugeschrieben, eine Uhr wird als Thier angesehen. Diese „mythische" Vorstellungsweise ist im Grunde eine thierhafte: Die junge Katze hält den Ball, mit dem sie spielt, für ein Thier, wie Darwins Hund den vom Wind bewegten Sonnenschirm. Vgl. Vignoli, Mythus und Wissenschaft, deutsche Ausg. 1880 S. 48 ff. Ausland 1880 S. 1031 f., 1035.

Begriff, unter welchem alles Geschehen beurtheilt wird; er wird mit der Ursache verschmolzen und verdrängt in dieser Verbindung alle anderen Formen der Kausalität[1]). Im Banne dieses „mythologischen Zweckbegriffs“ steht die Teleologie noch heutigen Tags. Es wäre leicht, auch die Wurzeln aller Poesie an diesem Punkte bloßzulegen. Der poetische Trieb ist im Wesen des primitiven Menschengeistes, speziell der animistisch-mythologischen Vorstellungsweise begründet. Poesie ist wesentlich Mythologie. Sie liebt es, Sonne, Mond und Sterne, Himmel und Erde, Berge, Wälder und die Elemente, als Lebewesen vorzustellen. Poesie oder Mythologie ist es aber auch, wenn Abstrakta wie Seele, Geist, Natur, Welt, All, Menschheit, Gemeinschaft, Gesammtheit, Gesellschaft, Staat, Recht, Sittlichkeit, Religion, Liebe, Kunst und dgl. personifizirt werden, zu welchem Zwecke diese Begriffe, die an sich seelische Prozesse oder Beziehungen zwischen solchen bezeichnen, erst zu Gegenstands- und Substanzbegriffen gestempelt werden müssen[2]). Die Folge ist, „daß der ganzen Welt des Erkennens und Denkens die Umwandlung in dingliche Realität droht[3])“. Diesem psychologisch bedingten Substanzirungs- und Personifikationsstreben im Vereine mit gewissen sozialunitarischen Trieben ist es hauptsächlich zuzuschreiben, wenn schon am Anfang der Geschichte die lebendigen Individuen mit Ausnahme einiger Bevorzugten nicht zu ihrem vollen Recht kamen, während der Stamm nahezu alles war. Die Gehorchenden unterwarfen sich aus Noth und Gewohnheit, was für das Gemeinwesen und damit für das Fortexistiren und Gedeihen seiner Angehörigen von eminent „arterhaltender“ Wirkung war, denn „Einigkeit macht stark“; die nichtzusammenhaltenden mehr individualistisch angelegten Verbände gingen alle bald zu Grunde. So schädlich die Personifikation und der Anthropomorphismus später besonders in der Philosophie seit Platon gewirkt hat[4]), so vortheilhaft erwiesen sie sich im sozialen Kampf ums

---

1) Wundt, Logik I. S. 567. Vgl. Tylor, Einleitung S. 468 f., 476, 419 ff.

2) Der wichtigste und älteste mythologische Substanzbegriff ist der Seelenbegriff, der alsdann „polypenartig eine Anzahl Sekundärphantasmen aus sich erzeugte“ (Knapp, Rechtsphilosophie S. 37 f.). So ist das Wort „Geist“ eine Projektion der „Seele“ (Wundt, Psychologie I. S. 9 f.).

3) Wundt, Logik I. S. 418. Vgl. Reichenau, Monistische Philosophie S. 224; Riehl, Ueber wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Philosophie (1883) S. 38.

4) Vgl. besonders Avenarius, Philosophie als Denken der Welt (1876) und Paulsen in der Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. I. (1877) S. 488 ff. Avenarius

Dasein[1]). Die Wissenschaft dagegen bedarf vor allen Dingen der Wahrheit und Klarheit, und mit beiden vertragen sich poetische Verkleidungen schlecht. Aus der Gleichsetzung des Wirklichen und Gedachten, oder, wie Ludwig Pfau sich treffend ausdrückt, „aus der Verwechselung des Dynamischen und Logischen entstehen alle Irrthümer." Ein „wohlthätiger Irrthum" kommt hiebei nicht in Frage; unsere sozialen Triebe sind übrigens hinlänglich erstarkt, um vom theoretischen Individualismus nichts mehr befürchten zu müssen. Also fort mit den Phantasmen und Fiktionen, mit den „mystischen, moralischen, juristischen Personen" u. dgl.

§ 35. Das Guts- oder Zwecksubjekt.

Familie, Herde, Sippe, Stamm, Volk, Gesellschaft, Menschheit, Thierheit, sind also Kollektivbezeichnungen für Inbegriffe von Lebewesen gleicher oder ähnlicher Art, während Staat, Kirche, Recht, Sittlichkeit, Gesammtheit, Natur 2c. nur Gemeinschaftsformen, also Beziehungen jener Wesen oder komplexe soziologische Prozesse[2]) andeuten, denen erst nach Feststellung ihrer natürlichen d. i. individualpsychologischen Basis beizukommen ist[3]). Das Individuum allein hat wirkliches und wahrhaftiges Leben, es allein empfindet, will, denkt, handelt, leidet, ist glücklich oder unglücklich[4]). Und alles was der einzelne thut, bezweckt und erreicht vielleicht in der subjektiven Vorstellung „allgemeines" Wohl, in Wirklichkeit aber stets individuelles und zwar in erster

---

weist den Substanzbegriff als letzte Formung der anthropomorphen Apperception nach und verlangt seine Eliminirung in dem Sinne eines absoluten Subjekts oder Trägers.

1) Es ist kein Zweifel, daß die mächtigen Kulturvölker der Gegenwart gerade jener schon in ihrer Jugendzeit hervorgetretenen Neigung zur Betonung der Gesammtheit einen sehr beträchtlichen Grundstock ethischer Kraft verdanken, den der praktische Individualismus nicht oder nur zum geringen Theile aufzuzehren vermag.

2) Nach R. Leonhard (die Lebensbedingungen der Rechtspflege, 1891) ist der Staat „nichts als ein Seelenzustand seiner Angehörigen, nichts als eine psychologische Massenerscheinung, und beruht auf der anerkannten Gehorsamspflicht der Staatsgenossen."

3) Der Mensch ist, wie Hobbes sagt, „ein beseelter Körper, der Staat ein künstlicher Körper". Vgl. Sigwart, Vorfragen der Ethik (1886) S. 15 f.

4) „Die Glückseligkeit des Menschen ist allenthalben ein individuelles Gut." Herder, Ideen zur Phil. der Gesch. 8. Buch, V.

Linie (oder als mehr oder weniger bewußten Endzweck) stets das eigene Wohl. Soweit die Zwecke oder Folgen einer Handlung über die eigene Individualsphäre hinausreichen, was sehr häufig, ja gewöhnlich der Fall ist, sind es doch immer wieder fremde Individuen, die davon berührt werden; daß die Individuen die Substrate oder Träger des Lebens und seiner Erscheinungen sind, wird allgemein anerkannt. Nun macht man einen Unterschied zwischen Träger und Subjekt. Beide müssen aber zusammenfallen. Will man anderen „Wesen" als lebendigen Individuen Zwecksubjektivität zuschreiben, so ist das nur möglich mittels einer Verwechselung des Logischen und Dynamischen. Daß der einzelne Mensch — vom Thier sehe ich hier noch ab — Zwecke hat, wird allgemein zugegeben, es wird nur behauptet, es gebe noch andere Zwecksubjekte, und manche, wie z. B. Ihering, meinen, die Gesellschaft, Gesammtheit, Natur u. s. w. seien die eigentlichen Zwecksubjekte des Ethischen. Wir haben aber bereits gesehen, daß jene abstrakte Begriffe kein selbständiges wahres Leben, kein Empfinden und Wollen[1]), also auch keine eigenen Zwecke, weder Mittel- noch Endzwecke haben können.

Die teleologische Naturauffassung, soweit sie die Naturzwecke ernst nimmt, kennzeichnet sich als Rückstand der animistisch-anthropomorphistischen Vorstellungsweise, mag sie sich nun mit einer vagen Personifikation begnügen oder die alte „Weltseele" wiederaufnehmen oder ein System von „organischen" Naturthätigkeiten aus dem teleologischen Kraft- und Naturbegriff herausspinnen. Die Naturteleologie, die das Thier nur als ein Stück Natur betrachtet, während sie dem Menschen mit der Persönlichkeit Individualität, also mindestens eine relativ selbständige Stellung neben der „Gesammtheit" einräumen muß, bringt dadurch Mensch und Thier in einen ebenso scharfen als nach dem Ausgeführten unbegründeten Gegensatz. Nur das Individuum, aber auch jedes thierische und menschliche Individuum, vermag strebendes und handelndes, leidendes und genießendes Wesen, also Lebensträger und zugleich Guts- und Zwecksubjekt zu sein. Die Folgen seiner guten und bösen Handlungen kann niemals eine Gesammtheit als solche em-

1) Ein „geistiges Gesammtleben" oder „Gesammtgeist" hat keine wahre Realität, es ist nur ein Bild für die Wechselwirkung der Individualgeister. Eben deshalb kann es auch keinen „Gesammtorganismus" und keine „Gesammtpersönlichkeit" mit relativ selbständiger und den einzelnen Willen bezw. Persönlichkeiten vorangehender Realität (wie Wundt, System S. 591 ff., 598, 604 ff. annimmt) geben.

pfinden, sondern nur eine Anzahl von Individuen, die allerdings außerordentlich groß sein kann. Alle praktischen Einrichtungen, vor allem Sitten und Rechtssätze[1]) gehen von den Individuen aus, und gereichen schließlich wieder Individuen zum Wohl oder Leid. Ebenso ist es mit den einzelnen moralischen und unmoralischen Handlungen. Wenn ein Mensch einen andern tödtet, so sind dessen eigene Interessen (Gutsprozesse) mit seinem Leben vernichtet; es sind aber zugleich verletzt oder können verletzt sein die Interessen seiner Familienangehörigen, Freunde und Verbandsgenossen, ferner die Gefühle der mitbedrohten und theilnehmenden Zuschauer, sowie derer, die von dem Verbrechen nachher Kenntniß erhalten u. s. w.[2]) Der Ausdruck „die Gesellschaft, der Staat, die Rechtsordnung ist verletzt oder gefährdet" will besagen: es sind die materiellen oder idealen Güter einer nicht näher bestimmten und bestimmbaren Menge von Individuen verletzt.

§ 36. Die psychischen Grundvermögen: Fühlen, Wollen und Erkennen.

Die körperliche Gleichartigkeit des Menschen und der Thiere, mindestens der höchsten Thiere kann wissenschaftlich nicht mehr in Frage gestellt werden[3]). Es fragt sich nur, ob der Mensch auch psychisch in das Thier hinein fällt oder sich wesentlich von ihm unterscheidet[4]). Nach der herrschenden Auffassung der zunächst kompetenten Fachwissenschaft, der Biologie[5]), welcher auch die neuere Philosophie[6]) sich mehr und mehr zuneigt, müssen wir uns für die graduelle Ver-

---

1) Vgl. l. 28 § 1, Dig. 22, 1.

2) Derartige entfernte Nebenwirkungen, an die der Thäter gewöhnlich gar nicht denkt, fallen regelmäßig unter den Begriff der Reflexwirkung (vgl. S. 236, 239 f. und § 46 f.).

3) Vgl. oben S. 243, 245 f.

4) Kapp, Phil. der Technik S. 17, vergleicht den Menschen als „Idealthier" mit der „Spitze der animalischen Stufenleiter". Was soll man aber mit einer idealen Spitze anfangen? Die reale Spitze ist einfach die oberste Sprosse.

5) S. oben S. 241 ff.

6) Vgl. S. 205, 216 f., 224, 229 ff. Volkmann, Psychologie I. (2. Aufl. 1875) S. 90 ff. bezeichnet als Anhänger dieser Auffassung u. a. Hume, Priestley, Bonnet, Hagemann, Waitz, Ulrici. Vgl. auch Wundt, Philosophische Studien IV. (1888) S. 15.

schiedenheit aussprechen, die nicht nur auf den empirischen Ergebnissen der vergleichend-psychologischen Detailforschungen, sondern auch auf der logischen Erwägung beruht, daß die Natur keinen Sprung macht, vielmehr alles in ihr durch unmerkliche Uebergänge zusammenhängt und daher im Zweifel die geringere Differenz zwischen den aneinander grenzenden Gliedern, d. h. Arten oder Formen von Lebewesen anzunehmen ist. Den Ausschlag giebt aber die durch das (§ 33—35) Ausgeführte begründete Erkenntniß, daß der Unterschied überhaupt nicht die Substanz oder das Wesen der Individuen betrifft. Dies habe ich nunmehr näher auszuführen.

Da das Leben oder die Seele (der Geist) keine Substanz, sondern ein Prozeß ist, kommen ihm auch keine substanziellen oder materiellen, sondern nur accidentielle oder formelle Eigenschaften zu. Die unterscheidenden Merkmale der Lebensprozesse verschiedener Individuen charakterisiren sich daher — wie diejenigen eines und desselben Lebewesens — entweder als Gradunterschiede der Intensität (z. B. der Helligkeit oder Bewußtheit) oder als Quantitätsunterschiede der Lebensinhalte d. h. Gutsobjekte (Reichthum bezw. Armuth an gewissen Gütern oder lebendigen Gutsbeziehungen). Diese Unterschiede hängen enge zusammen mit den Differenzirungsgraden der Triebe und Instinkte.

Ausgangs- und Mittelpunkt und daher materieller Hauptfaktor des Lebens ist objektiv betrachtet die Empfindung, subjektiv angesehen das Gefühl[1]). Es findet sich bei jedem, auch dem niedersten Thiere; es ist der Grund aller psychischen Vorgänge, die allgemeinste und einfachste psychische Funktion, aus der die andern hervorgehen und auf welche die andern zurückkommen[2]). Daher die „Allgegenwart der Gefühle“ [3]). Sie umfassen das ganze Gebiet des „Unbewußten“, sie begleiten aber auch alle bewußten Vorgänge. „Das Gefühl kann niemals pausiren, denn es ist das eigentlichste und innerste Leben, die centralste unter den Funktionen der Seele[4]), das früheste elementarste Gebilde des Seelenlebens, der früheste und einzige Inhalt des Bewußtseins und die Triebfeder der ganzen seelischen Entwickelung[5]).“ Das

---

1) „Gefühl ist alles“ (Goethe im Faust). Die Gefühle sind der eigentliche Inhalt des Lebens (Lotze).

2) Horwicz, Psychol. Analysen II., 2 S. 1, 68.

3) Windelband, Präludien (1884) S. 189.

4) Rümelin, Reden und Aufsätze I. S. 135.

5) Horwicz a. a. O. u. I. S. 177.

Gefühl wurde lange nicht als eine besondere ebenbürtige Seelenthätigkeit anerkannt, sondern lief wie ein blinder Passagier, ein zufälliges und beiläufiges Anhängsel, das einer besonderen Beachtung weder fähig noch werth erschien, mit nebenher[1])." Die ersten Ansätze zu seiner Würdigung finden sich bei Tetens, Hamann und Herder, neuerdings wurde es besonders von Baader[2]), Lotze, Fortlage, Horwicz[3]), Göring, Rümelin, H. Schneider[4]), Sidgwick, Theob. Ziegler, Schuppe[5]), Heymanns[6]), Cesca als Grundlage und Hauptfaktor alles seelischen Geschehens betont, während Sigwart[7]) und Brentano[8]) in Gefühl und Willen zusammen die realen, konstitutiven Elemente des Lebens erblicken. Zu den letzteren scheint auch Wundt zu gehören[9]).

Viel weiter als die genannten geht F. Ritter von Feldegg[10]), der Willen und Vorstellungsvermögen als bloße Gefühlsbethätigungen auffaßt und überdies in der „großen Thatsache des Gefühls", durch welche wir unseres Selbstseins und des Seins außer uns inne werden, die Einheit von Subjekt und Objekt findet; nach ihm ist „das Gefühl der Untergrund alles Seins, die Wurzel, aus der alles Leben hervorwächst."

Speziell das Erkennen und Denken stellt sich nach seinem ganzen Umfange lediglich als „eine Folgeerscheinung des Gefühls" dar, die von diesem ausschließlich ihrem Inhalt — wie der Wille seine Direktion — empfängt. Das Gefühl ist „überall der Pionier der Erkenntniß[11])" Dies zeigt sich u. a. an der Entwicklung der Thierethik. Nach Horwicz[12]) ist das Denken nur ein Zweig des Fühlens, „und wie

---

1) Rümelin a. a. O. I. S. 119 f.

2) Sätze zur Bildungs- und Begründungslehre des Lebens, 1820.

3) Psychol. Analysen II., 2 und in der Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. III. S. 308 ff., IV. S. 128 ff.

4) Der thierische Wille, S. 85 ff.

5) Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie S. 233 u. ö.

6) Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. VI. S. 446 f.

7) Kleine Schriften II. S. 226.

8) Psychologie I. (1874) S. 307, 333 f.

9) Wundt, Syst. d. Phil. S. 509, 632 und 566; Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. III. S. 131 ff.

10) Das Gefühl als Fundament der Weltordnung (1890), besonders S. 8 f. und 18.

11) Wundt, Vorlesungen II. S. 204. Vgl. auch Lotze, Mikrokosmos II. S. 326.

12) Horwicz a. a. O.

weit unsere hohe Kulturentwicklung die Emanzipation des Erinnerns und Denkens vom Gefühl auch getrieben haben mag, immer bleiben auch sie dem Wesen nach als Gefühlsaktionen deutlich erkennbar."

Unmittelbar aus dem Gefühl entspringen die das Gebiet des Willens im weiteren Sinne bildenden Triebe und Strebungen. Alle Triebe haben die Selbsterhaltung ihres Subjektes unmittelbar oder mittelbar zum Gegenstand und Zweck, sie sind daher nothwendig individualistischer oder egoistischer Natur. Daher die hervorragende Wichtigkeit des Selbst- oder Ichgefühls, dieses „intensivsten, reichsten, zusammengesetztesten und verdichtetsten aller Gefühle" [1]). Bei den geselligen Lebewesen, und das sind die allermeisten, greifen allerdings die Triebe und bewußten Willensstrebungen gewöhnlich über die enge Individualsphäre hinaus, was jedoch an der Beschaffenheit ihres Ausgangspunktes nichts ändert.

Nun ist aber das Gefühls- und Triebleben des Menschen, welches den Hauptbestandtheil seines Seelenlebens ausmacht, im Prinzip und Wesen mit dem der Thiere gleichartig [2]). Ich sage: mit dem der Thiere überhaupt, mindestens [3]) aber mit dem der höheren Thiere, z. B. unserer Hausthiere [4]). Die Philosophen begehen meistens den — freilich erklärlichen — Fehler, daß sie die thierischen Seelenzustände zu einseitig nur mit ihren eigenen, also mit denen des hochgebildeten Menschen [5]) vergleichen, wobei dann natürlich ein gewaltiger Abstand herauskommt. Hiebei spielt die Willensfreiheit eine Hauptrolle [6]). Vergleicht man aber die höheren Thiere mit Naturmenschen [7]),

---

1) Windelband, Präludien S. 204 f. Vgl. § 37.

2) S. besonders Schopenhauer, die Welt als Wille und Vorstellung, und G. H. Schneider, der thierische Wille.

3) Ob schon die niedersten auf der Grenze zwischen Pflanze und Thier stehenden Lebewesen — z. B. die Protisten nach Verworn, Psychophysiologische Protistenstudien, 1889 — Empfindungen und (unbewußten) Willen haben, läßt sich billig bezweifeln.

4) Wundt, Essays (1885) S. 298 f.

5) Die Seele des Naturmenschen kennen sie nicht, weil sie die Ethnologie verschmähen. Die Seele des Kindes hat man erst neuestens zu studiren angefangen.

6) Ueber die Willensfreiheit s. § 37.

7) Waitz, Anthropologie der Naturvölker I. S. 152. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreichs I. S. 18, sagt: „Der Wilde ist ein Thier, das noch nicht die Vollendung seiner Gattung erreicht." — Es geht nicht an, zwischen Kulturmenschen und Naturmenschen mit Wundt (Phil. Stud. IV. S. 15), Ihering, Münsterberg u. a. eine tiefe Kluft aufzureißen.

Kindern und Schwachsinnigen, so schrumpft die Differenz auf ein Minimum zusammen oder löst sich ganz auf. Beim Naturmenschen sehen wir wie beim Thier die Empfindungs- und Wahrnehmungsgefühle und -triebe den breitesten Raum einnehmen, woneben relativ seltener Vorstellungs- und Gedankengefühle auftreten[1]); die letzteren pflegen bei niederen Thieren und bei Kindern noch ganz zu fehlen. Thier und Naturmensch zeigen dieselbe Beschränkung der Triebe und Vorstellungen auf das Sinnliche und Konkrete[2]). Einen noch weitergehenden thierischen Charakter zeigt das Fühlen und Wollen verwilderter Menschen, insbesondere im rücksichtslosen Egoismus und Mangel aller höheren, z. B. ethischen Gefühle[3]). Aber selbst innerhalb der Kulturwelt, welche gewaltigen Unterschiede! Die große Masse der europäischen Bevölkerung erhebt sich nicht allzuweit über das Niveau des Naturmenschen[4]). Nach Gobineau lebten in Frankreich im Jahre 1816 etwa zehn Millionen Menschen innerhalb unseres Ideen-, Gesittungs- und Gesellschaftskreises, 26 Millionen aber völlig außerhalb desselben. In den meisten europäischen Staaten dürfte es heute noch kaum viel besser aussehen.

Die Seele des Naturmenschen hat viele Aehnlichkeit mit der des Kindes bei Kulturvölkern. Vom Kind aber „ist nur ein Schritt zum Thiere[5])." Beide fühlen[6]) und wollen, so gut wie der erwachsene Mensch, nur mit relativ weniger Bewußtsein und Freiheit, mehr zwangsmäßig[7]) und der Kreis ihrer Interessen ist ein viel engerer. Als

---

[1]) Vgl. Schneider a. a. O.

[2]) H. Spencer, Prinzipien der Soziologie I. S. 98 ff.

[3]) Vgl. Rauber, Homo sapiens ferus oder die Zustände der Verwilderten (1888) S. 60, 66 ff.

[4]) Sorgt doch unsere verkehrte Erziehungsmethode dafür, daß fast ausschließlich der Verstand kultivirt wird, während Wille und Gefühl brach bleiben — als ob die letzteren nicht unendlich wichtiger wären als Intelligenz und Gedächtniß!

[5]) Brandes, Moderne Geister (1887), S. 250.

[6]) Die im Lachen und Weinen sich äußernden Gemüthsbewegungen (ursprünglich physiologische Reflexbewegungen) sind bei einigen Affenarten, das Weinen auch bei anderen Säugethieren konstatirt.

[7]) Krafft-Ebing, Psychopathologie S. 23. — Nach E. Darwin, Zoonomie I. S. 219 ff., erwerben die jungen Thiere viele Fertigkeiten unter Leitung der Empfindungen und Triebe schon im Mutterleibe. Vgl. Kußmaul, Seelenleben des neugeborenen Menschen (1884) S. 9 f.

eines der frühesten Gefühle tritt bei Kindern und jungen Thieren die Furcht auf[1]), ganz wie beim Naturmenschen[2]).

Blödsinnige Menschen stehen oft weit unter dem höheren Thier, sie kennen fast nur sinnliche, keine ästhetischen noch ethischen Gefühle; der Schwachsinn bietet mehr Aehnlichkeit[3]) mit der Thierseele.

Im Allgemeinen fehlt den Thieren auch nicht der Verstand, d. h. die Fähigkeit zu schließen. Ihre Verstandsäußerungen sind allerdings unserer Erkenntniß nicht unmittelbar zugänglich, wie ihre Gefühlsäußerungen und Willensaktionen; jene sind nur durch Analogieschlüsse aus unseren Gedanken, bei ähnlichen Lagen, wie wir sie bei den Thieren wahrnehmen, zu ermitteln, weßhalb hier besondere Vorsicht geboten ist[4]). Die Existenz von Gefühl, Willen und Bewußtsein (§ 37) ergiebt als nothwendiges Produkt ein gewisses Maß von Erkenntnißvermögen; ein solches muß schon niederen Thieren zugeschrieben werden, z. B. den Schirmquallen[5]); die Kephalopoden besitzen schon verhältnißmäßig große Intelligenz[6]). Diejenige der höheren Thiere, besonders der Hausthiere, aber auch einiger Insekten, ist allbekannt; Beispiele werden in überreicher Fülle berichtet[7]) und wenn auch nur der tausendste Theil davon als sicher beglaubigt gelten könnte, würde er den Unbefangenen zum Anerkenntniß der thierischen Intelligenz zwingen. Die hergebrachte und noch immer weitverbreitete Anschauung, daß die Thiere anstatt des Verstandes nur Instinkt besitzen, ist blind gegen die Thatsachen[8]) und verkennt das Wesen des „unbe-

---

[1]) W. Preyer, Die Seele des Kindes S. 104 f.

[2]) S. oben S. 13 ff., 47, 66 ff., 131 f., 137 ff., 252.

[3]) Maschka, Gerichtliche Psychopathologie, Bd. IV. S. 205 ff.

[4]) Vgl. Wundt, Vorlesungen u. ö.; Strümpell, Die Geisteskräfte der Menschen (1878) S. 10 f.

[5]) Bronn, Klassen und Ordnungen der Thiere. II. S. 103.

[6]) Kollmann in der Vierteljahrsschrift für wiss. Phil. I. S. 141 ff.

[7]) Vgl. z. B. die oben S. 245 f. angeführten Schriften, ferner: L. Büchner, Aus dem Geistesleben der Thiere (1876); Lubbock, Die Sinne und das geistige Leben der Thiere (deutsche Ausg. 1889); die Zeitschriften (Ule's) „Natur", „Der zoologische Garten", „Monatsschrift zum Schutze der Vogelwelt" und andere Thierschutzzeitschriften.

[8]) z. B. gegen die Thatsache, daß die Thiere sich häufig irren und auf die gröbste Weise getäuscht werden können. Vgl. Wundt, Psychologie II. S. 339. Beispiele s. bei Naumann, Naturgesch. der Vögel V. S. 226 u. ö.; Schopenhauer, Parerga § 58; Lindwurm, Prakt. Phil. S. 57 ff.; Volkmann, Psycho-

wußten" Seelenlebens. Instinkt ist, soweit es sich nicht um bloße Reflexbewegungen handelt, nur eine bestimmte Form von Verstand[1]), also nichts spezifisch Thierisches; überall, auch beim Menschen, begleitet er den Verstand[2]). Die Instinkte und überhaupt die intellektuellen Fähigkeiten sind der Vervollkommnung fähig[3]). Nur darin besteht ein gradueller Unterschied, daß der Instinkt und sein Gebiet mit der höheren Entwickelung der Verstandesthätigkeit, also beim höheren Thier und beim Menschen, relativ zurücktritt, weil er eben durch den Verstand theilweise ersetzt wird.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Verstandsthätigkeit beim Thier einerseits und beim Menschen andererseits kann ein wesentlicher Unterschied nicht konstatirt werden. Dies springt in die Augen, sobald wir die aneinandergrenzenden Glieder in's Auge fassen: auf der einen Seite die höchsten Thiere, auf der anderen Naturmenschen, Kinder und Schwachsinnige. Das Denken des Naturmenschen wird von Bastian[4]) in der Hauptsache geradeso charakterisirt, wie dasjenige der höheren Thiere geschildert wird: Enge und Beschränktheit des Gedankenganges, zerstückelte Auffassung, kurze und abrupte Gedanken, ohne Fähigkeit der Festhaltung des Kausalzusammenhanges[5]). Die Wilden denken nur nach über das, was zu ihren unmittelbaren physischen Bedürfnissen gehört. Der Schwach- und Blödsinnige ist gleichfalls arm an Begriffen und kennt nur konkrete und auf seine eigene Person bezügliche Vorstellungen, nur die

logie I. S. 438; Lubbock a. a. O. S. 256 ff. Manche Thiere sind überhaupt dumm-dreist oder ängstlich 2c.

1) Vgl. Lindsay, Physiology and pathology of mind (1871); auch Ed. v. Hartmann, Phil. des Unbewußten S. 76 ff., 98.

2) Wundt, Vorlesungen II. S. 346 ff. Ledeganck im Ausland 1873 S. 85 ff. — Ein ursprünglich verstandesmäßiges Handeln wird durch längere Uebung zur automatischen Gewohnheit.

3) Waitz, Anthropologie I. S. 93; Tylor, Einleitung S. 64; Ledeganck a. a. O.; Wundt a. a. O. S. 363. Die Intelligenz ist daher bei den verschiedenen Individuen einer und derselben Art oft sehr verschieden entwickelt. Vgl. Perty, Seelenleben der Thiere S. 45 ff.

4) Die Vorstellungen von der Seele (1875) S. 11 f.

5) Die Jenadis (Südindien) hatten ein sehr niedriges Begriffsvermögen, sie konnten dem Dr. Shortt nicht einmal sagen, ob Bombay eine Stadt oder ein Thier sei; ihr ganzes Leben war wie das eines Papageis (Globus VII. S. 189) Aehnliches wird von Australiern, Feuerländern, Hottentotten, Eskimos, Kaliforniern u. s. w. berichtet.

allerprimitivsten Urtheile, er hat dumpfe, verschwommene Sinneseindrücke, dürftiges Gedächtniß, öde Phantasie, hie und da Kunsttriebe nach Art der thierischen[1]). Die ersten Worte und Begriffe des Kindes beschränken sich „auf einfache sinnliche Gegenstände, so daß sie anfangs kaum eine andere Bedeutung haben können, als die sinnlichen Verständigungsmittel, welche den höheren Thieren zu Gebote stehen"[2]). Einen bestimmten, wenn auch geringen Grad von Intelligenz besitzt schon das neugeborene Kind, es steht also insoferne nicht unter dem Thier[3]).

Das was den (einigermaßen erwachsenen) Menschen, zumal den Kulturmenschen, vor dem Thiere am meisten und auffälligsten auszeichnet, ist der höhere Grad von Verstand, den man Vernunft nennt, und das mit ihr verbundene reichere und tiefere Innenleben. Wenn man unter Vernunft das Abstraktionsvermögen[4]) versteht, so kann sie auch dem höheren Thier nicht ganz abgesprochen werden; sie ist nur enger begrenzt, als die menschliche[5]). Hauptbedingung der letzteren ist die entwickelte Sprache (s. unten). Die Sprache hauptsächlich verschafft dem Menschen die Fähigkeit, seine Vorstellungen und Zwecke, somit überhaupt seine Interessen oder Gutsbeziehungen in die Zukunft zu erstrecken, dieselben in eine bestimmte Rangordnung unter sich zu bringen, sie auch mit den Gutsprozessen anderer in die vielseitigsten Beziehungen zu setzen, in der Erinnerung zu reproduziren und so seinen geistigen Besitz — und vermittelst dieses auch den materiellen — bis in's Unendliche zu vermehren, zu erhöhen und zu vertiefen. Wir Kulturmenschen leben sozusagen neben unserem realen konkreten Leben ein zweites abstraktes „über jenem in einem idealen Nebel schwimmendes" Leben[6]), ein „sekundäres Ich" neben dem „primären"; nicht bloß

---

1) Maschka, Gerichtl. Psychopathologie IV. S. 205 ff.

2) Vierordt, Physiologie des Kindesalters (1877) S. 162 f. Vgl. Preyer a. a. O.

3) Vgl. Kußmaul a. a. O. S. 28 ff.

4) Der Begriff der Zahl ist schon manchen Thieren zugänglich. Australier können nur bis vier zählen, Krähen ebensoweit, Nachtigallen auf drei, die meisten anderen Vögel auf zwei, Affen auf 6—8 und Wespen gar bis 10—24. Vgl. Lubbock, die Sinne rc. rc. S. 285 f.

5) Vgl. z. B. Philalethes in Anthropological Review, August 1865; Globus VII. S. 96; Rokitansky, Solidarität alles Thierlebens, S. 11.

6) Vgl. Ausland 1881 Nr. 8 (Bilharz).

unsere Intelligenz, auch unser Gefühls- und Triebleben[1]) ist „verdoppelt"[2]). Das Thier, das Kind und der Urmensch projiziren ihre primitiven Vorstellungen regelmäßig in die äußeren Gegenstände ihrer Interessen d. i. in ihre Güter[3]); sie erfassen daher den Gutsprozeß als solchen oder in seiner Totalität nur in verworrenem, halbbewußtem Gefühl; einigermaßen erhellt präsentirt sich ihnen nur die Objektspitze, diese wird aber nur als Theil der Außenwelt vorgestellt, und so bringt es der primitive Verstand weder zu scharfer Sonderung des Innern und Aeußern, noch zu klarer Erkenntniß ihrer praktischen Ineinsbildung im Gutsprozeß[4]). Beides gelingt erst dem fortgeschrittenen Kulturmenschen[5]).

Neben der Vernunft wird die Sprache als Hauptdifferenzpunkt angesehen. Sie hängt aber so enge mit der Vernunft d. i. dem Abstraktionsvermögen zusammen, daß sie, wenn auch nicht als identisch mit der Vernunft oder als Mutter derselben, doch als ihre unzertrennliche Begleiterin zu betrachten ist[6]). Daß hiebei, wie namentlich Noiré ausführt, das gemeinschaftliche Arbeiten und die hiebei halb unwillkürlich von den Genossen ausgestoßenen und verstandenen Empfindungslaute zur Bildung von prädikativen Wurzelwörtern Anlaß gaben, hat viel für sich, aber erklärt nicht ausreichend die menschliche Sprache und begründet namentlich keinen fundamentalen Unterschied zwischen der Menschen- und Thiersprache. Denn auch die höheren Thiere be-

---

1) Sowohl die materiellen Grundtriebe und „unmittelbaren Handlungen" als die „symbolischen" oder idealen Triebe und Aeußerungen (vgl. Goethe, Sprüche II., 520).

2) Vgl. Vignoli, Mythus und Wissenschaft S. 81 ff.; Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887) S. 77, 147 f.

3) vor allem die Mittel zur Befriedigung des Nahrungs- und Geschlechtstriebes, sodann des Schutztriebes.

4) Vgl. Vignoli a. a. O. S. 140.

5) Waitz (Anthropologie I. S. 333) stellt die geistreiche Vermuthung auf, daß dieser Unterschied „auf ursprünglich verschiedene Arten und Richtungen des Interesses zurückzuführen" sei. Dieser Gedanke berührt sich mit der Geiger'schen Sprachtheorie (s. u.).

6) Vgl. besonders Steinthal, Der Ursprung der Sprache; Caspari, Die Sprache als psychischer Entwicklungsgrund (1864), und Urgeschichte der Menschheit (1877) I. S. 173 ff.; Laz. Geiger, Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft; L. Noiré, Der Ursprung der Sprache (1877); M. Müller, Vorles. über die Wiss. der Sprache I., Das Denken im Licht der Sprache (1888).

sitzen zweifellos eine Sprache[1]), die bei den gesellig lebenden zur Mittheilung von naheliegenden konkreten Empfindungen und Vorstellungen, z. B. von gemeinschaftlich geübten Thätigkeiten, wie Nahrungssuche, Geschlechtsakt, Nestbau, Kinderpflege, dient[2]). Schon nach ihrem Wesen kann daher die Sprache keine unübersteigliche Schranke zwischen Mensch und Thier darstellen; überdies ist es wahrscheinlich, daß alle ursprünglichen Wörter Empfindungswörter sind[3]). Die Fähigkeit der Artikulation ist nach Gust. Jäger physiologisch durch den aufrechten Gang bedingt, sie kommt daher neben den Menschen auch den Vögeln zu. Schon die Insekten scheinen an den fast zwei Oktaven umfassenden Trachealtönen ihrer Flügel Sprachorgane zu haben. Den Vögeln und Säugethieren fehlt es nicht an ausgebildeter Stimm- und Geberdensprache[4]). Die Laute des Hundes und auch der Katze zeigen ziemlich viele Nüancen nach ihren verschiedenen Empfindungen. Der Elefant soll etwa hundert bestimmt abgegrenzte Ausdruckslaute haben. Wenn den Mittheilungen des Professors Garner Glauben zu schenken wäre, müßte den Affen eine ausgebildete, wenn auch engbegrenzte Begriffssprache zugeschrieben werden.

Vernunft und Sprache bilden das geistige Kapital, durch welches der Mensch die Thiere überflügelt hat und in immer rapider steigender Progression weit hinter sich läßt — aber ist der millionenreiche Emporkömmling, der so geringschätzig auf den Proletarier herabsieht, wirklich, wie er sich einbildet, aus edlerem Stoff geknetet als jener, ist er von höherem sittlichen Werth oder auch nur glücklicher? Ihm selbst hat sein beispielloser Erfolg derart den Kopf verdreht, daß er sich bis zur Selbstvergötterung versteigt und aus seiner erträumten Höhe mit Verachtung auf seine minder glücklichen Brüder herabsieht; die letzteren aber ducken sich ingrimmig oder schweifwedelnd, im Gefühle

---

1) Ueber Thier- und Wildensprache vgl. Bastian, Der Mensch in der Geschichte I. S. 391 f., 403.

2) Vgl. Caspari im Ausland 1877 S. 971 f. — Nach Stengel, Die Anfänge der Sprache (1888) S. 26 ff. würde der Nahrungstrieb und die Mutterliebe (Mundbewegungen des Säuglings) den Ausgangspunkt der menschlichen Sprachentwicklung bilden.

3) Wie z. B. Bleek ausführt; anders Max Müller.

4) Auch wenn sie auf Geberdensprache beschränkt wären, würde das nur einen Unterschied des Grades begründen: Wundt, Vorlesungen II. (1. Aufl.) S. 388 f.

ihrer Ohnmacht oder weil sie vom Tische des Reichen einige Brocken aufzufangen hoffen.

§ 37. Selbstbewußtsein und Selbstbehauptung.

Es steht naturwissenschaftlich fest, daß fast alle Thiere — nur bei den niedersten läßt sich noch zweifeln — Bewußtsein besitzen[1]). Hiedurch und durch die Fähigkeit selbständiger Bewegung unterscheiden sie sich von den Pflanzen. Das Wesen des Bewußtseins aber läßt sich, wenn überhaupt, nur formal bestimmen, etwa als „Energie" oder „Modus"[2]) des Seelenlebens[3]), somit als Prädikat des Lebensprozesses. Im Bewußtsein stehen Thier und Naturmensch auf gleicher Stufe.

Das Selbstbewußtsein[4]) dagegen wird vielfach als Alleinbesitz der Menschenseele betrachtet[5]). Mit Unrecht. Zum Selbstbewußtsein gehört nur die Fähigkeit, sich selbst als Gutsträger oder Ich, im Gegensatz zur Außenwelt, insbesondere zu den (präsenten, künftigen oder möglichen) Gütern oder zu anderen Individuen mehr oder weniger deutlich bewußt zu erfassen[6]). Ein sinnliches Selbstbewußtsein — und nach Wundt[7]) ist dieses stets ein sinnliches — kommt schon niederen Thieren, wie dem Kinde und dem Wilden zu[8]). Die entgegengesetzte

---

1) Vgl. Horwicz, Psychol. Analysen I. S. 3, II. S. 178. Wundt, Vorlesungen II. S. 320.

2) Statt Unbewußtsein und Bewußtsein wäre richtiger eine fortlaufende Skala mehr oder weniger hell „vom Intellekt beleuchteter" d. h. bewußter Seelenzustände zwischen jenen beiden Polen aufzustellen. Vgl. Schopenhauer, Welt als Wille II. S. 248.

3) Joh. Müller, Handbuch der Physiologie II. S. 516.

4) Die angenommene (ideale) Einheit des Selbstbewußtseins widerspricht den Thatsachen, wornach es bei Menschen und Thieren ein mehrfaches Bewußtsein geben kann (vgl. Dessoir, Das Doppel-Ich; Preyer, Entwicklung der Seele des Kindes).

5) z. B. von Descartes, Kant, Herder, Treudelenburg (Naturrecht § 35) Ihering, Carneri (Grundlegung der Ethik S. 123).

6) Lipps, Grundthatsachen des Seelenlebens (1883) S. 408, 438 sagt: Gefühle und Triebe sind die Grundlagen und der Kern des Ich.

7) Physiol. Psychologie II. S. 217 f.

8) Vgl. auch Lotze, Mediz. Psychologie § 417 (S. 497 u. 500); Sigwart, Kleine Schriften II. S. 142; Tylor, Einleitung S. 61, 64 f.; Darwin, Abstammung des Menschen I. S. 52. Ueber das Selbstbewußtsein des neugeborenen Kindes s. Kußmaul a. a. O. S. 27 ff.

Ansicht, die das Selbstbewußtsein im Ich- oder Persönlichkeitsbewußtsein, im Erkennen des eigenen Ichs finden will, beweist zu viel, indem sie das Selbstbewußtsein statt zu einer allgemein menschlichen zu einer philosophischen[1]) Thätigkeit macht. Die „Ichvorstellung" fällt beim gewöhnlichen Menschen wie beim Thier fast noch ganz mit dem Ichgefühl zusammen. Ich- oder Selbstgefühl[2]) aber und auch Selbstbeherrschung, muß den höheren Thieren bis zu einem gewissen Grade zugestanden werden[3]). Man kann sagen: Das Gefühl enthält schon die Beziehung der Empfindung zum Gutsprozeß (Gut und Uebel, Lust und Unlust), aus der Gesammtheit der verschiedenen jeweiligen Gefühle eines Individuums resultirt das Selbstgefühl und soweit sie in's Bewußtsein treten, das Selbstbewußtsein. Zu dessen Entstehung gehören nur Gefühle und ein genügender Bewußtseinsgrad; es handelt sich also hier, wie bei der Selbstbehauptung — Guts- oder Zwecksubjektivität (s. § 33—35) — um ein rein thierisches Phänomen.

Mag man übrigens unter dem Selbstbewußtsein, das sich gleichzeitig und parellel dem Objektbewußtsein entwickelt, nur eine bestimmte Richtung oder aber zugleich einen höheren Grad des Bewußtseins sich vorstellen, z. B. die höchste oder hellste Stufe, die „entwickeltste Form" des Bewußtseins, ein „geklärtes Bewußtsein", ein Bewußtsein des Bewußtseins oder eine Vorstellung der Vorstellungen u. dgl.: stets handelt es sich lediglich um einen Unterschied des Grades, der Intensität des Bewußtseins, welcher zwar Zahl und Richtung der beleuchteten Gefühle und Strebungen, nicht aber deren konstitutive Elemente beeinflußt[4].

Hiernach betrifft der wichtigste Unterschied zwischen Mensch und Thier ein Gebiet, das überhaupt psychologisch und ethisch den Gefühlen und Trieben gegenüber eine untergeordnete Bedeutung hat, nämlich die Erkenntnißsphäre und berührt nur mittelbar und formal betrachtet, jene konstitutiven Lebenselemente.

Angenommen aber, dem Thiere sei das Selbstbewußtsein abzusprechen, könnte man deßhalb sagen[5]), es besitze keinen Egoismus?

---

1) Vgl. auch Göring, Krit. Philosophie I. S. 162 f., 169.

2) sowie Ehrgefühl (Affen, Hunde, Pferde u. s. w.).

3) Vgl. Schneider, Der thierische Wille S. 347 f.

4) Vgl. Wundt, Physiol. Psychologie. II. S. 387.

5) wie Ihering, oben S. 235, vgl. S. 239.

Nein, denn Egoismus ist ja nur die Einheit von „Selbstbehauptung" oder Selbsterhaltung und Bewußtsein; beides aber fehlt dem Thiere nicht. Die natürliche Grundlage des bewußten Egoismus, der instinktive Selbsterhaltungstrieb ist ja beim Thier wie beim Kind die einzige Triebfeder alles Begehrens und Handelns. Selbstmord bleibt daher dem Thiere, auch dem höheren, durchaus fremd[1]).

Nur Verfechter der Zwecksubjektivität der Natur, deren Unhaltbarkeit bereits nachgewiesen wurde, können leugnen, daß das Thier egoistische — und zwar in erster Linie individualegoistische — Gefühle, Triebe und Zwecke hat[2]), daß der Egoismus die Grundtriebfeder aller thierischen wie menschlichen Handlungen bildet[3])! Jedes Thier ist von Natur „böse" — wie auch der Mensch nach christlicher Auffassung — d. h. individualistisch-aggressiv (s. oben S. 247 f.). Die Aggression, der Kampf, ist anfangs die ausschließliche und lange die vorwaltende Form der Selbsterhaltung oder Selbstbehauptung. Bei den gesellig lebenden Thieren überwiegen, wie beim Menschen, je nach der Individualität[4]) und den Umständen, in Kollisionsfällen zwischen individualistischen und artegoistischen Trieben und Handlungen bald die einen, bald die anderen. Die Thiere, zumal die höheren, sind keineswegs durchaus gleichförmig in ihren Handlungen; sie sind dann und wann launisch, Exemplare sonst verträglicher Thierarten sind boshaft, grausam und rachsüchtig[5]), ebenso findet der umgekehrte Fall statt[6]). Monogamisch lebende Vögel, z. B. Störche, begehen manchmal plötzlich einen Ehebruch. Einzelne Thiere sind habsüchtiger, neidischer, heuchlerischer, gieriger, zänkischer als andere ihrer Art; besonders pflegen sich ältere Junggesellen und Männchen überhaupt durch üble Eigenschaften aus-

---

[1]) Der angebliche Selbstmord des Skorpions beruht auf instinktiven Abwehrbewegungen gegen einen vorgestellten Feind. Vgl. Preyer, Aus Natur- und Menschenleben (2. Aufl. 1885) S. 87 ff.

[2]) Schopenhauer, Grundlage der Moral, § 14; Darwin, Abstammung des Menschen I. S. 55.

[3]) Schneider, Der thierische Wille S. 335 f., 339 f.

[4]) Die guten oder bösen Eigenschaften der Art haben sich aus individuellen durch Vererbung bezw. Variation entwickelt.

[5]) Die Grausamkeit ist ein allgemeiner Charakterzug der Fleischfresser; sie kann sich auch bei den Thieren allmählich verlieren.

[6]) Die Thiere handeln nur relativ gleichförmiger, weil die Sitte bei ihnen einen breiteren Raum einnimmt (§ 38); hierin stehen sie den Naturmenschen und Landleuten nahe.

zuzeichnen[1]). Die Motive dieses Verhaltens sind stets egoistische; eine teleologische Begründung ist unmöglich. Der Egoismus hat, wie in der Menschenwelt, so auch in der Thierwelt, zu eigenthümlichen, der Art bald nützlichen bald schädlichen Gebräuchen, Sitten und Unsitten geführt. Zu den ersteren gehören alle sozialen und sittlichen Bräuche, z. B. die Praxis gewisser Thiere, ihnen nützliche andere schwächere Thiere ausnahmsweise zu schonen; gemischter Natur ist die Ausstoßung und Vertilgung der Altersschwachen und Kranken[2]), Kindestödtung und -aussetzung[3]); der jedenfalls artwidrige Kannibalismus ist, wie bei den Naturvölkern, in der Thierwelt sehr verbreitet, er hat seine Vertreter in allen Klassen[4]). Die Erscheinung des Parasitismus bildet eine biologische Organisationsform, die aber wohl aus ursprünglich individuellen Unsitten sich herausgebildet hat.

Tausende von Beispielen belehren uns, daß die den höheren Thierklassen angehörigen Individuen, vor allem die Hausthiere, nicht lediglich Instinkten und Trieben „der Art" unterworfen sind, sondern mit annähernd derselben „Willensfreiheit" wie der Naturmensch handeln[5]). Die Willensfreiheit ist auch beim Menschen stets eine relative oder beschränkte[6]).

Gleich dem Menschen erfreut sich das höhere Thier auch einer gewissen Freiheit seiner Vorstellungen; es hat insbesondere Phantasie, eine Art von Schönheitssinn[7]), Spiel- und Kunsttriebe. Es werden Spiele der Olme und anderer Fische, von Amphibien und Reptilien,

---

1) Zahlreiche Beispiele s. bei Büchner, Liebe und Liebesleben in der Thierwelt (2. Aufl. 1885).

2) Vgl. Pagenstecher, Allg. Zoologie I. S. 147; Büchner, Liebe 2c. 2c. S. 224. Unbrauchbare Königinnen, Arbeiterinnen und Drohnen bei den Bienen: Perty, Seelenleben S. 321.

3) Schmidt im Zoolog. Garten 1872 S. 129 ff.; Naumann, Naturgesch. der Vögel Deutschlands XII. S. 596, 626; Büchner a. a. O. S. 166.

4) Belege bes. bei Bronn, Klassen und Ordnungen des Thierreichs (1859 ff.); Brehm, Thierleben und Perty, Seelenleben der Thiere.

5) S. Schneider, Der thierische Wille S. 79 ff.; Paul Rée, Ursprung der moral. Empfindungen S. 29 f. Vgl. Horwicz a. a. O. I. S. 33; auch M. Carriere, Die sittliche Weltordnung (2. Aufl. 1891) S. 157, 169 f.

6) Diesen Mittelweg zwischen Indeterminismus und Determinismus hat schon Aristoteles (Eth. III. 3, 4) eingeschlagen; in neuester Zeit findet er mehr und mehr Anklang.

7) Darwin, Abstammung des Menschen I. S. 53 f.

sowie der Biber, Tänze der Präriehühner und der spitzschwänzigen Birkhühner, der Paradiesvögel und anderer Vögel, Kampfspiele der Kampfschnepfen, eines Hermelins mit Rabenkrähen, ferner Spiele der Seebären, Flußpferde und Rhinozerosse mit einander von glaubwürdigen Zeugen berichtet. Daß Hunde und Katzen gerne spielen, ist bekannt. Elefanten vergnügen sich daran, einander mit Schlamm zu bewerfen. Die Laubenvögel legen nach Darwin an der Erde Spielplätze an, auf welchen sich beide Geschlechter spielend und scherzend herumtreiben. Affen, Klippschliefer und manche Vögel necken sich gerne und verüben allerlei Schabernack. Die Webervögel in Südafrika ergötzen sich an Flug- und Singspielen. Auch Insekten spielen, obwohl Herbart[1]) es bestreitet: nach Huber und Forel unterbrechen die Ameisen oft ihre Arbeit, um zu spielen[2]).

Die Kunsttriebe der Thiere sind häufig besprochen worden[3]). Es giebt übrigens manche Naturvölker, die weder Kunstsinn noch Kunstschöpfungen im eigentlichen Sinne besitzen.

Um endlich zur „ökonomischen Selbstbehauptung“ durch Arbeit zu kommen, welche von manchen als Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Thier betrachtet wird, so ist solche allerdings vielen Thieren — aber auch vielen Naturvölkern — unbekannt und beiden aus dem gleichen Grunde: weil sie nicht zu arbeiten nöthig haben. Wer will aber bestreiten, daß Spinnen, Bienen und Ameisen arbeiten? Das Werkzeug zwar, besonders die Fähigkeit zu seiner Herstellung, scheint den Thieren, abgesehen vielleicht von seltenen Ausnahmen bei den höchsten Thieren[4]), zu fehlen[5]). Die Ursache liegt ohne Zweifel in der bereits dargelegten Beschränktheit des thierischen Denkvermögens sowie darin, daß das Thier in der Regel künstlich angegliederter Organe für seine einfachen Bedürfnisse nicht bedarf, weil hiezu seine

---

1) Werke (Ausg. Hartenstein) IX. S. 338.

2) Vgl. Ule's „Natur“ 1883 S. 485.

3) sehr ausführlich schon von Reimarus, Ueber die Triebe der Thiere, § 85 ff. Vgl. Perty, Seelenleben S. 120 ff.

4) Darwin, Abstammung 2c. I. S. 43; Carneri, Sittlichkeit und Darwinismus S. 238 ff.

5) Einen wichtigen praktischen Vorsprung erlangte der primitive Mensch gegenüber den Raubthieren durch die Waffen. Vgl. C. Sterne, Werden und Vergehen, S. 364.

„natürlichen Werkzeuge"[1]) genügen[2]). Aber Arbeit im weiteren Sinne kommt doch bei vielen Thieren, z. B. allen Raubthieren vor, denn Jagd ist nichts anderes als Arbeit; als Sport tritt sie nur sekundär und nebenbei auf. Die thierische Arbeit beschränkt sich meist auf Jagd oder Fischfang, Früchtesammeln, Diebstahl u. dgl. Geradeso ist es bei vielen Wilden. Doch kommt schon bei Insekten, namentlich Ameisen, eine Art Ackerbau und Viehzucht (Halten und Melken von Blattläusen) vor[3]). Die Vortheile der Arbeitstheilung sind jagenden Wölfen[4]) und Hunden wohlbekannt, ebenso Rabenvögeln[5]) und Insekten[6]); hieher gehört u. a. auch die Sklavenhaltung (bei Ameisen), die Aufstellung von Schildwachen und Kundschaftern, sowie die Institution der Gewalthaber und Leitthiere bei Herdenthieren aller Art[7]). Die Arbeit des Vorrathsammelns für die Zukunft[8]) kennen z. B. Affen, Hamster, Mäuse, Biber, Polarfüchse, Kohlmeisen, Blauspechte, Schleiereulen, Bienen und Ameisen[9]). Zur Sicherung von Leib, Leben und Habe werden von manchen Thieren Wohnungen (Höhlen, Nester) und Magazine, selbst Straßen und Brücken angelegt. Die Gazelle in Nordafrika geht fast ausschließlich auf selbstgetretenen Pfaden[10]), ähnliches ist bei Mäusen, Präriehunden und Ameisen wahrzunehmen. In Indien erbauen die wilden Elefanten mächtige Wälle aus Sand und gewaltigen Steinen quer über den trockenen Flußbetten, um das Regenwasser am Abfließen zu hindern. Ebenso verfahren die Hindus[11]). Bekannt sind die Holz-

---

1) besonders Mundwerkzeuge und Extremitäten.

2) Das wichtigste Kulturwerkzeug ist das Feuer, dessen glücklicher Erlangung der Mensch einen großen Theil seines gewaltigen Vorsprungs zu verdanken hat.

3) Vgl. z. B. Lubbock, Beobachtungen (1883); Büchner, Geistesleben der Thiere S. 96 ff., 110 ff., 117 ff.

4) Sogar Thiere verschiedener Arten jagen zusammen, z. B. Möven und Taucher (auf Fische): Zoolog. Garten 1889, S. 126; Hund und Rabe Perty a. a. O., S. 82 f.

5) Gebr. Müller, Thiere der Heimat II, S. 123, 128, 136.

6) Schneider, der thierische Wille S. 333. — Die Arbeitstheilung in den Thierstaaten ist nicht eine bloß „organische", wie in den Thierstöcken.

7) Schon bei Eidechsen schien ein auffallend gefärbtes Exemplar eine Art Oberherrschaft auszuüben. Zipperlen im Zoolog. Garten 1885 S. 366. — Vgl. § 38.

8) der „Anfang einer wirthschaftlichen Organisation" (Post, Grundlagen des Rechts S. 304).

9) Bei einigen Thieren geht der ökonomische Sinn bis zum Geiz.

10) G. Rohlfs, Quer durch Afrika I. S. 53.

11) Schlagintweit in der „Natur" 1881, Nr. 16.

bauten der Biber. Kleidar benützt kein Thier, weil es keine braucht, wie ja auch die Wilden in Tropenländern vielfach völlig nackt gehen. Merkwürdig ist die Thatsache, daß gewisse Ameisen in Siam und Käfer in Nordafrika andere Thiere als Reitthiere benützen[1]).

§ 38. Geselligkeit und Gesittung.

Die Fähigkeit der Gesellschaftsbildung, jene „Quelle höherer Vollkommenheiten[2])", ist durchaus nicht Alleingut des Menschen, des „gesellschaftlichen Thieres" im engeren Sinne, sondern im ganzen Thierreiche verbreitet. Physiologisch wurzelt die Soziabilität in der Einheit von Eltern und Kindern (S. 266), psychologisch in den hieraus resultirenden sozialen Gefühlen und Trieben, welche allmählich bestimmte Gesellschaftsformen ausbilden: zuerst die natürlichen Verwandtschaftsverbände Familie, Stamm und Volk, sodann die theils an jene sich anschließenden, theils über sie mehr oder weniger hinausgehenden „künstlichen" Verbände der Horde oder Herde, des Staates und vorübergehender Gesellschaften. Die den genannten Gesellschaftsformen entsprechenden Gefühle nennen wir Familien-, Stammes-, Volks-, Herden-, Staats- und Gemeinschaftsgefühl; in ihrem Rahmen bewegen sich z. B. Herrschafts-, Abhängigkeits-, -Klassengefühl und namentlich Pflicht- und Rechtsgefühl. Die Geselligkeit ist Sache des Gefühles und Triebes; Verstand und Vernunft haben mit ihr an sich nichts zu thun: „der Mensch war gesellschaftlich, ehe er reflektiren konnte"[3]). Mit anderen Worten, der soziale Trieb bildet eine thierische Erscheinung.

Die sozialen Erscheinungen aber enthalten die Keime oder Vorstufen der ethischen[4]), bis sie allmählich mit diesen zusammenfallen.

Die Thiergesellschaft, deren Anfänge wir in der Thierehe und Thierfamilie erblicken, verhält sich zur menschlichen Ehe und Gesellschaft als „unmittelbare Vorstufe" derselben; das Thier steht nicht außerhalb der natürlichen Entwickelungsreihe, „ein gewisses sittliches

---

1) Bastian, Reise in Hinterindien II, S. 294; Meißen im „Humboldt" 1889, S. 157 f.; Forel daselbst 1890, S. 298.

2) Waitz, Grundlegung der Psychologie, S. 180.

3) Achelis im Ausland 1890, S. 1026.

4) Sie sind mindestens in der Potenz ethisch. Vgl. auch Kant, Träume eines Geistersehers I, 1 (Werke Bd. III, S. 49 ff.).

Gefühl hält auch die thierischen Verbände zusammen"[1]). Bei den geselligen Thieren bilden sich Gebräuche und Sitten, die durch das Bewußtsein oder Gefühl der Gemeinsamkeit vermittelt werden. Sie haben so gut wie die primitiven Menschen „gemeinsame Angelegenheiten"; es liegt daher kein Grund vor, ihre Vereinigungen als „Aggregate" den menschlichen Gesellschaften entgegenzustellen. Verständigung durch Mittheilung ist allerdings Vorbedingung jeder Gesellschaft, findet aber auch zweifellos überall statt und zwar beruhen „alle thierischen und menschlichen Gesellschaften auf Mittheilungen der Gefühle"[2]).

Aus der wesentlichen Identität bezw. Kongruenz des Sozialen und Ethischen folgt, daß auch das letztere an sich der allgemein animalischen Stufe angehört. In der That führen die Ergebnisse der neueren Forschung zu dem induktiv zu begründenden Schlusse, daß auch die Gesittung keine Domäne des Menschen bildet, daß Sittlichkeit und Recht allen gesellig lebenden Thieren zukommt[3]).

Der psychophysische Anfang der Entwickelung der sozial-ethischen Gefühle und Triebe ist ohne Zweifel in der Mutterliebe zu finden, die besonders bei den Wirbelthieren[4]), am allgemeinsten und stärksten bei den Säugethieren[5]) uns entgegentritt.

Die Hauptsache ist die längere Fortsetzung des Zusammenlebens von Eltern und Kindern. Noch bei den Vögeln wird es schon nach Beendigung des Brutgeschäftes und Flüggewerdens regelmäßig abgebrochen[6]). Bei den verschiedenen Säugethierklassen[7]) aber beobachten wir eine immer inniger werdende Verkettung von Mutter und Kind, besonders in der Ernährungsweise des noch unausgebildeten Kindes[8]). Erst die Kontinuation der Mutterliebe erzeugt in der Kindesliebe

---

1) Wundt, Vorlesungen über die Thierseele II, S. 192, 203.

2) G. H. Schneider, Freud und Leid des Menschengeschlechts (1883) S. 203.

3) S. jetzt namentlich E. Jaesche, Das Grundgesetz der Wissenschaft (1886), S. 244, 266 ff.; Meynert in der Wiener Klinischen Wochenschrift 1888, Nr. 28 u. 29. Vgl. auch Wundt, Ethik S. 89 u. oben S. 346 Nr. 4.

4) z. B. schon beim Kaiman. Globus Bd. XII, S. 133.

5) Hier ist sie schon physiologisch, durch das Säugen, bedingt. Daher die Wichtigkeit der Milchverwandtschaft, welche oft innige Zuneigung, auch zwischen artfremden Thieren bedingt. Vgl. Perty a. a. O. S. 82 ff.

6) Bis dahin ist die Mutterliebe oft eine sehr innige und aufopfernde.

7) der Schnabelthiere, Beutelthiere und höheren Säugethiere.

8) C. Sterne, Werden und Vergehen S. 276 ff.

eine nachhaltige Gegenwirkung und damit den festen Kitt der Familienliebe, welche sich dann weiterhin zur Stammes- und Volksliebe erweitern kann[1]). Die so befestigten Verbände schließen sich von selbst immer straffer zusammen und schließen sich um so schroffer gegen andere ab[2]). Die Genossen haben allmählich herausgefühlt, daß es für sie vom größten Vortheil ist, einander nicht bloß zu schonen — obwohl sich einzelne artwidrige Triebe, wie Kannibalismus, immer noch theilweise behaupten können — sondern auch positiv zu unterstützen, oft unter Daransetzung des eigenen Lebens. Diese Gewohnheit vererbte sich, weil sie arterhaltend wirkte, und wurde, je nach dem Grade des begleitenden Bewußtseins, theils zum Instinkt oder „organischen" Gesetz, theils zur Sitte, zum bewußten Sittengesetz.

Sitte bedeutet sprachlich Gewohnheit, im engeren Sinne die gute d. i. arterhaltende Gewohnheit im Gegensatze zur Unsitte als der artwidrigen Gewohnheit[3]). Sie erstreckt sich ursprünglich auf den gesammten Kreis des Handelns einschließlich der moralischen und rechtlichen Sphäre (Rechtssitten), allmählich aber wird die Sitte auf das Gebiet des Aeußerlichen, Formellen und ethisch Indifferenten zurückgedrängt, während das Ethische der Sittlichkeit und dem Rechte zufällt. Die Sitte ist Produkt und Aeußerungsform des Schicklichkeitsgefühls und Schicklichkeitstriebes (Taktes), die Sittlichkeit wird vom Sittlichkeitsgefühl und Gewissen, das Recht vom Rechtsgefühl und Rechtstrieb bezw. juristischen Takt beherrscht[4]). Auf den Gesittungsprozeß hat der Verstand keinen maßgebenden Einfluß, die Vernunft ist hiebei gänzlich unbetheiligt[5]). Vielmehr geht die sittenbildende (und daher mittelbar die sittlichende) Kraft stets von einem „instinktiven

[1]) Die Thierstaaten ruhen wesentlich auf dem weiblichen Geschlecht. Perty, Seelenleben S. 308.

[2]) Der „Dualismus der Ethik" ist ein Grundgesetz im Leben der Naturmenschen (§ 14), und so auch der höheren Thiere. Elefantenherden z. B. bekämpfen und berauben andere Elefantenstämme (Meynert in der Wiener Klinischen Wochenschrift 1888, S. 597 f.); ähnlich verfahren die Ameisen 2c.

[3]) Sitte ist „alles bei irgend einer Gesammtheit Geübte, Gewohnte, Gebräuchliche . . alle Sitte ist daher sittlich." Lazarus, Das Leben der Seele III. (1882). Vgl. Jhering, Zweck im Recht II. S. 19 ff.

[4]) Vgl. Jhering a. a. O. S. 39 ff.

[5]) Sobald man die Sittlichkeit von der Vernunft abhängig macht, muß man sie auch dem Naturmenschen und überhaupt dem größten Theil der Menschheit absprechen. Dies thut z. B. Münsterberg, Ursprung der Sittlichkeit S. 42 f.

Takt" aus, der sich in jeder Vereinigung gleichartiger Wesen entwickelt[1]). Manche Menschensitten, z. B. das Beschnüffeln der Speisen, der Nasengruß, haben sich aus thierischen Grundlagen entwickelt[2]). Einige Thiere scheinen eigenthümliche Begrüßungssitten zu kennen („Affen"- und „Hundegruß"[3]).

Die Sittlichkeit, d. i. die Herrschaft ethischer Gefühle und Triebe über die rein individualistischen artwidrigen wird erst auf höheren thierischen Stufen, mit der Ausbildung der sozialen Triebe und der relativen Erhellung des Bewußtseins errungen. Der Mensch ist im Allgemeinen weiter als das Thier aus dem Gebiete der Sitte in das der Sittlichkeit vorgedrungen: darin liegt der ganze Unterschied. Das Kind und der moralisch Irrsinnige haben so wenig Gesittung als die niederen Thiere[4]). Die sozialen Triebe der letzteren streifen bei ihrem mangelhaften Selbstbewußtsein noch zu sehr an bloße Naturkausalität, um im eigentlichen Sinne als sittlich gelten zu können; sie haben — gleich rohen Naturmenschen — selten soviel individuelle Freiheit und Beweglichkeit, um über den engeren Verband des Thierstaates, der Herde oder Familie hinausgreifen zu können, und wo dies der Fall ist, mögen vielfach rein physiologische Gründe vorliegen. Die über die Grenzen der natürlichen Verwandtschaft theilweise hinausgehenden[5]) Verbände: „Völker" und „Staaten"[6]), auch manche Herden und vorübergehend vereinigten Horden[7]) enthalten schon mehr freie, bewußte, somit sittliche Elemente neben den unfreien instinktiven. Noch mehr treten jene hervor bei — zufälligen oder willkürlichen — Verbindungen (Assoziationen) zwischen Individuen verschiedener Thierarten, seien sie vorüber-

---

[1]) Vgl. Wundt, Vorlesungen II. S. 122 ff.

[2]) G. Gerland, Anthropol. Beiträge I. (1875) S. 403 f.

[3]) J. v. Fischer im Zoologischen Garten 1887 S. 77.

[4]) Meynert, Gehirn und Gesittung (Vortrag bei der 61. Naturforscherversammlung 1888).

[5]) Die meisten Insektenstaaten bilden nur Familien, die Gesellschaften der Vögel oft nur ökonomische Assoziationen ohne rechtliche Einheit. Vgl. Meynert in der Wiener Klinischen Wochenschrift 1888, S. 597 f.

[6]) Bienen, Ameisen, Termiten, Wespen, Fische, Vögel (oft verschiedene Arten auf den Vogelbergen des Polarmeers, vgl. A. E. Brehm, Vom Nordpol zum Aequator, 1890, S. 1 ff.), Robben, Affen (Globus XXII. S. 116 f.).

[7]) z. B. Raben und Pelikane zum Fischfang, Globus XX. S. 101. Die Wölfe in Rußland vereinigen sich im Winter zum Raub in Rotten von 4 bis 8 und mehr Stück. Globus XXVI. S. 121 f.

gehender oder dauernder Art[1]). Mitgefühl und Mitleid zeigen höhere Thiere häufig für fremde Thiere derselben Art und auch anderer mehr oder weniger verwandter Arten[2]). Es sind namentlich die Vögel, die bei drohender Gefahr bewußterweise auch Angehörige anderer Arten warnen, ihnen Beistand leisten ꝛc.[3]) Auch andere Thiere, namentlich Säugethiere, erweisen sich gelegentliche Freundschaftsdienste verschiedener Art[4]). Hieher gehören namentlich auch die auffallenden Freundschaftsbeziehungen individueller Art zwischen Thieren, die sonst Feindschaft gegen einander zu hegen pflegen, wie zwischen Hunden und Katzen, Katzen und Vögeln, überhaupt zwischen Raubthieren und ihren gewöhnlichen Opfern[5]) und nicht minder die durch Vererbung fixirten ständigen Freundschaftsbündnisse zwischen fremden Thierarten, z. B. zwischen Präriehund, Eule und Klapperschlange, zwischen Klippschliefer, Manguste und Dornechse[6]), zwischen Büffeln, Elefanten, Rhinozerossen, Kamelen, Flußpferden, Krokodilen einerseits und gewissen ihnen nützlichen Vögeln anderseits. Wenn ein Thierkoloß sich fügt, nachdem er die Wohlthat seines kleinen Herrn empfunden hat[7]), wird uns klar, erstens daß er ganz gut weiß, was er will und keine mystische Natur als Zwecksubjekt braucht, zweitens, daß seine Tugend auf egoistischer Basis ruht. Ebenso ist es beim Menschen, der mit Rücksicht auf Himmelslohn oder Höllenstrafen, auf die Stimme des Ehrgefühls oder Gewissens und schließlich aus Gewohnheit sittlich handelt.

---

1) Die ethische Qualität des sozialen Lebens der höheren Thierwelt wird heutzutage noch von der Mehrzahl der Philosophen und Theologen, dagegen nur von vereinzelten Naturforschern geleugnet, so von Altum (der Vogel, 5. Aufl., S. 135 ff., 185 ff.). S. dagegen oben S. 343, N. 1; ferner Schneider a. a. O. S. 252 f., 352 ff., 367 ff.; Büchner a. a. O.; Darwin, Abstammung I. S. 62 ff.; Horwicz a. a. O. II, 2, S. 357 ff. Nietzsche (Morgenröthe S. 24 ff.) nennt „das ganze moralische Phänomen thierhaft“.

2) Vgl. Büchner a. a. O.; Darwin, Abstammung I. S. 62, 64; Ed. von Hartmann, Phänomenologie S. 217.

3) Büchner, Liebe und Liebesleben S. 213 ff.; Huber, Barmherzige Samariter in der Vogelwelt (Monatsschrift z. Schutze der Vogelwelt 1887, S. 76 ff.); Liebe, Barmherzige Vögel (daselbst 1880, S. 139 ff.).

4) Büchner a. a. O. S. 228 f., 235; Perty a. a. O. S. 86—88.

5) Beispiele bei Büchner a. a. O.; Perty a. a. O. S. 81 ff.; Thiele, Freundschaften unter Thieren verschiedenster Gattung (Monatsschrift zum Schutze der Vogelwelt 1876, S. 121 ff.). Vgl. auch Wundt, Vorlesungen II, S. 192.

6) Büchner a. a. O. S. 380 ff.

7) Mortillet im Ausland 1891, S. 73.

Auch das Verhältniß der Hausthiere[1]) zum Menschen, welches für die praktische Bedeutung unseres Themas von ganz besonderer Bedeutung ist, muß unter dem ethischen Gesichtspunkte betrachtet werden[2]) und zwar analog den „Thierfreundschaften", bei welchen die Thiere selbst, wie Mortillet sagt, einander zähmen. Die Keime oder Vorstufen der Sittlichkeit sind hier so gut wie im Leben der Thiere unter sich vorhanden; Liebe, Gehorsam, Treue, Sanftmuth und viele andere Tugenden haben die Hausthiere (nicht anders denn die Menschen) durch Erziehung und Vererbung erworben. Sie halten ihre menschlichen Herren wohl nicht für Götter, sondern, wie schon Cuvier vermuthete, für ihresgleichen, d. h. für mächtige und wohlthätige Thiere, denen zu gehorchen ihnen nur von Vortheil sein könne; das bleibt aber beim Thier wohl meist im dunkeln Bereich des Gefühls, jenes Untergrundes und Mittelpunktes aller psychischen und ethischen Bethätigungen. Aus verschiedenen Elementen besteht das Sympathiegefühl des Karawanenthieres für sämmtliche thierischen und menschlichen Mitglieder der eigenen Karawane, im Gegensatze zu fremden Thieren und Menschen[3]); es läßt sich dem Gauverbandsgefühl vergleichen.

Das Mitgefühl, die Sympathie, ist, wie wir gesehen haben, die Hauptquelle und der Ausgangspunkt aller übrigen moralischen Gefühle. Wir sehen denn auch diese[4]), insbesondere Pflichtgefühl[5]), Gewissen[6]) und Schamgefühl[7]) bei den höheren Thieren erwachen.

Man hat das aus Furcht und Liebe gemischte Gefühl, welches das Hausthier vermuthlich seinem Herrn gegenüber hegt, der Religion verglichen. Jeder Vergleich hinkt, und so auch dieser. Der innerste Kern der Religion ist zwar Gefühl, aber ein intellektuelles Gefühl, an

---

1) Der Domestikation sind regelmäßig nur gesellige Thiere fähig, die sich schon im Naturzustand an Unterordnung unter einen Führer gewöhnt haben. Perty a. a. O. S. 102.

2) Vgl. Horwicz, Psychol. Analysen II, 2, S. 177; Schneider a. a. O. S. 367.

3) M. Wagner, Reise nach Persien I. S. 250 ff.

4) Vgl. Schneider, Der thierische Wille S. 352 ff.

5) Vgl. Büchner a. a. O.

6) Wiener, Begründung der Sittenlehre (1873); Büchner a. a. O.; Perty a. a. O. S. 67 f.

7) Die sexuelle Scham fehlt den meisten Thieren, aber auch manchen Naturvölkern und dem Kinde.

welches auch die höchstentwickelte Thierseele nicht heranreicht. Religion im eigentlichen Sinne ist dem Thier als solchen verschlossen. Bestünde die natürliche Religion in Furcht, oder, wie Schleiermacher meint, in einem Abhängigkeitsgefühl, dann freilich besäßen unsere Hausthiere eine Art Religion. Aber jenes Gefühl bildet nur einen Hauptfaktor neben der Seelenvorstellung; die letztere fehlt dem Thiere. Man kann hinsichtlich der Religion nur die niedersten Naturvölker, die entweder religionslos leben oder es erst zu einem primitiven mythologischen Vorstellen gebracht haben, in Parallele mit dem Thier stellen. Anfänge dieses mythologischen Vorstellens finden sich bei einigen der höchsten Thierarten[1]).

Neben der Sittlichkeit im engeren Sinne muß den Thieren auch eine Art von Rechtsproduktion zugestanden werden, deren Triebkräfte in Rechtsgefühl und Rechtstrieb wurzeln und in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Verbandsgefühlen (Familien- und Stammesgefühl u. s. w.) stehen. Die Anfänge des Rechtes liegen, wie die der übrigen Kulturelemente, der Sprache, Religion, Kunst, im Gebiete des „Unbewußten" [2]).

Das thierische Rechtsgefühl[3]) äußert sich in ähnlicher Weise wie das des Naturmenschen, z. B. bei Affen, Elefanten, Hunden, Ziegen[4]), Pferden, Vögeln[5]), einzelnen Fischen[6]), Bienen und Ameisen[7]). Die Karawanenthiere, besonders Pferde, „haben das Eigenthümliche, daß sie überaus stark an ihren Gewohnheiten hängen, die geregelte Ordnung respektiren." [8]) Die instinktive oder gewohnheitsmäßige Unterordnung der Herdenthiere unter den Willen des Leitthieres, ebenso wie die oft sehr selbstbewußte Zucht und Strafausübung des letzteren beruht hauptsächlich auf Rechtsgefühl[9]). Genau die gleichen Erschein-

---

1) Vignoli, Mythus und Wissenschaft S. 26, 64 f.; Caspari, Urgeschichte der Menschheit I. S. 350 ff. Vgl. Darwin, Abstammung des Menschen I. S. 350 ff.

2) Post, Grundlagen des Rechts (1884) I. S. 33 f., 481, vgl. S. 135 f.

3) ausdrücklich anerkannt z. B. von Schneider a. a. O. S. 352 ff., vgl. S. 203 ff.; Büchner a. a. O. S. 24; Perty a. a. O. S. 67 f., 452, 46.

4) Brehm, Thierleben III. S. 329.

5) A. u. K. Müller, Thiere der Heimat, S. 140 f., 16 f.

6) Büchner a. a. O.; Heß, Süßwasseraquarium S. 161.

7) Haberland im Globus Bd. 39, S. 322.

8) M. Wagner a. a. O. S. 250.

9) G. H. Schneider, Freud und Leid des Menschengeschlechts (1883) S. 269 ff.

ungen zeigen sich in primitiven Völkerstämmen und sogar noch in halbzivilisirten despotischen Negerstämmen. Wenn der Prozeß nur die stehende Form bildet, nach welcher das Recht durch die Gesammtheit oder deren Organe durchgesetzt wird, so kennen auch die höheren Thiere den Strafprozeß. Jedenfalls wird die immer wieder gedankenlos wiederholte Behauptung, die Thiere wissen nichts von — erduldetem oder verübtem — Unrecht, durch die tägliche Erfahrung widerlegt. Die niedersten Stufen des Thierreichs scheinen allerdings das Rechtsgefühl nicht zu kennen, es fehlt aber auch den Kindern im ersten Lebensalter[1]) und den Naturmenschen unterster Stufe[2]).

Das älteste Menschenrecht besteht in strafrechtlichen Bestimmungen. Das Thierrecht ist zum größten Theile Strafrecht[3]), das in Familienzucht und öffentliches Strafrecht zerfällt. Bei Affen, Pferden, Katzen, Störchen und anderen Thieren werden die Jungen bald vom Vater, bald von der Mutter gezüchtigt[4]). Das Leitthier nimmt die „Ausgleichsaktionen gegen Rechtsbrüche" der erwachsenen Mitglieder vor, mittels Züchtigung, Verletzung, Tödtung oder Ausstoßung (Wegtreiben, Hinauswerfen)[5]). Der thierische Richter straft, wie der primitive Menschenhäuptling, „im Affekt, ohne Prozeß und ohne Urtheil", in eigener Person. Kein verfassungsmäßiges Recht schützt die Unterthanen gegen willkürlichen Mißbrauch der Strafgewalt; Weiber, Kinder und Sklaven sind theilweise noch wie Fremde schutz- und rechtlos. Die demokratisch lebenden verwilderten Hunde in orientalischen Städten haben sich selbst nach Gassen in Sektionen getheilt und sehen Eindringlinge aus anderen Gassen ebenso als Feinde an, wie die Wilden einen benachbarten Stamm, verfolgen und zerreißen sie daher unbarmherzig[6]). Auch Karawanenthiere (Pferde, Kamele) sind intolerant gegen fremde d. h. nicht zur Karawane gehörige Thiere ihrer Art[7]).

---

1) Preyer, Die Seele des Kindes; Spencer, Soziologie I. S. 92 f.

2) Spencer a. a. O. und im Kosmos VIII. S. 133 ff.; Post, Grundlagen des Rechts S. 353; Ratzel, Völkerkunde I. S. 90.

3) Vgl. Schneider, Freud und Leid S. 272.

4) Schneider, Der thierische Wille S. 376; Ausland 1885, S. 708, 1888 S. 116, 306; Zeitschrift für Ethnologie III. S. 302.

5) genau die Merkmale des primitiven Menschenstrafrechts; s. Post, Grundlagen S. 36, 44, 178 f., 368 f. u. Bausteine I. S. 138 ff.

6) Klunzinger, Bilder aus Oberägypten (1878) S. 91 f.; Fowler, Drei Jahre in Persien I. (1842) S. 90; Globus IV. S. 181 f. u. X. S. 302.

7) M. Wagner Reise nach Persien I. S. 250, 254.

Das internationale Strafrecht gegen andere Arten fehlt bei höheren Thieren nicht: die Pfefferfresser und Agamis in Neuholland führen eine Herrschaft über die Hausthiere[1]), wie wilde Eroberer über ein verweichlichtes Kulturvolk. Hunde, Hammel, Makropoden, Kraniche, sah man als Schiedsrichter über andere Thiere auftreten[2]).

Die reale Wurzel der Strafe bildet (bei Mensch und Thier) der Rachetrieb[3]), der sich als eine Art sozialen Schutz- oder Vertheidigungstriebes darstellt. Er läßt sich bis in ziemlich niedere Regionen der Thierwelt hinab verfolgen, er ist bei den Säugethieren allgemein, bei Vögeln häufig, bei Bienen und Ameisen besonders stark ausgeprägt und findet sich noch beim Oktopus[4]). Mit dem Rachetrieb pflegen sich starke Affekte und Triebe, wie Zorn[5]), Wuth, Grausamkeit, Mord- und Zerstörungslust zu verbinden. Die Gesichter vieler niederer Thiere sind sehr gut befähigt, Wuth und Furcht auszudrücken[6]). Die Rache, d. h. der Trieb, eine erlittene wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung durch einen Gegenstoß auszugleichen, ist blind und kümmert sich nicht um die Frage der Verschuldung; sie richtet sich instinktiv gegen den Thäter, oder, als soziale Rache (Blutrache), gegen ein dem Thäter nahestehendes bezw. ähnliches Individuum, bei dessen Mangel auch gegen irgend ein anderes Lebewesen oder Ding[7]). Die Grundzüge der Rache finden wir schon in den thierischen Gesellschaften. Diese empirische Thatsache liegt wohl zum Theil auch den allgemein verbreiteten Volksanschauungen über thierische Racheübung[8]) zu Grunde. Alle Rache ist ursprünglich individualistisch, bei gesellig lebenden Thieren kann sie sich zur sozialen, zur Verwandtenrache (Familien- oder Stammes-, Blutrache) entwickeln; fast alle Säugethiere kennen wenigstens die in-

---

1) Ausland 1885, S. 700.

2) Der Zoolog. Garten 1876, Oktoberheft; Isis 1881, S. 138; Büchner a. a. O. S. 257.

3) Das wird heutzutage von den meisten Ethnologen und Juristen und von vielen Philosophen anerkannt. Vgl. oben S. 136.

4) Schneider, Thierischer Wille S. 78 u. ö.; Büchner a. a. O., Brehm, Thierleben a. versch. O. Vgl. Post, Bausteine I. S. 140; Lombroso, Der Verbrecher S. 35.

5) Zorn namentlich bei Säugethieren, Vögeln, Eidechsen, Kröten und Krokodilen, Fischen, Insekten.

6) Bell, Anatomy of expression S. 121, 138.

7) S. oben S. 136.

8) S. oben S. 116 f., 132, 139.

stinktive Rache der Mutter für ihre Jungen. Blutrache u. dergl. kommt vor z. B. bei Seeadler, Kanarienvogel, Haushahn[1]). Die sog. Storchengerichte[2]) sind bekannt; gleiche Sitten sollen bei Krähen[3]) und Wölfen herrschen. Biber und asiatische Steppenpferde scheinen bereits zu milderen Formen, zur Friedloslegung (Ausstoßung bösartiger Männchen aus der Herde) übergegangen zu sein.

Selbst die vom Kulturmenschen geforderten subjektiven Voraussetzungen der Strafe, Verschuldung und Deliktsfähigkeit finden in gewissem Umfange Anwendung auf das Thier. Wir züchtigen, d. h. strafen unsere Hausthiere und sie wissen in der Regel recht gut warum; oft hilft es, oft nicht — ganz wie beim Menschen. In neuester Zeit schreibt man den höheren Thieren wieder die Fähigkeit zu, „Verbrechen" zu begehen[4]). Auch bei den Thieren kommen Mord- und Todtschlag — außerhalb des Rahmens der natura generis —, ferner Nothzucht und widernatürliche Unzucht, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w. häufig genug vor, und zwar im wesentlichen aus den gleichen Motiven wie beim Menschen[5]). Erpressung sollen die Raubvögel Caracara und Chimango in der Weise begehen, daß sie über die Raubvögel herfallen und sie so lange quälen, bis sie die bereits geborgene Nahrung wieder ausbrechen[6]). Dasselbe thun die Raubmöven gegenüber den schwächeren Mövenarten[7]), die Fregattenvögel gegenüber den Pelikanen und Tölpeln[8]).

Außer der organisirten Rache und Strafe bietet uns die soziale Thierwelt noch manche andere sittliche und rechtliche Einrichtungen. Eine universale Erscheinung des animalischen Rechtslebens bildet das Institut des einheitlichen Herrschers (Häuptling, König oder Königin, Leitthier u. s. w.)[9]). „Auch das Leitthier bewahrt seine Führerschaft

---

1) Büchner a. a. O. S. 90 ff.

2) Wundt, Vorles. II. S. 191 f.; E. Meyer, Aberglauben des Mittelalters (1885) S. 76; Grimm, deutsche Sagen Nr. 498; Perty a. a. O. S. 69 f.

3) Lombroso, Der Verbrecher S. 19 f.

4) So namentlich Lacassagne, de la criminalité chez les animaux, in der Revue scientifique 1882 p. 34 ff. (deutsch im Kosmos VI. S. 263 ff.); Lombroso, L'uomo delinquente (deutsch: der Verbrecher) S. 4 ff.

5) S. namentlich Lacassagne a. a. O.

6) Brehm, Thierleben V. S. 57.

7) Naumann, Naturgeschichte der Vögel Deutschlands Bd. X. S. 237.

8) Perty, Seelenleben der Thiere S. 463 f.

9) Vgl. oben S. 286 N. 7 und 293 zu Note 9.

nie längere Zeit ohne Streit. Es entstehen in den jüngeren und kräftigeren Individuen Nebenbuhler, welche den Kampf mit ihm aufnehmen. Wird es besiegt, so räumt es dem Sieger seine Stelle ein. Ganz dieselbe Erscheinung findet sich auch bei tiefstehenden Völkerschaften"[1]). Bei manchen Thieren existirt auch eine Volksvertretung, gebildet aus den Männchen oder sämmtlichen Erwachsenen bezw. den Stärkeren derselben[2]). Theils Berufsklassengliederung, theils momentane Arbeitstheilung, verbunden mit bewußter Unterordnung und Verabredung, zeigt sich in den verbreiteten thierischen Institutionen der Führerwahl bei einzelnen Unternehmungen, der Ausstellung von Schildwachen, die bei drohender Gefahr ihre Warnungssignale ertönen lassen, in der Aussendung von Kundschaftern. Hieher gehört auch die Marschordnung der Elefantenherden, der Heuschrecken und Ameisen, die Zugsordnung der Wandervögel.

Die Truthahngeier respektiren beim Aase den Königsgeier[3]). Die Ameisen halten während ihrer Kämpfe mit feindlichen Stämmen zeitweise Waffenruhe[4]). Füchse und Schakale üben Sicherheitspolizei durch Verfolgung anderer Thiere mit Geheul[5]). Die Sanitätspolizei der Bienen läßt ihre Fäkalstoffe nie innerhalb des Stockes entleeren[6]). Der Unterricht der jungen Herdenthiere ist hie und da bestimmten alten Männchen, z. B. bei den Bibern und (dem „Schulmeister") bei den Walen anvertraut[7]); im übrigen wird er gewöhnlich, wie beim primitiven Menschen, von den Eltern oder einem derselben ertheilt. Wie die Hunde und Affen Todtentrauer, sollen die

---

1) Post, Grundlagen S. 110. Vgl. Post, Bausteine II. S. 89 ff.; Espinas, Die thierischen Gesellschaften (deutsch 1879) S. 476 ff. Bei den Bienen wird die besiegte Königin meist getödtet, hie und da aber geschont: Perty a. a. O. S. 321.

2) „Parlamente", berathende Versammlungen: Büchner a. a. O. Auch die menschlichen Volksversammlungen „verlaufen auf primitiven Stufen in ziemlich tumultuarischer Weise": Post, Grundlagen S. 135. Man denke nur an die homerischen Griechen, die alten Römer und Germanen. Geordneter sind schon manche afrikanische Palaver.

3) Brehm, Thierleben V. S. 50.

4) Kaiser in Ule's Natur 1883, S. 498.

5) Darwin, Naturwissenschaftliche Reise I. S. 155.

6) Meynert a. a. O. Im Bienenstaat besteht überhaupt eine musterhafte Ordnung, ähnlich im Ameisenstaat. Vgl. Perty a. a. O. S. 317 ff., 324 ff.

7) Büchner a. a. O. S. 374.

Ameisen förmliche Todtenbestattung in „Kirchhöfen" kennen[1]). Einzelne Ameisen- und Termitenarten besitzen eine Art militärischer Organisation mit „geborenen" Berufssoldaten und Offizieren (die viel größer und stärker sind als die übrigen Individuen)[2]). Livingstone[3]) sah sogar bei Ameisen einen Beamten, der Bauréparaturen anordnete und beaufsichtigte[4]).

Das Verhältniß der Geschlechter nimmt mannigfache Formen an[5]). In primitiven Menschenstämmen herrscht ungebundener geschlechtlicher Verkehr (Gemeinschaftsehe, Hetärismus)[6]): die bei den Thieren verbreitetste Form des Geschlechtsverkehrs. Bei manchen Thierarten und Menschenvölkern besteht Polygamie, bei einzelnen Polyandrie, bei anderen, wie zumeist bei den Vögeln, Monogamie. Das Bindeglied der Gattenliebe[7]) bildet, wie in der Hauptsache auch bei der menschlichen Ehe, die Jungenliebe[8]). Die Brutpflege namentlich „bedingt eine Gemeinschaft der Existenz. Sie kann außer von Mutter und Vater einzeln oder zusammen, von Geschwistern und anderen Verwandten und in Adoption geübt werden"[9]). Thierische Adoptionen, selbst zwischen verschiedenen Arten, sind überhaupt gar nicht selten[10]). Hier wäre auch das Sklavenrecht der Ameisen zu erwähnen[11]).

---

1) Nach Miß Treat sollen bei der Formica sanguinea die freien Ameisen in einzelne Gräber, die Sklaven in eine gemeinsame Grube kommen. Vgl. Kaiser in Ule's Natur 1883 S. 485, 497. Eine Mrs. Hatton in Sidney will sogar ein „feierliches Ameisenleichenbegängniß" mitangesehen haben.

2) z. B. die Wanderameisen in Peru: v. Tschudi, Peru II. S. 269; die Treiber, Termes bellicosa in Westafrika: Wilson, Westafrika S. 276 f.

3) Neue Missionsreisen II. S. 209 f.

4) Ueber die soziale Organisation insbesondere von Insektenstaaten s. Büchner, Aus dem Geistesleben der Thiere (1876); Lubbock, Beobachtungen über die Lebensweise der geselligen Hymenopteren (deutsch 1883); derselbe, Die Sinne (1889).

5) Bei Bienen, Wespen, Ameisen und Termiten bilden die Individuen 3 bis 21 verschiedene Formen. Pagenstecher, Allg. Zoologie I. S. 156 f.

6) Post, Grundlagen S. 182 ff.; Engels, Ursprung der Familie (1884) S. 14 ff.

7) Ueber Roßkäfermännchen als Geburtshelfer ihrer Weibchen s. Maquart, Facultés intérieures des animaux invertébrés (1850) I. p. 189.

8) Wundt a. a. O. S. 188. Vgl. oben S. 143 f.

9) Pagenstecher a. a. O. S. 146.

10) Vgl. Büchner a. a. O. S. 179 ff.; Bastian, der Mensch III. S. 284. Ueber Adoption von Stuten berichtet schon Aristoteles (Hist. anim. IX, 32).

11) Vgl. Perty, Seelenleben der Thiere S. 336 f.

Abgesehen von diesen „familienrechtlichen" Verhältnissen kann von Privatrecht unter den Thieren kaum die Rede sein. Aber auch die Naturvölker kennen ein solches fast gar nicht[1]). Ursprünglich leben die Stammesgenossen in Vermögensgemeinschaft, daher bildet das Kollektiveigenthum die älteste Eigenthumsform bei fahrender Habe; das Grundeigenthum ist überhaupt viel jünger[2]). Dagegen haben die Jägervölker frühe schon ihre bestimmt abgegrenzten Jagdbezirke[3]). Aehnliches ist auch bei Thieren gebräuchlich, so bei den meisten Raubthieren und bei Hunden[4]). Eine Art von Eigenthum an Gebäuden und Mobilien besteht bei jenen Thieren, „die Staaten bilden, Wohnungen bauen oder doch, wie die Störche, zum selben Neste zurückkehren, endlich bei den Thieren, welche Nahrungsvorräthe sammeln", sowie bei Hausthieren[5]). Die Biberfamilien respektiren die einzelnen völlig abgeschlossenen Kammern ihrer „Burgen"[6]). Auch die meisten Vögel respektiren die Nester anderer, insbesondere ihrer Artgenossen. Am fernsten liegt den einfachen thierischen Lebensverhältnissen das Forderungsrecht. Die Neigung zum Tausch von Gütern ist nach Adam Smith eines der wichtigsten Merkmale, welche den Menschen vom Thiere unterscheiden[7]). Doch ist der Tausch manchen Thieren nicht unbekannt[8]). Schneider findet die Vorstellung der Gegenleistung im gegenseitigen Ablesen der Parasiten aus Gefälligkeit bei Krebsen, Reihern, Kranichen, Störchen, Affen u. s. w.[9]).

§ 39. Ueberblick über die thierethischen Vorfragen.

Der wesentliche Inhalt des bisher Dargelegten läßt sich in folgendes kurze Resumé zusammenfassen.

Alle Seelenthätigkeit und darum auch alle Ethik, ist an das reale, mit Empfindung und Bewußtsein verbundene Leben gebun-

---

1) Post, Bausteine I. S. 53.

2) Post, Bausteine II. S. 164, Grundlagen S. 306 f., 316.

3) Post, Grundlagen S. 307 f.

4) S. oben S. 294 zu und in N. 6.

5) Perty, Seelenleben S. 67 f.

6) Taschenberg, Bilder aus dem Thierleben S. 219.

7) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, § 2, Anm. 3.

8) Büsch, Geldumlauf I. § 29. — Die Bedeutung dessen, was von der „Handelsratte" erzählt wird, ist etwas zweifelhaft.

9) Schneider, Der thierische Wille S. 366.

den. Wahres und eigentliches Leben haben aber nur die biologischen Einheiten, d. h. die thierischen und menschlichen Individuen. Inhaltlich stellt das Leben oder die mit ihm zusammenfallende „Seele" einen Prozeß dar, dem jene Individuen als seine Träger und Subjekte kontinuirlich unterworfen sind, nämlich den Gutsprozeß, d. i. das Erfahren, Erleben von Gutem und Ueblem, Lust und Unlust, Glück und Unglück. Einen wichtigen Bestandtheil des Gutsprozesses der höheren Lebewesen bildet die Zweckthätigkeit, die bewußte Aneignung der Güter und Entfernung der Uebel.

Kollektivwesen und abstrakte Gattungsdinge (wie Stamm, Volk, Gesellschaft, Staat, Menschheit, Thierart, Natur, Gesammtheit, All) sind nur Begriffe d. i. künstliche Produkte einer mythologisch-animistischen Spekulation und des durch diese hervorgerufenen Bestrebens, alle Gegenstände der Außenwelt nach Analogie der individuellen Substanz und alles Geschehen nach Art des menschlich-persönlichen Handelns zu begreifen. Jenen Begriffen kommt kein Leben, keine Seele, keine Persönlichkeit zu, sie können daher unmöglich als Subjekte der praktischen Lebensthätigkeit, des Gutsprozesses betrachtet werden. An der Beseitigung der Gesammtsubjekte hängt zwar nicht die Ethik überhaupt oder speziell die Thierethik, denn auch „Naturgemeinschaften", die idealen Einheiten „thierischer Aggregate", könnte man ebenso gut wie menschliche Verbände als einheitliche Gesammtpersönlichkeiten mit Gesammtwillen u. s. w. behandeln; allein diese Auffassung des Thierlebens erscheint immerhin als ungewöhnlich und würde praktischen Schwierigkeiten begegnen.

Hiernach sind nur die animalischen Individuen, aber auch a l l e Menschen und Thiere, als Subjekte der wirthschaftlichen und sittlichen Lebensthätigkeit anzusehen.

Es waltet durchgängige Gleichartigkeit und Uebereinstimmung zwischen sämmtlichen Aeußerungsformen (Grundvermögen) des Seelenlebens; auch in demjenigen Gebiete, welches die größten Verschiedenheiten aufweist, im Gebiete der Intelligenz bestehen nur g r a d u e l l e U n t e r s c h i e d e. Der Abstand zwischen den höheren und niederen Thierklassen ist weit größer als der zwischen den Menschen und den höchsten Thieren. Man muß überhaupt, um einen richtigen Vergleichungsmaßstab zu gewinnen, nicht die entfernteren Glieder, sondern die aneinanderstoßenden, also die höchsten und entwickeltsten Thiere einerseits und die niedersten Menschen (Wilde, Verwilderte, Kinder,

Schwachsinnige) anderseits zusammenstellen. In dem Maße, als sich unsere Kenntniß des thierischen Seelenlebens erweitert, schrumpfen vor dem unbefangenen Blick die menschlichen Reservatrechte zusammen und vermehren sich die thierischen Kompetenzen. Auf den seither von den Gesammtsubjekten okkupirten Sitzen hat die ganze Thierheit bequem Platz, ohne daß die Menschheit im geringsten beengt würde.

Besonderes Gewicht liegt auf dem Nachweise, daß das Denken, der Hauptdifferenzpunkt, für die praktische Lebensbethätigung im Gutsprozesse weit geringere Bedeutung hat als das Gefühls- und Triebleben. Weder das Selbstbewußtsein, welches lediglich im Bewußtsein oder Bewußtwerden der eigenen Thätigkeit, speziell des Gutsprozesses besteht, noch der Selbsterhaltungstrieb und Selbstbehauptungswille (Egoismus) können eine Kluft zwischen Mensch und Thier begründen. Vom Prinzip des — bald gröberen, bald feineren, theils üblen, theils berechtigten — Egoismus geht jede Handlung aus, die gute (soziale, arterhaltende) wie die böse (antisoziale, artwidrige). Freiheit des Wollens und Vorstellens sind relative Begriffe, die auf Mensch und Thier Anwendung finden.

Die sozialen Triebe und Gefühle entspringen einer psychophysiologischen Wechselwirkung der Lebewesen, zunächst in engeren, dann in immer weiteren Kreisen. Im Sozialen erkennen auch die besonneneren Gegner unserer Auffassung mindestens die Keime oder Vorstufen des Sittlichen. Es ist namentlich die Sitte, die sich bei allen sozialen Thieren naturnothwendig entwickelt und eigenthümliche Organisationsformen erzeugt hat, als da sind: Verbands- oder Verfassungsformen, Vertretung, Schutzeinrichtungen, wirthschaftliche, sittliche und rechtliche Institutionen, z. B. Arbeitstheilung, Kinder- und Brutpflege, Unterricht, Polizei und Strafrecht, selbst Analogien des Eigenthums. Die höheren Thiere haben sich zweifellos schon über die niedersten Stufen der Sittlichkeit emporgearbeitet, sofern die ethischen Grundgefühle des Mitgefühls, Rechts- und Pflichtgefühls in ihnen ähnlich wie im Naturmenschen lebendig sind und nur die höheren und komplizirteren Gefühle und Triebe (wie Religion, Wissens- und Wahrheitstrieb, Schamgefühl) ihnen ganz oder theilweise fehlen.

Das Ethos, zu welchem die Religion an sich nicht gehört, stammt weder vom Himmel noch von der Erde d. h. der äußeren Natur, sondern einzig und allein aus der „inneren" oder psychischen Natur. Auf ihre Basis muß das Gebäude der allgemeinen Ethik gestellt

werden. Die herkömmliche Ethik beschränkt sich auf die Menschenethik, sie bedarf daher der Ergänzung durch die Thierethik als ihren integrirenden Bestandtheil.

II. Abschnitt.

Die allgemein-ethische und moralische Aufgabe.

§ 40. Die Motive des sittlichen, insbesondere thierethischen Handelns.

Wir wissen bereits, daß alle praktische Lebensthätigkeit im Gefühl als der ursprünglichen Grundfunktion jedes Lebewesens wurzelt, daß jeder Trieb, also die ganze Willenssphäre durch ein entsprechendes Gefühl Inhalt und Richtung erhält und daß der Gutsprozeß durch die Leuchte des Intellekts nur dem Subjekt zu mehr oder weniger klarem Bewußtsein gebracht wird, wodurch dessen Ziele aber nur zum kleineren Theile bestimmt werden. Die primäre und centrale Stellung des Gefühls bei Mensch und Thier habe ich empirisch zu begründen versucht[1]); aus ihr ergiebt sich unmittelbar die Berechtigung der Gefühlsmoral. Bei zahlreichen Denkern bildet das Gefühl, meist unbewußt, den thatsächlichen Ausgangspunkt ihrer Ethik[2]), wie es denn auch der christlichen Ethik zu Grunde liegt; in der Psychologie der Gegenwart erringt es sich wachsende Anerkennung. Die rationalistischen Moralprinzipien[3]), welche die sittlichen Triebfedern in die Vernunft oder den ausschließlich menschlichen Verstand verlegen und

---

[1]) Oben S. 272 f., vgl. S. 251 und 253. S. jetzt auch Th. Ziegler, Das Gefühl (1893) S. 11 ff.

[2]) z. B. bei Empedokles, den Schotten, Herder und Goethe, Schleiermacher, theilweise auch Krause und Schopenhauer, Planck, Vischer, ferner bei den Materialisten und Naturforschern (oben S. 185 f., 197, 201 f., 203, 206, 209, 228—232, 245, 246, 248 f.)

[3]) z. B. Kant's Praktische Vernunft (oben S. 198).

hierdurch den „unvernünftigen" Thieren den Eingang in den Tempel der Sittlichkeit verwehren, sind lediglich auf haltlose metaphysische Annahmen gebaut. Ihnen widerspricht schon die unleugbare Erfahrung, daß die intelligenteren Individuen keineswegs immer die besseren sind.[1])

Ein allgemeines ethisches oder sittliches Gefühl[2]) als solches giebt es ebensowenig als ein Sozialgefühl oder einen Geselligkeitstrieb; es existiren nur auf bestimmte Verbände sich beziehende und aus ihnen hervorgegangene soziale bezw. ethische Gefühle und Triebe, z. B. Familien-, Stammes-, Volks-, Menschheitsliebe. Die umfassendste Gruppe der inhaltlich bestimmten oder materialen Gefühle wird durch das Wort Liebe[3]) (im weiteren Sinne) bezeichnet; mit der Liebe in diesem Sinne (d. h. als Gefühl, nicht als Tugend) fällt das Mitgefühl oder die Sympathie im wesentlichen zusammen. Unter Humanität verstehen wir die über die natürlichen Verbände hinaus die ganze Menschheit und Thierheit, also alle empfindenden Wesen, dagegen keine Sachen, umfassende Liebe. Humanität im engeren Sinne hat gegenüber der positiveren und energischeren, aber auch einseitigeren Liebe mehr negativen, bedächtigeren und objektiveren Charakter; in ihr tritt besonders das rechtliche Moment der Schonung oder Toleranz hervor. Mitleid[4]) und Gerechtigkeit[5]) sind beide zu eng und einseitig, um ein Moralprinzip abgeben zu können; beide bilden nur wesentliche Elemente

---

1) In der „Geschmacksmoral" erblicke ich nur einen schiefgewachsenen Ableger der Gefühlsmoral.

2) Das „Sittlichkeitsgefühl" hat engeren Sinn, s. § 47.

3) Das Prinzip der Liebe (oder Humanität) liegt dem Christenthum zu Grunde (oben S. 59 f.); in der Philosophie wird es erst seit neuerer Zeit vertreten, besonders von Herder, Goethe, Schleiermacher, Krause, den Materialisten und manchen Naturforschern (s. S. 201 f., 206 f., 210, 213, 230, 244, 246, 250). Ueber Shakespeare vgl. Gervinus, Shakespeare, Bd. IV. S. 399 f.

4) Hauptvertreter des Mitleidsprinzips sind die orientalischen Religionen und Philosophien, sowie Schopenhauer (oben S. 50, 52, 55, 183, 220 ff.); vgl. Montaigne, Herder, Vischer, Darwin u. Rokitansky (S. 192, 201, 229, 246, 248). Hauptgegner sind: die Stoiker, Spinoza, Kant, Fichte, v. Hartmann (S. 188, 193, 199, 203, 225 f.) und neuestens Nietzsche, welcher das Mitleid als „Sklavenmoral" brandmarkt und rücksichtslose Erbarmungslosigkeit als Tugend rühmt. Aber wir sind nun einmal „Sklaven" unserer sympathischen Triebe, und der Starke, der sie wieder von sich wirft, ist kein „Uebermensch", sondern ein ins Raubthier zurückfallender Unmensch.

5) Vgl. oben S. 225 f. u. 221.

der Liebe und besonders der Humanität[1]). In der letzteren erkennen wir somit das wahre Prinzip der Menschen- und Thierethik.

Der Humanitätsbegriff, dem Naturmenschen völlig fremd, ist „noch im sittlichen Bewußtsein der alten Kulturvölker ein unentwickelter . . . Es ist das unleugbare Verdienst des Christenthums, diese Idee in der Form einer sittlich-religiösen Forderung zum Gemeingut seiner Bekenner gemacht zu haben[2])." Die bewußte und freie, von Religionsdogmen unabhängige Ausdehnung des Humanitätsgedankens auf die Thiere, besonders auf die uns Menschen näherstehenden Thiere[3]), muß, wenigstens vom monistischen Standpunkt aus, als ein Postulat der psychologisch-geschichtlichen Entwickelung des Menschheitsgefühls betrachtet werden. Seine Verwirklichung, deren Beginn erst der Neuzeit angehört, ist — wie alle humanen Bestrebungen — konfessionslos[4]); das Grundelement des Humanitätsgefühls bildet das aus den einzelnen Verbandsgefühlen erwachsene allgemeine Mitgefühl mit verwandten Wesen.

Die moderne Thierschutzidee als Bestandtheil des Humanitätsprogramms hat gleich der naiven Thierliebe ihre Hauptquelle in der Gefühlssphäre, und zwar in einem etwas unklaren, aber sehr lebhaften Thiermitleid, als dessen Träger in erster Linie die höheren und mittleren Klassen der Kulturvölker germanischer Abkunft sich präsentiren.[5]) Weder Juristen oder Philosophen, noch Theologen, sondern „Laien"[6])

---

[1]) Die Gerechtigkeit ist daher nicht als „Vernunftmoralprinzip" aufzufassen. Die ursprünglichste und lauterste Quelle der Gerechtigkeit, d. h. der Tugend des Rechthandelns ist weder das Rechtsbewußtsein noch die Rechtsvernunft oder Rechtswissenschaft, sondern das Rechtsgefühl.

[2]) Wundt, Ethik S. 195, 200. Vgl. oben S. 256.

[3]) Vgl. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins S. 290, und oben S. 75, 84 ff., 94 ff., 176, 257.

[4]) K. Ruß in „Unsere Zeit" 1873 S. 193. Die „Toleranz" fehlt den meisten Religionen.

[5]) Vgl. oben S. 1, 95—97, 176, 177—181 und unten S. 305 N. 3. In England speziell gab, wie Kohler (im Gerichtssaal Bd. 47 S. 42) sagt, „der religiöse Trieb in Verbindung mit einem starken Vereinstrieb und Gemeingefühl einen starken moralischen Impuls."

[6]) „Die Leute von Profession wissen oft das Beste nicht" (Lichtenberg). Die Erfinder, welche dem Handel und der Industrie neue Bahnen eröffneten, waren meist „Pfuscher" im Sinne der Zunftgesetze (Silbermann, Arkwright, Jaquard, Herschel, Watt, Böttcher, Sennefelder 2c.) Hüten wir uns darum, die Laien gering zu schätzen!

haben die Thierschutzbewegung in Gang gebracht und bis jetzt aufs wirksamste gefördert: das Gefühl hat sich also wieder einmal als „Pionier der Erkenntniß" — und der Humanität bewährt. Auch die Abschaffung der Tortur ging von einer gemüthlichen Erregung des Volkes aus[1]). Das humane Strafrecht in Deutschland wurde nicht von der Strafrechtswissenschaft, auch nicht allein von der Gerichtspraxis, sondern von der Rechtsüberzeugung der ganzen Bevölkerung geschaffen[2]). Jeden Humanitätssieg muß das Volk sich erkämpfen.

Thierliebe und Thierschutz der Gegenwart haben — neben der Thätigkeit einzelner — ihren natürlichen Ausdruck und ihr erstes Vollzugsorgan in den Thierschutzvereinen gefunden, deren rasches Anwachsen in der kurzen Zeit ihres Bestehens[3]) am besten beweist, welch lebhaftem Bedürfniß sie entgegenkommen. Ihre eifrige und erfolgreiche Thätigkeit verdient uneingeschränktes Lob.

Auch die Schulbehörden und Schulen leisten, wenigstens in Deutschland, dem Thierschutz vielfache und wichtige Dienste, vor allem durch planmäßige Belehrung und Erziehung der Jugend. Das gleiche kann leider nur von einem kleinen Theile der kirchlichen Behörden[4]) und Geistlichen[5]) gesagt werden.

---

[1]) Lecky, Geschichte der Aufklärung, I. S. 195.

[2]) Loening in v. Liszts Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft III., S. 273.

[3]) Der erste englische „Antithierquälereiverein" wurde 1824 in London, der erste deutsche 1837 zu Stuttgart gegründet. Nach Otto Hartmann's Zusammenstellung (Bericht über die 5. Versammlung des Verbandes der Thierschutzvereine des deutschen Reichs zu Karlsruhe 1892 S. 141 ff.) betrug Ende des Jahres 1892 die Zahl sämmtlicher Thierschutzvereine der Erde 780, wovon entfallen: auf das deutsche Reich 191 (mit zusammen über 70,000 Mitgliedern), Oesterreich-Ungarn 25, die Schweiz 22, England 244, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 105, Britisch-Nordamerika 17, Schweden und Norwegen 31, Finnland 15, Dänemark 5, die Niederlande 12, Schottland 20, Irland 7, Südafrika 6, Australien 8, Britisch-Indien 8, Rußland 21, Frankreich 10, Algerien 5, Italien 10, Belgien 2, Spanien 5, Portugal 2, Westindien 5, Mexiko 1, Südamerika 3, Türkei 1 (Candia). — Vgl. auch oben S. 175 ff.

[4]) Thierfreundliche bischöfliche Erlasse in Bayern unter König Ludwig I. werden erwähnt: Allg. Zeitung 1892, Beil. Nr. 167.

[5]) Thierfreundliche Geistliche: s. „Die ungleichen Knaben" (München 1848). Vgl. anderseits oben S. 63 f. und Sturm, Beiträge S. 71 f. Ausnahmen bestätigen die Regel. Nach der angeführten Zusammenstellung von O. Hartmann wirken bei den Thierschutzvereinen nur etwas über 7 % Geistliche als Vorsitzende

Den Gefühlsinstanzen der Vereine, der Schule und Kirche gegenüber stellen die Staatsorgane sozusagen das Forum des Verstandes dar[1]). Daß die Gesetzgebung dem unablässigen Drängen der Thierschutzvereine theilweise nachgeben muß, läßt sich voraussehen, ebenso aber auch, daß das juristische Raisonnement jene Anträge oft stark, manchmal bis ins Mark hinein beschneiden wird. Zum Theil gewiß mit Recht, denn es handelt sich mit um Auswüchse unklarer sentimentaler „Gefühlsduselei", wie z. B. in der Vivisektionsfrage[2]). Im geschichtlichen Theil hat sich uns die Thierliebe als das Produkt von Faktoren ergeben, deren sittliche Qualität man in Frage zu stellen versucht sein könnte. Reste jener kulturhistorischen Elemente mögen noch unbewußt fortwirken; dazu kommt die Macht der Gewöhnung, die besonders von engeren Freundschaftsverhältnissen ausgeht, Herrschsucht[3]) und Gedankenlosigkeit, hie und da auch Menschenhaß, dazu endlich die allgemeine Tendenz der modernen Kultur zur zersplitternden Besonderung der ethischen Güter. So ist es zu erklären, daß die Zärtlichkeit vieler „Thierfreunde" beiderlei Geschlechts gegen ihre Hunde, Katzen, Vögel u. s. w. einen Charakter annimmt, der unser sittliches Gefühl beleidigt und als Ausartung gesunder Thierliebe bezeichnet werden muß[4]). Besonders widerlich berühren derartige Maßlosigkeiten, wo, wie nicht selten der Fall ist, die Weichherzigkeit gegen Thiere mit Hartherzigkeit gegen Menschen verbunden ist. Die Extreme berühren

---

(in England 37, in der Schweiz 4, Skandinavien 4, Deutschland 5, Nordamerika 2, in Oesterreich, Frankreich, Rußland und Südafrika je 1, zusammen 56), während über 30 % der Vorsitzenden auf Schulmänner und gegen 60 % auf Juristen, Verwaltungsbeamte und Privatleute kommen.

1) Damit soll natürlich nur gesagt werden, daß bei den Thierschutzvereinen rc. Gefühl (und Trieb) im Vordergrunde stehen. Heutzutage tritt auch das Verstandeselement mehr und mehr hervor, denn wo praktische Resultate erreicht werden sollen, muß „stets Kenntniß, Wissen und zielbewußtes Streben mit den Regungen des Mitleids Hand in Hand gehen." (K. Ruß, Didaskalia 1891 S. 133.)

2) Bezüglich der Vivisektion haben übrigens die deutschen Thierschutzvereine seit neuerer Zeit eine besonnenere Haltung angenommen.

3) Die Thiere ordnen sich unserem Willen unbedingter unter als menschliche Freunde und Diener.

4) Narrheiten, wie menschengleiche Haltung von Thieren in Kleidung, Schmuck, Wohnung u. dgl. (Pferdesalons, Katzenkostüme, Hundediners, Spazierfahrten rc.) lassen sich theilweise als pathologische Ueberlebsel des alten Thierkultus erklären.

sich. Es hieße aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man deshalb die Thierliebe oder Humanität überhaupt verdammen; die mitleidige Liebe findet ihre Ergänzung in der gerechten Liebe.

§ 41. Die Ziele der Ethik, speziell der Thierethik.

Die Ethik als Untersuchung der theoretischen Voraussetzungen der sittlichen Lebenstechnik ist eine Wissenschaft. Sie muß, wie früher gezeigt wurde, von der „Physik", der Natur, dem Leben ausgehen. Ihre Objekte bilden nicht die Lebensprozesse als solche, sondern Beziehungen oder Verhältnisse der Individuallebensprozesse zu einander: die sozialen Lebensverhältnisse (Recht) und die durch sie bedingten Modifikationen der Individuallebensprozesse (Moral). Hiernach besteht die Ethik wesentlich in Güterlehre, d. h. vergleichender Werthung der individuellen und sozial-individuellen Güter und Uebel. Hieraus ergiebt sich die primäre und centrale Stellung des Rechts[1]) gegenüber der Moral in Ansehung der ethischen Ziele[2]), und ebendamit die überragende Wichtigkeit, welche die Rechtsfrage überall und auch bei unserer Frage hat.

Die praktischen Ideale der Kulturvölker stimmen in den Grundzügen überein. Wir haben aber im geschichtlichen Theil sehr verschiedene wissenschaftliche Ansichten über die eigentlichen Ziele des Ethischen kennen gelernt. Welche ist die richtige?

Nach meiner schon früher zum Theil dargelegten Auffassung[3]) können auf der Grundlage monistischer Auffassung des animalischen Lebens zwischen dessen einzelnen Stufen und Gliedern nur graduelle Unterschiede statuirt werden. Das Ethos hat natürlichen (psychologischen) Ursprung. Einzig und allein das vielverkannte eudämonistische Moralprinzip darf sich rühmen, auf dem festen Boden der Natur zu stehen. Die häufig angewandten Bezeichnungen „Utilitarismus, Hedonismus" treffen den wahren Eudämonismus nicht. „Glück" (Eudämonie) ist das Ziel alles Güterlebens, d. h. animalischen Lebens; die Ausdrücke „Nutzen" (Utilität) und „Lust" (Hedone) sind zu eng und passen höchstens für bestimmte Systeme.

---

1) „Ueberall ist das Nothwendige, Haushalt, Recht, Volkserziehung das Erste." Vischer, Kritische Gänge II. S. 14.

2) Für die ethischen Motive ist umgekehrt der moralische Standpunkt der primäre und ausschlaggebende.

3) S. oben § 36; vgl. S. 197, 201, 205, 216 f., 224, 229 f., 231, 242 ff.

Das „Ich" erzeugt und trägt den Gutsprozeß, und da die Selbsterhaltung und Selbstvervollkommnung Wesen und Bestimmung des Ichs ausmacht, kann der Egoismus, wie als Ausgangspunkt, so auch als Ziel — nicht immer als Zweck — des Handelns, namentlich des sittlichen Handelns betrachtet werden. Daran, daß der Egoismus meist im engeren, üblen Sinne verstanden wird, darf man sich nicht stoßen. Im weiteren Sinne bedeutet er ja nichts anderes als den Trieb nach Erhaltung und Beförderung des eigenen Daseins oder Güterlebens, d. i. seines jeweiligen individuellen Trägers mit all seinen Gefühlen, Trieben, Strebungen, Interessen, Zwecken, mögen diese nun — objektiv, d. h. in den Augen anderer Individuen oder, wie man zu sagen pflegt, der Gesellschaft — als gut oder böse (als sozialgut oder individualgut) sich darstellen. Egoismus kann Selbstsucht sein, aber auch deren gerades Gegentheil: wenn und soweit nämlich das Subjektivgute mit dem Objektivguten sich deckt. Der wahre und falsche, sittliche und unsittliche Egoismus, so nahe sie beisammen wohnen können, müssen scharf auseinandergehalten werden. Moral und Recht sind stets der genaue Ausdruck des — objektiv berechtigten oder auch unberechtigten — Egoismus der moral- und rechterzeugenden Subjekte, und ihre ethisch höhere oder niedrigere Stufe läßt mit ziemlicher Sicherheit die ethische Qualität des Volkes bezw. der herrschenden Klasse erkennen. Jene Stufe zeigt namentlich an, welcherlei Interessen: die idealen oder materiellen, die sozialen oder individuellen, vergleichsweise höherer Schätzung sich erfreuen.

Der Eudämonismus, in der altgriechischen, englischen und französischen Moralphilosophie vorherrschend vertreten, in Deutschland aber durch den Idealismus längere Zeit verdrängt, erhält auch hier in neuerer Zeit unter dem wachsenden Einflusse des Realismus wieder Oberwasser, nur kleidet er sich häufig in das Gewand des Sozialeudämonismus, um den Schein einer halben Idealität zu retten und die Brücke zum Idealismus nicht ganz abzubrechen[1]). Da jedoch,

---

[1]) Vgl. oben S. 184 ff., 197, 201 f., 206, 208, 213 unten (Krause), 220 f. (Schopenhauer), 223 (v. Hartmann), 229—231, 233 ff. (Ihering), 249, — auch Trendelenburg, Naturrecht § 89, Wundt, Ethik, Lasson, Rechtsphilosophie S. 548 f., Fr. Vischer, Altes und Neues II. S. 249, 257 f., 277, Wallaschek, Studien zur Rechtsphilosophie (1889), Burckhard, Oesterr. Privatrecht I. und in Grünhufs Zeitschrift XIX. (1891) S. 27 ff. Die beiden letzteren nähern sich dem individualegoistischen Standpunkt.

wie wir wissen, das Individuum, und nicht eine abstrakte Gesammtheit, den Ausgangs- und Mittelpunkt des Güterlebens bildet [1]), so kann auch das Ziel des sittlichen Handelns nur ein egoistisches und individualeudämonistisches sein [2]). Wir vermögen daher nur den Individualeudämonismus als das natürliche und allein richtige Moralprinzip anzuerkennen. Seine Wahrheit fühlten schon die Griechen mit sicherem Instinkt heraus; seit Platon verachtet bei Seite geschoben, wurde es von den Engländern wieder ans Licht gezogen und in der Gegenwart nimmt es kühn und voller Siegeshoffnung den Kampf mit allen Gegnern auf. Der (transscendente) individuelle Eudämonismus liegt aber auch der christlichen Ethik (wenigstens theilweise) zu Grunde, und wenn wir recht hinsehen, steckt er sogar im Hintergrunde der meisten idealistischen Systeme, bald naiv sich verrathend, bald verschämt sich versteckend: furca naturam expellas, tamen usque recurret.

Wie schlagen wir aber die Brücke vom Egoismus zum „Tuismus" oder „Altruismus"? Da das Individuum, von welchem alle Lebensthätigkeit, also auch alles sittliche Geschehen ausgeht, eine reale Einheit bildet, kann es nicht in eine egoistische und eine altruistische Seele gespalten werden. Der sog. Altruismus bezeichnet einen wesentlichen Bestandtheil des egoistischen Lebens [3]). Jenes Wort sagt bei Licht betrachtet etwas logisch unmögliches aus, denn es schreibt dem Individuum etwas seinem — im Selbsterhaltungsstreben bestehenden — Wesen [4]) durchaus widersprechendes zu. Soweit der einzelne rein soziale Zwecke oder Interessen zu verfolgen scheint, kann darin eine Selbstentäußerung oder Selbstaufopferung nicht erblickt werden, weil er sich denselben nur hingiebt, entweder unter dem zwingenden Druck seiner sozialen (d. h. sozial wirkenden) Instinkte und Triebe oder in bewußter Unterwerfung unter die Leitung ethischer Triebe bezw. einer ethisch geläuterten Intelligenz; dies thut er aber, weil er eben jene

---

[1]) Zur Kritik des Sozialeudämonismus vgl. oben S. 237.

[2]) So bei Demokrit, Epikur, Aristoteles, Leibniz, Hobbes, Hamann, Schleiermacher, Bentham (relativ), Krause (theilweise), vielen englischen und französischen Ethikern, Gizycki, Rokitansky (oben S. 186, 187, 195 f., 197, 200 f., 207, 208, 213, 230 f., 248). Vgl. Horwicz, Psychol. Analysen; Sigwart, Vorfragen der Ethik (1886); R. Wilhelmi, Der sittliche Mensch (1891); Th. Ziegler, Das Gefühl S. 166 ff.

[3]) Vgl. Spencer, Thatsachen der Ethik, S. 233 ff.

[4]) S. oben S. 265.

Interessen als mit seinen eigenen harmonirend empfindet (Mitgefühl ꝛc.) oder erkennt und sie darum — in mehr oder weniger bewußter Zurückdrängung seiner widerstreitenden rein egoistischen Strebungen — zu seinen eigenen (Ideal-)Gütern macht[1]). Er handelt also sittlich aus Neigung, aus Lust und Liebe, er sucht und findet seine höchste Befriedigung gegebenenfalls in der Beförderung fremden Wohles als eines Mittels zum Zweck eigener Glückseligkeit: Geben ist seliger denn Nehmen. Das kann man aber nicht Altruismus, d. i. Verkehrung des natürlichen Selbsterhaltungstriebes in sein Gegentheil nennen, es ist vielmehr Erweiterung, Erhöhung und Veredelung des Ichgefühls und Ichstrebens, des Egoismus. Die rein individualistischen Grundtriebe bleiben bei der großen Mehrzahl der Lebewesen, auch der Menschen, die weitaus stärkeren. Positiven ethischen Charakter haben aber nur die zugleich egoistischen und sozialen Gefühle und Triebe, d. h. diejenigen, die neben dem individuellen zugleich den sozialen Gutserfolg erstreben.

Gegen den Altruismus spricht auch der Umstand, daß er das einseitig Individualistische, das Böse im Thier und Menschen weder befriedigend zu erklären noch seine hohe Bedeutung in der Lebensökonomie, seine „göttliche Mission" voll zu würdigen vermag. Jene Auffassung führt überhaupt[2]) zu üblen Konsequenzen. Sie erweitert namentlich die vermeintliche Kluft zwischen Mensch und Thier und stellt sich einer Erweiterung der humanen zur animalen Ethik in den Weg.

Das Prinzip der animalischen Moral kann sich von dem der Menschenmoral nicht wesentlich unterscheiden[3]). Alle Grundtugenden, wie Mitleid, Liebe, Achtung, Gerechtigkeit, Humanität entstammen allgemein-sozialen Gefühlen und Trieben, dabei sind sie stets mit individuellen oder egoistischen verbunden und lassen sich auf diese vielfach zurückführen: sie bewegen sich somit innerhalb der allgemein-thierischen Sphäre und verbinden deren Glieder zu einer moralischen Einheit. Sowohl die Grundtriebfedern des animalisch-sozialen Lebens als seine Hauptziele stimmen bei allen Lebewesen überein. Der Umstand, daß

---

1) Die sympathischen Gefühle und Triebe sind — als reproduzirte Vorstellungen von fremdem Leiden oder Glück — nicht einmal nothwendig sekundär; sie können ebenso ursprünglich sein wie die autopathischen. A. Lehmann, Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens (1892) S. 351.

2) wie Spencer, Thatsachen der Ethik, S. 304 ff. nachweist.

3) Vgl. Rolph, Biologische Probleme (1882).

diese Glieder verschiedenen Stufen angehören, beeinflußt deren ethisches Verhältniß zu einander nur in ähnlicher Weise, wie das zwischen Herrscher und Unterthan, Vater und Kind, Vormund und Mündel 2c. bestehende Verhältniß. Rechte und moralische Ansprüche bestehen auf beiden Seiten, Pflichten wenigstens bei einem Theil, dem Menschen; aber auch die Hausthiere kennen und üben Gehorsams- und Treuepflichten gegen ihre menschlichen Herren[1]). Jeder unbefangene Beobachter der Hausthiere muß auch zugeben, daß sie für ihre und ihrer Herren Rechte und Pflichte im allgemeinen Verständniß, sei es verstandesmäßiges oder mindestens gefühlsmäßiges, besitzen. Selbst die freilebenden Thiere sind meist zutraulich gegen den Menschen, so lange sie dieses „gefährlichste Raubthier" noch nicht kennen, oder verlieren ihre Scheu, wenn sie gezähmt und richtig behandelt werden. In diesen Fällen treten uns bereits die Grundzüge eines doppelseitigen ethischen Verhältnisses zwischen Mensch und Thier entgegen. Wenn civilisirte Menschen und Wilde, Kultur- und Naturvölker in ethischen Beziehungen zu einander stehen können, warum nicht auch Menschen und höhere Thiere? „Nicht nur für das Menschengeschlecht, sondern für jedes Geschlecht von Geschöpfen gelten gewisse Gesetze des richtigen Lebens" [2]). Diese Gesetze sind wesentlich dieselben für die Lebensverhältnisse innerhalb des Stammes, des Volkes, der Art und für die internationalen Verhältnisse zu Angehörigen anderer Stämme, Völker und Arten, wie wir z. B. bei den Thierfreundschaften gesehen haben; es handelt sich nur um quantitative Unterschiede, um ein Mehr oder Weniger von Sympathie und Recht.

Nun erst sind wir im Besitze eines wirklichen ethischen Prinzips für den Thierschutz. Sein Zurückgehen auf Menschenschutz[3]), ein Ausfluß des schon erwähnten anthropocentrischen Standpunktes[4]), berücksichtigt das thierische Wohl und Wehe nur insoweit als eine Kollision menschlicher Interessen oder Rechte nicht in Frage steht, und bleibt somit in der außersittlichen Gewaltsphäre stehen, bestenfalls läßt

---

[1]) Die thatsächliche Ungleichheit der Stellung beider Theile kann die ethische Qualität ihrer wechselseitigen Beziehungen nicht in Frage stellen. Vgl. unten § 44.

[2]) Spencer, Die Thatsachen der Ethik, S. 145.

[3]) Vgl. oben S. 199 f., 218, 222, 236 u. 239 f.

[4]) vertreten von Platon, Aristoteles, den Stoikern, Kirchenvätern und Scholastikern, der Naturrechtsschule, den deutschen Idealisten 2c. (s. oben S. 186, 187, 188, 189, 190, 198, 204); vgl. dagegen besonders S. 209 f.

dieser Standpunkt die Thiere von einem schwachen Wiederschein des absoluten Menschenrechts getroffen werden. Das Thier ist ja nur eine Sache und hat keinerlei Recht; zu seiner Ueberwindung muß daher schon irgend welches noch so geringe menschliche Interesse genügen [1]), es kann sich nur um Thierrechtsverhältnisse zwischen mehreren menschlichen Betheiligten handeln.

Allerdings, auch das eigene wohlverstandene Interesse der menschlichen Gesellschaft erheischt den Thierschutz. Merkwürdig lange hat es gedauert, bis man einsah, daß „Thiere schützen heißt Menschen nützen". In der Ethik hängen eben alle Interessen miteinander zusammen [2]). Wir haben gesehen, daß jeder Lebensprozeß, so eng und vielfältig er auch mit denen anderer Wesen verflochten sein mag, stets aus der einen Grundwurzel des individuellen Gefühls hervortreibt und dem einen Endziele des individuellen Glückes zutreibt. Individual- und Sozialethik sind identisch, mindestens kongruent und konvergent, jene ist der ursprüngliche und primäre, diese der mittelbare, reflektirte Faktor und insoweit nur ein Bestandtheil des „Egoismus". Jedes wahrhaft sittliche Individuum hat ein moralisches und unter Umständen rechtliches Interesse daran, daß auch die wahren Interessen anderer möglichst gewahrt und gefördert werden, insbesondere „daß jedes Naturgebilde als Naturgebilde geachtet und zwecklos nicht zerstört werde" [3]). Niemals aber erstreben wir altruistisch ein fremdes Interesse als fremdes, stets erstreben wir es als Bestandtheil, Anhängsel oder Reflex unseres eigenen Interesses. Denn wir können nun einmal kein fremdes Leben leben. Auch die Thiere leben ihr eigenes Leben, sie selbst fühlen Lust und Leid, suchen jene, fliehen dieses, sie selbst handeln sittlich oder unsittlich; folglich können doch nur sie selbst „Subjekte" ihres natürlichen und sittlichen Lebens sein. Wie die Natur oder der Mensch es zuwege bringen soll, Zwecksubjekt des Thieres zu werden, das ist ebenso undenkbar als ein „subjektloses" Recht oder Interesse.

Zum ersten Fehler wird gewöhnlich noch ein zweiter gefügt: es wird, zumal im Recht, auf Pflege und Schutz des äußeren Nutzens,

---

1) Diese Konsequenz zieht denn auch Kant a. a. O., vgl. auch Kohler im Gerichtssaal, Bd. 47 S. 34 f., 48 f.

2) S. oben S. 212 f., 215 f.

3) wie Krause sagt, s. oben S. 212 f.; vgl. S. 215 f.

der materiellen Güter der Menschheit das Hauptgewicht gelegt wird[1]). Gewiß spielen die wirthschaftlichen Interessen auch beim Thierschutz eine bedeutende Rolle, so die Baumzucht und Waldwirthschaft beim Vogelschutz; in neuerer Zeit kommen auch ästhetische und wissenschaftliche Rücksichten beim Vogelschutz, in der Vivisektionsfrage 2c. mehr und mehr zur Geltung[2]). Noch höher aber, dächte ich, sollte Schutz unv Pflege unserer höchstidealen Güter, namentlich der ethischen Gefühle, Triebe, Anlagen und Errungenschaften, kurzum unseres Sittlichkeitsbesitzes gestellt werden — und doch findet dieser, wenigstens im Recht, nur sehr geringe Berücksichtigung[3]). Materielle und ideale Interessen bedingen und durchdringen sich in der mannigfaltigsten Weise, sind daher viel enger verbunden als man gewöhnlich glaubt; so kommt es, daß die idealen Güter vielfach wenigstens mittelbaren Schutz genießen. Aus dieser prinzipiell sekundären Stellung rücken sie nur ausnahmsweise in die erste Linie, u. a. da, wo es an einem Subjekt für die materiellen Güter zu fehlen scheint: bei der Thiermißhandlung[4]).

§ 42. Die thierethische Aufgabe der gesellschaftlichen und staatlichen Organe.

Abgesehen von den Leistungen einzelner Personen[5]) ist die praktische Thierethik als soziale Angelegenheit[6]) bis jetzt hauptsächlich

---

[1]) Rühmliche Ausnahmen bilden in der Theorie Krause und seine Schüler, ferner Trendelenburg und einige andere. Auch Spencer stellt die idealen Güter über die realen.

[2]) Vgl. Kohler, Autorrecht S. 187.

[3]) Manche Zoologen, z. B. K. Ruß und L. Martin, befürworten den Schutz der Natur überhaupt. Martin (Mensch und Thier im Haushalt der Natur, S. 6 f.) sagt: „der allgemeine Naturschutz muß zur Grundfrage unserer Zeit gemacht werden. In ihm liegt das Geschick späterer Geschlechter und zum Theil auch unser eigenes. Denn in der Achtung der Natur liegt die Achtung der Religion und der Gesetze.“ Die Natur soll also nicht um ihrer selbst willen, sondern um der wirthschaftlichen und sittlichen Interessen des Menschen willen geschützt werden. Dahin gehört namentlich die Verhinderung der Ausrottung von Thier- und Pflanzenarten, der Waldschutz u. s. w.

[4]) S. unten § 46 u. 47.

[5]) Ganz bedeutende Erfolge als Organisatoren und Agitatoren erzielten und erzielen Henry Bergh in New-York (vgl. das Neue Universum 1883), Generalkonsul Sturz u. H. Beringer in Berlin (vgl. Ruß a. a. O.).

[6]) Ueber die private Thierethik s. § 43.

von freien Assoziationen, den **Thierschutzvereinen**, in die Hand genommen worden (§ 40). Deren Thätigkeit richtet sich naturgemäß überwiegend auf einzelne praktische Zwecke, stets mit dem Endzweck, die Behandlung und das Loos der Thiere möglichst zu mildern. Zu jenen Einzelzwecken zählen namentlich die folgenden: öffentliche Besprechung von Mißhandlungen und Mißständen in Versammlungen und in der Presse, Hinwirken auf Belehrung des Volkes und Erziehung der Jugend in Familie und Schule, Beförderung der gerichtlichen Bestrafung von Thiermißhandlungen und der polizeilichen Ahndung einschlägiger Uebertretungen durch Anzeigeprämien u. dgl., ferner Anbahnung von Verbesserungen technischer Einrichtungen, z. B. von Fang- und Schlachtwerkzeugen, Transportmitteln, Zuggeräthen, namentlich aber auch unermüdliches Hinarbeiten auf Fortschritte der Gesetzgebung und Verwaltung mittelst Resolutionen, Petitionen, Denkschriften, Preisaufgaben.

Selbstverständlich kann und darf die soziale Thierethik bei der Thätigkeit von Einzelpersonen, Vereinen, Schule und Kirche nicht stehen bleiben. Ihre Ziele und Mittel liegen in der moralischen und in der rechtlichen Sphäre: sittliche wie rechtliche Aufgaben können Zwangsmittel erfordern. Diese aber stehen den Vereinen [1]) nicht, der Familie, Schule und Kirche in sehr beschränktem Maße zu Gebote; der Staat allein verfügt über einen ausreichenden Zwangsapparat. Ihn hat der Staat in den Dienst der sittlichen Gesellschaftszwecke, zu welchen die Thierethik gehört, zu stellen. Der moderne Kulturstaat wird sich dieser Verpflichtung mehr und mehr bewußt und nimmt die verschiedensten Anläufe — namentlich im Verwaltungsgebiete —, ihr thatsächlich gerecht zu werden [2]), wenn er auch eine prinzipielle Rechtspflicht bis jetzt nicht anerkennt. Solange die Kardinalfrage: gebührt dem Thiere ein Recht oder nicht? von den Juristen nicht gründlich untersucht ist und die „herrschende Lehre" jenes Recht kurzweg verneint, läßt sich freilich vom Staate nicht mehr erwarten. Der unausgesetzte Ansturm des

---

[1]) Nur ein Theil der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat die Thierschutzvereine mit Zwangsgewalt ausgerüstet; dies würde sich für unsere Verhältnisse nicht empfehlen.

[2]) Der Thierschutz wird denselben Weg gehen wie z. B. die **Armenfürsorge**, die früher der Kirche, Vereinen und Privatpersonen überlassen war, neuerdings aber im größten Umfange — einschließlich Kranken- und Altersversicherung — vom Staate in die Hand genommen wird.

Volkes, voran der Thierschutzvereine, mit Petitionen, Adressen, Anträgen und Materialdarbietungen wird, so steht zu hoffen, die Gesetzgebungsmaschine nach und nach in den richtigen Gang bringen. Der schließliche Erfolg kann den berechtigten Hauptforderungen nicht ausbleiben.

Die Lehren der Kulturgeschichte und ein vorsichtiges Rechtsgefühl mahnen uns allerdings, Uebertreibungen im Maß der Thierliebe, Hunde- und Katzenverhätschelung u. dgl. ebenso wie die Wahl ungeeigneter Mittel und die Begünstigung unwürdiger Thiere auf Kosten berechtigterer Wesen nach Kräften zu verhüten und derartigen Extravaganzen namentlich auch durch die Mittel der Gesetzgebung und Verordnung den Boden möglichst zu entziehen. In erster Linie aber steht der strafrechtliche Schutz der wesentlichsten Interessen der Thierwelt, zu welchem Zwecke ihr eine relative Rechtsstellung zu gewähren ist (§ 46).

Die letzte Wurzel der Thierethik haben wir in der Geisterfurcht gefunden. Auch das Strafrecht hat seinen historisch-psychologischen Ursprung in gleich niedriger Sphäre: im Rachegefühl und Rachetrieb. Sollen wir etwa aufhören, von der Strafe Gebrauch zu machen, weil ihre Vorgängerin, die Rache, nach unseren Begriffen unsittlich ist? Gewiß nicht. Wir wissen, daß die Strafe, wie dereinst die Blutrache, eine für die Grundlagen der Gesellschaft unentbehrliche Funktion zu erfüllen hat, darum können wir nicht auf sie verzichten. Allein wir passen die Strafe nach Art und Maß jenem Zwecke an und scheuen uns dabei nicht, sie nach Umständen eingreifend umzugestalten; wir wenden also die vormals instinktiv geübte Reaktion gegen Rechtsbrüche mit Bewußtsein und Absicht, zu einem bestimmten Zwecke an (Besserung oder Unschädlichmachung der Verbrecher, Sicherung der Gesellschaft)[1]. Aehnlich ist der Weg, den Gesellschaft und Staat in der thierethischen Frage zu beschreiten haben. Die früher instinktiv geübte Thierliebe ist uns ein gemüthliches und sittliches Bedürfniß geworden und die Wissenschaft lehrt uns in den Thieren unsere wesensgleichen Brüder erkennen; wir treiben nunmehr prinzipielle Thierethik mit dem bewußten Zweck, die Interessen und Pflichten **beider** Theile sicher und bleibend zu normiren. Derjenige Punkt aber, welchem Gesellschaft und Staat künftighin ihr Hauptaugenmerk zuzuwenden haben werden, ist die positive Pflege der sittlichen Anlagen, Gefühle und Triebe sowie der nega-

---

1) Vgl. v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882).

tive Rechtsschutz der sittlichen Güter, worunter hauptsächlich des Mitleids mit Menschen und Thieren. Die erstere Aufgabe bildet einen wichtigen Bestandtheil der öffentlichen Jugenderziehung. Es wird aber auch durch anderweitige, namentlich rechtliche Bestimmungen Vorsorge zu treffen sein, z. B. dafür, daß der nachahmungs- und zerstörungslustigen Jugend der Anblick willkürlichen Thierleidens möglichst entzogen werde durch Verbot oder Beschränkung der Oeffentlichkeit des Thierschlachtens, nach Analogie der Intramuranhinrichtung. Mitleid liegt, wie die Entwickelung der sozialen Gefühle lehrt[1]), nicht von Natur im Kindesherzen; ererbt sind höchstens Anlagen, die der Weckung und Förderung bedürfen. Das Thiermitleid erfordert besondere Pflege, weil die Kinder über Thiere — nicht ebenso über Menschen — schon früh eine gewisse Macht und damit Gelegenheit und Versuchung zu willkürlichen und oft grausamen Handlungen erlangen, was ihrem Charakter eine bösartige und gemeingefährliche Richtung giebt[2]).

§ 43. Uebersicht der einzelnen thierethischen Pflichten.

Die moralischen Pflichten der Thiere gegen den Menschen (Anhänglichkeit, Liebe, Treue, Gehorsam, Arbeit) und die denselben entsprechenden moralischen Befugnisse des Menschen brauche ich nicht näher darzustellen[3]).

Die menschlichen Pflichten gegen das Thier gestalten sich verschieden nach dem Grade des ethischen Verhältnisses zwischen beiden, auf welches einerseits die höhere oder niedrigere Stufe der Thierart und des Individuums, anderseits dessen allgemeine Stellung in der Natur und gegenüber dem Menschen Einfluß hat. Man kann hiernach die fundamentalen Interessen (Hauptgüter, Grundrechte) aller Thiere, sodann die speziellen Ansprüche der dem menschlichen Nutzen vorzugsweise dienenden Thiere und endlich die der Hausthiere unterscheiden.

Die im Folgenden aufgezählten Pflichten des Menschen gegen die Thiere sind zunächst moralische. Sie alle haben die Fähigkeit, auch

---

1) Vgl. oben S. 8, 13, 47 f., 65 f., 83 ff., 253, 257 u. § 40.

2) Bekanntlich waren zahlreiche Mörder in ihrer Jugend Thierquäler; die bekannten Beispiele ließen sich wohl ins Unendliche vermehren, wenn das Jugendleben der Verbrecher genauer erforscht und aktenmäßig gemacht würde, als es gewöhnlich geschieht.

3) Ueber die Rechte des Menschen gegenüber den Thieren s. § 44 u. 50 ff.

zu Rechtspflichten gestempelt zu werden; diejenigen, die hiefür legislativ am meisten in Betracht kommen, werden unten (§ 46 ff.) speziell behandelt werden.

I. Alle empfindenden Wesen, auch die niedersten Thiere, sind uns näher oder entfernter verwandt, in ihrem psychischen Wesen und theilweise in ihrem ethischen Verhalten uns ähnlich. Auf dieser natürlichen Grundlage ruht die monistische Auffassung, auf ihr ruht das Gewissen, das jedem normalen Kulturmenschen die Pflicht und das Recht der Thierachtung zuspricht. Jene Pflicht wird praktisch, sobald und soweit der Mensch in ein konkretes Lebensverhältniß, in irgend eine vorübergehende oder dauernde natürlich-sittliche Beziehung zu irgend einem Thiere tritt, z. B. ein Thier seiner thatsächlichen Gewalt preisgegeben sieht. Zum sittlichen und rechtlichen Anspruch der Gesellschaft, bezw. des Staates, d. h. der Menschen, wird die Thierachtung, sofern es sich hiebei um die Pflege von Idealgütern, insbesondere des Mitleids und des sittlichen Lebens überhaupt, sowie von wissenschaftlichen, ästhetischen und wirthschaftlichen Interessen handelt. In der Achtung liegt vor allem Schonung: ein negativer, vorwiegend rechtlicher Begriff, der aber, wie alle Rechtspflichten, zugleich eine moralische Verbindlichkeit involvirt. Die Schonung nun beschränkt sich bei niederen, insbesondere auch den weder ausgesprochen nützlichen noch schädlichen, also für das Menschenwohl indifferenten Thieren — die nützlichen der höheren Thiere fallen meist unter Ziffer II und III, die schädlichen derselben verdienen keine Schonung — wie schon das Wort Schonung andeutet, auf die realen Grundgüter Leben, Gesundheit und Körperintegrität. Ihnen gegenüber geht also das Sittengebot dahin, sie ohne Noth oder gerechten Grund, d. h. ohne daß ein vergleichsweise sittlich werthvolleres und berechtigteres Menscheninteresse es verlangt, nicht des Lebens zu berauben[1]) oder, wenn es sein muß, möglichst rasch und schmerzlos zu tödten[2]). Ferner verbietet uns die allgemeine Thierethik, irgend ein Thier ohne die genannte Voraussetzung zu verletzen und zu verstümmeln, geschweige denn zu quälen oder zu mißhandeln. Bei höheren indifferenten Thieren, wozu ich

---

[1]) Das bestehende deutsche Recht schützt unbedingt nur das Leben gewisser freilebender als nützlich anerkannter Vögel — offenbar zu Gunsten vorwiegend materieller Menscheninteressen — im Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888.

[2]) Vgl. unten Ziff. II, 2 (Verhütung des Leidens bei der Tödtung).

außer sämmtlichen Wirbelthieren auch die edleren Arthropoden (Bienen und Ameisen) rechne, kommen theilweise auch andere Interessen in Betracht: Schonung des „Eigenthums", nämlich der Nester und sonstigen Wohnungen, der Futtervorräthe ꝛc. Endlich können bei manchen Vögeln und Säugethieren sogar ideale Güter, namentlich Familiengefühle und -rechte vorkommen, und aus diesem Gesichtspunkte beispielsweise Wegnahme und Tödtung von noch pflegebedürftigen Jungen vor den Augen der Mutter als sittlich verwerflich erscheinen. Auch überwiegend schädliche Thiere verdienen unter Umständen relativen Schutz.

Der „Gesellschaft", die ja in Wirklichkeit nur in der Gesammtheit der Genossen eines engeren oder weiteren Verbandes besteht, liegt die — wiederum zugleich eine ethische Befugniß einschließende — Verpflichtung ob, über die Einhaltung der Schonungspflichten des einzelnen zu wachen, insbesondere deren Verletzung durch Gebote bezw. Verbote der Sitte und des Rechts nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die negative Achtung und Schonung der Existenz und Grundinteressen der Thiere hängt durch die Kette der idealen Gesellschaftsinteressen auch mit positiven Pflichten der Förderung zusammen und kann direkt in solche ausmünden oder übergeleitet werden. Abgesehen davon, daß schon der von der Gesellschaft aufgestellte Sittenkodex und nicht minder jede kulturstaatliche Rechtsvorschrift eine positiv-sittliche That darstellt, kann Verhinderung, Beschränkung, Abkürzung des Thierleidens und Abwehr der Thierausrottung einigermaßen sicher und vollständig nur erreicht werden mittelst positiver mehr oder weniger dauernder Veranstaltungen der Gesellschaft und des Staates, welche deren Organe (Vereine, Schule, Kirchen-, Staats- und Gemeindebehörden) theils selbst ausführen bezw. verwalten, theils der freien Privatthätigkeit zu überlassen haben. Das Gebiet der letzteren hat naturgemäß die verhältnißmäßig größte Ausdehnung. So muß z. B. die Erhaltung des Lebens von Vögeln und Wild zur Winterszeit durch Fütterung und Tränkung größtentheils der Mildthätigkeit weiter Kreise von Privaten und Vereinen — neben der Fürsorge der materiell interessirten Grundbesitzer und Jagdberechtigten — anheimfallen. Die Gemeinden könnten hier auch mehr leisten als bisher geschieht. Die Beschaffung und Herrichtung von Wohnungen (Nistkästen, Hecken, Höhlen) kann wohl den Grundeigenthümern, Vereinen, Einzelnen und Gemeinden überlassen werden.

II. Bestimmter schon und reicher sind die Beziehungen, die aus natürlichen Gewaltverhältnissen, wie Okkupation mittelst Fangs u. dgl. oder aus dem Besitz, der Gefangenhaltung nützlicher Thiere sich ergeben. Hieher gehören domestizirte oder Hausthiere im weiteren Sinne, aber auch die meisten Jagdthiere sowie Honigbienen. In zweierlei Richtung können diese Thiere dem Menschen Nutzen bringen. Die Liebhabereithiere[1]) gewähren lebend ihrem Besitzer und Dritten gemüthliche, ästhetische oder wissenschaftliche Freuden: Unterhaltung und Ergötzung durch munteres Spiel und drolliges Wesen, Schönheit des Körperbaues, Gefieders und Gesangs, ferner Befriedigung der Wißbegierde und Sammellust, Sportvergnügungen[2]). Die „Nutzthiere" bieten zum Theil schon lebend — mittels Entziehung von Theilen oder Produkten[3]), mittels Mästung und Dressur — noch mehr aber durch ihren Tod dem Menschen mannigfaltige Vortheile, überwiegend materieller Art: vor allem Fleisch zur Nahrung, Felle, Häute, Federn zu Kleidung und Schmuck, Knochen und Gräte zu Waffen und Werkzeugen ꝛc.[4]), aber auch ihre Skelette und Präparate zu pädagogischen und wissenschaftlichen Zwecken, für die Sammlungen der Museen und Liebhaber.

Im allgemeinen haben wir gegen die Nutzthiere folgende Spezialpflichten zu beobachten, wobei ich die wichtigeren negativen voranstelle.

1. Verhütung des Leidens beim Fang. Thierquälerisch und daher zu vermeiden ist Fang der Thiere in Schlingen und Fangeisen (auch bei Raubthieren), Fischfang mit Legangeln, Abschneiden der Froschschenkel ohne sofortige Tödtung der Thiere. Bei der Jagd sollte nur mit den je zur Streckung geeigneten Geschossen und nur auf sichere Distanzen geschossen werden; der Jäger ist zur sorgfältigen Aufsuchung und raschen Tödtung des angeschossenen Wildes verpflichtet, auch darf

---

[1]) z. B. Schlangen, Ichneumon, Meerkatze im alten Rom, heutzutage die Insassen unserer zoologischen Gärten und Menagerien, Aquarien und Terrarien, Stubenvögel u. s. w., also Mitglieder aller Thierklassen. — Soweit die Liebhaberei in Freundschaft übergeht, fällt sie unter Ziff. III.

[2]) Wettflüge von Tauben und Schwalben, Weltrennen von Pferden und anderen Thieren, Kämpfe von Stieren, Hähnen, Raubthieren ꝛc., Taubenschießen, gewisse Jagdarten.

[3]) z. B. von Blut, Federn, Haaren, Milch, Honig, Eiern, Jungen.

[4]) Zum eigentlichen Schlachtvieh gehören die Hausthiere im weiteren Sinn: Rindvieh, Schafe, Schweine, Geflügel, soweit nicht ethische Beziehungen zwischen ihnen und dem Besitzer und seinen Angehörigen angeknüpft werden.

er keine ungeeigneten Hunde verwenden[1]). Hetzjagden können nicht geduldet werden. Gegen die Jagd als Sport ist nichts einzuwenden, soweit Thierquälerei dabei vermieden wird; der Sport als Selbstzweck, der sich am Tödten als solchen (Taubenschießen u. dgl.) oder am Jagen des bereits gefangenen oder (im Wildpark 2c.) gesicherten Thiers ergötzt, ist grausam.

2. Verhütung des Leidens bei der Tödtung. Das Schlachten von Groß- und Kleinvieh, Geflügel, Fischen, Krebsen 2c. muß möglichst rasch und schmerzlos, regelmäßig unter Anwendnng von Betäubungsmitteln wie Kopfschlag, Schlachtmaske, Chloroform 2c. geschehen. Das Schlachten sollte nur geübten Leuten überlassen, die Anwesenheit von Kindern ausgeschlossen werden. Auch Knebeln, Aufhängen und „Aufflechsen" (der Kälber) vor der Tödtung ist thierquälerisch.

3. Verhütung des Leidens beim Transport. Der Transport der Nutzthiere geschieht nicht selten in quälender Weise. Ihre Versendung in Wagen, Eisenbahnwaggons, Käfigen ist gewissermaßen Anweisung einer Interimswohnung, für deren zweckmäßige, nicht gesundheitswidrige Beschaffenheit bei der Einrichtung des modernen Verkehrswesens hauptsächlich Eisenbahn- und Postbehörden als beauftragte Vertreter der Absender bezw. Empfänger zu sorgen haben; sie übernehmen aber durch den Frachtvertrag zugleich auch die Pflicht, die lebende Waare während der Beförderung zu ernähren und zu schützen (s. Ziff. 5), soweit nicht der Absender oder ein Begleiter hiefür sorgt. Im Gebiete des Thiertransports hat die Rührigkeit der deutschen Thierschutzvereine schon vieles erreicht; manches muß noch geschehen.

4. Verhütung des Leidens bei der Ausnützung von Thieren. Egoistische und raffinirte Ausnützungsakte an lebenden Thieren, wie Rupfen von Gänsen und anderen Vögeln, Blutentziehung, quälerisches Mästen (Stopfen u. dgl.), Euterspannen, Blenden von Singvögeln, Zungenlösen, Kastration behufs Mästung sind sittlich zu verwerfen. Kastration läßt sich nur rechtfertigen, soweit sie als nothwendiges Mittel zu Zähmung eines gefährlichen Thieres dient.

5. Positive Pflichten. Die Gefangennahme und Gefangenhaltung von Thieren ist für berechtigte menschliche Zwecke statthaft, und oft unumgänglich; nach der Natur des Thieres und seiner Dienst-

---

1) Vgl. Ulbrich, Thierquälerei und Thierschutz (1892) S. 10.

leistung erfordert sie nicht selten eigentliche Einkerkerung[1]) oder Ankettung[2]). Allein sie bildet stets einen **Eingriff** in die natürliche Freiheit des Thieres, und dieser legt zunächst dem Besitzer[3]) und sodann den über diesem stehenden sozialen Gemeinschaften die Verpflichtung zu positivem Handeln auf behufs möglichster Beseitigung der schädlichen Folgen jenes Eingriffs[4]). Dieser begründet daher ohne weiteres die sittliche Pflicht des Herrn und der Gesellschaft, dem gefangenen Thiere die Bedingungen seines schmerzlosen Fortlebens durch Nahrung, Pflege[5]) und Obdach (zum Schutz gegen Kälte, Hitze und Ungewitter) bis zu seinem natürlichen oder durch Menschenwillen bestimmten Tode zu gewähren.

III. Die für die Thierethik weitaus wichtigste Kategorie bilden die **Hausthiere** im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes.

Der Mensch hat früh gelernt, eine Anzahl höherer Thiere — den Hund wohl schon in der Urzeit —[6]) durch Zähmung und Erziehung sich als Hausgenossen, Diener, Gespielen, Freunde näher zu bringen, sie zu „civilisiren". Auch die Menschencivilisation ist ja im Grunde nichts anderes als „Zähmung" des Menschengeschlechts, alle Völker sind großentheils durch Gewalt civilisirt worden[7]). Civilisation bedeutet wörtlich Verstaatlichung, Gemeinschaftsbildung.

Es kann im Allgemeinen nicht bezweifelt werden, daß Hausthiere ihre Herren **verstehen** — damit ist die Grundlage wechselseitiger Verständigung und ethischen Verkehrs gegeben. Mag auch das Verständniß häufig über den anerzogenen oder ererbten Pflichtenkreis kaum hinausreichen: bei einzelnen Thieren z. B. Hunden geht es oft sehr weit darüber hinaus, und ist es denn bei der großen Masse der

---

[1]) z. B. von reißenden Thieren in Menagerien und zoologischen Gärten, von manchen Stubenvögeln. Der Käfig wird nur von gewissen Vogelarten als lästig empfunden; diese sollten überhaupt nicht gefangen gehalten werden.

[2]) Ankettung ist bei Hofhunden regelmäßig, Maulkorb und Leine bei freilaufenden Hunden in manchen Fällen nicht zu umgehen.

[3]) Vgl. die analoge Bestimmung bei der Sachbeschädigung nach der lex Aquilia.

[4]) Kohler (Gerichtssaal Bd. 47 S. 36 f. u. 54) will nur „bei den **Hausthieren** einen näheren Konnex statuiren, welcher positive Pflichtbeziehungen schafft."

[5]) auch Krankenpflege und thierärztliche Fürsorge. Die Gefangenschaft erzeugt manche Krankheiten, die das freie Thier nicht kennt.

[6]) Vgl. die Zeitschrift „Humboldt" 1889 S. 266 f.

[7]) Vgl. v. Hellwald, Kulturgeschichte, 2. Aufl. Bd. II. S. 17.

Menschen viel anders? Die „Urmenschen" konnten sich schon wegen der Dürftigkeit der Sprache nur äußerst mangelhaft verständigen; die alten Griechen nannten alle Barbaren ἄγλωσσοι (Sprachlose). Wie schwer versteht oft der Gebildete den gemeinen Mann, und dieser den Gebildeten![1]) L. Geiger[2]) glaubt, das Mitempfinden sei ein wesentliches Gut des Menschen, und erst durch die Sprache gegeben. „Verstehen wir also die Thiere nicht völlig, so geschieht es, weil wir ihnen nicht hinlänglich gleich gestimmt sind, und aus diesem Grunde werden wir ihre Innenseite auch kaum jemals ganz begreifen, weil die nothwendige Unterlage des Begreifens, das gleiche Empfinden fehlt." Daß wir den Thieren nicht gleich gestimmt seien, ist eine unbewiesene Annahme. Die Existenz einer gleichen Stimmung oder analoger Gefühle geht gerade aus dem psychologischen Vorgange, auf welchem die Domestikation beruht, hervor. Die domestizirten Thiere sind durchgängig geselliger Natur (die Katze ist heute noch nicht völlig domestizirt); sie übertragen nur die ererbten Unterwürfigkeitsgefühle gegen das Leitthier auf den menschlichen Herrn, den sie für ihresgleichen halten (Cuvier). „Die Domestikation ist also nichts anderes als ein besonderer Fall des Geselligkeitstriebs[3])." Die meisten höheren Thiere, selbst die wildesten[4]) unterwerfen sich regelmäßig dem überlegenen Menschen, nicht ohne rebellische Versuche; einzelne scheinen absolut unzähmbar[5]). Herdenthiere werden selten gegen ihre — theils freigewählten theils durch Usurpation an die Spitze getretenen — Führer widerspenstig oder untreu.

So erzeugt sich nun ein dauerndes Verhältniß zwischen Mensch und Hausthier, wobei auf beiden Seiten bald Wohlwollen, Dankbarkeit und Zufriedenheit, bald Gewaltthätigkeit, Widerstreben und Unzufriedenheit die Grundstimmung bezeichnen können. Das neben der thatsächlichen Gefangenschaft sich bildende positiv-ethische Verhältniß ist beim eigentlichen Hausthier entweder ein Arbeitsverhältniß (Sklaverei) oder Freundschaft. Bei der letzteren wird die Freiheit

---

1) Man denke an die rührende Schilderung des armen unwissenden Joe im Bleakhaus von Charles Dickens.

2) Ursprung der Sprache, I. S. 60 f.

3) Fuchs, das Seelenleben der Thiere, (1854) S. 86 f.

4) Verzeichnisse der zähmbaren, d. h. bis jetzt gezähmten Thiere bei Brehm u. a.; vgl. Büchner, Liebe und Liebesleben, S. 305 ff.

5) Z. B. Wiesel, Büchner a. a. O. S. 306.

der Bewegung dem Thiere, ähnlich wie dem „Freigelassenen", bis zu einem gewissen Grade zurückgegeben. Als thierische Arbeitsgehilfen des Menschen sind hauptsächlich Pferde, Jagd-, Wach-, und Zughunde, sodann Zugstiere und -kühe, als Reit- und Lastthiere Elefanten, Kamele, Esel und Maulesel, und als Jagdgehilfen (neben Jagdhunden) Katzen, Wiesel, Iltisse, Frettchen, Marder, Falken rc. zu nennen[1]). Unserer Freundschaft pflegen wir vor allem Hunde, aber auch Pferde, Affen, Katzen und manche Vögel zu würdigen; hie und da — freilich mit zweifelhafter Berechtigung — schließen Menschen sogar Freundschaft mit Reptilien, Insekten, Spinnen[2]).

Den Hausthieren gegenüber erweitert sich der menschliche Pflichtenkreis beträchtlich. Er umfaßt außer den oben Ziff. I u. II, 3—5 genannten allgemeineren Pflichten noch die folgenden besonderen.

1. Tödtung ist, zumal bei befreundeten Thieren, nur in Nothfällen, z. B. unter den Voraussetzungen eines Nothstandes oder wo sie eine Wohlthat für ein krankes, verletztes oder alterndes Thier bildet, erlaubt. Mißhandlung ist in höherem Grade als bei anderen Thieren verwerflich.

2. Das natürlich-sittliche Herrschaftsverhältniß legt dem Eigenthümer und Herrn oder seinem Vertreter Pflichten positiver Fürsorge auf, ähnlich denen eines Familienhauptes oder Vormunds gegen das Kind bezw. den Mündel.

a) Nahrung (Speise und Trank) ist den Hausthieren ihren Leistungen entsprechend, jedenfalls in dem zum Lebensunterhalt erforderlichen Maße zu reichen.

b) Auch muß für gesunde, geräumige Wohnungen (Ställe, Käfige, Asyle für obdachlose Hunde und Katzen) gesorgt werden.

c) Geeignete Kleidung, soweit nothwendig (z. B. Decken für Pferde), Geschirre, Beschlag u. dgl.

d) Sorgfältige und reinliche Pflege und Wartung (Waschen, Putzen, Scheeren), Schutz gegen Parasiten und andere Feinde, Krankenpflege, Hygiene, thierärztliche Behandlung[3]), Altersfürsorge, für ab-

---

[1]) Brieftauben und Briefschwalben könnte man als „Postbedienstete" bezeichnen. Die mannigfaltigste Verwendung finden Hunde und Elefanten.

[2]) Mantegazza, die Physiologie des Genusses (aut. Uebers. 2. Aufl. 1889) S. 242 bezeichnet diese Erscheinung als eine pathologische.

[3]) Die Thierheilkunde ist zu heben und auf alle Hausthiere auszudehnen.

gängige Pferde z. B. durch „Erlösungsfonds“[1]), Abkürzung der Leiden durch Tödtung.

e) Anpassung der Arbeitsleistungen an den Charakter und die Fähigkeiten des Thiers, Beschränkung auf das richtige Maß, Vermeidung von Ueberanstrengung (abgesehen von Nothfällen), Vorkehrungen zur Verhütung von Leiden und Nachtheilen, die dem Thier durch die Arbeit oder während derselben drohen.

f) Richtige Erziehung und Beaufsichtigung unter Anwendung nicht zu harter Strafen, geeignete Regelung der Fortpflanzung, Ermöglichung eines naturgemäßen Familienlebens z. B. bei Stubenvögeln. Die Züchtung ist zunächst ein Recht des Menschen, aber nicht ausschließlich zu Gunsten wirthschaftlicher, sondern auch idealer Interessen.

Die in den Verhandlungen und Zeitschriften der Thierschutzvereine ventilirten Detailfragen lassen sich sämmtlich auf die vorstehenden drei Rubriken vertheilen. Näher auf dieselben einzugehen ist hier nicht der Ort; die allgemeineren und wichtigeren Fragen, wie Thierquälerei, Vogelschutz, Vivisektion, werden unter den Rechtsaufgaben[2]), zu welchen ich nunmehr übergehe, noch besonders erörtert werden.

III. Abschnitt.

Die thierrechtliche Aufgabe.

I. Unterabtheilung.

Juristische Grundlegung des Thierrechts.

§ 44. Naturrecht und positives Recht, einseitige Rechtsfestsetzung.

Nicht göttlichem noch philosophischem Recht, nur dem menschlichen, dem „positiven“ von uns selbst erzeugten und anerkannten, darum erzwingbaren Rechte kann verbindliche Kraft für unser Thun

---

[1]) nicht aber durch Beförderung des Pferdefleischgenusses. Die hiegegen bestehende Abneigung beruht wesentlich auf dem ganz richtigen Gefühl, daß wir im Pferde den treuen und intelligenten Diener und Freund zu achten haben, ebenso wie im Hunde, dessen Fleisch kein anständiger Mensch genießt und dessen Verzehrung sogar manche Naturvölker dem Kannibalismus gleichstellen.

[2]) S. unten § 48 ff.

und Lassen, also praktische Bedeutung beigelegt werden. Die sogenannten natürlichen oder angeborenen Rechte sind nichts anderes denn Postulate des „Naturrechts" oder was dasselbe besagt, des „Vernunftrechts" d. h. der Rechtsphilosophie; sie haben darum nur begriffliche und subjektive Existenz in den Köpfen der einzelnen Denker. Ein unmittelbar anwendbares Naturrecht, das aus der Vernunft, der Natur der Sache 2c. oder der Wissenschaft entspränge, giebt es nicht. Diese Ueberzeugung befestigt sich in der Rechtswissenschaft der Gegenwart immer mehr. Nur die Literatur des Völkerrechts, dieses „Nebelmeers" (nach Zorn), hält noch immer überwiegend das „natürliche Völkerrecht" als eigentliche, wenn auch nur subsidiäre Rechtsquelle für unentbehrlich[1]). Wirkliches objektives Recht entsteht nur als positives d. h. aus dem lebendigen Willen[2]) und Gefühl der Rechtsgenossen als Glieder einer engeren oder weiteren ethischen Gemeinschaft, und zwar zunächst in der Form des Gewohnheitsrechts[3]). Das Gewohnheitsrecht ist die eigentliche Grundlage und der feste Kern jedes positiven Rechts[4]) somit die ursprüngliche, primitive Rechtsquelle, aber auch die reguläre, neben welcher das „vernunftmäßige Gesetz" eine nur sekundäre abgeleitete Kraft darstellt[5]).

Da wir uns auf vernünftigem (sprachlichem) Wege mit den Thieren nicht verständigen können, ist natürlich eine gemeinsame „internationale" Rechtsproduktion durch Gesetz oder Vertrag (unter Mitwirkung der Thiere) ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist aber die gemeinsame gefühlsmäßige Erzeugung von Gewohnheitsrecht[6]) zwischen

---

1) Vgl. dagegen Bulmerincq, das Völkerrecht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1 S. 182 f. und die dort citirten Aufsätze von Fricker und Geffcken.

2) „Die Erzeugung des Rechts ist eine That, und eine gemeinschaftliche That" (des Volkes): Savigny, System des heutigen römischen Rechts (1840) Bd. I. S. 21. Vgl. Hölder in der Zeitschrift der Savignystiftung IX (Romanist. Abth. 1890) S. 64.

3) „Ueberall beginnt die Rechtsentwickelnug mit gewissen anfangs mehr instinktiven als zweckbewußten Massenüberzeugungen" (E. J. Bekker, Ernst und Scherz in unserer Wissenschaft, 1892, S. 52). S. übrigens schon G. Hugo, Philosophie des positiven Rechts.

4) Dies gezeigt zu haben, ist das bleibende Verdienst der historischen Schule; vgl. Puchta, Das Gewohnheitsrecht; Savigny a. a. O.

5) Zitelmann im Archiv für civilist. Praxis Bd. 66 S. 458. Vgl. auch Frenzel, Recht und Rechtssätze (1892) S. 10.

6) Gefühl und Denken verlangt Frenzel a. a. O. S. III, 13, 19.

Menschen und Hausthieren. Die rechtsbildenden Grundvermögen, Wille und Gefühl müssen nicht bei allen Gliedern einer Rechtsgemeinschaft gleichmäßig vertreten sein. Oft, zumal in primitiven Rechtszuständen, kommt nur Wille, Kraft und That der Stärkeren oder Intelligenteren, des Häuptlings und seines Anhangs, der herrschenden Kaste oder Klasse, des Adels, des siegenden Volkes, zur Geltung; den schwächeren Rechtsgenossen, den Unterthanen, Unfreien, Minderfreien wird das Recht ganz oder theilweise „oktroyirt":[1]) ihr Antheil an der Rechtserzeugung ist höchstens ein gefühlsmäßiger, und zwar ein negativpassiver,[2]) regelmäßiger in stummer, apathischer Unterwerfung bestehend. Das durch Gewohnheit und Vererbung allmählich befestigte Abhängigkeitsgefühl der Masse gegenüber mächtigen Individuen, welches schon beim Thiere sich zeigt, bildet bei der primitiven Rechtsbildung einen grundwesentlichen Faktor, der zweifellos arterhaltend gewirkt hat. Die Neger hegen eine fast abergläubische Hochachtung vor ihrem Herrn[3]). Die Freude an der „freiwilligen Sklaverei", dem ruere in servitium, steckt noch dem modernen Kulturmenschen in Fleisch und Blut: er kommt aus den altererbten Banden nicht so rasch los. Aus jener rein gefühlsmäßigen Unterwerfung wird nun von manchen Juristen mit Zuhilfenahme einer kleinen Fiktion eine stillschweigende „Anerkennung" oder „Zustimmung" konstruirt. Nicht anders steht es mit der Theilnahme der Thiere am Thierrecht im objektiven Sinne. Wenn ihnen die Fähigkeit hiezu auch völlig abgesprochen werden müßte, so wäre damit die logische Möglichkeit subjektiver Thierrechte bezw. rechtlich geschützter Thierinteressen keineswegs verneint. Denn es bleibt immer noch der Weg einseitiger Regulirung übrig, wodurch Menschen und Staaten sich selbst den Thieren gegenüber ebenso gut binden können und unter Umständen müssen, als dies fremden Staaten gegenüber im Völkerrecht geschieht[4]). Zu diesem Resultat, unter Verallgemeinerung auf das ganze Rechtsgebiet, führt auch die objektive Rechtstheorie, z. B. Bindings Normentheorie und Gierkes Genossenschaftstheorie in ihren Konsequenzen. Denn wenn das subjektive Recht bloß Ausfluß des objektiven ist,

---

1) Durch „bemessenen Druck", als „werdendes Recht" (§ 45) noch mit den Schlacken der Gewalt behaftet. Vgl. oben S. 235.

2) „Volksinitiative" giebt es, abgesehen von anarchischen Verhältnissen, eigentlich nur in Republiken.

3) Ratzel, Völkerkunde, Bd. I. S. 158.

4) Vgl. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge (1880).

lediglich auf dem „allgemeinen Willen" beruht, so „stehen die Rechtsgenossen den Thieren und Waldbäumen völlig gleich, welche durch die Gesetze gegen Thierquälerei und Forstfrevel geschützt sind."[1]) Das positive, insonderheit das römische bürgerliche Recht bindet überhaupt die Rechtsfähigkeit nicht an die Willensfähigkeit oder Handlungsfähigkeit, da es solche auch neugebornen Kindern, ja sogar Kindern im Mutterleibe[2]), Wahn- und Blödsinnigen und juristischen Personen — zu welchen einige u. a. ruhende Erbschaften, alte Dächer und Werthpapiere zählen[3]) — zuerkennt. Es ist daher eine petitio principii, wenn Thon[4]) die Theorie der staatlichen Selbstbindung mit dem Hinweis auf die vermeintlich absurde Folgerung zu entkräften sucht: „Der einzelne Staat kann durch Gesetz die Schonung bestimmter Thiergattungen beschließen, wie das schon mehrfach geschehen ist. Es wäre nicht abzusehen, warum nicht auch hier zwischen dem Staate und den also geschützten Geschöpfen ein Rechtszustand geschaffen würde", — in der That, warum nicht? — „wenn es eben der sich selbst bindende Wille des Staates allein ist, welcher Recht und so auch im internationalen Verkehre Völkerrecht erzeugt."[5]) Die Selbstbindung wird natürlich über gewisse Grenzen nicht hinausgehen, sie wird inferioren Gegnern regelmäßig weniger Rechte einräumen als sie sich selbst vorkommendenfalls zu nehmen gesonnen ist. Nirgends, wo Europäer herrschen, räumen sie dem Schwarzen und Farbigen völlig gleiches Recht mit dem Weißen ein, wie eine schönredende Doktrin verlangt. „Gleiche Gerechtigkeit sollen auch die Neger haben, aber keine gleiche Berechtigung"[6]): dieser Grundsatz wird in seinem zweiten Theil allenthalben getreu befolgt. Das Maß der Rechtsbewilligung richtet sich — abgesehen von individuellen Rücksichten — nach unsern bald loseren bald engeren, bald mehr oder weniger ersprießlichen natürlich-sittlichen Beziehungen zu Angehörigen der fraglichen Menschenrasse und nach dem ihr zuerkannten Ebenbürtigkeitsgrade; so ist es auch bei den verschie-

---

1) Curtius im Archiv für civilist. Praxis Bd. 64 S. 154.

2) nach Rudorff, Puchta's Pandekten, § 114.

3) Vgl. Jhering, Scherz und Ernst (1884) S. 12.

4) in Grünhofs Zeitschrift X (1883) S. 719; vgl. Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, S. 283 ff.

5) Vgl. auch noch Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus (1881) und Störk in Grünhuts Zeitschrift Bd. X. S. 451.

6) M. Buchner, Kamerun S. 130.

denen Thierarten. Das Thierrecht bildet dann eine Art des „Ausnahmerechts"[1]).

Die Befugniß und Verpflichtung des Staates, sich selbst, d. h. seine Angehörigen, zu Gunsten der Thiere zu binden, involvirt auch Recht und Pflicht zu Festsetzung der den zu schützenden Thierinteressen gegenüberstehenden Menschenrechte[2]). Die Akte menschlicher Verfügung über Thiere erhalten vollen ethischen Charakter erst durch Einräumung eines indirekten oder direkten Rechtsschutzes, einer wenn auch noch so minimalen Rechtsstellung an das Thier. Ohne diese bleiben sie dem Thier gegenüber — um das sekundäre Verhältniß zu anderen Menschen handelt es sich hier nicht — mehr oder weniger Gewaltakte. Es ist durchaus nicht Sache freien Beliebens oder reiner Opportunität, ob und inwieweit der Staat dem Thiere rechtlichen Interessenschutz verleiht, aber es ist ein Dispositionsakt, der formell in seiner Macht steht und materiell vom Stande des Sittlichkeits- und Rechtsgefühl des Volkes abhängt; in welcher Weise der Thierrechtsschutz „motivirt" wird, ist lediglich eine Frage der juristischen Logik. Wie kommt aber der Staat dazu, dem Menschen Rechte gegen und über die Thiere einzuräumen, d. h. den Thieren Pflichten aufzulegen? Das biblische Herrschaftsrecht beweist nicht mehr als das Recht des Stärkeren, wir kommen damit auf keinen ethischen Boden. Das Recht hat sich aus der Gewalt, durch Rache und Selbsthilfe, mühsam emporgearbeitet[3]) — aber Recht und Gewalt sind darum nicht identisch. Das sittliche Gesetz beherrscht nun einmal unser Fühlen und Wollen, daher ist unser Staat und unser Recht nicht mehr, wie früher, im Stande, willkürliche Behandlung der Thiere zu dulden oder gar gutzuheißen, ihre Rechtlosigkeit auszusprechen, will er nicht wesentliche sittliche Sozialgüter

---

[1]) Ueber dieses vgl. Schäffle in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 47 S. 633 ff. „Unaustilgbare Unterschiede unverschmelzbarer Rassen können dazu führen, daß die Angehörigen der höheren Rassen Vorrechte und Sonderstellungen genießen, wie . . . die Eindringlinge höherer Gesittung gegenüber ihren barbarischen oder halbbarbarischen Kolonialmündeln." (S. 645.)

[2]) Die Ansichten der Philosophen (Demokrit, Hermarch, Kant, Herder, Schleiermacher, Bentham, Krause, Schopenhauer, v. Hartmann, Kirchmann, Ihering) s. oben S. 186, 188, 199, 202, 207, 208, 211 f., 218, 219, 225, 226 f., 227, 236, 241.

[3]) Vgl. Ihering, Vermischte Schriften (1879) S. 158, 166 f., 173; derselbe, Geist des römischen Rechts I. (3. Aufl.) S. 107 ff.; Bernhöft in der Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft I. S. 13 ff.; derselbe, Recht der römischen Königszeit S. 208 ff.; Merkel in Schmollers Jahrbüchern N. F. V. S. 445.

gefährden und dadurch seine eigenen Grundlagen bedenklich erschüttern. Das Thier bleibt aber solange rechtlos, als nicht neben seiner natürlichen auch seine ethische Zwecksubjektivität, vor allem seine Rechtsfähigkeit prinzipiell anerkannt wird. Menschenschutz ist kein Thierschutz und Reflexrecht kein wirkliches Recht. Der Staat muß also, wenn er gerecht sein will, das Thier emanzipiren, wie er die Frau, das Kind, den Fremden und den Unfreien emanzipirt hat. Diese Rechtsleistung erst berechtigt ihn dazu, dem Thiere Gegenleistungen aufzuerlegen.

Bei dem zwischen Mensch und Thier unstreitig stattfindenden sittlichen Verkehr kann zwar das Thier möglicherweise ausschließlich passiv, als Genießer oder Berechtigter betheiligt sein; dem Menschen aber als sittlichem Vollwesen kommt unbedingt in erster Linie die aktive Rolle des Selbstgebundenen, Verpflichteten, Leistenden zu, aus welcher erst seine Stellung als Berechtigter sich ergiebt. Die Doppelstellung des Verpflichteten und Berechtigten nehmen auch schon manche höheren Thiere, insbesondere unsere eigentlichen Hausthiere ein[1]). Jene thatsächlich gegebenen, wenigstens zum Theil doppelseitigen, sittlichen Beziehungen zwischen Menschheit und Thierwelt nöthigen uns, vor allem ihre rechtliche Seite — die zweifellos überall vorliegt, wo grundwesentliche Interessen und Existenzbedingungen beider Theile oder des einen Theils in Frage kommen — ins Auge zu fassen. Wir können keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß wir den Thieren nicht gleiches Recht mit uns selbst, sondern ein relativ geringeres, beschränktes oder Theilrecht zu gewähren haben. Es ist grundfalsch, daß die Gleichheit ein Moment des Rechtsbegriffs bilde. Haben doch auch die Menschen nicht alle gleiches Recht: Geschlecht, Alter, körperliche und geistige Gesundheit, Staatsangehörigkeit, selbst Konfession, Stand ꝛc. bedingen mannigfache Unterschiede. Im allgemeinen spricht sozusagen schon eine natürliche Vermuthung (auf dem Boden des animalischen Monismus) gegen ein absolutes oder ausschließliches Menschenrecht, und für das Mitrecht des Thieres. Auf Umfang und Inhalt des Thierrechts und seine Abwägung gegen kollidirendes Menschenrecht werde ich später zu sprechen kommen.

An der Art, wie der Staat die Thierrechtsfrage, den Kernpunkt der Thierethik, zu lösen unternimmt, wird sich zeigen, ob materielle oder ideale Interessen bei seinen Mitgliedern die Oberhand haben, auf

---

1) S. oben S. 311.

welchem Kulturniveau diese folglich stehen. Im allgemeinen darf man wohl sagen, daß Sittlichkeitsgefühl und Rechtssinn schon eine erhebliche Stärke erlangt haben müssen, wenn sie die ihnen entgegenstrebenden materiellen Interessen, die am Verstand einen so ergebenen Diener haben, überwinden sollen. Verlockt doch, wie die Geschichte uns lehrt, die thatsächliche Macht überall da, wo es an einem sittlichen Gegengewicht fehlt, die Starken zu Knechtung und Ausnützung der Schwachen, die regelmäßig erst mit der Revolution von unten ihr Ende erreicht. Wie wäre aber den Thieren Selbstbefreiung möglich? Wir haben keinen Aufstand der Thiere zu fürchten, wenn wir sie weiter knechten; um so mehr muß uns das eigene Gewissen davon zurückhalten. Daß aber das Rechtsgefühl der europäischen Kulturvölker in absehbarer Zeit zur Selbstbindung des Menschenstaates gegenüber den Thieren, zumal den Hausthieren als Staatsangehörigen unterster Stufe, schreiten wird, das scheint mir nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen angesichts der bedeutenden Expansivkraft der sozialen Gefühle und Triebe, vor allem des Rechtssinnes, der bereits die ganze civilisirte Menschheit umfaßt und im Begriffe steht, auch die Thierheit in seinen Bereich zu ziehen.

§ 45. Das Thierrecht als „werdendes Recht“.

Die rechtliche Lage des Thieres ist gegenwärtig in einem Uebergangsstadium begriffen. Noch immer behandeln Wissenschaft, Gesetz und Praxis des Rechts die Thiere als bloße Sachen, noch immer verfolgt der Thierschutz ausgesprochenermaßen nichts anderes als Menschenschutz. Doch schon haben sich die Vorboten des nahenden direkten Thierschutzes eingestellt: es sind die idealen Menschheitsinteressen, die neben und über den materiellen zusehends Geltung gewinnen. Diese idealen Güter, insbesondere die sittlichen, genießen freilich noch recht beschränkten Rechtsschutz; hierher gehört namentlich das strafrechtliche Verbot gewisser „ärgernißerregender“ Handlungen. Das positive Recht steht hiebei in der Hauptsache auf dem Standpunkt der Nützlichkeitsmoral bezw. der Reflextheorie. Vor diesen einseitigen und künstlichen Konstruktionen haben die Theorien der menschlichen Selbstbindung und der thierischen Rechtssubjektivität, obwohl sie immer auch Theorien sind, entschiedene Vorzüge. Wir nähern uns denn auch immer mehr dem „Schutze der Thiere um ihrer selbst willen“; der strafrechtliche Schutz des Thiermitleids bildet nur eine Etappe auf dem Wege zum direkten Thierschutz.

Das Thierrecht folgt in seinem allgemeinen Entwicklungsgange durchaus demjenigen, den das Menschenrecht durchgemacht hat: hier wie dort ein allmähliches Werden und Wachsen aus unscheinbaren Keimen, ein langsames aber stetiges Emporsteigen aus den natürlich-ethischen Lebensverhältnissen der Anarchie, Rache und Selbsthilfe zum Frieden (thatsächliche Schonung, Asyl 2c.) und endlich zum halben oder ganzen Recht. Unser Thierrecht steht im Ganzen noch auf der Zwischenstufe des Friedens.

Noch heute zeigt das Völkerrecht aufs deutlichste den Charakter des Unfertigen, des Werdenden, besonders im Seewesen, Kriegsrecht, Kolonialrecht und internationalen Privatrecht. Hier fehlt es überall an gesetzlichen, regelmäßig auch an gewohnheitsrechtlichen Normen, daher müssen Sitte, Billigkeit, Wohlwollen als Rechtssurrogate dienen [1]); das heißt nichts anderes, als daß die genannten Verhältnisse noch nicht aus der natürlich-sittlichen Sphäre in die rechtliche heraufgerückt sind. Die nächstliegende Analogie zum Thierrecht bietet uns das Fremdenrecht. Anfänglich ist der Fremde überall absolut rechtlos [2]), dann genießt er den Schutz der Götter, später den eines Patrons [3]), endlich kann er gewisse Rechte und sogar Vollrecht erlangen. Letzteres hält aber bei fremden Rassen ungemein schwer: hier steht das „Nationalitätsprinzip", auf gut deutsch der Rassenhochmut — eine spezifisch indogermanische Eigenschaft [4]) — am meisten im Wege [5]). Weitere

---

1) Vgl. Ahrens, Encyklopädie des Rechts, S. 784.

2) Vgl. Post, Grundlagen des Rechts S. 178 f., 368 f.

3) Bei Naturvölkern, z. B. Negern: Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 175 ff.; bei Indianern: Ausland 1890 S. 1015. Bei den alten Deutschen: Mone, Heidenthum II S. 172, bei den Hellenen: Nägelsbach, Homerische Theologie V § 54 ff., Nachhomerische Theologie V § 36 ff.; Hermann, Griechische Antiquitäten I (1889) S. 69 ff., II (1884) S. 3 ff., bei den Römern: Mommsen, Römische Geschichte (6. Aufl.) I S. 154 f., Jhering, Geist des röm. Rechts I § 10 u. 16. Vgl. Pütter, das praktische europäische Fremdenrecht (1845); Osenbrüggen, Studien S. 19 ff. (die deutschen Gastgerichte). — Ueber Schutzsuchen von Thieren bei anderen Thiergattungen s. Schneider, der thierische Wille, S. 359 f.

4) Friedrichs in „Unsere Zeit" 1891 I S. 51. — Der Antisemitismus in Rußland und Deutschland hat allerdings noch andere Ursachen.

5) Auf Betreiben von Las Casas erließ Papst Paul III. die Bulle vom 2. Juni 1537, wodurch erst die Indianer als wirkliche (sakramentsfähige) Menschen anerkannt wurden.

Analogien sind im Kriegsgefangenenrecht[1]) und im Weiber- und Kinderrecht zu erblicken. „Weiber und Kinder stehen ursprünglich ganz außerhalb der Rechtsordnung" [2]). Zeugen deß sind die universalen Bräuche der Raub- und Kaufehe[3]) — das Weib ist einfach Eigenthumsobjekt —, ferner das weitverbreitete Recht des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder u. s. w. Nur sehr langsam rückt das Weib zur gleichberechtigten Lebensgefährtin des Mannes auf, noch langsamer erringt sich das Kind[4]), am langsamsten der Unfreie[5]) eine relative Rechtsstellung. Sie alle mußten sich, wie man zu sagen pflegt, ihre Rechtsfähigkeit Schritt für Schritt erkämpfen; es ist aber klar, daß ihnen dies so wenig als den Thieren aus eigener Kraft möglich war[6]), dazu war die vom Rechtsgefühl diktirte „Selbstbindung" ihrer „Vertreter" und bisherigen Gewalthaber nöthig. Die unmündigen Kinder haben wie die Irrsinnigen das mit den Thieren gemein, daß ihre natürliche Handlungsfähigkeit und damit ihre Rechtsfähigkeit hinter derjenigen des erwachsenen normalen Menschen zurückbleibt; sie können nur mittels einer Fiktion (der potentiellen Rechtssubjektivität u. dgl.) den handlungsfähigen Vollmenschen gleichgestellt werden. Als Nachklang der früheren Rechtlosigkeit erhält sich noch lange die Privatrechtsunfähigkeit[7]); im öffentlichen Recht ist z. B. die völlige Gleichstellung der Geschlechter heute — glücklicherweise — noch nirgends hergestellt.

---

[1]) Im 17. und 18. Jahrhundert zweifelte man in der Theorie des Völkerrechts noch nicht, daß den besiegten Feinden gegenüber alles erlaubt sei und daß alle feindlichen Unterthanen der Kriegsgefangenschaft unterliegen. In der Praxis hatte man allmählich Milderungen eintreten lassen, jedoch ohne feste Rechtsgrundsätze, insbesondere war die Behandlung der Kriegsgefangenen eine durchaus willkürliche; s. Kasparek in Grünhuts Zeitschrift Bd. IX S. 706 f.

[2]) Post, Grundlagen des Rechts, S. 102; Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts (1890) S. 321 ff.

[3]) Vgl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe (1883).

[4]) Vgl. Post a. a. O. S. 176.

[5]) Vgl. Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 87 ff. u. ö.; Friedrichs im Ausland 1891 S. 276 ff. Die Griechen und Römer stellten Sklaven und Hausthiere als „Sachgeschöpfe" zusammen, vgl. Arist. Polit. 1250 ff., l. 48 § 6 Dig. 21, 1 und l. 30 pr. D. 35, 2.

[6]) Nur die Sklaven und Leibeigenen errangen durch Aufstände da und dort vorübergehende Erfolge.

[7]) Post a. a. O. S. 109, 123 Anm., 161 f., 166.

Das Gesetz des Werdens, das in allen diesen Erscheinungen sich ausprägt, bildet einen weiteren Beleg für die Richtigkeit des Satzes, daß die Thiere dem Menschen rechtlich nicht gleichzustellen sind, sondern nur ein Theilrecht zu beanspruchen haben. Wir werden aber den Thieren auch unter sich, je nach der Stufe, die sie im Thierreich einnehmen und nach ihrer Bedeutung für uns, verschiedene Rechtsstufen anweisen müssen. Nur die Rechtlosen braucht man nicht zu individualisiren; die Römer sagten daher von den Sklaven: „in eorum condicione nulla differentia est“ [1]).

§ 46. Die positive Rechtswissenschaft und das Thierrecht.

Als Hauptresultate der seitherigen Untersuchung für den praktischen Rechtsstandpunkt lassen sich folgende drei Sätze aufstellen: 1. Der Staat hat die „Interessen“ (Gutsprozesse) der Thiere zu achten und zu schützen. 2. Er hat diesen Schutz in Form Rechtens, als Rechtsschutz zu leisten. 3. Ein zulässiges und geeignetes Mittel zur Durchführung des Thierrechtsschutzes bildet die Anerkennung der thierischen Rechtspersönlichkeit, d. i. die Zutheilung einer der menschlichen analogen Rechtsfähigkeit.

Darüber, daß wir die Thiere oder gewisse Thiere zu Rechtsträgern machen können, kann kein Zweifel bestehen [2]). Es fragt sich nur noch, ob wir dies thun müssen oder sollen. Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so handelt es sich beim vorliegenden Problem um eine Macht- und Rechtsfrage, es kann daher weder die Theologie, noch die Philosophie oder Naturwissenschaft, sondern nur die Gesetzgebung zu ihrer Lösung berufen sein; ihr haben jene Vorinstanzen lediglich schätzbares Material zu liefern. Wenn die Theorie den Thieren Gottebenbildlichkeit, Seele, Menschenähnlichkeit u. s. w. ab- oder zuspricht, so ist damit eben noch nichts „gethan“. Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit kann einzig und allein der lebendige „Staatswille“ [3]) verleihen; die Wissenschaften dienen ihm lediglich als Gehilfen, und zwar als Sachverständige, an deren Gutachten er keineswegs gebunden ist. Zudem sind die Sachverständigen regelmäßig untereinander un-

---

1) § 5 Inst. III (de jure pers.).

2) Vgl. oben S. 224 und 233.

3) d. h. der Wille der den Staat vertretenden Individuen, der „gesetzgebenden Gewalten.“

eins. Es ist daher erklärlich, wenn der Staat bei seinen Rechtsaufgaben sich gewöhnlich einseitig an seine juristischen Berather klammert und dem Rathe der Lebensverständigen kaum Beachtung schenkt, was zur Folge hat, daß er aus der formalen Rechtsschablone schwer herauskommt. Doch muß anerkannt werden, daß die hergebrachte Selbstgenügsamkeit der Jurisprudenz nachgerade einer bescheideneren und unbefangeneren Stimmung zu weichen beginnt. Namentlich befindet sich die moderne „höhere" Rechtswissenschaft auf dem besten Wege, durch Anbahnung einer fruchtbaren engeren Verbindung mit Philosophie und Naturwissenschaft sich gründlich zu regeneriren; aber auch sie will sich, sehr zum eigenen Nachtheile, von jenen Grundwissenschaften ungerne belehren lassen, daß die einseitig-juristischen Anschauungen über Recht, Rechtssubjekt und Rechtsobjekt größtentheils veraltet und wissenschaftlich unhaltbar geworden sind. Die große Mehrzahl der Rechtslehrer und praktischen Juristen findet es bequemer, im engen Geleise der „rein juristischen" — meist römisch-rechtlichen — Begriffe zu bleiben, und so verhält sie sich grundsätzlich ablehnend gegen „revolutionäre" Anregungen moderner Lebenswissenschaft, so namentlich gegen die Erweiterung der Jurisprudenz zu einer „allgemeinen" (vergleichend-ethnologischen) Rechtswissenschaft. Höchstens versteigt man sich zu dem Zugeständniß, daß es auch außerhalb des römischen und germanischen Kreises Rechte gibt, deren Studium zu theoretischen und vielleicht gar praktischen Zwecken der Mühe verlohnen könnte.

Woher die überwiegend thierfeindliche Haltung der neueren Rechtswissenschaft? Bei Völkern niederer Kulturstufe ist, wie wir sahen, die Justiz eine durchaus volksthümliche; der Richter steht hier mitten im Volke und vermag sich daher von den volksthümlichen Anschauungen über Thierkult, Totemismus, Thierpersönlichkeit ꝛc. nicht oder nur schwer loszureißen. Dieser halbprimitiven Stufe der ersten Kulturperiode gehört das Recht zahlreicher Naturvölker an und alle Kulturvölker haben sie dereinst durchlaufen, namentlich auch die alten Römer und Germanen[1]). Jene Periode wird durch das Bestreben der rechtlichen Gleichstellung gewisser Thiere mit dem Menschen gekennzeichnet, und diese Gleichstellung findet ihren präzisen Ausdruck in der Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit der Thiere[2]). Schon aus Gründen der

[1]) Vgl. oben S. 153 f., 154 f., 156.

[2]) S. oben S. 133 f., 143 und 255.

vergleichenden Ethnologie kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß die altrömischen und altgermanischen Rechtsverständigen und Volksrichter gewisse Thiere, namentlich Hausthiere, als den Menschen mehr oder weniger gleichberechtigt angesehen und behandelt haben, wenngleich direkte geschichtliche Zeugnisse hierüber nicht auf uns gekommen sind[1]). Der Geschichtskundige weiß, daß die geistigen Errungenschaften von Jahrhunderten oft von wenigen Jahrzehnten des Sturms und Drangs spurlos weggewischt werden.

Unter diesen Umständen könnte es kaum verwunderlich gefunden werden, wenn den römischen Juristen der klassischen Zeit die Erinnerung an das alte naive Thierrecht völlig verschwunden gewesen wäre. Dies war übrigens nicht der Fall. Einer der berühmtesten römischen Rechtslehrer, Ulpian, hat uns ein sehr interessantes Ueberlebsel der uralten indogermanischen Thierrechtsidee überliefert in einer Pandektenstelle[2]), welche besagt, daß dasjenige Recht (ius), welches die Natur alle lebenden Wesen gelehrt habe, dem Menschen mit allen (übrigen) Thieren gemeinsam sei; hiezu gehören namentlich Ehe, Eltern- und Kindesverhältniß; auch den Thieren werde Kenntniß ihres Rechts zugeschrieben. Es fragt sich, ob der Jurist hier nur Recht und Rechtsverhältnisse der einzelnen Thiere bezw. Thierfamilien oder Thierarten unter sich im Auge hat, oder auch Recht und Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Thierarten, insbesondere zwischen Menschen und Thieren? Indem Ulpian den animalia, d. h. allen Lebewesen, Menschen und Thieren, ein „von der Natur gelehrtes“ d. h. aus der Natur sich ergebendes gemeinsames (objektives) Recht (ius) zuschrieb, statuirte er ein Menschen und Thiere umfassendes und verbindendes „natürliches“ objektives Recht, aus welchem sich logisch nothwendig gewisse gemeinsame subjektive Rechtsverhältnisse ergeben.

Jene primitive thierpsychologische Spekulation, die den Thieren Rechtssinn und Rechtsinstitutionen beilegte, ging zweifellos im alten Rom, wie überall, Hand in Hand mit einer praktisch-rechtlichen Gleichstellung von Menschen und Thieren[3]). Dagegen gehörte das Zeitalter der

---

1) Die älteren Geschichtschreiber haben derartige Dinge wohl geflissentlich ignorirt. Vgl. oben S. 150 Note 1.

2) l. 1 § 3 Dig. de justitia et jure (1, 1). Die Stelle ist auch in die Institutionen (pr. J. I, 2) aufgenommen.

3) Vgl. z. B. die Entwickelung der römisch-rechtlichen noxae datio, oben S. 148 und 166 ff., der Thierstrafen 2c., oben S. 150 ff., 162 ff.

klassischen römischen Jurisprudenz offenbar bereits der Periode der Thierrechtsminderung[1]) an.

Dem Kaiser Justinian und seinen Zeitgenossen war der Sinn für ein Thierrecht schon völlig abhanden gekommen und Ulpians citirtes Fragment wurde vielleicht gleich so manchen anderen, nur aus Versehen oder Mißverständniß in die Pandekten aufgenommen. Dasselbe setzte denn auch die spätere romanistische Doktrin in nicht geringe Verlegenheit. In der Praxis müssen zwar, wie z. B. aus dem allgemeinen „Wiederaufleben" der Thierstrafen und Thierprozesse im Mittelalter hervorgeht, Ueberreste des alten Thierrechts sich fortdauernd erhalten haben, aber die Reception des römischen Rechts hatte diesen volksthümlichen Rechtsideen einen tödtlichen Stoß versetzt und der zur Alleinherrschaft gelangte Romanismus vertilgte allmählich jede Spur der thierischen Rechtssubjektivität, einer Idee, die zu kindisch schien, um sie auch nur einer Widerlegung für würdig zu erachten[2]). Diesen Juristen war und ist noch heute — wie den Bibelgläubigen die Bibel — das Corpus Juris die ausschließliche Quelle ihrer „Dogmen". In ihm stand der Verwerfung des Thierrechts einzig und allein der erwähnte Ausspruch Ulpians entgegen.

Dem ausgezeichneten französischen Rechtsdogmatiker Donellus erschien es unmöglich, daß Ulpian von eigentlichen Rechtsverhältnissen der Thiere gesprochen habe, er wagte aber doch nicht, dem klaren Wortlaut der Stelle zuwider den Begriff des Rechts aus derselben einfach hinauszueskamotiren und half sich mit der Erklärung, der Jurist habe den Thieren nur eine „Analogie" der Rechtsverhältnisse zuschreiben wollen. Also doch eine Analogie, ein Quasirecht — das sich vom eigentlichen Recht nicht mehr unterscheidet als die Quasiculpa von der Culpa[3]) —; damit könnten die Thiere recht wohl zufrieden sein. Donellus imputirte also dem römischen Juristen eine Ansicht, die in ihren Konsequenzen unserer Auffassung des Thierrechts recht nahe kommt.

In der modernen Jurisprudenz hat sie keine Wurzel gefaßt. Hier

---

[1]) S. oben S. 175.

[2]) Im Mittelalter und selbst noch in neuerer Zeit fanden die meisten Theoretiker die Thierstrafe und den Thierprozeß (also die Thierpersonifikation) unverständlich, abergläubisch 2c., oder suchten sie durch Erziehungszwecke und ähnliche weithergeholte Nützlichkeitsgründe zu erklären. S. v. Amira, Thierstrafen und Thierprozesse S. 2, 4, 10 f., 27.

[3]) S. oben S. 167 f.

war und ist — wenigstens in Deutschland — außer den herrschenden philosophischen und populären Vorstellungen über die Natur der Thierseele und das Verhältniß von Mensch und Thier hauptsächlich die Meinung des berühmten Rechtslehrers Savigny ausschlaggebend. Diese ging dahin: Ulpian habe in der mehrerwähnten „auffallenden" und „deshalb oft hart getadelten" Stelle in der That nicht das Recht, sondern die Materie des Rechts, das demselben zu Grunde liegende Naturverhältniß den Thieren zugeschrieben[1]). Das ist durchaus willkürlich. Was berechtigt Savigny, die Natur zu unterschieben, wo Ulpian ausdrücklich von Recht redet? Dem Rechtsverhältniß liegt ja zweifellos das natürlich-sittliche Lebensverhältniß zu Grunde, aber hat Ulpian irgendwie zu erkennen gegeben, daß er gerade dieses und nur dieses im Auge habe? Dann durfte er nicht das Wort ius gebrauchen, sondern mußte ratio sagen[2]). Ius bezeichnet entweder das Rechtsverhältniß allein oder dieses sammt dem Lebensverhältniß, nie aber letzteres allein. Dazu kommt, daß Savigny selbst zugiebt, daß — bei seiner Hypothese — Ulpian „den Ausdruck übel gewählt habe." Selbst wenn jedoch die Savigny'sche Auslegung richtig wäre, müßte sie mindestens einräumen, daß der römische Jurist den Thieren Lebensverhältnisse, d. i. Interessen oder Gutsprozesse beigelegt habe, die wie die entsprechenden menschlichen an sich einer rechtlichen Ordnung fähig sind. Zu jenem gezwungenen Ausweg glaubte sich Savigny wohl aus zwei Gründen genöthigt: 1. weil die Stelle in indirektem Widerspruch mit dem übrigen Inhalt der Quellen, der lediglich keine positive Bestätigung bietet, zu stehen schien, 2. weil er, wie seine ganze Zeit, noch keine Ahnung von dem uralten indogermanischen Thierrecht hatte bezw.

---

1) Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I (1840) S. 415 f.

2) Vgl. Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte (1884) S. 738, 199 ff. u. 193. Leist denkt bei Besprechung des pr. Inst. I, 2 an die von ihm schon früher (Civilistische Studien I S. 33, III S. 3 ff.) als Grundlage der Rechtsordnung bezeichnete „reale Naturordnung" — immerhin schon eine Ordnung —, speziell an die naturalis ratio (ratum) der Römer, die er neben das altindische rita stellt. Eine interessante Parallele, die ganz zu dem hohen Alter der von Ulpian adoptirten Anschauung stimmen würde. Aber in unserer Stelle ist eben nicht von ratio (naturalis), sondern von ius (naturale) die Rede. Vgl. auch Bekker, Ernst und Scherz in unserer Wissenschaft (1892) S. 39 f. („ob das Naturrecht wirklich, wie einst Ulpian gelehrt, für Menschen und Thiere erlassen worden?"). Er vermuthet ganz richtig „ein Ueberbleibsel alter Denkgewohnheiten", nur in falscher (rationalistischer) Richtung.

diese Anschauung für eine Abgeschmacktheit hielt, die einem Ulpian nicht zugetraut werden könne.

Die neuere deutsche Rechtswissenschaft steht vorwiegend noch unter dem Einflusse der idealistischen Philosophie Kants und Hegels, theilweise auch des „Naturrechts“. Letzteres hatte sich den ihm naheliegenden Weg psychologisch-ethischer Annäherung an das Thier durch seinen einseitigen Rationalismus versperrt. Die schon seit Justinian eingerissene mißverständliche Auffassung des ius naturale und ius gentium hatte ohne Zweifel viel dazu beigetragen, das „Naturrecht“ mehr und mehr zu einer naturalis ratio[1]) abirren zu lassen und auf diese Weise den Begriff der Natur in den — gewissermaßen gegensätzlichen — der Vernunft zu verkehren[2]). Die naturrechtliche Auffassung nun ist durch die historische Rechtsschule unter Savignys Führung nicht endgiltig überwunden, sondern nur in den Hintergrund gedrängt worden, und die historische Schule selbst ist keineswegs frei von rationalistisch-naturrechtlichen Vorstellungen[3]). In deren Kreis gehört namentlich das „Willensdogma“ d. h. die Lehre von der Herrschaft des individuellen Willens im Recht. Diese Anschauung, die namentlich die romanistische Doktrin noch heute beherrscht, ist von Jhering[4]) wissenschaftlich abgethan worden[5]). Die Willenstheorie steht dem Thierrecht übrigens nur deshalb im Wege, weil sie den zum Entstehen und Bestehen des (objektiven und subjektiven) Rechts erforderlichen Willen als einen vernünftigen Willen („Rechtswillen“) auffaßt und, wenigstens im Privatrecht, regelmäßig aktive Willensbethätigung des einzelnen Berechtigten verlangt[6]).

---

1) Revillont (Les obligations en droit égyptien, Paris 1886) weist nach daß das ius gentium seit Jahrtausenden positives Recht gewesen ist. Wie Leist (Altarisches ius civile I, 1892) richtig ausführt, beruht das ius gentium auf der naturalis ratio (ist also nicht mit ihr identisch), und tritt zunächst als ius divinum (themis, fas), sodann als ius civile auf.

2) Ein lehrreiches Beispiel hiezu liefert des jugendlichen Goethe These über l. 1 § 3 D. 1, 1 bei seiner Doktorpromotion. Vgl. Meisner, Goethe als Jurist, 1885, S. 48.

3) Vgl. Schein, Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz (1889) S. 26 f.

4) Geist des römischen Rechts IV; Zweck im Recht I.

5) Warum Jhering gleichwohl nicht zum Thierrecht durchzudringen vermochte, s. oben S. 237 ff.

6) Im Privatrecht figurirt der Wille namentlich als angeblich einziger Gründer des subjektiven Rechts; s. dagegen namentlich G. Hartmann, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 72 S. 1 ff. u. in Jherings Jahrbüchern XXV S. 414 ff.

Die Anschauung, daß das subjektive Recht einen vernünftigen Willen als Träger und Subjekt voraussetze, mußte zur theoretischen Verneinung der Möglichkeit eines Thierrechts führen, die durch das Mitwirken der thierfeindlichen populären Stimmung einen unbewußten, aber kräftigen Rückhalt bekam. Jene Anschauung theilten aber noch die meisten Juristen, voran die Romanisten der Neuzeit. Diese folgten überdies in der vorliegenden Frage sichtlich den Spuren Savignys, der ja in ihrem Kreise bis in die neueste Zeit eine fast unbedingte Auktorität genoß. So namentlich Puchta, Unger, Windscheid, Brinz, C. G. v. Wächter, welche alle dem Menschen allein im Gegensatz zum Thiere Willens-, Handlungs- und Rechtsfähigkeit zuschreiben. Auch Rechtslehrer, die nicht im Banne des Willensdogmas stehen, können sich von eingewurzelten juristischen und philosophischen Ideen nicht so rasch losmachen. Jhering[1]) spricht von dem Rechtsanspruch, den „jedes menschliche Wesen auf der Stirne trägt"[2]). Ebenso setzen, ohne besondere Begründung, Leonhard, Bähr, Kohler, Dernburg, Bekker, Gareis u. a. ein menschliches Rechtssubjekt voraus, und Bernatzik betont mit besonderer Schärfe, daß ein Thier nicht Rechtssubjekt sein könne[3]).

Im Gebiete des öffentlichen Rechts machen sich das subjektive Recht und das Willensdogma weniger breit als im Privatrecht. Immerhin haben beide Begriffe in einem großen Theile der — vielfach von privatrechtlichen Anschauungen durchsetzten — staatsrechtlichen Litteratur bereitwillige Aufnahme gefunden. Auch hier werden sie indes von entgegengesetzten Strömungen, namentlich von der Interessentheorie hart bedrängt. Die absurden Konsequenzen, zu denen das Willensdogma gerade im „Verbandsrechte" führt, hat neulich Bernatzik[4]) treffend dargelegt. Völkerrecht und Strafrecht leiden überdies immer noch an Einflüssen des Naturrechts und der kantisch-hegelschen Philosophie. Diese Reminiscenzen und die anthropocentrische Auf-

---

[1]) Geist des römischen Rechts III, 1 S. 322.

[2]) Im übrigen s. oben S. 236.

[3]) Bernatzik in Labands Archiv für öffentliches Recht, Bd. V (1890) S. 233, 256, 263. Vgl. auch Binding, die Normen II S. 50 ff.; Gierke, die Genossenschaftstheorie S. 615; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht S. 296; Zitelmann, Ueber Begriff und Wesen der juristischen Person S. 68; Karlowa in Grünhut's Zeitschrift XV S. 383.

[4]) A. a. O. S. 204 ff.

fassung erklären zur Genüge die Thatsache, daß z. B. die Mehrzahl der deutschen Kriminalisten der Gegenwart (Merkel, Binding, Hugo v. Meyer, v. Liszt, Rüdorff, Oppenhoff, Olshausen, Stenglein, v. Hippel u. a.) sich von der herkömmlichen Vorstellung der Thierrechtlosigkeit noch nicht zu befreien vermag. Das subjektive Recht der Thiere hat unter den Juristen — im Gegensatze zu den Philosophen — bis jetzt nur wenige Freunde gefunden, unter denen Berner (Lehrbuch 14. Aufl. S. 628) hervorragt. Neuerdings will Wetzlich[1]) den Thieren beschränkte Persönlichkeits- oder Zustandsrechte, somit „gewissermaßen Persönlichkeit" eingeräumt wissen. Prinzipiell hat auch Lange gegen „minimale" Thierrechte nichts einzuwenden[2]). Dagegen fehlt es heutzutage nicht mehr an Vorkämpfern für den „direkten Thierschutz" — die nächste Etappe zum Thierrecht. Zu ihnen gehören z. B. Abegg und Heydemann (s. S. 232 f.). E. Loening stellt diesen Gesichtspunkt (neben dem verletzten Sittlichkeitsgefühl) als Rechtsgrund der Thiermißhandlungsstrafe auf[3]). Sturm[4]) verlangt staatlichen Schutz des rechtlosen Thieres „als empfindenden Willenswesens um seiner selbst willen." Kohler[5]) endlich faßt den Kernpunkt der Frage am schärfsten, und zwar von Iherings Interessentheorie aus: „Es giebt keine Rechte der Thiere, aber es giebt immerhin schützenswerthe Interessen der Thiere ... Daß aber das Wohl der Thiere innerhalb bestimmter Grenzen ein Interesse bildet, welches von sich aus des Schutzes unserer Kulturwelt würdig ist, ergiebt sich nicht bloß aus metaphysischen Betrachtungen, es ergiebt sich aus unseren unmittelbaren Gefühlen[6]): wir tragen es in uns, daß es unrecht ist, die Summe des Wehes des Fühlens ohne gerechtfertigten Grund zu vermehren." Die thierischen Interessen müssen aber

---

1) Das Recht der Thiere (1890) S. 48 f.

2) Vgl. oben S. 232 f.

3) im Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von Schönberg Bd. III S. 436.

4) Beiträge zum römischen Recht (1891) S. 109.

5) „Die Thiere im Recht", im Gerichtssaal Bd. 47 (1892) S. 32 f., 48. Diese interessante und viel neues Material bietende Abhandlung kam mir erst während des Druckes zu und konnte daher im historischen Theil, insbesondere zu § 11, 21, 23 und 30, nicht mehr berücksichtigt werden (s. die Nachträge).

6) Eine hocherfreuliche Bestätigung unserer psychologischen Grundauffassung! Vgl. oben S. 251, 253, 272 f., 302 (insbes. die Citate in N. 2), 303 f., 315 f., 325 f., 221. Vgl. auch v. Hippel a. a. O. S. 125 f.

im Kollisionsfall mit menschlichen gegen diese zurückstehen; der Thierschutz ist nur relativ. Kohler, Loening und Sturm[1]) müßten sonach, wie manche Philosophen, z. B. Eduard v. Hartmann, zu dem Resultat kommen, daß dem Thier natürlich-sittliche, wenn auch nicht rechtliche Zwecksubjektivität zukomme[2]).

Ihering hat sich auf dem thierethischen und strafrechtlichen Gebiete den erwähnten idealistischen Fesseln nicht zu entwinden vermocht, so sehr dies die Konsequenz seines Realismus verlangt hätte[3]). Dagegen hat er eine bahnbrechende und für das Thierrecht äußerst wichtige That vollbracht, indem er an die Stelle des Willensdogmas die Interessentheorie setzte. Nicht der formale Wille des berechtigten Individuums, sondern sein Genuß (Gutsprozeß) bildet hiernach den wesentlichen Inhalt und das Hauptmerkmal des subjektiven Rechts[4]). Mehrere unserer hervorragendsten Juristen haben sich dieser Auffassung rückhaltlos angeschlossen: Bähr[5]), Leonhard[6]), Kohler[7]) und Dernburg[8]); viele nähern sich ihr mehr oder weniger (wobei manche die Willensherrschaft neben dem Interesse aufrecht zu erhalten sich bemühen), so Merkel, Plósz, Gareis, Baron, Rosin[9]), Bernatzik[10]), Jellinek[11]), v. Liszt[12]); ferner Degenkolb[13]), Bekker[14]), G. Hartmann, Thon, Hänel,

---

[1]) sowie wohl auch C. G. v. Wächter (Vorlesungen S. 193) mit seiner Definition der Thierquälerei als „Verletzung eines rechtlosen Wesens."

[2]) Mit der Auffassung der „Thiere als Gegenstand des Mitleids" (vgl. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889, S. 418) kommt man über das Menscheninteresse nicht hinaus.

[3]) S. oben S. 237 ff.

[4]) Ihering, Geist des römischen Rechts IV § 60, vgl. III, 1, Zweck im Recht I § 5, Besitzwille (1889). Vgl. oben S. 238, auch S. 263 und 269 f. Nur für das Privatrecht, nicht auch für das öffentliche Recht verlangt Ihering (Geist § 61) auch noch den „Selbstschutz des Interesses" des Genießers.

[5]) Der Rechtsstaat S. 19 f.

[6]) In Grünhut's Zeitschrift Bd. X (1883) S. 17 ff.

[7]) Daselbst Bd. XIV (1887) S. 1 f. und sonst.

[8]) Pandekten Bd. I § 49 (2. Aufl. S. 86 ff.).

[9]) Belege s. bei Frenzel, Recht und Rechtssätze (1892) S. 87 N. 13.

[10]) A. a. O. S. 232 ff.

[11]) System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) S. 41 f.

[12]) Lehrbuch des deutschen Reichsstrafrechts, § 1 und 2.

[13]) Einlassungszwang und Urtheilsnorm (1877) S. 87.

[14]) Pandekten I (1886) S. 49 ff. (unter Fallenlassen seiner früheren viel weiter gehenden Anschauungen in Iherings Jahrbüchern Bd. XII S. 1 ff.).

Brie, Karlowa, Bruns[1]), Loening, Schein[2]), Kühnast, Heilingen, Frenzel[3]) u. a., sowie endlich diejenigen, welche das Leben selbst, das Wohlbefinden u. dergl. als Recht auffassen[4]).

Die hohe Bedeutung der Interessen- oder Genußtheorie für den direkten Thierschutz kann niemand verkennen, der sich vergegenwärtigt, daß die Thiere Träger und Subjekte ihrer natürlich-sittlichen Gutsprozesse (Genußobjekte, Güter, Interessen) sind[5]).

§ 47. Das Wesen des rechtlichen, insbesondere strafrechtlichen Thierschutzes.

I. Das „Thierrecht" in seiner modernen und aktuellen Gestalt hat zu seinem Gegenstand einen erheblich kleineren Kreis von Interessen oder subjektiven Rechten als das Menschenrecht; es beschäftigt sich nur mit den allerwichtigsten thierischen Gütern — Hauptgüter oder Grundrechte könnte man sie nennen —: Leben, Körperintegrität und Gesundheit der Thiere. Ihr Schutz beschränkt sich auf das Gebiet des öffentlichen, insbesondere des Strafrechts. Thatsächlich hat sich bis jetzt in allen Kulturstaaten die Bestrafung der Thiermißhandlung als dringendstes, wenn nicht einziges Bedürfniß herausgestellt[6]). Der Thierquäler muß, wenigstens unter gewissen Umständen, bestraft werden: darüber besteht heute kein Streit noch Zweifel mehr. Wohl aber herrscht hinsichtlich des Rechtsgrundes dieser Strafe bei Philosophen und Juristen noch große Unklarheit und Rathlosigkeit, die sich namentlich in den bezüglichen Gesetzesmotiven sowie in der dem Delikt angewiesenen prinziplosen Stellung wiederspiegeln.

Wenn der Staat die Strafrechtsnorm — mit oder ohne Klauseln — aufstellt: Quäle kein Thier! so sollte man denken, Objekt des verbotenen Angriffs sei einfach Gesundheit, Körperintegrität oder Leben

---

1) in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Syst. Theil, 2. Aufl. S. 329 f.

2) Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz (1889), S. 79 f., 87 ff., 103.

3) A. a. O. S. 83 ff.

4) Z. B. Ahrens (Rechtsphilosophie), Arndts (Pandekten), Lasson (Rechtsphilosophie S. 23 f.) u. a.

5) Vgl. oben § 33 ff. und unten § 47.

6) Vgl. oben S. 84 f. und 176, sowie von Hippel a. a. O. S. 39 u. 41.

der fraglichen Thiere. Die herrschende Meinung sagt: Nein, es handelt sich allein um menschliche Güter. Sonderbar! In der That bleibt aber jener Doktrin, wofern sie den Gegenstand und Rechtsgrund des positiv-rechtlichen Thierschutzes überhaupt erklären will, kein anderer Weg übrig, da ja ihr zufolge das Thier seelen- und rechtlos ist, daher weder Güter (Interessen) noch Rechte, mindestens keine „Rechtsgüter" besitzen kann.

Kant und Ihering[1]) haben vornehmlich die durch das Delikt eintretende Gefährdung von (realen und idealen, z. B. sittlichen) Menscheninteressen im Auge, wobei jener mehr an Güter einzelner Individuen[2]), dieser an Gesellschaftsinteressen denkt. Diese utilitaristische Auffassung liegt u. a. auch dem Spruche: „Thiere schützen heißt Menschen nützen" zu Grunde.

Auf einen engeren Kreis der Menschheitsinteressen, nämlich auf die Idealgüter und zwar näherhin auf eine Klasse derselben, die „Sittlichkeit" beschränken sich bei unserer Frage die meisten positiven Strafgesetze, so das deutsche, und die hieran anknüpfende Literatur. Wie v. Hippel gezeigt hat[3]), gehen jene Gesetzgebungen, sowie die herrschende deutsche Theorie und Praxis im allgemeinen von der Auffassung aus, daß die Thiermißhandlung eine (unmittelbare oder direkte) Verletzung des sittlichen Gefühls, sei es einzelner oder der Gesellschaft, enthalte; v. Hippel selbst schließt sich dieser Ansicht an. Hiernach wird die Strafthat überhaupt nicht als Gefährdungsdelikt, sondern als Verletzungsdelikt betrachtet.

Die Menschheitsinteressentheorie, die „einseitige ausschließliche Betonung des menschlichen Interesses" beim Thierrecht muß[4]) als „falsche Signatur" bezeichnet werden. Sie bildet in der Hauptsache einen Bestandtheil des uns wohlbekannten anthropocentrischen Programms[5]); sie steht und fällt daher mit diesem. Von ihren Anhängern scheinen mir diejenigen, welche — wie Ihering — den ge-

---

1) S. oben S. 199 f., 235 u. f. (Ihering zugleich Gefühlsverletzung).

2) Ebenso Hommel und Abegg; vgl. v. Hippel a. a. O. S. 110 ff. Die Pflichten des individuellen Menschen „gegen sich selbst" sind aber zweifellos lediglich moralischer Natur. Rechtspflichten giebt es nur gegen andere Lebewesen.

3) A. a. O. S. 36 ff., 106 ff. und 110 ff. Vgl. auch Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 360, Nr. 13; Ihering, Zweck II S. 382 ff., 392, 395.

4) mit Kohler im Gerichtssaal Bd. 47 S. 54.

5) Vgl. besonders oben S. 311, Nr. 4.

meingefährlichen Charakter der Thiermißhandlung in den Vordergrund stellen, im Allgemeinen eine relativ festere und vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus richtigere Position einzunehmen. Der von den Bearbeitern des positiven Strafrechts vorherrschend eingenommene Standpunkt der Verletzungstheorie läßt sich nach keiner Seite halten. Die Hauptschuld trifft natürlich die Gesetzgebungen bezw. deren Motive. Zu der widerspruchsvollen Konstruktion einer Verletzung hat indes neben falschen Substanzbegriffen und Personifikationen [1]) auch das unabweisbare Gefühl geführt, daß in der Mißhandlung doch eine Verletzung stecken müsse.

Die Norm verbietet mit dürren Worten Mißhandlung oder Quälung lebender Wesen. Das ist doch gewiß eine Verletzung, und zwar im eigentlichsten Sinne [2]). Man fühlte wohl auch, daß einem direkten Realangriff gegen ein Lebewesen, wie ihn die Thiermißhandlung zweifellos darstellt, eine — oft irreparable — Schädigung gerade des unmittelbar angegriffenen Wesens entsprechen müsse. Endlich mußte man sich sagen, daß der Thierquäler kein einziges menschliches Interesse direkt und ohne Möglichkeit der Wiederherstellung verletzt, auch sein Vorsatz regelmäßig nicht auf einen Angriff gegen menschliche Interessen gerichtet ist. Von Verletzung materieller Menschengüter ist ohnehin keine Rede, abgesehen von der etwa konkurrirenden Beschädigung fremder Sachen. Die „Scheingüter" Staat, öffentliche Ordnung, Rechtssicherheit oder öffentlicher Frieden, endlich die (öffentliche) Sittlichkeit scheinen denn doch allzu unbestimmt und daher nicht geeignet, für sich allein eine Strafe, zumal für ein so geringfügiges Delikt, zu rechtfertigen [3]). „Delikt gegen die Sittlichkeit" — was ist das überhaupt [4])? Ein Verlegenheitsname für Findelkinder, die doch auch getauft sein müssen. Sittlichkeit, Staat, Rechtsordnung ꝛc. sind, wie wir wissen, abstrakte Begriffe, von deren Verletzung oder Gefährdung nur im uneigentlichen Sinne [5]) gesprochen kann; man muß in jedem einzelnen

---

[1]) Vgl. oben S. 267 ff., 234, 237 f.

[2]) nicht bloß im übertragenen oder bildlichen Sinn, wie z. B. die Verletzung der Rechtsordnung, des Staates, der Sittlichkeit.

[3]) Vgl. Binding, Die Normen Bd. I, 1 § 30 (S. 195 ff.).

[4]) Das Reichsstrafgesetzbuch versteht darunter nur Unzuchtsvergehen.

[5]) In diesem Sinne wird die Sittlichkeit durch alle strafbaren Handlungen ohne Ausnahme angegriffen. Mit solchen Begriffen ist also nichts anzufangen.

Falle die realen Subjekte und deren Einzelgüter, um deren Bedrohung es sich handelt, aufsuchen.

Der Begriff der Verletzung bildet geradezu die Achillesferse der Menschheitsinteressentheorie. Speziell die Sittlichkeit — mag man sie nun als Besitz einzelner oder der Gesammtheit ansehen — ist, gleich jedem andern Idealgut, an sich unverletzbar[1]), einem brutalen Verbrechensangriff absolut unerreichbar. Nur von ihrer mittelbaren Gefährdung läßt sich (bildlich) reden: Gefährdung entweder durch Untergrabung ihrer realen Grundlage oder durch sinnlich-geistige Einwirkung auf den Willen mittels Verführung (Anstiftung, Beispiel u. dgl.) d. h. Korrumpirung der normalen sittlichen Motive. Das Wort Verletzung kann überhaupt nicht auf die sittliche Gesammtverfassung eines Individuums, sondern höchstens — und auch hier wieder im übertragenen Sinne — auf reale konkrete Elemente oder quantitativ und qualitativ abgrenzbare Theile und Stadien des Gesammtgutsprozesses, namentlich auf bestimmte einzelne Gefühle oder Gefühlsmassen (als Idealgüter) angewendet werden.

Um aus all diesen Schwierigkeiten herauszukommen, gab es nur einen Weg: die Zerhauung des gordischen Knotens, d. h. Preisgabe des Prinzips der thierischen Rechtlosigkeit. Gerade hiezu mochte man sich aber um keinen Preis entschließen. Man griff vielmehr nach dem scheinbaren Ausweg der Reflextheorie: man substituirte den thierischen Grundgütern, den natürlichen Objekten der Thiermißhandlung, mit kühnem Griff die menschliche Sittlichkeit, welche Evolution durch die nichtssagende Motivirung und systematische Stellung des Delikts einigermaßen maskirt wurde. Weil nun aber „Sittlichkeit" (im allgemeinen) zu vag ist und zur „Verletzung" nicht recht paßt, zog sich das Hauptkorps auf das vermeintliche Bollwerk des „sittlichen Gefühls" zurück — und gerieth dadurch in noch bedenklichere Schwierigkeiten.

Man hat nämlich ziemlich allgemein als die einem rechtswidrigen Angriff zunächst ausgesetzte Spitze des ethischen Gutsprozesses, mithin der „Sittlichkeit" das sittliche Gefühl[2]) ins Auge gefaßt. Unter ihm versteht man sehr verschiedene materiale Einzelgefühle: z. B. bei der Gotteslästerung (R.-St.-G.-B. § 166) das religiöse Gefühl, bei unzüchtigen Handlungen (§ 171 ff.) die Schamhaftigkeit und ähnliches,

[1]) Vgl. Binding a. a. O. S. 185, 197.

[2]) Das „sittliche Bewußtsein" oder „Denken" hat als Folgeerscheinung des Gefühls (oben S. 273) keine selbständige Bedeutung.

bei der Beleidigung das Ehrgefühl[1]), bei der Thiermißhandlung bald das Mitleid bald die durch dieses ausgelöste sittliche Entrüstung[2]).

Die Position der Gefühlsverletzungstheorie scheint mir zunächst durch den Angriff Scholls[3]) schwer erschüttert. Derselbe argumentirt, mit besonderer Beziehung auf die Thiermißhandlung, folgendermaßen: „Ein bereits verletztes Gefühl kann niemand, auch der Gesetzgeber nicht, schützen" (S. 296). Das maßgebende Sittlichkeitsinteresse — Scholl steht auch auf dem anthropocentrischen Standpunkt — besteht bei der Thiermißhandlung und ähnlichen Delikten in der Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit, vor allem des sittlichen Standes der Schwachen, z. B. der Kinder (S. 303 ff.). „Das Unlustgefühl sittlicher Entrüstung ist einem rasch vernarbenden oberflächlichen Hautschnitt ähnlich, die Ansteckung mit sittlicher Verderbniß einem im Verborgenen eingedrungenen merklich und langsam von innen heraus sich verbreitenden, das gesündeste Lebewesen zerstörenden Krebs oder Fäulnißpilz" (S. 315). Gefühle bilden überhaupt kein Rechtsgut (S. 280).

Hieran erscheint jedenfalls das kritische Ergebniß als richtig, daß das sittliche Gefühl, speziell die sittliche Entrüstung als Angriffsobjekt der Thiermißhandlung nichts taugt. Dagegen dürfte Scholl's positiver Aufstellung — Sittlichkeitsgefährdung als Angriffsobjekt — nicht unbedingt zuzustimmen sein. Im einzelnen könnte namentlich die unbedingte Verneinung der Rechtsgutsqualität beanstandet werden, sobald man, wie wir, unter dem als bedroht gedachten sittlichen Gefühl jedesmal nur ein konkretes Einzelgefühl im obenbezeichneten Sinne versteht. Gerade diese Einzelgefühle nämlich haben die Gegner im Auge, im Gegensatze zu deren dauernder Quelle, dem sittlichen Charakter. Dieselbe Auffassung liegt auch dem Reichsstrafgesetzbuch § 360 Nr. 13 zu Grunde, sofern es zum Thatbestand der Thierquälerei ausdrücklich erfordert, daß durch die That „Aergerniß" bei irgend jemanden erregt worden sei, wodurch auch ihr Charakter als Ver-

[1]) A. Heß, Die Ehre und die Beleidigung (1891) analysirt die formelle Beleidigung (§ 185 des R.-St.-G.-B.) richtig als Erregung von Unlust durch die Vorstellung der relativen Ohnmacht, also als Gefühlskränkung.

[2]) Die letztere tritt als „Aergerniß" neben das religiöse Gefühl bei der Gotteslästerung, neben die Schamhaftigkeit in den Fällen der §§ 183 und 184 des R.-St.-G.-B.

[3]) in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Liszt, Bd. XIII (1893) S. 279 ff.

letzungsdelikt zu schärfstem Ausdruck gelangt. Aergerniß ist übrigens nichts anderes als sittliche Entrüstung[1]). Nach der Gefühlsverletzungstheorie erscheint daher insoweit das Aergerniß als ziemlich pleonastisch.

Es fragt sich nur, ob die „Verletzung" oder „Kränkung" des sittlichen Gefühls, zumal wo eine — stets problematische — Aergernißerregung verlangt wird, in Wirklichkeit nicht eher eine Gefährdung als eine reale Verletzung wirklicher Rechtsgüter (der Gefühle u. a.) darstellt; bei dieser Auffassung träte die Geringfügigkeit der fraglichen, nur möglicherweise bedrohten Interessen noch heller zu Tage.

Die beiden Fragen, ob ein Gefühl überhaupt als Rechtsgut brauchbar und eine Verletzung desselben psychologisch und juristisch möglich ist, können übrigens dahin gestellt bleiben, denn so viel steht zum mindesten fest, daß die bestehende Norm jenes Gut nicht schützen will und ihre Uebertretung es nicht verletzt.

Worin besteht denn eigentlich der Schaden, den der Zeuge einer Thierquälerei vermittelst seiner eigenen sittlichen Enrüstung erleidet? Die Antwort kann nur lauten: in dem damit verbundenen psychisch-moralischen Unbehagen. Zunächst scheint mir, daß die sittliche Entrüstung sammt der angeblich mit ihr verknüpften Unlust ein ziemlich untergeordnetes und nebensächliches Uebel im sittlichen Güterleben des in Betracht kommenden Personenkreises bildet. Zunächst trifft es nur einzelne Personen, und diese regelmäßig nur auf kurze Zeit. Der Affekt der sittlichen Entrüstung pflegt, selbst nach heftigem momentanem Aufflammen, bald zu erlöschen, ohne dauernde Spuren in der Seele zu hinterlassen; wenigstens lassen sich die Nachwirkungen nicht als überwiegend schädliche nachweisen. Ueberhaupt wird das Uebel häufig durch gute Wirkungen aufgewogen, ja überwogen: ein heiliger Zorn reinigt das Gemüth, kräftigt das Rechtsgefühl und erfrischt den ganzen Menschen; mittelbar führt er nicht selten zu zweckmäßiger Reaktion gegen den Thierquäler, der durch Anzeige seitens des Aergernißnehmenden der Bestrafung überliefert wird. Der fraglichen Unlust sind jedoch nur diejenigen Menschen fähig, die überhaupt an einer Thiermißhandlung Aergerniß nehmen, also den dazu nöthigen sittlichen Fonds besitzen. Der Unsittliche, Mitleidslose oder Gleichgültige wird durch die rohe That nicht geärgert, überhaupt nicht irritirt. Wohl aber wird durch sie die Seele des sittlich Unreifen oder Schwachen unter Umständen aus

[1]) S. Scholl a. a. O. S. 280 ff.

dem Gleichgewicht gebracht, „verführt“ d. h. auf unsittliche Bahn geleitet. Es wird namentlich sein sittlicher Charakter in Folge der durch unmittelbare Anschauung oder sonstige Kenntnißnahme von der That erhaltenen Eindrücke auf die Phantasie in Verbindung mit dem Nachahmungstrieb der Gefahr der Verderbniß, insbesondere der Verrohung ausgesetzt[1]). In gleicher Weise ist auch die zunehmende Verrohung des Thäters selbst zu befürchten, der durch die That seine ethische Unzulänglichkeit sattsam bewiesen hat. Von beiden, dem Thäter und dem Nachahmungslustigen wird sodann, falls sie dem Anreiz erliegen, über die Gesellschaft d. h. alle übrigen Menschen eine weitere Gefahr heraufbeschworen, die zwar indirekt, jedoch keineswegs entfernt ist und die allerwichtigsten Güter — Leben, Körperintegrität, Gesundheit — bedroht[2]).

Neben diesen Gefahren nimmt sich die Erregung moralischer Entrüstung wahrhaft lächerlich aus. Und doch soll bei der Thierquälerei das Strafgesetz einzig und allein dem möglichen Aerger eines möglichen Zeugen zu Liebe einschreiten, und zwar von Amts wegen, während es sich sonst, in weit wichtigeren Fällen, um derartige Gefühle absolut nicht kümmert! Wäre wirklich die Gefühlsverletzung einzelner das Entscheidende, dann müßte mindestens ein Strafantrag der Verletzten gefordert werden und die allermildeste Strafe eintreten, oder richtiger das Delikt ganz beseitigt werden. Denn minima non curat praetor.

Die ungebührliche Hervorhebung des sittlichen Gefühls der Entrüstung krankt überdies an Einseitigkeit; diese Anschauung müßte konsequenter Weise zu einer allgemeinen Theorie der sittlichen und sonstigen Gefühle als Rechtsgüter erweitert werden. Dem positiven Recht ist freilich eine derartige Perspektive vorerst durchaus fremd.

Hiernach muß das Thatbestandsmerkmal einer wirklich erfolgten Gefühlsverletzung, z. B. Aergernißerregung, als ein logischer und psychologischer Fehler bezeichnet werden, ein Fehler, dessen sich allerdings schon das (deutsche) Gesetz schuldig macht, den aber unsere Strafrechtswissenschaft adoptirt und zurechtgelegt hat, statt die Fehlerquelle aufzuspüren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Gerichtspraxis trifft bei dieser Sachlage kein Vorwurf. Sie findet sich außer Stande,

---

[1]) Hierauf hat namentlich Scholl a. a. O. hingewiesen.

[2]) Regelmäßig schützt das positive Strafrecht nur derartige „reale“ Interessen direkt gegen Verletzung und bewußterweise gegen Gefährdung.

das mangelhafte Gesetz zu verbessern d. h. abzuändern[1]). Es liegt gewiß ein erheblicher Mißstand vor, wenn Mißhandlungsfälle wie der besprochene vom Stuttgarter Oberlandesgericht abgeurtheilte[2]) straflos ausgehen müssen; dem läßt sich aber eben nur durch ein neues Gesetz abhelfen, durch ein Gesetz, das vor allem die Merkmale der Aergernißerregung und Oeffentlichkeit ausscheidet. Aber auch wenn letzteres geschieht, behält die Norm: „Mißhandle kein Thier!" ihren Charakter als Verletzungsverbot, hinter welchem die thatsächlich daraus resultirende Gemeingefährlichkeit verschwindet.

Nebenbei figuriren noch die Verletzung des Mitleids überhaupt sowie die Abstumpfung des Mitleids als durch die Strafe zu bekämpfende Wirkungen der Thiermißhandlung. Bei dem Gefühl des Mitleids (insbesondere des Thiermitleids) an sich, welches gegebenenfalls zur sittlichen Entrüstung führt, kann noch weniger als bei seiner affektvollen Entladung von einem die guten Wirkungen überschießenden Unlustübel die Rede sein. Schon deshalb fehlt es an der Verletzbarkeit sowie an der Rechtsgutsqualität. Die Abstumpfung des Mitleids ist jedenfalls von der moralischen Entrüstung scharf zu trennen; genauer betrachtet fällt sie mit der obenerwähnten Verrohung, also mit der sittlichen Gefährdung des Thäters selbst und des durch sein böses Beispiel verführten Theils des Publikums zusammen. Diese Gefahr kann nicht geleugnet werden; sie steht aber, wie bei allen Verletzungsdelikten, hinter dem direkten Angriff auf Realgüter des verletzten Lebewesens, als sekundäre Folge desselben und bildet kein unmittelbares Thatbestandsmerkmal.

II. Nachdem nun der Feind aus der Festung des Sittlichkeitsgefühls vertrieben ist, wollen wir ihn ins freie Feld der allgemeinen Menschheitsinteressentheorie und in den von einem Theile seiner Truppen besetzten Engpaß der Reflextheorie verfolgen.

---

1) Scholl a. a. O. S. 317 ff. gelangt zu seiner Forderung, daß die Rechtsprechung Abhilfe treffen solle, mittels einer Auslegung des Wortes „Aergerniß" (im objektiven Sinne), welcher nur de lege ferenda zugestimmt werden kann.

2) Vgl. Jahrbücher der Württ. Rechtspflege, Bd. IV (1892) S. 323 ff.; Scholl a. a. O.; Der Thierfreund, Mittheilungen des Württ. Thierschutzvereins, J. 1892 S. 18 ff. (Ein Pferd war durch Peitschenhiebe mißhandelt worden, die Zeugen — die ihre Entrüstung bekundeten — hatten aber nicht den Mißhandlungsakt selbst, sondern erst andern Tags die zahlreichen kleinfingerdicken Striemen, mit denen der Rücken des Pferdes bedeckt war, gesehen; über die Person des Thäters konnte kein Zweifel bestehen.)

Die Berechtigung der menschlichen, zumal der sittlichen Interessen neben und größtentheils vor[1]) den thierischen soll nicht verkannt werden, nur dürfen jene nicht ausschließliche Geltung beanspruchen[2]). Wie schon früher[3]) ausgeführt wurde und namentlich aus dem individual-eudämonistischen Moralprinzip hervorgeht, ist das ethische Interesse der Gesammtheit d. h. aller oder unbestimmt vieler Einzelindividuen bei den wahren (berechtigten) Interessen der einzelnen stets mehr oder weniger mitbetheiligt, wird aber nur sekundär und in immer schwächer werdenden Schwingungen von dem Schicksal der in erster Reihe betroffenen Individualinteressen berührt und in Mitleidenschaft gezogen. Diese sozusagen „reflektirten" Nebeninteressen gehören größtentheils der Idealgütersphäre an, in manchen Fällen kommen aber auch materielle Reflexinteressen in Betracht. Sie werden zunächst durch positive Förderung (namentlich Pflege des Mitleids) seitens der Gesellschaft und des Kulturstaates, sodann seitens des Rechts durch indirekte Präventivmaßregeln geschützt; direkte Repressivmaßregeln sind hier der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Nach alledem kommen wir zu dem Ergebniß, daß die Reflextheorie im umgekehrten Sinne als sie gemeint ist, Recht hat. Der Thierschutz stellt nicht eine zufällige Nebenfolge des Menschenschutzes dar, vielmehr muß ein Theil der geschützten Menscheninteressen aus dem Thierinteressenschutz abgeleitet werden.

Mit vollem Recht findet v. Hippel[4]) den „Ausgangspunkt" des strafrechtlichen Thierschutzes in menschlichen Interessen, nämlich Gefühlen, insbesondere im Mitleidsgefühl. Das hat zwei Gründe, einen psychologisch-sittlichen und einen positiv-rechtlichen. Das Thier selbst vermag sich im allgemeinen gegen den Menschen nicht zu schützen[5]), wenigstens nicht durch Strafrechtsnormen. Denn unser positives Straf-

---

1) Vgl. unten § 50 ff. Auch im Vogelschutz tritt vielfach das Menscheninteresse in den Vordergrund.

2) Mit Unrecht behauptet von Liszt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. S. 593), daß der Standpunkt des Menschheitsegoismus und der thierischen Rechtssubjektivität sich gegenseitig ausschließen. Sie bedingen und ergänzen sich vielmehr ebenso wie die Interessen- und Rechtssphären verschiedener Menschen und Völker.

3) S. oben S. 216, 240 und 310.

4) A. a. O. S. 124 ff.

5) Vgl. oben S. 325 ff.

recht setzt regelmäßig gesetzliche Normen voraus; das Gewohnheitsrecht, welches an sich den höheren Thieren zugänglich wäre, haben wir auf diesem Gebiete ausdrücklich ausgeschlossen bezw. in enge Grenzen eingeschlossen[1]). Sodann besteht die subjektive Quelle und Triebfeder aller Gesetzgebung, sowie überhaupt unseres gesammten ethischen Handelns, wie wir gefunden haben, im Egoismus, welcher, richtig verstanden, auch die sozialen Interessen, d. h. diejenigen der Verbandsgenossen mitumfaßt. Da nun eine Strafgesetzgebung im Verhältniß von Mensch und Thier nur mittels unserer einseitigen Rechtsfestsetzung möglich ist, so muß der strafrechtliche Thierschutz in seinem tiefsten Grunde allerdings in menschlichen Interessen, und zwar im sittlichen Idealgut des Mitgefühles und Mitleids wurzeln. Ganz dieselbe Erscheinung zeigt sich übrigens auch im Verhältniß der Menschen untereinander: jeder Mensch achtet und schützt seine Nebenmenschen und deren Interessen im letzten Grunde um seiner selbst willen, zugleich aber auch um ihretwillen.

Entschieden bestreite ich aber v. Hippels weitere Behauptung, der indirekte Thierschutz führe zu denselben Konsequenzen wie der Schutz der thierischen Interessen „um ihrer selbst willen", weshalb letzterer — und überhaupt die Frage, ob die Thiere „Rechte" haben — „praktisch völlig werthlos" sei. Von der civilrechtlichen Seite der Frage, die v. Hippel grundsätzlich bei Seite läßt, will ich hier gleichfalls absehen. Ich will auch einstweilen annehmen, daß der Strafrechtsschutz lediglich in Interessenschutz bestehe. Nicht zugeben kann ich aber, daß es praktisch gleichgiltig sei, ob das öffentliche Recht, insbesondere das Strafrecht ausgesprochenermaßen nur menschliche Interessen oder daneben auch noch thierische anerkennt und schützt. Daß die Annahme thierischer Interessen oder Zwecksubjektivität im allgemeinen auf einem durchaus richtigen Gedanken bezw. Gefühl beruht, geht wohl zur Genüge aus meinen ethnologisch-geschichtlichen Nachweisungen sowie aus dem von mir aufgezeigten Wesen des Interesses oder Gutes[2]) hervor. Hier nur noch ein paar Bemerkungen. Es muß auf den gesetzlichen Strafrahmen und die richterliche Strafausmessung einen ganz erheblichen Einfluß ausüben — die Zukunft wird's lehren! —, ob wir und unser Recht die

---

[1]) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 2, Abs. 1.

[2]) S. besonders oben § 33—36 (S. 263 ff.); vgl. auch S. 328 f. und unten S. 357 f.

Thiere als interessefähige oder interesselose, als (theilweise) berechtigte oder rechtlose Wesen ansehen und behandeln. Weiber, Kinder, Sklaven und Kriegsgefangene wurden, auch so lange sie als rechtlos galten, häufig gut behandelt, aber ihre Emanzipation verbesserte doch mit der rechtlichen auch die thatsächliche Stellung um ein bedeutendes. Die lange Straflosigkeit wie auch die oft auffallend niedrige Strafe der Thierquälerei in den positiven Strafrechten spricht auch deutlich für meine Meinung. Ueberhaupt scheint mir die Frage, ob die Thiere dem Menschen angenähert werden oder schroff von ihm getrennt bleiben, eine nicht geringe praktische Bedeutung zu haben. Für einen durchaus objektiven Philosophen — wofern es einen solchen giebt — möchte sie untergeordnet erscheinen: wir gewöhnlichen Sterblichen, Gesetzgeber und Richter eingeschlossen, werden nun einmal weit mehr von Gefühlen, als von kühlen Vernunfterwägungen regiert, jene aber treiben uns unwillkürlich je nach den Umständen in das Fahrwasser der anthropocentrischen Thierverachtung oder in dasjenige der monistischen Thiersympathie.

Die Unhaltbarkeit der bekämpften Theorie zeigt sich namentlich auch in der theils nichtssagenden, theils schwankenden und prinziplosen Stellung, die das Delikt der Thiermißhandlung im strafrechtlichen System angewiesen erhält. Man stellt dasselbe mit Glücksspiel, Trunkenheit, Konkubinat, Unfug an Gräbern, Verbreitung unzüchtiger Schriften u. dgl. zusammen, oder reiht es in die Vergehen „gegen die öffentliche Ordnung“ ein, und gesteht damit wider Willen zu, daß man nichts mit ihm anzufangen weiß. Beim direkten Thierschutz findet das Delikt seinen Platz einfach und ungezwungen unmittelbar hinter der Körperverletzung[1]).

III. Ist die Zurückführung des Thierschutzes auf Menscheninteressen, wie ausgeführt, als unlogisch abzuweisen, so bleibt keine andere Wahl, als seinen Sitz und Grund in seinem natürlichen Gegenstand, direkt in den Interessen der Thiere selbst zu suchen.

Ich komme damit zu der lebhaft umstrittenen Frage, ob die Thiere nur als Subjekte ihres Güterlebens, ihrer Interessen, oder auch als Subjekte der bezüglichen Befugnisse und Rechte, ob sie, mit Ihering zu sprechen, als Subjekte — sittlicher und rechtlicher Zwecke — anzusehen sind. Zunächst sei eingeräumt, daß der straf-

---

[1]) wie dies Sturm, Beiträge S. 113, bereits vorgeschlagen hat.

rechtliche Thierschutz die zweite Alternative nicht unbedingt erheischt. Das Strafrecht, und überhaupt das öffentliche Recht, bedarf überhaupt der subjektiven Rechte nicht; vielleicht könnte auch das Privatrecht sie entbehren. Im Privatrecht soll der Genießende selbst „die Initiative zum Schutz seines Interesses ergreifen können." Ich sehe nicht ein, wo da der Unterschied zwischen Mensch und Thier liegt. Das wilde Thier kann jene Initiative thatsächlich recht energisch ergreifen. Anderseits vermag der einzelne Mensch in geordneten Rechtszuständen sein Interesse niemals als Recht durchzusetzen d. h. zu erzwingen, dies vermag nur der Staat, die Gesammtheit der Rechtsgenossen bezw. deren Vertreter (in der Zwangsvollstreckung). Wenn übrigens die Thiere ihre Interessen nicht selbst, z. B. vor Gericht „vertreten" können, so befinden sich viele Menschen (Kinder, Irr- und Schwachsinnige, entmündigte Verschwender, Naturmenschen) in gleicher Lage, trotzdem gelten sie als Rechtssubjekte. Ihre Interessen und Rechte müssen durch Stellvertreter wahrgenommen werden; dasselbe müßte selbstverständlich bei den Thieren der Fall sein[1]). Das Stellvertretungsprinzip spielt im Privatrecht eine große Rolle, und im öffentlichen Recht werden die meisten Interessen und Befugnisse nicht von den Destinatären oder Genießern, sondern von bestimmten Regierungsorganen wahrgenommen. Gleichwohl bleiben ihre Träger und Subjekte stets die Destinatäre, mögen sie nun im gegebenen Einzelfalle konkret bestimmte Individuen sein oder aus einer unbestimmten Vielheit von Individuen bestehen. Genießer und Rechtssubjekt d. h. natürlich-sittliche und rechtliche Zwecksubjektivität zu trennen geht nicht an und führt nur zu Verwirrung[2]).

Wenn Ihering das thierische Güterleben im Recht unter dem Bilde einer Reflexwirkung des menschlichen betrachtet, so harmonirt dies schlecht mit den in seiner Interessentheorie liegenden Konsequenzen. Er glaubt dem Thiere die natürliche Zweckthätigkeit nur deshalb absprechen zu müssen, weil er diese der „Natur" zuschreibt, eine Annahme, deren Haltlosigkeit ich bereits nachgewiesen habe. In Wahrheit wäre die Natur doch nichts anderes als die Gesammtheit der thierischen Individuen d. h. die Thierheit, also ein unbrauchbares Gattungssubjekt. Jeder unbefangene Vertreter der Genußtheorie, welcher den eben gerügten Irrthum nicht theilt, muß einräumen, daß das thierische In-

[1]) Die Chinesen haben beim Ahnenkult einen quittirenden Bonzen als „Anwalt der Seelen". Lippert, Seelenkult S. 83.

[2]) Vgl. oben S. 235 ff.

dividuum, so gut wie das menschliche, der Träger seines Gutsprozesses ist. Die Rechtssubjektivität des Thieres mag man — nicht vom rechtsphilosophischen, aber vom positivrechtlichen Standpunkt aus — ablehnen; seine sittliche Zwecksubjektivität folgt unmittelbar aus der natürlichen, die ja nicht zu bestreiten ist; einfach weil für das Güterleben kein anderes Substrat als das individuelle Leben existirt (§ 33 f).

Die Gegner werfen den Verfechtern des direkten Thierschutzes Mangel an Logik vor[1]). Dieser Vorwurf beruht auf einer ganz und gar ungerechtfertigten Identifizirung des direkten Thierschutzes mit dem extremen Standpunkt von Vegetariern, Antivivisektionisten u. dgl., welche die thierischen Interessen oder Rechte den menschlichen völlig gleichstellen wollen[2]). Mit größerem Rechte kann nach meinen bisherigen Ausführungen der indirekte Thierschutz und die zu seiner Begründung unentbehrliche Reflextheorie als unlogisch bezeichnet werden. So wenig der Lichtstrahl seine Quelle, das Licht, zu besiegen vermag, ebensowenig hat ein reflektirtes Interesse die Kraft, gegen dasjenige Interesse, dem es seine Scheinexistenz verdankt, aufzukommen. Wenn das menschliche Interesse jedem thierischen absolut vorgeht, kann dem Menschen unmöglich das Recht bestritten werden, jedes Thier, das er in seiner rechtlichen Gewalt hat, unbeschränkt und in raffinirtester Weise zu irgendwelchen individuellen Zwecken, z. B. zu Befriedigung seiner Gourmandise oder eines grausamen Sportvergnügens auszunützen. Diese Konsequenz läßt denn auch Kohler in bedenklichem Umfange gelten. Und doch sieht er sich, wie auch v. Hippel, genöthigt, das Prinzip der Rechtlosigkeit des Thieres zu durchlöchern und ihm sein Recht auf Umwegen zukommen zu lassen. Kohler läßt nur „gerechtfertigte menschliche Interessen" die kollidirenden Thierinteressen überwinden, v. Hippel läßt nur „vernünftige Zwecke" zu. Beides läuft auf dasselbe hinaus, denn gerechtfertigt sind nur vernünftige Zwecke. Es fragt sich nur, ob sie ihre Rechtfertigung aus sich allein d. h. aus der einseitig menschlichen Sphäre erhalten können: diese Frage muß entschieden verneint werden[3]).

Zu Ungunsten der Logik des indirekten Thierschutzes spricht schließlich auch der Umstand, daß er sich genöthigt sieht, das durch die Thier-

[1]) S. oben S. 225 und 236; v. Hippel a. a. O. S. 128 f.

[2]) Vgl. oben S. 227 und 241, unten S. 363.

[3]) S. oben S. 328 f.

mißhandlung angegriffene Rechtsgut auf eine mindestens künstliche und in den Gesammtbau des Strafrechtsgütersystems schwer einzufügende Weise zu konstruiren. Der indirekte Thierschutz ist überdies, wie ich gezeigt habe, unpsychologisch. Er kann höchstens eine gewisse historische Berechtigung für sich in Anspruch nehmen. Auch auf diesem Gebiet indes hat sich uns der entgegengesetzte monistische Standpunkt als der überlegene erwiesen.

IV. Diese allgemeinen Erwägungen müssen uns leiten bei Entscheidung der rechtspolitischen Frage, ob unser Recht das Güterleben (die Interessen) der Thiere als solches lediglich ignoriren oder — mit Rücksicht sowohl auf unsere eigenen Gefühle als auf die Thiere selbst — bis zu einem bestimmten wenn auch noch so geringen Umfange achten und nöthigenfalls (direkt) schützen soll. Zur Bejahung der Frage führt unabweislich die psychologische Erfahrungsthatsache, daß die Thiere gleich uns „um ihrer selbst willen" handeln, und daß die sozialen Thiere, wie wir selbst, bis zu einem bestimmten Grade sittlich zu handeln vermögen und handeln, daß sie mit einem Worte — wie aus meinen ethnologisch-geschichtlichen Ausführungen hervorgeht — den Menschen wesensverwandt sind. Von diesem monistischen Standpunkt aus muß man mindestens mit Kohler u. a. zu dem Ergebniß kommen, daß die Thiere direkten Schutz, insbesondere strafrechtlichen, um ihrer selbst willen verdienen. Der die animalische Wesensverwandtschaft leugnende Dualist müßte wenigstens die Möglichkeit und Zulässigkeit des direkten Thierschutzes einräumen.

Endlich die Frage: sind die thierischen Grundgüter vom Rechte lediglich als „schützenswerthe Interessen" oder als „subjektive Rechte" zu behandeln? Nimmt man mit der herrschenden Lehre das Privatrecht aus dem Gesammtgebiete des Rechts im objektiven Sinne heraus, löst man es also vom öffentlichen Recht reinlich ab, so scheint der Begriff des subjektiven Privatrechts auf das Thier nicht recht zu passen, der des subjektiven öffentlichen Rechts prinzipiell unanwendbar oder wenigstens entbehrlich zu sein. Ich behaupte aber, daß die Dinge beim Thier im wesentlichen nicht anders liegen als beim Menschen.

Die naive Gleichstellung von Mensch und Thier im Volksglauben und in der Sitte, so auch im Rechtsleben findet ihren bezeichnendsten Ausdruck in der dem Thiere beigelegten Persönlichkeit. Aus dieser Idee stammt der — in der Thiermißhandlungsstrafe sich verkörpernde — Thierschutz des modernen Rechts. Bei seiner Entstehung ist die graue

Theorie der verletzten Menschengefühle ganz und gar unbetheiligt; sie wurde nur ausgeheckt und zu Gevatter gebeten, um das Kind taufen und im System unterbringen, bezw. seine scheinbar bedenkliche Herkunft verdecken zu können [1]). Das warme Herzblut jener Thierschutzbewegung floß mit elementarer Gewalt aus dem Herzen des Volkes in dessen Haupt und Hand, durch welche das Gefühl zum gesetzgeberischen Gedanken und zur That wurde. Unser rechtlicher Thierschutz ist überhaupt das Produkt einer psychologischen und historischen Entwickelung [2]). Erinnern wir uns, daß dasjenige Gefühl, dessen dunklem und tiefem Schachte der Thierschutzgedanke entquillt, das monistische Thiergefühl, stets und überall auch das volksthümliche Recht beherrscht, daß es auf diesem Gebiete ganz besonders mit der primitiven strafrechtlichen Personifikation des Thieres zusammenhängt und die letztere ihrerseits auf dem Untergrunde der zu Gunsten von Thieren als verwandten Wesen geübten Rachestrafe ruht! Das innerste Wesen des primitiven Thierrechtsschutzes hat sich im modernen unverändert erhalten. In den neueren Thierschutzgesetzen der Kulturvölker haben wir kein Juristenrecht, sondern Volksrecht im wahren Sinne vor uns. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten; was hätte denn die Juristen bestimmen können, sich ein so äußerst unbequemes Ding aus freien Stücken aufzuhalsen! Darum müssen auch die wahren, unausgesprochenen „Motive" jener Gesetze volksthümlich, also von einer Reflextheorie u. dgl. meilenweit entfernt sein. Die Begriffsjuristen haben natürlich ihre Theorie dazu gegeben. Die hat aber in unserem Falle nicht viel zu bedeuten, um sie kümmert sich namentlich der verständige Praktiker blutwenig — und er hat Recht [3]).

Der in der neuzeitlichen Thierschutzgesetzgebung sich unbewußt Bahn brechende animalische Monismus gerieth natürlich alsbald in

---

1) So in Deutschland und einigen anderen Ländern. Die Mehrzahl der Gesetze hat übrigens — ebenso ehrlich als vorsichtig — „systematisch und inhaltlich die Frage nach dem Wesen des Delikts völlig offen gelassen" (v. Hippel a. a. O. S. 109).

2) Den Stufengang dieser Entwickelung habe ich im ersten Theile dargestellt.

3) „Die Praxis trifft in diesen Fällen . . . das Richtige, denn der Polizeirichter urtheilt nicht nach Kommentaren, sondern nach seinem gesunden Verständniß. Fehlerhafte Behandlung kommt erst bei den Gerichten vor." Dies sagt ein Kollegialrichter: Scholl a. a. O. S. 321.

scharfen Konflikt mit dem — besonders auch in Juristenkreisen — herrschenden Anthropocentrismus. Der Konflikt wurde durch ein Kompromiß beglichen. Man setzte die thierischen Rechtsantheile gegenüber den menschlichen beträchtlich herab, bestimmte durchgängig sehr niedere Strafen ünd beschränkte sich, zumal in der Praxis, im wesentlichen auf einige typische Kategorien von Hausthierquälereien, die auch dem blöderen Auge erkennbar an der Oberfläche liegen. Der Anthropocentrismus suchte dann das ihm abgedrungene thierische Minimalrecht nach Kräften zu verklausuliren, um jede Möglichkeit abzuschneiden, daß der Mensch je einmal gegen das Thier zu kurz kommen sollte. Derartige Winkelzüge verrathen das instinktmäßige Streben, die Risse des anthropocentrischen Systems, so gut es gehen mag, zu verkleistern und seine Niederlage vor dem menschlichen Hochmuth zu beschönigen. Seit man begonnen hat, sich die Sache einigermaßen klarzulegen, ist der offene und versteckte Kampf auf der ganzen Linie, zwischen historischem Gefühl und dialektischer Doktrin, zwischen Thiersympathie und Thierabneigung, zwischen Monismus und Dualismus entbrannt.

V. Die Stellung, welche die realjuristische Logik, im Gegensatz zur begriffsjuristischen, der Thierrechtsfrage gegenüber einzunehmen hat, ergiebt sich schon aus dem Gesagten. Doch dürfte es nicht ganz überflüssig sein, wenigstens einige der schwebenden allgemeinen Fragen als begriffskritische Probirsteine heranzuziehen.

Seit Binding's „Normen“ wird vielfach auf den Unterschied zwischen Recht und Rechtsgut[1]) besonderes Gewicht gelegt[2]), ja man läßt den Rechtsschutz überhaupt nur Gütern oder Rechtsgütern, nicht subjektiven Rechten zukommen.

Genau genommen besteht jener Unterschied allerdings. Jedes Gut, auch das rechtlich in Betracht kommende oder das Rechtsgut im weiteren Sinne, bildet an und für sich nur den Gegenstand und Inhalt des subjektiven Rechts und daher mittelbar auch den Gegenstand (nicht Inhalt) des objektiven Rechts; das Gut oder das Rechtsgut im genannten Sinne fällt daher mit dem (subjektiven) Rechte nicht

---

[1]) Ueber das Rechtsgut vgl. besonders Ahrens, Naturrecht I (6. Aufl.) S. 249 ff. und 338 ff.; Röder im Gerichtssaal, Bd. 36, S. 90 ff.; Binding a. a. O. S. 189 ff. und Handbuch des Strafrechts, I (1885), S. 169.

[2]) Vgl. Geyer in der Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 25 (1883), S. 441 f.

zusammen [1]). Allein für das Leben, somit auch für die vorliegende, wesentlich rechtspolitische Frage giebt nicht der todte Begriff, sondern der lebendige Sprachgebrauch den Ausschlag. Dieser hat (in der deutschen Rechtssprache) längst einen zweiten engeren Begriff des subjektiven Rechts geschaffen und neben jenen strengjuristischen gestellt, ein subjektives Recht, in welchem das Recht mit seinem Inhalt oder Gegenstand zu einem Gesammtbegriff verschmolzen erscheint: die lebendige Synthese des abstrakten Rechts und des konkreten Gutes, das von einem Rechtsstrahl beschienene, das rechtlich geschützte Gut, mit einem Worte das Rechtsgut im engeren und eigentlichen Sinne [2]). Die Beibehaltung des vielsinnigen Wortes „Recht" für diesen Gesammtbegriff ist freilich ungeschickt und irreführend, sofern das „Recht" gerade den wichtigeren (substanziellen) Faktor des Gutes gar nicht zum Ausdruck bringt und beim formalen Rechtsmoment stehen bleibt [3]).

Das Rechtsgut ist also nach meiner Auffassung nichts anderes als das perhorreszirte subjektive Recht. Sofern letzteres als rechtliches Geschütztwerden des Gutes die Kehrseite des aktiven staatlichen Rechtsschutzes, d. h. des objektiven Rechts bildet, erscheint der Begriff des subjektiven Rechts als theoretisch unentbehrlich. Innerhalb der subjektiven Sphäre findet das „Recht" sein Korrelat an der „Rechtspflicht". Das objektive Recht hat die subjektiven Rechtsgüter, soweit sie einander befehden, in konkreter Rechtsprechung sorgfältig zu prüfen und zu vergleichen. Zu einer ethischen Bestimmung des Lebensverhältnisses und hiernach der natürlichen, sittlichen, rechtlichen Güter und Uebel beider Interessensphären gelangt aber das objektive

---

1) Man sollte nicht sagen, das Recht sei ein Gut; das Recht kann nur Güter bedingen oder vermitteln. Der Genuß z. B., den mir ein subjektives Recht gewährt, besteht in der ideellen Befriedigung meines durch das Recht bedingten Selbstgefühls. Der Rechtsträger genießt als solcher, als Person, abstrakten Rechtsschutz in seiner Rechtsfähigkeit, konkreten in seinen einzelnen Rechtsgütern.

2) In dem Satze: „Dieses Haus ist mein Eigenthum", tritt das Eigenthum deutlich als Rechtsgut auf, während es bei der (gleichbedeutenden) Wendung: „an diesem Hause steht mir das Eigenthum zu", sich als Recht darstellt.

3) Besser steht es bei Einzelrechtsbegriffen, z. B. den privatrechtlichen Begriffen Eigenthum, Forderung, Pfand u. a., die zunächst nur das Rechtsgut bezeichnen, dann aber auf das bezügliche subjektive Recht: Eigenthumsrecht, Forderungsrecht, Pfandrecht übertragen werden. Der allgemeine Begriff des Anspruchs scheint sich dem Rechtsgut am meisten zu nähern; er wird bis jetzt mehr im prozessualischen Gebiete kultivirt, ebenso das „rechtliche Interesse" (Reichscivilprozeßordnung §§ 63, 231, 271, Abs. 2).

Recht auf dem Wege der verstandesmäßigen Auflösung des lebendigen Rechtsguts in seine abstrakten Sonderelemente Gut und (subjektives) Recht, wie seines Gegeninteresses in Uebel und Rechtspflicht bezw. Unrecht; Rechte und Pflichten beider Theile zusammen ergeben ihr Rechtsverhältniß[1]).

Fällt hiernach das subjektive Recht mit dem Rechtsgut (nach dessen uns interessirender Seite) zusammen, so muß auch der Rechtsschutz mit dem Rechtsgüterschutz identisch sein. Alles objektive Recht hat die Aufgabe, die Güter oder Interessen[2]) der Individuen — andere Gutssubjekte giebt es nicht[3]) — in Fällen ihren Kollision mit Interessen anderer Individuen zu schützen. Der Rechtsschutz muß jedesmal demjenigen der beiden feindlichen Güter zufallen, welches nach der Ansicht des Gesetzes bezw. Richters das wichtigere, bessere, gerechtere ist. Dem natürlichen Werthmaßstab (der Größe, Wichtigkeit, Vernünftigkeit usw.) geht der sittliche, diesem der rechtliche vor. Der Rechtsmaßstab besteht einfach in vergleichender Prüfung und Schätzung sämmtlicher — zuhöchst der idealen, insbesondere sittlichen — Wertheigenschaften der sich feindlich gegenüberstehenden Interessen. Eine Gütervergleichung, die lediglich Unterschiede der Qualität oder Quantität — z. B. die „Wichtigkeit" der Güter[4]), das Maß des „menschlichen Wohlseinsbedürfnisses" und die „höhere oder niedrigere Geistigkeit"[5]), den Grad der zwischen den Interessenträgern bestehenden Verwandtschaft — berücksichtigte, würde in der außerordentlichen Natursphäre, im außerrechtlichen Gewaltbereich stecken bleiben. Auch ein einseitig moralisches Prinzip, das die „sittliche Güte" des Gutes

1) Rechtsverhältnisse im eigentlichen Sinne bestehen nur zwischen Personen, nicht zwischen einer Person und einer „Sache". Wer ein Rechtsverhältniß zwischen Mensch und Thier annimmt, giebt damit die Rechtsfähigkeit des Thieres zu.

2) Zwischen „Gut" und „Interesse" besteht kein prinzipieller Unterschied. Doch versteht man gewöhnlich unter „Rechtsgütern" mehr die unmittelbar, direkt und unbedingt vom Recht (Staat) geschützten Einzelgüter, insbesondere die verletzbaren Realgüter der Individuen, wie Leben, Leib und Habe, unter „rechtlichen Interessen" dagegen vorwiegend mittelbare, entferntere, eventuelle, reflektirte, allgemeinere Rechtsgüter, namentlich die (vorherrschend ideellen) Gegenrechtsgüter, welche einzelnen oder der Gesammtheit gegen die primären Realgüter einzelner zustehen.

3) Vgl. oben S. 237, 264 ff. und 269 ff.

4) Sturm a. a. O. S. 112.

5) Kohler im Gerichtssaal, Bd. 47, S. 48 und 34.

würdigt, aber nicht gegen diejenige des Gegengutes abmißt, kann für den Rechtsstandpunkt noch nicht genügen. Eine Fragestellung, die auf die Untersuchung abstellt, ob menschliche Interessen „nothwendig" oder „vernünftig" [1]), (moralisch) „befugt" oder „gerechtfertigt" [2]), „berechtigt" seien [3]), erscheint als unzulänglich und der Ergänzung durch die weitere Frage bedürftig: inwieweit das jeweils kollidirende Gegeninteresse vernünftig, befugt, berechtigt sei. Dann erst wird sich ergeben, ob jenes oder dieses Gut den Rechtsschutz verdient. Es giebt keine absoluten, sondern nur relative Rechte und Rechtsgüter. Die thierischen Interessen können unter sich und mit menschlichen in Konflikt gerathen. Letzteres ist der Fall, so oft ein Mensch das Leben eines Thieres zu seinem Wohlsein beansprucht. Es fragt sich nur: unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße sind jene Thierinteressen schützenswerth — d. i. verhältnißmäßig mehr gerechtfertigt als die ihnen im Wege stehenden Menscheninteressen? Dieses Ergebniß zeigt wohl deutlich genug, wie der Thierinteressenschutz unvermerkt und rettungslos bereits in das Fahrwasser des Thierrechtsschutzes und damit unter die Zwingherrschaft eines Rechtsprinzips gerathen ist.

Schon früher sind wir, theils durch allgemein-philosophische und psychologische, theils durch juristische Erwägungen, zu der Ueberzeugung geführt worden, daß die im natürlich-sittlichen Gebiete zweifellos vorhandene thierische Zwecksubjektivität sich auch in das Rechtsgebiet erstrecken, daß das Verhältniß zwischen Mensch und Thier ein im vollen Sinne ethisches, somit auch ein rechtliches sein müsse [4]). Nunmehr haben Betrachtungen überwiegend kriminalphilosophischer Art jenes Ergebniß bestätigt. Zu ihm muß überhaupt jede Theorie gelangen, die einmal den Boden der absoluten Zwecksubjektunfähigkeit des Thieres verlassen hat. Die unerbittliche Konsequenz der Logik wird vor allem den „direkten Thierinteressenschutz" oder vielmehr Thierrechtsgüterschutz, der nur einen Blankowechsel auf das „direkte Thierrecht" darstellt, diesem in die Arme treiben.

Selbst wenn jedoch das Recht, wie neuerdings behauptet wird,

---

1) v. Hippel a. a. O. S. 129 ff.

2) Kohler a. a. O. S. 53 f.

3) Mit der Forderung, daß die menschlichen Interessen den thierischen gegenüber berechtigt sein müssen, wird indirekt schon ein Rechtsverhältniß zwischen Mensch und Thier anerkannt.

4) S. besonders oben S. 238, 270, 274, 282, 311 f., 325 ff.

nicht subjektive Rechte zu schützen hätte, sondern im Güter- oder Interessenschutz aufginge, würde das Rechtsverhältniß zwischen Mensch und Thier keineswegs alterirt. Streicht man nämlich die subjektiven Rechte, so gehen sie auch ihrem Hauptträger, dem Menschen verloren. Dann werden die Menschen, gerade wie „die Thiere und Waldbäume", eben vom Rechte geschützt, mag man sich nun unter diesem Recht einen persönlichen Staat, einen mystischen „allgemeinen Willen" oder die individuellen Vertreter der staatlichen Gemeinschaft, die jeweils aktiven Rechtsgenossen vorstellen. Scheut man aber diese Konsequenz, — nun gut, dann hat man keinen Grund, den Thieren grundsätzlich die subjektive Rechtsfähigkeit zu verweigern. Ob wir sie ihnen zugestehen, ist Opportunitätsfrage[1]); wie wir es thun, Konstruktionssache. Ich für meine Person bin der Meinung, im vorliegenden Falle ließe sich das subjektive Recht unbeschadet der juristischen Logik durch das Rechtsgut oder rechtliche Interesse ersetzen. Ich würde nur verlangen, daß man den Charakter der „schützenswerthen thierischen Interessen" als rechtlicher Interessen oder Rechtsgüter ausdrücklich hervorhöbe. Solange und soweit jedoch unser positives Recht den subjektiven Rechtsbegriff beibehält und mit ihm operirt, wird derselbe Geltung behalten müssen. Rechtsphilosophisch und logisch betrachtet handelt es sich nur um die Wortfassung: insofern dürfte allerdings das Rechtsgut den Vorzug vor dem subjektiven Recht verdienen. Für den legislativ-politischen Standpunkt ließe sich noch eine weitere Erwägung heranziehen. Im Gebiete des Strafrechts — welches die nächsten Aufgaben des Thierrechts umfaßt — könnte es nämlich angezeigt erscheinen, die allverbreitete anthropocentrische Auffassung mit den so anmaßlich klingenden „Thierrechten" nicht unnöthigerweise vor den Kopf zu stoßen und zum Widerstand zu reizen. Uebrigens ist die thierische Rechtsfähigkeit, wie gesagt, eine rein theoretische Konstruktionsfrage. Die Gesetzgebung hat sich mit ihr gar nicht zu befassen. Gesetz und Staat haben namentlich nicht die Aufgabe, die „Rechtspersönlichkeit" der Thiere, wie die der juristischen Personen[2]) ausdrücklich zu kreiren, oder gar einen Lehrsatz des Inhalts aufzustellen, daß Thiere subjektive Rechte haben können. Dagegen kann die Theorie keinenfalls der Mühe überhoben werden, die Thierrechte

---

1) Vgl. oben S. 224, auch 314 f. und 327 f.

2) Daß ein Gesetz im Stande ist, eine juristische Person zu erschaffen, wirft ein helles Licht auf die Existenzberechtigung solcher Phantasmen. Vgl. oben S. 237 und 269 f.

oder — mit denselben Beweisen und demselben Endziel — die gerechtfertigten Thierinteressen zu begründen[1]).

II. Unterabtheilung.

Rechtlich geschützte Thierinteressen.

§ 48. Die thierischen Rechtsgüter im einzelnen.

I. Nach Erledigung der Kardinalfrage, ob und in welcher Form der Rechtsschutz Thierinteressen zukommen kann und soll, liegt allein noch die Frage vor uns, in welchem Umfange jener Schutz den Thieren von uns zu bewilligen ist. Wir wenden uns hiebei zunächst zu derjenigen Sphäre, die dem Rechtsverhältniß zwischen Mensch und Thier seinen eigenartigen Stempel aufdrückt, zu dem Gebiete der thierischen Interessen (§ 48 und 49). Von den Thierrechten aus suchen wir sodann vermittelst der Brücke der korrespondirenden menschlichen Rechtspflichten zu den speziellen Menschenrechten, die den Thierinteressen gegenüberstehen, zu gelangen (§ 51 bis 54).

II. Daß der öffentliche, zumal der strafrechtliche Thierschutz prinzipiell allen Thieren ohne Ausnahme zu Theil werden muß, bedarf, wie ich glaube, keiner weiteren Ausführung mehr. Eine Einschränkung des thierischen Rechtsminimums auf einzelne Thierklassen könnte geradezu als Freibrief gegen andere, niedrigere Klassen aufgefaßt werden. Nur bei denjenigen niedersten Lebewesen, über deren Zugehörigkeit zum Thierreich oder Pflanzenreich die Naturwissenschaft noch nicht im Reinen ist, wird die rechtliche Beurtheilung entfallen müssen.

Ist es gerechtfertigt, in der Art und dem Maße des Rechtsschutzes einen durchgreifenden Unterschied zwischen Thier und Thier, namentlich zwischen höheren und niederen Klassen zu machen? Soll man etwa alle Säugethiere oder alle Wirbelthiere zu Rechtssubjekten erheben?

---

1) Einen eigenthümlichen begriffsjuristischen — eigentlich begriffsästhetischen — Einwand erhebt Bekker (Pandekten I S. 57, 59): „Das echte Rechtssubjekt" müsse ein Mensch sein, weil sich so „der Begriff des Rechtssubjekts besser runde"; er gelangt dann folgerichtig zu der Annahme „subjektloser Rechte" — also einer logischen Ungeheuerlichkeit.

Die naturwissenschaftliche Stellung der Thiere wäre nicht geeignet, eine derartige rechtliche Unterscheidung zu begründen. Wohl aber könnte man diese Wirkung dem näheren oder entfernteren, dem mehr dauernden oder vorübergehenden Verhältniß des Thieres zum Menschen, kurzum seiner Hausthiereigenschaft beilegen. Die Thatsache der Domestikation, sowie überhaupt die Freiheit oder Gefangenschaft eines Thieres, sein Nutzen oder Schaden für Menscheninteressen, begründet, wie wir sehen werden, zum mindesten Differenzen im Maße des Thierschutzes.

Hinsichtlich der eventuellen Reservirung der Rechtssubjektivität für die Hausthiere bemerke ich noch folgendes: Es würde nicht nur gegen das anthropocentrische Gefühl verstoßen, sondern wäre auch ohne allen praktischen Werth, würden wir Fliegen, Schmetterlinge, Käfer, Schnecken, Infusorien und andere niedere Thiere (die nie Hausthiere werden können) als Rechtssubjekte, was sie strenggenommen sind, charakterisiren. Denn unser Rechtsverhältniß zu allen diesen Thieren geht im Strafrechtsschutz völlig auf; dieser aber bedarf der Rechtssubjektivität nicht. Dieselbe kann nur für domestizirte Thiere, als Grundlage ihrer mehr oder weniger mannigfaltigen konkreten Rechtsgüter, von irgendwelchem Werthe sein.

III. Fragen wir nun, welcherlei Interessen der Thiere an und für sich den Rechtsschutz verdienen, so dürfen wir unsere natürlich-sittliche Werthschätzung der gleichartigen (materiellen) Menschengüter nicht ohne weiteres auf die thierische Güterwelt übertragen. Wir gewähren prinzipiell [1]) nur den wichtigsten Thierinteressen die Möglichkeit, mit Menscheninteressen in rechtlichen Wettkampf zu treten. Die fundamentalen Interessen, Hauptgüter oder Grundrechte der Thiere sind Leben, Körperintegrität und Gesundheit [2]); sie verdienen neben dem moralischen (§ 43) auch rechtlichen Menschenschutz gegenüber kollidirenden Menscheninteressen, sofern letztere sich (ausnahmsweise) nicht als die minder berechtigten darstellen. Allen weiteren Kategorien von thierischen Gütern, z. B. Familieninteressen, Besitz und Eigenthum, versagen wir dem Menschen gegenüber den Rechtsschutz unbedingt: die

---

1) kraft des (ungleichen) „Ausnahmerechts“: vgl. oben S. 241, 327 f., 333, 354, unten S. 370 ff.

2) Freiheit haben Vögel und Wild in beschränktem Maße; die Freiheit der meisten Thiere fällt den menschlichen Nothrechten zum Opfer. Vgl. § 49—54.

Basis dieser Güter ist zu unsicher, und der Schwierigkeit der Durchführung entspräche das voraussichtlich minimale Ergebniß keineswegs.

IV. Im allgemeinen erscheint der für die Rechtsverhältnisse zwischen Menschen und Thieren innerhalb der soeben gezogenen Grenze aufzustellende rechtliche Maßstab als eine Anwendung des oben (S. 359 f.) gekennzeichneten Rechtsprinzips. Der interanimalische Spezialmaßstab könnte vorerst, zumal für den Standpunkt des positiven Rechts, als eine Art von „Nothstand" (oder Nothlage) d. i. eine Kollision von Rechtsgütern verschiedener Individuen, bezeichnet werden. Dieser Nothstand wäre allerdings gegenüber dem herkömmlichen Nothstandsbegriff sehr wesentlich zu erweitern, und zwar zunächst für das strafrechtliche, dann aber auch für das civilrechtliche Gebiet [1]). Er scheint mir charakteristisch für das Uebergangsstadium, in welchem sich das Thierrecht derzeit befindet (§ 45). Wir haben nun einmal kein festes reguläres, sondern ein unfertiges, „werdendes" Thierrecht, das eben erst im Begriffe steht, sich aus der Sphäre der rohen Gewalt emporzuarbeiten. Kein Wunder, wenn hier alles noch in einem Chaos vager Allgemeinbegriffe schwimmt. Solange Gesetz und Strafrechtswissenschaft nicht eine Anzahl geeigneter Spezialbegriffe als Bausteine herbeigeschafft und einigermaßen behauen haben, bleibt nichts übrig, als in der Frage, ob jeweils das Thierinteresse oder das kollidirende Menscheninteresse den Vorzug verdient, dem richterlichen Ermessen den weitgehendsten Spielraum zu vergönnen [2]); jenes wird, vom sittlichen Gefühl mehr noch als vom juristischen Takte geleitet, in der Regel das Richtige zu treffen wissen.

Schon der Nothstandsbegriff des bestehenden Strafrechts giebt, richtig verstanden, einige werthvolle Fingerzeige für Abgrenzung des Menschen- und Thierrechts an die Hand. Die Nothstandshandlung ist immer ein Recht des Thäters [3]). „Rechtsgrund des Nothstandes ist der nur bedingte Werth, der einem jeden Rechtsgut zukommt [4])." Die

---

[1]) S. namentlich Binding, Handbuch des Strafrechts, I, S. 754 ff.; Tuhr, der Nothstand im Civilrecht (1888). Vgl. auch unten § 50.

[2]) Binding a. a. O. S. 755, N. 6, sagt mit Recht: „Ein Gesetz, woraus der Richter die Entscheidung über die Nothstandsverletzung einfach ablesen könnte, ist eine Unmöglichkeit."

[3]) Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, I, S. 765 f.; H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (4. Aufl., 1888), S. 339.

[4]) H. Meyer a. a. O. S. 339.

Möglichkeit des Nothstandes gegen und für Thiere hängt hiernach einfach davon ab, ob man ihnen Rechte bezw. Rechtsgüter einräumt oder nicht. Uebrigens anerkennen manche Juristen, die ein Thierrecht nicht kennen, wenigstens eine bestimmte Form des Nothstandes (im weiterm Sinne), Nothwehr gegen Angriffe von Thieren[1]), und gewiß mit vollem Recht. Sofern Thieren Rechtssubjektivität zukommt, müssen sie zutreffendenfalls auch Objekte der Nothwehr und des Nothstandes überhaupt sein können. „Wenn ich berechtigt bin, meinen Papagei mir durch Selbstvertheidigung zu wahren, so bin ich auch berechtigt, das Leben der in der Luft flatternden Singvögel zu vertheidigen. . . . Wer daher eine Thierquälerei hindert, befindet sich im Stande der Nothwehr, sofern es sich um eine Thierquälerei handelt, welche das Gesetz verpönt[2]).“

V. Die einzelnen Rechtsgüter des Thieres als solchen.

1. Das Verbot der Thiertödtung, soweit sie keine Mißhandlung enthält, fehlt durchgängig in der modernen Gesetzgebung. Anders im Alterthum, und anders im Orient[3]). Soviel ich sehe, ist dieses Verbot bis jetzt noch nicht vom kriminalistischen Gesichtspunkt aus vorgeschlagen und begründet worden. Ein bezüglicher Antrag muß daher formulirt und motivirt werden. Letzteres könnte am einfachsten in genereller Weise d. h. dadurch geschehen, daß man den Thieren Rechtspersönlichkeit beilegt; denn die Vernichtung des Lebens, der natürlichen Grundlage der Persönlichkeit, enthält offenbar einen rechtswidrigen Angriff gegen die Persönlichkeit. Solange diese aber nicht gewährt bezw. vorausgesetzt wird, muß das Nothstandsprinzip in jedem Einzelfalle untersuchen und entscheiden, ob das individuelle oder allgemeine Menscheninteresse an Tödtung des Thieres (als Mittel zu irgend welchen Zwecken) oder das Gegeninteresse des bedrohten Thierlebens natürlich, sittlich und rechtlich höher steht, also den Vorzug im Rechtsschutz verdient. Bezüglich der generell nützlichen oder schädlichen Thiere ist die Entscheidung einfach; von ihnen und den Hausthieren wird später die Rede sein. Zur Tödtung eines freilebenden, im allge-

[1]) Binding, Normen II, S. 201 ff. und Handbuch I, S. 735 f.; v. Liszt Reichsstrafrecht, S. 89; Tuhr, der Nothstand im Civilrecht, S. 53 f. Vgl. auch oben S. 167 f.

[2]) Kohler a. a. O. S. 54.

[3]) sowie bei vielen Naturvölkern. Vgl. oben S. 119 ff., 137 ff.

meinen weder nützlichen noch schädlichen Thieres, z. B. eines harmlosen Insekts, bedarf es, auch wo sie rasch und möglichst schmerzlos geschieht, in jedem einzelnen Falle eines speziellen Rechtfertigungsgrundes, widrigenfalls sie als rechtswidrig erscheint, denn obgleich jene Tödtung, falls dem getödteten Thiere die Rechtspersönlichkeit abging oder falls seine Tödtung rasch und schmerzlos erfolgte[1]), kein individuelles Rechtsgut verletzt, so kollidirt sie doch mit allgemeineren Interessen. Sie „verletzt" und gefährdet höherberechtigte sittliche Gefühle der Menschen, gefährdet aber auch reale Grundinteressen (Leben, Körperintegrität ꝛc.) der ganzen Menschheit und Thierheit. Dem Grundsatze, daß das Leben als solches, nicht bloß das Leben der Menschen und etwa das unserer Hausthiere, sondern auch das der niedersten Wesen zu achten ist, muß möglichst allgemeine und ausnahmslose Anerkennung verschafft werden. Das Recht darf Mißachtung jenes Grundsatzes durch individuelle Willkur nie und nimmer dulden. Nur ein Nothstand[2]) kann ein prävalirendes Menschenrecht, also Tödtungsrecht erzeugen. Man sage nicht, die Menschheit habe kein Interesse an einem muthwillig zertretenen Kriechthier. Wenn nicht Grausamkeit, liegt sicher Gleichgiltigkeit gegen fremdes Leben, eine rohe Laune, gedankenloser Sport oder dergl. zu Grunde, und wie leicht entwickelt sich schlimmeres aus jenen Keimen! Strafrechtliches Einschreiten wird allerdings in manchen derartigen Fällen unterbleiben müssen; die allermeisten werden nach wie vor gar nicht zur Anzeige kommen. Oft genug wird man die Entschuldigung, man habe das Thier für ein schädliches gehalten, gelten lassen müssen. Ihrer mißbräuchlichen Vorschützung könnte, neben der Verbesserung des zoologischen Unterrichts, u. a. dadurch wirksam vorgebeugt werden, daß die Tödtung schädlicher Thiere — abgesehen von individuellen Nothstands- und Nothwehrfällen[3]) — ausschließlich be-

1) Auch in diesem Falle ist kein individuelles Rechtsgut verletzt, weil das Leben im Augenblick der Vernichtung seinen Träger verloren hat. Soweit das Thier Todesangst zu erleiden hatte, kann Mißhandlung vorliegen (s. unten Ziff. 2 (S. 367—369).

2) Je niedriger das Thier, desto leichter wird die Wagschale seines Lebens in die Höhe schnellen. Wer eine ihm momentan lästig fallende, an sich unschädliche Mücke tödtet, handelt im Nothstand. Der gewaltige Unterschied in der Wichtigkeit der beiderseitigen Interessen (hier das Leben, dort eine kleine Unbequemlichkeit) wird durch die noch größere Differenz im Werthe der Interessen mehr als ausgeglichen.

3) Zu diesen rechne ich die berechtigte Privatstrafe und Privatrache, die hier wohl in weiterem Umfange zuzulassen sind.

stimmten Personen bezw. Berufsarten und sozialen Aemtern (Jägern, Fischern, Metzgern, Physiologen) gestattet würde.

2. Die thierischen Rechtsgüter der Körperintegrität und Gesundheit. Nach alledem, was über diesen praktisch ungleich wichtigsten Theil des Thierschutzes — den einzigen, der bis jetzt die Sanktion des positiven modernen Strafrechts gefunden hat — im bisherigen gesagt worden ist, kann ich mich auf einige kritische Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zum bestehenden deutschen Thiermißhandlungsrecht beschränken.

Von Tag zu Tag ertönt lauter und dringender der Ruf nach zeitgemäßer Abänderung des deutschen Thierschutzparagraphen. Schon die Vergleichung mit den Gesetzen anderer Kulturnationen läßt irgendwelchen Zweifel an der Berechtigung jenes allgemeinen Wunsches nicht aufkommen[1]), die auch vom Reichsjustizamt bereits anerkannt ist.

Nach § 360 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches wird „mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft:

13. wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt" [2]).

Erscheint es bloß als überflüssig, neben dem Mißhandeln noch das engere Quälen zu nennen[3]), so muß die Einengung auf boshafte (grausame) und rohe Akte entschieden mißbilligt werden[4]). Auch aus Muthwillen oder Eigennutz hervorgehende Handlungen verdienen Strafe, nur kann bei jugendlichen Personen (unter 16 Jahren) unter Umständen Schulstrafe oder Verweis genügen. Erforderlich ist nur Vorsatz oder Bewußtsein der (widerrechtlichen) Verletzung bezw. Schmerzzufügung.

Die Unhaltbarkeit des Merkmals der Aergernißerregung folgt aus meinen Darlegungen in § 47. Daß die Oeffentlichkeit im wesent-

---

1) Vgl. oben S. 178—180; v. Hippel a. a. O., besonders S. 102 f.

2) Hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung (de lege lata) kann ich auf v. Hippel a. a. O. S. 36 ff. und Olshausen, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch A. zu § 360 Nr. 13 verweisen.

3) Es versteht sich von selbst, daß beim Thiere noch nicht alles eine Mißhandlung darstellt, wie dies beim erwachsenen Menschen (anders schon beim Kind!) wäre. Im Allgemeinen muß eine „erhebliche" Beeinträchtigung der Gesundheit oder Körperintegrität vorliegen.

4) Zu welchen bedenklichen Konsequenzen die Forderung einer „auf die Grausamkeit gerichteten Absicht" z. B. in der niederländischen Rechtsprechung führt, darüber s. v. Hippel a. a. O. S. 65 ff.

lichen unter den gleichen kritischen Gesichtspunkt fällt, wie das Aergerniß [1]), brauche ich nur zu erwähnen [2]). Hiernach erscheint der Vorwurf [3]) nicht ganz ungegründet, daß solche Klauseln „den Thierquäler sozusagen mit einem Sicherheitsnetz umgeben, so daß man unser Thierschutzgesetz vielmehr ein Gesetz zum Schutz der Thierquäler, als ein solches zum Schutz der Thiere nennen" könne.

Die am weitesten fortgeschrittenen neueren Gesetze haben denn auch aus guten Gründen jene Einschränkungen sammt und sonders über Bord geworfen [4]).

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Thiermißhandlung, also einer objektiven Verletzung eines thierischen Rechtsguts der Körperintegrität bezw. Gesundheit, ausgehend von einer subjektiven (bewußten) Mißachtung jenes Rechtsguts seitens eines menschlichen Individuums, fällt der freien richterlichen Beurtheilung anheim, welche in jedem Falle namentlich auch die Frage des Nothstandes von Amtswegen zu erwägen hat. Eine Kasuistik gehört nicht in das Gesetz, sondern in ein Lehrbuch; allenfalls mag sie in den Gesetzesmotiven Platz finden [5]).

Ist nur die „unnöthige Grausamkeit", das Thierquälen „ohne Noth" unsittlich und strafbar? Ich halte diesen Sprachgebrauch, der auch in einzelne Gesetze, z. B. das italienische, übergegangen ist, obwohl ihm ein richtiger Gedanke (das Nothstandsprinzip) zu Grunde liegt, für unrichtig. Etwas Unsittliches kann nie „nothwendig" sein; soweit aber eine objektive Verletzung oder Beeinträchtigung eines an sich rechtlich geschützten thierischen Gutes durch prävalirende Menscheninteressen gefordert wird, d. i. ein menschlicher Nothstand Platz greift,

---

1) Vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch S. 595; v. Hippel S. 131 f.

2) Ein junger Mensch stößt auf der Straße in Gegenwart mehrerer Erwachsenen auf eine Blindschleiche und tritt in einer rohen Anwandlung auf dem Thiere herum. Ein anderer fängt sich ein Thier, nimmt es nach Hause und martert es dort langsam zu Tode. Er geht straflos aus, während jener gestraft wird. Wie verkehrt!

3) Deutsche Gemeindezeitung, Jahrg. 1887 Nr. 38. Vgl. Boschers Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, 1889, S. 381 und Bericht über die 5. Versammlung der Thierschutzvereine 1892, S. 68 f.

4) S. oben S. 179; v. Hippel S. 56 ff., 80 ff., 92 ff., 99 ff.

5) Anweisungen der obersten Justizverwaltungsbehörden an die ihnen untergebenen Polizeibehörden dürften, für den Anfang, sich nicht unnützlich erweisen. Ueber das einschlägige Verordnungsrecht s. v. Hippel S. 27 ff., 133.

geht jener Verletzung der subjektive Charakter der „Miß"handlung, d. h. der bewußt widerrechtlichen Uebelzufügung ab [1]).

Die Thiermißhandlung kann — wie auch die Thiertödtung — sowohl durch positive Handlungen als durch Unterlassungen verübt werden [2]).

Hiernach komme ich mit v. Hippel und anderen zu dem Resultat, daß einfach jede Thiermißhandlung für strafbar zu erklären ist.

3. Ich schlage folgende Aenderungen im Reichsstrafgesetzbuch vor:

a) § 222a des R.-Str.-G.-B. (hinter § 222).
„Unbefugte Tödtung von Thieren wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

b) § 233a des Str.-G.-B. (hinter § 233, statt § 360 Nr. 13).
„Mißhandlung von Thieren wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

c) als neuen § 360 Nr. 13 des Str.-G.-B.
„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den zur Vermeidung der Mißhandlung und Tödtung von Thieren erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt."

Das Strafmaß für Thiermißhandlung muß, wie schon der dargestellte Entwicklungsgang der Thierethik einschließlich des Thierrechts und der Hinblick auf das Recht anderer Kulturvölker unwiderleglich zeigt, gegenüber dem bestehenden deutschen Recht ganz beträchtlich erhöht werden. Hieraus ergiebt sich zugleich die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Strafarten (Gefängniß neben Haft und Geldstrafe). Auf Gefängniß wird selbstverständlich nur in schwereren Fällen zu erkennen sein. Abgesehen von Erwägungen allgemeinerer Art muß schon wegen der — hier besonders häufigen — Rückfälle und der in ihnen zu Tage tretenden Gemeingefährlichkeit der gewohnheitsmäßigen Thierquäler das Maximum verhältnißmäßig hoch gegriffen werden. Bedenkt man übrigens, daß auf Sachbeschädigung und Realinjurie je Gefängniß bis zu zwei Jahren und auf

[1]) Vgl. die Ausführungen oben Seite 359. Anders bei der rechtswidrigen Tödtung (oben Ziff. 1). Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch Nothrechte: § 49 ff.

[2]) Olshausen a. a. O. (3. Aufl. 1890), N. c.; v. Hippel a. a. O. S. 41 f.; im allgemeinen: Binding, Normen I, 1, § 6 und 7. Vgl. auch unten § 49.

einfacher, d. h. nicht erschwerter Körperverletzung (§223 Str.-G.-B.) Gefängniß bis zu drei Jahren steht, so wird man meinen Vorschlag[1]) nicht übertrieben finden[2]).

Das Gebiet der unbefugten Tödtung ist naturgemäß ein beschränkteres und ihre Rechtswidrigkeit eine geringere. Gefängniß wird hier nur in Ausnahmefällen (bei absolut grundloser Tödtung eines hochstehenden Hausthieres u. dgl.) in Frage kommen. Freiheitsberaubung rechtfertigt an sich nur polizeiliche Maßregeln (s. S. 371 f., § 51).

Die Hilfsbestimmung des § 360 Nr. 13 habe ich dem Vorschlage von Hippels[3]) entnommen, welcher darauf hinweist, daß die fraglichen partikularrechtlichen Spezialbestimmungen, z. B. über Hundefuhrwerke, Schlachthausreglements, nicht durchaus gegenstandslos werden.

§ 49. Spezielle Thierschutzbestimmungen.

I. Der Rechtsschutz freilebender Thiere, insbesondere der Vogelschutz.

In Deutschland und den übrigen Kulturstaaten, soweit diese überhaupt in Betracht kommen, hat die Agitation der Thierschutzvereine und demgemäß die Gesetzgebung von den freilebenden Thieren bis jetzt fast ausschließlich die Vögel unter ihren Schutz genommen. Daneben kommt jagdbaren Thieren und Fischen ein beschränkter Schutz im Interesse der Jagd- und Fischereiberechtigten zu. Die Vögel haben gewiß hervorragende Bedeutung, wie für den Naturhaushalt, so auch für mannigfaltige wirthschaftliche, gemüthliche, ästhetische und sittliche Menscheninteressen sowie für die Grundgüter mancher anderen Thiere. Für die privilegirte Sonderstellung des Vogelschutzes sind unzweifelhaft auch historische Gründe maßgebend geworden[4]). Auf diesem Gebiete haben die Menscheninteressen unstreitig die Vorherrschaft, wo nicht Alleinherrschaft[5])

1) Auch Sturm, Beiträge S. 114, geht bis auf zwei Jahre.

2) Fälle, welche die Unzulänglichkeit des bestehenden Rechts eklatant beweisen, s. im S. 368 angef. Bericht S. 135 ff. Vgl. oben S. 349 und 368 und (Württ.) Thierfreund 1890 S. 41 f.

3) A. a. O. S. 140 f.

4) Vgl. oben S. 121—124.

5) Die Vogelschutzliteratur ist bereits zu einem stattlichen Umfang herangewachsen. Vgl. namentlich die Monatsschrift des deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt (1876 ff.)

Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht (in § 368 Nr. 11) das unbefugte Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln mit Strafe; in § 292—296 sind Strafbestimmungen gegen unberechtigtes Jagen, Fischen und Krebsen getroffen.

Die wichtigste umfassende Regelung trifft das deutsche Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888, welches zwar in erster Linie auch von den Menscheninteressen ausgeht, nebenbei aber doch auch die der Thiere berücksichtigt. Das Gesetz verbietet innerhalb des deutschen Reichs bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (bis zu 6 Wochen) jede Zerstörung von Vogelnestern, Ausnehmen von Eiern und Jungen oder Tödtung der letzteren, ferner Feilbietung oder Verkauf von Nestern, Eiern oder Jungen, sodann Fang oder Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit oder mittelst Fallkäfigen, Fallkästen, Reusen, gewissen Netzen oder vergifteten Futterstoffen, sowie zur Winterszeit. Vom Schutze ausgenommen sind verschiedene, besonders namhaft gemachte Arten von schädlichen Vögeln, einige Wasservögel, Eier von Strandvögeln, das im Privateigenthum befindliche Federvieh und die jagdbaren Vögel. Weitergehende Bestimmungen der Landesgesetze werden durch das Reichsgesetz nicht berührt. In einigen anderen Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen, insbesondere in Oesterreich seit 1885 (Gesetz, betreffend Jagd, Vogelschutz und Fischerei). Internationaler Vogelschutz wird von verschiedenen Seiten angestrebt; einen Erfolg werden diese Bestrebungen, so wünschenswerth er wäre, bei dem Widerstreit der Interessen der verschiedenen Länder, z. B. Deutschlands und Italiens, wohl noch nicht so bald haben.

Andere freilebende Thiere als Vögel werden nur ausnahmsweise in gewissen Beziehungen geschützt, wobei stets nur der Schutz menschlicher Interessen bezweckt wird. Hieher gehören besonders die Jagd- und Fischereigesetze der einzelnen Staaten, welche Schonung des Wildes (insbesondere der Weibchen) und der Fische innerhalb bestimmter Zeiten vorschreiben, wesentlich zu dem Zwecke, der Vernichtung oder erheblichen Verminderung des Wildstandes bezw. Fischreichthums vorzubeugen.

Hiernach kommt dem Leben und gewissermaßen der „Freiheit“ gewisser nicht als schädlich betrachteter Vögel, daneben in beschränkter Hinsicht auch dem Leben und der Freiheit jagdbarer Thiere, schon heute in Deutschland und einigen anderen Staaten ein relativer Rechtsschutz

zu gute. Hauptsächlich begünstigt sind die Vögel, die nach der Ansicht des Gesetzes als freilebende Thiere der Menschheit mehr nützen, als sie durch ihren Tod oder ihr Gefangenleben (einzelnen Menschen) Vortheil bringen. Hiebei finden neben den materiellen (wirthschaftlichen) auch ideale[1]) Menscheninteressen, ja die Thierinteressen selbst Berücksichtigung. Der bestehende Vogelschutz ist übrigens unzulänglich[2]).

Der Schutz, den das Leben der unschädlichen Vögel genießt, ist ferner — wie dies in meinem Gesetzesvorschlag liegt[3]) — auf alle unschädlichen oder wenigstens auf die überwiegend sozialnützlichen Thiere auszudehnen. Selbstverständlich fallen damit die weitergehenden Spezialbestimmungen zu Gunsten der Vögel nicht hinweg; dieselben sind im Gegentheil noch zu vermehren, z. B. durch Einführung oder Erweiterung von Schonzeiten. Aehnliche Bestimmungen werden zu Gunsten verschiedener anderer Thiere zu treffen sein. Auch bei den letzteren muß theilweise schon der Fang, die Freiheitsberaubung, auch wenn ein direktes thierisches Freiheitsrecht nicht anerkannt wird, unter polizeiliche Strafe gestellt werden, weil jener Fang außer dem Wohlbefinden und Leben der gefangenen Thiere auch wichtige wirthschaftliche und ethische Interessen der Menschheit gefährdet.

Die Hintanhaltung thierischer Feinde unserer bevorzugten Günstlinge kann durch verschiedene Maßregeln, z. B. durch generelle Friedloserklärungen der Schädlinge[4]), durch auf ihre Erlegung gesetzte Prämien, durch Steuern u. dgl. erreicht werden.

Die Frage, ob und inwieweit eine Thierart als überwiegend schädlich, unschädlich, oder nützlich anzusehen sei, müßte, wie bei den Vögeln, durch Sachverständige auf Grund eingehender Berathungen festgestellt werden[5]).

---

1) wie sich z. B. im Schutz der Singvögel zeigt.

2) Vgl. den angef. Bericht, S. 9 f., 19 f., 25 ff. 82.

3) S. oben S. 369 (Ziff. 3, a), vgl. S. 365 f.

4) Die Verfehmung der in Gärten und Wiesen umherstreichenden Katzen hat im positiven Recht keinen Anhalt und ist bis jetzt von keinem deutschen Gericht ausgesprochen worden. Nach Landesrechten dürfen Tauben, die im Sommer auf dem Felde betroffen werden, gefangen werden.

5) Das ist durchaus keine leichte und einfache Sache, auch wenn man nur den so weit auseinandergehenden materiellen Interessen des Vogel-, Jagd- und Fischereischutzes, sowie der Land- und Forstwirthschaft gleichmäßig gerecht werden will. Dazu kommen dann erst noch die höheren, die idealen Interessen.

Für die — an sich wohl mögliche — Aufstellung von individuellen **Rechtspflichten** positiver Fürsorge liegt, wie ich glaube, kein Bedürfniß vor; hier genügen soziale Maßnahmen[1]).

II. **Der Rechtsschutz gefangener Nutzthiere** (unter welche auch die Vögel nach dem Vogelschutzgesetz theilweise fallen) verkörpert sich in einer Anzahl spezieller Verpflichtungen negativer Schonung und positiver Fürsorge. Sie schließen sich an die bezüglichen moralischen Pflichten[2]) an, die zu **rechtlichen** werden, sobald eine Prüfung des Thatbestands das Vorliegen einer „Mißhandlung" im Sinne des Strafgesetzes ergiebt. Im einzelnen dürften alle den Todeskampf unnöthig verlängernden Schlachtmethoden — die als solche dem Metzger bekannt sein müssen — als thierquälerisch, somit strafbar zu bezeichnen sein. Hieher ist namentlich das Schächten, sofern nicht durch vorgängige Betäubung Empfindungslosigkeit des Schlachtthieres herbeigeführt wird, zu rechnen[3]), ferner die Kastration zu Zwecken der Gewinnsucht oder Gourmandise, Gänserupfen und -stopfen, Hetzjagden, Taubenschießen und ähnliche Sportvergnügungen, endlich gewisse Ausübungsarten der Jagd und Fischerei. Die Thiermißhandlungen beim Transport, größerntheils in Unterlassungen bestehend, müßten häufig ungeahndet bleiben, weil die Schuld, vielfach sogar die Person des Schuldigen nicht nachzuweisen wäre, wenn nicht der Absender und der Frachtfuhrmann (Eisenbahn und Post) verantwortlich gemacht würden: hier füllen die mannigfachen landespolizeilichen Strafbestimmungen eine wirkliche Lücke aus.

Das Recht, Nutzthiere im engeren Sinne, welche eben durch ihren Tod allein oder vorzugsweise nützlich werden, wie das Wild, Geflügel, Schweine und andere Schlachtthiere, zum Zwecke dieses Gebrauchs (schmerzlos) zu schlachten, also zu tödten, ist einerseits durch ein konkretes menschliches Okkupationsrecht, anderseits durch den generellen Nothstand der auf diese Ausnützung der Thiere angewiesenen Menschheit[4]) gegeben. Unter Umständen kann aber auch die Tödtung eine Nutzthieres unsittlich und rechtswidrig sein: wofern sie nämlich „ohne

---

[1]) S. oben S. 318 u. unten Z. II u. III, vgl. übrigens S. 102—110, 120 f.

[2]) S. oben S. 319 ff., vgl. auch S. 102—110.

[3]) Vgl. Meyer, Lehrbuch S. 1017. Anderer Meinung v. Hippel a. a. O. S. 137 und die meisten. In der Schweiz ist das Schächten jetzt (1893) gesetzlich verpönt. Vgl. auch oben S. 58, 81 f. und 177.

[4]) Vgl. unten § 51 und 50.

Noth" d. i. aus Laune, Uebermuth, Grausamkeit oder irgend einem anderen unsittlichen Beweggrund erfolgt.

Die Verpflichtung des Herrn oder Thierhalters zu positiven Leistungen für sein Thier, insbesondere zu Gewährung von Nahrung, Obdach und Pflege habe ich schon aus allgemeinen Gründen abzuleiten versucht[1]. An dieser Stelle möchte ich zur Begründung dieser Pflicht als einer rechtlichen nur noch kurz darauf hinweisen, daß der moderne Staat nicht bloßer Rechtsstaat, sondern wesentlich Kulturstaat ist[2], also positive Aufgaben hat, an welchen im Verbandsrecht nicht nur die eigentlichen Staatsorgane, sondern alle einzelnen Staatsglieder mitzuarbeiten haben, und daß das Thierrecht vorherrschend dem öffentlichen Recht angehört bezw. anzugliedern ist. Beiläufig mag auch noch bemerkt werden, daß das Strafrecht wenigstens die positive Pflicht der Rettung eines Nebenmenschen aus Lebensgefahr anerkennt.

III. Sonderrecht der Hausthiere. Bei einigen Arten von Thieren, denjenigen, die wir zu Hausthieren gemacht haben, hat die durch längere Zeiträume fortgesetzte menschliche Zähmungs- und Züchtungsarbeit den erblich fixirten Zustand der Zahmheit herbeigeführt[3], hiedurch aber jene Thiere uns selbst beträchtlich, theilweise außerordentlich nahegerückt. Das mußte auf ihre Rechtsstellung weittragenden Einfluß ausüben. Die Rechtsstellung des Hausthiers kann sich, je nach den Umständen, verschieden gestalten und hat sich recht verschieden gestaltet. Sie läßt sich bald der Sklaverei oder einer der übrigen Hörigkeitsformen, bald dem Patronat oder der Klientel, ferner dem Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, ja der Wahlkindschaft oder einem Freundschaftsverhältniß vergleichen. Jedesmal haben wir eine juristische *οἰκειότης* im Sinne Fichtes und Krauses vor uns.

Der Rechtsschutz, den wir freilebenden Thieren und gefangenen Nutzthieren gewähren, gebührt in verstärktem Maße unseren thierischen Dienern, Freunden und Angehörigen. Das kollidirende Menschenrecht reicht ihnen gegenüber unmöglich so weit als gegen andere Thiere. Tödtung und Verletzung des Hausthiers wird viel eher unerlaubt als diejenige anderer Thiere unter sonst gleichen Verhältnissen. Auf der anderen Seite wird Unterlassung der alsbaldigen Tödtung eines schwerkranken oder verwundeten Hausthiers leicht zur Thierquälerei.

---

1) S. oben S. 320 f., vgl. auch S. 102–107.

2) Vgl. auch Kohler a. a. O. S. 36.

3) Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere (5. Aufl. 1887) S. 428 f.

Was die Mißhandlung von Hausthieren — die ja meist den höheren und feiner organisirten Thierarten angehören — betrifft, so ist unter anderem auf die gesteigerte Empfindlichkeit ihrer Nerven, sowie auf ihre höhere Intelligenz, welche sie drohende Uebel leichter erkennen und darum mehr Todesangst erleiden läßt als niedrigere Thiere, Rücksicht zu nehmen.

Die Pflichten positiver Fürsorge werden durch das zwischen Herrn und Hausthier bestehende Verhältniß besonders nahegelegt. Ihre Rechtsverbindlichkeit wird denn auch, wie Kohler berichtet, von der Jurisprudenz mehr und mehr anerkannt, so von der islamitischen, ferner von der englischen und (theilweise) französischen Gerichtspraxis. Schweizerische und nordamerikanische Gesetze, letztere zum Theil in sehr weitgehendem Maße, erklären ausdrücklich die Unterlassung der Pflege- und Unterhaltspflicht bei Hausthieren für strafbar[1]). Kohler selbst will es im Gesetz ausdrücklich der Thierquälerei gleichgestellt wissen, „wenn jemand einem Hausthiere, während er es in seiner Obhut hat, durch Nichtgewährung von Nahrung und von Schirm und Schutz Qualen bereitet[2])." Dieser Vorschlag hat in praktischer Hinsicht manches für sich. Theoretisch scheint es mir aber bedenklich, in dieser Weise einzelne Fälle gesetzlich festzulegen und damit eine Kasuistik ins Gesetz hineinzutragen, statt der Praxis und Theorie die Entwicklung dessen, was aus dem Prinzip von selbst folgt, zu überlassen.

Im einzelnen ist hinsichtlich der Behandlung unserer Hausthiere[3]) noch folgendes zu bemerken. Mit Qualen verbundene Tödtungs- und Transportmethoden — soweit weniger quälende zu Gebote stehen — ferner quälende Fesselung, übermäßige Arbeitsbelastung und ungeeignete Arbeitsverwendung[4]), Vorenthaltung der nothwendigen Nahrung und Pflege[5]), erhebliche Beeinträchtigung der Körperunversehrtheit aus irgendwelchen Motiven[6]), soweit nicht ausnahmsweise ein Noth-

---

1) Kohler a. a. O. S. 36 ff.

2) Kohler a. a. O. S. 54.

3) Vgl. oben S. 319—324, auch S. 77 ff. und 176 f.

4) z. B. Verwendung von Hunden zum Ziehen; vielleicht sind einzelne Hundearten auszunehmen. Im hohen Norden liegt Nothstand vor.

5) z. B. langes Stehenlassen in der Sonnenhitze oder Kälte ohne genügenden Schutz, mangelhafte Luftzufuhr.

6) z. B. Kastration, Ohren- und Schweifstutzen, Enthornung, Federnausrupfen u. dgl.

recht Platz greift, sowie Thierkämpfe[1]), Vogelschießen u. dgl. werden regelmäßig unter den strafrechtlichen Begriff der Mißhandlung fallen. Wettrennen und Distanzritte, unter denen namentlich unser edelstes Hausthier, das Pferd, oft sehr empfindlich zu leiden hat, die anderseits aber auch zur Uebung und Vervollkommnung von Roß und Reiter und theilweise für höhere soziale, namentlich militärische Zwecke dienlich erscheinen, tragen nicht schlechthin, aber unter Umständen thierquälerischen Charakter an sich. Ohne Zweifel wären manche Theilnehmer des bekannten Wien-Berliner Distanzrittes 1892 der Strafe des § 360 Nr. 13 R.-Str.-G.-B. verfallen gewesen; man hat aber, trotz den Nothschreien der Thierschutzvereine, nicht gehört, daß auch nur ein Staatsanwalt oder Polizeibeamter eingeschritten wäre[2]). In dieser Lethargie der berufenen Organe muß ein bedenkliches Symptom gefunden werden, gleichviel ob sie in Unwissenheit, Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit, ob sie in Wohldienerei oder unbewußter Konnivenz[3]) gegen einflußreiche Klassen und Personen ihren Hauptgrund haben mag. Um so energischer hat die öffentliche Meinung protestirt, und es steht wenigstens zu hoffen, daß ähnliche öffentliche Schauspiele sich nicht wiederholen. Der arme Karrenmann, der im Kampfe um das tägliche Brod seinen Gaul überanstrengt, ist doch sicherlich weit weniger strafbar als der noble Sportsman, der, um einen hohen Geldpreis zu gewinnen, sein Thier zu Schanden reitet[4])!

III. Unterabtheilung.

Rechte des Menschen gegen das Thier.

§ 50. Soziale Nothwehr gegen schädliche Thiere.

Jede Menschengesellschaft beherbergt in ihrem Gebiete menschliche und thierische Erbfeinde, die täglich und stündlich Rechtsgüter aller

---

1) s. unten § 53, vgl. S. 79—81, 177 Note 3.

2) Mit Recht macht Scholl a. a. O. S. 323 f. den Polizeibehörden sofortige Festnahme und ähnliche Maßregeln gegen pferdeschindende Distanzreiter zur Pflicht.

3) Namentlich die untergeordneten Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes, meist frühere Unteroffiziere, entschließen sich schwer, gegen Offiziere vorzugehen.

4) Vgl. Grenzboten 1892 Nr. 48 S. 445 f., wo noch ein weiterer Strafzumessungsgrund angeführt wird: „Sind nicht gerade diese tonangebenden Kreise doppelt verpflichtet, dem Volke mit dem besten Beispiel voranzugehen?"

Art verletzen und bedrohen. Gerade die wichtigsten menschlichen Rechtsgüter und die Grundlagen aller übrigen, unsere Existenzbedingungen werden fortwährend gefährdet durch die unangefochtene Thätigkeit einerseits geborener oder professioneller Verbrecher, anderseits wilder (gefährlicher) Thiere, die vermöge des Wesens ihrer Art nicht anders als aggressiv und zerstörend sich zu bethätigen vermögen. Eine zweite Klasse gemeingefährlicher Lebewesen bilden die Thiere, die man schädliche im engeren Sinne nennt. Diese „Schädlinge" bringen entweder schlechthin oder wenigstens unter Umständen — z. B. bei massenhaftem Auftreten[1]) — menschlichen Interessen verschiedener Art relative Gefahr, deren Bedeutung der von den gewerbsmäßigen Raubmördern ausgehenden Gefahr regelmäßig, jedoch nicht immer, nachsteht. Hieher gehören namentlich gemeinschädliche Kleinthiere, wie Mäuse, gewisse Vögel, Parasiten und Ungeziefer aller Art[2]). Sie lassen sich den menschlichen Schmarotzern, Schwächlingen, Unsittlichen, die die Gesellschaft mit moralischer Fäulniß infiziren, vergleichen. Dazu kommen endlich diejenigen Thierindividuen, die nach ihrer Gattung oder zufolge Zähmung im allgemeinen nicht als gefährlich oder (überwiegend) schädlich bezeichnet werden können und nur aus zufälligen Veranlassungen gelegentlich schadenstiftend d. i. rechtsverletzend werden, namentlich domestizirte Thiere, die, obwohl sonst normal also unschädlich, vorübergehend einen Rückfall in die frühere Wildheit erleiden oder aus individueller Bosheit, Laune, Unachtsamkeit „Delikte" d. i. Handlungen begehen, durch welche thatsächlich Rechtsgüter verletzt werden. Diese dritte Klasse von Schadenthieren findet ihre Parallele an den menschlichen „Gelegenheitsverbrechern".

Die Rücksicht auf unsere eigene individuelle und soziale Selbsterhaltung gestattet uns, die wir die primitive Thierfurcht längst überwunden haben, nicht, gegenüber den grundsätzlichen Feinden unseres Lebens und unserer wichtigsten Güter ruhig die Hände in den Schoß zu legen, sie zwingt uns vielmehr die Waffen zum Daseinskampf gegen sie in die Hände[3]). Hiebei kann sich die Menschheit vernünftigerweise

[1]) manchmal auch Hausthiere, z. B. Hunde und Katzen (Vermehrung der Tollwuthgefahr).

[2]) Vgl. oben S. 157 ff. (Thierbannung).

[3]) Vgl. oben S. 67, 82 f., 225, 226 f., 241, 248, 328.

nicht auf die eigentliche Vertheidigung beschränken, wie beim kriminalistischen Individualnothstand. Sie muß vielmehr grundsätzlich zum Angriff übergehen, denn schon die bloße Existenz unverbesserlicher Verbrecher und generell gefährlicher Thierarten enthält bei ihrem unfreien, von Natur aggressiven Charakter eine hohe soziale Gefahr für unsere fundamentalen Güter. Ein verständiger Hirte wartet nicht, bis der Wolf ihm die schönsten Stücke seiner Herde zerrissen hat, um dann durch Rachestrafe an ihm Vergeltung zu üben; wofern ihm Muth und Waffen nicht fehlen, sucht er den Wolf in seinem Schlupfwinkel auf und macht ihn zum voraus unschädlich. Soweit Lebendfang angeht und Gefangenhaltung ohne allzugroße Schwierigkeiten und Opfer den Zweck der Sicherung erreichen läßt, muß dieses geringere Uebel gewählt werden. Das letzte und radikalste Mittel bildet Vernichtung des Feindes durch Tödtung (Todesstrafe). Selbstverständlich unterliegt bei Thieren die Tödtung weit weniger Bedenken als bei Menschen[1]). Die Worte „Verbrechen" (Kriminalität, Delinquenz) und „Strafe" haben somit bei an sich gefährlichen oder schädlichen Thieren[2]) einen ganz ähnlichen Sinn wie bei menschlichen Gewohnheitsverbrechern, Irrsinnigen ꝛc. Ihre Bestrafung, d. h. Unschädlichmachung ist eigentlich nur eine Verwaltungsmaßregel. Wer die Bestrafung eines erblich belasteten unverbesserlichen Menschen in Ordnung findet, sollte gegen die „Thierstrafen" nichts einzuwenden haben.

Eine ganz andere Behandlung erfordern die thierischen Gelegenheitsdelinquenten. Bei einzelnen Thierarten hat sich, wie beim Menschen, der ursprüngliche aggressive Charakter durch Anpassung und Zuchtwahl (Civilisation, Domestikation) mehr oder weniger abgeschwächt, sie sind infolge dessen relativ „frei" geworden von den Fesseln des rohen Individualegoismus[3]). Wenn sie auch dann und wann beträchtlichen Schaden an konkreten, vorwiegend realen Gütern anrichten, ist doch die von ihnen ausgehende soziale Gefahr eine verhältnißmäßig geringfügige und zudem vorwiegend gegen materielle Güter gerichtete. Individuelle Repressionsmaßregeln sind gegen Hausthiere

---

1) Das thierische Leben ist regelmäßig kein individuelles und jedenfalls ein verhältnißmäßig geringeres Gut als das Menschenleben. Vgl. oben S. 366.

2) Vgl. oben S. 296 N. 4. Vgl. jetzt auch C. d'Addosio, Bestie delinquenti (Napoli 1892).

3) Vgl. oben S. 247 f. (Rokitansky) und 321.

wohl möglich, bei freilebenden (also willensunfreien) Thieren haben sie so wenig Sinn, als bei unzurechnungsfähigen Menschen. Bestrafung ungezähmter Thiere für Missethaten[1]) ist nichts anderes als Rache, also ein natürlicher und innerhalb gewisser Grenzen strafloser, aber weder sittlicher, noch rechtmäßiger Akt. Wir können und dürfen sie aber, sofern sie zu der Befürchtung wiederholter Angriffe gerechten Anlaß geben, in Verwahrung nehmen, knechten und erziehen. Sobald sie mehr oder weniger domestizirt sind, unterstehen sie dem Regiment und bei allen zurechenbaren Handlungen der Zuchtstrafe ihres Herrn. Diese Strafe ist zugleich Recht und Pflicht des Herrn und des Staates. Sie kann, wie bei normalen menschlichen Delinquenten, nur den Zweck der Besserung haben, d. h. der Bestrafte soll durch das Strafübel für die Zukunft ein Motiv zur Unterlassung ähnlicher rechtsgefährdenden Handlungen erhalten. Nur insofern kann von Delinquenz dieser Thiere und ihrer Bestrafung die Rede sein. Zugleich sind die Hausthiere und gefangene Nutzthiere als in erster Linie selbstverantwortlich für den von ihnen verursachten Schaden zu erachten[2]). Den Herrn oder Halter des schadenstiftenden Thieres trifft die Ersatzpflicht subsidiär oder solidarisch, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Thäters[3]).

Die Unschädlichmachung der vermöge ihrer typischen Eigenschaften der Menschheit überwiegend schädlichen, d. h. menschliche Rechtsgüter in erheblichem Maße gefährdenden Thiere möchte ich als generelle oder soziale Nothwehr bezeichnen. Ihre Ausübung fällt bald unter die positiv-rechtliche im Sinne Bindings erweiterte Nothwehr, bald unter dem weiteren Nothstandsbegriff. Das positive Erforderniß eines gegenwärtigen Angriffs auf Leib oder Leben eines engen Kreises bestimmter (menschlicher) Personen kann hier keinenfalls beibehalten werden.

Die soziale Nothwehr gegen Thiere[4]) ist zwar unmittelbar aus

---

1) Vgl. oben S. 143 ff.

2) Vgl. oben S. 148, 166—168. Die Schadensersatzpflicht ist nach manchen nicht einmal von einer Verschuldung abhängig. Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III S. 377; Allg. Preuß. Landrecht I, 6, § 41 ff.; Oesterr. Bürg. Gesetzbuch § 1310; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht S. 105; Pfaff in Grünhuts Zeitschrift VIII S. 719.

3) Vgl. oben S. 166 f., auch S. 152—154, u. S. 353.

4) Auch schädliche Thiere, die vom Menschen verfolgt, sich vertheidigen, üben ihrerseits „gerechte Nothwehr", allein thierische Nothwehr muß kollidirendem Menschennothrecht (Nothwehr oder Nothstand) weichen.

dem natürlichen (Gewalt- oder Kriegs-)Verhältniß des Menschen zum feindlichen Thiere entsprungen, jedoch nicht mehr in diesem befangen. Der darin verborgene rechtliche Gedanke, ein noch nicht zur juristischen Formulirung durchgedrungener „latenter Rechtssatz", harrt nur noch, gleich so manchen anderen verbandsrechtlichen Problemen, der Entwicklung durch die Theorie.

Die individuelle Nothwehr gegen Thiere bedarf keiner weiteren Erläuterung [1]).

Als Hauptsätze des ungeschriebenen generellen Nothwehrrechts gegen an sich schädliche Thiere lassen sich etwa die folgenden aufstellen. Es muß auf Grund eingehender Gutachten berufener theoretischer und praktischer Zoologen festgestellt werden, welche Thierarten für die Bewohner eines bestimmten Territoriums — sozusagen eines thiergeographischen Bezirks — als überwiegend schädlich in Hinsicht auf alle wichtigeren einschlägigen Interessen engerer und weiterer Kreise anzusehen sind [2]). Freilich eine schwierige Arbeit! „In Europa giebt es kaum eine Thierart, die dem Menschen überall und absolut unschädlich wäre [3])". Am häufigsten kollidiren die Interessen der Landwirthe und Jäger mit thierischen Rechtsgütern. Fang und Erlegung der als schädlich anerkannten Thiere ist den Jagdberechtigten zu gestatten, außerdem ist weitere Vorsorge, wenn nöthig, dafür zu treffen [4]), daß besonders schädliche Thiere möglichst beschränkt und nach Umständen ausgerottet werden können. Von einer Ersatzpflicht für die Folgen der Nothwehrhandlung kann keine Rede sein. Als schädlich sind in erster Linie die Raubthiere und Giftträger, jedoch nicht unbedingt, anzusehen. In zweiter Linie kommen gewisse Insekten und niedere Thiere in Betracht. Bei den weder unbedingt nützlichen noch absolut schädlichen Thieren, und dazu gehören die meisten, handelt es sich häufig nur darum, deren übermäßiges Anwachsen, welches wesentliche Interessen (anderer Thierarten und) des Menschen gefährdet, zu verhüten. In solchen Fällen können namentlich Schonzeiten, ähnlich wie beim Wilde, am Platze sein.

Die soziale Thiernothwehr ist zum Theil durch den Menschen

---

1) Vgl. oben S. 361 f.

2) Wir besitzen über diese Frage schon eine sehr reichhaltige Literatur. Vgl. jetzt namentlich J. Ritzema Bos, Thierische Schädlinge und Nützlinge (1890).

3) E. v. Dombrowski in „Zur guten Stunde", Jahrg. VI S. 465 f.

4) Landesrechtliche Verordnungen bestehen bereits da und dort.

selbst, dessen Nachstellungen und Herrschaftsgelüste manche Thiere erst menschengefährlich gemacht haben, herbeigeführt worden[1]). Verschiedene wilde Thiere thun dem sie in Frieden lassenden Menschen nichts zu Leide[2]). Die Furcht der Thiere vor den Menschen ist nicht etwa angeboren, sondern durch Erfahrung erworben[3]). „Nur dort, wo der Mensch die Herrschaft angetreten, verlieren einzelne Thierarten ihre ursprüngliche Bedeutung im Haushalt der Natur, werden für denselben werthlos oder sogar direkt schädlich, so daß der Mensch, wenn er das durch ihn gestörte Gleichgewicht wiederherstellen will, gezwungen wird, einzelne Arten gänzlich auszurotten, dafür aber die Ausbreitung anderer zu begünstigen"[4]). Es sind revolutionäre Gewaltakte des Menschen, die den bestehenden Gleichgewichtszustand herbeigeführt haben, aber die Zeit konnte ihm Rechtscharakter ebenso gut verleihen, wie unseren mehr oder weniger aus Revolutionen hervorgegangenen Staatswesen.

Die Menschheit aber hat die sittliche Verpflichtung, die nachtheiligen Folgen ihrer Eingriffe in die Naturordnung, d. h. in soziale Thierrechtsgüter, soweit sie noch fühlbar und heilbar sind, nach Möglichkeit zu paralysiren. Das ist ein sozialer Gegenanspruch der Thierheit. Die juristische Entschädigungspflicht ist verjährt, die moralische nicht. Auf welche Weise können wir die Thiere überhaupt entschädigen? Durch den allgemeinen Rechtsschutz der unschädlichen[5]) und möglichste Beseitigung der schädlichen Thiere[6]): so gewinnen jene, was diese unwiderbringlich verloren haben, und wir selbst gewinnen mit.

§ 51. Das soziale Nothstandsrecht der Thieraneignung, insbesondere Jagd und Fischerei.

Der Thierfang d. i. die Aneignung freilebender Nutzthiere bildet regelmäßig das nothwendige Mittel ihrer Verwendung zu materiellen

---

1) Hierin hat die bekannte Menschenscheu vieler Thiere ihren natürlichen Grund.

2) Vgl. z. B. Livingstone, Neue Missionsreisen S. 201; Darwin, Naturwiss. Reise II S. 169; Stanley, der Kongo I (1885) S. 338; Wißmann &c., im Innern Afrikas (1888) S. 339; Preyer, Seele des Kindes S. 107.

3) Vgl. Büchner, Liebe und Liebesleben S. 304.

4) Dombrowski a. a. O. S. 465.

5) deren Sicherheitsgefühl durch entsprechende Behandlung leicht wiederherzustellen ist, wie das dreiste Benehmen mancher geschonten Vögel beweist.

6) Letzteres geschieht hauptsächlich durch weitere Zähmung wilder nutzbarer Thierarten.

oder ideellen Gebrauchszwecken. Da jene Thiere sich nicht, wie manche Naturvölker glauben, aus freien Stücken in unsere Hände liefern, müssen wir sie mit Gewalt oder List an uns bringen. Der Fang der wichtigsten dem materiellen Nutzen dienenden Thiere erfolgt in den Formen der Jagd und Fischerei, bei ihnen pflegt der Verbrauch dem Fang auf dem Fuße nachzufolgen.

Das positive Recht leitet die individuelle Befugniß zum Thierfang einfach aus der Eigenschaft jener Thiere als herrenloser Sachen ab, die daher vom nächsten besten[1]) „okkupirt", d. h. angeeignet, zu Eigenthum gemacht werden können. Die Okkupation als Rechtsentstehungsgrund paßt für entwickelte Kulturverhältnisse nicht mehr recht, doppelt bedenklich erscheint sie gegenüber lebenden Wesen, zumal wenn und soweit diesen eigene Rechte zugestanden werden. Gleichwohl ist der Thierfang innerhalb gewisser Grenzen als sittlich und rechtlich erlaubt („unverboten") anzuerkennen, jedoch einzig und allein kraft sozialen Nothstandes[2]), welcher darauf beruht, daß wesentliche menschliche Rechtsgüter nur durch Fang und Verwerthung jener Thiere gerettet, d. i. aufrechterhalten werden können. Aus dem Nothstandscharakter des Thierfangs, also namentlich der Jagd und Fischerei, folgt ohne weiteres, daß der Staat und die Menschheit auf den Fang der Thiere überhaupt bezw. bestimmter Thierarten wird verzichten müssen, sobald derselbe einen erheblichen Ertrag an objektiven materiellen und ideellen Gütern nicht mehr abwerfen wird. Auch ist der Staat nach Umständen verpflichtet, einzelne Thierarten freizugeben, wenn andere geeignetere den Bedarf decken. Solange die Bilanz einen wesentlichen Ueberschuß der Vortheile über die Opfer und Schäden des Thierfangs ergiebt, bleibt der generelle Nothstand der Menschheit gegen die Nutzthiere bestehen. Er ist z. B. schon dann gegeben, wenn wir uns bei Enthaltung vom Thierfang wesentliche Einschränkungen in unserer durch die allgemeine Sitte gebilligten Lebenshaltung, somit Abbruch an sittlich erlaubten Genüssen auferlegen müßten[3]).

Vorderhand schlägt ohne Zweifel der gesammte materielle und

[1]) so ursprünglich; später wird die Befugniß meist den Häuptlingen und Landesherrn (als Regal) oder den Eigenthümern des Fanggebietes vorbehalten.

[2]) wohl zu unterscheiden einerseits vom individuellen Nothstand (§ 49), anderseits von der (sozialen) Nothwehr (§ 50).

[3]) Feinschmeckerei ist nur bis zu einem gewissen Grade sittlich unverwerflich. Zu weit scheint mir Kohler a. a. O. S. 49 zu gehen.

ideelle Nutzen des Thierfangs noch bedeutend vor, so zunächst bei der Jagd. In Preußen wurden beispielsweise im Jahre 1885 zusammen 4573654 Stück Nutzwild im Werthe von gegen 12 Millionen Mark, 1889 im Ganzen 5973779 Stück erlegt[1]). Dazu kommt die ideale Seite des edlen Weidmannsvergnügens. Die Jagd — wie auch die Fischerei — fördert, wenn richtig betrieben, beim modernen Kulturmenschen Gesundheit, Körper- und Willenskraft, Geduld, Naturliebe, ohne das Mitleid abzustumpfen[2]).

Wohl hat das einzelne Stück Wild als solches kein Recht auf sein dem Jäger verfallenes Leben. Dagegen steht der „Gattung" (d. h. einer unbestimmten Anzahl der Gattung angehöriger Individuen) das soziale Nothrecht auf Verschonung von Ausrottung zu. Diese sozialen Thierinteressen stehen in unlöslicher Verbindung mit den Jagdschutzinteressen menschlicher Gesellschaftskreise. Es ist klar, „daß die jetzt lebende Generation ebensowenig ein Recht hat, die Jagdthiere gänzlich auszurotten, als wie die von unseren Vorfahren überkommenen großen Holzvorräthe niederzuschlagen und zu versilbern. Das Roth- und Rehwild zumal mit seinen schönen Gestalten gehört wesentlich zur Poesie des Waldes. Ein Wald, in welchem es weder Jagdsäugethiere noch Jagdvögel geben würde, müßte jedem Menschen öde und leer vorkommen" [3]). Ein gehöriger Wildbestand ist von einem ordentlichen Waldbestand unzertrennlich.

Vom Standpunkt der Reflextheorie (§ 47) käme der Wildschutz dem Wilde selbst wenigstens indirekt mit zu statten. Das jagdbare Thier befindet sich insofern in besserer Lage als das gefangene Nutzthier, als es sich seiner natürlichen Freiheit erfreuen darf. Auf der andern Seite ist es der Verfolgung, Verletzung und Todesangst ausgesetzt. Diese Uebel zu mindern, dienen polizeiliche Bestimmungen über Ausübung der Jagd[4]). Immerhin erblicken wir im Verfolgungsleiden der Jagdthiere den gewichtigsten Schaden, der den mannigfachen Vortheilen des Fanges gegenübersteht. Zu den durch die Jagd direkt bedrohten und verminderten thierischen Gütern kommen aber noch zahl-

[1]) Vgl. „Der Weidmann", Jahrgang 1890 N. 17.

[2]) Vgl. Kohler a. a. O. S. 48 f.; Haushofer in der Deutschen Revue 1882, II, S. 113; Nördlinger daselbst 1884, II S. 119.

[3]) Wildhagen in den Forstl. Blättern, herausgegeben von Grunert und Leo, 1873 S. 281.

[4]) Vgl. oben S. 319 f.

reiche menschliche Interessen, besonders ökonomische (der Forst- und Landwirthschaft, der Viehzucht). Der Rechtsschutz muß sich, dem allgemeinen Nothstands- und Rechtsprinzip folgend[1]), bald auf die eine, bald auf die andere Seite stellen: er muß das einemal die Jagd, das anderemal die Landwirthschaft rc. gewissen Beschränkungen zu Gunsten des andern Theils unterwerfen. Dieser Konflikt menschlicher Interessen untereinander gehört mittelbar hieher, sofern von seiner Regelung Grundgüter des Wildes mitbetroffen werden.

Das soeben Gesagte trifft namentlich bei der Frage des Wildschadenersatzes zu. Die Nothwendigkeit der Hintanhaltung und Ausgleichung von Beschädigungen, die durch gewisse Wildarten dem Grundbesitz zugefügt werden, ist noch nicht allgemein anerkannt und geregelt[2]). Nach dem von mir entwickelten Recht des Nothstandes bezw. der Nothwehr wäre an sich jeder durch Wild geschädigte oder bedrohte Grundbesitzer zur Abwehr, wenn nöthig durch Vernichtung der Thiere berechtigt, wodurch wiederum der Wildbestand schwer bedroht würde. Man hat nun vorgeschlagen, allgemeine oder spezielle Hegungsverbote zu erlassen oder die Hauptwildarten in Parke und eingegatterte Forste zu verweisen. Allein damit würde den wirthschaftlichen Jagdschutzinteressen und noch mehr den mit Erhaltung des freien Wildes zusammenhängenden allgemeineren und höheren Interessen der Lebensnerv abgeschnitten. Nationalökonomisch und ethisch betrachtet werden die Wildschäden durch die Vortheile der Wildhegung weit überwogen. Anders sieht sich allerdings die Sache vom Standpunkt des Geschädigten an, der vielleicht einen Schaden von tausenden, aber keinerlei Nutzen hat. Eine gerechte Lösung des Widerstreits kann nur in der Weise erfolgen, daß die individuellen Rechtsgüter der Eigenthümer sammt den sozialen der Land- und Forstwirthschaft sowie der öffentlichen Sicherheit den mit der Wildhegung assoziirten Interessen nachgesetzt werden, daß jedoch die geschädigten Grundbesitzer vollen Schadenersatz erhalten. Wer soll nun (in erster Linie) für diesen Schaden haften: der Jagdberechtigte, der Jagdgrundeigenthümer, der Staat,

---

1) s. oben S. 356 f. und 364.

2) Gesetzliche Bestimmungen haben z. B. Württemberg (Gesetze vom 17. Aug. 1849 u. 27. Oktober 1855), Baden (Gesetz vom 29. April 1881), Preußen (Gesetz von 1891). Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch wird nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung, dem allgemeinen Wunsche entsprechend, Normen über Wildschadensersatz enthalten.

der Kreis oder die Gemeinde[1])? Angesichts der Prävalenz der allgemeinen oder sozialen Interessen, um deren willen hauptsächlich das Wild in der Freiheit belassen wird, scheint es mir richtiger, die Ersatzpflicht dem Staate aufzuerlegen.

Eine eigenthümliche oft weitreichende Beschränkung zu Gunsten verschiedener thierischer und menschlicher Interessen erleidet die Jagd durch staatliche Schonungsvorschriften, insbesondere Festsetzung von Schonzeiten. Man darf in ihnen, wenigstens zum Theil, einen Nachklang uralter — gewisse Thiere erst als Götter, dann als dem Menschen gleichstehende Personen behandelnden — Schonungsgebräuche erblicken[2]). In die modernen Schonungsgebote hat sich als Ueberrest der primitiven Auffassung die sichtliche Rücksichtnahme auf thierische Interessen, neben dem jetzt im Vordergrunde stehenden volkswirthschaftlichen Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes, herübergerettet. Vielleicht steckt auch noch ein Stück primitiven Kriegsrechts (Waffenstillstände mit dem Thier) in diesen Schonungsbestimmungen[3]).

Auf den Konflikt zwischen allgemeinen Rechtsgütern und individuellen Jagdschutzinteressen beziehen sich auch die landesgesetzlichen Normen über jagdbare und nichtjagdbare Thiere. Das soziale Nothwehrrecht auf Ausrottung oder Verminderung schädlicher Thiere wird dem einseitigen Jagd- und Wildhegungsinteresse gegenüber dadurch gewahrt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch Nichtjagdberechtigte jagdbare Schadenthiere erlegen und vertilgen dürfen. Nichtjagdbare schädliche Thiere sind ohnehin vogelfrei.

Auf das soziale Nothstandsrecht des Fischfangs findet das soeben von der Jagd Gesagte größtentheils analoge Anwendung. Im Allgemeinen tritt bei der Fischerei, die durchgängig niedrigere Thiere zum Gegenstand hat, das gemüthliche und ästhetische Moment erheblich hinter den wirthschaftlichen Nutzen zurück. Dieser ist bekanntlich ein

1) Eine Ersatzpflicht der schadenden Thierindividuen wäre hier theoretisch schwer zu begründen, — anders beim schadenstiftenden Hausthier, § 49 —, übrigens regelmäßig praktisch werthlos; als „Vertreter" des Wildes kann zunächst der Jagdherr und weiterhin die Gesammtheit angesehen werden.

2) Vgl. oben S. 119 ff. und 136 ff.

3) Sie beruhen theilweise auf dem Bedürfniß, zeitweilig das Mitleid walten zu lassen, ähnlich den universalen Rechtseinrichtungen des Asyls und der Begnadigung.

sehr bedeutender und für viele Küsten- und Stromgebiete mit ihren Hinterländern geradezu unentbehrlicher. Das Recht der Menschheit zur Fischerei wird denn auch kaum grundsätzlich angefochten. Ihre Ausübung dagegen muß sich, wie diejenige der Jagd, verschiedene Beschränkungen vorzugsweise polizeilicher Art gefallen lassen, welche theils zu Gunsten der Landwirthschaft, Jagd und Industrie (Wasserwerksbetriebe), sowie des freien Verkehrs, theils im nationalökonomischen Interesse der Fischzucht selbst, behufs Verhütung zu weitgehender Ausnützung getroffen bezw. zu treffen sind. Daher genießen auch die Fische und andere Wasserthiere (Krebse, Austern, Robben, Wale) da und dort Schonzeiten u. dgl. Auf der anderen Seite gilt es, die Fischzüchter und sonstigen Fischereiinteressenten, nicht zum wenigsten aber auch die Fische zu schützen durch gewisse Schranken, die dem Grundeigenthum, der Geflügelzucht, der Industrie[1]) und sonstiger Wassernutzung[2]), der Jagd und der Fischerei[3]) selbst gezogen werden. Besondere Schutzmaßregeln sind gegen thierische Fischräuber, z. B. wilde und zahme Enten und andere Wasservögel geboten. Der Fang von Thieren des Meeres und größerer Ströme[4]) erfordert zum Theil internationale Rechtsnormen.

Der Fang anderer Thiere, d. h. freilebender Land- und Wasserthiere, die sich weder als Jagd- noch als Fischereiobjekte darstellen, insbesondere auch der Fang der in den Vogelschutz nicht einbegriffenen Vögel und wilder Bienen ist nach bestehendem Recht jedermann freigegeben. In dieser Hinsicht wie für Aneignung herrenlos gewordener Hausthiere gelten, abgesehen von einigen Besonderheiten des Bienenrechts[5]), die gewöhnlichen Grundsätze des Individualeigenthumserwerbes durch Okkupation, die auch hier den bereits hervorgehobenen Bedenken unterliegt. Eine vernünftige, das Wohl der Fangthiere und der Gesellschaft ins Auge fassende Gesetzgebung wird die allgemeine Okkupationsfreiheit, wie bei den begünstigten Vögeln, wesent-

---

[1]) z. B. den Fabrikanlagen, welche den Fischwassern schädliche Abfallstoffe zuführen.

[2]) z. B. für eine Wasserleitung.

[3]) Hieher rechne ich die Verbote einzelner Fangarten. Angelfischerei sollte möglichst beschränkt und ihre Ausübung durch Kinder überhaupt verboten werden.

[4]) von Walen und Robben, Aalen, Rheinsalmen 2c.

[5]) Vgl. Motive zum Entwurf des Bürg. Gesetzbuchs III S. 372; Kolligs im Archiv für civ. Praxis Bd. 74, S. 433 ff.; Sturm, Beiträge S. 52 ff. Die Begünstigung der Bienen dürfte theilweise auf Kultnachklänge zurückzuführen sein.

lich einzuschränken, namentlich jederlei Thierfang an eine Konzession zu binden haben, die beim Fehlen der erforderlichen sittlichen und technischen Qualifikation zu versagen wäre. Man verlangt ja auch für das Sammeln von Walderzeugnissen eine Licenz.

Im übrigen sind die für Jagd und Fischerei maßgebenden allgemeinen Sozialrechtsgrundsätze — also nicht die singulären, wie Schonungsbestimmungen, Wildschadensersatz u. dgl. — auf den Fang sonstiger Thiere zu übertragen.

§ 52. Das soziale Nothstandsrecht des Verbrauchs von Thieren und thierischen Produkten.

Das durch Aneignung eines Thieres entstandene Eigenthumsrecht ist an sich nur eine formale Bestimmung und Bedingung des ihm zu Grunde liegenden Lebensverhältnisses, des Besitzes und Eigenthums. Sein Inhalt und Zweck besteht in der garantirten Nutzung und Konsumtion, im geschützten Genuß oder Gesammtgutsprozeß des Menschen „an der Sache" d. i. in der Aneignung der materiellen und ideellen Früchte, der aus dem Born der Sache hervorgehenden Einzelgüter[1]). Diese Güter zerfallen in zwei Hauptklassen: 1. sinnliche oder körperliche, reale, materielle Güter; 2. seelische, ideelle, ideale, geistige (gemüthliche, ästhetische, ethische und wissenschaftliche) Güter oder Interessen. In Bezug auf praktische Wichtigkeit stehen die — dem ethischen Range nach niedrigeren — Realgüter voran, als unumgängliche Bedingungen unserer Existenz und damit aller unserer Güter. Die erste Stelle unter diesen Lebensbedingungen gebührt unstreitig der menschlichen Nahrung, zu welcher die Thierheit ihren Tribut an Fleisch und Milch beisteuern muß. In zweiter Linie steht das Interesse des Schutzes gegen menschliche und thierische Feinde, sowie gegen die nachtheiligen Einflüsse der Natur (Wind und Wetter, Nässe, Hitze, Kälte): diesen Bedürfnissen dienen Kleider, Geräthe, Waffen und Wohnungen, die nöthigen Materialien aber müssen vielfach thierischen Körpern entnommen, also regelmäßig durch den gewaltsamen Tod[2]) von Thieren gewonnen werden.

Was (in § 51) zur Rechtfertigung des Thierfangs gesagt wurde,

---

[1]) Vgl. oben S. 341 f., 342 ff. und 357 f.

[2]) Zum kleineren Theile auch durch Antastung der Körperintegrität (Scheeren der Wolle u. dgl.).

begründet auch das im Fangrecht enthaltene Zweckrecht des Gebrauchs und Verbrauchs jener Thiere für die sozialen Grundgüter oder Lebensbedingungen der Menschheit, denen wegen ihrer größeren Wichtigkeit und höheren ethischen Würde selbst die thierischen Grundinteressen nachstehen müssen. Darauf, ob in jedem Einzelfalle ein individuelles Bedürfniß, ein bestimmtes Thier zu fangen und zu verwenden, sich nachweisen läßt, kann es nicht ankommen: die Verwendung der Hauptnutzthiere zu unserer Nahrung, Kleidung ꝛc. ist generell, im großen Ganzen oder sozial betrachtet, eine relative Nothwendigkeit[1]), durch Nothstand geboten.

Das Bedürfniß des Menschen nach Thierfleischnahrung, somit auch der bezügliche Nothstand, wird von den Vegetariern lebhaft bestritten. Sie behaupten, Fleischessen sei unnatürlich, ungesund und unsittlich. Hätten sie damit Recht, so müßten wir uns wohl oder übel im eigenen Interesse zur ausschließlichen Pflanzenkost bekehren. Allein jene vegetarische Behauptung scheint mir nach keiner Richtung erwiesen[2]) und auch nicht erweislich zu sein. Zunächst hat man für die Gesundheitsschädlichkeit des Fleischgenusses bis jetzt keine genügenden Beweise beigebracht; berufene Fachmänner behaupten das Gegentheil[3]). Die anatomischen und physiologischen — dem Bau der Zähne, der Länge des Verdauungskanals ꝛc. entnommenen — Argumente dafür, daß der Mensch von Natur ein Fruchtesser sei, werden gleichfalls von kompetenten Sachverständigen, welche den Menschen als Omnivoren oder Pantophagen (Allesesser) bezeichnen[4]), bestritten, erscheinen auch an sich

1) Auf diesem Standpunkt stehen namentlich Krause (oben S. 212), Schopenhauer (S. 220), v. Hartmann, Moderne Probleme (1886) S. 1 ff. (vgl. oben S. 225). Der schopenhauer'sche Gedanke des relativ geringeren Thierleidens wird von J. Duboc in Zollings „Gegenwart" 1884 S. 410 weiter ausgeführt.

2) Wer den bestehenden und durch die allgemeine Volkssitte konstant festgehaltenen Zustand — die Vegetarier bilden vorerst noch eine verschwindende Minderheit — total umändern will, muß beweisen, daß die mit einer so gewaltigen Umwälzung unausbleiblich verbundenen enormen Nachtheile durch die Vortheile überwogen oder mindestens ausgeglichen werden, daß also die Menschheit bei Pflanzenkost ebensogut, wenn nicht besser, gedeihen würde.

3) Vgl. Bunge, Der Vegetarismus (1885) S. 17 ff.; Winckler, Kritik des Vegetarismus (1891); Ferdas in Héraud's Les secrets de l'alimentation (Paris 1890), p. 342 ff.

4) Landois, Physiologie des Menschen (2. Aufl. 1881) I S. 448; Foissac, Ueber den Einfluß des Klimas auf den Menschen (1840) S. 66 f., 197; Ferdas a. a. O.; vgl. Lippert, Kulturgeschichte I S. 59 f., 64.

nicht als stichhaltig. Der menschliche Körperbau weist jedenfalls das Kind auf Milchnahrung, „die animalische Nahrung par excellence" hin. Wenn je die menschliche Nahrung ursprünglich ausschließlich aus Pflanzen bestanden hätte, was sich nicht sicher ermitteln läßt[1]), so müßte sich doch der Mensch schon frühzeitig zum Omnivoren entwickelt haben. Geschichtliche Thatsache ist, daß unsere Vorfahren, wie alle Jäger- und Kriegervölker schon in den ältesten Zeiten neben Früchten Milch und Fleisch genossen haben[2]). Geschichte und Ethnologie lehren ferner, daß gerade die Fleischnahrung allein die Völker stark genug gemacht hat, um ihre thierischen und menschlichen Feinde zu überwinden, aus dem Daseinskampfe siegreich hervorzugehen. Es mag sein, daß die Mehrzahl der Völker sich vorwiegend von Früchten genährt hat, aber die meisten derselben haben fleischessenden Platz machen müssen, denen sie an Willenskraft und Energie bedeutend nachstehen, während sie dieselben intellektuell mindestens nicht übertreffen[3]).

Daß der Mensch in manchen Gegenden, namentlich in nördlichen Ländern, ohne Thiernahrung gar nicht bestehen könnte, hat schon Schopenhauer[4]) hervorgehoben. Und wie gedenken die Vegetarier das Bedürfniß nach warmen Wollen- und Pelzkleidern zu decken, wenn Jagd und Schlachtviehzucht eingehen[5])?

Würden die Menschen sammt und sonders zu Vegetariern, so möchten vielleicht die Kriege früher als andernfalls von der Erde verschwinden: der Kampf mit unseren thierischen Feinden bliebe uns nicht

---

1) Waitz, Anthropologie der Naturvölker I. S. 62 f. Nach Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte (1883) S. 369 ist für die (indogermanische) Urzeit eine kombinirte Thier- und Pflanzenkost wahrscheinlich.

2) „Die Indogermanen treten sämmtlich als fleischessende Völker in der Geschichte auf"; nur bei den Indern hat in der vedischen Zeit mehr und mehr Uebergang zu Milch und Pflanzenkost stattgefunden; Schrader a. a. O. — Die Begriffe Fleisch und Leib, auch wohl Thier, gehen fast allenthalben von dem der Speise aus: Noiré, Das Werkzeug S. 227.

3) Nach Wißmann, Unter deutscher Flagge (6. Aufl. 1890) S. 217 ist der Neger „zu einer kurz entschlossenen, energischen Körper- oder Geistesproduktion nicht so befähigt wie der Europäer", wogegen seine Ausdauer bei Strapazen, trotz ärmlicher, fast nur pflanzlicher Nahrung, bewundernswerth erscheint. Die zähe Ausdauer tritt auch bei den Indern und den vegetarischen Distanzläufern hervor. Die Pflanzenkost scheint somit die passive Widerstandskraft, die Fleischnahrung aber die werthvollere aktive Energie zu begünstigen.

4) s. oben S. 220.

5) Schafzucht bloß um der Wolle willen rentirt sich bekanntlich nicht.

erspart und müßte mit der Vernichtung des einen oder anderen Theils endigen[1]). Die volkswirthschaftlichen Folgen hat man sich schwerlich hinreichend klar gemacht; jedenfalls wäre ein kolossaler Rückgang der Bevölkerung zu erwarten, und zwar würde zunächst dasjenige Volk, das mit dem Wegwerfen der Waffe des Fleischverzehrens den Anfang machte, seine Kraft erheblich schwächen.

Hiernach bildet die Fleischnahrung in der That ein nothwendiges Lebensbedürfniß der die moderne Kultur repräsentirenden Völker, deren Mangel wesentliche Existenzbedingungen und das Wohlbefinden derselben empfindlich gefährden und stören würde; es liegt also ein menschliches Nothstandsrecht auf die Verzehrung der hiezu geeigneten Thiere vor. Damit ist zugleich das Recht auf den Thierfang (§ 51) als das nothwendige Mittel des Nahrungszweckes dargethan.

Ein Verzehrungsnothstand ist natürlich solchen Thieren gegenüber ausgeschlossen, an deren zeitweiligem oder dauerndem Lebenbleiben die Menschheit ein überwiegendes materielles oder ideelles Interesse hat. Zu ihnen gehören Hausthiere, die in einem Freundschaftsverhältniß zu uns stehen, z. B. Hunde, Katzen, Pferde, Affen, Stubenvögel, nicht aber Rindvieh, Gänse, Enten, Hühner und ähnliches Nutzgeflügel. Sodann sollten Ziervögel, (wie gewisse Hühner und Tauben, Schwäne, Fasanen) und Thiere, die lebend befugten Gebrauchszwecken, der Unterhaltung oder wissenschaftlichen Belehrung dienen, nur in individuellen Nothstandsfällen oder bei bevorstehendem Aufhören ihrer Gebrauchsfähigkeit getödtet und gegessen werden.

Der Vorwurf der Unsittlichkeit des Fleischessens wird einmal darauf gestützt, daß es die Sinnlichkeit befördere, was die Pflanzenkost nicht thue. Diese Behauptung ist längst widerlegt[2]); nur zu früher und zu reichlicher Fleischgenuß kann jene Wirkung haben. Sodann wird hauptsächlich das angebliche Fehlen des Rechts zur Thiertödtung geltend gemacht. Dazu kommt endlich der hiemit zusammenhängende gefühlsschwärmerische Grund, es sei unsittlich, unwürdig und unästhetisch, sich von „Thierleichen" zu nähren, was mit Kanibalismus verglichen wird.

---

[1]) Ed. v. Hartmann, Moderne Probleme S. 19 f. hebt hervor, daß man das Fleisch der ausgedienten Milchkühe, der überschüssigen Lämmer wegwerfen oder die Hausthiere ausrotten müßte. Vgl. auch Ludwig in der Zeitschrift: Im Neuen Reich 1876, II. S. 126.

[2]) Vgl. Ferdas a. a. O.

Nach meiner Ansicht bildet der Vegetarismus eine psychologisch-pathologische Erscheinung der modernen Ueberkultur, die gleichwohl ihre Hauptwurzel in uralten Thierkult- und Seelenwanderungs-Vorstellungen und anschließenden Gebräuchen[1]) hat, durch welche sie ihre geschichtliche Erklärung findet. Ich erinnere namentlich an die universalen Speisenverbote nebst Opferverboten und deren Nachklänge, z. B. im Neupythagoräismus sowie an ältere und neuere religiös-asketische Strömungen[2]). Die relative Berechtigung der im modernen Vegetarismus vertretenen ethischen und ästhetischen Gefühle[3]), insbesondere der Thierliebe und des sittlichen Abscheus gegen den Kanibalismus und alles, was ihm einigermaßen ähnelt, soll nicht bestritten werden. Leider haben aber jene Gefühle und Tendenzen eine ungesunde sentimentale Färbung und — unter der Führung pedantischer Konsequenzmacherei und exotischer Moralsysteme, z. B. indischer Theosophie — eine unhaltbare excentrische Richtung angenommen. Als berechtigt ist nur das Programm des äußersten linken Flügels des Vegetarismus anzuerkennen, das sich darauf beschränkt, die Enthaltung vom Essen eigentlicher Hausthiere, wie Pferde, Hunde, Katzen, sowie der Affen und mancher Vögel, und die Einschränkung des (vorzugsweise in höheren Kreisen üblichen) übermäßigen Fleischgenusses zu fordern.

§ 53. Das Gebrauchsrecht an Thieren (Domestikation).

Aus der Okkupation fließt, wie wir wissen, das abstrakte Eigenthumsrecht, die Grundlage und zugleich der Sammelbegriff für die mannigfaltigen Genußrechte am Eigenthumsobjekte. Mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Thiere als lebender Wesen sollte das Thiereigenthumsrecht (wie das Menscheneigenthum in der „Sklaverei") einen besonderen, passenderen Namen erhalten: Thierhörigkeit, Thiersklaverei, Thierdienstrecht, Thierherrschaft oder dergl. Das Sacheigenthum gewährt eine unbeschränkte „Herrschaft" im übertragenen Sinne dieses Wortes, d. h. Verfügungsfreiheit. Das Recht des Herrn über sein Thier ist eine eigentliche Herrschaft — ein positives Gebieten über fremden Willen —, aber es ist keine unbeschränkte oder absolute

---

[1]) Vgl. oben S. 141 f., auch S. 16 ff., 33 ff. und 44.

[2]) Vgl. oben S. 141 f., 45 ff., 145 f., 187, 188 f. u. Nachtr. zu S. 141 f.

[3]) Die letzteren haben u. a. hervorragende Dichter in das vegetarische Lager geführt.

Herrschaft. Das volle Eigenthums- oder Besitzrecht erleidet beim Thier schon zufolge seiner natürlichen Empfindungsfähigkeit eine nothwendige Einschränkung, eine noch wichtigere aber zufolge seiner natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit. Das römisch-deutsche Privatrecht trägt dieser Thatsache insofern Rechnung, als es das Eigenthum an wilden Thieren, falls sie ihre natürliche Freiheit wiedererlangen, an zahmen Thieren, sobald sie die Gewohnheit der Rückkehr verlieren, aufhören läßt.

Es kann sich hiernach beim Thier, anders als bei der todten Sache und ähnlich wie beim Sklaven, nur um relative oder modifizirte Herrschaftsrechte handeln. Wie weit geht nun das Recht bezw. seine Schranke?

Als Gebrauchsthiere, im Gegensatze zu alsbald verbrauchten Fangthieren, kommen nur gefangene Nutzthiere und eigentliche Hausthiere, somit nur Hausthiere im weiteren Sinne in Betracht. Wir werden daher Inhalt und Umfang des Thierherrschaftsrechts und seiner einzelnen Gebrauchsbefugnisse im wesentlichen dem Begriffe der Domestikation[1]) entnehmen können, welche Thierhaltung, -Hegung, -Zähmung und -Züchtung umfaßt und entweder auf materielle Zwecke (Nahrung, Kleidung u. s. w.) oder auf Idealgüter (Vergnügen, Belehrung u. s. w.) abzielt.

Das Recht der Menschheit zur Domestikation solcher Thiere, die zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses und ähnlicher Grundgüter geeignet und relativ nothwendig sind, folgt aus dem bereits dargelegten Nothstand, welcher auch die nothwendigen Mittel, Fang und Tödtung rechtfertigt. Wenn der Mensch Thiere jagen und schlachten darf, um sofort mit ihrem Fleische seinen Hunger stillen zu können, so muß ihm das gleiche auch erlaubt sein zu dem Zwecke, das Nahrungsbedürfniß für morgen und übermorgen zu decken. Die Beschränkung auf das unmittelbar „gegenwärtige" Bedürfniß hat (mindestens beim sozialen Nothstand) keinen vernünftigen Sinn[2]). Vorräthesammlung haben wir schon als vormenschliches Mittel der ökonomischen Selbstbehauptung kennen gelernt[3]). Ohne sie ist eine geordnete Privat- und Kollektivwirthschaft undenkbar. Aus der gebotenen Vorsorge für künf-

---

[1]) Vgl. oben S. 83 und 321 f.; sowie Marshall in „Humboldt" 1885 S. 143.

[2]) Vgl. auch unten § 54.

[3]) s. oben S. 286.

tige Tage, Monate, Jahre, ergibt sich von selbst die Befugniß zur Aufsparung der Beute. Die geschichtliche Entwicklung dieser Einrichtung begann damit, daß erjagte Thiere, wie erbeutete Kriegsgefangene, statt sofortiger Tödtung zu späteren Opfern und Mahlzeiten aufbewahrt und insolange gefangen gehalten wurden, woran sich dann allmählich Versklavung und Nutzbarmachung der Arbeitskraft an Stelle des Fleisches schloß. Hierin lag lediglich eine Milderung[1]). Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Besäße der Mensch das Recht der Nutzung lebender Thiere nicht, so würde er auf eine tiefere Stufe der Kultur — im Kampfe gegen das verwilderte Thier — zurückzusinken in Gefahr stehen. „So zwingt uns ein Mitleid höherer Ordnung, welches dem Leiden der Menschen vor dem Thier den Vorrang der Hilfe sichert, es zwingt uns die Rücksicht auf das Thierleben selbst, die befähigten Geschöpfe auch in der Zukunft als die Gefährten unserer Kultur zu betrachten"[2]). Der hier betonte — ebenfalls nothstandsähnliche — Grund trifft auch bei Thieren des ideellen Nutzens zu. Manche derselben sind überhaupt, auch ungezähmt, harmlos; bei ihnen kann daher weder von Nothwehr noch von Nothstand im eigentlichen und positiven Sinne die Rede sein. Gleichwohl sind wir, kraft unseres überragenden Interesses, dem kein wichtigeres Thierinteresse entgegensteht, berechtigt, jene Thiere zu unsern „Spielzeugen", d. h. Dienern und Freunden zu machen, weil und soweit ihnen für den Verlust ihrer natürlichen Freiheit voller Ersatz durch Nahrung, Obdach und Pflege[3]) geboten wird. Insoweit trägt das Rechtsverhältniß einen privatrechtlichen auf dem Prinzip des Dienstverhältnisses ruhenden Charakter. Selbst Thiere, deren Vorfahren unser Leben bedrohten, ja gerade sie in erster Linie sind durch jahrhundertelange Anpassung allmählich zu der Stellung bevorzugter Günstlinge aufgestiegen, so vor allem Hund, Katze und Pferd. Andere Thiere, besonders Vögel, scheint man schon frühe aus Liebhaberei gehalten zu haben. Die Entwicklung der sozialen Triebe, insbesondere der idealen Interessen, denen die Thiere dienten, mußte auf ihre Behandlung, wie auf ihre eigene psychische Entwicklung einen im Ganzen vortheilhaften Einfluß üben[4]).

Mit der Thierhaltung als solcher verbindet sich, wie oben an-

---

1) Vgl. Ihering, Zweck im Recht I S. 242 f. und 555.

2) Ludwig a. a. O. S. 125.

3) Vgl. oben S. 323, auch S. 166, 169 f.

4) Vgl. Brehm, Thierleben I S. 23 ff.

gedeutet, häufig das ideelle Gut der Liebhaberei, welche bald in der Besitzfreude aufgeht, bald spezielle Zwecke gemüthlich-geselliger, ethischer, ästhetischer oder wissenschaftlicher[1]) Art verfolgt[2]). Auch diese Zwecke, neben den realen, sollte der Kulturstaat mehr und mehr als Rechtsgüter, sowohl der einzelnen Liebhaber als der Gesammtheit anerkennen. Wenn auch leider manche Mißbräuche und Extravaganzen mitunterlaufen, muß doch auf der anderen Seite dem Halten der Liebhabereithiere, vor allem der Hunde und der Unterhaltungs-, Sing- und Ziervögel ein hoher sozialer Werth, namentlich eine bedeutende Kraft gemüthlicher und sittlicher Anregung und Erziehung ugeschrieben werden, ein Faktor, der allein schon jene gelegentlichen Nachtheile mehr als aufwiegt. Daß die Fütterung der Liebhabereithiere mit der Armenfrage in Konflikt komme, ist eine bodenlose Phantasie[3]), ganz abgesehen davon, daß der Arme einen thierischen Freund oft am nöthigsten hat und am besten zu schätzen weiß. Der Mensch lebt nicht vom Brod allein. Ohne Grund wollen einige das Halten von Stubenvögeln, auch wo es dem gemeinen Nutzen keinerlei Abtrag thut, verbieten[4]). Man darf natürlich zu Stubengenossen keine Vögel wählen, die sich nach ihren Eigenschaften nicht dazu eignen. In der Regel befinden sich die Thierchen bei entsprechender Behandlung wohl, bezeigen sich dankbar und gewähren ihren Besitzern viele unschuldigen Freuden, tragen namentlich viel zur Weckung und Hebung sittlicher und ästhetischer Gefühle bei[5]). Ihre Haltung beschränkt das brutale Morden und Nesterausnehmen[6]), auch ermöglicht sie der Wissenschaft manche gute Beobachtung[7]). Bei der Domestikation mancher Hof-, Haus- und Stubenvögel scheinen gemüthlich-ethische Momente sogar das primum agens zu bilden[8]); schon manche Naturvölker lieben die Gesellschaft gezähmter Thiere, namentlich von Vögeln, die regelmäßig nicht gegessen werden und nur etwa einige Federn zum Schmuck hergeben müssen.

---

1) einschließlich der Erziehungszwecke.

2) Vgl. oben S. 319.

3) s. oben S. 225 und 226 f.

4) z. B. Schopenhauer, Parerga und Paralipomena S. 318; F. H. Snell in Ule's Natur 1858 S. 185 ff.

5) „Jeder Mensch gewinnt mit der Vogelpflege ein Stück Ethik, ein Stück Moral." R. Hartmann in der Zeitschrift für Ethnologie, Bd. III S. 274 f.

6) Perty, Seelenleben der Thiere, S. 170.

7) Snell a. a. O. S. 185 f.

8) Marshall a. a. O. S. 145.

Thierhegung und Zähmung sind in erster Linie Pflichten des Menschen. Sie begründen neben den entsprechenden thierischen Rechten zugleich Rechte anderer Menschen, die durch ungezähmte und halbgezähmte sowie durch nicht eingehegte (gehegte im wörtlichen Sinne), d. h. mangelhaft verwahrte Thiere gefährdet werden können, wogegen sie durch Noxalklagen, Bestimmungen über Thierpfändung, Weideexzesse ꝛc.[1]) geschützt werden. Im direkten Interesse der Haus- und Nutzthiere selbst läge eine generelle Bestimmung, welche das Halten gewisser Hausthiere, soweit es nicht zur Berufsausübung unentbehrlich erscheint, sowie von Stubenvögeln an eine polizeiliche Licenz oder Konzession bände. Damit wäre zugleich den aus den Nachtheilen unverständiger und gewissenloser Behandlung hergeleiteten Einwänden die Spitze abgebrochen.

Dürfen Thiere auch „dressirt", d. h. zu Verrichtung von allerhand ihrer Natur fern liegenden Kunststücken abgerichtet werden, behufs Unterhaltung und Ergötzung des Herrn oder des Publikums (letzternfalls zugleich zum Gewinn des Dresseurs oder Herrn)? Ich möchte die Frage bejahen. Die Abrichtung ist eben Erziehung zu bestimmten Arbeitsleistungen, deren Zweck an sich berechtigt erscheint. Nur legt die Möglichkeit des Mißbrauchs, z. B. grausamer Dressurmittel und der Ueberlastung, besondere Ueberwachung und Erschwerung der Konzession nahe. Im allgemeinen begreift das Zähmungsrecht und das Thierherrschaftsrecht überhaupt auch die individuelle (privatrechtliche) Befugniß des Herrn — und nur des Herrn — zur angemessenen Züchtigung (Bestrafung) des Hausthieres in sich, wofern solche geboten und zweckdienlich erscheint[2]).

Unter den Vergnügungen, zu welchen Thiere — mit oder ohne Dressur — verwendet werden dürfen, nehmen im öffentlichen und Privatleben mancher Völker die Thierkämpfe verschiedenster Art[3]) einen hervorragenden Platz ein[4]). Sie stehen unter allen Umständen in schroffem Kontrast zu humaner Gesittung, lassen auf Roheit schließen und befördern diese, müssen daher von jedem Staate, der auf Civilisation Anspruch macht, unbedingt verboten und ausgerottet werden[5]).

---

[1]) Vgl. oben S. 153 f., 166—168 und § 50.

[2]) Das Nähere s. oben § 50.

[3]) s. oben S. 79—81 und 177 Note 3.

[4]) über andere Sportbelustigungen vgl. oben S. 319 f., § 49, II und III.

[5]) Kohlers (Gerichtssaal 47 S. 48) Inschutznahme der Stiergefechte scheint mir durchaus unhaltbar. Vgl. auch Joest, Spanische Stiergefechte S. 110 f.

Die **Beendigung** eines Thierherrschaftsverhältnisses kann durch den Tod des Thieres, durch seine **Freilassung**[1]) seitens des Herrn oder durch seine Entweichung erfolgen. Einen selbständigen Rechtsanspruch auf Freilassung hat kein Thier, solange die Freiheit nicht als thierisches Grundrecht anerkannt wird[2]). Dagegen kann die Freilassung zum Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Herrn und einem Dritten gemacht oder einem Erben bezw. Vermächtnißnehmer durch Testament auferlegt werden. Das Motiv für diese und ähnliche Klauseln[3]) bildet das „Kulturinteresse" daran, üble Behandlung des Thieres zu hindern oder überhaupt seine Existenz zu fördern; den nöthigen Rückhalt aber bekommt dieses menschliche Idealgut erst am eigenen Interesse des freizulassenden Thieres. Es liegt also Nothstand, nicht Nothwehr zu Grunde (vgl. oben S. 365). Der Staat ist nicht selten in der Lage, eine Thierfreilassung gegen den Willen des Herrn anzuordnen und durchzuführen, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen das Vogelschutzgesetz.

§ 54. Die Vivisektionsfrage.

Diese bestrittenste und schwierigste Frage[4]) des modernen Thierschutzrechts bildet seinen natürlichen Abschluß. Systematisch lassen sich die „quälenden Versuche an lebenden Thieren" als Gebrauch bezw.

---

1) Vgl. oben S. 171 f. Freilassung eines hilflosen Thieres, in ungeeigneter Jahreszeit 2c., kann sich als Mißhandlung darstellen.

2) s. oben S. 370.

3) z. B. die Bestimmung beim Verkauf eines Thiers, es dürfe nicht vivisezirt werden. S. Kohler a. a. O. S. 60 f.

4) Aus der überaus umfangreichen **Literatur** führe ich einige der wichtigsten (deutschen) Schriften und Aeußerungen an. 1. **Physiologen**: (als Vertheidiger) L. Hermann, Die Vivisektionsfrage, 1876; Heidenhain, Die Vivisektion im Dienste der Heilkunde, 1879; F. Goltz, Wider die Humanaster, 1883; (als Gegner) Hammer, Die Vertheidiger der Vivisektion, 1879; Grysanowski, Die Ansprüche der Physiologen, 1879. 2. **Nichtmediziner**: E. v. Weber, Die Folterkammern der Wissenschaft, 1879. 3. Aeußerungen der **Kriminalisten**: v. Liszt, Lehrbuch, 3. Aufl. S. 595; Binding, Handbuch S. 801 N. 39; v. Meyer, Lehrbuch, 4. Aufl. S. 1017 und 324; Olshausen, Kommentar zum R.-Str.-G.-B., § 360 Nr. 13; v. Hippel, Die Thierquälerei S. 136 f.; Kohler im Gerichtssaal Bd. 47 S. 49 ff. 4. Ansichten von **Philosophen** und **Naturforschern**: s. oben S. 199, 202, 225 f., 236, 241, 245, 246. Vgl. auch Gützlaff, Schopenhauer über die Thiere und den Thierschutz, 1879; Fr. Vischer, Altes und Neues II S. 220 f.; F. Laban, Grundelemente der Thierschutzbestrebung, 1879, S. 13 ff., 34 f.

Verbrauch derselben zu real-idealen Menschenzwecken bezeichnen. Sie müssen grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt des (sozialen) Nothstandes[1]) betrachtet werden, jeder andere Erklärungs- und Begründungsversuch geht irre. Bei der Vivisektion handelt es sich nach unserer Auffassung (§ 47) zunächst um eine Kollision thierischer Grundinteressen, nämlich des Lebens, der Körperintegrität und Gesundheit mit gleichartigen menschlichen Hauptrechtsgütern, und daneben noch um abgeleitete oder reflektirte menschliche Güter, insbesondere auf der einen Seite das Mitleid und Rechtsgefühl, auf der andern das wissenschaftliche Interesse. Die Leugner selbständiger rechtlicher Thierinteressen müssen mindestens folgendes zugeben: Die mit jenen Experimenten unzweifelhaft verknüpften erheblichen, manchmal entsetzlichen Qualen einer großen Anzahl theils höherer theils niederer Thiere rufen nicht nur im Innern jedes sittlich normalen Kulturmenschen einen scharfen Interessenkonflikt hervor: den Kampf des Thiermitleids mit dem Selbsterhaltungsgefühl — denn auf dieses ist das Menschenmitleid zurückzuführen, dessen sittliche Berechtigung übrigens durch seinen egoistischen Hintergrund nicht beeinträchtigt wird[2]) —, sondern sie führen auch zu einem äußeren, rechtlich erheblichen Zusammenstoß zwischen den Gefühlsinteressen bestimmter Individuen oder sozialer Gruppen und den Gesundheits- und Wissenschaftsinteressen anderer Individuen und Personenkreise. Die Rechtsgüterkollision wäre somit nur in ausschließlich menschliche Sphäre gerückt.

Man sollte erwarten, daß das natürliche Gefühl sich zum vorherrschend egoistischen Standpunkt auch in der Vivisektionsfrage neige. Merkwürdiger Weise ist das gerade Gegentheil der Fall. Ein neuer bedeutsamer Beleg für die Macht der sozialen Gefühle, speziell des Thiergefühls[3])! Der Laie, als Mann des vorwaltenden Gefühls, zeigt sich durchweg der Vivisektion abhold, während die Vertreter der einschlägigen Fachwissenschaften, die Physiologen und Juristen, meist zu ihren Freunden zählen. Die Philosophen und Naturforscher endlich nehmen verschiedene Standpunkte ein, unter welchen der vermittelnde dominirt[4]). Wer hat nun Recht? Zunächst: wer ist zuständig? Nach

---

1) Vgl. oben S. 364 f. und § 50.

2) Vgl. oben S. 307 ff.

3) Vgl. oben § 32 und 40.

4) Vertheidiger: Ed. v. Hartmann (Binding und Ihering). Gegner: Herder und Scheitlin. Vermittelnd: Kant, Schopenhauer, Darwin, Rokitansky (über ihn

meiner Ansicht steht allein der Philosophie das entscheidende Wort zu. Der Verstand vermag nur die Elemente oder Prämissen des Urtheils zu zergliedern und zu beleuchten: der Verstand des Physiologen erkennt die Vortheile der Vivisektion, der gesunde Menschenverstand (und das mitfühlende Menschenherz) weiß die Leiden der Thiere zu erfassen und überzeugend zu schildern, der Juristenverstand beschäftigt sich vorzugsweise damit, die rechtliche Qualität der beiderseitigen feindlichen Interessen festzustellen, den richtigen Maßstab für ihre vergleichende Werthschätzung aber — offenbar die Hauptsache — vermag nur die zusammenfassende Wissenschaft, die Philosophie, in steter Fühlung mit normalem ethischem Fühlen, zu gewinnen und zu formuliren[1]). Der Gefühlsmensch wird von seinem lebhaft erregten Mitleid bestimmt. Der Verstandesmensch steht unter der Herrschaft seines Selbsterhaltungstriebes oder einer abstrakten Theorie, sei es einer wissenschaftlichen, sei es einer populären, z. B. der anthropocentrischen Auffassung oder der Thierpersönlichkeitsvorstellung u. dgl. Der Wissenschaftsenthusiast schwört auf den Primat der selbstherrlichen Wissenschaft; der Physiologe ist leicht — und man kann es ihm nicht verdenken — für Macht und Recht des Sezirmessers eingenommen. Verhältnißmäßig am wenigsten in Vorurtheilen befangen ist der Philosoph, in erster Linie der Ethiker, dem jedoch weder Naturwissenschaft noch Jurisprudenz fremd sein und noch weniger der ethische Sinn abgehen darf. Er allein besitzt nach Wissen und Wollen die Befähigung und Befugniß, ein maßgebendes Urtheil über die Vivisektionsfrage abzugeben. Die Aeußerungen der sachverständigen Spezialisten, insbesondere der Physiologie und Strafrechtswissenschaft, kann der Richter selbstverständlich nicht vornehm ignoriren, er muß sie, soweit ihre Kompetenz reicht, berücksichtigen und soweit sie überzeugend begründet sind, adoptiren oder mit besseren Gegengründen aus dem Felde schlagen.

Einige grundsätzliche Gegner der Vivisektion argumentiren einfach so: Leben steht gegen Leben, Gesundheit gegen Gesundheit; das Thier hat das gleiche Recht auf Leben und Gesundheit, wie der Mensch. Das

---

vgl. W. Jensen, Ueber die Vivisektion, 1881, S. 29 f.), Perty (Seelenleben der Thiere S. 309). Nach ihrem allgemeinen Standpunkt müßten auch Schleiermacher, Krause, Bentham und manche andere mindestens gegen die unbeschränkte Vivisektion sich erklären.

[1]) Vgl. oben S. 2, 251—258 und 302.

ist grundfalsch. Die menschlichen Lebens- und Gesundheitsgüter stehen weit über den thierischen[1]). Die Vivisektionsfreunde betonen dies mit vollem Recht — und übertreiben dafür den Unterschied[2]). Man darf aber nicht hiebei stehen bleiben. Wenn wir auch den positivrechtlichen individuellen Nothstand, wie mir geboten erscheint, — mittels Eliminirung des Erfordernisses einer „gegenwärtigen“ Gefahr für konkrete präsente Rechtsgüter — zum sozialen oder generellen Nothstand erweitern, so folgt daraus nicht, daß rein abstrakte, also sehr entfernte Rechtsgüter in Kollisionsfällen Rechtsschutz verdienten. Einem bloß möglichen, also von Natur überaus schwächlichen Interesse versagt das Recht mit gutem Grunde seinen Schutz, oder anders ausgedrückt: auch die wichtigsten Güter, z. B. Leben und Gesundheit, werden gegen bloß mögliche Gefahren[3]) nicht geschützt und können hiegegen nicht geschützt werden. Die Güter bezw. ihre Gefahren (Gegengüter) dürfen nicht bis zum inhaltslosen Schatten der reinen Potenzialität verblaßt sein, sie müssen zum mindesten einen positiven Lebenskeim in sich tragen, der das Urtheil rechtfertigt, daß sie in einer nicht allzufernen Zukunft mehr oder minder wahrscheinlich zur Existenz gelangen werden[4]). Wenden wir das Gesagte auf die Vivisektionsfrage an, so fällt in die Augen, daß das praktische Interesse der Menschheit an erfolgreichen Thierversuchen nicht in einem gegenwärtigen, also unzweifelhaften Gute oder in Gefahrabwendung von bereits bestehenden Rechtsgütern, sondern in einer Hoffnung, einem mehr oder weniger wahrscheinlichen künftigen Gewinn an sozialen Gesundheitsgütern, insbesondere Leidenabkürzung und Lebenverlängerung für eine unbestimmte Vielheit kranker und heilungsfähiger Menschen besteht. Diesen möglichen künftigen Gütern stehen auf der andern Seite wirkliche und gegenwärtige, reale und ideale Uebel gegenüber:

---

1) s. oben S. 211, 215, 241, 327 f., 363. Vgl. auch Laas, Idealismus und Positivismus II S. 249 f.; Ihering, Zweck im Recht I. S. 372.

2) Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887) S. 55 („daß gegen eine schmerzhafte Nacht eines hysterischen Bildungsweibchens gehalten, die Leiden der Thiere insgesammt, welche bis jetzt zum Zwecke wissenschaftlicher Antworten mit dem Messer befragt worden sind, einfach nicht in Betracht kommen“) bläht die Differenz zu einer absoluten auf, und setzt sich über Thierleiden und Thiermitleid mit souveräner Verachtung hinweg.

3) „Gefahr“ liegt für ein Rechtsgut vor, wenn seine Verletzung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit als bevorstehend angenommen werden muß.

4) Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 760 f., 767.

die körperlichen Schmerzen der betroffenen Thiere, aber auch Seelenschmerzen der ganzen mitfühlenden Menschheit. Nun versichert uns zwar die Mehrzahl der berufensten Physiologen, daß die Vivisektion schon bedeutende Erfolge in Verbesserung der Heilmethoden erzielt habe und auch künftighin ähnliche Erfolge erwarten lasse, und daraus wird dann von ihnen und vielen anderen auf ihre „Unentbehrlichkeit" geschlossen. Ich glaube, man wird allerdings im Hinblick auf die Gutachten der angesehensten deutschen Physiologen die erste Prämisse, den bisherigen Erfolg bejahen müssen. Ein Analogieschluß führt dann ohne weiteres zur Bejahung der Unterfrage, ob wir auch künftige Erfolge erwarten dürfen. Die Hauptfrage aber, ob auf Grund jener Prämissen der quälende Thierversuch als unentbehrlich oder entbehrlich für die Menschheit bezw. für die Wissenschaft anzusehen sei, hat die Philosophie durchaus selbständig zu beantworten. Der Fachmann sieht schärfer, der Philosoph weiter; das philosophische Blickfeld umfaßt die kollidirenden Güter in ihren komplizirten sozialethischen Beziehungen, und darauf kommt es an. Unentbehrlichkeit ist ein unbestimmter und schwankender Begriff, im engeren Sinne bezeichnet er ein absolut nothwendiges, im weiteren ein relativ nothwendiges Gut. Die durch die Vivisektion zu erlangenden Güter fallen schon wegen ihrer bloßen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit unter die zweite Kategorie. Hiernach bestünde, da die Nützlichkeit an sich feststeht, die relative Nothwendigkeit der Vivisektion im Mangel genügender Surrogate, d. h. anderweitiger, annähernd dasselbe Resultat versprechender Forschungs- und Heilmethoden. Ein empirischer Beweis dafür, daß und inwieweit die letzteren unanwendbar sind oder erheblich weniger leisten, hat seine großen Schwierigkeiten. Für einen gewissen Grad von „Nothwendigkeit" scheinen mir aber immerhin genügende Anhaltspunkte vorzuliegen.

Weit zweifelhafter ist die Frage, ob das durch die Vivisektion bedingte Quantum wichtiger, aber immer nur gehoffter, mehr oder weniger wahrscheinlicher sozialer Güter[1]) in Verbindung mit dem präsenten, aber sekundären wissenschaftlichen Interesse den Vorzug vor den durchaus wirklichen und gegenwärtigen Gegeninteressen beanspruchen darf und zwar einen so zweifellosen Vorzug, daß ihm ein allgemeines Nothstandsrecht gegen jene zukommt? Ich glaube nicht.

[1]) Den Werth dieser Güter, insbesondere des menschlichen Lebens, vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet, will ich nicht in Zweifel ziehen, obwohl dies sogar von Medizinern geschieht.

Damit sind wir bereits bei der philosophischen Abschätzungsfrage angelangt. Ich fasse sie zunächst allgemein dahin: Kann ein noch nicht existirendes, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Zukunft zu erhoffendes soziales Gut die direkte Verletzung wirklicher (in der Gegenwart existirender) individueller Gegenrechtsgüter überhaupt rechtfertigen? In dieser allgemeinen Fassung wird die Frage rechtsphilosophisch weder unbedingt zu verneinen, noch zu bejahen sein[1]). Es wird stets auf die Umstände, insbesondere auf den Wahrscheinlichkeitsgrad und auf den Unterschied der sozialen Wichtigkeit ankommen. Grundsätzlich steht dem Staate das Nothrecht zu, zu Gunsten sehr wichtiger Interessen der Gesammtheit (aller oder vieler Individuen) von seinen Angehörigen, Menschen wie Thieren, das Opfer von Leib und Leben zu fordern, und er macht davon im Kriege, auch den thierischen Kriegsgehilfen gegenüber, unbedenklich Gebrauch. Wenn der Befehlshaber ganze Regimenter opfert, um das Heer zu retten, liegt der Nothstand klar vor Augen, weniger klar, wenn er es thut, um eine vielleicht entscheidende Schlacht zu gewinnen. Ein Kommandant dagegen, der zur Friedenszeit seine Untergebenen, um ihre militärische Tüchtigkeit auszubilden und ihre Tapferkeit zu erproben, mit scharf geladenen Gewehren gegeneinander manövriren oder mit blanken Bajonetten fechten ließe, wäre der kriegsrechtlichen Verurtheilung und dem allgemeinen Abscheu verfallen. Die militärischen Gefechtsübungen und die Probeoperationen der Medizinstudirenden bezwecken und erreichen Uebung und Erprobung, übrigens nur als nothwendiges Mittel der Stärkung der militärischen Macht bezw. der Handfertigkeit der künftigen Aerzte. Der Hauptunterschied zwischen ihnen und der Vivisektion liegt aber darin, daß es sich hier nicht um vorsätzliche und unausbleibliche Leiden, sondern nur um als möglich zugelassene, unter Umständen gar nicht eintretende üble Folgen, nicht um Verletzung, sondern um Gefährdung handelt. Ebenso verhält es sich mit den gefährlichen Experimenten von Aerzten an Kranken.

Ein so intensiver Eingriff in konkrete gegenwärtige Grundgüter — wenn auch nur thierische — wie ihn stunden- und tagelanges Foltern darstellt, ist meines Erachtens vom Standpunkt sittlicher und ernstlicher Beurtheilung — im Gegensatz zur rein „natürlichen" oder vernünftigen

---

[1]) Vom positiven Nothstandsbegriff aus wäre sie ohne weiteres zu verneinen (s. unten).

Würdigung —[1]) nur sehr ausnahmsweise zu rechtfertigen, nämlich da, wo der Schutz sehr gewichtiger Gegeninteressen, insbesondere konkreter Rechtsgüter in Frage steht, z. B. bei einer gegenwärtigen Gefährdung von Leib oder Leben, sowie auch beim Vorliegen eines hohen Grades von Wahrscheinlichkeit dafür, daß wichtige Güter einer Reihe von Personen nur mittels des fraglichen Versuchs in der nächsten Zeit[2]) werden errettet werden. Der letztere Fall trifft namentlich dann zu, wenn ein anderes Rettungsmittel ausgeschlossen ist. Das positive deutsche Recht[3]) fordert zum Nothstand eine gegenwärtige Gefahr und die Unmöglichkeit eines anderen Rettungsmittels: Diese vorsichtige Einschränkung ist m. E. nicht unberechtigt, nur darf die Auslegung der hervorgehobenen Momente im einzelnen Falle nichts allzu ängstlich verfahren. Als fehlerhaft erscheint hauptsächlich die Beschränkung auf einige wenige konkrete Individualgüter, und die völlige Nichtberücksichtigung der Sozialgüter[4]), auch der konkreten, wirklichen, gegenwärtigen, realen Sozialgüter.

Von einer (im weitesten Sinne) gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben kann bei dem rein potentiellen Charakter der an die Vivisektion geknüpften Interessen nicht geredet werden. Es fehlt aber auch an der Unmöglichkeit eines anderen Rettungsmittels, eines gleichwerthigen Ersatzmittels. Muß überhaupt vivisezirt werden, so stellt zweifellos der Mensch selbst das in jeder Beziehung geeignetste Material dar. Die trotzdem allgemeine Anschauung, es sei besser, unschuldige Thiere, als schuldige Menschen (Verbrecher) zu quälen, entspringt offenbar einem gedankenlos-egoistischen Anthropozentrismus. Uebrigens möchte ich auch der Vivisektion von Verbrechern[5]) oder um Geld sich anbietenden Menschen nicht gerade das Wort reden; ihre Einwilligung ist mehr oder weniger durch eine Nothlage erpreßt, somit nur scheinbar frei. Sittlich zu rechtfertigen ist nur das Selbstopfer

---

1) Vgl. oben S. 359 f.

2) Ueber kurz oder lang kann auf anderem Wege ein gleichwerthiges Heilverfahren entdeckt werden.

3) § 54 (vgl. § 53) des R.-Str.-G.-B.

4) z. B. der sozialhygienischen Interessen an Fernhaltung der Krankheitsgefahren von einer unbestimmten Vielheit von Menschen. Hier sucht man theilweise durch Spezialrechtsschutz zu helfen (Impfzwang, Seuchengesetze u. dgl.).

5) Ein Recht zur Quälung von Verbrechern räumen wir heute dem Staate nicht mehr oder höchstens insoweit ein, als die Peinigung ihre eigene Besserung bezweckt und erhoffen läßt.

begeisterter Freunde und Jünger der Wissenschaft. Hier gilt der Nothruf: Freiwillige vor! Das quälende Selbstexperiment kommt nicht so selten vor und wie sehr es zu fördern vermag, beweisen die Versuche Pettenkofers und anderer mit Cholerabacillen[1]). Es empfiehlt sich vor allem dadurch, daß das freiwillige Versuchsobjekt, im Gegensatz zum Thier, einen theilweisen, ja sogar vollwichtigen Ersatz für sein Leidensopfer an den Idealgütern des durch seine Heldenthat unendlich gehobenen Selbstgefühls, seines wissenschaftlichen Erfolgs, der Bewunderung anderer erhält. Der Glorienschein eines Märtyrers der Wissenschaft wird den Vivisektor ungleich besser kleiden als der traurige Ruhm eines professionellen Thierquälers.

Endlich weise ich noch darauf hin, daß der Nothstand des R.-Str.-G.-B. nur zur „Rettung" bestehender Rechtsgüter bestimmt ist. Bei der Vivisektion handelt es sich aber mehr um Vermehrung, als Bewahrung des Besitzstandes an Gesundheitsgütern.

Manche legen großes Gewicht auf das durch die Vivisektion zu schützende Interesse der „freien Forschung" und Lehre der Wissenschaft, wobei die letztere gewöhnlich als „Selbstzweck" hingestellt wird. Niemand kann von dem hohen Werthe der Wissenschaft mehr durchdrungen sein als ich. Gleichwohl muß ich jener Auffassung entschieden entgegentreten. Vor allem ist die Wissenschaft kein Selbstwesen, kann daher auch keinen Selbstzweck haben[2]). Es gibt nur wissenschaftliche Interessen[3]) der Gelehrten[4]) und daraus abgeleitete allgemeinere (geistige und andere) Interessen der ganzen gebildeten und ungebildeten Menschheit, und ich beklage es lebhaft, daß diese Interessen bis jetzt so gut wie keinen direkten Rechtsschutz genießen. Ich möchte ihnen[5]) diesen Schutz gerne zuwenden — nur nicht auf dem Wege der Thierfolter. Die Wissenschaftsgüter dienen, wie die meisten geistigen und sonstigen idealen Interessen, stets und in erster Linie praktischen Zwecken[6]), z. B. der Medizin; nur die letzteren genießen bis jetzt

[1]) Ich erinnere hiebei an das psychische Experiment in der Nationalökonomie („Drei Monate Fabrikarbeiter"). Vielleicht findet es eines Tags auch Eingang in der Jurisprudenz (Gefängniß- und Zuchthauskurse für angehende Richter).

[2]) Vgl. oben S. 268 f.

[3]) zunächst in „geistigen Genüssen" bestehend.

[4]) oder, wenn man will, der „Gelehrtenrepublik", der Gesammtheit der Wissenschaftsarbeiter.

[5]) mit Binding, Kohler und anderen.

[6]) Das hat namentlich Ihering nachdrücklich und überzeugend hervorgehoben.

rechtlichen Schutz. Das wissenschaftliche Interesse figurirt somit vom positiven Standpunkt aus überhaupt nicht als Rechtsgut, rechtsphilosophisch betrachtet, nimmt es nur den Rang eines sekundären Interesses neben den menschlichen Lebens- und Gesundheitsgütern ein.

Noch weniger direkte Bedeutung kommt dem pädagogischen Interesse der „wissenschaftlichen Lehre", des Unterrichts zu. Mittel zur Uebung und Erzeugung der Geschicklichkeit und zur Veranschaulichung des Vortrags gibt es genug, dazu bedarf es quälender Versuche nicht; jedenfalls stünden sie außer allem Verhältniß zum Gegeninteresse.

Auf der Gegenseite ist auch dem Thierinteresse ein mächtiger Bundesgenosse im menschlichen Thiermitleid[1]) erstanden, das durch jene intensiven Leiden begreiflicherweise besonders lebhaft erregt wird. Mit dem Mitleid assoziirt sich regelmäßig das gestörte Rechtsgefühl, das sich in sittlicher Entrüstung über die Mißhandlung unschuldiger Wesen entlädt; hiedurch werden wiederum, direkt oder indirekt, die verschiedensten realen und idealen Güter in Gefahr gebracht[2]). Nach meinem Dafürhalten werden die wissenschaftlichen Interessen durch das ethische Interesse an Unterlassung der Vivisektion mindestens ausgeglichen. Wir können also diese Nebeninteressen außer Ansatz lassen.

Dagegen müssen wir Leben, Leib und Gesundheit des Menschen vermöge der hervorragenden natürlichen und sittlichen Bedeutung, die diesen Gütern an sich im Vergleich mit den gleichartigen Grundgütern der Thiere zukommt, ein sehr hohes Gewicht beilegen, das allein schon den Ausschlag zu Gunsten der Vivisektion geben müßte, sobald nur

---

1) Die Vertreter der ausschließlichen Menschheitsinteressen (§ 47) anerkennen nur das Mitleidsinteresse; dieser irrige Standpunkt muß nothwendig ihr Urtheil in der vorliegenden Frage fälschen. Vgl. oben S. 351 f.

2) Vgl. oben S. 346—348. Unter anderem kommt die Schädigung sittlicher Güter in Betracht, welche dadurch entsteht, daß im Kulturstaat noch barbarische Mittel der Gütervermehrung oder Uebelverringerung zugelassen werden, die das Gemüth des Vivisektors tief verletzen oder verhärten und die ethischen Gefühle und Vorstellungen weiter Kreise verletzen und verwirren. Der Vivisektionsstreit, dessen tobende Wellen sich endlich geglättet haben, ist vielfach von Unberufenen und mit ungeeigneten Waffen geführt worden; er hat den Thieren wenig genützt und den Menschen viel geschadet durch Entfesselung unedler Leidenschaften, namentlich des persönlichen und Klassenhasses. Die indirekte Schuld am Streite trägt allerdings nicht die geordnete gutgläubige Vivisektion, wohl aber ihre mißbräuchliche Ausübung durch einzelne Personen.

als sicher gelten könnte, daß zur Rettung dieser Güter quälende Thierversuche unentbehrlich seien. Eben dies bleibt aber nach dem derzeitigen Stand der Frage zweifelhaft, und so steht der Nothstand in der Luft.

Obwohl nach dem Ausgeführten die Unentbehrlichkeit oder Nothwendigkeit des quälenden Thierversuchs nicht nachgewiesen ist, liegen doch für seine Nützlichkeit genügende Wahrscheinlichkeitsgründe vor. Auch der Nutzen, im Sinne eines beschränkten, relativen Bedürfnisses, kann, wie wir bei Thierfang, Thierhaltung und -Tödtung gesehen haben, wohl ein Nothstandsrecht erzeugen, aber seine Ausübung darf nicht im Mißverhältniß mit dem verletzten Gegeninteresse stehen. Ein nicht mit Qualen verbundener Thierversuch, mag er auch eine objektive Verletzung oder eine Tödtung enthalten oder bedingen, muß als befugt erachtet werden, soweit er überhaupt Erfolg haben kann, und dürfte als befugt zu erachten sein, soweit er dem Vivisektor wahrscheinlichen Erfolg — zunächst für praktische Verwerthung in der Heilkunde — verheißt, weil alsdann und insoweit das Interesse der Thiere und unserer ethischen Gefühle an geringfügigeren Beeinträchtigungen der Körperintegität oder des Wohlbefindens bezw. an Vernichtung einzelner Thiere hinter dem Nachtheil, der aus der Unterlassung dieser Verletzung oder Tödtung (auch nur möglicherweise) erwachsen könnte, erheblich zurücksteht, also die Gefährdung des wichtigeren Gutes einen größeren Nachtheil darstellt als die Verletzung des unwichtigeren[1]). Auch hier tritt Nothstand ein, er reicht aber nicht zur Quälung der Thiere und der mitfühlenden Menschenherzen aus, er rechtfertigt vielmehr nur — um von den überhaupt nicht erheblich schmerzenden[2]) Eingriffen abzusehen — die zwar langsame, aber im wesentlichen schmerzlose Tödtung. Als solche stellt sich diejenige Vivisektion dar, die unter Anwendung ausreichender Betäubungsmittel[3]) vorgenommen werden kann und vorgenommen wird, und deren Schlußakt die Tödtung des Versuchsthiers, bevor es wieder zum Bewußtsein gekommen, bildet. Soweit hinreichende Betäubung unthunlich erscheint oder der Erreichung des Versuchszwecks im Wege steht, ist die Physiologie auf andere Forschungsmittel zu verweisen.

---

1) Vgl. oben S. 366.

2) Vgl. oben S. 367 Anm. 3.

3) Chloroform, Chloralhydrat, Morphium und ähnliche Anästhetika, nicht aber Lähmungsmittel wie Curare.

Wir wollen hiernach den Physiologen seiner Stellung als „Folterknecht“ entsetzen, dagegen im „Henkeramt“ belassen, indem wir ihm alle Marterwerkzeuge aus der Hand nehmen und nur das durch Betäubung des Opfers unempfindlich gemachte Sezirmesser gleichsam als Richtschwert lassen. Man mißverstehe mich nicht. Der Physiologie als solcher, d. i. den gutgläubigen Vivisektoren, und das ist ja die große Mehrzahl, schuldet die Menschheit hohen Dank für die opfervolle Erfüllung einer schweren und undankbaren beruflichen und sozialen Pflicht, zu welcher man noch heute in Fachkreisen fast allgemein den quälenden Thierversuch rechnet, sowie für die erreichten Resultate. Auf der andern Seite werden sicherlich viele, wenn nicht die meisten Vivisektoren, für die durch meinen Vorschlag dargebotene Gewissensentlastung dankbar sein.

Der erlaubte Thierversuch erfordert zwecks Verhütung naheliegender Mißbräuche und Verfehlungen eine ständige Ueberwachung. Am zweckmäßigsten wäre wohl vom Justiz- und Kultministerium gemeinsam ein eigenes Kontrolekollegium, bestehend aus wissenschaftlich gebildeten Sach- und Rechtsverständigen, zu ernennen. Etwas Kränkendes können die Physiologen in dieser Aufsicht nicht finden. Die Universitäten stehen längst, wie die Rechtspflege, unter staatlicher Aufsicht; die Justiz wird aber außerdem durch die Oeffentlichkeit — die für die Vivisektion sehr unangebracht wäre — kontrolirt.

Daneben halte ich, wie bei Thierfang und Thierhaltung, Konzessionirung[1]) für geboten, welche wohl vom Kultministerium zu ertheilen und an die Voraussetzung der vorgängigen Erstehung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Staatsprüfungen gebunden wäre, bei Lehrern der öffentlichen Universitäten aber in ihrer Anstellung bezw. Ermächtigung läge.

Thierversuche sollen, schon zur Erleichterung der Kontrole, nur in bestimmten öffentlichen Anstalten (Kliniken) vorgenommen werden dürfen. Die Auswahl der Thiere zu beschränken, liegt bei meinem Standpunkt kein Anlaß vor. Verwendung zu Demonstrationen vor

---

1) Ein eigenthümliches Licenzsystem besteht in England nach der Cruelty to animals act vom Jahre 1876, vgl. hierüber v. Hippel a. a. O. S. 52 f., 159 ff.

Laien ist zu verbieten; als Lehrmittel für Studirende der Medizin dagegen dürfte sie zuzulassen sein[1]).

Und die Vivisektion im engeren Sinne, das quälende Thierexperiment, muß es nicht gesetzlich verboten werden? Wie verhalten sich überhaupt die vorstehenden Vorschläge zum bestehenden Strafrecht?

Ihering geht ganz richtig davon aus, daß das Recht zur (unbeschränkten) Vivisektion sich nur durch die völlige Rechtlosigkeit des Thieres halten lasse. Vergebliches Bemühen! Diese Schutzmauer der absoluten Menschenherrschaft ist durch die neuen Thierschutzgesetzgebungen bereits durchbrochen und dem Einsturz nahe gebracht. Hier gibt es kein Halten mehr. Auf der Grundlage derjenigen Gesetze, welche den modernen Thierschutzgedanken rein und unverfälscht zum Ausdruck bringen[2]), indem sie einzig und allein eine „Mißhandlung" zum Thatbestand der Thierquälerei erfordern, müßte auch ohne jedes gesetzliche Verbot der quälende Thierversuch als Thiermißhandlung bestraft werden. In Deutschland hat freilich die Vivisektion bisher das Erforderniß des boshaften Quälens oder rohen Mißhandelns geschützt[3]). Nach seinem Wegfall wird die Vivisektion im engeren Sinne ohne weiteres unter das allgemeine Mißhandlungsverbot[4]) fallen, auch soweit sie von öffentlich angestellten Lehrern der Physiologie ausgeübt wird[5]). In der berechtigten Ausübung eines Amtes oder Berufes vermag ich einen selbständigen Schuldausschließungsgrund nicht zu erblicken. Eine Berufsausübung, welche als solche — außer dem Falle eines individuellen Nothstandes oder einer Nothwehr — Quälung oder Mißhandlung anderer Lebewesen mit sich brächte, dürfte der auf ethischem Boden stehende Kulturstaat schlechterdings nicht dulden. Wer ohne individuelles Nothrecht in seinem Beruf eine strafbare Handlung[6])

---

[1]) Ministerialverfügungen beschränken in Preußen (seit 1885) und Bayern die Vivisektion nach einzelnen Richtungen (Anästhetika, Ausübung nur durch Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit, keine Demonstrationen vor Laien u. s. w.).

[2]) Schweiz, Belgien, Italien, Nordamerika u. s w., s. oben S. 179 Ziff. 8.

[3]) Vgl. auch H. Meyer a. a. O. und Olshausen a. a. O.

[4]) wie ich es oben S. 369, Z. 3 b, vorgeschlagen habe.

[5]) Sturm (Beiträge S. 112) verfährt vollständig konsequent, wenn er einen eigenen die Vivisektion als straflos erklärenden Paragraphen verlangt.

[6]) „Objektiv strafbare" Handlungen gibt es nicht, es gibt nur objektive Rechtsverletzungen. Vgl. oben S. 368 f.

begeht, tritt eben darum aus dem Rechtsrahmen seines Berufes heraus. Es kann sich nur im einzelnen Falle fragen, ob ihm ein individuelles oder soziales Nothrecht zur Seite steht, bezw. ob ein bewußt rechtswidriges Mißhandeln angenommen werden kann[1]).

Nach jetzigem und künftigem Rechte liegt eine Thiermißhandlung dann vor, wenn der Vivisektor aus irgend einem Grunde keine oder ungenügende Betäubungsmittel anwendet und sich dessen bewußt ist, ferner wenn er die Anordnung und Ueberwachung der schmerzlosen Tödtung des gebrauchten Thieres vor Wiederkehr seines Bewußtseins wissentlich unterläßt. Sonstige Verfehlurgen hinsichtlich der Thierversuche und der einschlägigen Bestimmungen würden in Zukunft unter § 222a bezw. § 360 Nr. 13 meines Vorschlags[2]) fallen.

IV. Unterabtheilung.

§ 55. Schlußbetrachtung.

Wir sind am Ende angelangt. Nachdem wir im I. Abschnitt des II. Theils den Weg von den Thatsachen der Thierethik zu ihrer ystematischen Begründung über die Brücke der psychologisch-ethischen Vorfragen gefunden, erforschten wir zuerst das ausgedehnte Stufenland der — sich unmittelbar an die allgemeine Menschenethik anschließenden — Thiermoral, d. h. der interanimalischen sittlichen Beziehungen zwischen Menschen und Thieren. Hiebei erschien es zweckmäßig, mit der Aufzählung und Würdigung der verschiedenen modernen Thierschutzbestrebungen sofort unsere eigene Auffassung und Begründung zu verbinden (§ 40—43).

Im II. Abschnitt haben wir, nach vorläufiger Feststellung des positiven Charakters und der juristischen Möglichkeit des Thierrechts (§ 44), an der Hand der speziell für Deutschland in Betracht kommenden thierrechtshistorischen Entwicklung (§ 46), unter vergleichender Heranziehung analoger Menschenrechtsinstitute (§ 45) und unter zeitweiligen Rückblicken auf die hinter uns liegenden im I. Theil geschilderten That-

---

1) Das hier Ausgeführte gilt ebenso vom Schächter, der das Schlachtthier nicht zuvor wenigstens betäubt, und (mutatis mutandis) vom Schlächter überhaupt, der den Tödtungsakt nicht (mittels Betäubung, Schlachtmaske u. s. w.). möglichst schmerzlos vornimmt. Vgl. oben S. 373, insbesondere N. 3.

2) s. oben S. 369, Ziff. 3, a und c.

sachen des Volkslebens uns an die Ersteigung der wichtigsten Höhepunkte des Thierrechts gewagt. Am beherrschenden Gipfel des Thierrechtsprinzips (§ 47) kletterten wir trotz den ihn umwogenden abstrakten Nebelwolken empor, so weit es ging; die ermüdende Hochgebirgstour hat uns zwar wenig Genuß, aber doch wohl einige Orientirung verschafft. Vom Hauptgipfel stiegen wir wieder ab auf das breite Hochplateau der thierrechtlichen Detailfragen (§§ 48— 54). Wir besuchten die hauptsächlichsten Ausläufer der aus den Individualthierrechtsverhältnissen sich zusammensetzenden Kette (vorzugsweise §§ 48 und 49) und der sozialen Thierrechtsgruppen (§§ 50, 49I, 51—54) und suchten sie wissenschaftlich zu bestimmen.

Eine scharfe Auseinanderhaltung der individuellen und sozialen Sphäre erschien weder thunlich noch nöthig (vgl. §§ 35 und 41). Der soziale Faktor tritt im Rechtsgebiete naturgemäß stärker hervor als innerhalb der Moral.

Und das Fazit unserer Wanderung? Als allgemeinethisches Prinzip fanden wir einerseits das individualeudämonistische mit dem Zentralbegriff des Gutes, anderseits das gefühlsmoralische Liebeprinzip, welches das scheinbar „altruistische" Gute aus dem egoistischen Gut gewinnt und zu ihm zurückführt. Das spezielle thiermoralische Prinzip ruht, wie wir sahen, in der — die thierischen Güter mit menschlichen Gefühlsgütern eng verbindenden, aber nicht in diese auflösenden — Thierliebe. Als Rechtsprinzip ergab sich uns einfach der soziale Schutz der wichtigsten Güter (Lebens- oder Existenzbedingungen). Die Thierethik in unserem Sinne umfaßt alle ethischen Beziehungen zwischen Mensch und Thier, das Thierrecht nur die Rechtsverhältnisse zwischen beiden. Angesichts der ungleichen natürlich-sittlichen Stellung von Mensch und Thier muß der spezifische Thierrechtsschutz weit schärfer als das Menschenrecht das (im einzelnen oft schwierig zu bestimmende) Verhältniß des relativ besseren Gutes zum kollidirenden minderwerthigen ins Auge fassen. Das Thierrechtsprinzip geht daher geradezu im (erweiterten) Nothstandsbegriff einschließlich der Nothwehr auf, soweit es sich um die Rechte des Menschen gegenüber dem Thier handelt. Seine Rechtspflichten, d. i. die Rechte des Thieres, ergeben sich von selbst aus dem Korrelationsverhältniß — „Rechtsverhältnisse" sind nur möglich zwischen Personen oder Rechtsgütersubjekten — bezw. aus den Forderungen des uns „selbst bindenden" Gewissens und Rechtsgefühls. Daneben greifen bei ge-

wissen Thieren (Hausthieren) Privatrechtsanalogien Platz. Die Annahme selbständiger thierischer Rechtsgüter, im Gegensatze zur Theorie der ausschließlichen Menscheninteressen, ist eine logische Konsequenz der auf thierpsychologischem Wege festgestellten thierischen Gutssubjektivität jene Annahme allein ist mit den Grundgedanken des moralischen und strafrechtlichen Thierschutzes vereinbar. Da es sich für die Gesetzgebung zunächst nur um strafrechtlichen Schutz der Thiere handelt, kommt es vorerst wenig darauf an, ob die von der theoretischen Konsequenz geforderte Persönlichkeit des Thieres, insbesondere des Hausthieres, proklamirt oder abgelehnt wird.

Die Begründung und Entwicklung der Thierethik erfordert, wie wir gesehen, ein Eingehen auf die Grundbegriffe der Moral und des Rechts überhaupt; sie wird auch zu deren Klärung und Weiterentwicklung beitragen.

Berichtigungen und Nachträge.

Abkürzungen: N. = Note. Z. = Zeile. l. = lies. v. o. = von oben. v. u. = von unten. d. T. = des Textes.

S. 1 Z. 4 v. o. Was H. Spencer, Die Principien der Ethik II, 1 (die Gerechtigkeit) 1892, I. und II. Kap. als „Thierethik" und „vormenschliche Gerechtigkeit" bezeichnet, ist keine Thierethik in unserem Sinn, sondern nur Ableitung der thierischen Gesittung aus biologischen Gesetzen. Vgl. § 38 und Nachträge zu S. 287 ff., 296 f., 309, 311.

S. 2 vor N. 3: Zur Methode der ethnologisch-geschichtlichen Darstellung vgl. Dargun im Archiv für öffentliches Recht II. S. 542 ff., namentlich 554 f.

S. 2 Z. 2 v. u. d. T. l.: hauptsächlich philosophischen.

S. 4 Z. 1 v. u. d. T. l.: § 30 f. (statt: 22 ff.).

S. 7 N. 2 Z. 7 ist das Semikolon hinter 1875) (statt hinter civilization) zu setzen.

S. 13 Z. 13 v. o. l.: § 14 (statt 13).

S. 14 Z. 3 v. u. d. T. l.: § 21, II (statt § 19).

S. 15 N. 1 a. E. Siebeck, Lehrbuch der Religionsphilosophie (1893) S. 52 ff.

S. 16 N. 2. Zusammenhang vieler Rechtseinrichtungen mit dem Seelenbegriff: s. Kohler in Grünhuts Zeitschrift XIX (1892) S. 565 ff.

S. 17 Mitte, nach Malaien einzuschalten: Ebenso im alten Aegypten. Apis z. B. ist ein Stier, belebt von der Seele des Osiris, d. h. dessen Inkarnation. Mariette, Memoires sur la mère d'Apis, Paris 1856.

S. 17 Mitte (Z. 18 v. u.): Zu dem Beispiel aus Nias findet sich ein Analogon aus Samoa in Petermanns Mittheil. Bd. 40 (1893) S. 68.

S. 20 Z. 3 v. o. (Schlangenkult) bezw. N. 1 a. E. Ueber indonesischen Schlangen- und Eidechsenkult vgl. Wilken, Het animisme etc. I. S. 67 ff., II S. 247 und de Hagedis (1891) S. 473 ff.; Pleyte im Globus Bd. 65 (1894) S. 95 ff.

S. 20 N. 4. Schlangenartige Gestalt oder Bewegung hat weiterhin zum Kult der züngelnden gefräßigen Feuerflamme, der zerstörenden Blitzschlange, der Meteore als feuriger Luftdrachen, der Vulkane, der in Erdbeben sich zeigenden Erdschlangen u. s. w. geführt.

S. 21 Z. 7 v. u. d. T. l.: Interessen.

S. 21 Z. 5 v. u. d. T. l.: Menschenwohl und = wehe.

S. 25 N. 1. Vgl. unten S. 41 N. 4 und S. 42, sowie Nachtrag zu S. 42.

S. 28 N. 4. Lübke in der Allg. Zeitung 1894, Beil. Nr. 7 (auch bei den Neugriechen verwest der Vampyr nicht, vgl. S. 30 und 102 zu N. 1).

S. 29 N. 4 und S. 30 N. 2. Lebende Menschen (Zauberer) als Vampyre bei Indianern: s. Am Urquell IV S. 2 f.

S. 32 Z. 4 v. o. l.: physiologische.

S. 34 N. 2 a. E. ist beizufügen: und Bd. X S. 87 ff.; Post, Grundzüge der ethnologischen Jurisprudenz I (1893).

S. 37 N. 5 l.: Alterthum (vgl. Keller, Thiere des klassischen Alterthums, a. versch. O.), bei Deutschen, Indianern.

S. 37 N. 6 a. E. Vgl. jetzt Schultheiß im Globus Bd. 63 S. 163 ff.

S. 39 Z. 8 v. o. l.: Aegypten.

S. 39 Z. 15 v. u. streiche überhaupt.

S. 41 Z. 1 v. u. d. T. l.: Jacobsen drücken walfisch = . .

S. 42 Z. 4 v. o. Hinter „hervorragen lassen" ist einzuschalten: In einem Indianermärchen (bei Boas im Globus Bd. 63 S. 173) wachsen einer Frau, die öfter im See untergetaucht, Haare im Gesicht, und dann wird sie in ein Seeungeheuer verwandelt. Vgl. S. 24 f.

S. 43 Z. 1 v. o. l.: Zeichenthier.

S. 44 N. 1. Vgl. unten S. 141 f. und Nachtrag hiezu.

S. 46 Z. 1 v. o. setze hinter Opferthiere ein Komma.

S. 47 Z. 1 v. o. l.: § 25 (S. 185, 187).

S. 48 Z. 10 v. u. (in der Ueberschrift) l.: § 11 (statt 10).

S. 49 Ziff. II. Ein chinesisches religiöses Gesetzbuch, Lao-Tsee zugeschrieben, enthält folgende thierethische Vorschriften: „Seid menschlich gegen Thiere. Thut weder Insekten, noch Pflanzen und Bäumen ein Leid an. Zwingt die Insekten nicht, ihre Gehäuse und Wohnungen zu verlassen. Stört die auf den Bäumen schlafenden Vögel nicht auf. Tödtet keinen Vogel, denn die noch im Neste befindlichen Jungen harren der Rückkehr von Vater und Mutter. Zerstört keine Nester der Vögel, noch zerstört ihre Eier. Hetzt weder Menschen noch Thiere, noch fügt ihnen ein Leid zu.“ Vgl. Grenzboten 1894 Nr. 2, S. 72.

S. 50 N. 1 l.: Hitopadesa.

S. 51 N. 1, Z. 2 l.: Bohlen, das alte Indien.

S. 51 N. 5. Ueber indische Thierspitäler vgl. auch Kohler im Gerichtssaal Bd. 47 S. 33.

S. 51 N. 3 und 6 l.: Koeppen.

S. 55 N. 1. Ueber die islamitische Jurisprudenz s. Kohler a. a. O. S. 33, 35 ff., 49, 52. Vgl. Nachtrag zu S. 175.

S. 59 Z. 4 und 5 v. u. d. T. l.: Wesen — mit denen überhaupt ein sympathisches Band noch möglich ist —.

S. 61 Z. 5 v. u. d. T. ist nach Clemens ein Komma zu setzen.

S. 61 Z. 2 v. u. d. T. ist einzuschalten: Das vom Erzbischof Gregentius zu Taphra im 6. Jahrhundert verfaßte Gesetzbuch der arabischen Himjariten enthält interessante strafrechtliche Bestimmungen gegen Mißhandlung von Zug- und Lastthieren.

S. 61 N. 2 l.: Schopenhauer, Parerga und Paralipomena S. 396 ff.

S. 64 Z. 5 v. u. d. T. l.: ihm (statt ihn).

S. 71 Z. 9 v. o. l.: Esel)[1]), statt Esel[1]).

S. 72 N. (1 und) 8. Bei einzelnen Negervölkern ist der Hund verachtet. Bei den Mákaraká vergleichen die Weiber einander schimpfend gern mit Hunden. Junker, Reisen in Afrika Bd. I (1889) S. 292.

S. 73 a. E. d. T. ist beizufügen: und § 28 (S. 219).

S. 75 N. 3 a. E. Wißmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (6. Aufl. 1890), S. 46 fand völlige Gefühllosigkeit der Neger in Behandlung von Hausthieren.

S. 76 Z. 13 v. o. l.: Auf (statt In).

S. 77 Z. 9 und 10 v. o. l.: eines Urvolks.

S. 78 N. 8. Vgl. ferner Perty, Seelenleben der Thiere S. 202.

S. 79 N. 6. Kämpfe von Kamelen bei Türken: Perty a. a. O. S. 620.

S. 81 Z. 2 des zweiten Absatzes l.: Herero (statt: Hercro).

S. 81 N. 4. Die Samojeden und Ostjaken schneiden ihren Rennthieren häufig die weichen Geweihe ab, um deren Bast geröstet zu verzehren. Natur 1857 S. 177.

S. 81 N. 7. Ebenso die Ostjaken und Wogulen. Natur 1857 S. 179.

S. 81 N. 8. Weitere Beispiele von Schlachtungsgrausamkeiten (bei Chinesen, Tropenvölkern, Südeuropäern) s. bei Perty a. a. O. S. 199 f.

S. 81 N. 9. Von den Indianern werden die erjagten Leguane auf barbarische Weise zusammengebunden und geknebelt. Ules Natur 1856 S. 22. — Ueber Grausamkeiten der Coroados in Brasilien gegen Affen bei deren Zähmung und der Bärenführer gegen Bären beim Abrichten s. Perty a. a. O. S. 174, 665.

S. 83 Z. 17 v. u. streiche: nicht.

S. 84 Z. 13 v. u. l.: meist (statt: nicht).

S. 85 Z. 7 v. u. setze hinter Grundlage ein Komma.

S. 90 N. 2. W. Junker, Reisen in Afrika I (1889) S. 457 f. sagt: „Weder der Neger noch der Nubier hat Sinn für Naturschönheiten . . . Der Neger steht noch zu sehr im alltäglichen harten Kampf um das materielle Dasein“.

S. 93 N. 9. Vgl. auch Barth in der Zeitschrift für Ethnologie I S. 241; Perty, Seelenleben der Thiere S. 618 f.

S. 101 N. 7. Wird dem Asiaten ein Kamel geboren, so ruft er: „wir haben einen Freund mehr“ u. s. w. Die Beduinen haben für ihre Pferde förmlich abgefaßte Stammbäume. Perty a. a. O. S. 619 f.

S. 102 N. 12 l.: Mutterschwein.

S. 103 Z. 6 v. u. l.: verhältnißmäßig.

S. 107 N. 1. Auch haben die Inder für Thiere aller Art, sogar Insekten, gestiftete Thierpfründenhäuser (Thierspitäler); s. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft X S. 141 f.

S. 108 N. 1. Ebenso in Siena die Rennpferde.

S. 108 Z. 15 v. o. l.: Pelopidas.

S. 109 N. 1 l.: Daviller.

S. 115 Z. 18 v. o. l.: letztere (statt letzte).

S. 119 Ziff. 9 Z. 3 setze nach Thierachtung[2]) ein Komma (statt Semikolon).

S. 124 Z. 6 v. o. l.: Jadrinzeff.

S. 124 N. 2. Vgl. Nachtrag zu S. 49 Z. II.

S. 124 N. 4 a. E. ist beizufügen: und § 17, Z. 4 und 5 (S. 104 N. 3 und 107 N. 1 mit Nachtrag).

S. 127 Z. 6 v. o. Thiergefühl und Thierliebe tritt uns in der Poesie sämmtlicher Kulturvölker, insbesondere der Indogermanen entgegen; die bedeutendsten Dichter zeichnen sich regelmäßig in dieser Beziehung aus. Zahlreiche Belege aus der neueren deutschen Literatur stellt Pleibel im Württ. Thierfreund 1889 und 1890 zusammen.

S. 133 Z. 11 a. E. (Anm. 4a). Grimm, Weisthümer IV, 401 § 16. Ueber die Freiheiten einiger Hausthierarten in germanischen Rechten s. Gierke, der Humor im Recht S. 23 ff.

S. 135 N. 5. Nach dem Recht der Azteken war Hundediebstahl straflos, weil der Hund Zähne hat, um sich zu vertheidigen, während Hühnerdiebstahl mit Versklavung bestraft wurde. Kohler in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft XI S. 95.

S. 138 nach N. 6. Wie ein Rückfall in uraltes Thierblutracherecht nimmt es sich aus, wenn im Mittelalter die Wilderei in Kursachsen mit Todesstrafe bedroht war. Vgl. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft XIII (1893) S. 259 ff.

S. 141 f. Ueber Speiseverbote und deren Verbreitung vgl. namentlich R. Andree, Ethnographische Parallelen I S. 114 ff. und H. Schurtz, Die Speiseverbote (1893).

S. 141 N. 8. Ferner bei Somali (Hühner): Andree a. a. O. S. 123; anderen Ostafrikanern (Schlangen und Fische): Schurtz a. a. O. S. 23; Kaffern (Elefanten): Schurtz S. 34.

S. 141 N. 9. Hühner bei brasilianischen Indianern: K. v. den Steinen, Durch Centralbrasilien S. 626.

S. 141 nach N. 11. In China u. Korea (Hunde): Globus Bd. 52 S. 61; auf Hainan (Hühner): das. S. 330; im alten Japan Pferde und Rinder): Schurtz S. 29.

S. 141 Z. 1 d. T. v. u. und S. 142 Z. 1 v. o. zu „alten

Aegyptern": (Fische, Katzen) vgl. Andree a. a. O., Schurtz S. 23, 34.

S. 142 Z. 1 v. o. (Briten). Vgl. Caesar de bello Gall. V, 12.

S. 142 Z. 8 v. o. l.: Domestikation.

S. 142 N. 1. Die alten Inder mieden auch Hühnerfleisch: Lassen, Indische Alterthumskunde I S. 297.

S. 142 N. 2. Vgl. auch Andree a. a. O. S. 121.

S. 146 N. 8. Ueber Rachekriege der Seedayaken gegen Krokodile vgl. auch Globus Bd. 63 S. 397.

S. 148 Z. 9 und 10 v. o. l.: von solchen verübte Tödtung oder Schädigung.

S. 148 Z. 18 v. o. ist einzuschalten: In germanischen Rechten müssen schadenstiftende Hausthiere Buße zahlen oder gepfändet werden, Geflügel muß oft Todesstrafe erleiden (Gänse „bezahlen mit dem Kopf", Gänse, Enten, Hühner „haben keinen Frieden auf jemandes Gras" ꝛc.). Gierke, der Humor, S. 23. — Vgl. auch oben S. 153, 166 f.

S. 150 Z. 3 v. o. Anm. zu „Sakralstrafen": Wie man Verbrecher den Göttern opferte und aus diesem Menschenopfer die Todesstrafe hervorging, so besteht wohl auch Zusammenhang zwischen Thieropfer und Thierstrafe (vgl. § 9).

S. 150 Z. 6 v. u. l.: Djebelauin.

S. 153 N. 4—6. Weitere Belege s. bei Gierke a. a. O. S. 25.

S. 153 N. 7 l.: Vgl. (statt: In) Grimm, u. l.: S. 708 (st. 908).

S. 154 N. 1. Gierke a. a. O.

S. 155 N. 4. Auf dem Standpunkt der Thierpersonifikation (namentlich für das romanische Recht des Mittelalters) steht auch die neueste Monographie über Thierstrafen: C. d'Addosio, Bestie delinquenti (Napoli 1892).

S. 156 Z. 10 v. o. a. E. Die bequeme ältere Meinung, welche die Thierstrafen als abergläubische Kuriosa und lächerliche Verirrungen einer glücklich überwundenen Zeit abthun zu können glaubt, verdient ebensowenig eine ernsthafte Widerlegung als die sonderbare Entdeckung von Giurati (Gli Errori Giudiziari 1893), der die Thierprozesse aus dem mittelalterlichen ius imperii ableiten will. Vgl. v. Amira, Thierstrafen S. 2 f. und oben S. 336 N. 2.

S. 160 N. 2. Deutsche und lateinische Segensformeln zur Bannung von Wölfen, Mäusen, Schlangen, Fliegen 2c. theilt Schönbach mit in Analecta Graeciensia (1893) S. 31 ff.

S. 164 N. 5. Kamele in Marokko. Perty a. a. O. S. 620.

S. 165 Z. 4 v. o. („Kriegszustand"): bezw. (bei Rachekriegen) die Blutrache. Vgl. S. 145 ff.

S. 166 N. 3. Bei den Amaxosa ist der Thierhalter bald verantwortlich, bald nicht: Rehmke in d. Z. für vergl. Rechtswiss. X S. 48. Nach germanischen Rechten scheinen gewisse Hausthiere znm Entgelt für ihre Weide selbst Abgaben zu zahlen: Gierke, Humor S. 24. — Vgl. oben S. 136, 146, 148, 153 f.

S. 166 N. 4: u. Nordgerm. Obl. R. I S. 391—406.

S. 167 Z. 7 v. o. l.: seiner Art (statt: seines Geschlechtes).

S. 173 N. 3. Der Islam gestattet zwar keine Legate an Thiere, aber Stiftungen für deren Unterhalt. Kohler im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. IV S. 212 f. Vgl. auch Nachtrag zu S. 104 und oben S. 51.

S. 175 Z. 6—7 v. o. Das chinesische Verbot der Hausthiertödtung (Kohler, Z. für vergl. Rechtswissenschaft VI S. 359, scheint praktisch wenig Bedeutung zu haben. Der Islam verbietet speziell, Hausthiere des Feindes ohne Noth zu tödten; auch anerkennen die meisten islamitischen Juristen eine Rechtspflicht zum Unterhalt der Thiere: Kohler im Gerichtssaal Bd. 47 S. 34 f., 37, vgl. oben S. 375. Bei den Kabylen wird Mißhandlung fremder schadenstiftender Thiere und Schlagen von Katzen bestraft: Kohler a. a. O. S. 40.

S. 176 Z. 8 v. o. Zur französischen Gerichtspraxis vgl. übrigens Kohler a. a. O. S. 40 f.

S. 177 N. 4. Zu „§ 48 ff." ergänze: und § 43.

S. 181 am Schlusse. Hinsichtlich der Strafe des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs s. § 48 (S. 367), die früheren deutschen Landesstrafrechte s. v. Hippel, Thierquälerei S. 2 ff.

S. 183, zum Eingang des § 25. Die chinesische Philosophie hat den ursprünglichen Dualismus von Geist und Materie überwunden und ist zu einem Pantheismus — das Ti ist die Seele von Himmel und Erde — gelangt, der heute noch die Weltanschauung auch der chinesischen Regierung bildet. Die chinesische Psychologie fällt zum Theil in dualistische Vorstellungen zurück. Vgl. Ermann's Archiv

für wissenschaftliche Kunde von Rußland XIV S. 447 ff. Ueber die chinesische Thierethik s. Nachtrag zu S. 49.

S. 184 N. 1 u. 2. Vgl. jetzt Rhode, Psyche (1894) S. 427 ff.

S. 190, zwischen Absatz 2 und 3. Die arabische Philosophie des Mittelalters zeigt theilweise monistische Tendenz auf neuplatonischer und neupythagoräischer Grundlage, jedoch vermischt mit anthropocentrischen Ideen. Vgl. Wünsche in der Allg. Zeitung 1893 Beil. Nr. 43 f.

S. 195 Z. 10 v. o. ist hinter „Erscheinungswelt" ein Gedankenstrich zu setzen.

S. 196 Z. 10 d. T. v. u. l.: psychische (statt: physische).

S. 196 Z. 1 d. T. v. u. Einen weiteren wichtigen, wenn auch sehr angefochtenen, Fortschritt bildet der — nur zu einseitige — Individualismus des Naturrechts (Vgl. § 34 f. und 41).

S. 199 Z. 8 v. o. l.: dem (statt: den) Menschen.

S. 209 Z. 1—2 v. o. Zum Moralprinzip der Liebe vgl. die begeisterten Worte Krause's: „Die Liebe, deine Liebe, o Wesen, mit der du mich, ich dich, du und ich die Menschheit und jeden Menschen lieben, trug auch in mir den Sieg davon. Sie sieget in Ewigkeit. Wahrheit! Seligkeit!" (Zur Religionsphilosophie und spekulative Theologie, herausgegeben von Hohlfeld und Wünsche, 1893, S. 114 f.).

S. 216 N. 2 l.: Vgl. S. 240, 312 und 350.

S. 217 Z. 8 d. T. v. u. setze hinter „dasselbe" ein Komma

S. 223 Z. 15 v. o. l.: Thierethik (statt: Ethik).

S. 227 N. 2 l.: § 46 f. (statt: 46).

S. 229 N. 1 a. E. ist beizufügen: und II S. 258.

S. 230 N. 4 a. E. ist beizufügen: Zu H. Spencer vgl. S. 309 ff., auch die Nachträge zu S. 1, 287 und 291 ff.

S. 231 Z. 3 des § 29 v. u. l.: uns (statt: aus).

S. 232 N. 3, Z. 1 l.: S. 628 (statt 262).

S. 239 Z. 9 v. u. (Ende des zweiten Absatzes) ist beizufügen: sowie S. 327 f., 341 f., 342 und 363.

S. 241, am Ende des § 30. Josef **Kohler**, einer unserer ersten Juristen und sicher der vielseitigste, zugleich Künstler und Philosoph, mit reichem Geist und phänomenalem Wissen ausgestattet, verficht die ethnologisch-historische, bekämpft aber die utilitaristisch-eudämonistische Begründung der Ethik, insbesondere des Rechts. Er weist

den innigen Zusammenhang zwischen Recht und Kultur überzeugend nach (das Recht als Kulturerscheinung (1885); Recht, Glaube und Sitte, in Grünhuts Zeitschrift XIX S. 561 ff.; Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883) u. s. w.), will jedoch — im Gegensatz zur monistischen Auffassung — die „realen" Rechtsverhältnisse auf ideale, vor allem religiöse Faktoren (Animismus und Kult) zurückführen, was in interessanter Weise an den verschiedensten Rechtsinstituten durchgeführt wird. Sittlichkeit und Recht sind Kultur- und Vernunfterzeugnisse.

Kohler zieht wie Ihering die historische Methode dem „naturwissenschaftlichen Verfahren" vor, obwohl er, im Gegensatz zu Ihering, die Ethnologie in umfassender Weise heranzieht. Er nimmt zwar eine „kontinuirliche Entwicklung" an, aber eine Entwicklung von oben nach unten, er bleibt daher dualistisch beim Idealen als der Grundwurzel des Ethischen stehen. Seine Prämissen, insbesondere die von ihm selbst aufgezeigten animistischen Anfänge des Idealen, ließen freilich eher eine realistische Grundlegung erwarten.

Durch seine Werke über Autorrecht, Patentrecht, Markenschutz, das literarische und artistische Kunstwerk 2c. hat sich Kohler um den Rechtsschutz wichtiger Idealgüter verdient gemacht und zu weiterer Klärung des so wichtigen Grundbegriffs des Gutes Anstoß gegeben.

In der thierethischen Frage nimmt er einen meiner Auffassung sehr nahe kommenden Standpunkt ein (Die Thiere im Recht, Gerichtssaal Bd. 47 S. 32 ff.). Der Kulturstaat hat, weil das menschliche Gefühl es gebieterisch verlangt, die Interessen der Thiere um ihrer selbst willen, nicht bloß menschlicher Zwecke wegen zu schützen, jedoch nur unbeschadet der, soweit sie gerechtfertigt (d. i. nicht absolut zu mißbilligen) sind, ihnen vorgehenden menschlichen Interessen. „Das Interesse bedarf keines Rechtssubjekts, es kann der Menschheit, aber auch eiuem Thier zustehen". Kohler geht also einen wichtigen Schritt über Ihering hinaus: er nimmt die natürlich-sittliche Zwecksubjektivität des Thieres an, und öffnet ihm damit das in den Vorhof des Rechtes führende Thor.

In gewisser Beziehung nähert er sich Krause — mit dem er überhaupt sympathisirt — und Schopenhauer, in anderer Hinsicht Eduard v. Hartmann.

Im einzelnen vgl. auch oben S. 15 f., 34 N. 2, S. 257, 272 f., 302—304, 340 f., 341 N. 7, S. 343, 352 f., 355—357, 375;

ferner (zur negativen Kritik) S. 7 f., 197 f., 235, 239 f., 251, 269 f., 302 f., 307 ff., 339, 359 N. 5, 396.

S. 248, dritter Absatz (Z. 6 v. u.). Aehnlich schon Fr. Friedrich in Ule's Natur, Bd. XI (1860) S. 119 und 136.

S. 250, am Schlusse des § 31 ist beizufügen: und Rechtswissenschaft.

S. 268 Z. 12 v. o. ist hinter Kunst einzuschalten: Wissenschaft.

S. 268 N. 2. Vgl. Biese, Die Philosophie des Metaphorischen (1893).

S. 269 N. 2. Die Mehrzahl der Juristen hängt noch immer an der altbeliebten bequemen Personifikation des Staates. Vgl. z. B. Preuß in Labands Archiv für äffentliches Recht IV S. 72 ff., s. auch oben S. 234 und 237 f.

S. 273 zu Z. 7 v. o. Theob. **Ziegler** (Das Gefühl, eine psychologische Untersuchung, 1893) erfaßt das Gefühl richtig als subjektiven Werthmesser (S. 99). Sehr interessant ist seine Auffassung des Interesses, das ihm etwas durch Gefühl Erregtes oder vielmehr selbst ein Gefühl ist und namentlich bei der Anfmerksamkeit oder Apperception (Erhebung der Vorstellungen in das Bewußtsein) eine wichtige Rolle spielt, gleichsam den tragenden Hintergrund derselben darstellt: der Gefühlswerth eines Gutes für das Bewußtsein (S. 46 f., 118). Vgl. hiemit meine Ausführungen oben S. 238, 251 f., 258, 262 f., 273 f., 302, 325 und 326, 350.

S. 274 N. 7. Nicht ganz grundlos nennt man Naturmenschen „Wilde". Ihering behauptet zwar, der Mensch unterscheide sich vom Thier wesentlich in der Art des Essens. Das gilt weder von den Affen einerseits, noch anderseits von manchen Naturvölkern, z. B. Hottentotten und gewissen Negervölkern, die nach verschiedenen Berichten vollständig wie wilde Thiere essen. Vgl. Wißmann ꝛc., Im Innern Afrikas S. 133; derselbe, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika S. 68.

S. 281 N. 5 l.: Trendelenburg.

S. 284 N. 1. Vgl. Perty, Seelenleben der Thiere S. 643.

S. 285 Z. 15 v. o. (am Ende des zweiten Absatzes). Bei den Bangule-Negern in Central-Afrika bringt Musik (wie bei Hunden) den Ausdruck von Trauer und körperlichem Schmerz hervor. Wißmann ꝛc., Im Innern Afrikas S. 378.

S. 285 N. 4. Perty, Seelenleben S. 583, 588.

S. 286 N. 3. Ueber Pilzkulturen von Ameisen s. die interessante Abhandlung von Möller, Ueber die Pilzgärten einiger südamerikanischen Ameisen (1893).

S. 287. Ueber die thiersozialen Triebe vgl. Darwin a. a. O. Kap. IV; H. Spencer, die Gerechtigkeit, Kap. II und Anhang D.

S. 289 N. 1. Ueber thierische Familienliebe überhaupt s. Büchner a. a. O., Perty a. a. O., z. B. S. 604, 606, 615, 647, 655. Vgl. auch oben S. 291 und Nachtrag hiezu.

S. 289 N. 2. Vgl. auch Friedrichs in d. Z. für vergleich. Rechtswissenschaft X S. 194.

S. 291 Z. 5 v. o. (nach 3)) ist einzuschalten: Die Bullen der nordamerikanischen Büffel schließen um die gefährdeten Kühe und Kälber einen Kreis. (Darwin a. a. O. S. 95; Spencer a. a. O.). Hieher gehören auch die gefährlichen Wach- und Kundschafterposten.

S. 292 N. 6. Vgl. auch Spencer a. a. O., Anhang D (S. 318 ff.).

S. 293 N. 3. Ueber das thierische Rechtsgefühl vgl. auch Spencer a. a. O., Kap. II. Auf seine Entstehung wirft eine an Affen gemachte Beobachtung ein helles Streiflicht. „Kommt ein neuer Affe in den Pflanzengarten zu Paris, so wird er von den länger Daseienden geprüft, die ihm tausend Streiche spielen und ihn erst in Ruhe lassen, wenn sie die Güte seines Gebisses kennen gelernt haben". Perty a. a. O. S. 577. Vgl. oben S. 235 und 328 N. 3.

S. 295 N. 2. Vgl. das Verhältniß des Schäferhundes zur Schafherde. In Transkaukasien dienen Hunde zum äußeren Schutz, dagegen Ziegenböcke „zur inneren Polizei, Leitung und Bevormundung" der Schafherden. Haxthausen, Transkaukasia I S. 146.

S. 296 Z. 6 v. o. ist beizufügen: Ebenso Elephanten, Biber und Rabenkrähen (bei letzteren kommt Nestzerstörung als Strafe vor), s. Spencer a. a. O. S. 14 f.

S. 296 N. 4. Vgl. § 21, insbesondere S. 136, 143 f., 155 (und Nachtrag), § 50.

S. 297 Z. 14 v. o. Ueber Schlachtordnungen der Büffel vgl. Spencer a. a. O. S. 16.

S. 299 a. E. des § 38. Gemeinschaftlich jagende Füchse vertheilen nach Grüner (in Ule's Natur 1861 S. 282) die Jagdbeute „mit Billigkeit".

S. 308 Z. 3 v. u. l.: Grünhuts.

S. 309 N. 2. Ferner: H. Spencer, Thatsachen der Ethik S. 204 ff., und Prinzipien der Ethik II, 1 (Gerechtigkeit), Kap. I ff.

S. 311 N. 2 ist beizufügen: und Prinzipien der Ethik, II, 1, Kap. II.

S. 317 N. 2. Thierisches Leben hat vergleichsweise nicht den gleichen Werth wie menschliches. Darum suchen wir jenes nicht unter allen Umständen zu verlängern. Vgl. Dechent, Die sittliche Bedeutung des Thierschutzes (1892) S. 10 f., sowie oben S. 366 und 398 f. Daß die Thiere den künftigen Tod weniger kennen und fürchten, hat schon Schopenhauer erkannt. Uebrigens verhalten sich manche Naturmenschen ebenso gleichgiltig gegen den bevorstehenden Tod. Die zu Menschenopfern bestimmten Sklaven der Bakuba-Neger „sind wohlgenährt und verrathen als Kinder des Augenblicks nicht, daß die nächsten Tage ihnen vielleicht schon unheilvoll werden können. Sie kümmern sich nicht um die Zukunft, weil sie das Gefühl der Selbstbestimmung nicht kennen". Wißmann rc., Im Innern Afrikas S. 252.

S. 325 N. 6. Nach Hölder hingegen (Pandekten, Allg. Lehren, 1891 S. 28) ist „die originäre Rechtsbildung im Gegensatze zur verfassungsmäßigen nicht nur eine formlose, sondern auch eine unwillkürliche", d. h. wohl eine gefühlsmäßige. Vgl. auch Ihering, Zweck im Recht II S. 242 ff.

S. 327 N. 4 l.: Grünhuts (statt: Grünhofs).

S. 336 N. 2. Vgl. auch Nachtrag zu S. 156.

S. 342 Z. 1 v. o. l.: Heilinger.

S. 350 N. 3 l.: 312 (statt 310).

S. 352 oben. Die praktische Relevanz der thierischen Rechtsfähigkeit tritt besonders bei der Vivisektion und anderen Detailfragen (§§ 48—54) zu Tage.

S. 353 Z. 2—3 v. o. streiche das zweite „überhaupt".

S. 375 N. 5. Ueber gehörige Stallventilation geben nordamerikanische Gesetze eingehende Vorschriften. Vgl. Kohler a. a. O. S. 45.

S. 386 N. 5. Ueber das ältere deutsche Bienenrecht vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 596 ff.

S. 394 Z. 10 v. o. l.: zugeschrieben.

S. 401 Z. 4 v. u. l.: rechtlicher (statt: ernstlicher).

S. 407 N. 5. Aehnlich Stenglein im Gerichtssaal Bd. 42 S. 55 f. und Kohler daselbst Bd. 47 S. 54.